

# **MECKLENBURGISCHE JAHRBÜCHER**

---

Begründet von Friedrich Lisch

113. Jahrgang 1998

Herausgegeben von Christa Cordshagen

Verein für mecklenburgische Geschichte  
und Altertumskunde e.V.

Die Mecklenburgischen Jahrbücher, bis zum 94. Jahrgang (1930) Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, gaben heraus von 1836–1879 (Jg. 1–44) Friedrich Lisch, von 1880–1886 (Jg. 45–51) Friedrich Wigger, 1887 (Jg. 52) Franz Schildt, von 1888–1919 (Jg. 53–84) Hermann Grotefend, von 1920/21–1936 (Jg. 85–100) Friedrich Stuhr, von 1937–1940 (Jg. 101–104) Werner Strecker, von 1985–1993 (Jg. 105–109) Helge Bei der Wieden.

Die Mecklenburgischen Jahrbücher werden gefördert mit Mitteln des Kultusministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Redaktion: Dr. Erika Nagel

Manuskripte werden an die Herausgeberin Dr. Christa Cordshagen, Graf-Schack-Allee 2, Landeshauptarchiv Schwerin, D-19053 Schwerin, erbeten.

Die Mecklenburgischen Jahrbücher sind über die Geschäftsstelle des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V., Graf-Schack-Allee 2, Landeshauptarchiv Schwerin, D-19053 Schwerin, zu beziehen.

Wenn nicht extra vermerkt, stammen die Abbildungsvorlagen aus dem Landeshauptarchiv Schwerin. Die Druckgenehmigungen liegen vor.  
Freundlicherweise erlaubte uns das Landesamt für Bodendenkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern den Druck der Abb. 8 nach S. 123.

© 1998 by Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V.  
Alle Rechte vorbehalten.

Jeder Autor ist für seinen Beitrag selbst verantwortlich.

Gesamtherstellung: Druckerei Buck GmbH, Ludwigslust.

ISSN 0930-8229

[https://doi.org/10.18453/rosdok\\_id00002811](https://doi.org/10.18453/rosdok_id00002811)

## INHALT DES JAHRBUCHES

|   |     |
|---|-----|
| Die Anfänge Schwerins<br>Von Hans-Dietrich Kahl   | 5   |
| Archäologische Beiträge zur obodritischen Geschichte<br>und Kultur im 12. Jahrhundert<br>Von Peter Donat  | 125 |
| Heilig oder töricht? Der Wendenkreuzzug von 1147<br>und sein Stellenwert für Mecklenburg im Lichte der<br>Geschichtsschreibung vom 16. bis 20. Jahrhundert<br>Von Ernst Münch | 139 |
| Anfänge, Aufgaben und Aktivitäten der Antoniter in Tempzin<br>Von Andreas Röpcke  | 157 |
| Aus dem Druckschaffen der Rostocker Brüder<br>vom gemeinsamen Leben<br>Von Sabine Pettke  | 177 |
| Medizinstudium in Rostock im 15. und 16. Jahrhundert<br>bis zur ersten Reorganisation der Universität<br>Von Astrid Händel  | 197 |
| Der Mecklenburgische Patriotische Verein<br>Von Gerhard Heitz   | 233 |
| Zur kapitalistischen Umgestaltung der Landwirtschaft<br>im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin in der 2. Hälfte<br>des 19. Jahrhunderts<br>Von Reno Stutz                      | 255 |
| Zu den Sozialverhältnissen der Landarbeiter in Mecklenburg-<br>Strelitz im 19. Jahrhundert<br>Von Axel Lubinski   | 269 |
| Abkürzungen   | 283 |



## DIE ANFÄNGE SCHWERINS

Eine Studie zu den hochmittelalterlichen Strukturwandlungen im südlichen Ostseeraum\*

Von Hans-Dietrich Kahl

### Übersicht

|   | Seite |
|---|-------|
| Die Quellenlage .....                                   | 8     |
| Das wendische <i>Zvěřině</i> .....                      | 11    |
| Der Ortsname .....                                      | 11    |
| Natürliche Entfaltungsbedingungen .....                 | 15    |
| Burg und Vorburgsiedlung ( <i>suburbium</i> ) .....     | 24    |
| Svarinshaug? .....                                      | 33    |
| Eine deutsche Kaufmannskolonie der Übergangszeit? ..... | 35    |
| Missionsstützpunkt der letzten Phase .....              | 39    |
| Das Ende .....  | 43    |
| Die Anfänge des deutschen Schwerin .....                | 44    |
| Vorfragen .....   | 44    |
| Saxo – ein Kronzeuge fällt aus .....                    | 44    |
| <i>civitas Zverinensis</i> .....                        | 52    |
| Die Übergangszeit im Spiegel Helmolds von Bosau .....   | 58    |
| Das älteste Stadtsiegel .....                           | 64    |
| Der älteste Stadtgrundriß .....                         | 74    |
| Wie kann es gewesen sein? .....                         | 81    |
| Rückblick und Ausblick .....                            | 114   |

\* Vorliegende Ausarbeitung bildete die Grundlage eines Vortrags vor dem Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V. anlässlich der Jahrestagung 1996 in Schwerin. Ich danke dem Verein für eine ungewöhnlich lebendige Diskussion und für die Aufnahme dieses Beitrags in das vorliegende Jahrbuch, nicht zuletzt aber Frau Dr. Erika Nagel, Schwerin, für ihren mühevollen Einsatz bei der Texterfassung. – In Freude über das Wiedererstehen dieses traditionsreichen Gremiums widme ich diese Untersuchung Frau Dr. Christa Cordshagen, Schwerin, und dem Andenken von Herrn Dr. Hugo Cordshagen (1921–1979), durch den ich vor fast 40 Jahren die erste persönliche Verbindung zu im Lande selbst wirkenden Vertretern seiner Geschichtsforschung gewinnen durfte.

Die Entstehung einer Stadt läßt sich unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten betrachten und daher in unterschiedlichste Zusammenhänge einordnen. Die Entwicklung von Land und Herrschaft fordert ihr Recht, die vergleichende Untersuchung rechts-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Gegebenheiten meldet Ansprüche an, die Stellung in der Siedlungstopographie und etwa möglicher Typenlehre will bestimmt sein, die Bedeutung im Lebenswerk beteiligter Persönlichkeiten herausgearbeitet werden und dergleichen mehr. Auch für Schwerin ist nach und nach mancherlei geschehen; vieles darf als längst geklärt gelten.<sup>1</sup> Unterbelichtet blieb dabei merkwürdigerweise die einmalige Besonderheit, die die Frühphase dieser Stadt von Vergleichbarem

<sup>1</sup> Ein bequemer Führer zur wichtigsten stadthistorischen Literatur für diesen Ort bietet sich in: N. Rühberg u.a., *Der Löwe in Schwerin*. Publikation zum 800. Todestag Heinrichs des Löwen. Landeshauptstadt Schwerin, Koordinierungsstelle 1000 Jahre Mecklenburg, Schwerin o.J. (1995), S. 47 f. Zu den allgemeingeschichtlichen Hintergründen: M. Hamann, *Mecklenburgische Geschichte von den Anfängen bis zur Landständischen Union von 1523*, auf der Grundlage von Hans Witte neu bearbeitet (Mitteldeutsche Forschungen 51), Köln/Graz 1968; H. Bei der Wieden und R. Schmidt (Hgg.), *Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands XII: Mecklenburg – Pommern* (Kröners Taschenausgaben 315), Stuttgart 1996 (mit umfangreicher Bibliographie; dort S. 114–119 vom Erstherausgeber: *Schwerin*). Vgl. ferner J. Petersohn, *Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jh.* (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 17), Köln/Wien 1979, gleichfalls mit umfangreicher älterer Literatur, ferner W. H. Fritze und K. Zernack (Hgg.), *Grundfragen der geschichtlichen Beziehungen zwischen Deutschen, Polaben und Polen* (Einzelveröffentlichung der Historischen Kommission zu Berlin 18), Berlin 1976, und nicht zuletzt W. Conze, *Ostmitteleuropa von der Spätantike bis zum 18. Jh.*, hg. und mit einem Nachwort von K. Zernack, München 1992. Den Stand stadthistorischer Forschung und ihrer Methoden vergegenwärtigen die beiden Sammelbände: H. Brachmann und J. Herrmann (Hgg.), *Frühgeschichte der europäischen Stadt*. Voraussetzungen und Grundlagen (Schriften zur Ur- und Frühgeschichte 14), Berlin 1991, und H. Brachmann (Hg.), *Burg – Burgstadt – Stadt*. Zur Genese mittelalterlicher nichtagrarischer Zentren in Ostmitteleuropa, Berlin 1995. Eine vielseitige Forschungsbilanz zu Heinrich dem Löwen vermittelt J. Luckhardt u.a. (Hg.), *Heinrich der Löwe und seine Zeit*. Katalog der Ausstellung Braunschweig 1995, 4 Bde., München 1995, besonders Bd. II (Abhandlungen), im folgenden zitiert: *Katalog Braunschweig*; ein weiterer Sammelband: O. G. Oexle (Hg.); *Heinrich der Löwe*, befindet sich in Vorbereitung in der Reihe: „Vorträge und Forschungen“ des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte e.V., Sigmaringen. Heinrichs Bedeutung als Förderer des Städtewesens, früher vielfach überschätzt, beleuchtet H. Diestelkamp, *Heinrich der Löwe und die entstehenden Städte in Norddeutschland*, *Katalog Braunschweig II*, S. 389–394; in seinem Licht mit Vorsicht zu benutzen J. Bärmann, *Die Städtegründungen Heinrichs des Löwen und die Stadtverfassung des 12. Jh.*, Köln/Graz 1961; vgl. Diestelkamp (wie Anm. 228), S. 164–224, sowie K. Jordan, *Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen*. Eine Forschungsbilanz: *Hansische Geschichtsblätter* 78 (1960), S. 1–36; für Mecklenburg s. Anm. 26. Erste Andeutung der hier nachstehend entwickelten Konzeption für Schwerin bei Kahl (wie Anm. 50), S. 334 ff., vgl. 302. Vgl. Anm. 6.

abhebt. Außerdem verlangen neue Forschungsmethoden, die hier noch nicht eingesetzt worden sind, Gehör.

Schwerin ist die einzige Stadtgründung, die Heinrich der Löwe in seinem Eroberungsgebiet vornahm. Das trennt sie grundsätzlich von Braunschweig, München und denen, die sonst im gesichert deutschen Binnenland erfolgten – ja selbst von Lübeck, das schon zwei Jahrzehnte fest unter deutscher Botmäßigkeit gestanden hatte, als der Herzog es übernahm, fußend auf einer Vorläufergründung des Grafen von Holstein am gleichen Platz. Für Schwerin betont der Zeitzeuge Helmold von Bosau noch am Ende des zweiten Buches seiner Chronik, das 1172 vollendet wurde, wie unsicher damals die Umgebung des Platzes durch slawische Partisanen war, die er nach üblichem Muster „Räuber“ (*latrones*) nennt, und er preist Graf Günzelin, der dabei noch immer nicht anders genannt wird als „Burghauptmann“ (*prefectus castris*), wegen der eisernen Faust, mit der er durchzugreifen versuchte, um ruhige Verhältnisse zu schaffen.<sup>2</sup> Das sind im Rahmen der Städtegründungspolitik des Löwen völlig singuläre Gegebenheiten; sie beeinträchtigen die Vergleichbarkeit Schwerins mit den übrigen Beispielen, so zweifellos sie in vieler Hinsicht gegeben ist, und schon das sichert dem Neubeginn, der sich an dieser Stelle trotz allem vollzog, eine gesteigerte Bedeutung. Man darf von einem Schlüsselproblem dieser Übergangszeit sprechen.

Diese Sonderstellung der Stadt verstärkt sich, wenn man den Horizont weiter spannt. Seit 50 Jahren bemühe ich mich in vergleichender Betrachtung um die Anfänge deutsch-slawischer Auseinandersetzung, die ja weiter zurückreichen als die Entstehung des deutschen Volkes aus den einzelnen Stämmen. In der ganzen Kontaktzone längs der ethnischen Grenzen, wie sie sich vom 6. bis zum 7. oder 8. Jahrhundert ausgebildet hatten, d.h. in dem gesamten breiten Streifen vom Ostalpenraum bis zur Kieler Bucht und zum Greifswalder Bodden, ist mir keine Stadt aufgefallen, für die mit ähnlicher Sicherheit gleichartige Entstehungsbedingungen erschließbar wären. Gewiß, unser Blickfeld ist eingeschränkt, denn vielfach fehlen Berichte – es fällt nicht schwer, sich in Einzelzügen Vergleichbares etwa für die Altstadt Brandenburg oder für Jüterbog auszumalen. Doch quellenmäßig greifbar bleibt vieles dort nicht, was wir in Schwerin bezeugt finden, und eine vollständig gleichartige Kombination von Problemelementen zeichnet sich nirgends sonst ab. Sie bewirkt, daß den Anfängen dieser Stadt nicht allein lokal- und regionalgeschichtlich Bedeutung zukommt, sondern auch für das allgemeine Geschichtsbild, und das gilt es, einmal näher zu präzisieren.

<sup>2</sup> Helmold von Bosau, Slawenchronik, c. 110 (Hg. H. Stob, *Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters XIX*, Darmstadt 1963), S. 382,9 ff.; zur Abfassungszeit H. Stob, *Einleitung*, ebd. S. 9. Vgl. auch Helmolds Angaben zu 1164, c. 102 (S. 354,22 ff.). – S. noch unten Anm. 239.

Hinzu kommen neue methodische Fragen, die als solche gleichfalls ein grundsätzliches Interesse der Forschung beanspruchen dürfen, auch wieder unabhängig von den speziellen Belangen der Gegenden um den Großen See. Hier sei nur ein Umstand hervorgehoben: Wichtige Eckdaten sind schon vor Generationen nach Voraussetzungen festgelegt worden, die damals selbstverständlich schienen, während sie heute durchaus nicht mehr ohne weiteres festgehalten werden können. Diese Daten nach wie vor unreflektiert mitzuschleppen, kann kaum sachdienlich sein. Weiteres wird sich im Verlauf der Untersuchung zeigen. Kurz: Es gibt Gründe genug, den vielbehandelten Komplex erneut aufzurollen.

### Die Quellenlage

Die Quellensituation ist heikel. Das wichtigste Belegmaterial zur Stadtgeschichte, das ja zugleich ihren Rechtsstatus sicherte, war naturgemäß von Anfang an im Rathaus verwahrt. An diesem Gebäude sind jedoch die Brandkatastrophen von 1531, 1558 und 1651 – dreimal in zwei Jahrhunderten! – nicht vorübergegangen.<sup>3</sup> Schon die erste hatte verheerende Auswirkungen auf die Archivbestände. So besitzen wir keine Urkunden, keine Stadtbücher, keine Akten aus den ersten Jahrhunderten der Stadt, ausgenommen einzig, was im Domarchiv erhalten blieb – das aber ist schon von der Entstehung her an kirchlichen Interessen ausgerichtet, denen von Bischof und Domkapitel, nicht denen des städtischen Gemeinwesens und seiner Bürger. Wir verfügen nicht einmal mehr über die Originalfassung des Schweriner Stadtrechts, das doch vorbildlich für andere Gründungsstädte in Mecklenburg war, und können folglich nur bedingt rekonstruieren, was der Stadtgründer in dieser wichtigen Hinsicht disponierte, um den so gefährlich vorgeschobenen Posten gleichwohl für Zuzug attraktiv zu machen. Ob er eine Gründungsurkunde ausstellte oder nicht, läßt sich nur vermuten.

Die Basis, auf der wir aufbauen können, ist also, was Schriftgut aus dem Ortsbereich selbst angeht, reichlich schmal, und Schriftgut allein erzählt wirklich. Verstreute historiographische Notizen von außerhalb bringen einige Ergänzung (vor allem der genannte Helmold, seines Zeichens Priester zu Bosau am Plöner See, im Nachbarbistum Lübeck), doch bescheiden bleiben auch sie. Mündliche Volksüberlieferungen, wie sie zuweilen die schriftlichen Quellen willkommen ergänzen, stehen für die Anfänge Schwerins offenbar nicht zur Verfügung; wie weit dies mit dem bevölkerungsgeschichtlichen Kontinuitätsbruch zusammenhängt, der hier eine so bedeutende Rolle spielte, bleibt offen. Nicht zu vergessen ist jedoch der Ortsname, gleichfalls ein Wortgut und inso-

<sup>3</sup> N. Rühberg, Markt und Rathaus. Zur Geschichte der Schweriner Marktbebauung (Schweriner Reihe, Schwerin o.J. = nach 1985); vgl. W. Jesse, Geschichte der Stadt Schwerin I, Schwerin 1912.

fern den genannten Quellengruppen verwandt. Er ist die einzige Quelle, die unmittelbar in die Entstehungszeit des Ortes zurückreichen dürfte; was sich mit ihm historisch anfangen läßt, bleibt eine Frage für sich.

Mehr als dürftig ist das verfügbare archäologische Material. Der notwendig gewordene Ersatz verkommener altstädtischer Bausubstanz durch sogenannte „Flächensanierungsmaßnahmen“ der 1970er und 1980er Jahre hat einmalige Chancen geboten, nicht nur die Anfänge der frühdeutschen Stadt genauer zu verfolgen, sondern auch über das Einsetzen erster Schriftquellen zurückzukommen – besonders in dem so wichtigen Gebiet um den Großen Moor. Dasselbe gilt für die durchgreifende Innenrenovierung des Doms in den 1980er Jahren. Die Erneuerung des Fußbodens hätte Gelegenheit geboten, die Grundrißform des romanischen Vorgängerbaues und die Frage eines etwaigen Vorläufers in Holz zu klären, nicht zuletzt einer vordeutschen Kulturschicht nachzuspüren, der gerade an dieser Stelle besondere Bedeutung zugekommen wäre (die Diskussion, ob sich dort bereits ein vorchristliches Kultzentrum befand, war längst angestoßen). All diese Chancen sind in einer Weise ungenutzt geblieben, die ich mit dem beneidenswert großzügigen Bodendenkmalpflegegesetz der damaligen DDR nur schwer in Einklang zu bringen vermag und schon gar nicht mit den Belangen der interessierten Öffentlichkeit. Was dadurch an Schaden entstand, wahrscheinlich einschließlich Quellenzerstörung, ist kaum je wieder gutzumachen; wir bleiben im Ganzen auf Einzel-funde angewiesen, die kein zusammenhängendes Bild ergeben. Immerhin wurde die außerschriftliche Quellenbasis gerade für die Anfänge, um die es hier geht, in ungewöhnlicher und nicht eben häufiger Weise von der Geologie her erweitert, durch die Auswertung von Bohrungsergebnissen, die Nils Rühberg zu danken ist.<sup>4</sup> Nicht möglich allerdings war die wünschenswerte Ergänzung durch pollenanalytische Untersuchung. Vorzugsweise bleiben wir auf das genannte Schriftgut angewiesen.

Dabei ist wichtig, daß dieses Material eine Reihe von Fußangeln einschließt, und sie sind nicht alle auf den ersten Blick erkennbar:

1. Die Bestände des Domarchivs – das wurde schon lange bemerkt – sind vielfach nicht in authentischer Fassung erhalten, sondern in verfälschender Bearbeitung.  
Weitere Probleme stellen sich
2. in der Etymologie des Ortsnamens,
3. mit der vielleicht überraschenden Frage, ob es eine skandinavische Überlieferung über das Schwerin des 9. Jahrhunderts gab, bewahrt in den Helgiliedern der sogenannten Lieder-Edda,

<sup>4</sup> N. Rühberg, Zur Siedlungs- und Frühgeschichte der Stadt Schwerin unter Einbeziehung neuer Bodenfunde, in: Informationen des Bezirksarbeitskreises für Ur- und Frühgeschichte Schwerin 19 (1979), S. 66–79; vgl. Dens., in: Löwe (wie Anm. 1), bes. S. 16 f. (mit Farbskizze). – S. nachstehend Anm. 6.

4. in der ersten Nennung des Ortes als *civitas* nicht mehr in der älteren Bedeutung „Burg“, sondern als Stadt im deutschrechtlichen Sinn,
5. in der Entwicklung des Stadtgrundrisses.

Der Bearbeitungsstand der damit angeschnittenen Probleme ist ungleich. Was die Fälschungen und Verfälschungen angeht, so steht das Bistum Schwerin vor ähnlichen Fragen wie die Nachbardiözesen, für die sich vergleichbare Rekonstruktionsaufgaben stellen. Hier ist das Mögliche nach Vorarbeiten anderer im wesentlichen wohl abschließend bereits durch Karl Jordan erreicht worden.<sup>5</sup> Wir vermögen jetzt, Echtes und Wahrheitswidriges, das für eine andere als die behauptete Entstehungszeit zeugt, einigermaßen zuverlässig zu sondern; daß sich in der Auswertung des glaubhaft Bezeugten noch über den bisherigen Stand hinauskommen läßt, hoffe ich, gleich zu zeigen.

Für den Stadtgrundriß ist die älteste verfügbare Quelle der sogenannte Wedelsche Plan von 1651, im Original verloren, doch in wichtigen Umzeichnungen indirekt bewahrt. Mit einer Naivität, von der ich mich selbst keineswegs ausnehmen kann, ist die Forschung lange Zeit davon ausgegangen, daß die dort wiedergegebene Umrißgestalt des Marktplatzes die Verhältnisse der Entstehungszeit festhielt über fünf bewegte Jahrhunderte hinweg. Wie wenig weit wir dabei gedacht, wie sehr wir uns damit von den Wahrscheinlichkeiten des 12. Jahrhunderts entfernt haben, hat erst vor einem guten Jahrzehnt gleichfalls Nils Rühberg aufgedeckt. Seine Ergebnisse konnten jedoch nur in einer lokalgeschichtlichen Reihe publiziert werden, die naturgemäß wenig Verbreitung fand; die bis 1989 so schwer überwindliche Grenze hat es uns im Westen besonders schwer gemacht, sie alsbald gebührend zur Kenntnis zu nehmen. Mir war dies erst vor fünf Jahren möglich, und ich war ziemlich erstaunt, als Rühberg mir auf einige briefliche Bemerkungen antwortete, sie seien das erste wissenschaftlich begründete Echo auf seinen Rekonstruktionsversuch gewesen. Hier mögen Einzelfragen offen sein, die angewandte Methode und das mit ihr befolgte Prinzip scheinen mir unanfechtbar und überzeugend.<sup>6</sup> So ist an

<sup>5</sup> K. Jordan, Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen, Stuttgart 1939 = 1952, hier bes. S. 46–65: Die ältesten Schweriner Urkunden; vgl. dazu die Vorbemerkungen zu den betreffenden Nummern in: Ders. (Hg.), Die Urkunden Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Bayern (Monumenta Germaniae Historica), Stuttgart 1949 = 1960 (hier künftig abgekürzt: UHL). – Kritische Neuausgabe der wichtigen Urkunde Kaiser Friedrichs I. von 1170 s. unten Anm. 101.

<sup>6</sup> Der Wedelsche Plan in: Schwerin im Spiegel seiner Stadtpläne, hg. vom Mecklenburgischen Landeshauptarchiv, Schwerin 1960, S. 7–8 (Rekonstruktionszeichnungen von H. W. C. Hübbe, 1896), dazu ebd., S. 5–6. Demgegenüber N. Rühberg, Der Schweriner Marktplatz im 12. und 13. Jh. – ein Rekonstruktionsversuch, in: Informationen (wie Anm. 4) 25 (1985), S. 48–56; Ders., wie Anm. 3; vgl. Kahl 1963 (wie Anm. 50), S. 336. – Der erwähnte Brief Rühbergs an mich datierte vom 22.7.1992. Ich benutze gern die Gelegenheit, Herrn Rühberg für vielfältige freundliche Hinweise herzlich zu danken. – Nicht mehr berücksichtigt werden konnte Nils Rühberg: Rekonstruktion der Stadtentwicklung im Mittelalter, in: Schwerin. Historische Karten und Pläne (Planen und Bauen in Schwerin, H. 9), Schwerin 1997, S. 13–21.

dieser wichtigen Stelle vorerst kein besonderer Nachholbedarf gegeben; wir können für die geplante Synthese mit dem arbeiten, was Rühberg vorgelegt hat.

Es bleiben der Ortsname, die Helgi-Lieder und das *civitas*-Problem. Zu ihnen muß ich mich äußern. Dabei wird es unvermeidlich sein, auch noch das älteste Stadtsiegel einzubeziehen, von dem ich zu zeigen hoffe, daß sein Quellenwert weit höher einzuschätzen ist, als das bisher bemerkt wurde.

## Das wendische Zvěřině

### Der Ortsname

Der Name Schwerins ist die am weitesten zurückgreifende verbale Quelle zur Geschichte des Ortes – die einzige, die über alle lautlichen Abwandlungen hinweg unmittelbar aus seiner Entstehungszeit kommt; Zeuge von Siedlungskontinuität über alle Diskontinuität von Siedlungsform und Bevölkerung hinweg. Gewöhnlich wird er als im Ursprung slawisch angesehen, als eine Weiterbildung von \**zvěřī* „Wild“; *Zvěřině* (zu sprechen etwa: *Swjārinj*, mit stimmhaftem *-S-*, am Ende einem Mittellaut zwischen kurzem *-i-* und *-j-*) – *Zvěřině* hieße also etwa „Wildtierort“, vielleicht auch „Hochwildstätte“.<sup>7</sup> Die ältere Überlieferung – soweit gesichert hergehörig ausschließlich durch deutsche Autoren, also in fremdem Munde – zeigt in der Stammsilbe vereinzelt *-a-*,<sup>8</sup> sonst herrscht *-e-*. Dies hängt offenbar mit der Schwierigkeit zusammen, den slawischen *-ě(-jā-)*Laut im anderen Sprachgewand angemessen wiederzugeben, zumal in Zeiten, die die uns geläufige Umlaut-Schreibung *-ä-* noch

<sup>7</sup> R. Trautmann, Die wendischen Ortsnamen Ostholsteins, Lübecks, Lauenburgs und Mecklenburgs, Neumünster 1950, S. 214, und bes. Ders., Die elb- und ostseeslawischen Ortsnamen II (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1947/7), Berlin 1950, S. 52 f., mit Parallelbeispielen, die ergänzt sind bei J. Schütz, Frankens mainwendische Namen, München 1994, S. 117. Vgl. F. Miklosich, Die Bildung der slavischen Personen- und Ortsnamen, Neudruck Heidelberg 1927, S. 344, dazu 200 f., 204 und 211; auch H. W. C. Hübbe, Zur Topographie des alten Schwerin, in: Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde (MJB) 61, 1896, S. 1 f.; Jesse (wie Anm. 3) I, S. 38. Weitere Literatur bei Chr. Lübke, Regesten zur Geschichte der Slaven an Elbe und Oder IV, Berlin 1987, S. 89 f. Nr. 536. – Abwegig scheint es, aus dem Ortsnamen auf ein „Gestüt“ zu schließen, wie es zuweilen geschieht (vgl. noch H. Ende und W. Ohle, Schwerin, Leipzig 1994, S. 11). Dafür hätte das Slawische näherliegende Bezeichnungen verfügbar gehabt als gerade eine Anknüpfung an „Wild“.

<sup>8</sup> So gleich im ersten Beleg zu 1018 bei Thietmar von Merseburg, Chronik VIII, 5 (Hg. W. Trillmich, Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters IX), Darmstadt 1957, S. 444, 12 f. = Lübke, Reg. IV, S. 89 f., Nr. 536 (s. unten Anm. 53); vgl. Annales Palidenses a. 1160 (MG SS XVI, 92,35): *Zuarinensem episcopatum*; Annales Stederburgens. a. 1174 (ebd., S. 211,42): *comes Guncelinus de Zvarin*. Vgl. unten Anm. 135.

nicht kannten.<sup>9</sup> Insoweit scheint es keine Probleme zu geben. Gelegentlich aber hört man den Hinweis auf eine andere Deutung, die auf *Suarini* zurückgreift, Konjektur zu einem schlecht überlieferten Namen einer germanischen Völkerschaft.<sup>10</sup> An der Entscheidung zwischen beiden Möglichkeiten hängt die Frage, ob eine gewisse Siedlungskontinuität im Ortsbereich, durch Sprachkontakte zwischen wechselnden Bevölkerungsgruppen gestützt, womöglich über die Wendenzeit zurückreicht.

Die zweite Herleitung bettet sich in einen weitergespannten Problemzusammenhang ein: die Frage nach sogenanntem vorvölkerwanderungszeitlichem Restgermanentum im ostelbischen Deutschland – Gruppen, die bei der Abwanderung der Mehrheit im Lande verblieben und später in den nachrückenden Slawen aufgegangen sein könnten. Dieses Problem ist kompliziert schon rein aus Quellengründen; es bietet viel Raum, Phantasie zu entfalten, auf Wegen und auf Irrwegen. Grundsätzlich allerdings wird es zu Recht aufgeworfen: Das beweist eine Nachricht Prokops von Caesarea. Ihr ist zu entnehmen, daß die Wandalen sich in entscheidender Stunde gespalten hatten: Ein Teil, vielleicht der größere, wanderte aus dem bisherigen Heimatraum ab, neue Existenzgrundlagen zu suchen – der andere blieb zurück in der Hoffnung, die für alle zu schmal gewordene Nahrungsgrundlage werde für ein verkleinertes Volk ausreichen. Die Abziehenden behielten sich jedoch an ihrem bisherigen Boden das Eigentum vor, jedenfalls als Rückhalt für den Fall, daß der Gang der Dinge für sie anders lief als erwünscht; die Zurückbleibenden erhielten lediglich ein Nutzungsrecht. Noch nach vielen Jahrzehnten, nach der wandalischen Landnahme in Nordafrika, ging darüber eine Gesandtschaft hin und her – schon als Verhandlungsgang bemerkenswert über derartige Entfernungen hinweg unter den Bedingungen jener Zeit. Der gut orientierte Berichterstatter fügt hinzu: „Von den Wandalen, die in ihrer Heimat verblieben waren, hat sich bis auf meine Zeit (also Mitte 6. Jh.) weder eine Erinnerung noch der Name erhalten. Sie wurden, wie ich glaube, bei ihrer geringen Zahl entweder von den benachbarten Barbaren überwältigt, oder sie vermischten

<sup>9</sup> Vgl. Trautmann 1950 (wie Anm. 7), Bd. II, S. 27 f. Damit erledigen sich Versuche, den Namen an eine slawische Wurzel *svar-* „Kampf“ anzuknüpfen, desgleichen die Verbindung mit einem altpolnischen Personennamen *Swar* (diese scheitert nach mündlicher Mitteilung von W. H. Fritze † an 1. der Seltenheit dieses Personennamens, 2. den für ihn gegebenen Lautverhältnissen, unter denen die Endung *-ina* nicht anzutreten pflegt, 3. dem Fehlen einer echten Parallele zu der bei dieser Ableitung zu konstruierenden Ausgangsform\* *Swarzyn*. Hinzu kommt die relative Seltenheit der *-a*-Belege gegenüber denen mit *-e-*. – Fernzuhalten ist der Wandel von *-er-* > *-ar-* in Teilen des nördlichen Niederdeutschen, der erst seit ca. 1300 auftritt, für das hier verfolgte Problem also zu spät, vgl. A. Lasch, Mittelniederdeutsche Grammatik, Halle/Saale 1914, S. 59; ebd., S. 172 zum Verhältnis der Schreibungen *Z-* zu *S-*.

<sup>10</sup> H. Keiling, Zur kultur- und besiedlungsgeschichtlichen Entwicklung in Schwerin auf Grund archäologischer Funde aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit, in: Informationen (wie Anm. 4) 25 (1985), S. 17 ff.

sich freiwillig mit ihnen, worüber dann ihr Name verschwunden ist.“<sup>11</sup> So weit sein Bericht. Ob auch andere Völkerschaften sich damals in Abwandernde und Zurückbleibende geteilt haben werden, ist auf dieses Zeugnis hin eine legitime Frage – auch für das heutige Mecklenburg, mag die Archäologie dafür bisher konkrete Anhaltspunkte gefunden haben oder nicht: Fundlücken haben ja niemals ausschließende Kraft, sondern sie können immer nur bis auf weiteres gelten.<sup>12</sup> Es ist kein Zweifel, daß dabei der Namensforschung eine besondere Rolle zufällt, selbst wenn man sich bewußt halten muß, daß letztlich alle Etymologie nichts ist als Hypothese.

Die *Suarini* wurden ins Gespräch gebracht, weil ihr Stammsilben *-a-* an die genannten ältestüberlieferten Formen des Ortsnamens von Schwerin anklängt. Sie knüpfen an einen Namen an, der in einer Teilüberlieferung der „*Germania*“ des Tacitus erscheint, und zwar in einer Aufzählung von Völkerschaften jenseits der Langobarden, man darf wohl sagen: jenseits der Unterelbe, von Rom her gesehen.<sup>13</sup> Die Frage drängt sich auf, ob beides in Verbindung gebracht werden darf – ob, anders gefaßt, slawisches *Zvěřinī* als volksetymologische Umdeutung des übernommenen germanischen Namens aufgefaßt werden darf, so wie die slawischen *Warnawi* (Warnower) möglicherweise den Namen der germanischen *Var(i)ni* fortsetzen, nun auf ein Wort ihrer Sprache für „Krähe“ bezogen, und das im gleichen weiteren obotritischen Zusammenhang, in den Schwerin hineingehört.<sup>14</sup>

Berechtigt und prüfungswürdig ist selbstverständlich auch die damit aufgeworfene Frage, doch die Chancen für eine bejahende Antwort scheinen mir gering. Das beginnt mit der Überlieferung des germanischen Namens. Er erscheint nur in einem Teil der *Germania*-Handschriften, konkurrierend mit *Suardones* in den anderen, und die überlieferte Form lautet *Suarines*. Sie fügt sich den bekannten Typen germanischer Stammesnamen nicht ein – das ist der Grund, warum man für Auswertungsversuche nicht auf sie, sondern auf *Suarini* zurückgreift, umgesetzt in eine andere Deklination. Die Herausgeber setzen schon wegen dieser Unstimmigkeit gewöhnlich *Suardones* in den Text.<sup>15</sup> Was hat Tacitus selbst geschrieben? Es bleibt mindestens Unsicherheit.

Zu dieser mangelhaften Absicherung der Namensform kommt das Problem der Lokalisierung. Sie ist exakt nicht möglich, gleich, welche der beiden Les-

<sup>11</sup> Prokop, Vandalenkrieg I,22 (griechisch-deutsch hg. von O. Veh, München 1971, S. 148–151; Zitat S. 150).

<sup>12</sup> Anders R. Beltz, z.B. Zur ältesten Geschichte Mecklenburgs. Programm des Gymnasiums Schwerin 1893, S. 5–8, versteht sich: nach damaligem Forschungsstand, der im öffentlichen Bewußtsein z.T. noch immer nachwirken mag.

<sup>13</sup> S. Anm. 16.

<sup>14</sup> Die *Germania* des Tacitus, c. 40 (erl. von R. Much, 3. Aufl. hg. von H. Jankuhn und W. Lange, Heidelberg 1967, S. 441); zu den *Varini* (ebd.): E. Schwarz, Germanische Stammeskunde, Heidelberg 1956, S. 116; vgl. Much, a.O., S. 446.

<sup>15</sup> Zur Überlieferung: Much (wie Anm. 14), S. 447.

arten man zugrunde legt. Hypothetische Identifizierung mit den *Phardeinoi*, die Ptolemäus erwähnt, führte im vorigen Jahrhundert an die südliche Ostseeküste und damit vielleicht nach Mecklenburg, doch diese Gleichsetzung wirkt beim deutlichen Klangunterschied der Namen willkürlich, nicht weniger als die Voraussetzung, daß der Grieche unbedingt dieselben Völkerschaften zur Kenntnis bekommen haben müsse wie der Römer. Der Textzusammenhang bei Tacitus verweist die fragliche Gruppe am ehesten ins nördliche Jütland.<sup>16</sup> Das wäre von Schwerin reichlich weit entfernt.

Es gibt zusätzliche Schwierigkeiten. Zunächst: Ein weiteres Zeugnis für die *Suarines/Suarini* existiert nicht; sie erscheinen einzig an jener einen Stelle der „Germania“. Vermutlich ist die betreffende Gruppe, bevor weitere Überlieferung einsetzte, in einem neuen, größeren Zusammenhang aufgegangen, wie das dem allgemeinen Trend der Jahrhunderte vor der sogenannten Völkerwanderungszeit entspricht. Dann bleibt aber ungewiß auch, ob ihr Name noch geläufig war, als die ersten Sprachkontakte zwischen etwaigen Restgermanen und slawischen Zuwanderern im heutigen Mecklenburg zustande kamen. Erst recht besteht kein Grund zu der Annahme, diese Völkerschaft könne sich dann geteilt und nur einen schwachen Restbestand im Raum um Schwerin zurückgelassen haben, während die Hauptmasse weiterzog. Nicht zuletzt: Wo gibt es im germanischen Bereich Ortsnamen, die einfach dem einer ethnischen Gruppe entsprechen? Ich kenne nur Fälle wie *Bardowick*, *Canterbury* (aus +*Kantwaraburg*) oder *Frankfurt* (aus *Franconofurt*), also Zusammensetzungen, die den Namen des Ethnicums ins Erstglied verweisen, Bestimmung zu einem Grundwort, das z.B. den Siedlungscharakter andeutet.<sup>17</sup> Allerdings bleibt offen, wie derartige Bestimmungswörter bei etwaiger Entlehnung ins Slawische behandelt wurden.

So wage ich zwischen den hypothetischen *Suarini* und *Schwerin* keine Brücke zu schlagen. Dann bleibt aber einstweilen keine Möglichkeit, als für die Hauptstadt Mecklenburgs von dem slawischen Grundwort auszugehen, das lediglich in deutsche Lautform umgesetzt wurde, eine schlichte Entlehnung ohne inhaltliche Umdeutung, wie das im Gebiet deutscher Ostsiedlung äußerst zahlreich vorkommt.

Trifft dies zu, so ist davon auszugehen, daß das Schwerin der Wendenzeit nicht bewußt an einen germanischen Siedlungsplatz anknüpfte. Das slawische *Zvěřině* bleibt der älteste erschließbare Name für diesen Platz. Auch er zu seinem Teil spricht dafür, daß es sich um eine Gründung „aus wilder Wurzel“ han-

<sup>16</sup> Ebd., S. 447 vgl. 455: „Wissen wir noch nicht, wohin die Suardonen ... gehören“, dazu Karte ebd., im Anhang; vgl. Schwarz (wie Anm. 14), S. 115: „Wo die Suardonen (Suarines) ... zu suchen sind, bleibt unklar“; ebd. gleichfalls über die am ehesten jütländischen Zusammenhänge.

<sup>17</sup> Vgl. A. Bach, Deutsche Namenkunde II,1, Heidelberg 2 1953, S. 133 f., 353 f. – S. auch unten bei Anm. 83.

delte, wie man das später nannte. Wie gesagt: *Zvěřině* heißt „Wildtierplatz“, eventuell „Hochwildstätte“. Das ist ein Zufluchtsort für andere als menschliche Wesen. Doch die Sicherheit, die er dem Wilde bot, konnten auch Menschen nutzen. Der Name beweist, daß dies geschah. Wann, können wir nicht sicher sagen, schon weil wir den Zeitabstand nicht kennen, der zwischen den Anfängen der slawischen Landnahmebewegung in diesem Raum und dem Ausbau der ersten Siedlung an gerade diesem Platz bestanden haben mag. Später als im 8. Jahrhundert wird man sich den Vorgang schwerlich denken dürfen, höchstens eher.

### Natürliche Entfaltungsbedingungen

Die Ortsnamenanalyse zeigt: Die Anfänge einer kontinuierlichen Besiedlung fallen für den Kern von Schwerin in die Wendenzeit – vielleicht die Periode der Landnahme, vielleicht später. Wie sah der Platz damals aus, wie seine Umgebung? Was boten beide dem Menschen für Möglichkeiten? Diese Fragen stellen Rekonstruktionsaufgaben, die schwer zu bewältigen sind. Aussagen können daher nur in sehr vorläufiger Form gewagt werden. Der Versuch sollte gleichwohl nicht unterbleiben: Schließlich handelt es sich um eine Phase von mehreren Jahrhunderten, vier oder mehr, ein Drittel der bisherigen Siedlungsentwicklung am Platz, und was damals geschah, ist aus der Geschichte des Ortes wie der Region nicht fortzudenken, auch wenn es anonym bleibt: Schon die Ortswahl für die deutsche Neugründung des 12. Jahrhunderts wurde durch eben diese Vorgeschichte wesentlich mitbestimmt. Selbst der Name blieb erhalten, wenn er sich auch den Gesetzen der nunmehr herrschend gewordenen Sprache anzubequemen hatte. Überdies gehört die Wendenzeit nicht nur zur Geschichte des Ortes, sondern auch der seiner heutigen Bewohner, denn es ist damit zu rechnen, daß die neue Stadt von Anfang an auch wendische Elemente aufgenommen hat, die folglich, wenngleich nicht mehr greifbar, mit zu den Vorfahren der alten Schweriner Familien zählen.

Was fanden die obotritischen Wenden an Voraussetzungen vor, als sie sich irgendwo im heutigen Altstadtbereich, die Schloßinsel eingerechnet, niederzulassen begannen?

Für die Ausgangssituation der frühdeutschen Stadt hat Rühberg<sup>18</sup> durch die erwähnte Untersuchung von Bodenproben aus tief angelegten Bohrungen Ergebnisse gewonnen, die wohl in die Jahrhunderte vorher zurückprojiziert werden dürfen (Abb. 1–2). Der langgestreckte, flache Rücken, der später den Altstadt-kern und die Schelfsiedlungen aufnahm, fügte sich ein in eine weitgestreute Gruppe von Inseln, Halbinseln und Werdern, die sich über zahlreiche Seen, ausgedehnte Moorgebiete, teilweise auch tiefe Taleinschnitte erhoben. Er sei hier kurz der Schweriner Rücken genannt. Als Grundmoräne der letzten Vereisung entstanden, besteht er aus Sand, den eine Schicht aus Lehm und Mergel deckt,

<sup>18</sup> S. Anm. 4.

1–4 m stark. Seine Längsachse streckt sich etwa einen Kilometer in annähernd nord-südlicher Richtung; die Breite schwankte damals zwischen 200 und 300 m, was seitdem durch zahlreiche Aufschüttungen, teilweise mehrere Meter stark, verdunkelt ist; die relative Höhe über dem Spiegel der umgebenden Seen, der dem heutigen mit seinen 37 m über N.N. ziemlich gleich gewesen sein dürfte, mag zwischen 6 und 8 m geschwankt haben. Ungefähr in der Mitte der Längserstreckung zog sich über die ganze Breite eine trockene Eindellung, relativ schmal, die sich in frühdeutscher Zeit verhältnismäßig leicht zum Stadtgraben ausbauen ließ. Zwischen dem Gelände der späteren Altstadt und der Schelfe gab es also schon eine natürliche Grenze; ob sie zur Wendenzeit Bedeutung hatte und etwa künstlich verstärkt war, entzieht sich unserem Einblick.

Südlich von ihr blieben dem Rücken an Längserstreckung noch 450–500 m. Er zeigte in diesem Abschnitt ungleiche Breite, denn ungefähr in dessen Mitte war er von beiden Seiten her auffällig eingeschnürt, so daß oberhalb der 40 m-Höhenlinie in der Quere nur noch knapp 150 m verblieben. Die Lehmschicht war dort, wohl durch glaziale Schmelzwässer, so weit abgebaut, daß der Sand offen hervortrat. Bei der Analyse des ältest faßbaren Stadtgrundrisses wird gerade auf diese Befunde zurückzukommen sein. Beiderseits dieser Einschnürung, nördlich und südlich, erhoben sich Kuppen, nämlich beim heutigen Dom sowie dort, wo später die Ritterhöfe lagen, im nordöstlichen Winkel zwischen Schloß- und Filter(heute Puschkin-)straße. Sie kamen auf fast 45 m Meereshöhe; die Breitenerstreckung betrug an der nördlicheren ca. 250 m, an der südlichen nur ca. 175 m, gleichfalls oberhalb der 40 m-Linie gerechnet. Das alles sind Abmessungen, die nicht zuletzt für die Entfaltungsmöglichkeiten der späteren deutschen Stadt im Auge behalten werden müssen. Für wendische Siedlungen mit ihrer traditionellen Kleinräumigkeit – vielfach nur wenige Hütten – gab es hier keine Probleme.

Die Ostflanke des Rückens begleitete der Große See. Er dehnte sich kilometerweit nach Norden hin, wie heute, doch mit anderer Küstenlinie, noch unberührt von jenen Aufschüttungen.<sup>19</sup> Nach dieser Seite hin neigte sich der Rücken verhältnismäßig sanft zu einem Flachmoorgürtel unterschiedlicher Breite, der sich als Übergangszone zwischen ihm und den See schob.

Steiler war der Abfall nach Westen hin. Dort reichte der Ziegelsee damals weiter südwärts als heute, etwa bis zur Hälfte des Pfaffenteiches, der erst im 12. Jahrhundert aufgestaut wurde, und war noch direkt vom Aubach gespeist; einen Vor-

<sup>19</sup> Anhebungen und Absenkungen des Wasserspiegels gehören für den Schweriner See offenbar erst in die Neuzeit und sind daher für das Mittelalter – Wendenzeit wie frühdeutsche Periode – außer Betracht zu halten, vgl. W. Schulz, Die geologische Situation im Naturschutzgebiet „Kaninchenwerder und Großer Stein“ im Schweriner See, in: Naturschutzarbeit in Mecklenburg 14 (1971), bes. S. 15, worauf mich N. Rühberg freundlich hinweist. Nicht vorgelegen hat I. Koppelow u.a., Der Schweriner See. Skizzen aus Vergangenheit und Gegenwart (Mecklenburgisches Landeshauptarchiv, Kleine Reihe 2), Schwerin 1962.

läufer des Spieltordammes gab es nicht. Weiter nach Süden schloß sich diesem See ein verlandeter Taleinschnitt an, einigermäßen tief, doch von nicht eben beträchtlicher Breite. Gemeinsam mit dem See schied er den Schweriner Rücken vom Festland, dem sogenannten Hohen Felde, auf dem heute z.B. der Hauptbahnhof liegt. Der verlandete Talabschnitt bedingte für die Westflanke des Schweriner Rückens eine Schwachstelle. Als Senke reichte er bis zum Burgsee, zu dem also vor dem Verlandungsprozeß eine unmittelbare Wasserverbindung bestanden hatte. Eine zweite hatte es auch vom Ziegelsee zum Beutel gegeben, so, daß sie die Schelfe vom Werder trennte. Sie muß gleichfalls schon zu Beginn der Wendenzeit verlandet gewesen sein; der Übergang der Schelfe dorthin wie zum Ufersaum des Ziegelsees vollzog sich sanft. Der Schweriner Rücken aber war mithin einmal eine Insel gewesen, und nur die Verlandungen im Südabschnitt seiner westlichen Begrenzung hatten dies geändert. Offen war noch 1284 eine Wasserverbindung, Schutz und Verkehrshindernis zugleich, vom Ziegelsee hinüber zu einem zweiten Nebensee des Großen, dem sogenannten Heidensee, etwa auf der Höhe des heutigen Paulsdamms. Ein Gefälle zwischen beiden bestand nicht; der Pegelstand zwischen all diesen Gewässern war folglich gleich.<sup>20</sup>

Der Ortsname deutet auf alten Wald: Wo sonst hätte Wild in auffälliger Menge sich bergen sollen? Für das nördlichere Mecklenburg hat eine sorgfältige Detailuntersuchung von Franz Engel die Verteilung von Waldgebieten und Offenland zur Wendenzeit erschlossen;<sup>21</sup> leider wurde dabei nur für die Nordhälfte des Schweriner Sees das Umland noch einbezogen – für die südlich angrenzenden Gegenden besteht hier offenbar noch ein Desiderat. Unwahrscheinlich ist ursprüngliche Bewaldung auch für den Schweriner Rücken und die nahegelegenen Uferpartien nicht. Wie weit die Humusschicht, die einen Hinweis hätte liefern können, bei jenen Bohrproben noch feststellbar gewesen wäre, wurde nicht beachtet, weil das Interesse der Auswertung nicht auch darauf gerichtet war; pollenanalytische Untersuchungen, die abschließende Sicherheit bringen könnten, waren bisher nicht möglich. Ein „Wildtierort“ setzt mindestens gewisse Bestände an Buschwerk voraus, falls diese Etymologie stimmt. Das ließ sich roden, und dann konnte die Lehm-Mergel-Schicht zum Acker- bzw. Gartenbau oder auch zur Grasnutzung einladen. Rodung in welchem Umfang immer ist vorzusetzen, wo die Landnahme auf Waldungen traf. Da der Platz, wie gleich zu zeigen, ein Herrschaftsmittelpunkt war, ist für die Wendenzeit mit einer zugeordneten Siedlungskammer zu rechnen, mit Weilern, deren Größe nicht zu überschätzen ist. Wie stark diese Insel Kulturland durch Wald isoliert war, besonders nach Westen hin, muß offen bleiben.

<sup>20</sup> Vgl. MUB III, 1766 (S. 156), a. 1284: *stagnum quod Tegelsee vulgariter dicitur, ... usque ad lacum, ubi lacus magnum stagnum influit ...* Dazu Rühberg in: Löwe (wie Anm. 1), S. 14 f.

<sup>21</sup> F. Engel, Grenzwälder und slawische Burgwardbezirke in Nordmecklenburg. Über die Methoden ihrer Rekonstruktion, bei H. Ludat (Hg.), Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder, Gießen 1960, S. 125–140, mit Kartenbeilagen 15–18.

Wie fügte der Platz sich in das Fernverbindungsnetz ein, ob es nun schon bestand oder neu sich einspielte nach Bedürfnissen, die erst mit den Einwanderern aufkamen? Es ist, wie man zugeben muß, für die Wendenzeit nicht leicht zurückzugewinnen. Man sollte es nicht gar zu selbstverständlich in dem der frühdeutschen Periode, das besser bekannt ist, einfach fortgesetzt denken.

Der erste Blick wendet sich aus heutiger Gewohnheit den Landverbindungen zu: leidlich gangbaren Wegen, einigermaßen eingespurt, normalerweise unbefestigt, in besonderen Fällen durch Knüppeldämme oder gar durch Aufschüttungen möglich gemacht, von denen wenig klar ist, wer sie zustande brachte und wer sie unterhielt. Eine Hauptverbindung wurde früher aus Angaben Ibrahim ibn Jacqûbs erschlossen, der in den 960er Jahren das heutige Mecklenburg berührt hatte: eine Route aus dem Magdeburger Raum mit seinem wichtigen Elbübergang zur Mecklenburg und weiter zur Ostsee hin, über Burg bei Magdeburg und dicht an Schwerin vorbei, jedenfalls über das Hohe Feld. Demgegenüber hat Charlotte Warnke mit guten Gründen geltend gemacht, daß die Voraussetzungen für diese These fragwürdig sind: Genaueres Zusehen zeigt, daß Ibrahim vielmehr von Westen her zur „Burg des Na<sup>c</sup>qûn“, der Mecklenburg südlich des heutigen Wismar, gezogen ist. Die mit *-burg* namentlich angedeutete Zwischenstation wollte sie in der holsteinischen Oldenburg wiederfinden. Dabei übersah sie jedoch, daß für diese damals der slawische Name *Starigard* Vorrang besaß; wenn der Kauffahrer aus Tortosa den Platz berührt hätte, wäre diese Form es gewesen, die ihm in erster Linie vermittelt wurde. Ich habe schon früher vorgeschlagen, *-burg* statt dessen als Verstümmelung von *Hammaburg*, also Hamburg, zu nehmen; das rätselhafte „was angrenzt“ zwischen diesem Ausgangspunkt und der Mecklenburg wäre dann der *limes Saxoniae* gewesen.<sup>22</sup> Dann gibt es aber m.W. keinen konkreten

<sup>22</sup> G. Jacob, Arabische Berichte von Gesandten an germanische Fürstenhöfe aus dem 9. und 10. Jh. (Quellen zur deutschen Volkskunde 1), Berlin/Leipzig 1927, S. 11 f., vgl. Lübke (wie Anm. 7) II (1985), S. 190 f., Nr. 139 mit Literatur; ergänzend G. Labuda, Ibrahim, in: Lexikon des Mittelalters (künftig abgekürzt: LMA) V (1991), Sp. 321 f. Zur Berichtigung der Route: Ch. Warnke, Bemerkungen zu der Reise Ibrahim Ibn Jakubs durch die Slawenländer im 10. Jh., bei H. Ludat (Hg.), Agrar-, Wirtschafts- und Sozialprobleme Mittel- und Osteuropas in Geschichte und Gegenwart, Wiesbaden 1965, S. 404 f. mit Anm. 38 und 39, samt der Kritik von H.-D. Kahl, Schwerin, Svarinshaug und die Sclauorum Ciuitas des Prudentius von Troyes. Spuren mecklenburgischer Frühgeschichte in der sogenannten Lieder-Edda, bei Saxo und in den Annalen von St. Bertin? bei K. Zernack (Hg.), Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte Ost- und Nordeuropas, Wiesbaden 1971, S. 64 Anm. 34. – Zum *Limes Saxoniae*: H. Jankuhn, Geschichte Schleswig-Holsteins III: Die Frühgeschichte, Neumünster 1957, S. 137–146 mit Karten S. 115 und 139; W. Prange, Siedlungsgeschichte des Landes Lauenburg im Mittelalter, Neumünster 1960, S. 156–164; L. Dralle, LMA V (1991), Sp. 1992 s.v. – Über Bohlwege- und Straßenbau der Wenden: H. Keiling, Archäologisches Freilichtmuseum Groß Raden (Archäologische Funde und Denkmale aus Mecklenburg-Vorpommern, Museumskatalog 7), 3. Aufl. Schwerin 1990, S. 61–65.

Anhalt für die erwähnte Landverbindung von Schwerin nach Südwesten; Ibrahims Text verlangt keinesfalls zwingend die Auslegung, er müßte die „Burg im See“ südlich der Hauptburg des obotritischen Fürstentums persönlich gesehen haben. Sein Weg kann über Mölln und die Niederung zwischen Schaalsee und Goldensee, die ein alter Damm passierbar machte, sowie über Gadebusch zur Mecklenburg geführt haben. Zu dieser Route gab es von und nach Schwerin wohl Anschluß gleichfalls bei Gadebusch. Das schließt nicht aus, daß auch eine alte innerobotritische Verbindung von Schwerin in Richtung Oldenburg i.H. bestanden haben kann (etwa über Alt-Lübeck). Größere Bedeutung mag die Route in Richtung Bardowick und Lüneburg besessen haben. Für Heinrich den Löwen war sie Haupteinfallsstraße seiner Ostexpansion, und zweifellos hat nicht erst er sie gangbar machen lassen. Anstelle Lauenburgs ist dabei die alte Artlenburg einzusetzen, die karolingerzeitliche Ertheneburg.<sup>23</sup> Ob dieser Verkehrsweg allerdings in wendischer Zeit dieselbe Bedeutung hatte wie in der frühdeutschen Periode, in der er zweifellos entscheidend beitrug, das deutsche Schwerin an diesem seinem Platz zu fixieren, ist ungewiß.

Hohe Bedeutung hatte für Schwerins Wendenzeit zweifellos die Nordverbindung, zur Hauptburg des Fürsten und weiter zur Ostsee hin. Hier scheint unklar, in welchem Bogen nach dieser Richtung hin Wälder und Sümpfe zu umgehen waren. Es gibt Indizien, daß das heutige Westmecklenburg seinen Hauptverkehrsknotenpunkt damals in Dobin besaß, nahe Hohen Viecheln am Nordufer des Großen Sees, und daß die Landverbindung von Schwerin aus dorthin, also auch weiter zur Mecklenburg, nicht in dessen Westen verlief, sondern eher auf den weiten Hochflächen im Osten dieses Gewässers,<sup>24</sup> wobei freilich im Süden der Übergang über die Stör zu bewältigen war.<sup>25</sup> Die Annahme, daß es vom heutigen Altstadtkern einen Nordweg über die Schelfe gab,<sup>26</sup> ist jedenfalls unhaltbar: Noch 1284 war nur das Durchgangsrecht der Schelfbewohner durch das Stadtgebiet zu regeln, nicht auch der gegenteilige Fall.<sup>27</sup> Von dem Wasser zwischen Ziegel- und Heidensee, das den Nordverkehr über Land abriegelte, war schon die Rede.<sup>28</sup> Es gab mithin von dieser Erhebung

<sup>23</sup> Hier wertvoll Prange (wie Anm. 22), bes. S. 46 f. und 49 f., 54 f. mit Literatur sowie ebd., Karte 10.

<sup>24</sup> Beltz (wie Anm. 12), S. 17, dazu bei Engel (wie Anm. 21), Kartenbeilage 17. – Zu Dobin noch unten Anm. 40.

<sup>25</sup> Dazu sogleich weiter im Text.

<sup>26</sup> K. Hoffmann, Die Stadtgründungen Mecklenburg-Schwerins in der Kolonisationszeit vom 12. bis zum 14. Jh., in: MJB 24 (1930), S. 16 und bes. 20 f.

<sup>27</sup> MUB III, 1766 (S. 156): *homines de Scala ... uiam nouam ad terras per aquam non habebunt, sed sine impedimento quolibet habebunt introitum et exitum ciuitatis et transitum per eandem*. Vgl. auch Rühberg, in: Löwe (wie Anm. 1), S. 15 f. sowie S. 8. – Schon F. Lenz, Die Entwicklung der Stadt Lübeck bis zum Stralsunder Frieden von 1370, Diss. Hannover 1936, S. 15, dazu ebd., S. 59 Anm. 59, hält die Verbindung zwischen Lübeck und Schwerin für erst spätmittelalterlich.

<sup>28</sup> Oben bei Anm. 20.

zwischen den Seen aus zu in Frage kommender Zeit nur eine einzige Trockenverbindung zum Festland, nämlich die durch den Taleinschnitt zwischen ihm und dem Hohen Felde, südlich des damaligen Ziegelsees. Sie war vielleicht durch einen Dammbau erleichtert, doch ist diese Deutung der spärlichen verfügbaren Spuren nicht gesichert.<sup>29</sup> Dort irgendwo müssen Fernverbindungen, soweit sie vorhanden waren, zusammengelaufen sein, um gleichsam gebündelt auf den Schweriner Rücken hinübergeführt zu werden und auf ihm zu enden, ob nun mit Zielrichtung auf die heutige Schloßinsel als den machtpolitisch wichtigsten Platz im Gesamtgebiet oder ohne feste Ausrichtung auf einen einzigen Punkt. Einen Durchgangsverkehr gab es nicht und konnte es nicht geben. Um so besser war die Schutzlage, die der Schweriner Rücken den Siedlern gewährte.

Schwer zu rekonstruieren ist, was zur Wendenzeit für Schwerin an Landwegen ostwärts des Großen Sees unmittelbar offen lag. Zweifellos gab es von der Mecklenburg aus, etwa über Dobin, Verbindungen einerseits nach Pommern hinüber, andererseits zu den großen Zentren des Havelgebietes, Brandenburg und Spandau. Sie dürften aber an Schwerin vorbeigelaufen sein, so daß es auch in diesen Richtungen nur indirekt Anschluß gab, über Nebestrecken. Die Südumgehung des Sees, von der schon für die Verbindung nach Dobin die Rede war, mag auch nach diesen Richtungen hin ihre Bedeutung gehabt haben. Dabei bedarf noch der Klärung, wann die Uferlinie des Sees sich dort auf den heutigen Stand fixiert hat. Es ist bisher nicht auszuschließen, daß sie einst weiter im Süden verlief. Darauf ist gleich noch einmal zurückzukommen.

Wenig bedacht wird, daß Landverkehrswege in alten Zeiten nicht die einzigen Fühler sind, die ein Ort in sein Umland hinein ausstreckt. Neben, ja vielfach vor dem beschwerlichen und oft wenig sicheren Landverkehr spielte damals die Binnenschifffahrt mit kleinen Fahrzeugen geringen Tiefgangs eine entscheidende Rolle.<sup>30</sup> Dies ist auch für den wasserumhegten Schweriner Rücken in Betracht zu ziehen: Schon eine der frühesten Urkunden, die ihn betreffen, beweist dies, indem sie 1171 einen Schiffszoll (*navale teloneum*) erwähnt; dazu tritt als ergänzender Hinweis, daß Leute aus dem Lande Bützow (*hii ... de Butissin*) von ihm ausgenommen werden sollten.<sup>31</sup> Das ist hydrographisch Einzugsgebiet der Warnow, ohne Wasserverbindung zum Schweriner See. Es muß also einmal von dort aus einen Verkehr gegeben haben, der mindestens teilweise über Land lief, bis er an geeigneter Stelle (bei Dobin?) diesen See erreichte und umsteigen konnte. Nun wurde das Land Bützow (die *terra ... Butissowe*) durch die gleiche Quelle dem Bischof von Schwerin über-

<sup>29</sup> Rühberg (wie Anm. 4), S. 69 und 71.

<sup>30</sup> D. Ellmers, Die Rolle der Binnenschifffahrt für die Entstehung der mittelalterlichen Städte, bei Brachmann/Herrmann 1991 (wie Anm. 1), S. 137–147; die Ergebnisse sind auf Vorläufer frühstädtischer Formen übertragbar.

<sup>31</sup> UHL 89 (S. 134,13); MUB I, 100 (S. 97). Vgl. unten Anm. 209–210 und 328.

schrieben, wahrscheinlich als nachträgliche Beurkundung eines schon etwas länger bestehenden Zustandes.<sup>32</sup> Das kann spezielle Verkehrsbedürfnisse geweckt haben, die vorher so nicht bestanden. Doch wenn 1171 die Leute aus diesem Stiftsland vom verschriebenen Schiffszoll ausgenommen wurden, muß man mit anderen, und jedenfalls in weit größerer Zahl, gerechnet haben, die mit ihren Booten den See gleichfalls als Wasserstraße benutzten, und zwar so, daß ihre Abgabe zu lohnenden Einnahmen führte. Es fällt schwer, dies als verkehrsstrategische Neuerung der frühdeutschen Zeit zu betrachten. Es dürfte sich um Möglichkeiten handeln, die schon zur Wendenzeit genutzt worden sind, und schwerlich allein durch Fischerboote: Deutsche Siedlung hat erst lange nach 1171 ins Warnowgebiet übergegriffen.

Ist allein an den See als Wasserstraße zu denken? Dies führt auf den vielleicht schwierigsten Abschnitt der Rekonstruktionsprobleme, vor die uns die Frage nach der wendenezeitlichen Altlandschaft stellt, denn im Umkreis des Schweriner Sees hat nicht allein die Natur für einschneidende Veränderungen gesorgt – auch der Mensch hat dort nachgeholfen, alte Verhältnisse bis zur Unkenntlichkeit zu durchkreuzen.

Das gilt besonders für die Gegenden südlich des Sees, wo sich z.B. das alte Sumpfwaldgebiet der Lewitz befand. Dort haben Wasserbaumaßnahmen seit dem 16. Jahrhundert für ein Gewirr von Kanälen und Gräben gesorgt, in dem Ursprüngliches kaum noch erkennbar ist.<sup>33</sup> Das betrifft nicht zuletzt die Stör, durch die der Schweriner See nach Süden entwässert; sie aber zieht die Aufmerksamkeit an, weil 1191 für den Schweriner Schiffszoll ein solcher in *Plate (Plote)* erscheint, einen der Orte, bei denen dieser Fluß überschritten werden konnte. Der Kontext scheint sicherzustellen, daß diese Abgabe an die Stelle derjenigen in Schwerin getreten war<sup>34</sup> – auf welche Weise, erfahren wir nicht. Es lag also ein stärkerer Akzent der Binnenschifffahrt des Gesamttraumes

<sup>32</sup> UHL 89 (S. 133,37); MUB I, 100 (S. 96).

<sup>33</sup> Überblick: F. Havemann, Die Wasserläufe der Lewitz in geschichtlicher Schau, in: Naturschutzarbeit und naturkundliche Heimatforschung in den Bezirken Rostock-Schwerin-Neubrandenburg, hg. von der Zweigstelle Greifswald des Instituts für Landesforschung und Naturschutz, Jg. 5, H. 5 (1960), S. 12–18, mit Karten des historischen und des heutigen Gewässernetzes in dieser Gegend nach F. Treichel, Die Haupt- und Nebenwasserscheiden Mecklenburgs, Diss. Greifswald 1957, S. 262 f. Die Kenntnis dieses Textes danke ich Herrn N. Rühberg, Klein Rogahn. Vgl. H. Bei der Wieden, Lewitz, in: Handbuch (wie Anm. 1), S. 57 f. mit weiteren Angaben.

<sup>34</sup> MUB I, 151 (S. 149) von 1191: verbrieft nach genannten Dörfern *nauale teloneum in Plote, parrochiam in Zverin* etc. Die Ortsliste ist aktualisiert, die erwähnte Ausnahmeregelung für die Leute aus Bützow getilgt, die Fortsetzung entspricht wieder genau UHL 89 (MUB I, 100). Der Ort des Schiffszolls von 1191 hat nichts zu tun mit der gleichnamigen *terra Plote* im Peenegebiet, die 1186 und 1189 der Diözese Schwerin bestätigt wird, doch ohne besitzrechtliche Regelungen (MUB I, 141, S. 137, bzw. 149, S. 145). Vgl. H. Bei der Wieden, Plate (bei Schwerin), in: Handbuch (wie Anm. 1), S. 81.

auf diesem Fluß statt auf dem See, sonst wäre die Änderung unverständlich. Das aber führt auf weitere Zusammenhänge.

Was heute als Stör den Großen See verläßt, macht nicht den Eindruck, jemals zur Binnenschifffahrt geeignet gewesen zu sein, nicht einmal für bescheidenste Ansprüche. Hier sind jedoch nicht nur die eben erwähnten Wasserbaumaßnahmen im Lewitzbereich in Rechnung zu ziehen, die den Flußlauf so erheblich verändert haben. Natürliche Vorgänge machen noch heute an entsprechend genutzten Flüssen immer wieder Baggerarbeiten notwendig, um die Schiffbarkeit aufrechtzuerhalten. Für solche gab es früher nur beschränkte technische Möglichkeiten. Hinzu kommt die angesprochene Unsicherheit über die südliche Uferlinie zur Wendenzeit. Wenn die Stör sich gegen älteren Zustand nachträglich eine mühsame Strecke durch neues Verlandungsgebiet offenhalten mußte – und als einziger Abfluß des Sees, bevor die Neuzeit eingriff, war dies unumgänglich –, so kann dies die Problematik selbst für kleinere Boote verstärkt haben. Doch einstweilen ist hier, auch chronologisch, alles unklar.

Die Stör geht in den wichtigsten Fluß Mecklenburgs nach der Warnow, die Elde; diese fließt zur Elbe, so daß der Schweriner See hydrographisch zum Einzugsgebiet der Nordsee gehört, so seltsam das angesichts seiner geringen Entfernung zur Ostsee klingen mag. Die damit gegebene Wasserverbindung zielt in Richtung Lüneburg. Von dieser Stadt aus aber hat man noch 300 Jahre nach der Erwähnung des Schiffszolls von Plate, also nach langer weiterer Wirksamkeit naturgegebener Verflachungstendenzen, den Ausbau von Elde und Stör zu einer neuen Wasserstraße für möglich gehalten, und die Lüneburger hatten schließlich reiche Erfahrung in Sachen Binnenschifffahrt.<sup>35</sup> Das läßt Rückschlüsse auf den Schiffszoll von 1191 und erst recht für die Wendenzeit zu – wie gesagt, für einen Betrieb mit kleinen Booten. Die Elde stellte aber auch flußaufwärts, nach Osten, Verbindungen her – mindestens bis ins Parchimer Land. Dort lag in wendischer Zeit ein Kult- und Handelsplatz, der beachtliches Fundmaterial ergeben hat – er muß größere Bedeutung gehabt haben, eine der frühstädtischen Siedlungskomplexe im Stil der Wendenzeit.<sup>36</sup> Noch die frühdeutsche Stadt, die ihn an etwas anderer Stelle ablöste, hat aus der Schiffbarkeit der Elde ihren Nutzen ziehen können.<sup>37</sup>

Ist der Blick noch nach anderer Richtung zu wenden? Der Schweriner See gehört, wie gesagt, nicht zum Ostseebereich, doch die Entfernung zwischen

<sup>35</sup> Kahl (wie Anm. 22), S. 71–73; vgl. H. Bei der Wieden, Wallensteingraben, in: Handbuch (wie Anm. 1), S. 129.

<sup>36</sup> Keiling (wie Anm. 7), S. 72–80; vgl. V. Schmidt, Frühstädtische Siedlungsentwicklung in Nordostdeutschland, bei Brachmann 1995 (wie Anm. 1), S. 112 mit Abb. 3 (S. 113). Vgl. unten bei Anm. 72.

<sup>37</sup> H. Bei der Wieden, Parchim, in: Handbuch (wie Anm. 1), S. 78; ergänzend Schmidt (wie Anm. 36), S. 114–116, passim. Vgl. noch unten bei Anm. 336 und 346.

seiner Nordspitze und der Wismarer Bucht mißt in der Luftlinie nur knapp 15 km. Einen erheblichen Teil dieser Strecke nimmt ein Taleinschnitt ein, in dem ein Wasserlauf dem Meer zustrebt, einst das „Brusewater“ genannt; auch dieser Einschnitt ist im wesentlichen verlandetes Seengebiet – der Lostener See mit seiner Längserstreckung von über 1 km hat sich in seinem Verlauf bis heute erhalten. Daß die Mecklenburg an gerade der Stelle entstand, an der die Reste der mächtigen Wallanlage noch heute aus dem Wiesengrund aufsteigen, und bei ihr ein Marktort – noch für 1168 als *forum* bezeugt<sup>38</sup> –, das hat offenbar etwas mit diesem Wasserlauf zu tun, der nur wenige 100 m am Burgwall vorüberzieht, und mit der Verbindung, die er einstmals zum Meer hin erschloß. Die Pläne, eine unmittelbare Wasserstraße von der Elde her über den Großen See nach Wismar herzustellen, knüpften seit dem fortschreitenden Mittelalter auch an diese Gegebenheiten mit an.<sup>39</sup> Die Frage ist, ob auch der Oberlauf dieses Gewässers einmal Verkehrsbedeutung erlangen konnte, mit südwärtigem Anschluß in Richtung Schwerin. Sie wird ermutigt durch die Feststellung, daß Dobin, am Nordostzipfel des Großen Sees, zu 1147 als durch Seeraub berühmt erscheint (*insigne piratica oppidum*).<sup>40</sup>

Die Schwierigkeit liegt unmittelbar am Nordufer des Sees – dort, wo die Wasserscheide zwischen Ostsee und Nordsee verläuft. Sie wird durch drei Hügelketten gebildet, die sich dicht hintereinander lagern, bei etwa 60 bis 70 m Meereshöhe ihre 15 bis 25 m aus dem Umland aufragend. Ihre Breite beträgt nach alten Angaben bei 50, 70 und 170 „Schritt“, aber sie fallen verhältnismäßig steil zu den sie trennenden Geländeeinschnitten ab, nicht zuletzt zum See, dessen Niveau wohl auch damals bei 37 m Meereshöhe lag. Diese Strecke ist dem Landverkehr feindlich, zum Passieren mit Bootsträgern oder Wagen völlig ungeeignet; es gibt offenbar auch keine dafür geeigneten Umgehungsstrecken. Der Verkehr zwischen der Mecklenburg und Dobin war wohl nur auf dem Landwege möglich, auf einer Strecke, die sich vom Wasserlauf löste.<sup>41</sup> Dann allerdings konnte wieder der See genutzt werden, der mit seiner Längserstreckung wohl immer eine bedeutende Wasserstraße abgab.

Als die neu ausgebaute Schifffahrtsverbindung von der Elbe her über den See nach Norden verlängert werden sollte, suchte man auch den nach Wismar hin ziehenden Taleinschnitt zu nutzen, und die trennenden Hügelketten wurden durchstochen. Erst damit erhielt der Schweriner See den zweiten Abfluß nach Norden hin, der auf historischen Karten oft gedankenlos mitreproduziert

<sup>38</sup> Helmold (wie Anm. 2), c.109 (S. 21); vgl. unten bei Anm. 314.

<sup>39</sup> Kahl (wie Anm. 22), S. 62–67; Bei der Wieden, wie Anm. 35.

<sup>40</sup> Kahl, ebd., S. 61 f. mit Anm. 28; vgl. H. Bei der Wieden, Hohen Viecheln, in: Handbuch (wie Anm. 1), S. 47.

<sup>41</sup> Kahl, ebd., S. 66 f., oben im Text berichtigt nach erst nachträglich möglich gewordenem Augenschein. Herrn N. Rühberg, Klein Rogahn, sei auch an dieser Stelle für eingehende Führung im Gelände Dank gesagt.

wird, als hätte er schon in alten Zeiten seine Rolle gespielt. Der Volksmund gab dem neugestalteten Wasserlauf zwischen See und Meer den Namen „Wallensteingraben“, doch hatte der damit angesprochene Mann, der für wenige Jahre auch Herzog von Mecklenburg war, damit wenig mehr zu tun, als daß er die Anlage einmal besichtigte.<sup>42</sup>

So weit die Bestandsaufnahme. Im Ganzen zeigt sich: Der Schweriner Rücken bot, als Wenden ihn entdeckten und benannten, eine sehr gute Schutzlage – besonders, wenn man an seinem Westabschnitt zusätzliche Vorkehrungen traf – ; sein Lehmboden ließ sich für Ackerbau nutzen; der See bot Fischreichtum; es war wohl auch Wald in der Nähe mit den Möglichkeiten zu Nahrung und Erwerb, die ihm eigen blieben, und es gab günstige, wenn auch nicht gleichmäßig günstige Fernverbindungen auf dem Land- wie auf dem Wasserwege. Die gesteigert gute Schutzlage der Burg- oder Schloßinsel kommt hinzu. Es ist nicht erstaunlich, daß Wenden sich hier einrichteten. Die Verkehrslage allerdings ließ zu wünschen übrig, zumindest, was Landverbindungen angeht. Weder die Inselburg noch ihr Suburbialgebiet konnten unmittelbare Sperrfunktionen übernehmen; selbst Überwachungsfunktionen waren hier eher für den See und das angeschlossene Gewässernetz aufzubauen als für Wege über Land. Man versteht, daß – wie gleich zu zeigen – an diesem Platz nicht das Hauptherrschaftszentrum der Obotriten entstand.

#### Burg und Vurburgsiedlung (*suburbium*)

Wir müssen zugeben, daß wir von dem Schwerin der Wendenzeit wenig wissen. Das beginnt mit seinen Anfängen. Das schriftliche Quellenmaterial liefert kein eindeutiges Zeugnis vor der genannten Erwähnung zu 1018, mit der erstmals der Name auftaucht;<sup>43</sup> daß Ibrahim ibn Ja'qûb die Inselburg schon ein Halbjahrhundert vorher erwähnt, wie besprochen, ist bereits Hypothese, wenn auch von höchstem Wahrscheinlichkeitsgrad: Der Kauffahrer spricht nur die Lage an und sie recht präzise, doch er benennt den Platz nicht.<sup>44</sup> Die Lieder-Edda weiß für das 9. Jahrhundert von einem Wikingervorstoß auf *Svarinshaug*. Wie fragwürdig es ist, dies mit Schwerin zusammenzubringen, wird gleich gesondert angegangen.<sup>45</sup> Die Archäologie hat bei der geschilderten Sachlage<sup>46</sup> wenig zu bieten; mit ihren Nachweisen kommt sie einstweilen

<sup>42</sup> Bei der Wieden, wie Anm. 35.

<sup>43</sup> Oben Anm. 8; vgl. unten Anm. 53; dazu P. Donat, Mecklenburg und Oldenburg im 8. bis 10. Jh., in: MJB 110 (1995), bes. S. 20.

<sup>44</sup> Oben Anm. 22 und anschließenden Text.

<sup>45</sup> Unten bei Anm. 77–83.

<sup>46</sup> Oben vor Anm. 4.

offenbar nicht über das 10. Jahrhundert zurück.<sup>47</sup> Da sie von Natur aus nichts als positive Beweise ermöglicht – sie vermag zu zeigen, was war, doch nicht, was nicht war, denn Fundlücken können sich jederzeit überraschend schließen; sie bieten niemals einen sicheren Ausschlußgrund –, so ist aus dieser Feststellung nichts zu folgern. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß der sichere Platz von den slawischen Einwanderern verhältnismäßig früh besetzt wurde, wenn nicht gleich im Zuge der Landnahme, so doch bald danach. Wir haben also für die Wendenzeit des Ortes wohl mit vier Jahrhunderten oder mehr zu rechnen, bevor es 1160 zum gewaltsamen Ende kam, doch daß auch dies nur Hypothese ist, muß gegenwärtig bleiben.

Ungeklärt ist nicht zuletzt, wie die Besiedlung sich über den heutigen Altstadtbereich verteilte, welche Strukturen es dabei gab und welchen Wandlungen sie etwa unterworfen wurden. Wer konkrete Vorstellungen sucht, ist auf Analogien angewiesen, wie sie bisher für die Bebauung und manche gewerbliche Tätigkeit das eindrucksvolle Freilichtmuseum im nahe gelegenen Groß Raden bei Sternberg zur Verfügung stellt, dessen Erhaltung leider gefährdet scheint (Abb. 8).<sup>48</sup> Die Menschen, die im Schwerin der slawischen Phase wohnten und wirkten, bleiben anonym, wenn man von der Erwähnung zweier Fürsten absieht, die die Burg nutzten, ohne dort ständig zu residieren: Erst 1186 erfahren wir von einem Mann, der als wendischer Bewohner in Anspruch genommen werden kann, und von ihm nicht mehr, als daß er Suk geheißen hatte (also *Žuk*, mit *Ž-* wie *G-* in *Genie*), daß er Fischer gewesen war und innerhalb des damaligen Stadtgebietes ein Haus besessen hatte; er wird uns noch zu beschäftigen haben.<sup>49</sup> 1186: das ist schon tief in der frühdeutschen Zeit. Die Wenden haben weder Geschichte geschrieben noch Urkunden oder Akten hinterlassen, und die deutschen Zeitgenossen erwähnten sie nur, wo Berührungen zwischen beiden Lebenskreisen auftraten, niemals um ihrer selbst willen. Dies macht sich immer wieder bemerkbar.

Der Erstbeleg stellt immerhin mehr klar als die bloße Existenz des Ortes im Jahr 1018. Er spricht von einem Aufenthalt des Obotritenfürsten Mistizlav *in*

<sup>47</sup> Keiling (wie Anm. 10), S. 19 f.; J. Brandt, Neue slawische Siedlungsfunde aus der Stadt Schwerin, im gleichen Heft, S. 22–29 mit älterer Literatur; H. Keiling, Slawische Burgwallreste auf der Schweriner Schloßinsel, in: Ausgrabungen und Funde 33 (1988), S. 151–156; vgl. J. Herrmann (Hg.), Die Slawen in Deutschland, 2. Aufl. Berlin 1985, Ortsregister S. 610 s.v. *Schwerin*.

<sup>48</sup> E. Schuldt: Burg und Siedlungen von Groß Raden, Schwerin 1978; Keiling (wie Anm. 7), S. 10–30; (R. Voß), Museumsführer durch das Freigelände Altslawischer Tempelort Groß Raden, Sternberg o.J. (nach 1990) mit Literatur, aus der die Arbeiten des Ausgräbers E. Schuldt hervorzuheben sind, hier bes.: Der Holzbau bei den nordwestslawischen Stämmen vom 8. bis 12. Jh., Berlin 1988. – Zur Tempelrekonstruktion unten, Anm. 65.

<sup>49</sup> MUB I, 141 (S. 137): *a domo piscatoris cuiusdam, cui nomen erat Suk ...* Vgl. unten Anm. 280.

*Zuarinae civitatis munimen*.<sup>50</sup> Es gab also einen Siedlungskomplex, der eine besondere, befestigte Anlage einschloß – jene ältere Bedeutung von *civitas*, die vielfach mit „Burgstadt“ wiedergegeben wird, obwohl das leicht falsche Assoziationen weckt und daher auch immer wieder angefochten wird.<sup>51</sup> Für die Burg, deren Wallreste unter dem Schloß ermittelt werden konnten, wird aus dieser Stelle häufig gefolgert, sie sei eine Nebenresidenz des obotritischen Fürstenhauses gewesen und also die zweitwichtigste im Lande nach der Mecklenburg, die als dessen eigentlicher Sitz feststeht,<sup>52</sup> so merkwürdig dies wirken mag für einen Platz, für den wir eine slawische Benennung nicht wirklich kennen, ebensowenig wie für Havelberg, Brandenburg u.a. *Weli-* oder *Wiligrad*, wie vielfach vermutet wird, paßt mir schlecht zwischen *Starigard*, den bezeugten wendischen Namen für Oldenburg i.H., und die gleichnamigen bis nach Stargard/Pommern hin, zu denen sich noch *Belgard* gesellt, ein wendisches „Weißenburg“; eine *-grad*-Form kann hier nicht einheimisch sein: Sie ist bestenfalls als Tschechisierung erklärbar, zustande gekommen aus eigenen Sprachkenntnissen Ibrahims oder eher seiner Begleiter. Doch wie dem auch sei: Für Schwerin gibt der Quellenwortlaut zu 1018 m.E. nicht mehr her, als daß Fürst Mistizlav damals dort während eines Aufstandes Zuflucht finden konnte, bevor er zum Verlassen des Landes genötigt war.<sup>53</sup> Da es für ihn kaum eine andere Fluchtmöglichkeit als die nach Westen hin gab, war die Inselburg von Schwerin eine geeignete Zwischenstation mit verhältnismäßig hohem Sicherheitsgrad. Für weitergehende Schlüsse scheint mir die Stelle als Basis zu schmal.

<sup>50</sup> Thietmar (wie Anm. 8); Lübke (wie ebd.); Donat (wie Anm. 43). – Über die wendische Burg Schwerin: Beltz (wie Anm. 12), S. 14 f.; E. Schuldt, Slawische Burgen in Mecklenburg. Sonderausstellung, Schwerin 1962 (ohne Seitenzählung), Text und Karte 1, Nr. 61; Keiling (wie Anm. 47), S. 151–156; G. Gudehus u.a., Das Schweriner Schloß. Untersuchungen im Baugrund und Gründung, in: Erhalten historisch bedeutsamer Bauwerke. Jahrbuch 1990, S. 302 f.; vgl. auch H.-D. Kahl, Zum Stande der Einbeziehung von Städten und Historischen Stätten in das allgemeine Geschichtsbild, in: Historisches Jahrbuch 82 (1963), S. 337. Die von Dems. (wie Anm. 22), S. 106 mit Anm. 155 sowie S. 125 aufgeworfene Frage, ob der slawische Burgwall Schwerins auf einem Schütthügel aufruhet, ist nach den von Keiling, a.O., berichteten jüngeren Untersuchungen zu verneinen (freundlicher Hinweis von Dems.). – Vgl. Anm. 56.

<sup>51</sup> E. Engel, Wege zur mittelalterlichen Stadt, bei Brachmann 1995 (wie Anm. 1), S. 17–19–; vgl. Conze (wie Anm. 1), S. 73.

<sup>52</sup> Lübke (wie Anm. 7) III, Reg. 300 (S. 129 ff.) mit reicher Literatur, dazu jetzt Donat (wie Anm. 43), S. 5–20, passim. Zum archäologischen Befund Keiling (wie Anm. 47).

<sup>53</sup> Thietmar (wie Anm. 8): *Liutici ... Mistizlavum ... turmatim petunt plurimumque regni suimet partem devastantes ... ipsum intra Zuarinae civitatis municionem cum militibus electis colligere cogunt. Deindeque ... a paterna hereditate vix evadere hunc compellunt.*

Als sicher gelten kann, daß diese Anlage jedenfalls in spätobotritischer Zeit, ebenso wie andere (etwa Ilow und Werle), Mittelpunkt eines Burgbezirkes war – so nennen wir die Verwaltungseinheit der mittleren Ebene (wie die Obotriten sagten, wissen wir nicht). Die administrative Zuständigkeit solcher Einheiten erstreckte sich über nicht ganz wenige Dörfer;<sup>54</sup> wie die genaue Abgrenzung im Fall Schwerins aussah, ist schwer zu bestimmen.<sup>55</sup> Weiter sehen wir, daß die Inselfestung sich in ein offenbar wohldurchdachtes Abwehrsystem ähnlicher Burgwälle eingliederte, das gegen Westen gerichtet war.<sup>56</sup> Wer hat auf der Burg und in ihrem Bezirk Kommando und Leitung gehabt? Konnte sich dort eine Art Adelsdynastie halten oder gab es andere Regelungen? Das werden wir niemals erfahren.

Von den Suburbien, die zu solchen Befestigungen gehörten, haben wir im allgemeinen sehr konkrete Vorstellungen.<sup>57</sup> Wie sie sich im Fall Schwerins realisierten und variierten – die Variationsbreite war nicht unbeträchtlich –, bleibt noch immer weitgehend unserer Phantasie überlassen. Im Unterschied zu manchen anderen Anlagen dieser Art aus wendischer Zeit, gerade im Lande Mecklenburg, macht die aktuelle Bebauung hier eine systematische archäologische Untersuchung unmöglich. Daß die wohl einmaligen Chancen, die sich z.B. 1977 um den Großen Moor ergaben, ungenutzt preisgegeben wurden, war bereits anzumerken. So bleiben wir einstweilen auf Zufallsfunde angewiesen und beschränkt, die sich bei Haus- und Straßenbauarbeiten ergeben – meist Einzelstücke, für die das ungeklärt bleiben mußte, was solches Material erst wirklich zum Sprechen bringt, nämlich der stratigraphische Zusammenhang; unter Umständen ist damit zu rechnen, daß die Gegenstände an den Fundort erst bei Aufschüttungsmaßnahmen gelangt sind, wie sie in der Schweriner Stadtentwicklung so große Bedeutung erlangten, und dann vermögen sie naturgemäß über die Slawenzeit dieser Stelle gar nichts auszusagen. Kein einziger Hausgrundriß von damals konnte aufgeschlossen werden als sicherer Festpunkt für die Fixierung eines Siedlungskomplexes. Wir können das Gebiet umgrenzen, in dem solche Funde zutage getreten sind, wobei allerdings eine

<sup>54</sup> W. H. Fritze, Probleme der abodritischen Stammes- und Reichsverfassung und ihrer Entwicklung vom Stammesstaat zum Herrschaftsstaat, bei Ludat (wie Anm. 21), S. 191 ff.

<sup>55</sup> Methodische Wege zur Erschließung bei Prange (wie Anm. 22), und Engel (wie Anm. 21).

<sup>56</sup> R. Beltz, Erläuterung der Karte zur Vorgeschichte von Mecklenburg, in: Correspondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie usw. 32 für das Jahr 1901 (1902), S. 38, unter fälschlicher Einstufung Schwerins als „Hauptburg“; vgl. Dens., Die vorgeschichtlichen Altertümer des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, Schwerin 1910, Bd. I, S. 382 f.; H. Witte, Mecklenburgische Geschichte I, Schwerin 1909, S. 11; auch Hamann (wie Anm. 1), S. 40 f.

<sup>57</sup> Fritze (wie Anm. 54), S. 337 f.; dazu P. Donat, Handwerk, Burg und frühstädtische Siedlungen bei nordwestslawischen Stämmen, bei Brachmann 1995 (wie Anm. 1), S. 92–107; Schmidt (wie Anm. 36), S. 108–117.

verlässliche Kartierung des Gesamtbestandes bisher zu fehlen scheint, aber Erkenntnis ist damit nicht gewonnen. Wir können für wahrscheinlich halten, daß die Achse, die heute als Schloßstraße auf die alte Burginsel zuführt, auch zur Wendenzeit eine Rolle gespielt hat, doch letztlich bleibt alles vage:<sup>58</sup> Eine vergleichende Strukturuntersuchung slawischer Suburbien des Ostseebereichs, wie sie jüngst vorgelegt wurde, hatte daher keinerlei Möglichkeit, Schwerin einzubeziehen.<sup>59</sup>

Was läßt sich vermuten? Der Ortsname deutet an, daß die Siedlung in waldreicher Gegend entstand: Wo sonst sollte Wild in so großer Menge sich bergen, daß dies die Ortsnamengebung bestimmte? Es gab also eine Basis für Jagd, zusätzlich zum Fischfang, den der See reichlich gewährte, und man darf fragen, ob nicht am Ort auch etwas mit den dabei anfallenden Fellen oder Pelzen geschah. Möglichkeiten der Buchenmast konnten zur Schweinehaltung genutzt werden, etwaiges Grasland als Weide für Pferde und Rinder. Wald lenkt die Gedanken jedoch auch auf einen Wirtschaftszweig, den die Slawen zu besonderer Perfektion entwickelt hatten, die Waldhoniggewinnung (Zeidlererei), die gleichzeitig Wachsbereitung möglich machte. Sie stellte zugleich gesteigerte Anforderungen an das keramische Handwerk, denn wie sollte Honig anders aufbewahrt und transportiert werden als in Töpfen? Zur Burg gehörten jedenfalls berittene Krieger; sie brauchten Versorgung besonderer Art, z.B. Ausrüstung für die Pferde. So schält sich schnell ein ganzer Katalog von Möglichkeiten heraus.

Doch welche von ihnen wurden in *Zvěřině* tatsächlich genutzt? Wie hoch entwickelt war die gewerbliche Produktion am Ort; wie verteilte sie sich auf Ansässige und auf Wanderhandwerker, mit denen ja durchaus auch zu rechnen ist – Facharbeiter, die nur zeitweise hier Aufenthalt nahmen, um dann weiterzuziehen? Vermochte diese Produktion mehr zu leisten, als dem unmittelbaren

<sup>58</sup> Vgl. A. Hollnagel, Frühgeschichte Schwerins, in: Ausgrabungen und Funde 3 (1958), S. 332 f.; Ders., Ur- und Frühgeschichte des Stadtkreises Schwerin, Schwerin 1960, S. 12 f. und 37 mit Karte im Anhang; Brandt (wie Anm. 47), S. 22–29 mit Abb. 7; ferner S. Bock, Schwerin, die Altstadt. Stadtplanung und Hausbestand im 20. Jh., Schwerin 1996, S. 73–76.

<sup>59</sup> Donat (wie Anm. 57), dazu als weiteres Vergleichsmaterial die slawische Brandenburg und ihr Umfeld, vgl. W. Schich, Zur Genese der Stadtanlage der Altstadt und Neustadt Brandenburg, bei Dems. (Hg.), Beiträge zur Entstehung und Entwicklung der Stadt Brandenburg im Mittelalter (Veröffentlichung der Historischen Kommission zu Berlin 84), Berlin/New York 1993, S. 53 mit Anm. 4. – Einen ausführlichen Überblick über Wirtschaft und Wirtschaftsentwicklung der Nordwestslawen auf nachmals deutschem Boden gewährt Herrmann (wie Anm. 47), S. 66–152, mit viel Abbildungsmaterial. Selten erörterte, wichtige Gesichtspunkte, die z.T. auch für Mecklenburg gelten, bei Jhs. Schultze, Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Brandenburg in voraskanischer Zeit, in: Brandenburgische Jahrbücher 4 (1936), S. 27–33, noch immer lesenswert trotz Veränderung des archäologischen Forschungsstandes. – Vgl. Anm. 71.

Bedarf von Burg und Suburbium entsprach, und in welchem Umkreis setzte sie gegebenenfalls ihre Überschüsse ab, Wachs und Pelzwerk eingeschlossen? Wie wurde andererseits der Nahrungsmittelbedarf gedeckt, der nicht aus Fischerei, Jagd und Zeidlererei zu befriedigen war? Gab es Acker- und Gemüsebau ausreichend im Ortsbereich selbst, also auf dem Schweriner Rücken mit seiner Lehm- und Mergelschicht, oder mehr Zufuhr aus dem Umland? Und wie sahen die Rechtsverhältnisse der Beteiligten aus? Auch hier kann man einstweilen nichts als fragen und sich auf wahrscheinlich meist nur bescheidene Größenordnungen gefaßt machen, weil das Stimulans eines Fürstensitzes fehlte.

Allerdings sollten wir uns die Möglichkeiten nicht gar zu gering vorstellen, denn es ist damit zu rechnen, daß es im wendischen Schwerin außer der Burg noch einen zweiten herausgehobenen Bezugspunkt gab, der auch wirtschaftlich bedeutungsvoll wurde, nämlich einen Kultplatz der alten Religion. Man hat dafür einerseits an die Stätte des späteren Domes gedacht, andererseits an die Schloßinsel, wo der archäologisch nachgewiesene Burgwall dann Umfriedung des Sakralplatzes gewesen wäre.<sup>60</sup>

Das zweite wird man ausscheiden dürfen, obwohl die Insellage unter nachgewiesenen slawischen Heiligtümern Analogien besäße – die 1018 bezeugte Burg würde dann heimatlos. Die erstgenannte Möglichkeit jedoch hat viel Wahrscheinlichkeit für sich. Die Domrenovierung nach 1980 hätte Gelegenheit geboten, dort Nachforschungen anzustellen. Wie erwähnt, wurde diese Chance vertan, gleich anderen, die sich im Altstadt kern zeitweise angeboten hätten. Wir bleiben auch hier auf Vermutungen angewiesen – Wahrscheinlichkeitserwägungen statt Fakten.

<sup>60</sup> Domstätte: Hollnagel 1958 (wie Anm. 58), S. 333; vgl. Dens., 1960 (ebd.). Die Kultstätte hätte dann zur Burg eine ähnliche Lage gehabt wie im Fall des slawischen Brandenburg; darüber H.-D. Kahl, *Slawen und Deutsche in der brandenburgischen Geschichte*, Köln/Graz 1964, Bd. II, S. 954–960 mit Karte im Anhang, vgl. Bd. I, S. 99 und 330, und bes. L. P. Słupecki, *Slavonic Pagan Sanctuaries*, Warsaw 1994, S. 202 f.; weitere Beispiele bei J. Herrmann, *Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse der slawischen Stämme zwischen Oder/Neiße und Elbe*, Berlin 1968, S. 203 f. – Burginsel: Słupecki, ebd., S. 68 sucht hier sogar – als eine unter mehreren Möglichkeiten – das ljutizische Zentralheiligtum Riedegost-Rethra. Dies ist schwer nachzuvollziehen, da Schwerin im Gebiet der Obotriten – nicht der Ljutizen! – lag und eine entsprechend zentrale Bedeutung des Platzes nirgends hervortritt; zudem ist die Burg (doch jedenfalls auf dieser wohlgeschützten Insel) schon 1018, also zur Blütezeit jenes Heiligtums, genannt (oben bei Anm. 50). – Riedegost-Rethra ist jetzt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in der Lieps südlich des Tollense-Sees bei Neubrandenburg lokalisiert, vgl. V. Schmidt, *Slawen und Deutsche – zur Eroberung, Besiedlung und Christianisierung Mecklenburgs im 11. und 12. Jh.*, bei W. Karge (Hg.), *Ein Jahrtausend Mecklenburg und Vorpommern*, Rostock 1995, S. 25 f. (deutlicher als in dort genannten älteren Publikationen), dazu Ders., *Die Befestigungsanlagen im Siedlungsgebiet der Wilzen/Lutizen*, bei W. Budesheim (Hg.), *Zur Slawischen Besiedlung zwischen Elbe und Oder*, Neumünster 1994, S. 79 f.; vgl. Keiling (wie Anm. 22), S. 65–71.

Bekannt ist, daß es in der vorchristlichen Wendenzeit Kultstätten von abgestuftem Rang und Geltungsbereich gab, offenbar bezogen auf entsprechende Bereiche der politischen Organisation in deren unterschiedlichen Ebenen.<sup>61</sup> Dabei steht zwar fest, daß es Heiligtümer, z.B. Tempelburgen gegeben hat, die von den Zentren der „staatlichen“ Machtausübung räumlich getrennt waren (besonders deutlich bezeugt auf Rügen).<sup>62</sup> Es scheint jedoch, daß dies nur für die höchste Ebene galt, für sakrale Mittelpunkte ganzer Stammesgebiete. Dem Sitz der Herrschaft über einen Burgbezirk wird man einen Kultplatz in nahem Umkreis sehr wohl zutrauen dürfen. Weiter entsprach es einem alten kirchlichen Prinzip, eigene Gotteshäuser über Sakralplätze des überwundenen Glaubens zu setzen, zugleich als Siegesmal des neuen.<sup>63</sup> Das war nicht überall möglich. Es setzte voraus, daß der bisherige religiöse Mittelpunkt in Altsiedelland einbezogen war, also nicht weitab lag, an einsam entfernte Naturdenkmäler geknüpft.<sup>64</sup> Diese Voraussetzung wäre jedoch für den späteren Domhügel Schwerins erfüllt gewesen. Nicht unbedingt haben wir an einen Tempel zu denken, wie Groß Raden ihn freigegeben hat,<sup>65</sup> denn dort lag allem Anschein nach ein Zentrum höheren Ranges, vielleicht sogar das Hauptheiligtum der Warnower, doch ist dies unsicher.<sup>66</sup> Vielleicht ist eher an einen so ge-

<sup>61</sup> Thietmar VI,2 (S. 268,26 f.): *Quot regiones sunt in his partibus, tot templa habentur et simulacra demonum singula ab infidelibus coluntur*, zu berichtigen nach den Ausführungen oben weiter im Text; vgl. Helmold, c. 84 (S. 288,9 ff.): *Preter penates enim et ydola, quibus singulis oppida redundabant, ... sanctimonium fuit universae terrae*. Vgl. Zl. 20 ff. und c. 52 (S. 196,18 ff.). Großzügige Synthese des Forschungsstandes bei Ślupecki (wie Anm. 60), passim.

<sup>62</sup> H.-D. Kahl, Das Fürstentum Karantanien und die Anfänge seiner Christianisierung, bei G. Hödl und Jhs. Grabmayer (Hgg.), Karantanien und der Alpen-Adria-Raum im Frühmittelalter, Wien/Köln/Weimar 1993, S. 54 ff. mit Anm. 106 (S. 89).

<sup>63</sup> Vgl. den bekanntesten Brief Papst Gregors I. an den Angelsachsenmissionar Mellitus vom 1.6.601 (Gregorii Primi Papae Registrum Epistolarum XI,36, MG EE II, S. 306; Auszug der hier wichtigen Stellen: Beda, *Historia Ecclesiastica Gentis Anglorum* I, 30, ed. G. Spitzbart, Darmstadt 1982, Bd. I, S. 110 ff. mit deutscher Übersetzung).

<sup>64</sup> Vgl. H.-D. Kahl, Randbemerkungen zur Christianisierung der Sachsen, bei H.-W. Krumwiede (Hg.), Vorchristlich-christliche Frühgeschichte in Niedersachsen (Beiheft zum Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 64), 1966, S. 118–122; Neudruck bei W. Lammers (Hg.), Die Eingliederung der Sachsen in das Frankenreich, Darmstadt 1970, S. 503–508.

<sup>65</sup> E. Schuldt, Der altslawische Tempel von Groß Raden, Schwerin 1976; dazu J. Herrmann, Ein Versuch zu Arkona. Tempel und Tempelrekonstruktionen nach schriftlicher Überlieferung und nach Ausgrabungsbefunden im nordwestslawischen Gebiet, in: *Ausgrabungen und Funde* 38 (1993), S. 139–142. Herr Univ.-Prof. Dr. F. Glaser, Klagenfurt, weist brieflich darauf hin, daß die provisorische Rekonstruktion Schulds, die dem Aufbau im Freilichtmuseum zugrundeliegt, durch die Wasserableitung entscheidende Zweifel weckt; das Fehlen eines Firstbalkens sei jedoch „kein entscheidendes Argument, weil auch laut Zeichnung zahlreiche Bretter der Wände bzw. Umfriedung fehlen. Vom Dach findet man oft überhaupt nichts.“ Danach ginge ein Teil der Herrmannschen Kritik möglicherweise zu weit.

<sup>66</sup> Donat (wie Anm. 57), S. 104 mit Literatur.

nannten Kultkreis zu denken, der besonders eingefriedigt unter freiem Himmel offen blieb,<sup>67</sup> aber auch dies muß dahingestellt bleiben. Eine Kultstatue kann beteiligt gewesen sein, doch waren solche Bildwerke keineswegs grundsätzlich an solchen Stätten vorhanden, und Analogieschlüsse sind hier besonders problematisch, weil bei den Wenden die verschiedensten Typen von Sakralstätten selbst auf relativ engem Raum nebeneinander bestehen konnten.<sup>68</sup> Wenn es also von dem späteren Bischof Berno heißt, er sei von Schwerin bis Demmin gegen Götzenbilder (*ydola*) vorgegangen,<sup>69</sup> so ist damit für die wendische Vorgängersiedlung seines nachmaligen Episkopalsitzes nichts Bestimmtes anzufangen, allgemein und toposverdächtig, wie eine solche Angabe bleibt. Ebenso wenig gibt es Anhaltspunkte, wie weit sich der Einzugs- und Strahlungsbereich einer solchen Stätte von hier aus erstreckt haben könnte – ob sie Bedeutung allein für die engere Region oder für einen weiteren Umkreis besaß. Nur daß sie bestand, ist wahrscheinlicher als das Gegenteil. Da die Zerstörung weder im Zusammenhang des „Wendenkreuzzugs“ von 1147 noch für die Wirksamkeit der Bischöfe erwähnt wird, darf vielleicht gefolgert werden, daß ihre Bedeutung jedenfalls geringer war als die von Malchow oder von Kessin.<sup>70</sup>

Ob es dieses Heiligtum gab oder nicht, berührt auch sonst die wahrscheinliche Siedlungsstruktur jener Zeit, denn dann wären für beide Brennpunkte, das Heiligtum und die Burg, je besondere Dienstsiedlungen zu erwarten, nahe benachbart, doch räumlich getrennt und funktionsverschieden: für den Herrschaftssitz im südlicheren Altstadtbereich von heute, für den Sakralplatz nahe dem jetzigen Domhügel, möglicherweise auf die Schelfe verschoben. Eine geschlossene Bebauung des Gesamtgebietes zwischen beiden ist jedenfalls bei der üblichen Kleinheit wendischer Siedlungskomplexe nicht eben wahrscheinlich. Lösung bringen aber könnte hier allein die Archäologie.

Eine Antwort auf die Frage, ob es dieses Heiligtum wirklich gegeben hat, würde auch die Verkehrsbedeutung des wendischen Schwerin berühren: Diese wäre anders zu beurteilen, wenn, etwa an hohen Festtagen, Wallfahrer herbeiströmten, als wenn sie ausblieben. Daß die bestehenden Verbindungen zu

<sup>67</sup> Słupecki (wie Anm. 60), S. 120–158, passim, vgl. S. 233.

<sup>68</sup> Helmold, c. 84 (S. 288,18 ff.): *Est autem Slavis multiplex ydolatrie modus ... Hii enim simulachrorum ymaginarias formas pretendunt de templis ... alii (idola) silvas vel lucos inhabitant ... quibus nullae sunt effigies expressae ...* Die Stelle zeigt, daß *idolum* und *simulachrum* nicht notwendig zusammenfallen; das erste kann auch eine bloß geistige Vorstellung meinen. Helmold fußt auf Beobachtungen in seinem unmittelbaren Gesichtskreis, in dem sich also verschiedenste religionsgeschichtliche Erscheinungen auf engem Raum zusammenfanden.

<sup>69</sup> So die Urkunde Kaiser Friedrichs I., unten Anm. 101: vgl. auch Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum* V,24 (ed. G. Pertz, Hannoverae 1868, S. 192).

<sup>70</sup> Malchow (*Malchon*, wohl Verschreibung für *Malchou*): *Annales Magdeburgenses*, a. 1147 (MG SS XVI, 188); *Goderac* (später Kessin) wird von Arnold (wie Anm. 69) als einziges von Bischof Berno aufgehobenes Heiligtum namentlich genannt.

Wasser und zu Lande genutzt wurden, wird man in jedem Fall annehmen müssen – offen ist lediglich die Intensität, mit ihr aber auch die Stellung dieses Siedlungskomplexes im Nah- und Fernhandel der Slawenzeit des Landes. Sehr wohl vorstellen könnte ich mir einen Ufermarkt im Sinne von Detlev Ellmers,<sup>71</sup> auf dem etwa Waren, wie sie in Bardowick zu holen waren, nicht zuletzt Lüneburger Salz, gegen Landesprodukte ausgetauscht wurden, im unmittelbaren Schutz der Burg, unter Ausnutzung beider Verbindungsmöglichkeiten, der Land- und der Wasserwege. Vielleicht lag er nicht so günstig wie der Platz im Löddigsee bei Parchim,<sup>72</sup> dem der unmittelbare Kontakt zur Elde zugute kam, ohne Einschaltung der Stör, doch die Gebiete östlich und nordöstlich des Großen Sees bis zur mittleren Warnow hin, die ihrerseits Verbindung zur Ostsee bot, könnten in Schwerin leichter bedient worden sein. Ich denke dabei eher an slawischen Binnenaustausch als an Beteiligung fremder Fernhändler – Ibrahim ibn Jaqûb, der sich auf Sondierung wirklich wichtiger Handelsemporien beschränkte, kannte Schwerin, wie gezeigt, offenbar nur vom Hörensagen, sah also keinen Anlaß für einen Abstecher dorthin, und unter den Nachrichten, die ihn erreichten, gab die Burg mit ihrer Insellage den Hauptakzent.<sup>73</sup> So mag die relative Abseitslage dieses Ortes<sup>74</sup> auch auf die Sachsen weniger anziehend gewirkt haben (auf die These einer vorkolonialen deutschen Kaufmannssiedlung an diesem Platz wird später eingegangen).<sup>75</sup> Doch daß unter den wendischen Kauffahrern, die das Diedenhofener Kapitular von 805 voraussetzt, auch Unternehmer von hier ihre Boote zur Unterelbe gelenkt haben, kommt mir überaus wahrscheinlich vor.<sup>76</sup>

So läßt sich vieles vermuten als Frage an künftige Forschung. Doch nichts davon wissen wir wirklich. Die Wenden entfalteten ihr Leben vor 1160 und weiter jenseits der Grenzen, bis zu denen hin die Völker Europas dazu übergegangen waren, schriftliche Aufzeichnungen über ihre Geschichte und Kultur selbst hervorzubringen. Ihre schreibkundigen Nachbarn waren schon als Christen nur in herausragenden Ausnahmefällen daran interessiert, entsprechende Nachrichten über die anderssprachigen und andersgläubigen Nachbarn festzuhalten. Speziell Missionsepochen haben das „Teufelswerk“, das vor ihrem Siege sich breitmachte, vielfach gezielt totgeschwiegen. Die Christianisierung hat daher für alle Völker Europas einen empfindlichen Kontinuitätsbruch zustande gebracht, der nicht zuletzt ihr Verhältnis zur eigenen Vergangenheit berührte, und in den Slawengebieten, die die deutsche Ostbewegung des

<sup>71</sup> Ellmers (wie Anm. 30), S. 145 f.; vgl. Engel (wie Anm. 51), S. 20; dazu auch die allgemeinen Ausführungen von Schultze (wie Anm. 59) sowie Herrmann (wie Anm. 47), S. 126–146 über damalige Möglichkeiten des Handels in den wendischen Ländern überhaupt; dazu noch unten, bei Anm. 88.

<sup>72</sup> S. Anm. 37, bes. Schmidt (mit Lageskizze).

<sup>73</sup> Oben vor Anm. 22.

<sup>74</sup> Oben bei Anm. 21–37.

<sup>75</sup> Unten bei Anm. 84–95.

<sup>76</sup> Kahl (wie Anm. 22), S. 71 mit Anm. 46.

Mittelalters erfaßte, wurde dieser Bruch noch drastisch verstärkt durch Bevölkerungszug und Akkulturationsfolgen. Das wirkt auch auf unsere Kenntnis des ursprünglichen, des wendischen Schwerin zurück.

### Svarinshaug?

Was bisher berührt werden konnte, traf Zustände, nicht Ereignisse, in denen das eigentliche geschichtliche Leben liegt. Was sie angeht, so bleibt für das wendische Schwerin vor 1018 alles im Dunkel. Ob es darin wenigstens eine Ausnahme gibt, wird seit dem vorigen Jahrhundert diskutiert.<sup>77</sup> Dies aber führt uns auf die zweite der angekündigten Fußangeln im Quellenmaterial zu Schwerins Frühzeit.

Die sogenannt Lieder-Edda<sup>78</sup> feiert in einigen Dichtungen einen wohl dänischen Wikingerführer Helgi, der nach einer Jugendtat den Beinamen des „Hundingstöters“ (*Hundingsbani*) führte. Die Texte sind wohl im 12. Jahrhundert endgültig redigiert worden, unter vielfacher Verdunkelung ursprünglicher Elemente und Zusammenhänge; bestimmte Partien weisen schon in der Gestaltung deutlich weiter zurück, vielleicht ins 10. Jahrhundert; der verarbeitete Stoff dürfte im Kern noch älter sein.<sup>79</sup> Was von der Entstehungsgeschichte der vorliegenden Fassungen erschließbar ist, gestattet für viele Details, etwa die genealogischen Angaben, keine historische Auswertung. Für andere jedoch stellt sich die Frage nach einem echten Überlieferungsbestand. Zu ihnen gehört, was die Lieder vom Vorgehen ihres Helden gegen *Svarinshaug* berichten, unabhängig von den dafür unterstellten Motiven, die in den Kreis von Brautwerbungssagen weisen.<sup>80</sup>

<sup>77</sup> Ebd., S. 52 ff.

<sup>78</sup> Zusammenfassend: O. Gschwantler, Edda, in: LMA III (1986), Sp. 1555–1558.

<sup>79</sup> Gschwantler, ebd.; Ehrhardt, Helgilieder, in: LMA IV (1989), Sp. 2119 f.

<sup>80</sup> Zum folgenden ausführlich: Kahl (wie Anm. 22), passim; eine Kurzfassung, leicht aktualisiert, doch bei Erscheinen durch überlange Druckzeit bereits wieder veraltet, von Dems., Wikingerkämpfe um Schwerin, bei R. Schmidt (Hg.), Pommern und Mecklenburg. Beiträge zur mittelalterlichen Städtegeschichte, Köln/Wien 1981, S. 1–41. – In der bekannten Edda-„Übersetzung“ von F. Genzmer, Edda I: Helden-dichtung, Jena 1920, S. 142–160, fielen mehrere der hier einschlägigen Partien den Rekonstruktionsbemühungen des Bearbeiters zum Opfer, ganz abgesehen von der „ideologischen Vereinnahmung des Überlieferten“, das die Übersetzungsreihe „Thule“ und ihre Rezeption kennzeichnet (J. Zernack, Geschichten aus Thule. Islendingasögur in Übersetzungen deutscher Germanisten, Berlin 1994, passim, Zitat S. 365; über Genzmer, dessen Edda-Bearbeitung nicht zum eigentlichen Thema dieser Untersuchung gehörte, ebd. S. 415, Register). Vollständige Ausgabe der Lieder mit deutscher Übersetzung und umfangreichem Kommentar von B. Kummer, Die Dichtung von Helgi und der Walküre (Die Lieder des Codex Regius (Edda) und verwandte Denkmäler II: Heldendichtung, 1. Teil; mehr nicht erschienen), Zeven 1959.

Svarinshaug läßt sich mit „Svarinshügel“ übersetzen. Es ist Name eines Fürstensitzes. Helgi vermag mit Flottenmacht in unmittelbarer Nähe zu landen; es folgt eine blutige Feldschlacht, die für die Angreifer siegreich ausgeht. Von den in Svarinshaug residierenden Kleinkönigen wird einer *Granmarr* genannt. Das ist keiner der geläufigen skandinavischen Personennamen der eddischen Zeit; er kommt nur noch in einem einzigen weiteren Sonderfall vor, gleichfalls einem Eddatext. Wohl aber ist er übersetzbar: *Granmarr* heißt „der Schnurrbartberühmte“. Das ist deutlich ein Spitzname, etwa wie „Glatzkopf“, „Schmerbauch“ oder auch der „Gabelbart“ (*Tjuguskeggr*), der am Dänenkönig Sven, dem Vater Knuts d.Gr., haftet. Er sagt nichts über den wirklichen Eigennamen und läßt jede beliebige ethnische Zugehörigkeit offen.

Auch der Ortsname ist im altnordischen und speziell im eddischen Bestand merkwürdig isoliert. Schon im vorigen Jahrhundert tauchte die Frage auf, ob sich hinter diesem Platz, der mit Sicherheit in den Ostseeländern zu suchen ist, nicht Schwerin verbergen könnte. In besser beglaubigten Zeiten war die südliche Ostseeküste ein bevorzugtes Ziel von Expansionsbestrebungen des inzwischen ausgebildeten dänischen Großkönigtums. Sollte sie früher von Seekönigen der Wikingerzeit ausgeklammert worden sein? Die Wendenländer boten weniger kostbare Beute als das Frankenreich oder England, doch immerhin Waren, mit denen sich Handelsgewinn erzielen ließ, und Sklaven allemal. Archäologische Hinweise auf wikingische Aktivitäten fehlen zwar in diesen Bereichen, doch im Westen, wo sie aufs Beste bezeugt sind, sieht das nicht anders aus. Die Frage ist nur, ob Schwerin ernstlich als Zielpunkt solcher Angriffe in Betracht gezogen werden darf.

Ich habe dies früher bejaht und die schon vor über 100 Jahren auftauchende These durch neue Argumente abzustützen versucht.<sup>81</sup> Wikinger haben schon auf dem berühmten Djepweg zum Schwarzen Meer bewiesen, daß sie mit ihren Booten auch größere Landstrecken überwinden konnten, wo Stromschnellen und andere naturbedingte Hindernisse den Wasserweg unterbrachen; die größte bekannte Schleppestelle ging über nicht weniger als 9 km hin. Davon ausgehend, hielt ich für möglich, daß das „Brusewater“ von der Wismarer Bucht über die Mecklenburg und den Lostener See auch von den Booten der Nordleute genutzt und die weitere Strecke bis zum Schweriner See, einschließlich der angesprochenen Hügelketten, im Trockenen überwunden werden konnte, vorausgesetzt, das Vorgehen erfolgte im Einvernehmen mit den Herren der Hauptburg des Landes. Ich war damals auf Kartenmaterial und auf geographische Literatur angewiesen. Inzwischen hat Augenschein mich anders belehrt, und daß er von Veränderungen bestimmt sein könnte, die erst nach der Wikingerzeit eintraten, ist nur sehr bedingt anzunehmen. Die Schwierigkeiten dürften schon im 9. Jahrhundert erheblich größer gewesen sein, als meinem Material seinerzeit zu entnehmen war:

<sup>81</sup> Kahl (wie Anm. 22), passim.

Die drei Hügelketten, die erst die frühe Neuzeit durchstochen hat, sind durch wesentlich tiefere und steilere Einschnitte getrennt, als damals ersichtlich, und auch der Übergang auf den See dürfte problematisch gewesen sein. An große wikingsche Kriegsschiffe hatte ich ohnedies nicht gedacht; wenn die Dichtung sie voraussetzt, konnte das poetische Ausschmückung sein. Doch auch für kleinere Wasserfahrzeuge waren die nötigen Voraussetzungen hier schwerlich gegeben, selbst wenn unterstellt werden dürfte, daß der nordwärts anschließende Wasserlauf, der großenteils durch ein verlandetes Seengebiet führt, noch lange Zeit breiter und tiefer war, als er sich heute zeigt. So ist dem verlockenden Bilde, das in dunkle Jahrhunderte wenigstens einen Farbkleck gebracht hätte, der Abschied zu geben, bis etwa die Altlandschaftsforschung wider Erwarten doch noch einmal neue Gesichtspunkte beibringt.<sup>82</sup>

Zu bemerken ist noch, daß auch von *Svarinshaug* her kein Weg zu jenen *Suarines* eines Teils der Tacitus-Überlieferung geführt hätte, so unverkennbar das Lautbild im ersten Glied anklingt.<sup>83</sup> Zwar ist der Name zweigliedrig gebildet wie Bardowick oder Frankfurt, und er hat ein Bestimmungswort, das man in einem solchen Zusammenhang nicht ganz ausschließen kann, zumal nicht bei Wiedergabe fremdsprachig-fremdländischer Wirklichkeiten, deren Umsetzung in Eigenes immer wieder Sonderbedingungen unterliegt. Doch das Erstglied steht nicht im Genitiv pluralis, wie man es bei solchen Bildungen aus Völkernamen erwarten müßte. Es gibt sich wie der Singular eines stark flektierten Personennamens. Das mag möglich sein, wenn bei Einpassung von Fremdem in die eigene Sprache volksetymologische Umdeutung mitspielt, aber nicht für eine ursprüngliche Bildung des hier zu erwartenden Typs. Es hilft nichts: Die Suarinen sind für Schwerin aus der Diskussion herauszuhalten.

### Eine deutsche Kaufmannskolonie der Übergangszeit?

Mit einer beachtlichen Handelsbedeutung schon des wendischen Schwerin rechnet eine These, die bereits ins 12. Jahrhundert führt. Sie ist durch Fußangeln bedingt, die das Quellenmaterial an anderer Stelle bereithält: Solchen, die mit der Entwicklung des Stadtgrundrisses zusammenhängen. Dabei sitzt sie fest im überkommenen Geschichtsbild, fast wie eine erwiesene Tatsache, von der auszugehen sei. Es ist die Lehre, daß sich mehr oder weniger lange vor Gründung der deutschen Stadt bereits eine deutsche Kaufmannskolonie neben die wendische Vorburgsiedlung gesetzt habe, die dann natürlich auch

<sup>82</sup> Herrn N. Rühberg vom Geologischen Landesamt Mecklenburg-Vorpommern danke ich für eingehende und sachkundige Führung vor Ort.

<sup>83</sup> Zum folgenden oben bei Anm. 10–17 und weiter.

deren Leben intensiv beeinflussen mußte. Sie wird noch immer unbesehen nachgeschrieben.<sup>84</sup>

Urheber der These ist ein Autor, der sich um die Erforschung der Anfänge mecklenburgischen Städtewesens, nicht zuletzt Schwerins, erhebliche Verdienste erworben hat: Karl Hoffmann. Er publizierte sie 1930. Das ist eine Zeit, in der die stadtgeschichtliche Forschung neu auf Kaufmannssiedlungen des früheren Mittelalters außerhalb eigener Volksgebiete aufmerksam geworden war und erstaunt feststellte, an wie vielen Stellen dergleichen plötzlich aufzutauchen schien. Auf diesem Hintergrund entwarf Hoffmann eine Konzeption, die durch ihre Geschlossenheit beeindruckend mußte und den Forschungsstand deutlich weiterführte, im Einklang mit der aktuell erörterten allgemeinen Fragestellung. Doch seitdem hat sich manches geändert, und unser Ausgangspunkt kann nicht mehr derselbe sein. Wir müssen uns bewußt halten, daß keine Schriftquelle Schwerin in Verbindung mit Handelsaktivitäten bringt vor der Kaiserurkunde von 1211.<sup>85</sup> Alles, was voraufgeht, ist nicht beweisbar, sondern bestenfalls wahrscheinlich zu machen, und das gilt für diese Hypothese heute nicht mehr.

Hoffmann nahm, wie damals alle, die aus dem Wedelschen Plan ersichtliche Marktgestalt vor dem Brand von 1651 als diejenige der Gründungszeit, und er interpretierte sie als den Straßenmarkt einer deutlich gewachsenen, nicht planmäßig angelegten Siedlung, die als solche in die Zeit vor der deutschen Stadt weise. In allen anderen Fällen habe der Löwe, wenn er eine Stadt ins Leben rief, an eine ältere Kaufmannssiedlung angeknüpft. Dies werde auch im Fall Schwerins geschehen sein, und so erkläre sich einmal der Grundrißbefund und zweitens die erstaunlich rasche Stadterhebung, die Hoffmann nach verbreiteter Ansicht noch in das Jahr 1160 setzte, das Jahr entscheidender Eroberungen, die zunächst für definitiv gehalten wurden. Ohne eine solche vorbereitende Anknüpfungsmöglichkeit bleibe dies alles unverständlich.<sup>86</sup>

<sup>84</sup> Petersohn (wie Anm. 1), S. 63: „Wahrscheinlich ... verließ der Herzog (Heinrich der Löwe. Kahl) auch der Kaufmannsniederlassung Schwerin das Stadtrecht“ (sie wird dabei erstmals im Gesamtwerk erwähnt). – H. Bei der Wieden, Schwerin, in: Handbuch (wie Anm. 1), S. 116. – Vorsichtiger Hamann (wie Anm. 1): „Der Markt vor der Wendensiedlung ... wird schon in wendischer Zeit von deutschen Kaufleuten besucht worden sein.“ – Vgl. noch Anm. 86 und 87.

<sup>85</sup> MUB I, 202 (S. 192). – Hoffmann s. Anm. 86.

<sup>86</sup> Hoffmann (wie Anm. 26), S. 18–21, vgl. 160–164, passim. Zur Wirkungsgeschichte noch: K. Schmaltz, Kirchengeschichte Mecklenburgs I, Schwerin 1935, S. 64; H. Planitz, Die deutsche Stadt im Mittelalter, 2. Aufl. Köln 1965, S. 146; Jordan, wie Anm. 5; Ders., Heinrich der Löwe, München 1979, S. 87; H. Leopoldi, Schwerin. Unser Stadtarchiv erzählt, Bd. I, 2. Aufl., Schwerin 1960, S. 9 f.; F. Lotter, Die Vorstellungen von Heidenkrieg und Wendenmission bei Heinrich dem Löwen, in: W.-D. Mohrmann (Hg.), Heinrich der Löwe, Göttingen 1980, S. 38; H. Keiling, in: Schwerin. Geschichte der Stadt, Berlin 1985, S. 24; P. J. Rakow, ebd., S. 27, u.v.a.m.

So gut argumentiert das wirkt – die Voraussetzungen, auf denen dabei aufgebaut wurde, sind mittlerweile sämtlich zusammengefallen. Der älteste erschließbare Marktplatz der Gründungsstadt war auch in Schwerin ein geräumiger, fast quadratischer Platz; mit seiner allseitigen Umbauung ist nicht von Anfang an zu rechnen, besonders an der Nordseite nicht.<sup>87</sup> Das Jahr 1160 habe ich schon 1960 angefochten und gedenke das gleich noch eingehender zu tun. Der Abstand zwischen dem Eroberungsfeldzug und der Stadtgründung muß nicht unbeträchtlich größer gewesen sein. Das beeinflußt aber unsere Vorstellung von der Schnelligkeit, mit der diese Gründung auf die kriegerischen Ereignisse von 1160 folgte: Es braucht keine Vorstufe mehr, an die die herzogliche Gründung anknüpfen konnte.

Kaufmannsniederlassungen landfremder Elemente hat es nun zwar im Slawengebiet zwischen Lübecker Bucht und Odermündung zeitweise wirklich gegeben; sie sind, und zwar als integraler Bestandteil von Siedlungskomplexen, archäologisch nachgewiesen. Die Bewohner waren jedoch wesentlich skandinavischer Herkunft, und ihre Stützpunkte gingen im 9. Jahrhundert ein, weil slawische Eigenkräfte in die Funktionen hineinwuchsen, die jene bis dahin ausgeübt hatten.<sup>88</sup> Für das 12. Jahrhundert kommt hinzu die mangelnde Vergleichbarkeit der Anfangssituation Schwerins mit der aller anderen Stadtgründungen Herzog Heinrichs, auf die schon hingewiesen wurde. Wir haben für den Vorabend des entscheidenden machtpolitischen Ausgriffs der sächsischen Machthaber nach Osten auf slawischer Seite jahrzehntlang mit einer „Empfindlichkeitszone“ zu rechnen, in der deutsche Siedlungsinitiativen nicht wohl zur Wirkung zu kommen vermochten – schon gar nicht solche von Kaufleuten, die damals ja ein wehrhaftes Geschlecht waren, also für den Ernstfall ein bewaffneter Vorposten des Feindes aus dem Westen.<sup>89</sup> Für die Obotriten mußten entsprechende Animositäten spätestens seit den Ereignissen von 1139/42 bestehen, die mit dem holstsatischen Vorgehen gegen die Wenden Wagriens begannen und mit der deutschen Okkupation der Gebiete endeten, welche seitdem die Grafschaft Holstein so erheblich nach Osten hin vorschoben und dazu die neue Grafschaft Ratzeburg schufen.<sup>90</sup> Seitdem suchte ein Wendenfürst wie Niklot ein möglichst gutes Verhältnis zum benachbarten

<sup>87</sup> Rühberg 1985 (wie Anm. 6), S. 48–56; Ders., wie Anm. 3. Im erstgenannten Zusammenhang, S. 48 f., bereits eine eingehende Zurückweisung der Hoffmannschen Thesen, die aus zeitbedingten Gründen nicht zur Wirkung kam (vgl. oben, vor Anm. 6). Ersten, noch unzulänglichen Widerspruch erhob bereits Kahl (wie Anm. 50), S. 303. Vgl. Anm. 89 und unten bei Anm. 207.

<sup>88</sup> W. Łosiński, Zur Genese der frühstädtischen Zentren bei den Ostseeslawen, bei Brachmann 1995 (wie Anm. 1), S. 92–107, passim.

<sup>89</sup> Kahl (wie Anm. 60), S. 244 ff., bes. 247, wo auch zur Problematik Schwerins. Damit trifft sich N. Rühberg, Niklot, die sächsische Ostexpansion und Schwerin, in: Informationen (wie Anm. 4) 29 (1989), S. 75 und 77, sowie Ders., Heinrich der Löwe und Schwerin, in: Löwe (wie Anm. 1), S. 25 f.

<sup>90</sup> Helmold, c. 58 (S. 206–211), dazu die allgemeine Literatur oben Anm. 1.

Grafen, schon um ein weiteres Vordringen auf seine Kosten möglichst abzublocken und den Nachrichtenfluß zu eigenen Gunsten zu verbessern, doch das waren Schritte von Politik und Diplomatie – sie hatten nichts zu tun mit einer Öffnung des Obotritenlandes für deutsche Bevölkerungselemente. Der sogenannte Wendenkreuzzug von 1147 brachte der slawischen Seite einen neuen Schock; er mußte die angestauten Animositäten verstärken. Wir kennen die Stimmung, die wenige Jahre danach unter den unterworfenen wagrischen Wenden herrschte, aus der Rede, die ihr Fürst 1156 vor Bischof Gerold hielt – Helmold hat sie als Augen- und Ohrenzeuge überliefert, zweifellos frei stilisiert, doch in der Substanz authentisch.<sup>91</sup> Wie es gleichzeitig im noch relativ eigenständigen Herrschaftsbereich des Obotritenfürsten aussah, kann man sich unschwer ausmalen.

Für eine deutsche Kaufmannssiedlung, noch dazu nicht am Fürstensitz Mecklenburg, wo Niklot sie immerhin unmittelbar unter Augen gehabt hätte, sondern an einer Nebenburg, die westlichem Zugriff besonders nahe lag, finde ich unter solchen Umständen keinen Raum, und Helmold, dieser aufmerksame, wohlunterrichtete Beobachter seiner Gegenwart, bietet auch keinerlei Anhalt, der die Hoffmannsche These trotz allem stützen könnte. Deutsche Kaufleute, fest ansässig unter Niklots Zugriff, wären nichts anderes als Geiseln in seiner Hand gewesen, Geiseln mit etwas freierer Beweglichkeit. Wir kennen Niklot als einen aktiven und rasch entschlossenen Mann.<sup>92</sup> Auf die Nachricht, der Wendenkreuzzug sei unabwendbar, holte er sofort zu einem Präventivschlag gegen das werdende Lübeck aus, und 1160 versuchte er dasselbe, diesmal ohne Erfolg.<sup>93</sup> Sollen wir ihm zutrauen, eine deutsche Kaufmannssiedlung bei irgendeiner seiner eigenen Burgen sei im Kriegsjahr 1160 so ungeschoren geblieben, daß keinerlei Kunde von ihrem Geschick an die Ohren des Priesters von Bosau drang, der doch ausführlich von den schrecklichen Vorgängen um die Mecklenburg wenige Jahre später berichtet?<sup>94</sup> Helmold weiß von Schwerin zu 1160 nichts zu melden, als daß es damals niedergebrannt wurde, ebenso wie andere obotritische Burgen – doch wohl, um dem vordringenden Feind keinen möglichen Stützpunkt zu bieten.<sup>95</sup> Eine deutsche Kaufmannssiedlung erwähnt er dabei mit keiner Silbe. Das ist für mich der abschließende Beweis, daß es eine solche nicht gegeben hat.

Der Blick geht von hier ins gleichzeitige Rügen, dessen Handelsbedeutung zweifellos größer war, als sie für das wendische Schwerin vorausgesetzt werden dürfte. Selbst dort gab es keine deutsche Kaufmannskolonie. Fremde –

<sup>91</sup> Helmold, c. 288 (S. 290).

<sup>92</sup> Rühberg 1989 (wie Anm. 89), passim; vgl. auch Chr. Lübke, Niklot, im LMA VI (1993), Sp. 1163 (Lit.), sowie unten Anm. 153.

<sup>93</sup> Helmold, c. 63 (S. 222 ff.); c. 87 (S. 308).

<sup>94</sup> Ebd., c. 98 (S. 340).

<sup>95</sup> Ebd., c. 88 (S. 308).

auch Deutsche – erhielten dort Verkehrsrecht, wenn sie sich in gegebene Bedingungen fügten, doch nur zu vorübergehendem Aufenthalt.<sup>96</sup> Für Schwerin hat schon Ruth Hildebrand in Auseinandersetzung mit Hoffmann gefolgert, niedergelassene Kaufleute bei der dortigen Burg könnten nichts anderes als Slawen gewesen sein.<sup>97</sup> Man wird ihr nur zustimmen können.

Es überrascht mich unter diesen Umständen nicht, daß archäologische Hinweise auf eine Kaufmannssiedlung der von Hoffmann postulierten Art für Schwerin ebenso fehlen wie schriftliche Quellenbelege. Beim Bau des Postgebäudes, also nicht sehr weit vom Dom entfernt, kam 1894/96 ein vereinzelter Waagebalken zum Vorschein. Dem Typ nach kann er schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts hergestellt worden sein, doch für Nutzobjekte dieser Art ist mit unter Umständen langem Gebrauch zu rechnen, und dieses Stück tauchte, soweit mangelhafte Dokumentation eine Aussage zuläßt, offenbar in Verbindung mit deutlich jüngeren Gegenständen auf, die kaum noch dem gleichen Jahrhundert zuzuweisen sind. Alle anderen frühdeutschen Funde aus dem Altstadtkern, die mir bekanntgeworden sind, gelten als spätmittelalterlich.<sup>98</sup> Dem ist nichts hinzuzufügen.

#### Missionsstützpunkt der letzten Phase

Mit dem Fall der deutsch-vorkolonisatorischen Kaufmannssiedlung am Ort tritt ein anderer Aspekt der Spätphase des wendischen *Zvěřině* in neue Beleuchtung: die Wirksamkeit, die der Zisterziensermönch Berno schon vor seiner Erhebung zum Bischofsrang von eben diesem Platz aus geleistet hat.<sup>99</sup> Die fest ansässigen Kaufleute galten als sein entscheidender Rückhalt; man ging so weit, ihn zum „Pfarrer“ dieser Gruppe zu machen.<sup>100</sup> Das rührt an Probleme, die dabei wohl kaum ins Blickfeld kamen: Setzt ein Pfarramt nicht eine Ortsbindung voraus, die sich schlecht mit den quellenmäßig behaupteten, weitausgreifenden Missionsunternehmungen dieses Zisterziensers verträge, und überhaupt geregeltere Verhältnisse, als diese Übergangszeit sie schon zulassen konnte? Wenn es die Kaufmannssiedlung gar nicht gab, entfallen all solche Details. Bernos Einsatz für die Ausbreitung seines Glaubens in diesen Jahren gewinnt Züge eines wesentlich entsagungsvolleren und auch mutigeren Engagements – wenn wir den Angaben trauen dürfen.

<sup>96</sup> Ebd., c. 108 (S. 374).

<sup>97</sup> R. Hildebrand, *Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen* (Historische Studien 302), Berlin 1937, S. 354, vgl. S. 355.

<sup>98</sup> K.-D. Gralow, *Bemerkenswerte frühdeutsche Funde aus der Stadt Schwerin*, in: *Informationen* (wie Anm. 4) 25 (1985), S. 29–37; der Waagebalken S. 33 mit Abb. 12c, S. 34.

<sup>99</sup> S. Anm. 101.

<sup>100</sup> So Planitz (wie Anm. 86), zwar ohne Namensnennung, doch nicht anders als auf Berno zu beziehen.

Es gibt einen einzigen Beleg, und unverdächtig ist er nicht. Es handelt sich um eine Urkunde, die im Januar 1170 durch Kaiser Friedrich I. ausgestellt sein will. Sie liegt nicht mehr im Original vor, sondern nur in Kopialüberlieferungen des 16. und 17. Jahrhunderts. Der Text ist mit Sicherheit nachträglich überarbeitet, also verfälscht worden, aber aufgrund eines echten Diploms. Nicht zuletzt der erzählende Teil, die Narratio, scheint ausgeschmückt. Gerade diese Partie aber ist hier wichtig.

Die vorliegende Fassung behauptet, Berno habe als Mönch, auf nichts als seinen Glauben gestützt, „als erster in unserer Zeit“ (*primus ... nostris temporibus*) das „ostelbische Heidenvolk“ (*gentem paganorum Transalbinum*) aufgesucht, um Mission zu treiben, predigend, die Taufe spendend, Götzenbilder „verringerd“ (*comminuens*) und Kirchen gründend; dies sei geschehen kraft Vollmacht Papst Hadrians (IV., 1154–1159: *domini apostolici Adriani auctoritate et benedictione*); der Startpunkt sei Schwerin gewesen, der Endpunkt Demmin; dort hätten drei genannte Wendenfürsten den Kirchenmann empfangen und, beeindruckt durch seine Predigt und seinen Einsatz, hätten sie ihn zum Bischof erwählt (*ipsorum electione ... episcopus efficitur*), was durch Verfügung Herzog Heinrichs (*ducis Saxonie Hinrici constitutione*) bestätigt worden sei.<sup>101</sup>

Da fällt manches auf. Schon die Erstlingsrolle im angeführten Gesamtbereich ist eine kühne Behauptung – gegen sie spricht schon der Gedanke an Wizelin, vom „Wendenkreuzzug“ 1147 einmal abgesehen. Die Initiative der Wendenfürsten und ihr Verhältnis zu derjenigen des Löwen muß verzeichnet sein in Umkehrung der Realität. Doch es gibt auch andere Eindrücke. Die Nennung des Papstes gibt einen Datierungsanhalt, der vor Bernos Bischofs-erhebung zurückweist; dazu stimmt, daß der Text ihn noch nur als Mönch anspricht. Daß er Götzenbilder nur „vermindert“, nicht vernichtet hat, ist offenes Eingeständnis bloßer Teilerfolge und geht auf Kosten des Ruhms, der doch herausgestrichen werden soll. Von den Fürsten heißt es nicht, daß sie zu den von ihm Bekehrten gehörten, sondern nur, daß sie von ihm beeindruckt waren (*eius predicatione compuncti et labori patienter compassi*). Tatsächlich war das pomoranische Fürstenhaus schon lange vor Berno christianisiert. Die *electio* kann bei der weiten Spannung dieses Begriffs, die bis zur „Huldigung“ reicht, als bloße Unterwerfung unter die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt auf-

<sup>101</sup> Urkunde Kaiser Friedrichs I., Nr. 557 (MG DD X/3, S. 22,2 = MUB I, 91; S. 85 f.). Zur Kritik die Bemerkungen der Herausgeber sowie Jordan (wie Anm. 5), S. 56, und Kahl (wie Anm. 226), S. 89 mit Anm. 97. – Die Wendung *primus nostris temporibus* auch bei Arnold von Lübeck (wie Anm. 70) V,24 (S. 192): welche Fassung ist älter? Arnold läßt der Predigtstätigkeit die Erhebung zum Bischof vorausgehen; die Angaben können beide stimmen. Zu den Anfängen dieses Mannes: Petersohn (wie Anm. 1), S. 62 mit Anm. 25; zu Berno allgemein: Ders., Berno, in: LMA I (1980), Sp. 2006 f. mit Literatur, sowie – nicht immer kritisch – J. Traeger, Die Bischöfe des mittelalterlichen Schwerin, Leipzig 1984, S. 19–32.

gefaßt werden und ist insofern gleichfalls unverdächtig. Ein Tag zu Demmin, auf den die Angaben passen, ist nicht bekannt, doch stieß Herzog Heinrich 1164 dorthin vor und schloß nach Zerstörung der Burg mit eben den genannten Fürsten einen Frieden, von dem man sich die Zustimmung zu seinen kirchlichen Plänen schwer ausgenommen denken kann.<sup>102</sup> Die von diesem Text festgehaltene Tradition hätte dann wohl mehrere Unternehmungen Bernos, vor und nach seiner Bischofserhebung, zusammengezogen, was in ihrer relativen Kürze kaum als *unerlaubte Vereinfachung* anzusprechen wäre. Kurz, viele Einzelelemente erregen keinen Verdacht, und eben dies entspricht dem, was man eigentlich erwarten muß: Auch ein verfälschter Text muß, wenn er wirken soll, Wahrheits-elemente enthalten, die ihn glaubhaft erscheinen lassen, mögen sie auch nachträglich aufgebauscht sein – andernfalls müßte er sein Ziel verfehlen.

Berno war ein jüngerer Zeitgenosse und nicht zuletzt ein Ordensbruder Bernhards von Clairvaux. Dieser hatte als geistiger Führer des Abendlandes seiner Zeit das Ziel der Bekehrung der „Heiden des Nordens“ in gegebener Sondersituation rigoros wie keiner vor ihm aufgerichtet, allem Anschein nach mitbestimmt von eschatologischer Naherwartung und gewissen alten Prophetien. Der Ausgang des Kreuzzugsunternehmens hatte bewiesen, daß diese Erwartung verfehlt gewesen war, zumindest für den Zeitpunkt, an den sie sich gehftet hatte. Die Aufgabe blieb; noch der Rügenkreuzzug von 1168 stand wohl gezielt unter dem Zeichen von damals.<sup>103</sup> Dabei war schon 1147 für die Wendenlande immerhin ein Erfolg erreicht worden, der die Christianisierung formal besiegelte, wenn auch die Ausführung, der allgemeine Taufvollzug – das äußere Rechtssymbol des Übertritts –, vielfach noch lange brauchte, um wirklich in Gang zu kommen.<sup>104</sup> Es darf vermutet werden: Diese Vertragslage war

<sup>102</sup> J. Heydel, Das Itinerar Heinrichs des Löwen, in: Niedersächsisches Jahrbuch 6 (1929), S. 58 f. – Vgl. unten Anm. 262 Ende.

<sup>103</sup> H.-D. Kahl, Die Kreuzzugeschatologie Bernhards von Clairvaux und ihre missionsgeschichtliche Auswirkung, bei D. R. Bauer und G. Fuchs (Hgg.), Bernhard von Clairvaux und der Beginn der Moderne, Innsbruck/Wien 1996, S. 262–315, zu ergänzen durch Dens., „... Auszujäten von der Erde die Feinde des Christenmens ...“ Der Plan zum „Wendenkreuzzug“ von 1147 als Umsetzung sibilinischer Eschatologie, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 39 (1990), S. 133–160 (ebd., S. 134–136, Kritik des historisch verfehlten Ausdrucks „Wendenkreuzzug“); über Bernhard als geistigen Urheber des Unternehmens: Ders., Wie kam es 1147 zum „Wendenkreuzzug“?, in: K.–D. Grothusen und K. Zernack (Hg.), Europa Slavicalis – Europa Orientalis. Festschrift H. Ludat, Berlin 1980, S. 286–296; vgl. auch Dens., Die universale Bereinigung der Heidenfrage – ein übersehenes Kriegsziel des Zweiten Kreuzzugs, in: S. Burghartz u.a. (Hg.), Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für F. Graus, Sigmaringen 1992, S. 63–89 („Wendenkreuzzug“ ebd., S. 86–89 mit weiterer Literatur).

<sup>104</sup> H.-D. Kahl, Zum Ergebnis des Wendenkreuzzugs von 1147, in: Wichmann-Jahrbuch 11/12 (1957/58), S. 99–120; Neudruck mit Ergänzung bei H. Beumann (Hg.), Heidenmission und Kreuzzugsgedanke in der deutschen Ostpolitik des Mittelalters (Wege der Forschung VII), Darmstadt 1963 = 1973, S. 275–316.

der Ausgangspunkt, der Bernos Einsatz ermöglichte, und die Voraussetzung dafür, daß die betroffenen Wenden ihn trotz aller Reserven gewähren ließen. Einen neuen Kreuzzug zu provozieren, indem man christliche Glaubensboten dem Martyrium unterwarf, war gefährlich, und Schwerin lag in der angesprochenen „Empfindlichkeitszone“, wo man sich jedenfalls besonders vorsah.

Daß Schwerin für Berno so etwas wie ein fester Stützpunkt war, ist sonst nicht bezeugt, aber sehr wohl denkbar: Es würde erklären helfen, warum später gerade dieser Ort zum Episkopalsitz bestimmt wurde und nicht der nominelle Kathedralplatz der bisherigen Zeit bei der Mecklenburg, obwohl doch nach 1160 gerade dort zunächst ein deutsches Siedlungswerk in Gang kam, dessen baldiges blutiges Ende niemand ahnen konnte. Bei der Wahl des Stützpunktes (falls er so genannt werden darf) dürfte mitgesprochen haben, was schon Karl Schmaltz ins Feld führte, daß nämlich dieser Platz *nicht weit von der Grenze der nunmehr deutschen Grafschaft Ratzeburg und ihres Bistums entfernt lag und somit eine gewisse Verbindung nach rückwärts bot.*<sup>105</sup> Das wäre unter veränderten Umständen dasselbe Motiv, das 1018 den Zwischenaufenthalt Mistizlavs an gerade diesem Punkt bedingte.<sup>106</sup> Für Berno mag die Ferne vom Fürstensitz Niklots, der wohl auch nach 1147 in Glaubensdingen als wenig berechenbar galt, einen Zusatzgrund abgegeben haben, sich lieber an dieser Stelle festzusetzen. Aber Mecklenburg war auch der nominelle Bischofssitz. Ob der erste Inhaber nach dem „Wendenkreuzzug“, Emmehard (1149–1155), ihn je gesehen hat, muß in der Situation des Zwistes zwischen Erzbischof Hartwig von Bremen, der ihn geweiht hatte, und Heinrich dem Löwen als zweifelhaft gelten. Ebensowenig ist bekannt, ob er noch am Leben war, als Berno seine Tätigkeit aufnahm, und ob es je zur Fühlungsnahme zwischen beiden Männern kam. Doch sich an einem Bischofssitz einzurichten, hätte als Präjudiz für die irgendwann fällige Neubesetzung des Amtes aufgefaßt werden können, als Arbeiten auf einen Anspruch hin. Das konnte verhänglich sein, zumal in Zeiten, die dermaßen empfindlich auf äußere Zeichen zu reagieren pflegten. Es wäre nicht erstaunlich, wenn Bernos mönchische Demut gerade in diesem Punkt die ernstesten Hemmungen empfunden hätte.

Dies alles zusammengenommen, zögere ich nicht, für Berno schon vor seiner Bischofserhebung, beginnend etwa um die Mitte der 1150er Jahre, eine missionarische Wirksamkeit anzunehmen, die in seinem späteren Sprengel weit nach Osten hin ausgriff – für die Zeit überraschend weit, auch wenn sie kaum gleich bis Demmin vorgedrungen sein mag, und Schwerin kann dabei sehr wohl seine Basis gewesen sein. Er war damit sicher nicht für Ostelbien, aber doch wohl für diese Gegenden ein missionarischer Erstling seiner Zeit.

<sup>105</sup> Schmaltz (wie Anm. 86) I, S. 64 f.; vgl. Dens., Die Begründung der kirchlichen Organisation Mecklenburgs im Mittelalter, in: MJB 72 (1907), S. 155 f.

<sup>106</sup> Oben bei Anm. 53.

Ob der einsatzfreudige Mönch schon die Möglichkeit vorfand, den zu vermutenden Kultplatz der alten Religion in Schwerin aufzuheben, ist ebenso unsicher, wie ob dieser noch oder sogar jemals bestand.<sup>107</sup> Die gegebene Vertragslage nach dem Kreuzzug wird ihm Freiraum gegeben haben, eine kleine Kapelle aufzuführen, um die die wohl nicht sehr zahlreiche Gemeinde der Bekehrungswilligen sich allmählich sammeln konnte. Man wird sich einen Holzbau vorzustellen haben, dem womöglich bis zu Bernos eigener Konsekration zum Bischof die förmliche Weihe fehlte, so daß er gottesdienstlich nur mittels eines Tragaltars benutzbar war. Die entsprechende Duldung durch die wendische Seite muß nicht allein in politischem Kalkül gelegen haben; sie könnte auch religionsgeschichtlich bedingt gewesen sein: Der „deutsche Gott“ hatte sich mehr und mehr als ein so „starker Gott“ erwiesen, daß die altangestammten eigenen mindestens zur Zeit wenig gegen seine Anhänger auszurichten vermochten; wer konnte schon wissen, wozu es gut war, wenn man auch ihm eine Stätte im eigenen Bereich gönnte und seiner Verkündigung einen lediglich passiven Widerstand entgegensetzte?<sup>108</sup> Wie weit die vermutete Kapelle als Vorgängerbau derjenigen angesprochen werden darf, die 1515 „auf dem Friedhof“ bezeugt ist,<sup>109</sup> muß dahingestellt werden: Schon 1186 gab es im nunmehr deutschen Schwerin auch einen „alten Friedhof“ (*vetus cimiterium*), über den viel gerätselt wird,<sup>110</sup> und später traten noch weitere zu dem damit vorausgesetzten „neuen“ (jedenfalls um den Dom).<sup>111</sup> Schon der Brand von 1160 ist als Störfaktor aller Kontinuität auch hier in den Blick zu ziehen.

### Das Ende

Mag vieles und wesentliches vom wendischen *Zvěřině* unserem Einblick entzogen sein – klar sehen wir seinen Untergang. Fürst Niklot selbst hat ihn bewirkt, indem er 1160, vor dem Angriff des Sachsenherzogs ausweichend,

<sup>107</sup> Dazu oben bei Anm. 60–70.

<sup>108</sup> Kahl (wie Anm. 60), S. 76–105; vgl. auch Dens., Heidnisches Wendentum und christliche Stammesfürsten. Ein Blick in die Auseinandersetzung zwischen Gentil- und Universalreligion im abendländischen Hochmittelalter, in: Archiv für Kulturgeschichte 44 (1962), S. 72–119.

<sup>109</sup> Jesse (wie Anm. 3) I, S. 50; auf weitere Angaben sei hier verzichtet.

<sup>110</sup> MUB I, 141 (S. 137) und öfter. Der alte Friedhof, der zwingend einen neuen voraussetzt, wurde oft für einen schon vorchristlich-wendischen Begräbnisplatz erklärt. Daß die Bezeichnung *cimiterium* nur für einen christlichen möglich ist, sah schon R. Beltz, Wendische Altertümer, in: MJB 58 (1893), S. 229, und behält damit auch gegen jüngeren Widerspruch recht. Als jüngste Äußerungen notiere ich Rühberg 1985 (wie Anm. 6), S. 51 f.; D. Nagel, Ein Körpergräberfeld hinter dem Altstädtischen Rathaus von Schwerin, im gleichen Heft, S. 37–43, sowie N. Rühberg, Obodritische Samtherrschaft und sächsische Reichsgewalt von der Mitte des 10. Jh. bis zur Erhebung des Fürstentums Mecklenburg 1167, in: MJB 110 (1995), S. 48 f. – Vgl. unten bei Anm. 119.

<sup>111</sup> Nagel (wie Anm. 110), Anhang, S. 44–46.

auch diese Burg den Flammen preisgab.<sup>112</sup> Dies geschah zweifellos nicht im Bewußtsein, daß damit etwas Endgültiges geschah: Gedacht war jedenfalls an eine Augenblickslösung, die so schnell wie möglich rückgängig gemacht werden sollte. Doch die Geschichte hat anders entschieden. Die Vorbürgsiedlung dürfte mitbetroffen worden sein: Auch sie hätte ja dem anrückenden Feind einen Stützpunkt geboten.

Bestimmt hat es auch später noch wieder slawische Bewohner im Stadtgebiet gegeben, wie sie unmittelbar nach 1160 z.B. noch für Ilow neben den Deutschen bezeugt sind als ein Element, dem die neuen Herren nicht ohne Grund noch mißtrauten.<sup>113</sup> Der 1186 bezeugte Suk (*Žuk*) wurde schon erwähnt. Aber es war doch für sie nun alles verändert. Schwerin war ein Vorposten der Deutschen geworden, und die Umgestaltung zu einer gänzlich anderen Lebensform kam in Gang.

## Die Anfänge des deutschen Schwerin

### Vorfragen

#### Saxo – ein Kronzeuge fällt aus

Wie Berno, der inzwischen wohl schon den Titel eines Bischofs von Mecklenburg trug,<sup>114</sup> die Katastrophe überlebte, wird nirgends berichtet. Der neue Kriegszustand dürfte auf slawischer Seite bisherige Rücksichten weitgehend außer Kraft gesetzt haben. Fand der Gottesmann Schutz bei Wenden, deren Vertrauen er gewonnen hatte, oder war er zum entscheidenden Zeitpunkt unterwegs – etwa auch nach dem Landtag von Barförde, auf dem Ende Juli der sächsische Feldzug beschlossen worden war,<sup>115</sup> nicht zurückgekehrt? Jedenfalls stand er für die weitere kirchliche Arbeit zur Verfügung und trat in einen

<sup>112</sup> Helmold, c. 88 (S. 308). – Vgl. unten bei Anm. 212–214.

<sup>113</sup> Helmold, c. 98 (S. 342,8–14); zum Vergleich Heinrich von Antwerpen, *Tractatus de urbe Brandenburg*, c. 7 (ed. G. Sello im 22. Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte, 1. Heft, Magdeburg 1888, S. 10): Albrecht der Bär treibt 1150 hartnäckige Götzendiener aus der *urbs Brandenburg*, die ihm zugefallen ist, und übergibt sie *Teutonicis et Sclavis, quibus plurimum confidebat, custodiendam*. Entsprechende Beispiele dürften zahlreich gewesen sein. – Vgl. oben vor Anm. 18, unten bei Anm. 217 und 299–312.

<sup>114</sup> Das Jahr der Weihe ist unbekannt; nach Helmold, c. 88 (S. 310,17 f.) trat Berno nach dem Tode Bischof Emmehards († 1155) an dessen Stelle. Das wird zunächst kaum mehr als ein bloßer Titel gewesen sein, der aber immerhin die Weihegewalt einschloß. Arnold von Lübeck, V.24 (S.192) betont, daß Berno der erste Träger des Bischofstitels von Schwerin war (*Zverinensis episcopus, primus eiusdem tituli antistes*), und erwähnt die Verlegung von Mecklenburg dorthin. Ein Grund für die Annahme, die Verlegung könne schon vor 1160 erfolgt sein, besteht nicht. Vgl. Anm. 116.

<sup>115</sup> Heydel (wie Anm. 102), S. 48 f.

neuen Abschnitt seiner Wirksamkeit ein, mit erheblichen Rückwirkungen auch auf die Entwicklung Schwerins als Ort. Gute Gründe sprechen dafür, daß die im Datum nicht eindeutig bezeugte Verlegung des Bischofssitzes hierher noch vor Ablauf des Jahres 1160 geschah und durch Sicherheitsrücksichten bedingt war;<sup>116</sup> die Maßnahme zeigt, daß Herzog Heinrich die Eroberung dieses Platzes als unwiderruflich ansah. Es ist anzunehmen, daß er schon bald die Grundstücke für den Dombau und die Domherrenkurien festlegte und dem Bischof mindestens einen Teil der Güter übertrug, die die zusammenfassende Beurkundung von 1171 aufführt,<sup>117</sup> denn der faktische Auf- und Ausbau des neuen Diözesanzentrums verlangte, daß Einnahmen zu fließen begannen. Die Verzögerung der Domweihe um mehr als ein Jahrzehnt mag damit zusammenhängen, daß die unruhigen Folgejahre nicht gestatteten, das Erhaltene voll und wirksam zu realisieren. Schon 1164 zeigte sich Berno von einer kleinen Gruppe von Klerikern umgeben,<sup>118</sup> die man als Kern des neu aufzubauenden Domkapitels ansprechen wird. Spätestens nunmehr dürfte auch ein provisorisches Gotteshaus errichtet worden sein, das als Notkathedrale dienen konnte, bis der Dombau fertig war; es ist wohl inmitten jenes „alten Friedhofs“ von 1186 zu vermuten, der doch wohl ohne einen wie immer gearteten Sakralbau nicht denkbar ist, nördlich des heutigen Rathauskomplexes.<sup>119</sup> Es ist beachtlich, daß diese vermutlich bescheidene Kirche nach der Domweihe offenbar nicht als Marktkirche weitergeführt wurde, sondern die Pfarrechte an den repräsentativeren Neubau abgab, der damit eine Doppelfunktion übernahm. Doch das war 1160 noch Zukunftsmusik.

Was geschah auf die Entscheidungen dieses Jahres hin für den Aufbau eines weltlichen, bürgerlichen Lebens am Ort? Mit dieser Frage stehen wir vor der nächsten jener Fußangeln, die das Quellenmaterial zur Schweriner Stadtgeschichte bereithält. Sie liegt ausgerechnet in einer der Belegstellen verborgen, auf die sich das 1960 gefeierte Stadtjubiläum und sein Nachklang von 1985 stützten.

Saxo, gewöhnlich Grammaticus zubenannt, Domherr und erzbischöflicher Sekretär zu Lund, erwähnt um 1200, also nicht als unmittelbarer Zeitzeuge, in

<sup>116</sup> S. unten Anm. 221; dazu für den Zeitpunkt Anm. 236.

<sup>117</sup> Als das Bistum Oldenburg i.H. nach Lübeck verlegt werden sollte, Herzog Heinrich und Bischof Gerold nach Helmold, c. 90 (S. 314,11 ff.) *condixerunt diem, quo venirent Lubeke ordinaturi de statu ecclesiae et episcopatus. Et designavit dux locum, in quo fundari deberet oratorium in titulum matricularis ecclesiae et areas claustrales ... et posuerunt illic prepositum ...* Heydel (wie Anm. 102), S. 49 f., datiert diese Regelungen überzeugend in den gleichen zeitlichen Zusammenhang wie die Einsetzung Bernos als Bischof in Schwerin, nach dem siegreichen Feldzug. Die *dos* von 300 Hufen erwähnt Helmold, c. 88 (S. 310,20) im Zusammenhang mit der Einsetzung Bernos. Die Beurkundung erfolgte 1171, s. unten Anm. 129.

<sup>118</sup> Helmold, c. 99 (S. 344,10 f.): *... descendit Berno ... episcopus cum paucis clericis de Zuerin ...*

<sup>119</sup> Oben Anm. 110.

einem klar auf 1164 datierbaren Zusammenhang *prefectum ... Swerini oppidi ... quod nuper a Saxonibus in potestatem redactum ius et formam civitatis acceperat*.<sup>120</sup> Er spricht also vom Kommandanten einer Siedlung, die nicht einfach „Burg“ genannt wird; er erwähnt weiter deren jüngst erfolgten Übergang unter sächsische Herrschaft, und er vermerkt, sie habe daraufhin rechtlich und faktisch einen bestimmten Status erhalten. Der Text wird traditionell mit einer zu 1160 einzureihenden Andeutung des unmittelbaren Zeitgenossen Helmold kombiniert und außerdem mit der Umschrift des ältesten Stadtsiegels. Aus der wechselseitigen Beleuchtung dieser Zeugnisse aber wird Saxos Nachricht auf die Verleihung des Stadtrechtes an diesen Ort gedeutet und zeitlich festgelegt.

Für eine Überprüfung empfiehlt es sich, die drei angeführten Quellen zunächst einmal je für sich allein zu betrachten; schon ihr angeblicher Zusammenklang ist ja, wie eingeräumt werden muß, eine Hypothese, die sich zu bewähren hat. Ihr nachzugehen, ist ein zweiter Schritt. Auch Helmold und die Siegellegende mögen einen Augenblick zurückgestellt bleiben, damit wir uns zunächst auf Saxo konzentrieren können.

Nimmt man dessen Wortlaut unter die Lupe, so fällt zunächst auf: Dort korrespondieren überraschend zwei Begriffe, die in der stadtgeschichtlichen Forschung verschiedene Gegebenheiten abzudecken pflegen, im gleichen Satz, nämlich *oppidum* und *civitas*. Das geschieht nicht so, daß man annehmen kann, das zweite sei aus dem ersten hervorgegangen, und der Chronist meine diesen Wandel. Der Angesprochene ist Befehlshaber des *oppidum*, das zu einem früheren Zeitpunkt *civitas* geworden war (*nuper ... acceperat*). Das ist eine Umkehrung des Gewöhnlichen und verlangt schon deshalb Aufmerksamkeit.

Der hier wichtigere der beiden Begriffe ist *civitas*. Für ihn kann niemand bestreiten: Im Quellenmaterial des deutschen Geschichtsbereichs jener Tage dient dieser Ausdruck als *terminus technicus* für die Stadt im deutschrechtlichen Sinne, die befestigte nichtagrarische Siedlung mit geregelter Rechtsautonomie, im Unterschied zu jener älteren Bedeutung des Wortes, die für Schwerin zu 1018 hervortrat.<sup>121</sup> Zumindest gilt dies in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, und in unbestreitbarer Eindeutigkeit auch auf dem genannten Schweriner Siegel.

So weit, so gut. Nur: Saxo lebte nicht im deutschen Geschichtsbereich! Er war Däne, und das mit einer Bewußtheit, die geradezu nationalistisch an-

<sup>120</sup> Saxonis Gesta Danorum XIV,xxx,4 (ed. J. Olrik und H. Raeder, Hauniae 1931–57, tom. I, p. 450,18 f.; auch MG SS XXIX, 115,35 ff.); dazu UHL 46 (S. 66). Im nachstehend ausgeführten Sinne bereits Kahl (wie Anm. 50), S. 334 f.; vgl. Dens. (wie Anm. 60), S. 768 Anm. 68.

<sup>121</sup> Oben bei Anm. 43 ff.

mutet;<sup>122</sup> er schrieb auch im Lande seiner Geburt. Der Rechtsraum, in dem er sich dort bewegte, kannte kein Stadtrecht nach Art des südlichen Nachbarn – dort herrschte jenes „Birkinselrecht“ (altdänisch *biaerkeræet*, altwestnordisch *bjarkeyjarrétr*), das den Frühformen skandinavischen Städtewesens ihre rechtsgeschichtliche Gestalt verlieh.<sup>123</sup> Hinzu kommt Saxos geistlicher Stand. Dürfen wir wirklich einem solchen Mann Interesse an profaner Stadtgründung oder Stadtrechtsverleihung im deutschrechtlichen Sinn unterstellen, noch dazu auf ausländischem Boden? Ich gestehe: Diese Annahme erscheint mir kühn, und daß Schwerin der einzige Fall im Gesamtwerk dieses Geschichtsschreibers bliebe, in dem ein Akt dieser Art festgehalten wäre, bestärkt mich darin.

Untersucht man, was für Saxo eine *civitas* war, so stößt man überwiegend auf Bischofssitze, im Einklang mit einem weit zurückreichenden Sprachgebrauch für dieses lateinische Wort. Hinzu kommen einige ostseeslawische Handelsemporien, für die der Gedanke an deutschrechtliche Stadtgründung für diese Zeit mit voller Sicherheit ausscheidet, vor allem im Odermündungsgebiet.<sup>124</sup> Suchen wir in Vorstellungskreisen zu bleiben, die der Domherr von Lund wirklich mit seinem Interesse durchdrang, so kommen wir für Schwerin auf eben den Akt, der soeben angesprochen wurde: die Erhebung zum Sitz eines Bistums, das mit dem Lunder Suffragan Roskilde, Saxos Heimatbistum, gerade damals in vielfältigen Rivalitätsstreit trat, auf Rügen und sonst. Dies war ein Ereignis, das Saxos Eigensphäre unmittelbar berührte – die einzige Änderung im Rechtsstatus Schwerins, die ihn wirklich etwas anging; Aufstand der Erweckung einer Diözese, die bis dahin kaum dem Namen nach bestanden hatte, zu akut gefährlichem Leben. Ihm widmete der Däne daher eine ausdrückliche Notiz, während Helmold so von den Angelegenheiten des eigenen

<sup>122</sup> B. Volz, Saxo Grammaticus, in: LMA VII (1995), Sp. 1422 f. mit Literatur.

<sup>123</sup> E. Wessén, V. Niitemaa, O. Brattgard und P. Meyer, Bjärköarätt, in: Kulturhistorisk Leksikon för nordisk middelalder I (1956), Sp. 655–661 mit Literatur; vgl. auch J. de Vries, Altnordisches etymologisches Wörterbuch (1961), S. 39 s.v. *Bjarkey*. Im LMA ist die Behandlung gegen ursprüngliche Ankündigung auch unter *Stadtrechte* unterblieben. Auf einige Probleme des Verhältnisses zwischen diesem nordgermanischen und dem festländischen Recht verweist H. Jankuhn, Die frühmittelalterlichen Seehandelsplätze im Nord- und Ostseeraum, in: Vorträge und Forschungen 4 (1958), S. 485 und 496; vgl. auch K. Zernack, Der europäische Norden als Städtelandschaft der Frühzeit, bei Dems. (Hg.), Beiträge (wie Anm. 22), S. 41–45.

<sup>124</sup> Übersicht: F. Blatt, Index, in: Saxonis Gesta Danorum II (1957), Sp. 134 f. s.v. *civitas*; die Auswertung entspricht für Schwerin naturgemäß noch dem hier angefochtenen Forschungsstand. Einige Hinweise bereits bei W. Schlüter, Saxo Grammaticus und seine Kenntnis vom Norden Europas, in: Sitzungsberichte der Gelehrten Gesellschaft Jurjew-Dorpat, Wissenschaftlicher Teil 1908, S. 11; S. 16 ist Schwerin behandelt, ohne aus dem beobachteten Sprachgebrauch Konsequenzen zu ziehen. – Zu den von Saxo angesprochenen Handelsemporien vgl. etwa D. Warnke, Frühe Stadtentwicklung an der südlichen Ostseeküste zwischen Odermündung und Lübecker Bucht, bei Brachmann und Herrmann (wie Anm. 1), S. 200–206, sowie Losiński (wie Anm. 88). – Zu „Bischofssitz“ nachstehend Anm. 126.

Bistums Oldenburg-Lübeck absorbiert war, daß er über die Entwicklung der Nachbarsprengel, sowohl Schwerins wie Ratzeburgs, auch sonst wenig Erhebliches mitteilt. Gewiß: auch Saxo kann gewußt haben, daß Städte im Reichsgebiet rechtlich anders geordnet waren als in seinem unmittelbaren Gesichtskreis. Doch es ist zweierlei, was ich weiß und was ich für mitteilenswert halte. So bleibt kein Ausweg: *civitas* an der herangezogenen Stelle ist als „Bischofs-sitz“ zu übersetzen. Die Stadtrechtsverleihung von 1160 löst sich auf in Nichts.

Mit dieser Feststellung ist allerdings, was der Domherr uns mitteilt, noch nicht ausgeschöpft. Sie erklärt nicht mehr als sein *ius ... civitatis*. Saxo spricht aber zusammenhängend von *ius et forma*.

Auch der zweite dieser Begriffe ist rasch zu entschlüsseln, nachdem Franz Blatt, der wohl beste Kenner von Saxos Sprachgebrauch, das Material dazu gleichfalls vorbildlich erfaßt und vorgelegt hat. Er meint zwar, an speziell der besprochenen Stelle meine das Wort „Privileg“. Das steht jedoch im Gesamtbild dermaßen isoliert, daß der Verdacht nahe liegt, hier könne, statt philologischer Begründung, schlicht der damals allgemein akzeptierte Forschungsstand eingewirkt haben, nach dem hier eben von der Stadtrechtsverleihung an Schwerin die Rede sein sollte. Alle sonstigen Belege weisen mit großer Geschlossenheit in andere Richtung. Sie zeigen Saxos *forma* als Begriff für die äußere Gestalt oder Beschaffenheit, nicht zuletzt die Figur des menschlichen, zumal des schönen menschlichen Körpers. Übertragen kann auch der innere Zustand gemeint sein oder auch das Formular, das einer Aussage den gewünschten äußeren Rahmen gibt.<sup>125</sup> Der Beleg für Schwerin 1160 schließt hier zwanglos an: *ius et forma civitatis* besagt dann, daß der angedeutete Vorgang nicht allein die Rechtsstellung des Ortes berührt hatte, sondern auch dessen Aussehen; er schließt die Angleichung des äußeren Bildes an den neuen Rechtszustand ein, die Schaffung einer Bischofsstadt auch *de facto*. Das ist dann aber zugleich eine indirekte Aussage siedlungsgeschichtlichen Inhalts, die auf eine Stadtgründung zurückdeuten könnte, und muß als solche überprüft werden.

Es war altüberkommener Grundsatz des kanonischen Rechts, daß Bischofs-sitze nicht in belanglosen Ortschaften errichtet werden sollten, die das Ansehen des hohen Amtsträgers der Kirche beeinträchtigen könnten; man weiß, welches Kopfzerbrechen diese Frage z.B. bei der Errichtung der Kirchenorga-

<sup>125</sup> Blatt (wie Anm. 124), Sp. 338 f.

nisation im karolingischen Sachsen ausgelöst hat.<sup>126</sup> Rechtsnormen dieser Art waren auch im Obotritenland nicht einfach beiseitezuschieben, und davon dürfte auch Saxo ausgegangen sein. Dabei versteht sich, daß der persönliche Gesichtskreis dieses Autors zugrundelegen ist. Auch wenn er vielleicht einmal in Paris studiert hatte: Es ist sicher nicht an alte kirchliche Zentren zu denken wie die Seinstadt, wie Köln oder Regensburg, sondern in erster Linie an das, was ihm damals in seiner eigenen Erzdiözese vor Augen stand, übrigens in Entwicklungsformen, die nicht zu unterschätzen sind.<sup>127</sup> In diesem Zusammenhang fällt auf, daß die Rangerhöhung Schwerins sich, wie zitiert, für Saxo an einem *oppidum* vollzog – die einzige Angabe in seinem Satz, die klar eine siedlungsgeschichtlich verwertbare Andeutung gibt. Sie stellt den neuen Bischofssitz auf eine Stufe mit Bergen, Birka, Kalmar, Sigtuna, Schleswig, Stettin und anderen Orten, meint also einen wichtigeren, oft wohl auch befestigten Platz ohne festumrissene Strukturmerkmale und Rechtsstellung,<sup>128</sup> wobei nichts darauf hindeutet, daß Schwerin für den Dänen auch durch die Erhebung zu dem, was er *civitas* nennt, etwa aufgehört habe, ein solches *oppidum* zu sein. Offenbar schlossen beide Begriffe sich für seine Vorstellung nicht aus.

Zu einer förmlichen Stadtrechtsverleihung will auch das nicht ohne weiteres passen. Doch den Anforderungen des kanonischen Rechts an einen Bischofssitz konnte es entsprechen. Gemessen am Entwicklungsstand der Region, war auch ein *oppidum* im Obotritenland kein verächtlicher Ort, der der Reputation eines Bischofs abträglich wirkte. Die Frage ist nur, wann dieses Stadium im Falle Schwerins erreicht war. Saxo ist ungefähr 1150 geboren. Zehn Jahre später war er also noch ein ziemlich kleiner Junge. Den damaligen Zustand Schwerins durch Augenschein kennenzulernen, hatte er schwerlich Gelegenheit, und wie weit er später interessiert war, exakte Erkundigungen über diese Phase einzuziehen, ist kaum die Frage. Das schließt gute Infor-

<sup>126</sup> W. Schlesinger, Städtische Frühformen zwischen Rhein und Elbe, aus: Vorträge und Forschungen 4 (1958), S. 297–362, wieder abgedruckt bei Dems., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters II, Göttingen 1963, S. 148–212, mit Nachträgen S. 265 ff. Zur Bedeutung der *civitas* als Voraussetzung für die Errichtung eines Bischofssitzes im kanonischen Recht vgl. H. Nottarp, Die Bistumserrichtung in Deutschland im 8. Jh., Stuttgart 1920, passim; K. Reindel, Die Bistumsorganisation im Alpen-Donau-Raum in der Spätantike und im Frühmittelalter, in: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 72 (1964), S. 285 ff.; H. Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen II, Stuttgart 1973, S. 322 f. Anm. 67 mit weiterer Literatur.

<sup>127</sup> Auch dazu Zernack (wie Anm. 123), S. 13–47, passim; T. Nyberg, Kreuzzug und Handel in der Ostsee zur dänischen Zeit Lübecks, bei O. Ahlers (Hg.), Lübeck 1226. Reichsfreiheit und frühe Stadt, Lübeck 1976, S. 173–177 und weiter; dazu die Dänemark betreffenden Beiträge von H. Schledermann und E. Kroman zum Artikel Stad im Kulturhistorisk Leksikon för Nordisk Middelalder XVI (1971), S. 557–564 mit weiterer Literatur.

<sup>128</sup> Blatt (wie Anm. 124), s.v.

mationen nicht gerade aus, doch wir müssen prüfen, wie weit der Domherr Gegebenheiten der Jahrhundertwende, um die er sein Geschichtswerk verfaßte, in diesem für ihn drittrangigen Punkt unbesehen in die Berichtszeit zurückprojizierte.

Wann hat Schwerin ein Gesicht – eine *forma* – erhalten, das einer Bischofsstadt im Sinne Saxos entsprach? Auch wenn man bescheidene Ansprüche anlegt und z.B. absieht von der charakteristischen Vielzahl von Kirchen und Klöstern: ein gewisser Baubestand, der deutlich mehr darstellte als ein besseres Dorf, mußte jedenfalls erreicht sein. Als unerläßlich sind wohl vor allem zwei Merkmale anzusehen: Es mußte eine Domkirche geben, die die Silhouette des Ortes repräsentativer kennzeichnete, als dies einer gewöhnlichen Pfarrkirche gelingen konnte, und außerdem einen Baukomplex für das werdende Domkapitel, der vielleicht gleichfalls etwas repräsentativer ausgestaltet war. Wann hat Schwerin diese beiden Kennzeichen erhalten?

Zu Hilfe kommt uns das Domarchiv, das unter seinen Beständen das Original der Dotationsurkunde Heinrichs des Löwen für das neukonstituierte Bistum bietet, nach eigener Angabe im Zusammenhang mit der Domweihe ausgestellt (*in dedicatione eiusdem ecclesie*).<sup>129</sup> Sie läßt naturgemäß nicht erkennen, wie weit der Dombau damals vollendet war: Zur Weihe konnte unter Umständen genügen, daß der Chor einen Zustand erreicht hatte, der die Entfaltung gottesdienstlichen Lebens in würdiger Weise erlaubte. Immerhin dürfte in der gegebenen Allgemeinsituation die Übergabe des vollständigen Gotteshauses an seine Bestimmung wahrscheinlicher sein; man hat wohl, wie in anderen Fällen ausdrücklich bezeugt, an einen Holzbau zu denken. Von einem Domkloster oder von Domherrenkurien ist nicht die Rede. Doch der Herzog regelte auch die Rechtsverhältnisse des Domkapitels (*canonicorum ibidem – sc. Zverin – deo servientium*), und zwar so detailliert, daß man annehmen muß, daß es auch schon Berechtigte gab, um die damit übertragenen Ansprüche wahrzunehmen; tatsächlich erscheint in der Zeugenliste ein Propst (*prepositus*), der im Kontext allein auf diesen Ort bezogen werden kann, gefolgt von elf weiteren Klerikern (als solche ausgewiesen durch die Einreihung vor den *laici*); unter diesen erscheint ein Magister und deutet damit auf eine Schule, die sich mindestens schon in Planung befand.<sup>130</sup> All das läßt vermuten, daß dieser Personenkreis damals schon voll konstituiert und institutionalisiert war – die für 1164 feststellbare, wenngleich kleine, Mehrzahl von

<sup>129</sup> UHL 89 (S. 135 f.), vgl. MUB I, 100A (S. 95 ff.).

<sup>130</sup> Ausdrücklich als *canonici de Zuerin* bezeichnet werden vier Zeugen in der Bischofsurkunde für Dargun von ?1178 (MUB I, 125, S. 122), dazu aber unten Anm. 140. Allgemein zur Entwicklung des Schweriner Domkapitels, ohne auf obige Indizien einzugehen: M. Kaluza-Baumruker, Das Schweriner Domkapitel (1171–1400), Köln/Wien 1987, S. 9 ff.; Schmaltz (wie Anm. 86) I, S. 71, 78, 93, 120, 128, 180 u.ö. (z.T. nach überholter Quellenlage); zu 1171 noch Jordan (wie Anm. 5), S. 104 und 114.

Klerikern, mit denen gemeinsam Berno damals von Schwerin aufbrechen konnte,<sup>131</sup> wirkt als ein frühes Indiz für den Aufbau. Dann muß es aber auch Unterkunftsmöglichkeiten gegeben haben, und doch wohl so, daß sie bereits über ein erstes Provisorium hinausentwickelt waren. Mit anderen Worten: Als dieses hohe Fest begangen wurde, hatte Schwerin allem Anschein nach die beiden wichtigsten Ansprüche erfüllt, die man sich für eine *forma civitatis* im Sinne Saxos vorstellen darf: Es gab, mehr oder weniger weit vollendet, den Dom (ihn nachweislich, da die Herzogsurkunde auf seine Weihe Bezug nimmt); es gab vermutlich, wenigstens ansatzweise, auch das Domstift als Baukomplex, der sich auch bei bescheidenen Ansprüchen gegenüber den Behausungen der übrigen Bevölkerung hinaushob. Die Frage bleibt allerdings, ob dies allein schon genügte, um dem Begriff des Domherrn von Lund gerecht zu werden, und da ergeben sich Probleme.

Auskunft über eine Befestigung ist im gegebenen Beurkundungszusammenhang nicht zu erwarten; ihr völliges Fehlen allerdings wäre angesichts der geschilderten Allgemeinsituation mehr als überraschend. Saxo selbst weiß schon für die Mitte der sechziger Jahre von Wall und Graben für Schwerin wie auch für Ilow und Ratzeburg.<sup>132</sup> Doch wie sah zum Zeitpunkt der Domweihe der heutige Altstadt kern im übrigen aus? Welchen Bebauungszustand hatte er aufzuweisen?

Sobald genauere Kunde einsetzt, lag die Domfreiheit, wie in manchen anderen Bischofsstädten auch, eindeutig innerhalb der Stadtbefestigung, unweit vom Markt. Doch dann gab es zugleich eine klare Grenze zwischen bischöflichem und nichtbischöflichem Areal, zwischen den beiderseitigen Hoheitsrechten. Zum Zeitpunkt der Domweihe wurde eine Notwendigkeit, eine solche Grenze festzulegen, offenbar nicht empfunden, obwohl es doch um eine grundsätzliche Klarstellung der Rechtsverhältnisse ging, die nunmehr verbrieft werden sollte, und obwohl die Herzogsurkunde dabei sonst so ins einzelne geht.<sup>133</sup> Für voraussehbare Entwicklungen nächster Zukunft Vorsorge zu treffen, lag bei solchen Anlässen weder kirchlichen Instanzen noch weltlichen Hoheitsträgern fern, zumal, wenn bewußt eine Stadtgründung angestrebt wurde. Ich kann daraus nur folgern, daß es zum Zeitpunkt dieser Beurkundung nach menschlichem Ermessen Aussichten, wie umschrieben, für Schwerin einfach noch nicht gab.

Dann verdient aber das Datum dieser Momentaufnahme höchste Beachtung. Ausstellungstag der Herzogsurkunde, die so ausdrücklich auf die Dom-

<sup>131</sup> Oben bei Anm. 118.

<sup>132</sup> Saxo XIV, xxxvii,2 (Bd. I, S. 461,17): (Saxones) *Razaburgam, Illogam ac Suerynam in totius Sclaviae ruinam vallo fossaque cinxisse*. Dies kann sich kaum auf die Inselburg beziehen, die eine *fossa* nicht nötig hatte. Vgl. unten bei Anm. 211.

<sup>133</sup> Vgl. Jesse (wie Anm. 3) I, S. 43. Die erste nachweisbare Grenzziehung unten bei Anm. 145–146.

weihe Bezug nimmt, ist der 9. September – der Tag nach Mariä Geburt, das als Weihetermin für eine Kirche der Gottesmutter besonders sinnvoll erscheint; die eigentlichen Feierlichkeiten werden schon diesem Vortag angehört haben, das Rechtsgeschäft der Beurkundung auf den folgenden Werktag – einen Freitag – verschoben worden sein. Das Jahr aber ist 1171. Es führt in eben die eingangs angesprochene Zeit, für die Helmold von Bosau im Umfeld Schwerins noch mit reger Partisanentätigkeit der unterlegenen Seite rechnet. Für diesen Platz um Zuzug von Menschen zu werben, denen an friedlicher Tätigkeit in Handel und Gewerbe lag, fehlten noch die wichtigsten Voraussetzungen – darunter, und nicht zuletzt, eine, deren Bedeutung erst die neuere stadtgeschichtliche Forschung klar genug in den Blick bekommen hat, nämlich eine Umlandstruktur, auf der eine gedeihliche städtische Entwicklung aufbauen konnte.<sup>134</sup>

Doch das greift vor. Für den Augenblick bestätigt sich: Nicht allein die Konstituierung Schwerins als Rechtsstadt schon 1160 steht auf schwachen Füßen, sondern ebenso die Annahme einer *forma civitatis*, wie Saxo sie verstanden haben dürfte, selbst noch für 1171. Wer weiß, ob die Teilnehmer an der hohen Feier damals schon etwas vor Augen hatten, was der Domherr von Lund als *oppidum* hätte bezeichnen mögen. Der zeitlich und räumlich relativ weit entfernte Gewährsmann hat in seinen Bericht Angaben einfließen lassen, die für die früheste Phase des deutschen Schwerin als anachronistisch betrachtet werden müssen. Stadtgeschichtliche Folgerungen, die aus diesem Autor fremden Voraussetzungen zustande kamen, sind auch von hier aus aufzugeben. Der wichtigste Kronzeuge für die bisherige Ansicht fällt aus.

### *civitas Zverinensis*

Wann, wenn nicht bei Saxo zu 1160, erscheint Schwerin erstmals als *civitas* im deutschrechtlichen Sinne des Hochmittelalters, und für welchen Zeitpunkt? Die Frage führt auf eine Überraschung.

Die unmittelbaren Zeitgenossen der hier wichtigen Jahrzehnte, vor allem Helmold, aber auch noch Arnold von Lübeck, bringen keinen Beleg dieser Art, sehr im Gegensatz zu ihrer Behandlung Lübecks, der bevorzugten Gründung des Löwen im Ostseegebiet. Wie das konkret aussieht, führe ich am wichtigsten, an Helmolds Beispiel, später vor. Auch der Annalist von Magdeburg zeigt sich über die Verhältnisse in diesem Raum gewöhnlich gut unterrichtet. Er nennt Schwerin für den Zeitpunkt, da das Bistum von Mecklenburg hierher verlegt wurde, eine *urbs*,<sup>135</sup> was etwa auf eine Burg mit Suburbium (oder Suburbien) hinausläuft. Das sind wieder eben die Jahre, in die man bis-

<sup>134</sup> Engel (wie Anm. 51), S. 19 f. und 21 mit Literatur. Vgl. unten bei Anm. 169–170.

<sup>135</sup> *Annales Magdeburgenses*, a. 1160 (MG SS XVI, 192, 3 ff.): *Heinricus dux episcopos in Sclaviam ordinatos investivit, darunter Bernonem in Magnopolim, qui translatus est in Zuarinensem urbem.*

her die Anfänge der deutschrechtlichen Stadt setzen wollte, und dabei kamen alle diese Quellenautoren, anders als Saxo, von der Selbstverständlichkeit der Gegebenheiten deutschrechtlichen Städtewesens her, das die Benennung als *civitas* einschloß.

Für die Urkunden gilt die gleiche Voraussetzung, und das in höherem Maße, weil es in ihnen um die Fixierung von Rechtszuständen geht. Sie bieten kein anderes Bild.

An der Spitze steht das Kaiserdiplom für das Bistum vom Januar 1170. Die überlieferte Fassung ist um 1220 interpoliert, doch im Dienst einer Tendenz, die die hier einschlägigen Partien nicht berührt. Da ist *Szwerin*, wie bereits angesprochen, zunächst genannt als Ausgangspunkt der missionarischen Bemühungen des Empfängers, des nunmehrigen Bischofs Berno, und dann nochmals, in leicht abweichender Schreibung (*Swerin*), unter einer Reihe von Burgen, die mitsamt zugehörigen Dörfern seinem Sprengel zugewiesen sind (*castra ... cum ... villis ad ipsa castra pertinentibus*). Es tritt dabei hinter Mecklenburg zurück – dies war ja zunächst der nominelle Bischofssitz gewesen –, erscheint aber an nächster Stelle. Der Wortlaut zeigt beide und andere Plätze in gleicher Weise als Mittelpunkte von Burgbezirken der bekannten Art, eine Gleichstellung, die zu denken gibt – die Neuordnungen seit 1167 waren offenbar noch zu sehr im Fluß, um Älteres aus dem Bewußtsein zu verdrängen. Es wird nicht ersichtlich, wie die angesprochenen Kleinsiedlungen (*villae*) sich verteilen; wieviele davon etwa als Dienstsiedlungen unmittelbar auf das *castrum Swerin* bezogen zu denken sind oder jedenfalls auf das Gebiet einer werdenden Stadt, etwa auch mit dem neuen Bezugspunkt des schon im Bau befindlichen Domes; wieviele statt dessen in größerem Abstand lediglich zum Verwaltungsbezirk der Burg zählten. Von einer *civitas* ist im gesamten Text keine Rede. Hätte sie nicht neben den *villae* Erwähnung verdient, wenn es sie schon gegeben hätte? Nicht einmal der spätere Verfälscher hat sie eingesetzt. Er gehörte mit größter Wahrscheinlichkeit dem Domkapitel an, und die Stadt Schwerin als solche war ihm gegenwärtige Wirklichkeit. So hätte er doch wohl gute Gründe gehabt, die *civitas*, wie anderes, aktualisierend in die Vorlage einzufügen, wenn er eine Tradition vorgefunden hätte, daß sie um 1170 bereits bestand. Gleichwohl ist dies nicht geschehen.<sup>136</sup>

Die erwähnte Herzogsurkunde von 1171 ist offenbar in Schwerin selbst ausgestellt: Sie bezieht sich nicht nur ausdrücklich auf die Domweihe als Anlaß der Entstehung, sie nennt auch nach dem Bischof des Ortes die besprochene Reihe von Geistlichen ohne Herkunftsbezeichnung, was sie demselben Sitz zuweist.<sup>137</sup> Das ist wichtig: Der Text fußt, im Unterschied zu Kaiser- und Papsturkunden, für gegebene örtliche Verhältnisse auf unmittelbarer Anschau-

<sup>136</sup> MG DD X/3, S. 22,2 und 21 ff.; vgl. MUB I, 92, S. 85 ff. Dazu oben Anm. 101.

<sup>137</sup> Oben bei Anm. 130.

ung. Nicht weniger als viermal nennt er *Zverin*, doch gleichfalls mit bloßem Namen, also ohne einen Zusatz, der rechts- und siedlungsgeschichtlich auswertbar wäre; aufgeführt sind Pfarrechte ebenda (*parochiam in Zverin cum omni iure*) – *Godefridus capellanus* in der Zeugenliste mag etwas mit ihrer Wahrnehmung zu tun gehabt haben, falls er nicht einfacher Burgkaplan war –, doch diese Privilegierung gewährt kein siedlungsgeschichtlich brauchbares Indiz: Erstens gehören die Pfarrechte am Bischofssitz zu dessen selbstverständlicher Ausstattung, und zweitens sind solche oft genug auch für dünn besiedelte ländliche Gegenden geregelt. Erwähnt wird noch ein Schiffszoll (*navale teloneum in Zverin*), ob er nun samt Einhebestelle schon besteht oder mit dieser Erwähnung eingerichtet wird, doch das ist alles; von grundherrlichen Besitzrechten im Ortsbereich, die der bischöflichen oder auch der domkapitularen zugeschlagen würden, ist, wie ausgeführt, nicht die Rede. Das regelmäßige Fehlen von *civitas*, wo dieser Zusatz, gutem lateinischem Stil entsprechend, sich hätte anbringen lassen, ist ein Moment, das die Herzogsurkunde mit der vorausgehenden Kaiserurkunde verbindet, und wie bei den angeführten historiographischen Belegen steht es in bemerkenswertem Gegensatz zu den Erwähnungen Lübecks aus gleicher Zeit in Diplomen, die genau so aus Heinrichs Kanzlei hervorgegangen sind.<sup>138</sup> Man sollte auch nicht übersehen, daß in der Zeugenliste unter den Laien zwar Graf Günzelin mit seinem Schweriner Titel erscheint (*Gunzelinus comes de Zverin*), dann eine Reihe von Ministerialen, doch kein *advocatus* und keine *cives* der Stadt, die von der Domweihe und all den verbrieften Regelungen, nicht zuletzt der des Pfarrechtes, schließlich auch betroffen gewesen wären. In Lübeck ließ Heinrich *cives* als Zeugen namentlich auflisten, als es in den gleichen 1170er Jahren um einen Rechtsakt ging, der sie ungleich weniger stark berührte als die Festlegung der Pfarrechte über sie, nämlich die Stiftung einer Kapelle.<sup>139</sup>

Für Schwerin stoßen wir bei der Suche nach einer Ersterwähnung von *cives* auf merkwürdige Probleme. Einige finden sich namentlich in einer undatierten Urkunde aufgelistet, die Bischof Berno zugeschrieben wird und das Kloster Doberan betrifft. Das angebliche Original ist im Landeshauptarchiv zu Schwerin überliefert, mit wohlherhaltenem, unverdächtigem Siegel, das jedoch nur noch beiliegt, nicht mehr fest angehängt ist. Falls das Zeugnis echt ist, und davon gehen viele Benutzer aus, müßte es vor 1186 ausgestellt sein, vielleicht

<sup>138</sup> Vgl. nur UHL 52 von 1162 (S. 74,32 f.): ... *Lubicensis mee civitatis* ... Viele weitere Beispiele im Register, S. 262 s.v. *civitas*. – Zu den Anfängen Lübecks vgl. jetzt G. Fehring, Lübeck und die hochmittelalterliche Gründungsstadt im einst slawischen Siedlungsraum. Voraussetzungen, Entwicklungen und Strukturen, bei Brachmann und Herrmann 1991 (wie Anm. 1), S. 281–293 mit weiteren Nachweisen, dazu Ders., Lübeck zur Zeit der Welfen, in: Katalog Braunschweig II, S. 408–417; M. Gläser, Handel und Handwerk im welfischen Lübeck, ebd., S. 418–424; vgl. Diestelkamp, wie Anm. 1.

<sup>139</sup> UHL 104 von 1175/77 (S. 158,16; S. 159,14 f.); an der zweiten Stelle: *cives Lubicenses* (folgen vier Namen) am Ende der Zeugenliste. – Vgl. Anm. 147.

schon 1178. Adolf Kunkel nimmt allerdings eine Fälschung des 13. Jahrhunderts an, wenngleich aufgrund einer echten Vorlage; was das für die Verwertbarkeit der Zeugenliste bedeutet, steht dahin.<sup>140</sup>

Das nächste Zeugnis, das *cives* von Schwerin nennt, ist das Diplom Kaiser Ottos IV. von 1209/11. Es knüpft zwar an ein Deperditum Heinrichs des Löwen an (*dilecti genitoris nostri pie memorie Henrici ducis priuilegium ... dum Bauarie ducatum et Saxonie teneret*), vermutlich auch gerade in dem hier wichtigen Passus, doch wie wörtlich dies geschieht, ist nicht zu kontrollieren. So bleibt möglicherweise die Lübeckische Zollrolle von etwa 1220/26 das älteste authentische Zeugnis für den *civis de Zwerin*.<sup>141</sup> Die Fehlanzeige der Herzogsurkunde zur Domweihe besitzt einen beachtlichen Hintergrund.

All diese Feststellungen wiegen besonders schwer, weil das Dokument von 1171 ja ausgerechnet von der Persönlichkeit stammt, der für Schwerin die Stadtgründung oder doch Stadterhebung zugeschrieben wird, und auch für einen neuen kritischen Ansatz – das ist noch zu zeigen – durchaus mit Recht.<sup>142</sup> Ich vermag daraus nichts anderes zu folgern, als daß ein solcher Akt zum Zeitpunkt der Domweihe noch immer nicht stattgefunden hatte, ebenso-

<sup>140</sup> MUB I, 125 (S. 122): ... *Bernardus dictus aduocatus in Zuerin ...; de ciuibus* (folgen fünf Namen ohne weitere Ortsangabe, also gleichfalls auf Schwerin zu beziehen). – Zur Datierung auf 1178 im MUB vgl. F. Wigger, Berno, der erste Bischof von Schwerin usw., in: MJB 28 (1863), S. 254 Anm. 1, zu präzisieren durch das Ende des ersten Darguner Konvents 1184/88 als *terminus ante quem* (dazu Schmaltz – wie Anm. 86 – I, S. 84). – Zur Echtheitsfrage: A. Kunkel, Die Stiftungsbriefe für das mecklenburg-pommersche Cistercienserkloster Dargun, in: Archiv für Urkundenforschung 3 (1911), S. 40 f. und 76 f.; zur Zeugenliste S. 76 Anm. 1, ohne Eingehen auf die Frage, wie weit sie dem eventuell echten Bestand der verfälschten Vorlage angehören kann. Sie umfaßt den Abt von Doberan, vier Kanoniker von Schwerin, drei Pfarrer der weiteren Umgebung und genannte Laien; die Zusammensetzung könnte sehr wohl einer in Schwerin selbst abgehaltenen Diözesansynode entsprechen (vgl. die Datierung von MUB I, 122, S. 118, von 1177, falls echt). F. W. Lisch, Schwerin bis zum Übergang der Grafschaft Schwerin an das Haus Mecklenburg, in: MJB 42 (1877), S. 94 mit Anm. 1, vgl. S. 97, sieht in den genannten *cives* Ratsmannen der Stadtgemeinde und nimmt dies als deren erste Bezeugung, was zweifellos zu weit geht. Vgl. unten Anm. 200. – In der stadthistorischen Forschung Schwerins finde ich MUB I, 125, unbefangen benutzt, ohne daß eine Auseinandersetzung mit Kunkels Argumenten mir bekanntgeworden wäre.

<sup>141</sup> MUB I, 202 (S. 192): *Ciuius quoque eiusdem loci* (sc. Zwerin) werden verliehen genannte Privilegien *ad vsvm mercandi*; vgl. MUB I, 189 (S. 179). Dazu bereits Hoffmann (wie Anm. 26), S. 21. Die Inserierung des offenbaren Exzerpts in eine dem Bistum geltende Urkunde dürfte sich daraus erklären, daß der Bischof mittlerweile einen Anteil an der Stadtherrschaft besaß, so daß auch ein Teil seiner Untertanen an den genannten Privilegien partizipierte (anders Hoffmann, ebd., S. 21). – Die Lübecker Zollrolle auszugsweise MUB I, 273 (S. 257). In älteren Zeugenlisten können sich unter den bloß mit Namen Genannten z.T. auch Schweriner Bürger verbergen, es fehlt jedoch die ausdrückliche Kennzeichnung.

<sup>142</sup> Vgl. unten bei Anm. 186–200.

wenig, wie Schwerin als Ort nach vorhin getroffener Feststellung damals schon eine *forma civitatis* im Sinne Saxos besaß,<sup>143</sup> und auch von hier aus wage ich den weiteren Schluß, daß in seiner Entwicklung bis dahin das kaufmännische Element noch immer keine nennenswerte Rolle spielte, denn hätten Kaufleute sich an einem solchen Platz fest ansässig gemacht ohne den Status vollen Bürgerrechts? Mit ihnen aber fehlte noch immer ein Faktor, ohne den man sich eine Stadt im deutschrechtlichen Sinne der Zeit nicht wohl vorstellen kann.

Ob die Urkunde Alexanders III. vom eben genannten Jahr 1178 älter oder jünger ist als die angebliche Verlautbarung Bernos für Dargun, läßt sich nicht entscheiden. Jedenfalls schließt auch sie noch an das Bild an, das die eben besprochenen Dokumente ergeben. Der Bischof hatte den Papst persönlich aufgesucht und informieren können. Trotzdem spricht dieser lediglich vom „Ort“ (*locus*) Schwerin als dem Sitz des Bistums, und das fast in Formen, die wie ein Dispens von der Regel wirken;<sup>144</sup> er benutzt damit den Ausdruck, den sein Nachfolger 1186 für Stulp an der Warnow und für Dargun einsetzt,<sup>145</sup> Orte, die in der Entwicklung mittelalterlichen Städtewesens nicht gerade eine hervorragende Rolle spielten. Anders als früher ist nunmehr von einem Besitzanteil des Bistums an seinem Sitz die Rede. Er wird auf eine Verfügung Herzog Heinrichs zurückgeführt, der dabei auch die Abgrenzung selbst vorgenommen habe; die Ausscheidung dieses Anteils erfolgt jedoch noch immer nicht aus der „Stadt“, sondern aus der „Insel“ Schwerin (*ex dono predicti ducis u. a. partem insulae Zverin secundum discinctionem ipsius ducis*):<sup>146</sup> das paßt gut zu der leichten Erhebung zwischen Seen und Mooren, auf denen irgendwann die Altstadt erwuchs, doch für eine vollendete Stadtentwicklung spricht die Formulierung nicht gerade – jedenfalls nicht, wenn sie blank und ohne jeden entsprechenden Zusatz erscheint, wiederum anders, als dies für Lübeck geschieht, in der schon genannten, etwa gleichzeitigen Herzogsurkunde.<sup>147</sup>

<sup>143</sup> Oben bei Anm. 125–134.

<sup>144</sup> MUB I, 124 (S. 120), an Berno gerichtet: *postulasti, ut episcopalem sedem in loco, qui dicitur Zverin, auctoritate sacrosancte Romane ... ecclesie confirmemus ... concurrentes assensu, pontificalem cathedram in eodem loco perpetuo manere statuimus* (man beachte die Wiederholung von *locus* an zweiter Stelle, wo spätestens sich bei anderen als oben postulierten Verhältnissen *civitas* hätte erwarten lassen). Zur Echtheit: Jordan (wie Anm. 5), S. 53 f., vgl. 48. – Aus dieser Vorurkunde geht die Formel: *in loco qui dicitur Zverin* weiter in jüngere Papst-Diplome, die sonst bereits *civitas*-Belege haben, nämlich Urban III. 1186 (MUB I, 141, S. 136) und Coelestin III. 1189 (MUB I, 149, S. 145). – Vgl. nachstehend Anm. 148.

<sup>145</sup> Urban III., wie vorige Anm. (S. 137).

<sup>146</sup> MUB I, 124 (S. 120). Dazu noch unten bei Anm. 324–325.

<sup>147</sup> UHL 104 (oben Anm. 139) verwendet für Lübeck viermal den Ausdruck *insula* (S. 158, 13.16.22.33), einmal unter intensiver Betonung des dort erfolgten Ausbaues (S. 158, 13 ff.), einmal in Verbindung mit *eiusdem insule cives* (S. 158, 16), die dann auch in der Zeugenliste erscheinen (oben Anm. 139); beachte die zeitlich vorausgehende *civitas*-Nennung für Lübeck durch den gleichen Aussteller oben Anm. 138. Dazu unten bei Anm. 334–335.

Die päpstliche Kanzlei hätte die Möglichkeit gehabt, *civitas* immerhin in jenem älteren Sinne als „Bischofssitz“ aufzunehmen, und wir ständen dann vor einem zweideutigen Beleg. Sie tut es nicht, und angesichts der voraussetzenden Mitwirkung Bernos und des von ihm vorzulegenden Beweismaterials kann das kaum bedeutungslos sein.<sup>148</sup> Erst unter den beiden Nachfolgern Alexanders, in den Folgeurkunden von 1186 und 1191, ändert sich das Bild: Sie setzen für die *insula Zverin* die *civitas Zverinensis* ein, im ersten Fall unter gleichzeitiger Präzisierung der Grenzlinie zwischen bischöflichem und weltlichem Hoheitsgebiet, wie sie noch 1178 offenbar nicht nötig gewesen war.<sup>149</sup> Das ist ein zusätzliches Indiz.

Ich zweifle nicht, daß *civitas* in diese beiden Papsturkunden nicht im alten kanonischrechtlichen, sondern im deutschrechtlichen Sinne eingetreten ist. Der Sinnzusammenhang, in den der Terminus hier einrückt, als Ersatz für die *insula* der Vorurkunde, deutet klar auf ein Wohngebiet, nicht auf einen bloßen Rechtszustand. So haben wir in diesen Dokumenten eindeutige Belege, daß Schwerin nunmehr einen Entwicklungsstand erreicht hatte, der die Einstufung als Stadt erlaubte, wie wir sie verstehen, und 1186, das Jahr der Urkunde Urbans III., ist dasjenige, in dem dieser Zustand sich erstmals in einer geschriebenen Quelle fixiert, eher auch als in historiographischen Aufzeichnungen; zeitlich vorauf geht einzig die Legende des Stadtsiegels, die uns später beschäftigen wird, nicht geschrieben, sondern graviert – sie weist, um dies schon hier festzuhalten, zwingend in die Zeit vor 1180/81 zurück.<sup>150</sup> Die Gesamtreihe der bisher vorgeführten Belege aber gibt offenbar Einblick in eine rasante Entwicklung, die sich zwischen 1171 und 1186 vollzogen zu haben scheint, gegen Ende dieser Spanne wohl schneller, als noch unmittelbar vorher, 1178, vorausgesehen. An dieser Entwicklung ist nicht zu deuteln, nur daß sie allem Anschein nach später einsetzt, als bisher angenommen, und jedenfalls noch nicht zu dem Zeitpunkt, für den Saxo an diesem Platz eine *civitas* in seinem Sinne voraussetzt. Sie spiegelt offenbar ein zunehmendes Vertrauen in die Stabilität der Verhältnisse, wie es sich in mehrjährigem Abstand nach der umfassenden politischen Neuordnung von 1167, dem Friedensschluß des Löwen mit den Wendenfürsten, allmählich eingestellt haben wird – nicht zuletzt infolge des rigorosen Durchgreifens, das Helmold vom ersten Grafen Günzelin berichtet.<sup>151</sup>

<sup>148</sup> Besonders auffällig die Wendung: *cathedram in eodem loco ... manere statuimus* (oben Anm. 144), statt etwa: *eundem locum civitatem esse* etc.

<sup>149</sup> Urban III., MUB I, 141 (S. 137); Clemens III. 1189, MUB I, 149 (S. 145).

<sup>150</sup> Unten bei Anm. 186–187.

<sup>151</sup> Oben Anm. 2.

## Die Übergangszeit im Spiegel Helmolds von Bosau

Was sich als Ergebnis abzeichnet, weicht dermaßen stark vom bisherigen Bilde ab, daß man sich zusätzliche Stützen wünscht. Dabei gewinnt ein Gewährsmann besondere Bedeutung, der als zweiter Kronzeuge der überkommenen Auffassung galt: der eben wieder genannte Helmold. Er deckt, und zwar als Zeitgenosse, bevorzugt gerade diejenige Phase ab, auf die es hier ankommt, nämlich vom Entscheidungsjahr 1160 bis zum Anfang der 1170er Jahre;<sup>152</sup> sein Beobachtungsstand aber ist Bosau am Plöner See, in Schwerins Nachbardiözese Oldenburg/Lübeck, wo er jahrzehntelang als Pfarrer wirkte mit wachem Sinn für den Epochencharakter seiner Gegenwart. Er ist damit nicht nur zeitlich, sondern auch räumlich unter allen greifbaren Zeugen den Ereignissen, um die wir uns bemühen, am nächsten. Allerdings sollten wir sein Werk nicht länger in der Manier des vorigen Jahrhunderts benutzen, als einen Steinbruch, dem dieser oder jener Einzelsatz nach Belieben als gerade passend entnommen werden könnte – wir müssen, was er mitteilt, im Rahmen des Ganzen betrachten, das die übermittelten Details auf seine Weise beleuchtet.

Da finden wir zunächst den entscheidenden Slawenfeldzug Herzog Heinrichs von 1160 geschildert. Unter dem Eindruck des siegreichen Vordringens geht sein wendischer Gegenspieler, Fürst Niklot,<sup>153</sup> zu einer Taktik verbrannter Erde über: Er brannte, schreibt Helmold, „alle seine Burgen nieder, nämlich Ilow, Mecklenburg, Schwerin und Dobin“ mit einziger Ausnahme von Werle.<sup>154</sup> Die Burgen heißen *castra*; die Reihenfolge ihrer Aufzählung ist nicht geographisch bestimmt; Schwerin erscheint nicht an bevorzugter Stelle. Bei Werle konzentrieren sich die Kämpfe; Niklot fällt – Helmold läßt erkennen, wie ihn der Tod dieses achtbaren Gegners beeindruckt hat. Nun wird auch Werle niedergebrannt. Der Löwe aber, heißt es weiter, „begann, Schwerin aufzubauen und die Burg zu befestigen“ (*cepit edificare Zuerin et communire castrum*) – das ist der ortsgeschichtlich wichtige Satz; er wird gleich noch genauer unter die Lupe genommen. Der Bericht fährt fort: „Und der Herzog setzte dort einen gewissen Günzelin ein, einen kriegstüchtigen Mann, mit bewaffneter Mannschaft“ (*cum milicia*). Es fällt auf, daß die Aussage Schwerin allein betrifft, nicht auch die eine oder andere der übrigen Burgen; es scheint, daß sich darin bereits eine gewisse Vorzugsstellung des Platzes an-

<sup>152</sup> Stooß, wie Anm. 2.

<sup>153</sup> Über Niklot: Rühberg 1989 (wie Anm. 89), S. 73–80; Ders., Niklot und der obodritische Unabhängigkeitskampf gegen das sächsische Herzogtum, in: MJB 111 (1996), S. 5–20, dazu die Diskussionsbemerkung von H.-D. Kahl bei E. Birke und E. Lemberg (Hg.), Geschichtsbewußtsein in Ostmitteleuropa. Ergebnisse einer wissenschaftlichen Tagung des J. G. Herder-Forschungsrates über die geistige Lage der ostmitteleuropäischen Völker, Marburg/Lahn 1961, S. 78–80, zur Stellung und Bedeutung dieses Fürsten in der deutschen Volksgeschichte, in der das slawische Element nicht unterschätzt werden sollte. Vgl. unten bei Anm. 208–212.

<sup>154</sup> Helmold, c. 88 (S. 308 ff.).

deutet. „Danach“, heißt es weiter, „kehrten die Söhne Niklots in die Huld des Herzogs zurück, und der Herzog gab ihnen Werle und das ganze (zugehörige) Gebiet. Aber das Obotritenland teilte er als Besitz (*terram ... possidendam*) unter seine Ritter (*militibus*) auf“, nämlich fünf genannte Burgbezirke, von denen außer Schwerin auch noch Ilow der unmittelbaren Zuständigkeit Günzelins zugeteilt wurde:<sup>155</sup> er erhielt damit als einziger zwei solcher Gebietskomplexe, und sie merkwürdig unzusammenhängend, denn zwischen beide schieben sich andere Bereiche. Die Erklärung ergibt sich etwas später, denn dann wird dieser Vertraute des Herzogs mehrfach als *prefectus terrae Obotritorum* bezeichnet, nach Helmolds Sprachgebrauch zu verstehen in der engeren Bedeutung dieses Stammesnamens, im Gegensatz einerseits zu den Wagriern, andererseits zu den Warnowern, also relativ eng begrenzt. Günzelin hatte also zugleich eine Art Statthalterschaft über das ganze von Heinrich einbehaltene Wendenland übertragen bekommen, ein verfassungsgeschichtlich interessantes, neuartiges Experiment, dem allerdings durch die sich überschlagenden Ereignisse keine lange Dauer beschieden war.<sup>156</sup> Die Feststellung unterstreicht, daß dem Burgort Schwerin in der Neuregelung eine Vorortfunktion zukam. Bald darauf meldet Helmold „Frieden im ganzen Slawenlande, und die festen Plätze (*municiones*), die der Herzog nach Kriegsrecht ... in Besitz genommen hatte, wurden allmählich von Einwanderergruppen bewohnt, die in das Land gekommen waren, um es zu besitzen“ (*ceperunt inhabitari a populis advenarum etc.*).<sup>157</sup> Das kann theoretisch auch auf Schwerin bezogen werden, doch dabei ist Vorsicht geboten. Die Einleitung eines umfassenden Siedelwerks jedenfalls berichtet Helmold ausdrücklich nur für den Mecklenburger Bereich,<sup>158</sup> außerdem für die Nachbargrafschaft Ratzeburg.<sup>159</sup> Für Ilow gibt Helmold selbst Hinweise, daß dort noch 1164 offenbar eine überwiegend slawische Bevölkerung lebte, der nicht zu trauen war; für Malchow und Quetzin zeigt er nichts als eine schwache Besatzung.<sup>160</sup> Das ist die Mehrzahl der aufgezählten Burgorte, und es soll nicht übersehen werden, daß der Autor bei alledem allein von den befestigten Plätzen (*municiones*) spricht, nicht auch von deren Umland. Die Zuwanderung entsprach offenbar mehr einem Wunschbild, das Erfahrungen aus seinem unmittelbaren Beobachtungsfeld nährten.

<sup>155</sup> Ebd.

<sup>156</sup> Hildebrand (wie Anm. 97), S. 385–389; Diestelkamp (wie Anm. 228), S. 195 f., 206 f., 214, 216 ff.; Hamann (wie Anm. 1), S. 83 f.; Jordan 1979 (wie Anm. 86), S. 86 f. – Günzelin als *prefectus terrae Obotritorum*: Helmold, c. 93 (S. 324,5); c. 98 (S. 340,32); vgl. c. 92 (S. 318,20); demgegenüber nach der Neuordnung von 1167: *prefectus castri* (sc. Zuerin), c. 110 (S. 382,10). Zu Helmolds Obotritenbegriff c. 2 (S. 42,1 ff.); er wird präzisiert durch die Aufzählung der Burgen unten Anm. 175.

<sup>157</sup> Helmold, c. 92 (S. 318,17 ff.).

<sup>158</sup> Ebd., c. 88 (S. 310,15 ff.); vgl. c. 99 (S. 341).

<sup>159</sup> Ebd., c. 92 (S. 318,21 ff.).

<sup>160</sup> Ebd., c. 98 (S. 342 f.), dazu c. 99 (S. 344).

Einblick in das, was sich damals am Sitz Günzelins abspielte, bleibt uns verwehrt. Wir müssen uns damit begnügen, daß der Gewährsmann dort zu 1164 *habitatores urbis* erwähnt, die sich in bedrängter Situation über die Rückkehr Günzelins freuen.<sup>161</sup> Es waren also unzweifelhaft Deutsche – ob mehr als die vorher erwähnte *milicia*, die Burgbesatzung, bleibt offen. Dabei will auch beachtet sein, daß eine Siedlungsunternehmung, wo sie in Gang gesetzt wurde, nicht im Handumdrehen abzuschließen war. Als Niklots Wenden 1147 in Wagrien einbrachen, fanden sie in der neuen Friesensiedlung zu Süsel von 400 Männern kaum 100 vor; die übrigen waren in die alte Heimat zurückgekehrt, um abschließende Vorbereitungen für die Übersiedlung zu treffen.<sup>162</sup> Das war ungefähr fünf Jahre, nachdem Graf Adolf seine Werber ausgesandt hatte. Auch die 70 Erschlagenen, die Bischof Berno 1164 bei der Mecklenburg zu bestatten hatte, mögen eine solche Teilmannschaft eines größeren Kolonistenkontingents gewesen sein: sie hatten Frauen und Kinder bei sich gehabt, die von den Wenden Pribislaws abgeführt worden waren.<sup>163</sup> Allerdings: solche Details, durch mehr oder weniger zufällige Schlaglichter beleuchtet, berühren die Ausführung, nicht die Planung als solche.

Soweit der Zeitrahmen, in den Helmolds Bericht über Schwerin 1160 sich einfügt. Ich wiederhole den ortsgeschichtlich entscheidenden Satz: *Dux ... cepit edificare Zuerin et communire castrum* – „der Herzog ... begann, Schwerin aufzubauen und die Burg zu befestigen“:<sup>164</sup> so die Übersetzung, die ich bevorzugen möchte. Theoretisch sind, wie man sich klarmachen muß, noch zwei andere denkbar, einmal die prädikative („der Herzog ... begann, Schwerin aufzubauen und als Burg zu befestigen“), dazu jene andere, die *Zuerin* und *castrum* als Klammerkonstruktion lateinischer Stilistik zusammenzieht: „Der Herzog ... begann die Burg Schwerin aufzubauen und zu befestigen“. Der Urtext kann diese Möglichkeiten in der Schwebe halten – wir müssen uns entscheiden und berühren dabei das alte Problem, daß Übersetzung niemals einfach Textwiedergabe ist, sondern immer zugleich schon Interpretation.

Ich bevorzuge, wie gesagt, die erste Fassung. Helmold schreibt nicht, wie Saxo, einen kunstvoll gespreizten Stil, dem man solche Klammerkonstruktionen ohne weiteres zutraut; seine Satzkonstruktionen sind normalerweise schlicht und deutschem Stilempfinden näher. Die dritte, die prädikative Möglichkeit kommt mir nicht sehr wahrscheinlich vor, weil Schwerin nach dem gleichen Kapitel, wie zitiert, auch vorher, zur Wendenzeit, schon ein *castrum* war. Der Burgcharakter war dort also nichts Neues, lediglich der Charakter als herzogliche Burg des Löwen, und im anschließenden Text werden weitere bisher wendische Burgen genannt, die offensichtlich erneuert wurden, auch wenn

<sup>161</sup> Ebd., c. 98 (S. 194,2 f.).

<sup>162</sup> Ebd., c. 64 (S. 226,2 ff.).

<sup>163</sup> Ebd., c. 99 (S. 344,21 f.), dazu c. 98 (S. 340,27 ff.).

<sup>164</sup> Ebd., c. 88 (S. 310,8 f.).

der Wiederaufbau nicht ausdrücklich herausgestellt ist. Meine Entscheidung dürfte insoweit begründet sein.

Dann fällt aber Verschiedenes auf. Erstens verwendet Helmold mit *castrum* für die Anfänge des deutschen Schwerin denselben Ausdruck, mit dem er das slawische bezeichnet hatte. Zweitens deutet der Wortlaut, wenn meine Übersetzung stimmt, darauf hin, daß *Zuerin* und das *castrum* nicht identisch sind, daß es also einen wie immer gearteten Siedlungskomplex außer der Burg dort auch in diesem Neuanfang gab, wie bisher. Drittens aber: Jede nähere Kennzeichnung des neu entstehenden Gebildes im Vorfeld der Burg unterbleibt! Weder *villa* noch *oppidum* noch *civitas* erscheint, der Ortsname steht für sich. Für Stadtgründungen drückt dieser Autor sich anders aus. Im Hinblick auf Lübeck hatte es geheißen, Graf Adolf *cepit illic edificare civitatem*;<sup>165</sup> für Heinrichs Gegenründung Leuenstadt, die sich dermaßen schnell als Fehlschlag erwies: *edificavit dux civitatem novam ... cepitque edificare et communitate*<sup>166</sup> – eine Formulierung, die in wesentlichen Elementen wörtlich an die für Schwerin gewählte anklängt, doch die Unterschiede wiegen schwerer; da hinter diesem Beispiel bezeugtermaßen die bewußte, ja trotzige Planungsabsicht stand mit festem Ziel von Anfang an, ist der Vergleich besonders aufschlußreich. Ähnliches, immer mit *civitas*, findet sich bei Helmold in den Gründungsnotizen etwa für Eutin oder Plön.<sup>167</sup> Auch in anschließender Berichtserstattung setzt er häufig zum Ortsnamen den erläuternden *civitas*-Begriff, besonders für Lübeck.<sup>168</sup> Für Schwerin bringt er ihn niemals. Der Gegensatz ist deutlich, und er ist sprechend.

Ich sehe keine andere Folgerung offen als die, daß Herzog Heinrich, soweit Helmold Schlüsse zuläßt, 1160 in Schwerin nicht eindeutig und offenkundig auf eine Stadtgründung abzielte, sondern auf den Ausbau eines Militärstützpunktes. Dies geschah, versteht sich, unter den Bedingungen einer Zeit, die noch kein stehendes Heer mit fester Besoldung kannte, von dem sich Kontingente für Sonderaufgaben abkommandieren ließen, z.B. als Besatzungstruppe. Die Krieger mußten für sich und für mögliche Familien Wohnung und Versorgungsmöglichkeiten am Ort erhalten, mußten aus dem Lande selbst leben können, und zwar anders als allein durch Beutezüge ins Umland, das ja befriedet werden sollte, nicht ständig beunruhigt. So dürfte der herausgehobene Satz meinen, daß der Herzog mit der Burg auch ein dienstbares Suburbium wieder aufleben ließ – dies würde sich auch mit der *urbs* vertragen, deren Bewohner Helmold, wie gezeigt, wenig später, zu 1164, nennt. Wer dem Satz mehr entnehmen will, muß dies begründen, und er hat sich dabei auch mit der erwähnten Einsicht neuerer Stadtgeschichtsforschung auseinanderzusetzen, daß eine

<sup>165</sup> Ebd., c. 57 (S. 212,14 f.).

<sup>166</sup> Ebd., c. 86 (S. 304,5 ff.).

<sup>167</sup> Ebd., c. 84 (S. 294,15 bzw. 298,6 f.).

<sup>168</sup> Ebd., c. 63 (S. 224,4); c. 69 (S. 246,18); c. 76 (S. 264,17); c. 86 (S. 302,28; 304,15).

Stadtgründung, wenn sie sich behaupten soll, die Wechselbeziehung zu einem entsprechend entwickelten Umland voraussetzt, das auf die Entwicklung eines derartigen Mittelpunktes hindrängte.<sup>169</sup> Im benachbarten Wagrien ging Graf Adolf an die Gründung Lübecks drei Jahre später als an die Einleitung seines ländlichen Siedlungswerks, erprobte zunächst also, wie dieses sich anließ. Für Schwerin wird man sich das Umland nach dem Stande von 1160 nicht gerade blühend vorstellen dürfen: Was Niklots Taktik der verbrannten Erde übrig gelassen hatte, wird den anschließenden Verwüstungen durch das herzogliche Heer zum Opfer gefallen sein.<sup>170</sup> Die angestammte Bevölkerung war im Zweifelsfall erheblich dezimiert, teils erschlagen, teils ausgewichen, sei es als Partisanen in die Wälder, sei es in Nachbargebiete, von denen aus die Entwicklung sich abwartend beobachten ließ. Eine neue Basis mit Siedlern aus dem Westen zu schaffen, versuchte aber, soweit Helmold Einblick gewährt, nur der neue Burgvogt der Mecklenburg, Heinrich von Schatten;<sup>171</sup> für Günzelin verlaudet von derartigen Bestrebungen nichts. Kurz: Wir haben auch den Priester von Bosau aus der Reihe der Gewährleute zu streichen, auf die das Stadtjubiläum von 1160 sich gründen wollte.

Allerdings gab es schon 1160 noch ein zukunftsweisendes Element für die Entwicklung des Ortes, das Helmold nicht so klar anspricht, wie wir es uns wünschen mögen. Er deutet im Zusammenhang der Ereignisse jenes Wendjahres auch eine Veränderung auf der bischöflichen Ebene an. Dies geschieht in einer Form, die den Einschnitt kennzeichnet, zugleich aber deutlich macht, wie unfertig einstweilen noch alles blieb. Helmold teilt nämlich mit, Berno habe bisher die Kirche von Mecklenburg geleitet, also das Bistum, das nach dem Wendenkreuzzug nominell erneuert worden war, ohne dem Inhaber zunächst viel mehr einzubringen als eine Titulatur; nun aber habe der Herzog den Zisterzienser zum „Bischof im Obotritenland“ bestellt (*episcopus in terra Obotritorum*).<sup>172</sup> Das ist eben der Zuständigkeitsbereich, für den Günzelin damals als *prefectus* eingesetzt wurde,<sup>173</sup> also noch nicht derjenige, den die endgültigen Diözesengrenzen Schwerins umschrieben. Die förmliche Verlegung des Bischofssitzes wird nicht mit notiert; sie vollzog sich offenbar zunächst in reichlich unscheinbaren Formen, als bloßer Rechtsakt, von dem nach außen hin noch wenig in Erscheinung trat, vollzogen vermutlich zwischen Herzog und Bischof vor gerade gegebenen Zeugen, nicht auf einem vorbereiteten Festakt (Beteiligung von Ehrengästen aus Helmolds Diözese hätte

<sup>169</sup> Oben Anm. 134.

<sup>170</sup> Helmold, c. 88 (S. 310,4) erwähnt die Neugründung Schwerins im Anschluß an den Satz: *Dux igitur demolitus omnem terram ...* Von Verjagung der Slawen spricht er c. 89 (S. 314,2 f.), übrigens pauschal für eine Großregion, nicht speziell für das Schweriner Gebiet, von späteren Stellen hier abgesehen.

<sup>171</sup> Helmold, c. 88 (S. 310,15 ff.).

<sup>172</sup> Ebd. (S. 310,17 ff.).

<sup>173</sup> Vgl. oben bei Anm. 156.

dem Gewährsmann zweifellos mehr Stoff zur Weitergabe vermittelt). Der Priester von Bosau läßt, wie erwähnt, gerade erkennen, daß Schwerin der Ort war, von dem Berno 1164 mit anderen Klerikern aufbrach, um bestimmte geistliche Pflichten zu erfüllen, doch er hält für ihn unverändert den Mecklenburger Titel fest.<sup>174</sup> Diese Art der Berichterstattung unterstreicht die Unfertigkeit der Verhältnisse, in der ein Zeitgenosse mit diesem Horizont noch nicht an Endgültiges glaubte. Der Obotritenbischof saß für ihn an seinem Ort wohl immer noch nur in einer Wartestellung. Doch der neue sächsische Militärstützpunkt hatte ein zusätzlich wirkendes Element erhalten, das zunächst wohl einfach in seinem Schatten Schutz suchte; es schloß jedoch Möglichkeiten in sich, ein ausstrahlendes Eigenleben zu entfalten. Es ist die Zeit, in der Schwerin für Helmold noch immer ohne besondere Hervorhebung an dritter Stelle unter den *castra ducis* im Lande erscheint, nach Malchow und Quetzin.<sup>175</sup> Nach einem solchen Platz einen Bischof zu titulieren, kam dem Priester von Bosau nicht in den Sinn. Der Anachronismus in Saxos *forma civitatis* für diese Jahre bestätigt sich.

Von den Rückschlägen des Jahres 1164 blieb Schwerin offensichtlich bewahrt, doch vor ihnen zeigt sich bei Helmold erstmals ein spezielles Interesse des Herzogs an diesem Platz: Er entsendet eine starke Streitmacht dorthin, um ihn zu halten (*robur militum ... ad custodiendum eam*).<sup>176</sup> Das wird so von keinem anderen Ort berichtet. Als es 1167 zum Ausgleich mit dem Niklotsohn Pribislaw kam, nahm Heinrich Schwerin, und wieder nur Schwerin, samt dem engeren Umland von der Rückübertragung an den Wendenfürsten aus (*Zuerin et attinentia eius*).<sup>177</sup> Das sind neue Töne, und es überrascht nicht, daß wir nun bald auch, ungefähr für den Zeitpunkt der Domweihe, von Deutschen hören, die in Schwerin und Umgebung leben (*Teutonicos, qui habitabant Zuerin et in terminis eius*).<sup>178</sup> ein erstes Zeichen, daß ein Umland sich zu entwickeln begann, für das als Zentrum wenigstens ein Marktort notwendig war.<sup>179</sup> Doch noch immer wurde die deutsche Bevölkerung von wendischen Streifscharen dermaßen beunruhigt, daß Friede nur mit drakonischen Maßnahmen zu sichern war.<sup>180</sup> Schwerin erscheint Helmold nun als östlicher Eckpfeiler des großen sächsischen Siedlungsgebietes, in das sich das nordwestlichste Slawenland ihm mittlerweile verwandelt hatte.<sup>181</sup> Aber eine Aussage, daß aus

<sup>174</sup> *Bernonem Magnopolitanum* (episcopum): Helmold, c. 88 (S. 310,27 f., vgl. Zl. 19 ff.); c. 105 (S. 362,17); c. 108 (S. 372,10): *Berno de Magnopoli* (letzte Erwähnung, im Kontext von 1168). – Zu 1164: oben bei Anm. 118 und 131.

<sup>175</sup> Helmold, c. 93 (S. 328,14 f.) zu 1163: *omnia castra ducis ... videlicet Malchon, Cuscin, Zuerin, Ilowe, Mikilinburg.*

<sup>176</sup> Ebd., c. 100 (S. 195,12 ff.).

<sup>177</sup> Ebd., c. 113 (S. 204,3 f.).

<sup>178</sup> Ebd., c. 110 (S. 382,9 f.).

<sup>179</sup> Vgl. oben bei Anm. 169.

<sup>180</sup> Helmold, c. 110 (S. 382,9 ff.).

<sup>181</sup> Ebd., (S. 382,1 ff.).

diesem Ort nun auch eine deutschrechtliche Stadt geworden sei, fehlt bei ihm noch immer. Nach wie vor heißt er für ihn einfach *Zuerin*, ohne *civitas* oder irgendeinen anderen Zusatz,<sup>182</sup> und die Grafschaft, die der Herzog nach jenem Ausgleich dort eingerichtet hat, ist ihm so wenig Wirklichkeit, daß ihr Inhaber, wieder Günzelin, den man nun nicht mehr Statthalter im Lande nennen kann, schlicht als *prefectus castri* erscheint.<sup>183</sup>

Man wird einräumen müssen, daß die Burg und ihre Funktion noch immer wichtiger war als der übrige Siedlungskomplex, auch wenn dieser nun vielleicht schon als Stadt im Werden betrachtet werden darf. Mit einer wirklichen *forma civitatis* war es noch immer nichts, weder in Saxos noch im deutschrechtlichen Sinne, und das, als Helmold seine Chronik abschloß, 1172<sup>184</sup> – vielleicht mit etwas älterem Informationsstand, denn wie oft und wie schnell Nachrichten aus Schwerin bei all seiner engen Verbindung zum Lübecker Domkapitel den Priester von Bosau erreichten, ist ungewiß.<sup>185</sup> Der aus den Urkundenanalysen gewonnene Eindruck findet Bestätigung.

### Das älteste Stadtsiegel

Das bisher sondierte Material umspannt die Zeit von 1160 bis 1186 und weiter. Es erzwingt die folgenden Feststellungen:

1. Keine der traditionell herangezogenen Quellen befaßt sich mit den Anfängen Schwerins als Stadt im deutschrechtlichen Sinn der Zeit.
2. Vor der Urkunde Papst Urbans III. vom 23. Februar 1186 ist der Ort in keiner noch greifbaren Aufzeichnung als *civitas* in diesem Sinn bezeichnet.
3. *cives* werden für Schwerin in sicher verwertbarem Zeugnis erst in den frühen 1220er Jahren genannt. Unsichere Belege weisen nicht vor 1178 zurück.
4. Keine urkundliche und keine erzählende Quelle aus Zeiten, die den Anfängen des deutschen Schwerin nahestehen, fixiert ein Datum für Stadtgründung oder Stadtrechtsverleihung.
5. Dasselbe gilt für den Namen des dafür verantwortlichen Machthabers.

<sup>182</sup> Ebd., (S. 382,1 und 10).

<sup>183</sup> Ebd., (S. 382,10).

<sup>184</sup> Oben Anm. 2.

<sup>185</sup> Die Zeugenliste von UHL 89 (S. 135) = MUB I, 100A (S. 100) enthält keinen geistlichen Zeugen aus der Diözese Lübeck, auch der Graf von Holstein fehlt; aus Ratzeburg erscheint nur Graf Bernhard, doch gleichfalls kein Bischof. Falls es zutrifft, daß das Dokument am Tage nach der Domweihe ausgestellt wurde (oben bei Anm. 133–134), besagt dies nichts über Nichtteilnahme der benachbarten Bischöfe und Domkapitel am eigentlichen Fest, doch bleibt es bemerkenswert.

Trotzdem steht – um beim letzten zu bleiben – in voller Eindeutigkeit fest, wer dies gewesen ist. Es wird sichergestellt durch erhaltene Siegelabdrucke, die schon damit einen Quellenwert höchsten Ranges gewinnen (Abb. 6–7). Überliefert sind sie zwar in Resten nicht vor 1255, in leidlichem Erhaltungszustand erst 1298,<sup>186</sup> doch sie weisen unzweifelhaft auf die Zeit vor dem Sturz Heinrichs des Löwen zurück –, zumindest vor die Unterwerfung, mit der er seine Absetzung anerkannte – denn das Siegelbild zeigt, durch die Beischrift gesichert, den Herzog noch mit der Fahnenlanze. Sie ist das gängige Symbol des Reichsfürsten, steht für Herzöge und sogenannte Herzogsgleiche wie Mark- und Pfalzgrafen im Amt. Da für die Verleihung des Siegels an die Stadt kein anderer in Betracht kommt als der, den die Beischrift (Legende) ausdrücklich nennt, kann man von einer Selbstaussage des Löwen sprechen, die den Anspruch auf die entsprechende Stellung noch einschließt – der bloße Herzogstitel ohne zugesetzte Bereichsbezeichnung, den die Legende dem Namen hinzufügt, täte dies noch nicht, denn er könnte auch nur den angeborenen Fürstenrang bezeichnen, wie das auf Heinrichs letztem Siegel, nach 1180, geschieht. Sturz und Unterwerfung dieses Machthabers markieren die Jahre

<sup>186</sup> Gern benutze ich an dieser Stelle briefliche Auskünfte, die mir unter dem 17.10.1960 der damalige Direktor des Mecklenburgischen Landeshauptarchivs, der unvergessliche Dr. Hugo Cordshagen, übermittelte. – MUB I, 71 (S. 86 f.) behandelt ausführlich die Überlieferungslage; vgl. MUB II, 759 (S. 70) bzw. IV, 2527 (S. 83 f.) sowie die Tafel ebd., S. 547, 114; dazu C.-P. Hasse, Katalog Braunschweig III, S. 106, Nr. H 1 (mit Farbabbildung des hier in Abb. 6 wiedergegebenen Abdrucks von 1298 und Literatur, die jedoch mehr oder weniger die Stadtgründung und nicht das Siegel selbst betrifft); ebd. S. 107, Nr. H 2, auch das erhaltene Typar des (jüngeren) Sekretsiegels. Zum erstüberlieferten Restexemplar von 1255 teilte Frau Dr. A. Graßmann, Archiv der Hansestadt Lübeck, unter dem 19.6.1992 freundlich mit: Die betreffende Urkunde (1255 Nov. 10) befindet sich seit 1990 wieder im genannten Archiv, Sign. Mecklenburgica 11, nachdem sie 1942 mit anderen Beständen in ein Salzbergwerk im heutigen Sachsen-Anhalt ausgelagert worden war. Das Siegel muß schon damals zerstört gewesen sein, scheint sich jedoch noch 1843 in einem Erhaltungszustand befunden zu haben, der bei Bearbeitung des Lübeckischen Urkundenbuchs (vgl. Bd. I, Nr. 223, S. 204) eine Rekonstruktionszeichnung erlaubte, vgl. C. J. Milde, Meklenburgische Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck, Hg. Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, 1. Heft, Lübeck 1857, Taf. 19, Nr. 48, sowie Dens., Siegelzeichnungssammlung, Deutsche Städte 3/122. – Vgl. G. A. Seyler, Geschichte der Siegel, Leipzig 1894, S. 317; E. Kaufmann, Studien über Amtssiegel des 13. und 14. Jh., vornehmlich in Hessen. Diss. Marburg 1937, S. 4 ff. Nicht mehr benutzt werden konnte W. Schöntag, Das Reitersiegel als Rechtssymbol und Darstellung ritterlichen Selbstverständnisses, in: Bild und Geschichte. Studien zur politischen Ikonographie, Festschrift Hanns Martin Schwarzmayr, Sigmaringen 1997, S. 79–124. – Vgl. Anm. 191.

1180/81.<sup>187</sup> Das Siegel muß älter sein als das zweite dieser Daten. Sein Zeugnis liegt damit mindestens fünf Jahre vor demjenigen der Urkunde Urbans III., eher mehr.

Der Originalstempel ist verloren wie so viele Rechtsdenkmäler der ersten Jahrhunderte dieser Stadt, und die Fassung der Legende, auf die gleich einzugehen ist, nimmt sich reichlich merkwürdig aus, mindestens ungewohnt. Durch die Überlieferung gesichert ist, wie angedeutet, allein Entstehung vor Ende 1255. Trotzdem kann an der Echtheit, am Ursprung im Willen desjenigen, der das Stadtrecht verlieh, m.E. kein Zweifel bestehen.

Ein Siegel vorliegender Gattung ist ein Hoheitszeichen und ein Rechtssymbol. Von seiner Authentizität hängt viel ab; es unterliegt daher argwöhnischer Kontrolle – hier z.B. durch die bischöfliche wie die gräfliche Kanzlei und nicht zuletzt das Domkapitel. Mit einem solchen Gegenstand treibt man kein leichtfertiges Spiel, vor allem legt man es sich nicht einfach willkürlich-eigenmächtig zu, ohne vom zuständigen Herrschaftsträger dazu autorisiert zu sein, der dabei auf gebührende Wahrung seiner eigenen Rechte sieht. Zwingen besondere Umstände, Ersatz zu beschaffen, so muß doch wohl mindestens der Typ wieder hergestellt werden, wie er war, es sei denn, ein neuer Oberherr dringe auf Änderung in seinem Sinne. Und was hätte ein Falsifikat, ein untergeschobenes Typar, in diesem Fall erreichen sollen? Wer fälscht, will erstrebte Rechtszustände absichern, jedenfalls im Mittelalter. Das geht aber nicht anders als durch Texte, die sie zu verbrieften scheinen – Bild und Umschrift eines Siegels reichen dafür nicht aus. Siegfelfälschungen können hinzutreten, um den Anschein der Originalität zu verstärken. Sie gehen dann gleichfalls auf den Namen des angeblichen Ausstellers, für den einmaligen Fall, nicht jedoch im Namen einer Instanz zu deren laufendem Eigengebrauch. So sind Gründe zum Mißtrauen hier nicht ersichtlich. Auf Indizien, die diesen Eindruck verstärken, ist sogleich einzugehen.

<sup>187</sup> Dazu bereits F. Hasenritter, Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen Heinrichs des Löwen, Greifswald 1935, S. 58 mit Anm. 153; ebd. über das letzte Siegel des Herzogs. – Die folgende Diskussion der Echtheitsfrage wurde veranlaßt und angeregt durch Einwände, die eine vortragsmäßige Erprobung der hier vorgelegten Thesen vor Jahren in einem Kreis von Fachhistorikern auslöste; vgl. auch Hasse (wie Anm. 186), der ohne Begründung Entstehung des (verlorenen) Typars für das Schweriner Stadtsiegel um 1230 annimmt, unter Parallelisierung mit einer Lübecker Urkundenfälschung, wie sie mir aus oben im Text zu erörternden Gründen fragwürdig scheint. Das Problem der Siegfelfälschung ist fundamental, vgl. W. Ewald, Siegelmißbrauch und Siegfelfälschung im Mittelalter, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 30 (1911), S. 1–100, mit zahlreichen Beispielen. Heinrich der Löwe selbst ist betroffen durch ein besonders raffiniertes und gekonntes Beispiel wohl Ratzeburger Provenienz 13. Jhs am angeblichen Original der verunachteten Urkunde des Herzogs für dieses Bistum von 1158 im Mecklenburgischen Landeshauptarchiv (UHL 41, S. 57 ff. = MUB I, 65, S. 56 ff.). Auch dazu Hasenritter, S. 165 ff. – Vgl. noch Anm. 192.

Auch ein Siegel braucht, damit es zum Sprechen kommt, Interpretation. Dazu gehören zwei Voraussetzungen: exakte Beschreibung und genauer Vergleich.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eins der Beispiele, in denen der Stadtherr der siegelführenden Gemeinde das Recht erteilt, sein eigenes Reiterbild zu übernehmen, statt daß seine Hoheit allein in seinem Wappen als Bezeichen zum Ausdruck kommt. Das scheint nicht häufig vorgekommen zu sein. Eine systematische Erfassung der Gruppe liegt nicht vor; nennen kann ich meine Universitätsstadt Gießen, Gründung eines Pfalzgrafen von Tübingen in einer weit abgelegenen, ererbten Exklave, die durch Abteufung den Zusammenhang mit dem naturgegebenen Herrschaftsmittelpunkt der Gegend verloren hatte und bald an die Landgrafschaft Hessen übergang;<sup>188</sup> dazu als zweites Beispiel das oberösterreichische Vöcklabruck, das in sein Siegelbild sogar zwei Gründerpersönlichkeiten zu Roß einfügt, zwei Habsburger, Vater und Sohn, mit namentlicher Beischrift.<sup>189</sup> Beide Städte sind nicht unerheblich jünger als Schwerin, dem damit möglicherweise eine frühe Sonderstellung zukommt. Ob solchen Reiterbildern eine gehobene Bedeutung beigelegt werden darf, etwa im Sinn besonderen Schutzes, steht einstweilen dahin.<sup>190</sup>

Das mecklenburgische Beispiel zeigt im Felde den Herzog, wie besprochen, zu Roß und mit der Fahnenlanze; deren Tuch weht nach rückwärts, es läuft in drei Zungen aus, ist verhältnismäßig kurz und paßt sich der Rundung der umlaufenden Legende an. Der Herzog trägt einen heruntergelassenen, abgeplatteten Topfhelm; sein Fuß steht ohne Sporn im Steigbügel; auch ein

<sup>188</sup> G. Frh. Schenk zu Schweinsberg, Alt-Gießen, in: Archiv für Hessische Geschichte, N.F. 5 (1907), S. 200 f.; Kaufmann (wie Anm. 186), S. 4 ff. und 11; C. Walbrach, Kunstdenkmäler des Kreises Gießen I, Darmstadt 1938, S. 70 und 72 f. mit Abb. S. 74; vgl. auch F.-K. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg, Spragistische Aphorismen, Heilbronn 1882, S. 103, Nr. 281, S. 280 und Taf. XXV, sowie H. H. Kaminsky, Die Anfänge: 1197–1308, bei L. Brake und H. Brinkmann (Hgg.), 800 Jahre Gießener Geschichte 1197–1997, Gießen 1997, S. 9 ff. Die Merkwürdigkeiten, die sich von der Legende bis zum Gebrauch des ältesten Siegels dieser Stadt ergeben, warnen davor, unerwartete Befunde am ältesten Schweriner Siegel überzubewerten.

<sup>189</sup> E. Melly, Beiträge zur Siegelkunde des Mittelalters I/2, Wien 1847, S. 77 f. mit Taf. X.

<sup>190</sup> Allgemein über Städtesiegel, ihren Gebrauch und ihre Rechtskraft: Kaufmann (wie Anm. 186), S. 3–22; H. Kownatzki, *Sigillum burgensium – sigillum civitatis*. Ein Beitrag zur Entwicklung der Stadtauffassung im Mittelalter, Köln 1979; H. Jakobs, Eugen III. und die Anfänge europäischer Stadtsiegel, Köln/Wien 1980. – Im LMA ist Bd. VIII, Sp. 27, unter *Stadtsiegel* auf Artikel *Siegel* verwiesen; unter dem betreffenden Stichwort in VII, Sp. 1848–1861 erscheinen jedoch lediglich vereinzelte Hinweise für einige Gebiete außerhalb des Reiches. – Nicht mehr benutzt werden konnte H. Drös und H. Jakob, Das Zeichen einer neuen Klasse. Zur Typologie der frühen Stadtsiegel, in: Festschrift Schwarzmayr (wie Anm. 186), S. 125–178.

Schwert ist nicht erkennbar. Der Helm zeigt noch nicht die im 13. Jahrhundert üblich gewordene Helmzier (Zimier). Das weist auf eine relativ frühe Phase seiner Entwicklung. Der Schild hat die dem 12. Jahrhundert geläufige Form des sogenannten Normannenschildes, die nach unten spitz zuläuft, und zeigt nicht den Löwen, sondern den braunschweigischen Leoparden. Die Satteldecke hängt in reichen Falten herab; sie enden ungefähr an der Linie des Pferdebauches. Das Roß steht verhalten, das rechte Vorderbein wie zum Scharren erhoben; der relativ kurze Schwanz ist ausgestreckt. Das umgebende Feld ist glatt, d.h. ornamentfrei gehalten; der verbreitete *horror vacui* sprach in diesem Fall nicht mit. Die Legende zeigt sich vom Felde durch Linien- und zusätzlichen Punktkreis getrennt, gebildet aus abwechselnd großen und kleinen Punkten. Sie hat eine ungewöhnliche Fassung – zu unserem Glück, denn nur dadurch kommt es, daß sie den Stadtgründer nennt. Wir lesen, ohne daß die Buchstabenformen hier genau nachgebildet werden können: + DVX HENRICVS ET SIGILLVM CIVITATIS ZVERIN – „Herzog Heinrich und (das) Siegel der Stadt Schwerin“. Die Wörter sind durch sechszackige Sternchen getrennt. Die Identität des Löwen ist sichergestellt durch die Verbindung von Namen, Herzogstitel und Wappenschild, die in diesem Gebiet für keine andere Person je gegeben war.

Die Gestaltung im Ganzen gleicht, und das ist festzuhalten, keinem der bekannten Siegel des Herzogs.<sup>191</sup> Mit zwei frühen Ausnahmen, erhalten in Abdrucken von 1144 und 1146/54, zeigen sie durchweg, erstmals 1156, das Reiterbild von rechts, also gegenläufig zum Schweriner Beispiel. 1144 scheint das Tier sich gerade in Bewegung zu setzen, sonst erscheint es stets im Sprung, meist im gestreckten Galopp: nirgends also verhält es, wie hier. Nur auf einem der sieben bekannten Siegeltypen seiner Herzogszeit trägt Heinrich etwas anderes als einen spitzen Kegelhelm; diese Form herrscht dermaßen vor, daß auch eine im 13. Jahrhundert entstandene Siegelfälschung, vermutlich aus Ratzeburg, sie aufnimmt. Sie überwiegt gerade auch in den Beispielen aus der hier wichtigen Periode, nämlich von 1160–1172. Dann allerdings tritt, wengleich in geringerer Zahl, die vom Überlieferungszufall mitbestimmt sein kann, gleichzeitig die einzige Ausnahme auf, und zwar innerhalb der Zeitgrenzen 1161–1174. Sie zeigt eine rundscheitelige Helmform, die vom abgeplatteten Topfhelm nicht weniger markant absticht. Dies ist das letztbenutzte Siegel,

<sup>191</sup> Zum folgenden: Hasenritter (wie Anm. 187), S. 52–61 und 165 ff. mit der einzigen vollständigen Bildtafel (9 Typenbeispiele einschließlich 1 Fälschung, wie oben Anm. 187); vgl. K. Jordan, Einleitung zu UHL, S. XLVI–XLVIII (bloße Auflistung mit abweichender Zählung); C.-P. Hasse, Siegel Heinrichs des Löwen, in: Katalog Braunschweig I, S. 154–157 (Auswahl der für Sachsen wichtigen Typen mit Farabbildungen und Literatur zu den einzelnen Stücken). Unverständlich Jordan (wie Anm. 86), S. 87: „Das älteste Siegel der Stadt ... ist dem in den 60er Jahren üblichen Reitersiegel Heinrichs ... nachgebildet.“ Dies stimmt nicht einmal für die Blickrichtung von Reiter und Roß.

das wir von Heinrich vor seiner Absetzung kennen. Es kann einen Übergang zu der noch moderneren und repräsentativeren Form bezeichnen, doch fehlt diese in der uns noch greifbaren Reihe, wobei zu beachten ist, daß die Siegelüberlieferung für den Herzog zwischen 1174 und 1188 aussetzt.

Dazu ist einzublenden, daß aus dieser Zeitspanne bemerkenswerterweise auch sonst bislang kein eindeutig datiertes Zeugnis für diese Gestaltung des Topfhelms benannt ist. Zwar wird er im Nibelungenlied als „Helmfaß“ (*helm-vaz*) erwähnt, doch dessen Entstehungszeit ist mit den Zeitgrenzen „zwischen 1180 und 1220“ zu unbestimmt festlegbar, um hier weiterzuhelfen. Bildliche Darstellungen und gegenständliche Zeugnisse, darunter eine Mehrzahl beachtlicher Aquamanile, gehören, soweit bisher erschlossen, erst in die Zeit ab 1200.<sup>192</sup> Mit anderen Worten: Wir finden uns vor der Frage, ob das Stadtsiegel Schwerins der geläufigen Reihe als ein neuer Erstling vorgeschaltet werden darf, und das schafft zunächst Unbehagen. Trotzdem drängt sich im Abwägen eine bejahende Antwort auf.

Die Urteilsbildung hängt ja von folgenden Faktoren ab:

1. von der verhältnismäßig geringen Zahl verfügbarer Bildzeugnisse, die schon für sich allein dem Zufall einen unerwünscht weiten Spielraum gewährt,
2. von deren einseitiger Auswahl (gerade die höchste Repräsentationsschicht fällt weitgehend aus, da Herrscher, nicht zuletzt auf Siegeln, bevorzugt nicht im ritterlichen Habitus abgebildet werden, sondern im traditionellen Majestätsbild, d.h. thronend mit Herrschaftszeichen),
3. von der häufigen Schwierigkeit, die Zeitstellung gegebener Bildquellen genauer einzugrenzen,
4. für die hier wichtige Anfangsphase auch wohl von der Beharrsamkeit einmal entwickelter Bildtraditionen, gegen die aktuelle Neuerungen sich oft nur zögernd, über Jahrzehnte hinweg, durchzusetzen vermögen, verstärkt
5. durch den Umstand, daß die Darstellungen vielfach nicht Selbstaussagen, sondern Fremdaussagen über die betroffene Schicht widerspiegeln, von anderer Seite aus deren Vorstellungswelt konzipiert, ohne zwingenden Realitätsbezug und ohne Kontrollmöglichkeit für den, der im Bilde gemeint ist (dies ließe sich überreich aus der illustrativen Gestaltung z.B. von Herrscherkronen belegen.).

<sup>192</sup> O. Gamber, Die Bewaffnung der Stauferzeit, in: Die Zeit der Staufer. Katalog der Ausstellung Stuttgart 1977, Bd. III, S. 116–118; Ders., Helm, in: LMA IV (1989), Sp. 2123 mit weiterer Literatur; M. H. Schormann, Waffen im Oldenburger Sagenspiegel, in: Aus dem Leben gegriffen. Ein Rechtsbuch spiegelt seine Zeit. Ausstellungskatalog Oldenburg 1995, S. 338; vgl. auch Katalog Braunschweig I, Abt. G, Nr. 97, 101, 104 und 106 f. (S. 600–611, passim). – Nibelungenlied, v. 1839,2 (Hg. K. Bartsch, 10. Aufl., bearb. von H. de Boor, Leipzig 1940, S. 289): *helm-vaz*. Ob *helmhuot*, v. 2051,3 (S. 321) eine andere Form meint oder eine übergreifende Sammelbezeichnung für verschiedene Ausführungen, sei hier nicht diskutiert. Datierungen nach U. Schulze, Nibelungenlied (und Klage), in: LMA VI (1993), Sp. 1120 f.

Unter dem letzten Aspekt ist nicht zu verkennen: Siegelbilder haben eine prinzipiell andere Qualität zu beanspruchen als bloße Illustrationen oder ein kunstgewerblicher Gegenstand. Sie tragen, sofern authentisch, in jedem Fall offiziellen Charakter, und das gilt auch bei abhängigen Institutionen mit lediglich abgeleiteter Hoheitsträgerschaft wie einer Landstadt (im Unterschied etwa zu freien Zusammenschlüssen wie religiösen Bruderschaften). Von der Schwierigkeit, die für eine solche bestand, ein Typar zum ständigen Eigengebrauch eigenwillig und eigenmächtig unterzuschieben, war oben schon die Rede. Dies alles zusammengenommen, schwinden die anfänglichen Bedenken.

Das Schweriner Siegel ist in der Diskussion um das Aufkommen des Topfhelms, soviel ich sehe, unberücksichtigt geblieben. Angesichts der ungewöhnlich exakten Datierbarkeit seines Typars, die herausgestellt werden konnte, kommt ihm auch in dieser Hinsicht erhebliche Bedeutung zu. Heinrich, der sich auf dem jedenfalls von ihm verliehenen Siegel selbst darstellen ließ, war ein Mann, der es sich leisten konnte, sowohl Ausrüstungsgegenstände aufwendigerer Art wie andererseits Siegeltypen laufend einem etwa veränderten Repräsentationsbedürfnis anzupassen; das unterschied ihn von zahlreichen Siegelführern minderer Stellung. Wenn Befunde aus seinem Umkreis von solchen abweichen, die sonst für seine Zeit wahrnehmbar werden, sind sie daher nicht leichthin als „Anachronismen“ abzutun und gegen Authentizität ins Feld zu führen. Unschwer lassen sich Entwicklungslinien mit einfacher Aufeinanderfolge scheinbar glatt aneinander anschließender Formen konstruieren, und sie mögen logisch überzeugend wirken. Die Möglichkeit, daß es stattdessen früh ein Nebeneinander verschiedener Gestaltungen gab, von denen die repräsentativste allmählich vorzudringen vermochte, sollte darüber nicht aus dem Auge verloren werden. Für Erstbelege aber keine unmittelbare zeitliche Entsprechung zu finden, ist normal.

Die Konsequenz braucht nicht nochmals ausgesprochen zu werden. Wir setzen den Vergleich fort.

Das Fahnentuch ist in allen bekannten Siegelabdrücken, die auf den Löwen und seine Kanzlei zurückgeführt werden können, länger als im Schweriner Fall – meist wesentlich weiter zurückgestreckt; auch die Satteldecke hängt weiter herab. Die Legende zeigt sich meist gar nicht vom Felde getrennt, in einigen Fällen durch einfachen Linienkreis, niemals durch Doppelkreis, und ein Punktkreis kommt auch allein nicht vor, nicht einmal in einfacherer Ausführung als in Schwerin. Worttrennung ist meistens gegeben, doch nur durch Punkte, niemals durch Sterne. Der Name des Herzogs erscheint, soweit deutlich genug erhalten, vor seinem Sturz durchweg als HEINRICVS (im Fall der Beschädigung von den Abständen der Buchstaben her ebenso zu rekonstruieren); einmal, in den 1150er Jahren, war das zweite –I– (also nicht das erste) über der Zeile nachgetragen.

Kurz: In den Beispielen, die der Herzog selbst benutzte, weicht fast alles von der Schweriner Ausfertigung ab, und keineswegs bloß in einfachen Zeich-

nungsvarianten; sie steht ihnen gegenüber dermaßen isoliert da, daß das Stadtsiegel als eine selbständige Schöpfung angesehen werden muß; Umwidmung eines abgelegten Herzogssiegels durch Änderung der Legende, ohnedies wenig wahrscheinlich, ist auszuschließen. Nichts aber spricht gegen die Verknüpfung mit Heinrich selbst.

Wichtigstes Datierungsmerkmal ist, wie betont, die Fahnenlanze. Nach 1181 ist sie undenkbar, nicht weniger als auch schon die Vornahme eines Rechtsaktes der Stadterhebung durch Heinrich in diesem Bereich. Der Topfhelm verbietet, das Siegel in eine zu frühe Phase, lange vor das genannte Jahr, zu setzen. Man mag an die 1170er Jahre denken und vielleicht eher an deren zweite Hälfte – die Spanne von 1174–1188, in der die Überlieferung von Vergleichsbeispielen aus Heinrichs eigenem Gebrauch aussetzt. Der Fahnenlanze wegen engt dieser Zeitraum sich auf die Jahre 1174–1180/81 ein. Mit einer Frühdatierung der Stadt nach bisherigem Ansatz, 1160, ist es auch von hier aus nichts: Alle Argumente fügen sich zusammen. Wohl aber wird das Stadtsiegel von Schwerin damit, an der erschlossenen Entstehungszeit seines Typars gemessen, trotz seiner erheblich späteren Überlieferung zu einem der ältestbekanntesten in Deutschland.<sup>193</sup> Allerdings ist dabei zu bedenken, daß wir in den übrigen Fällen meist auf das erste Vorkommen oder eine erste urkundliche Erwähnung angewiesen sind: Ein dermaßen klarer *terminus ante quem*, wie hier, steht normalerweise nicht zur Verfügung.

Die Legende gibt keinen Anlaß, zu den getroffenen Feststellungen Fragezeichen zu setzen. Der Schrifttyp stimmt, soviel ich sehe, in die angegebene Zeitspanne – etwa auch zu dem vielleicht wichtigsten epigraphischen Denkmal aus der Spätzeit des Löwen, der in Blei gravierten Weiheinschrift am Reliquiengrab des Braunschweiger Marienaltars, die man auf 1188 setzt.<sup>194</sup> Die Namensform des Herzogs paßt sich dem niederdeutschen Bezugsraum an – sie hat nicht, wie die für Baiern mitbestimmten Siegel, auf hochdeutsche Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen. Der Ortsname zeigt noch die alte, z.B. bei Helmold überlieferte Form mit ZV- (= ZU-), die nach dem einmal gegebenen Vorbild dann auch in das jüngere Sekretsiegel übergang, nicht die neue Variante mit ZW-, die gegen Ende des Jahrhunderts allmählich vorzudringen beginnt.<sup>195</sup> Auch das schließt sich gut den bisher verzeichneten Datierungsmerkmalen an.

Ganz ungewöhnlich ist die Textfassung der Legende. Sie besteht im Grunde aus zwei verschiedenen Teilen, die ein ET nur lose verbindet – der

<sup>193</sup> Beispiele bei Jakobs (wie Anm. 190), bes. S. 1 f. und 29, sowie bei Kownatzki (wie ebd.), S. 9–14.

<sup>194</sup> F. Niehoff, Marienaltar, in: Katalog Braunschweig I, bes. S. 193 f. mit Literatur. Vgl. auch das 1188–94 bezeugte Privatsiegel des abgesetzten Herzogs, Tafel bei Hasenritter (wie Anm. 187), Nr. 8.

<sup>195</sup> Z.B. in der Bestätigungsurkunde Coelestins III. von 1197 (MUB I, 162, S. 158 f.). – Zum Sekretsiegel: MUB und Hasse (beide wie Anm. 186).

erste auf das Bild bezogen, der zweite auf den nachgeordneten Hoheits-träger, dem das Siegel verliehen ist: DVX HENRICVS gleichsam als Bild-überschrift – oder soll man an eine Art *intitulatio* zur Siegelverleihung denken? –, SIGILLVM CIVITATIS ZVERIN als Bestimmung des Siegel-zwecks. Das ist eine Kombination, die überrascht, und doch ist sie noch nicht so seltsam wie der Gießener Befund: Dort läßt 1248 einzig die Siegel-ankündigung erkennen, daß es sich um das Stadtsiegel handelt (*nostrae civitatis sigillum*); die eigene Legende jedoch nennt nichts als Namen und Titel des pfalzgräflichen Gründerherrn, ohne Bezugnahme auf die Stadt; erst ein zweites, bald folgend nach einem Herrschaftswechsel, jedenfalls vom neuen Stadtherrn neu verliehen, bietet dann ein SIGILLVM CIVITATIS DE GIEZEN, weiterhin als Beischrift zum Reiterbild des Fürsten, der selbst aber nunmehr überhaupt nicht mehr genannt wird.<sup>196</sup> Für Schwerin sind diese beiden Möglichkeiten, nicht eben organisch, zu einer Aussage zusammen-gezogen. Ganz allein steht diese Lösung nicht; es gibt sogar eine gewisse Parallele auf mecklenburgischem Boden, allerdings Jahrzehnte jünger und nicht unbedingt demselben Rechtskreis entstammend: Das Stadtsiegel von Grabow, einer Gründung der Grafen von Dannenberg, stellt im Bilde und am Legendenbeginn in ähnlicher Weise den Stadtheiligen heraus, also statt des irdischen Oberherrn den himmlischen Patron; dann folgt, eleganter als in Schwerin: ET HIC EST SIGILLUM CIVITATIS DE GRA-BOWE.<sup>197</sup>

Was ist im Schweriner Fall der Siegellegende zu entnehmen? Auf den ersten Blick die Feststellung der Städteneigenschaft in Verbindung mit Heinrichs Namen. Der Mann, der 1160 den Ausbau eines Stützpunktes am Ort einleitete, hat demnach noch selbst die Stadtgründung vollzogen, genauer: die Stadterhebung, die Stadtrechtsverleihung, mit der die Übertragung des Siegelrechts jedenfalls zusammenfällt. Die Aussage greift jedoch erheblich weiter.

Legenden ältester Stadtsiegel lauten oft anders. Sie zeigen vielfach als sie-gelführend nicht die *civitas* an, die Stadtgemeinde, sondern *burgenses*; um das Lübecker Beispiel herauszugreifen als eine andere Stadtgründung des Löwen: SIGILLVM BVRGENSIUM DE LVBEKE.<sup>198</sup> Es muß gesehen werden, daß dies etwas grundsätzlich anderes ist: Es weist nicht auf die Bürgerschaft als Ganzes, sondern auf eine Gruppe aus ihr herausgehobener Geschlechter, die

<sup>196</sup> S. Anm. 188.

<sup>197</sup> MUB I, 71 (S. 67); zur Gründungsgeschichte: Hoffmann (wie Anm. 26), S. 44 ff.

<sup>198</sup> G. Fink, Die Lübecker Stadtsiegel, in: Zeitschrift für Lübeckische Geschichte 35 (1955), S. 14 ff.; U. Simon, Katalog Braunschweig I, S. 426–428, Nr. F 19. Zu den Anfängen der Stadt oben Anm. 138. Weitere hier wichtige Beispiele von Stadt-siegeln bei Kownatzki (wie Anm. 190), S. 9–14. Vgl. auch G. Köbler, *Bürger*, B. 4, in: LMA II (1983), Sp. 1010, sowie *civis*, ebd., Sp. 2111, mit weiterer Literatur.

als solche ratsfähig sind, unabhängig von einem Wahlverfahren, und damit im Stadtreignis eine Monopolstellung innehaben; siegführend ist dann, streng genommen, nicht die Stadt als solche, sondern dieser bevorzugte Kreis, vertreten durch die jeweils offiziellen Amtsinhaber. Ein SIGILVVM ... CIVITATIS andererseits hat Bremen aufzuweisen. Dort sind die Verhältnisse gleichfalls gut bekannt. *Burgenses* gibt es auch dort, aber nicht von Anfang an und nie als besonders privilegierte Führungsgruppe; als der Begriff in fortgeschrittenerer Zeit auftaucht, erscheint er dort lediglich als Synonym zu *cives*, also allgemein für die Inhaber des Bürgerrechts. Die Stadt stand fest unter der Herrschaft des Erzbischofs, von der sie sich erst allmählich zu emanzipieren vermochte; wie weit Eingriffe Heinrichs des Löwen diesen Prozeß gefördert haben, ist unklar – größere Fortschritte in der Verselbständigung leitete erst das 13. Jahrhundert ein, es blieb dann aber bei der Wahl des Rates durch die Gesamtgemeinde statt durch einen begrenzten, herausgehobenen Kreis, und bis 1330 waren dabei neben Kaufleuten auch Handwerker ratsfähig. Der unterschiedlichen Fassung der Siegellegenden von Lübeck und Bremen entspricht eine abweichende Gestaltung der Stadtverfassung; sie ist es, die sich in den Beischriften spiegelt.<sup>199</sup>

Schwerin steht in dieser Hinsicht nicht neben Lübeck, das doch die Stadtgründung dem gleichen Herrschaftsträger verdankt, sondern neben Bremen, und alles spricht dafür, daß das, was am Anfangsstadium der Stadtgemeinde an der Weser deutlicher zu beobachten ist, auf die Frühzeit der anderen übertragen werden darf, in deren ältere Verhältnisse uns weniger Einblick gewährt ist. Auch für diesen östlichen Vorposten gilt offenbar eine gleichartige und unmittelbare Beziehung aller Inhaber des Bürgerrechts zum Stadtherrn – zu demjenigen, den das Siegel zeigt und benennt. In Lübeck ist die Eigeninitiative interessierter Kaufleute spürbar, auch wenn frühere Vorstellungen von ihrem „Gründerkonsortium“ so nicht haltbar bleiben. Im sehr viel weniger günstig gelegenen Schwerin lag die Initiative offenbar in erster Linie beim Herzog, daneben wohl bei Bischof und Domkapitel, die nach den hier vorgelegten Ergebnissen am Ort beide älter waren als die Stadt, den Grafen nicht zu vergessen. Die Vorpostensituation verlangte eine straffere Stadtherrschaft, und vielleicht war der älteste Bürgerstamm auch zahlenmäßig zu klein, um aus ihm noch einen besonders bevorrechtigten Kreis herauszuheben. Die Stadt bekam nicht das lübische, sondern ein eigenes Stadtrecht mit minderen Freiheiten. Auch das spricht schon die Siegellegende an: Sie gewährt uns ersten Einblick in die frühe Stadtverfassung – eingeschlossen die

<sup>199</sup> Kownatzki (wie Anm. 190), S. 15, dazu H. Schwarzwälder, Bremen, in: LMA II (1983), Sp. 603–606 mit Literatur. Das Siegel erscheint überliefert erst in den 1230er Jahren, das Alter ist unbekannt; Anlaß, eine Vorform zu vermuten, besteht offenbar nicht.

Tatsache, daß Schwerin, wie Leuenstadt und Lübeck, als herzogliche Stadt entstand, wie auch immer ihr Rechtsstatus nach dem Sturz des Löwen abgewandelt wurde.<sup>200</sup>

### Der älteste Stadtgrundriß

Die Stadtgrundrißforschung ist als historische Hilfswissenschaft verhältnismäßig jung, erst nach dem ersten Weltkrieg voll entwickelt.<sup>201</sup> Ziel ist, erkennbaren Entwicklungsphasen nachzugehen und Typen zu erschließen, die zur besseren Einordnung beobachteter Befunde helfen können. Alte Pläne bieten wichtige Unterlagen. Allerdings können sie zu Fehlschlüssen verleiten, wenn man sie losgelöst vom Bodenrelief benutzt, das unter Umständen seinerseits Rekonstruktionsaufgaben stellt.<sup>202</sup> Wie sehr es darauf ankommt, beides zu kombinieren, zeigt drastisch ein Beispiel wie Stade.

Für Schwerin stellen sich der Stadtgrundrißforschung zunächst vor allem zwei Aufgaben. Große Teile des älteren Stadtgebietes sind erst durch Aufschüttungsmaßnahmen bebauungsfähig geworden – Straßennamen wie *Großer Moor* (älter: *Auf dem Moore*) erinnern noch heute an den einstigen Zustand. Die betroffenen Flächen müssen vom gewachsenen Boden abgegrenzt werden unter möglichst sicherem Nachweis des Zustandes vor den Eingriffen. Zweitens gilt es, Lage und ältesten Umriß des Marktplatzes aufzuklären, um den das städtische Leben der Frühzeit erwuchs.

<sup>200</sup> Treffend Bärmann (wie Anm. 1), S. 37 f.: Schwerin „wurde ... auf Grund und Boden errichtet, der, als erobertes Land der Wenden, herrenlos war und den Bodenregal-Ansprüchen des Herzogs unterlag ... Der ... eingesetzte Guncelinus ... nahm das Recht eines Grafen am Ort ein. Wir sind für die früheste Zeit nicht darüber unterrichtet, wie weit die Stadt seiner Gewalt unterstand; es ist wahrscheinlich, daß ein besonderer Stadtvogt für das exempte Stadtgebiet jeweils eingesetzt wurde.“ Ebd., S. 169–173, 195–208, passim, 222 sowie 246–296, passim über das Schweriner Stadtrecht; dazu jetzt A. Sander-Berke, Heinrich der Löwe und die Schweriner Stadtrechtsfamilie, in: Löwe (wie Anm. 1), S. 31–48. – Einen zweifellos auf Schwerin zu beziehenden *advocatus* nennt die oben Anm. 140 problematisierte Urkunde Bischof Bernos. Angesichts der Unklarheiten, die den Text belasten, bleibt offen, ob die vorliegende Fassung noch für das 12. oder erst für das frühe 13. Jh. zeugt. Außerdem ist nicht ersichtlich, ob es sich um einen herzoglichen Vogt handelte oder um denjenigen eines Lehnsträgers, etwa des Grafen. – Zum Eintreten von *communitas* für *civitas* mit Bezug auf Schwerin s. unten bei Anm. 339.

<sup>201</sup> Als Beispiel: E. Keyser, Städtegründung und Städtebau in Nordwestdeutschland im Mittelalter. 2 Bde., Remagen 1958; dazu Kahl (wie Anm. 50), S. 328–334; H. Jäger (Hg), Stadtkernforschung (= Städteforschung, Reihe A, Bd. 27), Köln/Wien 1987. Aus Älterem wegen des Materialreichtums hervorzuheben E. J. Siedler, Märkischer Städtebau im Mittelalter. Beiträge zur Geschichte der Entstehung, Planung und baulichen Entwicklung der märkischen Städte, Berlin 1914; für Mecklenburg bot Hoffmann (wie Anm. 26) einen ersten zusammenfassenden Versuch.

<sup>202</sup> Oft vernachlässigt; vgl. bereits Kahl, ebd., S. 336 im Anschluß an Arbeiten H. W. C. Hübbes, die mittlerweile in wichtigen Details überholt sind.

Beide Aufgaben dürfen als gut gelöst angesprochen werden (Abb. 2–5). Für die erste hat schon im vorigen Jahrhundert Heinrich Hübbe beachtliche Vorarbeiten geleistet. Er erkannte bereits die eigenartige Einschnürung des ursprünglichen Altstadthügels zwischen den beiden Kuppen, die hier schon früher angesprochen wurde.<sup>203</sup> Seine Ergebnisse sind zwar zu modifizieren, doch nicht grundsätzlich anzufechten. Daß die nötigen Korrekturen möglich wurden, ist, wie erwähnt, der Erschließung einer neuen und seltenen Quellengruppe zu danken, nämlich der Auswertung von Bodenproben, die im Zuge der ingenieurgeologischen Stadtkartierung der letzten Jahrzehnte in relativ großer Dichte entnommen worden waren. Sie sollten in erster Linie die Qualität verfügbaren Baugrundes klären. Das Verdienst, sie auch historisch ausgewertet zu haben, kommt Nils Rühberg zu. Ihm sind auch die entscheidenden Untersuchungen zur zweiten Frage zu danken. Sie haben das Problem des ursprünglichen Marktplatzes auf eine neue Basis gestellt.<sup>204</sup>

Es gehört zu den Besonderheiten Schwerins, daß die deutsche Stadt nicht, wie in vielen anderen Beispielen Mecklenburgs, in nur indirekter Anlehnung an den alten Herrschaftsmittelpunkt entstand, an für den neuen Zweck günstigerem Platz, sondern unmittelbar im Vorfeld des erneuerten alten Machtzentrums. Sie mußte sich also dort einrichten, wo auch die Dienstsiedlung oder die Dienstsiedlungen der Wendenzeit Platz gefunden haben werden, nur mit neuen Bedürfnissen, die auch andere Dimensionen verlangten. Der Landrücken, der sich nun ihr anbot, dürfte noch weithin ähnlich beschaffen gewesen sein wie zu Beginn der Wendenzeit. Verändert war wohl die Oberfläche: vermutlich nun waldfrei, vielleicht mit Ackerstücken, dazu mit den Überresten, die die durch Niklot veranlaßte Brandlegung von den slawischen Siedlungsansätzen übrig gelassen hatte. Die Verlandungsflächen zwischen Hügel und See waren wohl seit dem Frühmittelalter breiter geworden, doch das Bodenrelief sonst dürfte einigermmaßen unverändert gewesen sein; wir erinnern uns: Zwischen dem heutigen Burgsee und der Eindellung, die den Übergang zur Schelfe markierte, ein zweikuppiger Hügel, in der Längsachse ungefähr 450–500 m, im Mittelabschnitt auffällig eingeschnürt, am Südfuß der nördlichen Kuppe ungefähr 250 m, im nördlichen Vorfeld der Südkuppe nur vielleicht 200 m breit (Abb. 2). Für eine Stadtgründung, die Ausdehnungsmöglichkeiten braucht, war solch ein Gelände zwischen Sümpfen und Seen wenig geeignet – ob eine Gründung dieser Art von Anfang an beabsichtigt war, steht auch von hier aus in Frage. Der Stadthügel von Lübeck, um nur ihn zu erwähnen, bot zwischen Trave und Wakenitz eine Längsachse von fast 1700, eine größte Breitenstreckung von rund 1000 m. Das waren andere Bedingungen!

<sup>203</sup> H. W. C. Hübbe, Schwerin innerhalb der Planken 1160. Rekonstruktionszeichnung, in: Schwerin im Spiegel seiner Stadtpläne (wie Anm. 6), S. 5, vgl. S. 30. Vgl. oben bei Anm. 18–20.

<sup>204</sup> Oben Anm. 3, 4 und 6. – Zum folgenden Schmidt 1994 (wie Anm. 60), passim.

Doch selbst dort mußte in Randzonen durch Aufschüttungen nachgeholfen werden.<sup>205</sup>

Die Planüberlieferung geht für Schwerin nicht weiter als bis 1651 zurück, bis zu dem erwähnten Wedelschen Plan.<sup>206</sup> Er zeigt den Zustand vor dem damaligen Brande und das, was ihn an Neugestaltung ablösen sollte. Die festgehaltene ältere Straßenführung mag unbedenklich zurückprojiziert werden dürfen. Grundstücksgrenzen und damit Bebauungsgrenzen haben starke Neigung zur Konstanz, solange nicht durchgreifende Maßnahmen wie die des genannten Jahres einwirken. Anders sieht es mit dem Marktplatz aus. Zwar ist auch für ihn mit Bewahrung der Bebauungsgrenzen zu rechnen, die ihm den ursprünglichen Rahmen stellten, doch für die Innenfläche ist gar zu lange unbeachtet geblieben, daß in ihrem Bereich mit nachträglicher Überbauung zu rechnen ist. Sie gilt es zu bestimmen und aus dem überlieferten Planbild herauszulösen.

Die methodischen Grundsätze, nach denen dies geschehen kann, wurden vor allem am Beispiel Lübecks entwickelt. Sie auch auf Schwerin anzuwenden, ist lange unterblieben. Erst vor kaum 15 Jahren hat, wie gesagt, Rühberg das Problem gesehen und im Rahmen des Möglichen der Lösung zugeführt.<sup>207</sup> Nach seinen Ergebnissen hat dieser Platz in seiner ursprünglichen Gestalt sich nur teilweise mit dem heutigen gedeckt (Abb. 3–4). Er war vielmehr, und das ist das Neue an diesen Thesen, nicht unerheblich nach Osten hin verschoben. Die Ostbegrenzung wurde durch die Häuserfront der jetzigen Schlachterstraße gebildet; die westliche Begrenzungslinie verlief etwa 20 m westlich der heutigen Rathaus-Marktfront; der Umriß war ungefähr quadratisch, mit einer Seitenlänge von etwa 75 m. Das Rathaus befand sich an der Nordseite und zeigte Ausrichtung ungefähr von Ost nach West, Hauptfront südwärts gewandt; Teile der ursprünglichen Bausubstanz sind noch im heutigen Bestand nachweisbar. Deutlich ist ein Vorbild zu spüren: Lübeck. Die Anknüpfung erfolgte jedoch nicht schematisch, sondern in Wahrung einer gewissen Eigenständigkeit. Sie zeigt sich besonders in der Lage des Platzes zum Dom, der hier zugleich die Rolle der Stadtpfarrkirche übernimmt – darauf ist zurückzukommen. In der Fläche entspricht der ursprüngliche Platz in Schwerin ungefähr 2/3 der Abmessungen von Lübeck.

Ein solcher Befund kommt zum Sprechen, wenn man beide, Vorbild und Abweichung, in angemessene Beziehung bringt. Dann zeigt sich: In Schwerin wurde damals mit einem Handelsvolumen gerechnet, das deutlich über einen Nahmarkt zur wechselseitigen Versorgung von Stadt und Umland hinausging; dies geschah jedoch in Dimensionen, die hinter denen der Travestadt schon der Erwartung

<sup>205</sup> Keyser (wie Anm. 201) I, S. 204 f., dazu die neueren Planskizzen bei Fehring 1991 (wie Anm. 138), S. 284 und 286 (mit Höhenlinien).

<sup>206</sup> Oben Anm. 6.

<sup>207</sup> Oben Anm. 3 und 6.

nach ganz erheblich zurückblieben. Schwer zu beurteilen ist, wie weit diese Erwartung, gemessen an den Gegebenheiten der Planungszeit, realistisch war; wie weit Hoffnungen sie bestimmten, die schließlich doch ins Leere bauten. In jedem Fall waren die Planer Schwerins sich der bleibend unterschiedlichen Möglichkeiten ihrer Stadt gegenüber dem künftigen Vorort der Hanse bewußt. Sie fügten sich dabei auch den natürlichen Gegebenheiten, die der Stadthügel und sein Umland boten. Doch so bescheiden sie waren – sie wurden genutzt, eben hier.

Dabei sehen wir die Vorbildwirkung der Travestadt, doch wir sehen nicht, wer die Anknüpfung durchsetzte – ob etwa Heinrich der Löwe auch in einer solchen Frage persönlich mitsprach oder sie anderen überließ und dann, wem. Zweitens bleibt offen die exakte Datierung. Die eingesetzte Methode vermag den Zeitstil und das Vorbild festzulegen. Sie führt für die hiesige Gegend mit Sicherheit in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts. Doch ein bestimmtes Gründungsjahr zu erschließen vermag sie nicht – nicht zu entscheiden, ob die maßgeblichen Anordnungen, sagen wir, 1160 oder 1178 ausgeführt wurden. Dafür wären andere Quellen zuständig, die mit anderen Methoden zu bearbeiten wären, doch sie fehlen hier. Das muß deutlich bleiben.

Überblickt man den so rekonstruierten „Urplan“ Schwerins (Abb. 3), so bleibt manches auffällig. Man mag absehen von dem auf den ersten Blick überraschenden Knick in der Mülhstraße, dort, wo die (alte) Schusterstraße auf sie auftraf: Er erklärt sich zwanglos, wenn man bedenkt, daß für den Bau des Mühlendamms verständlicherweise die kürzestmögliche Strecke gewählt wurde; von seiner Einmündung ins Stadtgebiet aus waren dann möglichst geradlinige Verbindungen einmal zur Burginsel, zweitens zum Marktplatz und weiter in Richtung Schelfe zu schaffen. Dem wird die gefundene Lösung gerecht. Sonst aber fallen mir die drei unterschiedlichen Achsen auf, die einerseits von der Burg über die heutige Schloßstraße bis zu dem angesprochenen Knick laufen, andererseits von der alten Nordfront des Marktes zur Schmiedestraße und drittens von Ost nach West durch den Dom. Das sieht nicht nach einer einheitlichen Planung aus, eher nach drei verschiedenen, voneinander unabhängigen Ansätzen. Die merkwürdige Abseitslage des Marktes, eher am Rand als im Zentrum, verstärkt diesen Eindruck.

Ehe wir sie analysieren, ist an eine Feststellung zu erinnern, die schon für das wendische Schwerin mit seinen abweichenden Verhältnissen zu treffen war. Auch für frühdeutsche und spätere Zeit gilt: Der Altstadtkern wurde von keinem der bedeutenden Fernhandelswege durchschnitten oder wenigstens berührt, den Marktplatz nicht ausgenommen. Diese Verbindungen liefen weiterhin über das Hohe Feld – dort, wo heute z.B. der Bahnhof liegt –, jenseits des Sumpfgebietes, in das bei Entstehung der Stadt, neu aufgestaut, der Pfaffenteich vordrang. Nicht einmal eine alte Direktstrecke über die Schelfe nordwärts in Richtung Wismar ist wahrscheinlich zu machen.<sup>208</sup> Der Stadthügel

<sup>208</sup> Oben bei Anm. 20.

liegt gleichsam isoliert zwischen dem Hohen Feld und dem See, der im 12. Jahrhundert noch nicht so weit abgerückt war, wie das mittlerweile durch die Aufschüttungen folgender Zeiten bewirkt wurde. Der Landverkehr fand mithin im ältesten Schwerin eine Sackgasse vor – für eine Stadtgründung auch wieder eine wenig befriedigende Ausgangssituation. Die Stadt sperrte nicht einfach eine Landstraße so, daß sie schwer zu umgehen war; sie konnte nicht selbstverständlich Nutzen von Durchreisenden und ihren Waren ziehen. Trotzdem vermochte sie sich dort, wo sie einmal entstanden war, zu behaupten. Sie erwies sich nicht, wie andere, als eine Fehlgründung, die aufgegeben wurde und an anderer Stelle Erneuerung fand.

Nun gibt es jenes Zeugnis von 1171, das für den Ort selbst einen Schiffszoll belegt. Es wird noch 1209/11 wiederholt; zwischen beiden Daten erscheint statt dessen ein solcher Zoll in „Plote“, dann verschwindet dergleichen ganz aus den Quellen.<sup>209</sup> Das wirft Probleme auf. Zu ihnen gehört die Frage, ob diese Belege eine Gegebenheit der Übergangszeit beleuchten, die späterhin ihre Bedeutung verlor. War es gerade die Zwischenstellung zwischen Land und Wasser, die diesen Hügel einmal trotz allem für die Entfaltung städtischen Lebens empfahl, als Umschlagsplatz zwischen zwei getrennten Verkehrssystemen, und das solange, bis der Fortbestand z.B. als Nahmarkt für die umgebenden Dörfer auch ohne dies gesichert war? Und weist die merkwürdige Lage des ursprünglichen Marktplatzes in die gleiche Richtung?

Der Platz sitzt, wie festgestellt, auffällig abseits vom Zentrum, unverhältnismäßig weit nach dem östlichen Rand hin verschoben, auf den See und den ihn begleitenden Moorgürtel zu – so, daß neben diesem in der ursprünglichen Situation nicht mehr noch Raum finden konnte als eine einzige, die genannte Häuserzeile mit einem schmalen Geländestreifen im Anschluß zur Seeseite hin. Es ist die Stelle, an der der Stadthügel, der Schweriner Rücken, die erwähnte Einschnürung aufweist (vgl. Abb. 2). Der Platz erhielt dort jedoch nicht die höchste Lage, zwischen den beiden Neigungen nach Ost und West. Sie hätte ihm ein verhältnismäßig ebenes Gelände angeboten, wie es für eine solche Stätte günstig scheint. Doch dorthin wurde der Marktplatz erst bei der Neuordnung von 1651 verlegt (Abb. 4–5). Die ursprüngliche Lösung verwies ihn mehr ins Abseits. mit der Folge, daß seine Fläche sich vom Lehm in den Sand hinein neigte, von 43 m bis auf 39 m Meereshöhe. Das ist bei der gegebenen Seitenlänge von 75 m ein Gefälle von ungefähr 6 %! Ein merkwürdiger Befund. Er verlangt Erklärung, und das um so mehr, als dadurch auch städtebaulich ein weniger befriedigendes Ergebnis zustandekam, ohne daß die Geländesituation es erzwungen hätte. In Lübeck steht die Marienkirche mit

<sup>209</sup> Oben Anm. 31 und 34, unten Anm. 328; dazu F. Wigger, Berno, der erste Bischof von Schwerin, und Meklenburg zu seiner Zeit, in: MJB 28 (1863), S. 222, vgl. S. 26 Anm. 3.

dem umgebenden Platz parallel zum Markt, überragt auch ihn und schafft damit einen architektonisch bedeutenden Akzent. Daß dies in Schwerin nicht übernommen wurde, macht der Verlauf der Höhenlinien südlich des Doms ohne weiteres verständlich (Abb. 2). In anderen Gründungsstädten des deutschen Ostens, von Dresden bis zum pommerschen Stargard (um zwei Namen herauszugreifen), sind Markt und Kirchplatz einander diagonal zugeordnet; das Gotteshaus schließt die Lücke, die durch die offene Verbindung beider entsteht, und beherrscht gleichfalls das Bild des Marktplatzes. Die gegenwärtige Lösung Schwerins, also diejenige von 1651, kommt dem nahe – vielleicht so weit, wie das Bodenrelief es gestattet. Die ursprüngliche stellte zwischen beiden Komplexen keine wirkliche Beziehung her, obwohl es natürlich auch in ihrem Rahmen möglich war, vom Markt aus den Dom zu sehen. Warum geschah dies so?

Eine Möglichkeit zur Erklärung scheint sich aus dem Verhältnis zum See zu ergeben (Abb. 2–3). Die Verlandungsfläche des Niedertorfmoores, die sich am Fuß des Stadthügels ausgebildet hatte, war gerade dort besonders schmal; nur ca. 100 m trennten den Marktplatz vom Beutelsee, einer charakteristischen Ausbuchtung des Großen Sees, die sich hier dem Hügel gleichsam entgegenbog. Diese Entfernung ließ sich, falls der Boden nicht fest genug war, durch einen Bohlweg leicht überbrücken. Doch auch der Hügel kam dem See dort stärker entgegen als sonst: Sein Abfall zum Moor hin war flacher als an anderen Stellen. Mit der Nordostecke traf der Marktplatz auf eine Fläche, die zwischen der 41 und der 40 m Höhenlinie mehr als 50 m Spielraum ließ, gerade dort, wo die Bucht besonders nahe war. Erst zuletzt wurde der Sandhang steiler, doch kaum unüberwindlich. Ich könnte mir den damaligen Beutelsee als einen wohlgeschützten Hafen denken für kleine Frachtboote jener Zeit, auf den der Marktplatz gezielt gerichtet war, so daß sich neben Burg und Dom ein dritter Bezugspunkt für die ursprüngliche Stadtentwicklung ergab. Die „Plancken“, die älteste Stadtbefestigung, müßten dann zwischen beiden ursprünglich so etwas wie ein Hafentor freigelassen haben, das später gegenstandslos wurde. Ihr Verlauf ist nicht so lückenlos nachweisbar, daß diese Annahme sich ausschließen ließe. Wie weit eine Pfahlreihe, die an dieser Flanke des Stadthügels angeschnitten wurde (Abb. 3), sich als Hafengebüstung deuten läßt, ist zunächst offen.<sup>210</sup> Sie könnte dafür etwas zu weit südlich liegen. Im übrigen werden wir angesichts der Dicke der Aufschüttungen im hier entscheidenden Bereich auf die wünschenswerte Nachprüfung durch die Archäologen verzichten müssen.

Zu dem damit entwickelten Lösungsvorschlag sehe ich nur eine Alternative, und sie nimmt sich wenig befriedigend aus. Sie wurde schon angedeutet: Die Bebauung des Stadthügels könnte, als es zur Planung eines Marktplatzes kam, schon so weit fortgeschritten gewesen sein, daß man sehen mußte, wo man mit

<sup>210</sup> Brieflicher Hinweis von Herrn N. Rühberg vom 17.2.1997.

dieser Neuerung blieb. Das ist sicher nicht auszuschließen; es könnte sogar mit dem Wunsch, Verbindung zwischen Marktplatz und See herzustellen, zusammengewirkt haben. Bestehen bleibt, daß eine planmäßige städtische Neugründung in einer Sackgasse, ohne einen wie immer gearteten Durchgangsverkehr, wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat. Dies verdient in jedem Fall stärkere Beachtung als bisher. Warum Schwerin auch als Stadt in einer solchen Situation zustande kommen konnte und bestehen blieb, verlangt Erklärung. Wer die Lage des Marktplatzes einzig aus gerade noch nutzbaren Baulücken zu begründen versucht, muß sie schuldig bleiben, und auch der fragliche Schiffszoll, der schließlich verliehen wurde, weil man Erträge erwartete, bleibt dann im luftleeren Raum. So bevorzuge ich die erstentwickelte These. Die zweite wird man erst in Betracht ziehen dürfen, wenn jene durch Gegenargumente außer Kraft gesetzt ist. Sie sind bisher nicht in Sicht.

Ergänzend ist daran zu erinnern, daß die Umgestaltung, die mit der Entstehung der deutschen Stadt zustandekam, sich nicht auf die Bebauung von Stadthügel und Burginsel beschränkte. Mindestens so einschneidend für die gesamte Struktur der Gegend war, eben wieder erwähnt, die Aufstauung des Pfaffenteichs, auf die später nochmals einzugehen ist. Sie war zugleich Voraussetzung für eine zweite Veränderung: den Ausbau des Stadtgrabens zwischen Altstadt und Schelfe, unter Ausnutzung der Eindellung, die das Gelände dort von sich aus bot. Ohne den aufgestauten Teich hätte dieser Graben schwerlich mit Wasser versorgt werden können. Man mag fragen, ob er es ist, auf den Saxo zu 1166/67 anspielt,<sup>211</sup> und hätte dann gleich einen Datierungshinweis, der zwar nicht zwingend für Stadtgründung, doch immerhin für Befestigung spräche. Allerdings ist die Angabe des Domherrn von Lund im Zusammenhang zu pauschal und zu vage, als daß man sie auf die Goldwaage legen dürfte. Zum Stadtgrundriß jedenfalls gehören Pfaffenteich und Stadtgraben nicht weniger als Marktplatz und Straßenzüge und etwaige bescheidenste Hafenanlagen.

Ein Fehlbestand ist noch festzuhalten, der sich offenbar bis in die frühe Neuzeit hinein gehalten hat: Es gab keinen Brückenkopf, der den Zugang vom Hohen Felde her gesichert und zugleich den Verkehr dort kontrolliert hätte. Der Mühlendamm, der damals den Pfaffenteich abschloß, war schmal; er bot einem etwaigen Angreifer keine Gelegenheit, sich zu entfalten und massiert anzurennen. Er aber war langezeit die einzige Verbindung in dieser Richtung und damit zur Außenwelt überhaupt. Der damit gegebene Schutz wurde offensichtlich für ausreichend gehalten und hat sich auch lange bewährt. Auf die Verkehrskontrolle an dieser Stelle legte das frühdeutsche Schwerin offenbar keinen besonderen Wert. Seine Geltung als Handelsplatz wird auch dadurch beleuchtet.

<sup>211</sup> Oben bei Anm. 132.

## Wie kann es gewesen sein ?

Das Quellenmaterial ist gesichtet – der Weg frei für den Versuch, die Anfänge des deutschen Schwerin zu rekonstruieren. Das wird nicht ganz ohne Wiederholungen abgehen. Ich hoffe, sie rechtfertigen sich durch neuen Zusammenhang.

„Der erste Akt der Schweriner Ortsgeschichte ... ist der in Vernichtung durch Feuer bestehende Abschied des Landesherrn von seiner hier gelegenen Hauptburg“ – so schrieb einst Friedrich Schlie mit Bezug auf Niklots Vorgehen 1160.<sup>212</sup> Der Satz ist immer noch zitierenswert, auch wenn wir die Bedeutung des wendischen Schwerin im damaligen Herrschaftszusammenhang nicht mehr gleich hoch einschätzen.<sup>213</sup> Die Bewohner werden, soweit sie nicht zu Niklots Streitmacht zu stoßen hatten, in üblicher Weise ihre Kostbarkeiten vergraben und sich in die Wälder geflüchtet haben in der Hoffnung auf baldige Rückkehr.<sup>214</sup> Doch es kam anders als sonst. Heinrich der Löwe besetzte den verwüsteten Platz, um ihn nicht mehr loszulassen. Eine neue Burg wurde errichtet. Erhielt sie bereits die Ringmauer, die im Bereich der Außenwände des heutigen Schlosses ausgemacht werden konnte, zu datieren in die frühdeutsche Phase?<sup>215</sup> Das wäre sogleich ein Zeichen des prinzipiellen Neuanfangs gewesen, ein deutlich überlegenes Abrücken von den Holz-Erde-Konstruktionen der Wendenzeit, doch die exakte Einreihung der betreffenden Bauteile in den Gesamttablauf der Entstehungszeit ist schwer zu klären – vielleicht gebot Eile zunächst ein weniger aufwendiges Provisorium.

Möglichste Beschleunigung war in jedem Fall angesagt: Es kam auf rasche Verteidigungsfähigkeit an. Sie herzustellen, wird die *milicia*, die Heinrich abordnen konnte,<sup>216</sup> kaum ausgereicht haben. Wo sollten zusätzliche Arbeitskräfte anders herkommen als aus dem Umland, bei allen berechtigten Zweifeln in die Verlässlichkeit der eben erst Unterworfenen? Schon dafür ist Erneuerung auch des Suburbiums wahrscheinlich, ganz abgesehen von den Dienstleistungen, ohne die die Versorgung der neuen Burgmannen nicht möglich war. Für die Repräsentanten der neuen Macht im Lande versteht sich, daß sie nicht aus abgeordneten Kontingenten eines stehenden Heeres bestanden, die in turnusmäßiger Ablösung Dienst dort taten. Eine solche Lösung lag jenseits der Möglichkeiten der Zeit. Wir müssen an Männer denken, die gewillt waren, sich fest im Eroberungsgebiet einzurichten. Nahmen sie Wohnung sämtlich im Burgbereich oder gleichfalls mit in diesem Vorfeld, mindestens zum Teil?

<sup>212</sup> F. Schlie, Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin II, Schwerin 1898, S. 521.

<sup>213</sup> Oben bei Anm. 51–56.

<sup>214</sup> Helmold, c. 109 (S. 378,25 ff.).

<sup>215</sup> Gudehus u.a. (wie Anm. 50), S. 303, mit unzutreffender Datierung der Grafenzeit ins 11.–13. Jh.

<sup>216</sup> Oben bei Anm. 154–155.

Jedenfalls stellten sie ein wichtiges deutsches, genauer: sächsisches Bevölkerungselement, und das in einer Stärke, wie es vordem am Ort noch niemand gesehen hatte. Zwischen den beiden ethnischen Gruppen wird dasselbe argwöhnische Mißtrauen geherrscht haben, das für diese Zeit in anderen von Deutschen okkupierten Burgen des Slawenlandes bezeugt ist, nicht zuletzt im Machtgebiet des Löwen.<sup>217</sup> Vielleicht haben wendische Frauen die ersten Brücken schlagen helfen. Mit ihnen ist ja für diejenigen der Krieger zu rechnen, die nicht die Möglichkeit hatten, Partnerinnen aus dem deutschen Hinterland nachzuziehen.

Insoweit war das neue Schwerin, modern gesprochen, ein Militärstützpunkt, allerdings kein beliebiger in deren Reihe. Von Anfang an zeigt es sich aus anderen gleicher Funktion herausgehoben, indem hier der von Heinrich eingesetzte Statthalter (*prefectus*) für das ganze eroberte Obotritenland saß, der nachmalige Graf Günzelin I.<sup>218</sup> Schon damit erhielt der Ort eine Bedeutung, wie sie ihm bis dahin offenbar niemals zugekommen war:<sup>219</sup> bei aller Anknüpfung ein Moment der Diskontinuität, das die Sonderstellung in der Gesamtentwicklung auf seine Weise unterstreicht.

Der Rang des Platzes wurde weiter gesteigert durch eine Maßnahme, die der Herzog fast im gleichen Zuge angeordnet haben muß: die definitive Ansiedlung des bis dahin wohl praktisch heimatlosen Bistums Mecklenburg hier als an seinem nunmehr ständigen Sitz, gleichsam auf Kosten desselben Zentrums, das die Neuregelung schon machtpolitisch in die zweite Reihe zurückverwiesen hatte. Die Verlegung muß noch vor Ablauf des Jahres 1160, dessen Spätsommer den entscheidenden Feldzug gesehen hatte, Rechtskraft erlangt haben, denn es gibt unverdächtige urkundliche Nennungen Bischof Bernos mit dem Schweriner Titel auch von maßgeblicher kirchlicher Seite noch aus eben diesem Jahr.<sup>220</sup> Ob die Initiative dabei vom Herzog selbst ausging oder eher vom Bischof, der hier schon vor 1160 missionarisch gewirkt hatte, ist ungewiß, hat aber wenig Bedeutung: Entscheidend bleibt, daß sie nicht gegen den Willen Heinrichs realisiert werden konnte und nicht ohne seine Mitwirkung.

Als Grund der Verlegung ist klar und glaubhaft Furcht vor den Wenden (*timor Sclavorum*), also ein Sicherheitsbedürfnis bezeugt.<sup>221</sup> Tatsächlich sind

<sup>217</sup> Oben Anm. 113.

<sup>218</sup> Oben bei Anm. 155–156.

<sup>219</sup> Oben bei Anm. 51–56.

<sup>220</sup> S. Anm. 236.

<sup>221</sup> Arnold von Lübeck V,24 (S. 192): Von Mecklenburg *eadem sedes propter timorem Sclavorum translata est* (nach Schwerin). Die Angabe ist nicht unverdächtig; sie kann Topos, sie kann auch Vorwand sein, vgl. W. Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter, Köln/Graz 1962, S. 92–95 mit S. 310 f., sowie H. Wießner, Naumburg, in: LMA VI (1993), Sp. 1055 ff., über die Verlegung des Bistums Zeit nach Naumburg im Jahre 1028. Für den Fall Mecklenburg-Schwerin ist die Angabe glaubhaft, wie schon die Ereignisse von 1164 zeigen (vgl. Helmold, c. 98; S. 340).

die Bedingungen, unter denen der Schritt erfolgte, gleichfalls anders als für die übrigen Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen. In Ratzeburg wurde, wenn auch an wenig repräsentativem Platz, ein Bischofssitz mit älterer, vorübergehend abgerissener Tradition erneuert, in gut gesicherter rückwärtiger Lage; Lübeck war, als, ebenfalls 1160, der bisherige Bischof von Oldenburg i.H. dort seinen Einzug hielt, eine zwar junge, doch sichtlich aufblühende, zukunftssträchtige Stadt, die in jeder Hinsicht starken Rückhalt bot. Schwerin hatte weder das eine noch das andere zu bieten. Es war in gerade erst erobertem Neuland ein vorgeschobener Posten, mochten ihm auch noch weitere Zentralfunktionen zgedacht sein. Einem derart wachen und räumlich nahen geistlichen Beobachter damaliger Gegenwart wie Helmold von Bosau erschien die Platzierung eines so hochrangigen Repräsentanten der Kirche an einem derart wenig entwickelten Ort offenbar dermaßen ungeheuerlich, daß er sie sich lediglich als ein neues Provisorium zurechtzuliegen vermochte.<sup>222</sup> Doch die Schutzlage war an dieser Stelle so, daß sie von keinem anderen Punkt im Lande übertroffen werden konnte, eingehengt von Sümpfen und Seen, die allenfalls bei starkem Dauerfrost bedenklich werden mochten, und mit denkbar guten rückwärtigen Verbindungen zum sächsischen Mutterland.<sup>223</sup> Dies beides war das, worauf es zunächst einmal ankam. Daß eine etwa entstehende Stadt durch die gegebene Geländesituation viel zu stark eingezwängt bleiben würde, um gute Entwicklungsmöglichkeiten zu finden, wurde entweder nicht gleich in Betracht gezogen oder bewußt in Kauf genommen, weil der Augenblick andere Prioritäten erzwang.

Helmolds Zurückhaltung ist gut verständlich, denn der gegebene Zustand widersprach dem kanonischen Recht, und das kann dem Priester von Bosau, der eine für seine Zeit beachtliche Bildung besaß, sehr wohl bewußt gewesen sein.<sup>224</sup> Wir erinnern uns: Schon die spätantike Kirche hatte festgelegt, ein Bischofssitz dürfe nicht an unbedeutendem Ort errichtet werden, durch den das hohe kirchliche Amt im Ansehen Schaden nehmen könne; es verlange eine *civitas* im damaligen Verständnis – Ursprung der Bedeutung dieser Vokabel als „Bischofssitz“, die schon oben wichtig wurde.<sup>225</sup> Gewiß war im Wendland das Ansehen eines ausgebauten Ortes mit anderen Maßstäben zu messen

<sup>222</sup> Oben bei Anm. 172–175.

<sup>223</sup> Oben bei Anm. 18–23 und 53.

<sup>224</sup> Zu Helmolds Bildungsgang: Stoob in der Einleitung zur Ausgabe (wie Anm. 2), S. 4, wo aber für St. Blasius in Braunschweig „Stiftsschule“ statt „Klosterschule“ zu lesen ist; sein wichtigster Lehrer Gerold war 1154/55–1163 Bischof von Oldenburg i.H. bzw. Lübeck und damit unmittelbarer Oberhirte des Priesters von Bosau, der bei ihm offenbar eine Vertrauensstellung genoß (ebd., S. 5) und davon auch für die eigene Weiterbildung profitiert haben dürfte. Zum Bildungsstand Helmolds ebd., S. 10 ff. Ungeklärt ist m.E. bisher sein Verhältnis zum Kanonischen Recht; vor allem verdient offenbar Prüfung, ob ihm nicht auch Wendungen etwa aus Pseudo-Isidor in die Feder geflossen sind.

<sup>225</sup> Oben bei Anm. 126.

als weiter im Westen: Schon der Mittelpunkt eines Burgbezirks, wie das wendische Schwerin es gewesen war, bedeutete sicherlich eine Steigerung des Ansehens. Doch Schwerin sollte nicht länger Wendenland sein. Das verschob die Maßstäbe. Der Ort hatte sich nunmehr an Normen der Deutschen zu bewähren. Helmold zeigt, wie wenig ihm dies schon gelang. Man mag sagen: Indem Heinrich dort einen Bischofssitz ansiedelte, übernahm er die Verpflichtung, auf längere Sicht auch für eine angemessene Umgebung, für den Ausbau einer leidlich ansehnlichen Stadt zu sorgen. Ob er selbst diese Verpflichtung empfand, ist freilich eine Frage für sich. Der Herzog war kein Vorkämpfer des kanonischen Rechts, sondern seiner eigenen Machtinteressen. Sie zielten in erster Linie auf Herrschaftssicherung. Eine Christianisierungspolitik gehörte unter damaligen Umständen dazu als verstärkendes Element, und der Löwe hat sich in jenen Jahren mehrfach ausdrücklich zu ihr bekannt.<sup>226</sup> Die Voraussetzungen, auf denen sie aufzubauen hatte, waren selbstverständlich diejenigen der römisch-katholischen Kirche in den Abwandlungen der Zeit; das heißt: Die „Einkirchung“ der sogenannten „Missionsobjekte“ war das vordringliche Ziel, um die Angesprochenen nach oberflächlicher Taufvorbereitung möglichst rasch in eine funktionsfähige Seelsorgeorganisation einzufügen, die ihrerseits erst einmal aufzubauen war; ihr fiel dann die nötige „Nacharbeit“ zu im Zusammenspiel von intensiverer Verkündigung und sakramentaler Gnadenwirkung, der offenbar viel zugetraut wurde. Um diese Ziele zu erreichen, bedurfte es des einsatzfähigen Bischofs, denn nur ein solcher konnte für Priester, für Kirchen und Altäre die vorgeschriebenen Weihen gültig erteilen.<sup>227</sup>

<sup>226</sup> UHL 81 (S. 119,25 ff.) = MUB I, 90 (S. 84) von 1169; UHL 89 (S. 133,22 ff.) = MUB I, 100A (S. 96) von 1171 (für Schwerin selbst); vgl. auch UHL 41 (S. 58) = MUB I, 65 (S. 56) von 1158, im 13. Jh. verunechtet; dazu H.-D. Kahl, Bausteine zur Grundlegung einer missionsgeschichtlichen Phänomenologie des Hochmittelalters, in: *Miscellanea Historiae Ecclesiasticae* (1). Congrès de Stockholm 1960, Louvain 1961, S. 80 in Anm. 72; allgemein zur Christianisierungspolitik Heinrichs: F. Lotter, Bemerkungen zur Christianisierung der Abodriten, in: *Festschrift Walter Schlesinger II, Köln/Graz 1974*, S. 395 ff.; K. Sonnleitner, Die Slawenpolitik Heinrichs des Löwen im Spiegel einer Urkundenarena, in: *Archiv für Diplomatik* 26 (1980), passim (unverdient wenig benutzt); F. Lotter, *The Crusading Idea and the Conquest of the Region East of the Elbe*, bei R. Bartlett und A. MacKay (Hgg.), *Medieval Frontier Societies*, Oxford 1989, bes. S. 294 ff. (in anderen Abschnitten überholt durch Kahl, *Kreuzzugsschatologie*, wie Anm. 103).

<sup>227</sup> H.-D. Kahl, Die ersten Jahrhunderte des missionsgeschichtlichen Mittelalters, bei H. Frohnes u.a. (Hg.), *Kirchengeschichte als Missionsgeschichte II/1*, München 1978, S. 45–59; für das 12. Jh. zu ergänzen durch Dens., *Bausteine* (wie Anm. 226), S. 62–77, sowie Dens., *Zur Problematik der mittelalterlichen Vorstellung von „Christianisierung“*, bei Z. H. Nowak (Hg.), *Die Rolle der Ritterorden in der Christianisierung und Kolonisierung des Ostseegebietes (Ordines militares I)*, Toruń 1983, S. 126–128 (der dort S. 125 Anm. 1 angekündigte Fortsetzungsteil ist nicht erschienen). Der Begriff „Einkirchung“ bei F. Blanke, *Die Missionsmethode des Bischofs Christian von Preußen*, in: *Altpreußische Forschungen* 4 (1927), wieder abgedruckt bei Beumann (wie Anm. 104), S. 347.

Mitarbeiter dieses Ranges waren es daher, die der Herzog in der Situation von 1160 notwendig brauchte – gleichgültig, wie es mit ihrem Sitz aussah, soweit andere Belange hereinspielten als die der Sicherheit.

Schon gar nicht brauchte er in dieser Gegend eine neue Stadt. Die Neugründung seines Lübeck lag kaum zwei Jahre zurück. Heinrich ist dafür bekannt, daß er darauf bedacht war, das Netz derartiger Mittelpunkte nicht gar zu dicht zu weben.<sup>228</sup> Ich unterstelle ihm, daß er nicht daran interessiert war, der Entwicklung an der Trave vorzeitig Bremsen zu schaffen, indem er so wenig weit entfernt ein Konkurrenzunternehmen aufleben ließ, bevor an dem älteren Platz alles nach Wunsch gefestigt war. Im Fall Ratzeburgs hat es zu seinen Lebzeiten überhaupt keinen Ansatz zur Stadtentwicklung gegeben, obwohl die Wiedererrichtung des Bistums dort eher in Gang kam als in Schwerin,<sup>229</sup> und Lübeck war nicht als Bischofs-, sondern als Kaufmannsstadt gegründet worden – der Bischof von Oldenburg i.H. durfte nachträglich seinen Sitz dorthin verlegen.<sup>230</sup> Auch von daher sind die Erwartungen für die Anfänge des deutschen Schwerin nicht gar zu hoch zu spannen.

An Marktrecht ist zu denken, ohne das weder die „Militärstation“ noch der Bischofssitz angemessen versorgt werden konnten. Wie lange es sich hinzog, bis der Betrieb sich einspielte, steht dahin: Das Umland war noch zu wenig entwickelt, um auch von sich aus einen nichtagrarischen Mittelpunkt zu benötigen – sicher weit weniger als unmittelbar vor 1160, denn wir haben mit Abwanderung von Wenden zu rechnen, die sich den neuen Verhältnissen nicht zu fügen gedachten. Hinzu kam die mangelnde Sicherheit, sobald man den unmittelbaren Bereich des neuen Zentrums verließ. Am entstehenden Marktbetrieb teilzunehmen, brauchte es jedenfalls nichts als Waren gängigen Bedarfs, keinen händlerischen Berufsstand. Erst recht hatten Fernkaufleute im Schwerin dieser Jahre keine günstige Basis, ebensowenig wie zur Wendenzeit. Mit ihnen aber fehlte gerade das Element, ohne das, wie es scheint, keine der Stadtgründungen des Löwen zustande kam. Er begegnete hier nicht der Eigeninitiative entsprechender Kreise, die auf einen städtischen Handelsplatz an gerade dieser Stelle hingedrängt hätte und sich mit den machtpolitischen Interessen des Herzogs traf.<sup>231</sup>

<sup>228</sup> P. J. Meier, Die Münz- und Städtepolitik Heinrichs des Löwen, in: Niedersächsisches Jahrbuch 2 (1925), S. 129 f.; vgl. auch Hildebrand (wie Anm. 97), S. 317–319 sowie B. Diestelkamp, Welfische Stadtgründungen und Stadtrechte des 12. Jh., in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 81 (1964), S: 208–224, bes. 210 f. und 222 f., dazu aber Dens. (wie Anm. 1). Über den problematisch gewordenen Begriff „Stadtgründung“ im allgemeinen: Engel (wie Anm. 51), S. 12 – Feststellungen, die zweifellos gerade für Schwerin zutreffen.

<sup>229</sup> Hoffmann (wie Anm. 26), S. 23–28; W. Lammers, Geschichte Schleswig-Holsteins IV: Das Hochmittelalter bis zur Schlacht von Bornhöved, Neumünster 1981, S. 347 f.

<sup>230</sup> Lammers, ebd., S. 320 und 346 f.

<sup>231</sup> Diestelkamp, wie Anm. 228; zur Wendenzeit Schwerins oben bei Anm. 84–98.

Kurz, Bischof Berno mußte froh sein, daß er in Schwerin wenigstens mehr Sicherheit fand als an anderer Stelle. Sie war immerhin eine wichtige Voraussetzung für den beginnenden kirchlichen Aufbau.

Mit diesen Feststellungen ist die Besonderheit markiert, die die Anfänge des deutschen Schwerin von allen anderen Städten in der „Germania Slavica“, ja im Reichsgebiet abhebt, von deren Entstehung wir einige Informationen besitzen. Zwei Aspekte wirken in ihr zusammen: siedlungsgeschichtlich und kirchengeschichtlich. Zum ersten wurde schon eingangs die Gründung in nicht eingedeutschem, fremdsprachigem Stammesgebiet betont, die im gesamt-welfischen Bereich so nur hier erscheint. Das heischt endlich Beachtung. Weiter aber zeigt sich: Wenn bisher galt, daß alle Stadtgründungen Heinrichs des Löwen, ja des Welfenhauses an sogenannte präurbane Kaufmannssiedlungen anknüpften,<sup>232</sup> so ist dies nun für Schwerin zu korrigieren; es stellt damit zu der aufgestellten Regel die Ausnahme dar. Und kirchlich?

Die Bistumsorganisation in den wendischen Gebieten war schon unter Otto d. Gr. der Entwicklung eines Städtewesens im westlicheren Sinne vorausgeeilt. Auch damals wurden Bistümer in einen, kirchlich gesehen, gleichsam luftleeren Raum hineingesetzt, ohne Niederkirchenwesen und Gemeindevolk als tragende Basis. Doch schon für die ältesten Gründungen, Brandenburg und Havelberg (948), waren seit der militärischen Unterwerfung wenigstens einige Jahre zurückgelegt worden, und sie knüpften an slawische Fürstensitze an – angesehenste Ort nach wendischen Maßstäben. Zeitz und Meißen (968) hatten weit über ein Menschenalter Zeit gehabt, sich an deutsche Herrschaft zu gewöhnen; ihre Bistumssitze wurden in hervorragenden königlichen Burgen mit entsprechend ausgebautem Umfeld errichtet; Oldenburg i.H., gleichzeitig einer anderen Kirchenprovinz angegliedert, entstand wieder an einem wendischen Fürstensitz.<sup>233</sup> Dasselbe gilt für die später in den Kreis einbezogenen Ratzeburg und Mecklenburg.

Außer Zeitz (nachmals Naumburg) und Meißen hatte keines dieser Bistümer sogleich Bestand; alle anderen fielen zu verschiedenen Zeiten altgläubigen Reaktionen zum Opfer. Seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts stand für sie alle die Restaurierung an, für die meisten, so auch Mecklenburg, in

<sup>232</sup> So Diestelkamp, ebd., S. 208 f., vgl. 181 f.

<sup>233</sup> Jhs. Schultze, Die Mark Brandenburg I, Berlin 1961, S. 33 ff.; Schlesinger (wie Anm. 221), S. 21–51, passim; D. Claude, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jh. I, Köln/Wien 1972, S. 63–95, passim; H. Beumann, Die Gründung des Bistums Oldenburg und die Missionspolitik Ottos d.Gr., in: Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte. Festschrift K. Jordan, Stuttgart 1972, S. 54–69, wieder abgedruckt bei Dems., Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1966–1986, Sigmaringen 1987, S. 177–192; Lammers (wie Anm. 229), S. 191–211; Petersohn (wie Anm. 1), S. 18–28; Donat (wie Anm. 43), S. 14–17.

Auswirkung des sogenannten Wendenkreuzzugs von 1147.<sup>234</sup> Nirgends aber geschah sie so wie in diesem Falle. Um im Machtbereich Heinrichs des Löwen zu bleiben: Als der Herzog 1158 die abschließende Beurkundung der Verhältnisse des Ratzeburger Bistums vollzog,<sup>235</sup> lag die Einrichtung der deutschen Grafschaft in dieser Gegend, mit Sitz am gleichen Ort, bereits 16 Jahre zurück. Als statt Oldenburg i.H. Lübeck Bistumssitz wurde, gleichfalls 1160, war die deutsche Herrschaft im dortigen Bereich ähnlich lange etabliert, und der Bischof fand Anlehnung zwar nicht beim Grafen, doch bei einer ansehnlichen, ständig wachsenden Bürgergemeinde, der mit Abstand bedeutendsten in ziemlich weitem Umkreis. In Schwerin wurde beides, die Errichtung eines Statthalterpostens neuer Art und die Installierung des Bischofssitzes, in einem Zuge mit der militärischen Inbesitznahme vollzogen, gleichsam im Handumdrehen, mit einem Schlage, und dies geschah an einem bisher nicht gerade unbedeutenden, doch immerhin zweitrangigen Platz ohne ausgebildete Infrastruktur auch nur im näheren Umfeld, einem Platz, dessen bisherige kleinräumige Zentralfunktion auch in wirtschaftlicher Hinsicht soeben zerstört worden war, ohne daß eine neue sich schon eingespielt hätte – der Bischof fand dort keinen anderen unmittelbaren Rückhalt als den am Statthalter und seinen Burgmannen. Das ist einmalig; man versteht Helmolds Skepsis, auch was die Dauerhaftigkeit dieser Lösung angeht. Trotzdem war sie definitiv gemeint. Der beste Beweis ist die förmliche Änderung des Bischofstitels. Selbst ein so hartnäckiger Widersacher Heinrichs des Löwen, gerade in Sachen der neuen Slawenbistümer, wie Erzbischof Hartwig I. von Bremen hat sie gleichwohl noch vor Ablauf des Jahres 1160 (nach seiner Rechnung also vor dem 25. Dezember) in einem Diplom von grundsätzlicher Bedeutung selbst aufgegriffen und damit sanktioniert.<sup>236</sup>

Ob in den folgenden Jahren viel geschehen konnte, das Entwicklungsdefizit aufzuholen, ist fraglich, sowohl, was den Siedlungsplatz, als auch und erst recht, was den Ausbau des Kathedralsitzes angeht, von der Diözese ganz zu schweigen: Die kargen Anhaltspunkte, die sich den Quellen entlocken lassen,

<sup>234</sup> Die eingebürgerte Bezeichnung „Wendenkreuzzug“ ist im Sinn der Zeitgenossen verfehlt: H.-D. Kahl, „... Auszujäten von der Erde die Feinde des Christennamens“. Der Plan zum „Wendenkreuzzug“ von 1147 usw., in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 39 (1990), S. 134–136; über das Unternehmen als erste Voraussetzung des kirchlichen Wiederaufbaus in den betroffenen Gebieten Ders., wie Anm. 104; über die Ausnahme Brandenburg: Ders. (wie Anm. 60), S. 186–272, passim; vgl. noch Hamann (wie Anm. 1), S. 72–85; Lammers (wie Anm. 229), S. 321–348, passim; Petersohn (wie Anm. 1), S. 49–65.

<sup>235</sup> UHL 41 (S. 57 ff.) = MUB I, 65 (S. 56 ff.), dazu Jordan (wie Anm. 5), S. 18 f. und 36 ff.

<sup>236</sup> MUB I, 70 (S. 65): ... *suffraganeis scilicet Lubicensi, Raceburgensi et Zwerinensi* ...; wiederholt 1165 (MUB I, 84, S. 79). Zur Bremer Jahresrechnung: H. Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 10. Aufl. Hannover 1960, S. 12. Vgl. Petersohn (wie Anm. 1), S. 63 mit Anm. 32.

sprechen eher dagegen.<sup>237</sup> Der neue Statthalter, Günzelin, hatte einen weit gespannten Aufgabenkreis; außer Schwerin war noch Ilow, nordöstlich von Wismar, ihm direkt unterstellt; vom einen Burgort zum anderen an einem einzigen Tag zu gelangen, dürfte auch bei scharfem Ritt schwierig gewesen sein. Hinzu kamen Koordinierungsaufgaben für das ganze Eroberungsgebiet. Daß er zu alledem an seinem Hauptsitz auch noch einen Bischof hatte, der Förderung erwartete und dem zweifellos immer wieder Nachdruck verlieh, wird ihm eher lästig gewesen sein: Brauchte er die sicher nicht gar zu reichlich vorhandenen Mittel nicht selbst? Es wäre fast sonderbar, wenn Berno an ihm in diesen Jahren einen stärkeren Rückhalt gefunden hätte als sein Oldenburger Amtsbruder Gerold, bevor er nach Lübeck ausweichen konnte, an dem dort zuständigen Grafen Adolf, der doch schon ganz anders in seinem slawischen Eroberungsgebiet eingerichtet war als jetzt Günzelin in dem seinen.<sup>238</sup>

Auf die Entscheidung von 1160 hin mag zunächst einigermaßen Ruhe gewesen sein. Ab 1163 war jahrelang mehr oder weniger ständig Krieg; Schwerin, ja selbst Ratzeburg werden ausdrücklich als offenbar nicht nur einmalig bedrohte Orte genannt.<sup>239</sup> Dem Statthalter mußte es vordringlichste Aufgabe sein, die naturgegebene Schutzlage seines Hauptsitzes so unangreifbar wie möglich auszugestalten – das also weiterzuführen, was Helmold zu 1160 dem Herzog zuschreibt: *edificare Zuerin et communire castrum*.<sup>240</sup>

Wohl sehr bald muß das entstanden sein, was später als älteste Stadtbefestigung fungieren konnte, jene palisadenbesetzte Umwallung, die den Namen „Planken“ erhielt. Saxo erwähnt, wie bemerkt, an einer weniger beachteten Stelle für die Zeit um 1166/67, Heinrich habe Schwerin zum Schaden der Slawen mit Wall und Graben umgeben lassen (*vallo fossaque cinxisse*); der Platz wird dabei mit Ratzeburg und Ilow auf eine Stufe gestellt, Orten, für die an eine Stadtgründung damals schlechterdings nicht gedacht werden kann.<sup>241</sup> Das kann sich nicht auf die Inselburg beziehen, die einen naturgegebenen Wassergürtel besaß; es spricht also für Befestigungsarbeiten im Vorfeld, im Bereich des alten Suburbiums. Dazu ist zu bemerken, daß nicht jede Befestigung zwingend auf eine Stadt hinweist, so sicher Befestigung nach damaligen Begriffen zum Wesen einer Stadt gehörte; die Einfriedigung kann auch anderem dienen, was schutzbedürftig ist, z.B. einem vorsorglich bereitgehaltenen Sammelplatz für zusammenzuziehende Streitkräfte. Wir wissen heute, daß die „Planken“, gegen die ohnedies wenig wahrscheinliche Annahme älterer Forschung, den ganzen Altstadt kern umgeben haben.<sup>242</sup> Leider

<sup>237</sup> Oben bes. bei Anm. 114–119, und weiter bis 149, vgl. bei Anm. 172–175 sowie 220–231.

<sup>238</sup> Helmold, c. 84 (S. 292–294, 12).

<sup>239</sup> Ebd., c. 102 (S. 354, 23).

<sup>240</sup> Ebd., c. 88 (S. 310, 8 f.); vgl. oben bei Anm. 164–168.

<sup>241</sup> S. Anm. 132, dazu bei Anm. 211.

<sup>242</sup> Rühberg (wie Anm. 4), S. 65.

sind Holzproben, die in den siebziger Jahren unseres Jahrhunderts gerade im bisher offenen Ostabschnitt entnommen werden konnten, unverständlicherweise verschollen, ohne daß Untersuchungsergebnisse bekannt sind, die ihr Alter hätten aufklären können.<sup>243</sup> Welche Chance für die Stadtgeschichte wurde auch damit vertan!

Helmolds *edificare Zuerin* kann jedoch früh noch erheblich weitergehende Maßnahmen eingeschlossen haben. Darauf deutet auch Saxo, wenn er von „Wall und Graben“ spricht. Ist die Angabe wörtlich zu nehmen und nicht bloß pauschal gemeint, undifferenziert auf die drei genannten Burgen bezogen, weil dies nun einmal die traditionelle Ausstattung solcher Anlagen war? Dann könnte kaum etwas anderes als der spätere Stadtgraben gemeint sein, der am Nordrand des Stadthügels, an der Grenze zur Schelfe, durch Übertiefung einer natürlichen Delle entstand.<sup>244</sup> Dieser Graben aber konnte Wasser nur erhalten, wenn bereits der heutige Pfaffenteich aufgestaut war – andernfalls wäre er trocken geblieben. Saxo würde dann also einen Datierungshinweis auch für diese Anlage bieten.

Das mag nun unsicher sein – daß dieser Stausee schon einer sehr frühen Ausbauphase angehört haben dürfte, ist auch unabhängig davon ein ansprechender Gedanke. Zwei ganz verschiedene Probleme, beide von gravierender Bedeutung, wurden dadurch gemeinsam gelöst. Das ist erstens eins der Versorgung. Ein Militärstützpunkt mußte sich unabhängig machen von den wenig effektiven Handdrehmühlen der Wenden<sup>245</sup> – besonders, wenn er, wie Schwerin 1164, vorübergehend eine außerordentliche Verstärkung erhielt (*robur militum ... ad custodiendum eam*).<sup>246</sup> Der Schweriner Rücken war von vielen Gewässern umgeben, doch ihr Pegelstand war gleich<sup>247</sup> – Gefälle, wie es zur Anlage einer Wassermühle unentbehrlich bleibt, konnte nur künstlich geschaffen werden. Anhebung eines Teilwasserspiegels durch Aufstauung war also schon von hier aus geboten.

Sie wurde erreicht, indem ein Damm den Ziegelsee teilte und den einmündenden Aubach abschnitt; an einem Gegendeich aufgefangen, ergab das ein Staubecken mit Wasserstand über dem des Sees. Doch allein für den Mühlenbetrieb wäre ein solches längst nicht in der Ausdehnung nötig gewesen, wie sie tatsächlich zustande kam: Wir wissen ja heute, gegen ältere Ansicht, daß der neue Teich wesentlich weiter nach Süden reichte als jetzt, nämlich bis zum Mühlendamm, auf dessen Höhe dann die sogenannte Grafenmühle entstand;

<sup>243</sup> Bock (wie Anm. 58), S. 20 Anm. 21.

<sup>244</sup> Oben bei Anm. 18–19; vgl. Abb. 2.

<sup>245</sup> Über diese: Herrmann (wie Anm. 47), S. 123 f., vgl. 137 f., leider ohne Abbildung; vgl. K. Elmershäuser u.a., Mühle, in: LMA VI (1993), Sp. 885 ff.

<sup>246</sup> Helmold, d. 100 (S. 346,9).

<sup>247</sup> Oben bei Anm. 20.

erst der Abfluß am dortigen Wehr setzte sich als Bach zum Burgsee hin fort.<sup>248</sup> Das hatte höchste fortifikatorische Bedeutung: Der Schweriner Rücken erhielt eine zusätzliche Flankensicherung gerade an der empfindlichsten Stelle,<sup>249</sup> und nicht zuletzt der werdende Bischofssitz war es, der davon profitierte. Angreifer von Westen her waren nun auf den Mühlendamm angewiesen, der in seiner Schmalheit wenig Möglichkeiten bot, massierte Gewalt einzusetzen, und vom Hügel des künftigen Doms verhältnismäßig weit abgerückt war. Für Planung und Leitung eines solchen Vorhabens, das uns auch heute noch Hochachtung abnötigt, dürften Heinrich dem Löwen erfahrene „Wasserbauingenieure“ aus den Niederlanden zur Verfügung gestanden haben.<sup>250</sup> Arbeitskräfte hätte selbst eine frühdeutsche Kleinstadt kaum hinreichend zur Verfügung gehabt. Ein deutsches Siedlungswerk im Schweriner Umland ist für diese Zeit nicht wahrnehmbar.<sup>251</sup> Wir müssen wohl mit einer aufwendigen Organisation von Frondienstleistungen der verbliebenen wendischen Bevölkerung des Umlandes rechnen, umfassende Sicherungsmaßnahmen eingerechnet, und der neue Statthalter dürfte nicht zuletzt durch die damit anfallenden Aufgaben absorbiert worden sein. Wie lange die Arbeiten sich hinzogen, ist schwer abzuschätzen, doch Schwerin hatte auf Jahrhunderte Nutzen davon, auch wenn sie zunächst gar nicht gezielt auf eine Stadtgründung bezogen waren.

Was konnte Bischof Berno in dieser Anfangsphase beschicken? Quellen nachrichten stehen nicht zur Verfügung, abgesehen von Erwähnung einer Reise zur Bestattung der Toten nach dem Gemetzelt von Mecklenburg 1164;<sup>252</sup> zumindest ist dies der einzige sicher datierbare Hinweis. Manches läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten. Zweifellos hatte der Zisterzienser im Zusammenhang mit der offiziellen Deklaration Schwerins zum Amtssitz Eigentums- und Nutzungsrechte übertragen bekommen, wenn auch kaum schon die gesamten 300 Hufen, die Helmold nach einer pauschalen Zusage festhält.<sup>253</sup> Falls sich dabei schon das Land Bützow befunden haben sollte, das der Herzog dem Bistum 1171 beurkundet, oder auch die gleichzeitig verschriebenen zehn Dörfer im Ilower Land,<sup>254</sup> so war das ein Besitz, der infolge

<sup>248</sup> Rühberg (wie Anm. 4), S. 67 ff.; Ders. und P. Kunze, Der Schweriner Pfaffenteich, Schwerin o.J. (1985), S. 4; Rühberg, Löwe (wie Anm. 1), S. 12–16; vgl. oben bei Anm. 19–20. Die ältere Auffassung verdeutlicht der Rekonstruktionsplan: Schwerin innerhalb der Planken, von H. W. C. Hübbe, in: Schwerin im Spiegel seiner Stadtpläne (wie Anm. 6), S. 6, vgl. S. 5; farbige Wiedergabe in: Löwe (wie Anm. 1), S. 19.

<sup>249</sup> Oben bei Anm. 19–20.

<sup>250</sup> Rühberg, Pfaffenteich (wie Anm. 248), S. 2; Ders., Löwe, S. 14.

<sup>251</sup> Oben bei Anm. 169–171 und 178–180.

<sup>252</sup> Helmold, c. 99 (S. 344, 10 ff.).

<sup>253</sup> Helmold, c. 88 (S. 310, 19 ff.), im Zusammenhang der Einsetzung Bernos ins Bischofsamt 1160. Beurkundet erst 1169 (s. Anm. 255).

<sup>254</sup> UHL 89 (S. 133, 37 ff.) = MUB I, 100A (S. 96 f.).

der anschließenden Kriegswirren nicht nutzbar gemacht werden konnte. Als vollzogen wird die Übertragung von je 300 Hufen an die drei neuen wendeländischen Bistümer erst in Heinrichs Diplom unklarer Datierung herausgestellt, das auf eine Rechtshandlung von 1169 Bezug nimmt.<sup>255</sup> Das ist die Zeit nach dem definitiven Friedensschluß mit dem Niklotiden Pribislaw, die wirklich durchgreifenden Regelungen Raum gab. Für die ersten Jahre nach 1160 haben wir uns die materielle Bewegungsfreiheit Bernos jedenfalls als recht gering vorzustellen.

Der Bischof wird sich bemüht haben, an Einkünften zu realisieren, was die Zeitläufte irgend zulassen mochten. Er begann, den Stamm für ein Domkapitel zu sammeln,<sup>256</sup> und dürfte so viel wie möglich getan haben, eine Schule ins Leben zu rufen, unentbehrlich, um Priesternachwuchs heranzubilden – sie ist 1171 vielleicht indirekt bezeugt.<sup>257</sup> Im Vorfeld seines auszubauenden Sitzes wird er die Entstehung einer Dienstsiedlung gefördert haben mit ähnlichen Funktionen, wie sie für das Suburbium der Burg anzunehmen sind. Als selbstverständliche Voraussetzung geistlicher Wirksamkeit muß sie ein provisorisches Gotteshaus mit Friedhof eingeschlossen haben; Spuren davon dürften sich in späteren Quellen erhalten haben, wenn sie einen „alten Friedhof“ (*vetus cimiterium*) nennen, zweifellos im Unterschied zu dem neuen um den mittlerweile entstandenen Dom, der ja gleichzeitig Pfarrkirche war. Wie weit diese Einrichtungen an Vorläufer in Bernos Missionsstation vor 1160 anknüpfen konnten, ist ungewiß.<sup>258</sup>

Ein tiefer Einschnitt für die Gesamtentwicklung am Ort war der eben wieder angesprochene Ausgleich Herzog Heinrichs mit Fürst Pribislaw, wohl Anfang 1167, vollzogen womöglich in Schwerin selbst, was die Anerkennung der Neuregelung durch die wendische Seite unterstrichen hätte. Der Vertrag brachte für das gesamte Umland Frieden, wenn auch, wie bemerkt, nicht mit einem Schlage;<sup>259</sup> jedenfalls der aktivste und einflußreichste Gegner war zur Ruhe gebracht. Daß erst danach von deutschen Bewohnern nun auch für das Umland Schwerins die Rede ist,<sup>260</sup> wird mehr als ein Zufall sein – erstes Anzeichen, daß diese Gegend reif zu werden begann, auch einmal eine Stadt zu tragen. Die unter dem bewährten Günzelin neu hier errichtete Grafschaft bot dafür den geeigneten Rahmen.

<sup>255</sup> UHL 81 (S. 119,27) = MUB I, 90 (S. 84); speziell für Schwerin bestätigt wie oben Anm. 254.

<sup>256</sup> Oben bei Anm. 118.

<sup>257</sup> Oben bei Anm. 131.

<sup>258</sup> Oben bei Anm. 110; zur Missionsstation oben bei Anm. 99 und 102.

<sup>259</sup> Oben bei Anm. 2, dazu Hamann (wie Anm. 1), S. 87 ff.; vgl. auch Hildebrand (wie Anm. 97), S. 235 f.

<sup>260</sup> Oben bei Anm. 178.

Der Vertrag zwischen Heinrich und Pribislaw wird Klauseln gehabt haben, die Helmds summarische Berichterstattung übergeht. Wenn etwa der Herzog sich Nutzungsrechte im Hafen von Wismar vorbehielt, das nun wieder unter obotritische Herrschaft gelangte, dann würde dies am besten erklären, wieso er später seine Stadt Schwerin mit derartigen Rechten ausstatten konnte.<sup>261</sup> Die Bedeutung der Neuregelung für die Entwicklung des Ortes wäre dadurch unmittelbar verstärkt.

Auch von der Anerkennung Bernos als des zuständigen Bischofs, die wohl mittlerweile bereits den Pomoranenfürsten abgenötigt worden war, durch Pribislaw dürfte die Rede gewesen sein – wichtige Voraussetzung dafür, diese Herren auch zur Beteiligung an der Ausstattung des Bistums zu verpflichten, ohne daß dies weiter auf Kosten der herzoglichen Schatulle ging. Vom Lande Bützow war die Rede. Seine Besitzverhältnisse müssen spätestens nunmehr geklärt worden sein. Es lag gleichfalls im hergestellten Herrschaftsbereich des Obotritenfürsten. Er steuerte nun wohl auch noch anderes bei, und im Hintergrund der 1171 beurkundeten Besitzliste sind auch die Pomoranen zu spüren.<sup>262</sup> Berno konnte jedoch nunmehr endlich auch an die Klarstellung seiner Diözesangrenzen gehen – auch sie wichtig nicht zuletzt im Hinblick auf Zehnteinkünfte, so spärlich diese auch einstweilen noch fließen mochten. Der neue Friede sicherte ihm eine vielleicht noch nie erfahrene Bewegungsfreiheit, und er wird sie genutzt haben. Der Rügenkreuzzug von 1168 fügte den alten

<sup>261</sup> Bezeugt durch Otto IV. 1209/11 (MUB I, 202, S. 192; vgl. MUB I, 189, S. 179): *ciuibus ... eiusdem loci ... concedimus, quod in portu, qui dicitur Wissemmer, ... duas habent magnaes naues, que cogken appellantur, cum minoribus nauibus, quocumque voluerint, ad vsus mercandi*. Der vorausgehende Text nimmt S. 191 Bezug auf *genitoris pie memorie Henrici ducis priuilegium nobis exhibitum*, erlassen, *dum Bauarie ducatum et Saxonie teneret*. Die zitierte Stelle gibt nicht zu erkennen, daß sie eine zum dort verbrieften Bestand hinzugefügte eigene Vergünstigung des Kaisers sei; die unmittelbare Fortsetzung spricht eine Zollbefreiung *per omnes terminos ducatus Saxonie* an, die so nur durch Heinrich verliehen worden sein kann. Ein entsprechendes Diplom Heinrichs ist nicht bekannt; wann er das eventuell anzunehmende *Deperditum* erließ, kann nur hypothetisch angenommen werden. Zusammenhang mit der unten zu 1177 vermuteten Stadterhebung dürfte am wahrscheinlichsten sein. Trifft die obige Annahme zu 1167 zu, so wäre dies wichtig für die ungeklärten Anfänge Wismars. – Vgl. unten bei Anm. 282.

<sup>262</sup> UHL 89 (S. 133,40) = MUB I, 100A (S. 97) wird verbrieft *villa sancti Godehardi, que prius Goderac dicebatur, cum omni utilitate et attinentiis suis*. Das ist das heutige Kessin, dessen Titel Pribislaw in der Zeugenliste führt, vgl. H. Bei der Wieden, Kessin, im Handbuch (wie Anm. 1), S. 51. Unmittelbar anschließend folgt *villa, que dicitur Wotencha, prope Dimin, cum aliis IIII or villis*. Das ist Wotenik, damals doch wohl zum Hoheitsbereich Kasimars von Pommern gehörig, der in der gleichen Zeugenliste mit Titel *de Dimin* erscheint. Diese Beispiele mögen hier genügen. Die Anerkennung Bernos durch die Pomoranen dürfte spätestens 1166 durchgesetzt worden sein in dem von Hamann (wie Anm. 1), S. 87 erwähnten Zusammenhang. Vgl. oben bei Anm. 101–102.

neue Chancen hinzu.<sup>263</sup> 1170 war es so weit, daß Berno über die Ausdehnung seiner geistlichen Jurisdiktionsgewalt ein Kaiserdiplom erhalten konnte.<sup>264</sup> Im Endergebnis ritt sein Bistum gleichsam auf der neuen Grenze zwischen der nun östlichsten Grafschaft Sachsens und den Gebieten verbliebener wendischer Autonomie. Es erhielt damit eine Klammerfunktion, die auch wieder nicht alltäglich genannt werden kann. Es versteht sich, daß sie gleichfalls auf das Ansehen des Platzes zurückwirken mußte, an dem der Kathedralsitz etabliert war. Um so größer mußte der Anreiz werden, ihn entsprechend auszugestalten.

Das Faktum, das in dieser Hinsicht für beide, für Bistum und Siedlungsplatz, entscheidend wurde, ist nirgends bezeugt, doch läßt es sich sicher erschließen: Auf die Regelungen von 1167 hin müssen dem Bischof Einkünfte zugekommen sein wie nie zuvor. Zweifellos gehört zu den Folgen, daß nach gut vier Jahren endlich die Weihe des ersten Doms zelebriert werden konnte. Sie erfolgte wahrscheinlich am 8. September, dem Tag Mariae Geburt, 1171.<sup>265</sup> Es war ein Fest, das zugleich die Endgültigkeit der nun hergestellten Verhältnisse augenfällig zu demonstrieren hatte, und ein besonderer Höhepunkt in der Entwicklung des werdenden deutschen Schwerin: Die Zeugenliste der Herzogsurkunde vom folgenden Tage zeigt an auswärtigen Gästen den Bischof von Ratzeburg, den Pomoranenfürsten Kasimar, nicht zuletzt Pribislaw, dazu eine Reihe von Grafen.<sup>266</sup> Das mag wenig scheinen, doch es war eine Zeit heftiger Spannungen zwischen Herzog Heinrich und zahlreichen Magnaten gerade des näher gelegenen, des östlichen Sachsen, nicht zuletzt geistlichen Standes; auch mag es sein, daß einige der Festteilnehmer schon abgereist waren und sich so z.B. das Fehlen des zweiten Nachbarbischofs, des Lübeckers, erklärt.<sup>267</sup> Fürst Jaromar von Rügen hatte wohl Rücksicht auf den Dänenkönig zu nehmen und blieb deshalb fern.

Von dem Eindruck, den ihnen der Ort damals bot, werden viele Teilnehmer enttäuscht gewesen sein. Wie repräsentativ der Domkomplex damals aussah, muß offen bleiben, nachdem die mögliche archäologische Untersuchung nach 1980 unterlassen wurde. Vielleicht stand aufrecht nichts als der gottesdienstfertige Chorteil; vielleicht war ein Steinbau noch nicht einmal begonnen, sondern ein hölzerner trat in provisorische Funktion. Davon abgesehen: Nach

<sup>263</sup> Petersohn (wie Anm. 1), S. 440 f., vgl. 40; L. Leciejewicz, Rügen, in: LMA VII (1995), Sp. 1091 mit weiterer Literatur; dazu H. Heyden, Kirchengeschichte Pommerns I, Köln/Braunsfeld 1957, S. 17–20 und 33–36 (z.T. zu berichtigen nach Jordan, wie Anm. 5); A. Haas, Arkona im Jahre 1168, Stettin 1925; vgl. auch Kahl, Kreuzzugeschatologie (wie Anm. 103), S. 307–309.

<sup>264</sup> S. Anm. 101.

<sup>265</sup> Oben bei Anm. 133–134.

<sup>266</sup> UHL 89 (S. 134,35 ff.) = MUB I, 100A (S. 99 f.).

<sup>267</sup> Am Tag nach der eigentlichen Feier konnten Teilnehmer bereits abgereist sein, vgl. oben Anm. 185.

allem, was sich den Quellen entlocken läßt, war von einem stadtartigen Gebilde noch nichts zu sehen. Was der flache Rücken des späteren Stadthügels zeigte, war allem Anschein nach noch immer in erster Linie das, was ein Truppensammelplatz brauchte: viel Freiraum für Zelte und Reisighütten, für das Abstellen von Planwagen und dergleichen, für rasch improvisierte Pferdekopeln. Nur an den Rändern im Norden und Süden schlossen vermutlich Siedlungskomplexe mäßigen Umfangs an, angelehnt an Burg und Dom – so weit voneinander entfernt, daß es unnötig schien, Zuständigkeiten und Hoheitsrechte abzugrenzen, weil auch gravierende Weiterentwicklungen nicht zu erwarten standen.<sup>268</sup> Selbstverständlich war auf diesem Freiraum auch Marktbetrieb möglich, vom nunmehrigen Inhaber der neuen Grafschaft geschützt, doch ob es nötig gewesen war, dafür schon einen festen Platz abzustecken, ist zweifelhaft. Mit dem, was die Zeit sich normalerweise unter einer Bischofsstadt vorstellte, hatte all das wenig zu tun: Es gab hier keine *civitas*, weder im altkirchlichen, noch im deutschrechtlichen Sinne.<sup>269</sup> Selbst der Zeitgenosse Helmold, dieser wache Beobachter seiner Gegenwart, der gerade für die Zeit der Domweihe sein großes Preislied auf das bis nach Schwerin hin sächsisch gewordene Wendenland singt,<sup>270</sup> weiß nichts von einer solchen an diesem Platz,<sup>271</sup> und die Zeugenliste der Bistumsurkunde des Herzogs, die an die Domweihe anschloß, gibt keinen Hinweis auf Vogt und Bürgerschaft, die man doch als besonders unmittelbar Betroffene sich nicht wohl ausgespart denken kann, wenn es sie schon gab. Das schließt wohl für damals auch festangesiedelte Fernkaufleute aus.<sup>272</sup>

Schwer zu beurteilen ist, welche Rolle sonst mittlerweile das Fernhandelement im Rahmen des Ganzen spielte. Drei Fakten sind zu bedenken: Erstens der Charakter dieses Platzes als vorgeschobener Posten in noch immer unsicherer Nachbarschaft, die sich erst seit vier Jahren allmählich beruhigte; zweitens, daß der Werder vor der Burg, die *insula* oder der *locus Zuerin*, wie er noch 1178 heißt,<sup>273</sup> zwar eine gute Schutzlage, aber für den Landverkehr eine Sackgasse bot: Fernstraßen schnitten sich noch später weiter im Westen, jenseits von Sümpfen und dem Pfaffenteich, auf dem Hohen Felde, an einem

<sup>268</sup> Oben bei Anm. 132–134 und 146.

<sup>269</sup> Oben bei Anm. 120–151.

<sup>270</sup> Helmold, c. 110 (S. 380, 27 ff.): *Omnis enim Slavorum regio ... inter mare Balticum et Albiam per longissimos tractus usque Zuerin ... tota redacta est veluti in unam Saxonum coloniam, et instruuntur illic civitates et oppida*. Folgt Nachricht von der rigorosen Bekämpfung wendischen Partisanenwesens in der Umgebung Schwerins, das selbst offenbar keine dieser *civitates* war (vgl. Anm. 271).

<sup>271</sup> Oben bei Anm. 152–175.

<sup>272</sup> Oben bei Anm. 138–147, dazu Anm. 266.

<sup>273</sup> MUB I, 120 (S. 124). – Wenn Otto IV. noch 1209/11 denselben Terminus verwendet, dürfte das aus der im gleichen Text zitierten, für uns undatierbaren Vorurkunde stammen und läßt keine zwingenden Rückschlüsse auf die Gegenwart des Ausstellers zu (vgl. MUB I, 202; S. 191 f.).

Punkt, der bemerkenswerterweise nicht für eine Stadtgründung ausgenutzt wurde, und von Schwerin aus gab es noch nicht einmal eine unmittelbare Wegstrecke in nördlicher Richtung, zum Meer.<sup>274</sup> Drittens aber wurde in eben diesem Jahre 1171 dem Domkapitel der immer wieder zu erwähnende Schiffszoll am Ort übertragen (*nauale teloneum in Zverin*).<sup>275</sup> Einen solchen erhebt man schwerlich von Fischerbooten. Er setzt einen Binnenschiffverkehrsverkehr voraus, mindestens so, daß seine Entwicklung sicher erwartet wird, und folglich auch Anlegeplätze oder Landungsmöglichkeiten, schon damit diese Abgabe eingehoben werden kann. Der Sackgasse im Landverkehr tritt, wie ausgeführt,<sup>276</sup> die Möglichkeit eines Umschlagplatzes zwischen Land und Wasser gegenüber, wie groß immer sein Einzugsbereich von beiden Seiten her gewesen sein mag. Auch das setzt noch nicht zwingend einen Marktplatz voraus; man mag auch noch an einen jener älteren Ufermärkte denken.<sup>277</sup> Deutlich kündigt sich immerhin, wenn vielleicht auch noch zögernd, ein drittes Element an, um neben Burg und Dom seine Rolle zu spielen. Es ist damit zu rechnen, daß sich damit für das deutsche Schwerin eine Funktion erneuerte, die schon dem wendischen zugekommen war.<sup>278</sup>

Ich könnte mir vorstellen, daß die vollzogene Domweihe für den Herzog ein Anlaß war, sich definitiv an die überfällige Stadtgründung zu erinnern, die an dieser Stelle seit 1160 gleichsam eine Bringschuld war.<sup>279</sup> Sein Lübeck hatte inzwischen seit fast anderthalb Jahrzehnten einen steilen Aufstieg genommen; Rückschläge für dessen Entwicklung durch eine neue Gründung waren nicht mehr zu befürchten; der vollzogene Ausgleich mit dem Niklotiden Pribislaw aber und die Erneuerung von dessen Fürstentum, sprich: die Rücknahme der Ostgrenze von Heinrichs unmittelbarem Herrschaftsgebiet, verlangte eine Stärkung der verbliebenen Position. So mag der Herzog denselben Anlaß, der zur vorläufig abschließenden Regelung der Rechtsverhältnisse von Bischof und Domkapitel führte, genutzt haben, um auch die bürgerliche Siedlung am Ort nun mit Nachdruck in Gang zu bringen. Dazu gehören gleichfalls Rechtssetzungen, die den Ort für Zuzug attraktiv machen, wenn auch vielleicht noch kein ins einzelne ausgebautes Stadtrecht. Entstand jetzt der Marktplatz?

Jedenfalls kam nun offenbar endlich zwischen Burg und Dom eine stürmische Entwicklung in Gang. Der Herzog muß schon nach wenigen Jahren Gelegenheit genommen haben, noch einmal persönlich einzugreifen: 1178 hören wir ja von einer vollzogenen Schenkung Heinrichs (*donum eiuscem ducis*), durch die ein Teil der „Insel Schwerin“ (*insula Zverin*) an das Bistum gelangt

<sup>274</sup> Oben bei Anm. 26–28.

<sup>275</sup> Oben bei Anm. 31 und 209–210.

<sup>276</sup> Oben bei Anm. 209.

<sup>277</sup> Oben bei Anm. 71.

<sup>278</sup> Ebd.

<sup>279</sup> Oben bei Anm. 222–227.

sei; die Grenzlinie, 1186 genauer beschrieben, ist so beschaffen, daß sie nur durch eine Entscheidung direkt vor Ort festgelegt worden sein kann; sie aber wird ausdrücklich, und zwar beide Male, auf den Herzog selbst (*distinctionem ipsius*) zurückgeführt.<sup>280</sup> Davon ist 1171 nichts bezeugt, obwohl es sich damals um eine zusammenfassende Beurkundung der bischöflichen und domkapitularen Ausstattungen durch Heinrich selbst handelte und Schwerin dabei mehrfach, z.B. durch die dortigen Pfarrechte (*parrochiam in Zverin cum omni iure*), ausdrücklich angesprochen war.<sup>281</sup>

Weiteres enthält die schon herangezogene Urkunde Kaiser Otto IV., die in merkwürdiger Doppelausfertigung von 1209 und 1211 vorliegt. Sie erneuert, wie erinnerlich, nach ausdrücklicher Angabe ein Privileg seines Vaters aus der Zeit, da dieser die Herzogswürde von Baiern und Sachsen innehatte, also vor 1180/81. Die Bestätigung umfaßt auch bestimmte Rechte im Wismarer Hafen, die den Bürgern von Schwerin zu Handelszwecken (*ad usus mercandi*) zugestanden worden waren, ergänzt durch die schon besprochene Zoll- und Abgabefreiheit im gesamten sächsischen Herzogtum.<sup>282</sup> Es ist das erste Mal im überlieferten Quellenmaterial, daß von Handelsinteressen aus diesem Ort die Rede ist, bemerkenswerterweise sowohl zu Lande wie zu Wasser.

Man ist versucht, diese Regelungen in einen gemeinsamen Zusammenhang zu rücken und ihm noch mehr anzuschließen: die abschließende Fixierung des Stadtrechts, das, wie festgestellt, nicht das lübische war,<sup>283</sup> und ebenso die Verleihung des Siegelrechts. Die Kaiserurkunde spricht von Schwerin noch durchweg nur als von einem Ort (*locus*) auch dort, wo sie die Bürger (*cives*) nennt; sie stimmt darin mit der Papsturkunde von 1178 überein. Das deutet auf noch unfertige Verhältnisse und kann sehr wohl zum Zeitpunkt einer Stadterhebung oder Stadtrechtsverleihung passen, die an ältere Voraussetzungen anknüpft.<sup>284</sup> Die Erwähnung von Bürgerprivilegien in einem Dokument, das

<sup>280</sup> MUB I, 120 (S. 124), dazu die genauere Beschreibung MUB I, 141 (S. 137): ... *partem ciuitatis Zuerinensis a domo piscatoris cuiusdam, cui nomen erat Suk, ad vetus cimiterium directe tendentem et idem transeuntem usque in Scalam ...* Wiederholt MUB I, 149 (S. 145) und 162 (S. 158); zur Lage des Hauses MUB III, 1760 (S. 157), a. 1284: ... *a domo sancti Spiritus, ubi olim fuerat domus cuiusdam piscatoris nomine Suk* etc. Die Rekonstruktion des Grenzverlaufs durch Hübbe, in: Schwerin im Spiegel seiner Stadtpläne (wie Anm. 6), S. 5, und in der Farbskizze bei Dem.s. (wie Anm. 248), ist fragwürdig schon, indem sie gegen den Wortlaut des soeben zitierten Urkundentextes die Grenzlinie zwischen bischöflichem und „gräflichem“ Gebiet vom *vetus cimiterium* nicht zur Schelfe, sondern ostwärts verlaufen läßt. Auch das Haus des Żuk, über den schon oben bei Anm. 49, wird dort falsch lokalisiert, vgl. unten bei Anm. 299–312 sowie Abb. 3.

<sup>281</sup> Oben bei Anm. 137–138.

<sup>282</sup> MUB I, 202 (S. 192); dazu Kahl (wie Anm. 22), S. 69 ff. (teilweise zu berichtigen nach den Ausführungen oben bei Anm. 77 ff.); vgl. noch oben bei Anm. 261.

<sup>283</sup> Oben bei Anm. 198–200.

<sup>284</sup> S. Anm. 273.

sich an Bischof und Domkapitel richtet, kann nur heißen, daß damit Interessen dieser geistlichen Instanzen berührt sind. Es muß sich um diejenigen *cives* handeln, die in den der geistlichen Grundherrschaft unterstellten Teilen leben. Ihr Bürgerrecht aber ist auf den Ort als solchen bezogen (*civibus ... eiusdem loci*). Damit ist für das Schwerin dieser Zeit ein einheitliches Bürgerrecht festgestellt, das über die neue Grenze grundherrschaftlicher Zuständigkeiten die Gesamtheit der Betroffenen zusammenfaßt. Das Siegel schließlich zeigt sich, wie erörtert, der *civitas* verliehen, nicht einem bevorzugten Kreis von *burgenses*.<sup>285</sup> Das beleuchtet die Einheitlichkeit dieses Bürgerrechts noch von einer anderen Seite. Irre ich nicht, so unterstreicht das zugleich die ganz persönliche Initiative des Herzogs an der Entwicklung der neuen Stadt. In Lübeck konnte man eine Initialzündung geben und dann die Dinge laufen lassen in guter Gewißheit des Gelingens. Schwerin war noch immer ein vorgeschobener Posten an einer Grenze, die gesteigerte Aufmerksamkeit verlangte – einer Grenze, an der von beiden Seiten her Empfindlichkeitszonen zusammenstießen.<sup>286</sup> Der Ausgangspunkt, der 1160 in der Errichtung eines Militärpostens gesetzt worden war, wirkte wohl noch immer nach.

Wie läßt sich der postulierte Vorgang datieren? Die Herzogsurkunde vom 9. September 1171, die weder die eben besprochene Schenkung im Gebiet von Schwerin noch auch *cives* kennt, dürfte den *terminus a quo* markieren. Die Kaiserurkunde Ottos IV. verweist die verbrieften Regelungen in die Zeit vor 1180/81, für die auch das Reiterbild des Stadtsiegels mit seiner Fahnenlanze spricht. Dieses zeigt andererseits den noch im späten 12. Jahrhundert unerhört modernen Topfhelm und deutet so am ehesten auf die Phase, in der die eigene Siegelüberlieferung Heinrichs aussetzt, also ab 1174.<sup>287</sup> In der so eingegrenzten Spanne kommt für einen Aufenthalt des Herzogs in Schwerin kaum eine andere Zeit in Betracht als die nächste und einzige Unternehmung, die ihn nach 1171 noch in diese Gegend führte, sein letzter Vorstoß ins Slawenland im Sommer 1177 mit dem großangelegten neuen Feldzug gegen Demmin.<sup>288</sup> Das ist wenige Monate vor der Urkunde Papst Alexanders III., in der erstmals auf die genannte *distinctio ducis* Bezug genommen wird. Sie sichert dem vorgeschlagenen Ansatz einen hohen Wahrscheinlichkeitsgrad.

<sup>285</sup> Oben bei Anm. 198–200.

<sup>286</sup> Schmaltz (wie Anm. 86) S. 102 und 107 f. stellt fest, daß das Rostocker Land sich eher einer deutschen Einwanderung öffnete als das von der Mecklenburg aus beherrschte Gebiet, das doch „westlicher und damit der deutschen Einwanderung näher gelegen war“ (S. 107). Dazu auch Hamann (wie Anm. 1), S. 89 f. und 121–127 sowie unten Anm. 304. Allgemein zur „Empfindlichkeitszone“ oben bei Anm. 89–90.

<sup>287</sup> Oben bei Anm. 191–192.

<sup>288</sup> Heydel (wie Anm. 102), S. 87; Hildebrand (wie Anm. 97), S. 238 f. und 240; Jordan (wie Anm. 86), S. 194 f.; Hamann (wie Anm. 1), S. 91 f.

Wenn man an einen längeren Aufenthalt des Herzogs in seinem Ostland denken dürfte, käme vielleicht schon der Zeitpunkt der Diözesansynode in Betracht, die Bischof Berno um Lichtmeß 1177 in Schwerin abgehalten haben soll. Ein Besuch des Herzogs wäre zweifellos ein geeigneter Anlaß auch für eine derartige Veranstaltung, und eine Willenskundgebung Heinrichs, die ausgeführt wurde, wird ausdrücklich in diesem Zusammenhang genannt. Das bekannte Itinerar des Löwen weist zwischen einem Aufenthalt in Braunschweig am 28. November 1176 und dem genannten Sommerfeldzug eine Lücke auf.<sup>289</sup> Von da her könnte er sehr wohl zum angegebenen Zeitpunkt in Schwerin gewesen sein. Es gibt jedoch quellenkritische Probleme, die einem die Unbefangenheit für die Auswertung nehmen.

Den einzigen Beleg für die genannte Synode liefert ein Urkundentext, bewahrt in einem mehrfach besiegelten *Vidimus* vom 16. Dezember 1343. Er wird Bischof Berno zugeschrieben und dem 1. Februar 1177, also dem Vortag von Mariae Lichtmeß. Als Empfänger der wiedergegebenen Ausfertigung erscheint das Kloster Doberan, das erste seiner Art in der Diözese Schwerin, Gründung Pribislaws auf seinem Herrschaftsgebiet. Das *Vidimus* ist im Schweriner Archiv überliefert, könnte also eine Abschrift darstellen, die man für Zwecke der bischöflichen oder domkapitularischen Kanzlei herstellen ließ, um gegebene Zuständigkeiten zu klären (unter den beteiligten Notaren wird *Gerhardus Heket alias dictus Westfal, clericus Zwerinensis dyocesis* genannt, über den weitere Angaben anscheinend in eine Textlücke fallen). Es wird versichert, daß der wiedergegebene Urkundentext unverdächtig sei; das anhängende Siegel Bernos wird beschrieben – die Angaben stimmen zu den bekannten Originalabdrucken. Über die Provenienz des beglaubigten Stücks verlautet nichts; da die Aussteller des *Vidimus* großenteils dem Rostocker Klerus entstammen, kommt sehr wohl Doberan selbst in Betracht. Die Datierungsangabe, und das berührt uns hier, bringt den Zusatz: *in generali synodo Zwerin*; der vorausgehende Text betont den Konsens *totius ecclesiae nostrae*, weist also gleichfalls auf eine repräsentative Versammlung.<sup>290</sup>

Der Termin wirkt unverfänglich: Lichtmeß ist eins der Marienfeste, paßt also gut zum Patrozinium des Doms und damit des Bistums; eine Synode konnte sehr wohl so angesetzt sein, daß sie mit der Feier dieses Tages ausklang. Die

<sup>289</sup> Heydel (wie Anm. 102), S. 86 f.

<sup>290</sup> MUB I, 122 (S. 118 f.) mit Nachbemerkung. Das Siegel Bischof Bernos ist abgebildet zu MUB I, 111 (S. 108); es ist auch an MUB I, 125 (S. 122, Nachbemerkung) erhalten. Gerhard kann aus chronologischen Gründen nicht identisch sein mit dem Schweriner Domherrn und Notar dieses Namens, der 1272–1289 in mehrfacher Funktion erscheint, und zwar als einziger bekannter Namensträger im Domkapitel (vgl. Kaluza-Baumruker – wie Anm. 130 –, S. 223 sowie Register, S. 323, s.v.). Die Synode wird als authentisch behandelt bei Traeger (wie Anm. 99) ohne Berücksichtigung der hier alsbald zu erörternden Probleme.

Ortsliste hingegen spricht eher für Entstehung der vorliegenden Textfassung im 13. Jahrhundert. Allerdings scheint es eine ältere „Aufzeichnung“ gegeben zu haben, die in Doberan auch noch anderweitig benutzt wurde.<sup>291</sup>

Die Zeugenliste nennt nur Namen ohne Titel. Ein *Guncelinus* mag den Grafen meinen. Die Zahl der Aufgeführten ist nicht groß. Ob und wie der Doberaner Konvent als Empfängergrremium selbst repräsentiert war, ist nicht ersichtlich. Das Verfahren weicht von dem ab, das Berno 1173 in seiner großen Bestätigungsurkunde für Dargun anwenden ließ, und ebenso in einem undatierten Stück, das vielleicht ins Jahr 1178 gehört.<sup>292</sup> Hätte der Anlaß, dem die Urkunde galt, nicht gerade die Herausstellung repräsentativer Zeugen geboten, nicht zuletzt aus der weiteren Umgebung des Klosters, und hätte nicht gerade eine Diözesensynode, die für Berno die *tota ecclesia nostra* erfaßte, solche in hinreichender Zahl zur Verfügung gehalten, selbst wenn der Ausbaustand der Bistumsorganisation noch dürftig war? Wir finden nicht einmal auch nur einen der Namen aus der Reihe der Geistlichen wieder, die die Herzogsurkunde von 1171 an entsprechender Stelle nennt und die man wohl größtenteils als Domkapitularen Schwerins ansprechen muß.<sup>293</sup> Hätten nicht gerade sie über die ausgesprochene Regelung von Zehnt- und Pfarreirechten (merkwürdigerweise in dieser Reihenfolge) orientiert werden müssen? So mischen sich hier auf seltsame Weise Eindrücke positiver und negativer Art. Selbst die Annahme einer Empfängererausfertigung könnte die Bedenken schwerlich heilen.

Was sollen wir unter diesen Umständen mit der Angabe beginnen, die getroffene Verfügung sei aufgrund einer Willenskundgebung Herzog Heinrichs erfolgt (*pro uoluntate ducis Heinrichi*)? Daß der Name nicht, wie etwa auf dem Stadtsiegel, niederdeutsch, sondern hochdeutsch erscheint, mag noch angehen: solche Details ändern sich leicht in einer Abschrift. Doch was verbrieft wird, soll Güterschenkungen ergänzen, die Fürst Pribislaw dem Kloster zur Dotation gegeben hat; der Tatbestand wird ausdrücklich angesprochen. Betroffen war eine Institution im Hoheitsbereich dieses Vasallen, der dem Sachsenherzog nur indirekt unterstand. Ist an solcher Stelle Anteilnahme und förderndes Interesse des Löwen vorauszusetzen? Unter den Zeugen erscheint sein Name nicht, doch das will wieder nicht viel besagen: Selbst wenn er zur Ausstellungszeit des etwaigen Originals in Schwerin anwesend war, wird ein Dokument solchen Inhalts und Ranges ihm kaum wichtig genug gewesen sein,

<sup>291</sup> W. Biereye, Über die ältesten Urkunden des Klosters Doberan, in: MJB 94 (1930), bes. S. 233–239, vgl. 266; die Antikritik von Schmaltz (wie Anm. 86), S. 102 f. Anm. 3 vermag trotz wichtiger Gesichtspunkte die Unanfechtbarkeit des Stücks m.E. nicht einwandfrei zu erweisen; vgl. auch oben weiter im Text.

<sup>292</sup> MUB I, 111 und 125 (S. 107 bzw. 122); zur Echtheit des zweiten Stücks oben bei Anm. 140.

<sup>293</sup> Oben bei Anm. 129–130.

um der Ausfertigung beizuwohnen. Im übrigen: könnte sein Wille, wenn die Angabe stimmt, nicht auch anderweitig geäußert worden sein und zu anderem Zeitpunkt? Selbst wenn alle Bedenken gegen das fragwürdige Berno-Privileg sich ausräumen ließen: Eine notwendige Verknüpfung von Synode und Herzogsaufenthalt gälte auch dann nicht.

Kurz: Das Vidimus von 1343 gewinnt für die hier verfolgte Frage keine Aussagekraft. Es bleibt bei den festgestellten Zeitgrenzen: Die Stadterhebung Schwerins geschah zwischen den beiden Urkunden, die das Bistum 1171 vom Herzog und 1178 von Papst Alexander III. erhielt, höchstwahrscheinlich 1177, ohne daß das im Lauf dieses Jahres näher eingegrenzt werden kann. Nur beiläufig können wir notieren, wie wichtig in diesem entlegenen Winkel von Heinrichs Machtgebiet, im Bereich von ihm gegründeter Bistümer die Berufung auf seinen Willen war, ob sie hier nun von Berno selbst herrührt oder (was zweifellos interessanter wäre) von dem etwaigen Falsifikator des folgenden Jahrhunderts.

Der Charakter als Herzogsstadt, wie ihn vor allem die Legende des Stadtsiegels deutlich macht,<sup>294</sup> läßt den Blick noch einmal nach Lübeck hinübergleiten. Auch dort ging es um eine Gründung Heinrichs innerhalb eines Grafchaftsgebietes; wir wissen von Helmold, welche dramatische Formen die Auseinandersetzung zwischen Herzog und Graf annahm, bis schließlich das Recht des Stärkeren den Ausschlag gab.<sup>295</sup> Im Falle Schwerins wird uns nichts dergleichen angedeutet; wohl aber sehen wir Graf Günzelin auch nach dem Sturz Heinrichs, in geringem zeitlichen Abstand zu Schwerins Stadterhebung, als treuen Gefolgsmann auf dessen Seite ohne erkennbare Verstimmung. Die Erklärung wird sein, daß Schwerin bei der Stadtgründung nicht, wie Lübeck, aus dem bestehenden Grafchaftsverband herausgelöst werden sollte, um nun unmittelbar zum herzoglichen Fiskus zu zählen. Die neue Stadt verblieb offenbar in der Masse des Lehngutes, das dem Grafen zugewandt war; dies galt selbst für ihren nunmehr bischöflichen Anteil, für den nach der Neuregelung lediglich der Lehnherr ein anderer war. Schwerin, so wird man folgern müssen, war noch immer nicht wichtig genug, um in der gegebenen Grenzsituation seinerwegen einen Streit zu entfesseln, und so konnte auch der Übergang der Stadt an die Grafenschaft, als deren festen Bestandteil sie nach 1180 entgegentreit, unproblematisch, vielleicht fast unmerklich geschehen. Es ist symptomatisch, daß nach allem, was wir noch fassen können, das Münzrecht nicht an die Stadt gelangte; es verblieb beim Grafen, in Konkurrenz mit dem Bischof (dem es jedoch noch im Kaiserprivileg von 1211 nicht zugesprochen war), bis dieser es ab 1279 nur noch allein ausübte.<sup>296</sup> Das ist ein neuer, gravierender Unterschied zu Lübeck und ein neues Schlaglicht auf den Qualitätsunterschied

<sup>294</sup> Oben bei Anm. 200.

<sup>295</sup> Helmold, c. 76 (S. 254); c. 86 (S. 302 f.),

<sup>296</sup> Lisch (wie Anm. 140), S. 99–101; vgl. Hoffmann (wie Anm. 26), S. 22.

beider Städte in Heinrichs Herrschaftssystem. Man tut gut, sich an die Feststellung von Hermann Jakobs zu erinnern, wonach „Siegelrecht ... keine all-gemeingültige Auskunft über den Grad der Autonomie einer Gemeinde und ihres – zu Anfang meist nicht näher bestimmbar – siegelführenden Organs“ vermittelt und keineswegs so sicher, wie oft angenommen, in der siegelführenden Gemeinde eine „Körperschaft eigenen Rechts“ bezeugt.<sup>297</sup>

Woher kam der handel- und gewerbetreibende Bevölkerungsteil, der Schwerin im ökonomischen Sinne zu einer deutschen Stadt werden ließ? Für Lübeck ist deutlich, daß Bürger aus Soest einen starken Anteil an den Anfängen nahmen; für Schwerin tappen wir im Dunkeln. Von den persönlichen Verbindungen der beiden entscheidenden Männer her, die dabei merkwürdig zusammentreffen, möchte man in erster Linie an das Gebiet der Diözese Hildesheim denken. Dort, zwischen Wolfenbüttel und der Bischofsstadt, im heutigen Stadtgebiet von Salzgitter, lag der Stammsitz der Edelfreien von Hagen, denen Graf Günzelin entstammte; dort, unweit Holzminden, war die Zisterze Amelungsborn entstanden, aus der der Mönch Berno ins Obotritenland aufgebrochen war und in der er einen festen Rückhalt besaß (z.B. bei Gründung des ersten Klosters seiner Diözese, Doberan, noch im Jahr der Schweriner Domweihe). Doch Günzelin war durch die Gunst des Herzogs auch mit reichem Güterrückhalt im Lüneburgischen, Diözese Verden, ausgestattet; er hatte wohl schon vor seiner Versetzung in den Osten die Burgvogtei von Dahlenburg innegehabt.<sup>298</sup> Das Hildesheimer Gebiet, in dem sich der Herzogssitz Braunschweig erhob, muß indes im Hinblick auf städtisches Werden damals wesentlich weiter entwickelt gewesen sein. So ist man versucht, eher dort anzuknüpfen, aber das bleibt Vermutung. Wie weit es als Stütze dienen kann, daß auf dem Wappenschild des Schweriner Stadtsiegels gerade der Braunschweiger Leopard erscheint, wage ich nicht zu sagen. Klarheit ist hier nicht zu gewinnen.

Nicht weniger Unsicherheit als über dem deutschen Element liegt über dem wendischen. Auch mit ihm ist für die Anfänge der Stadt sicher zu rechnen: Das beweist jener Fischer Namens *Suk*, der 1186 als einstiger Besitzer eines offenbar markanten Hauses innerhalb der *civitas Zverinensis* genannt wird. Ob er verstorben war oder nur den dortigen Besitz – aus welchen Gründen immer – aufgegeben hatte, steht dahin; immerhin haftete an diesem Haus

<sup>297</sup> Jakobs (wie Anm. 190), S. 11.

<sup>298</sup> A. Rudloff, *Geschichte Mecklenburgs vom Tode Niclots bis zur Schlacht bei Bornhöved*, Berlin 1901, S. 7 f. mit Anm. 8, dazu Hildebrand (wie Anm. 97), S. 383 mit Anm. 101–102; zu Dahlenburg: Wendland, bei K. Brüning und H. Schmidt (Hg.), *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands II: Niedersachsen und Bremen*, 5. Aufl. Stuttgart 1986, S. 104; ebd., S. 162 Götting s.v. Gebhards-hagen über den Stammsitz des Geschlechts, merkwürdigerweise ohne Erwähnung der Verbindungen nach Schwerin.

damals, 26 Jahre nachdem Herzog Heinrich das wendische Schwerin in Besitz genommen hatte, noch immer sein Name. *Suk* steht für *Žuk* (mit *ž-* wie *G-* in *Genie* und kurzem *-u-*); es gehört zu polnisch *żuk*, russisch *жу́к* „Käfer“ und war bei den Wenden ein Kurz- oder Beinamen, der offenbar nicht ganz selten vorkam, denn von ihm zeigt sich auch eine ganze Reihe von Ortsnamen gebildet – etwa Sukow im Landkreis Demmin, das der frühwendenzeitlichen Suko-ker Keramik den Namen gegeben hat;<sup>299</sup> der „Käfer“ dürfte für wendische Ohren also frei von dem Beigeschmack des Verniedlichenden gewesen sein, den deutsches Sprachempfinden so leicht aus ihm herauspürt.

*Žuk* muß selbst Wende gewesen sein: Deutsche übernahmen damals schwerlich slawische Namen, so häufig der umgekehrte Fall belegt ist. Das für diesen Mann bezeugte Gewerbe besaß unter den Wenden eine alte Tradition. Wie aber sah es mit seiner sozialen Geltung in der werdenden Stadtgemeinde aus? Hatte er in einem geschlossenen wendischen Wohnviertel gewohnt oder isoliert? Nicht zuletzt: hatte er Bürgerrecht? Darüber schweigen die Quellen sich aus. Vielerorts war es so, daß, wo im Slawenland eine neue Stadt deutschen Gepräges ins Leben gerufen wurde, zwei ethnisch getrennte Siedlungskomplexe nebeneinander entstanden, zwischen denen engere Kontakte erst zögernd in Gang kamen.<sup>300</sup> In der angesprochenen Empfindlichkeitszone möchte man eine solche Lösung als besonders naheliegend erwarten, doch zutreffen muß dies nicht.

Im Fall Schwerins rechnete ältere Forschung damit, daß für die deutsche Stadtgründung eine wendische Dorfsiedlung auf die Schelfe verlegt worden sei, etwa aus der Gegend des heutigen Großen Moores.<sup>301</sup> Dabei wurde verkannt, wie mangelhaft die wendenzeitlichen Wohngebiete im Altstadtbereich archäologisch lokalisiert sind. Wenn einschlägiges Fundmaterial dort auftaucht, wo für die Ausgangssituation Flachmoorgebiete nachgewiesen sind, dann heißt das nicht, daß die Stücke von einstmals dort ansässigen Wenden stammen. Wie angedeutet, ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sie erst durch Aufschüttungsmaßnahmen dorthin verpflanzt worden sind, wie sie von der ersten Stadterweiterung an immer wieder notwendig wurden. Mit einem solchen Material läßt sich weder die Lage von Siedlungskomplexen bestimmen noch ihre etwaige zeitliche Aufeinanderfolge; eine Umsiedlung anzuneh-

<sup>299</sup> Zu *Suk* (*Žuk*) s. oben Anm. 280, zum Namen und zu abgeleiteten Ortsnamenbildungen Trautmann, *Wendische Ortsnamen* (wie Anm. 7), S. 11 und bes. 46; Ders., *Abhandlungen* (wie Anm. 7), S. 59. Über die wendische Fischerei: J. Herrmann und H.-H. Müller, bei Herrmann (wie Anm. 47), S. 95–98. – Auf die ethnisch gemischten Verhältnisse mindestens der Übergangszeit wurde bereits oben vor Anm. 18, bei Anm. 113 und 217 hingewiesen. Für Schwerin vgl. auch O. Ahlers, *Die Bevölkerungspolitik der Städte des „wendischen“ Quartiers der Hanse gegenüber den Slawen*, Diss. Berlin 1939, S. 37.

<sup>300</sup> Conze (wie Anm. 1), S. 73 f.

<sup>301</sup> Hoffmann (wie Anm. 26), S. 22 mit älterer Literatur, ohne Quellenanhang.

men, bietet es keine Grundlage. Wir brauchen die Wenden nicht für so töricht zu halten, daß sie sich in der Zeit uneingeschränkter Beweglichkeit aus freien Stücken in das Feuchtgebiet unterhalb des festen und trockenen Schweriner Rückens gesetzt hätten, doch wir können nicht bestimmt sagen, wo sie stattdessen saßen. Auch das Haus des Żuk, auf das wir gleich noch einmal zurückkommen müssen, kann uns hier nicht weiterhelfen: Was wir von ihm wissen, gehört ja bereits in die frühdeutsche Zeit, und damals kann alles anders gewesen sein als in der Phase wendischer Unabhängigkeit.

Der von Niklot 1160 angeordnete Brand im Vorfeld der Burg wie auf ihrer Insel selbst wird weitgehend *tabula rasa* geschaffen haben. Dies kam der Dispositionsfreiheit der neuen Herren zugute. Von förmlicher Umsiedlung jedoch wissen wir weder, ob es sie gab, noch, ob es sie nicht gab. Vergleichsmaterial hilft hier wenig: Selbst wenn solche Maßnahmen die Regel gewesen wären, sind im Einzelfall Ausnahmen möglich, und für das vielbeschriebene Problem des „Hinauswurfs der Wenden“ (*eiectio Slavorum*), das hier nicht zusammenfassend behandelt werden kann, dürfte inzwischen feststehen, daß nationalistisch gefärbte Geschichtsforschung es durch ein überstarkes Vergrößerungsglas betrachtet und dann noch falsch beleuchtet hat. Die Zahl der Fälle war begrenzt, und es ist längst Gemeingut der Forschung, daß es den maßgeblichen Herren des Landesausbaues auch ostwärts der Elbe weniger auf die ethnische Zugehörigkeit von beteiligten Siedlern ankam als auf die Erfüllung gesuchter Funktionen, wobei allerdings in der Übergangszeit der Frage: Heide oder Christ? eine gesteigerte Bedeutung zukam (schon allein aus zehntrechtlichen Gründen, also auch wieder im Hinblick auf materielle Erträge); weiter blieb wichtig, ob jemand an überholten Wirtschaftsformen einheimischer Tradition festhalten wollte oder für Neues offen und anpassungsfähig war.<sup>302</sup> Das Land bot viel Raum. Deutsche siedelten sich daher normalerweise nicht dort an, wo sich bisher die Sitze der älteren Einwohner befunden hatten, sondern neben ihnen. Für den Schweriner Hügel galt nun zwar Weiträumigkeit nicht, doch zweifellos bestand dort ein Interesse an zuverlässiger Kontinuität von Funktionen. Leisteten Wenden in einem Suburbium seit fast zwei Jahrzehnten die Dienste, die von ihnen erwartet wurden, Zuverlässigkeit gegenüber den neuen Herren eingeschlossen, so war zur Vertreibung kein Grund, und wir müssen damit rechnen, daß Neuzuzügler, auch Deutsche, mit ihren Wohnplätzen denen des älteren Bevölkerungsteils auszuweichen hatten. Füllte eine neugegründete Stadt sich gar zu langsam mit deutschen Bürgern, so entstand leicht ein Sog, den anpassungsfähige Slawen sich gleichfalls zunutze machen konnten.

Selbst wo eine Evakuierung stattfand, muß sie nicht vollständig gewesen sein: Bewährte Wenden, die Auszeichnung verdienten, sind von Anfang an in einer deutschen Stadt dieser Gegenden vorstellbar. Erst im Spätmittelalter gab

<sup>302</sup> Zu alledem und zum folgenden Conze (wie Anm. 1), S. 62–84, passim, und weiter.

es vielfach sogenannte Wendenparagrafen, die Menschen slawischer Abstammung aus der Bürgergemeinschaft ausschlossen, ergänzend zu anderen festgelegten Rechtshindernissen, die den bevorzugten Kreis gleichfalls klein halten und unerwünschte Konkurrenz einschränken sollten. Längst wissen wir: Diese Regelungen waren relativ jung; sie sprechen nicht gegen vollzogene Verschmelzung in früheren Generationen, geschehen im Zeichen des Deutschen als der Sprache sozialen Aufstiegs – „Wende“ im Sinn dieser Paragraphen war, wer noch immer nicht eingedeutscht war.<sup>303</sup> Ich wage nicht, solchen Zustrom und entsprechende Akkulturationsvorgänge aus den Anfängen des deutschen Schwerin auszuschließen. Die hier vorgeschlagene Neudatierung der förmlichen Stadtgründung oder -erhebung schiebt zwischen die Jahre der Kämpfe und dieses Ereignis einen gewissen Abstand. 1177: das liegt zehn Jahre nach dem Ausgleich zwischen Heinrich und Pribislaw, sechs oder mehr nach dem Zeitpunkt, für den Helmold, vielleicht nicht mehr ganz aktuell, vom rigorosen Durchgreifen Günzels gegen Partisanen im Umfeld spricht. Die Wenden hatten gesehen, daß sich nichts mehr ändern ließ – daß man sich anpassen oder auswandern mußte; Pribislaw bot in seinem Herrschaftsgebiet allen, die es wollten, eine neue Heimat an<sup>304</sup> – ein Beitrag zur Herstellung friedlicher Verhältnisse, der nicht unterschätzt werden sollte. Damit war gerade hier, trotz gegebener Grenzsituation, ein weiterer Grund, Wenden auszuweisen, entfallen, zumindest entschärft.

Im übrigen ist erneut an die wendischen Frauen zu erinnern, die deutsche Burgmannen sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nahmen, soweit sie nicht deutsche aus dem Hinterland nachziehen konnten.<sup>305</sup> Wie früh es auch sonst in der großen Siedelbewegung der Zeit zu Ehen zwischen beiden Bevölkerungsgruppen kam, wird oft unterschätzt. Im Sachsenspiegel lesen wir, daß an der Mittelelbe ein Zeitgenosse Heinrichs des Löwen, Erzbischof Wichmann von Magdeburg (1152/54–1192), Vertreter intensiven Landesausbaus mit deutschen Kräften,<sup>306</sup> sich veranlaßt sah, Rechtsfragen zu regeln, die

<sup>303</sup> Vgl. Ahlers (wie Anm. 299); D. G. Hopp, Die Zunft und die Nichtdeutschen im Osten, insbes. in der Mark Brandenburg (Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ostmitteleuropas 16, Hg. J. G. Herder-Institut), Marburg/Lahn 1954; W. Schich, Zum Ausschluß der Wenden aus den Zünften nord- und ostdeutscher Städte im späten Mittelalter, bei A. Czacharowski (Hg.), Nationale, ethnische Minderheiten und regionale Identitäten in Mittelalter und Neuzeit, Toruń 1994, S. 31–51.

<sup>304</sup> Helmold, c. 110 (S. 382,5 ff.): *Pribizlavus ... edificavit urbes Mekelenburg, Ylowe et Roztoc et collocavit in terminis eorum Slavorum populos*. Ich zweifle nicht, daß damit eine wendische Eigenkolonisation (Gegenkolonisation?) angesprochen ist. Zwielfeld Hamann (wie Anm. 1), S. 89 f. Beachte aber oben Anm. 86.

<sup>305</sup> Oben bei Anm. 207.

<sup>306</sup> D. Claude, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jh. (Mitteldeutsche Forschungen 67) II, Köln/Wien 1975, S. 105–126.

sich aus deutsch-wendischen Mischheiraten ergaben.<sup>307</sup> Von Heinrich dem Löwen sind solche Ansätze nicht bekannt; dies heißt jedoch zunächst, daß ihn dergleichen Fragen wenig berührten; es spricht nicht dagegen, daß auch in seinem Markengebiet ähnliche Mischungsverhältnisse eintraten, zumal in so extremer Situation wie in der Grafschaft Schwerin. Der Herzog war selbst nicht das, was man zeitweise gerne gesehen hätte, nämlich ein „germanischer Recke“; die jüngere Linie des Welfenhauses, die er repräsentierte, ging im Mannesstamm bekanntlich auf das norditalienische Haus Este zurück – auf italienischem Boden lebte sie daher, wie gelegentlich klar wird, nicht nach dem schwäbischen Recht, das ihr im Hinblick auf die älteren Welfen noch der Sachsenspiegel bescheinigt, sondern nach lombardischem.<sup>308</sup> Für den Osten hat Heinrich gleichsam selbst ein Beispiel gegeben, indem er seine Tochter Mathilde an Pribislaws Sohn Heinrich Borwin gab.<sup>309</sup> Volksgeschichte ist Geschichte einer Identifikationsgemeinschaft, die etwas anderes darstellt als einen in sich geschlossenen, durch die Zeiten hin nach außen hin abgeschotteten Komplex biologischer Unvermischtheit,<sup>310</sup> und für die Ausbildung des Deutschtums gehört zu den Elementen, die es besonders gravierend vom älteren Germanentum trennen, die Einschmelzung namhafter slawischer Elemente im ostelbischen Raum und in vielen Regionen sonst bis zu den Ostalpen hin. Mit anderen Worten: Die Slawen verschwanden auch in dem ausgedehnten Nordwestteil ihres einstigen Siedlungsgebietes nur von der Sprachenkarte, nicht aus der einheimisch-biologischen Substanz, mag auch, schwer abzuschätzen, der Anteil deutscher Zuwanderer an den sogenannten deutschen Neustämmen größer sein als der ihre. Das mecklenburgische Herzogs- und Großherzogshaus, das auf Pribislaw – also auch Niklot – und Heinrich gemeinsam zurückgeht, symbolisiert damit einen Tatbestand von allgemeiner Bedeutung.

Was besagt dies alles für die Anfänge des deutschen Schwerin? Es umreißt Rahmenbedingungen, unter denen die neue Stadt sich zu entfalten hatte, und zeigt Möglichkeiten auf, die nicht außer acht gelassen werden dürfen. Welche von ihnen sich an diesem Ort wirklich realisierten und wie, ist mit wissenschaftlichen Mitteln nicht zu klären; es bleibt eine Frage der Spekulation. Das

<sup>307</sup> W. Barkhausen, Die Gesetzgebung Wichmanns von Magdeburg: Deutsches Archiv 4 (1941), S. 49 ff.

<sup>308</sup> K. G. Hugelmann, Stämme, Nation und Nationalstaat im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1955, S. 287, vgl. S. 54 f., Anm. 4.

<sup>309</sup> Jordan (wie Anm. 86), S. 94; vgl. Stammtafel des Hauses Mecklenburg, Beilage zu Hamann (wie Anm. 1).

<sup>310</sup> H.-D. Kahl, Was ist das mit Volk und Nation? Eine Einführung, bei J. Albertz (Hg.), Was ist das mit Volk und Nation? Nationale Fragen in Europas Geschichte und Gegenwart (Schriftenreihe der Freien Akademie 14), Berlin 1992, S. 30 f., vgl. 25.; dazu Ders. (wie Anm. 153); Ders., Wer ist in Kärnten „autochthon“? Anmerkungen zur Bevölkerungsgeschichte zwischen Karawanken und Tauern, in: Carinthia I/186 (1996), S. 419–427.

einzig konkrete Datum, über das wir verfügen, ist die Tatsache, daß jener Fischer Suk (also Žuk) in dem Gebiet Hausbesitzer gewesen war, das 1186 zur *civitas* gehörte. Es ist, da die Archäologie hier bisher nichts beiträgt, der einzige wendische Wohnplatz im Altstadtbereich, von dem wir überhaupt erfahren, und er gibt mehr her, als man auf den ersten Blick erwarten möchte, wenn auch nur für die Anfänge der deutschen Stadt und nicht mehr im Rückblick auf die Wendenzeit.

Žuks Haus läßt sich mit weitgehender Sicherheit lokalisieren. Zur Zeit Heinrichs des Löwen war es geeignet, zum Ausgangspunkt der besprochenen Grenzlinie zu werden, die im Stadtgebiet den geistlichen vom weltlichen Herrschaftsbereich schied. Es befand sich demnach in einer Randlage, von der auszugehen sinnvoll war, jedoch, um dies nochmals zu betonen, innerhalb des Stadtgebietes: Ausdrücklich heißt es ja, daß die dort ansetzende Linie einen „Teil der Stadt“ (*partem ciuitatis*) abteile. Das schließt eine Lage außerhalb der Stadtbefestigung, die ja gleichzeitig die rechtliche Scheide zwischen Stadt und Umland markierte, mit Sicherheit aus. Ein Hinweis von 1284 ergänzt, das Haus habe sich dort befunden, wo in diesem Jahr das Heiliggeistspital stand. Die Angabe ist glaubhaft, denn im Überlieferungszusammenhang, einem Vertragswerk, war es kaum möglich, derartige Behauptungen festzuschreiben, wenn ihnen eine öffentlich bekannte Wahrheit entgegenstand. Der städtische Kataster hält unter Nr. 678 als Grundstück des inzwischen eingegangenen Spitals die Buschstraße 14 fest, auf der östlichen Straßenseite gelegen, Eckhaus nördlich der Einmündung der 1. Engen Straße. Dort steht jetzt ein etwas verbautes, immerhin fünfachsiges Fachwerkhaus, an dem verschiedene Zeiten gearbeitet haben. Das hat ganz sicher nichts mehr mit der Wohnstätte des wendischen Fischers zu tun, von der aufrecht erhaltene Substanz ohnedies nicht mehr zu erwarten ist.

Allerdings dürfen wir sie uns nicht gar zu primitiv vorstellen. Die Urkunden nennen sie durchweg „Haus“ (*domus*), nicht bloß „Hütte“ (*casa*), und sie sind aus deutscher Perspektive formuliert. Diese Wortwahl spricht nicht für eins jener einfacheren Gebilde aus Weidengeflecht mit Lehmewurf, auf die wohl noch Helmold anspielt<sup>311</sup> – Groß Raden hat Beispiele aus seiner Bau-

<sup>311</sup> Helmold (wie Anm. 14); *casas ex virgulis contextunt* (bei Stoob, ebd., m.E. irreführend übersetzt). – Das Belegmaterial zu Žuks Haus oben Anm. 280; zur letztbekannten Lage des Heiliggeistspitals nach dem städtischen Kataster: Bock (wie Anm. 58), S. 179 mit Abb. 238 (S. 178) sowie Planskizze S. 177, ferner Hübbe (wie Anm. 280), dazu aber oben weiter im Text. Der dabei erneut anzusprechende Forschungsstand über die ursprüngliche Ausdehnung des Mühlenteichs nach Rühberg, besonders wie Anm. 4, sowie in „Löwe“ (wie Anm. 1), S. 14–17; vgl. bereits oben bei Anm. 211 und besonders bei Anm. 244–250. Die Straßenführungen vor und nach 1651 veranschaulicht der anonym wiedergegebene Plan in: Schwerin im Spiegel seiner Stadtpläne (wie Anm. 6), S. 7. Zu den wendischen Häuserformen: P. Donat bei Herrmann 1985 (wie Anm. 47), S. 178–186; vgl. Schuldt (wie Anm. 48).

phase I (9. Jahrhundert) erbracht –; Žuk wird eins jener Blockhäuser besessen haben, wie Groß Raden sie aus der Bauphase II vor uns stellte (dort 10. Jahrhundert; Abb. 8), und es braucht, da die Deutschen es als *domus* anerkannten, unter den denkbaren Ausführungen nicht einmal die am wenigsten ansehnliche gewesen zu sein.

Ist mit der Katasterangabe über das einstige Spital der Platz bestimmt, auf den sich der Text von 1284 bezieht? Kennen wir durch sie auch die Lage von Žuks Domizil? Ältere Rekonstruktionszeichnungen des Altstadtplanes nehmen es wie selbstverständlich an, so die des verdienten H. W. C. Hübbe (1896), die das Landeshauptarchiv Schwerin 1960 in seiner Gabe zur 800-Jahr-Feier Schwerins so bequem zugänglich machte. Sie setzen das Spital von Anfang an ins westliche Vorfeld der „Planken“, auf eine künstliche Insel zwischen dem nord-südlich gerichteten Abschnitt des Stadtgrabens, dem Mühlenteich (später Pfaffenteich) und dem Fließgraben, der schon damals von dieser Stauanlage zum Burgsee gezogen sei; erst eine Stadterweiterung nach Westen hin hätte diese Abschnitte bis zum neuen Mauerring des 14. Jahrhunderts einbezogen.

Mit dem angesprochenen Urkundentext von 1186, der Žuks Haus, den Vorläufer des Spitals, dermaßen deutlich unmittelbar ins Stadtgebiet weist, verträgt diese Lösung sich schlecht; sie stößt jedoch noch auf weitere Schwierigkeiten. Die „Planken“ müssen, als Herzog Heinrich, wohl 1177, über jene innerstädtische Grenzziehung befand, längst vorhanden gewesen sein: Sowohl der Militärstützpunkt der Anfangsphase als auch der im Aufbau befindliche Bischofssitz bedurften vom ersten Augenblick an einer derartigen Absicherung in der problematischen Umgebung ihrer Entstehungszeit. Wall und Palisaden ergaben zweifellos ein weit über mannshohes Hindernis für die Sichtverbindung von außen ins Stadtgebiet. Wie hätte sich von dem angenommenen Punkt aus eine Linie festlegen lassen, die dieses Hindernis übersprang? Vor allem aber: Wir wissen mittlerweile, daß es jene künstliche Insel in der Frühzeit des deutschen Schwerin überhaupt nicht gab. Der Mühlenteich selbst war es, der bis dorthin reichte, wo später der Ostrand jenes Grabens verlief, so daß dieser für die Anfangsphase entfällt; als „Faule Grube“ entstand er, aus welchen Gründen immer, erst mit der angesprochenen westlichen Stadterweiterung, die es für richtig hielt, ihn offen zu halten, doch dann war er ein innerstädtisches Gewässer, kein Stadtgraben mit Grenz- und Verteidigungsfunktion. Das Spital aber hätte am Platz von Buschstraße 14 der heutigen Vorstellung nirgend anders als im Wasser des Mühlenteiches gestanden.

Wie ist dies aufzulösen? Die einzig mögliche Konsequenz scheint mir, daß die Stelle, an der das Jahr 1284 diese Einrichtung sah, mit derjenigen, die heute der städtische Kataster aufweist, nicht identisch ist. Dabei bleibt guter Rat keineswegs so teuer, wie das im ersten Augenblick scheinen mag. Buschstraße ist ein moderner Name für „Faule Grube“ – der Name war nach Beseitigung des Wasserlaufs auf die Straße übergegangen, die seinem einstigen Bett folgte. Diese aber gehörte zu denjenigen, die nach dem Stadtbrand von 1651 eine

neue Trasse erhielten, begradigt und nach Westen verschoben. Vorher war sie in leichtem Bogen weiter östlich verlaufen; der Bogenscheitel lag in Höhe der Engen Straße ungefähr in der Mitte zwischen der heutigen Busch- und der heutigen Schusterstraße, die beide gleichfalls auf die Neugliederung von 1651 zurückgehen. Das Heiliggeistspital dürfte im ursprünglichen Straßenverlauf an einer Stelle gelegen haben, die dem Platz in der Nachfolgestraße entsprach, und wird eben darum nach der Brandkatastrophe auf das Grundstück verpflanzt worden sein, das heute Buschstraße 14 heißt; an jenem Punkt weiter östlich wäre dann sein Vorläufer von 1284 zu suchen und mit ihm auch das Haus des Żuk der älteren Quellen. Der so bestimmte Punkt bleibt innerhalb der „Planken“, die in diesem Abschnitt zwar nicht archäologisch erwiesen sind, doch traditionell und glaubhaft ungefähr am Ostrand der nachmaligen „Faulen Grube“ vermutet werden. Das Anwesen des Fischers, als Ausgangspunkt der bezeichneten Linie innerhalb des Stadtgebietes an den äußersten Rand verwiesen, dürfte sich dort auf der Innenseite mehr oder weniger unmittelbar an die Befestigung angelehnt haben.

Was besagt dies alles? Hervorzuheben ist zunächst die Lage am Westrand des Altstadt-kerns, denkbar weit ab von der angeblichen Wendensiedlung am Großen Moor und auf der Marstallinsel (Abb. 3). Die Hausstätte befand sich dabei an einer empfindlichen Stelle: nahe der Einmündung des Mühlendamms, dicht beim Mühlentor oder der entsprechenden Vorgängerpforte, beiläufig keine 200 m südlich der Westpartie des Domes. Selbst ein solcher Platz war also in den Anfängen des deutschen Schwerin einem wendischen Stadtbewohner nicht verwehrt. Im Fall einer tieferegreifenden Um- oder Neugestaltung hätte das Haus sicherlich den Namen des neuen Bauherrn getragen – es hieß 1186 noch immer nach Żuk, stand also wohl noch so, wie er es besessen hatte; das sind 26 Jahre, nachdem Herzog Heinrich das Gebiet in Besitz genommen hatte; neun Jahre nach dem Zeitpunkt, der hier für die förmliche Stadterhebung vorgeschlagen wird. Das „vormals“ (*quondam*), das sich im Text mit dem Namen des Fischers verbindet, kann Tod, kann freiwilligen Um- oder Wegzug ebensogut verhüllen wie Zwangsaussiedlung, sei es mit Abfindung, sei es ohne sie – alles bleibt offen, nur daß wir uns gewarnt fühlen müssen, nicht gar zu vorschnell die für das Wendentum ungünstigste Lösung als selbstverständlich zu nehmen. Sei dies notgedrungen dahingestellt – der Name dieses Fischers blieb urkundlich noch lange an seinem Hause haften, ohne daß aktualisierend und erläuternd, deutsch oder wendisch, der eines neuen Besitzers hinzugefügt worden wäre; man fragt sich, ob das für den Bekannt-

heitsgrad dieses frühen Stadtbewohners spricht. Im Ganzen bleibt auch hier vieles offen, doch erweist der Befund m.E. immerhin für die Anfänge des deutschen Schwerin mindestens eins: eine gewisse Zweisprachigkeit.<sup>312</sup>

Gleichwohl war Schwerin die erste Stadt im deutschrechtlichen Sinne auf heute mecklenburgischem Boden. Das heißt selbstverständlich – wie wir heute sagen müssen – nicht, es sei dort die älteste nichtagrarische Siedlung gewesen. Längst ist nachgewiesen, daß es slawische Eigenentwicklungen gab, aus denen auch frühstädtische Zentren hervorgingen, Zentren mit gewerblicher Produktion und Handelsbeziehungen, angelehnt an Burgen, die ihnen Schutz gewährten, aber auch von ihnen lebten. Eins der Beispiele bescheidenerer Ausgestaltung ist, wie dargelegt, für das Schwerin der Wendenzeit anzunehmen.<sup>313</sup> Ein anderes, ungleich bedeutender, ist als seltene Ausnahme chronikalisch bei der Mecklenburg bezeugt, der Hauptburg der Obotriten. Helmold erwähnt in einem Zusammenhang von 1168, also für eine Zeit, in der Schwerin nach hier entwickelter Auffassung in seiner städtischen Entwicklung noch wenig weit vorangekommen war, es hätten bei jenem Fürstensitz an einem Markttag (*dies fori*) auf einen Schlag 700 dänische Kriegsgefangene als Sklaven zum Verkauf gestanden.<sup>314</sup> *Dies fori*: das spricht für regelmäßige Veranstaltungen dieser Art in welchem Abstand immer, und die mitgeteilte Zahl läßt auf deren Umfang schließen. Leider hatten die archäologischen Untersuchungen an diesem Platz sich im wesentlichen auf die Befestigungsanlagen und unmittelbar angrenzenden Teile des Innenraumes zu beschränken.<sup>315</sup> Das wird sich in absehbarer Zeit nicht ändern lassen. Doch von anderen, fast erstaunlich zahlreichen Plätzen liegen Grabungsergebnisse vor, die ein plastisch ausgestaltetes Bild vermitteln – sie wurden oben gleichfalls schon herangezogen.<sup>316</sup> Weitere sind zu vermuten, auch an grabungsfeindlichen Plätzen wie im Stadtkern von Wismar, von dessen Anfängen wir so wenig wissen, obwohl feststeht, daß dort schon vor 1180 ein beachtlicher Hafenbetrieb in Gang

<sup>312</sup> Siehe vorige Anm., dazu oben vor Anm. 18 und bei Anm. 113, ferner bei Anm. 217. – Das stufenweise Durchdringen der sprachlichen Eindeutschung läßt sich besonders gut am Beispiel des sogenannten Hannoverschen Wendlandes verfolgen, vgl. J. Strzelczyk, Die slawische Minderheit in Deutschland in Spätmittelalter und früher Neuzeit am Beispiel der Nachkommen von Dravänapolaben im Hannoverschen Wendland, bei Czacharowski (wie Anm. 309), S. 69–94. Im heutigen Südkärnten lassen sich am slowenischen Bevölkerungsteil ganz parallele Beobachtungen anstellen mit dem Unterschied, daß dort das Hochslowenische als Schriftsprache zur Verfügung steht und zwar die eigenmundartigen Identitäten, doch nicht die slawische Identität bedroht. – Vgl. Conze (wie Anm. 1), S. 73 ff. und 81–86.

<sup>313</sup> Oben bei Anm. 50–51 und 59–71.

<sup>314</sup> Helmold, c. 109 (S. 215,14); vgl. oben bei Anm. 38.

<sup>315</sup> Die Literatur jetzt zusammengefaßt bei Donat (wie Anm. 51), S. 6 f. mit Anm. 8–12.

<sup>316</sup> Oben bei Anm. 57, vgl. bes. Schmidt.

gewesen sein muß, zugänglich auch für größere Schiffe (Koggen).<sup>317</sup> Was insgesamt an Befunden dieser Art vorliegt, ist eindrucksvoll und zeugt für ein beachtliches wirtschaftliches Leben im Schatten der beteiligten Burgen.

Trotzdem ist festzustellen: Mit den deutschrechtlichen Städten, für Mecklenburg also mit Schwerin als Erstling, kam bei allen etwaigen Anknüpfungsmöglichkeiten etwas Neues ins Land – um mit Werner Conze zu sprechen: „ein neuer Typus städtischer Siedlung ...“, der sich vom vorher ausgebildeten Typus grundlegend unterschieden hat“.<sup>318</sup> Es gab ein neues topographisches Schema (zumindest für Neuanlagen), es gab neue Organisationsformen und eine neue Qualität auf mehr oder weniger allen Ebenen des Wirtschaftslebens. Die Stadt war nicht mehr einfach an die Burg angelehnt, um mit ihr eine gemeinsame „Burgstadt“ zu bilden; sie sonderte sich ab mittels eigener Befestigung, so stark auch die Bindung an den Herrschaftssitz, die Abhängigkeit von ihm, weiterhin ihre Rolle spielte. Die Bürger genossen Privilegien, die sie aus der Umwohnerschaft heraushoben. Es gab eine wie immer ausgestaltete Autonomie in Verwaltung und Recht. Dabei ist nicht zu verkennen, daß der so geschaffene Typ in den Einwanderungsländern des Hoch- und Spätmittelalters gegenüber bisher Gewohntem als überlegen empfunden worden sein muß. Anders ist das Vordringen des Magdeburger Rechts weit über die Gründung deutscher Bürgerstädte hinaus – bis Kiew und Poltawa – nicht zu erklären und ebensowenig die Einflußnahme des Lübschen Rechts im Norden, auch auf Kosten des erwähnten „Birkinselrechts“. Wo, wie in Schwerin, auch deutsche Bürger das Bild der Neugründungen bestimmten, verschärfte sich die schon durch den Siedlungs- und Rechtstyp bedingte Diskontinuität.

Kontinuitäten gab es bei alledem auch, selbst in Einwanderungsgebieten. Sie zeigen sich überall dort, „wo vor und nach dem Modernisierungsschub“ der deutschrechtlichen Ausgestaltung „gleiche oder ähnliche Funktionen zu erfüllen waren“, wie sie sich „notwendigerweise aus der jeweiligen Zentralität des Ortes“ ergaben.<sup>319</sup> Auch das galt im Fall Schwerins, doch die Diskontinuität überwog. Der Platz war herausgelöst aus dem ursprünglichen Zusammenhang, in dem er eine mehr dienende Position eingenommen hatte, der Mecklenburg untergeben. Jetzt war zwischen ihm und die alte Hauptburg des Landes eine Grenze gelegt, die schnell auch ethnische Bedeutung gewann und damit damals bis zu einem gewissen Grade auch zwei Wirtschaftssysteme

<sup>317</sup> Oben bei Anm. 261.

<sup>318</sup> Conze (wie Anm. 1), S. 73; vgl. folgende Anm.

<sup>319</sup> Ebd.; vgl. im Ganzen, auch zum folgenden, ebd., S. 73–76, dazu die Karte von R. Wenskus, Deutsches Recht in den Städten Ostmitteleuropas und Osteuropas, in: Großer Historischer Weltatlas, hg. vom Bayerischen Schulbuch-Verlag II, Red. J. Engel, 2. Aufl. München 1979, S. 98, sowie die Artikel von L. Weyhe, Lübsches Recht, in: LMA V (1991), Sp. 2150 f., und F. Ebel, Magdeburger Recht, in: ebd. VI (1993), Sp. 77 ff.

trennte, sowohl, was die agrarische, als auch, was die gewerbliche Produktion anging. Gerade in dieser für das alte Obotritenland neuartigen Funktion wurde sie nur langsam überspielt:<sup>320</sup> für eine deutsche Stadt in so unmittelbarer Nähe jahrzehntelang eine besondere Chance.

Schon die Regelungen von 1160 hatten Schwerin als ein deutsches Anti-Mecklenburg auferstehen lassen. Als Sitz des neugeschaffenen Statthalteramtes übernahm es unter neuem Vorzeichen eine Position, die bis dahin dem Fürstensitz zugekommen war – er wurde lediglich mit einer agrarischen Siedlung bedacht.<sup>321</sup> Auch als Bischofssitz zog Schwerin seitdem eine übergreifende Zentralstellung an sich, die bis dahin der Mecklenburg zudedacht gewesen war, auch wenn sie dort im Jahrhundert davor nicht mehr ausgeübt werden können. Die deutsche Stadt, die nun unter den veränderten Bedingungen nach 1167 erwuchs, ist erst recht als gezielte Gegenründung gegen das nun wieder wendische Mecklenburg und den dortigen Markt zu verstehen. In anderen Fällen der Zeit, und keineswegs nur unter slawischen Fürstenhäusern, sehen wir deutsche Stadtgründungen an das bisherige Landeszentrum angelehnt, unbeschadet angestrebter topographischer Sonderung – so auf markante Weise bereits im Fall Brandenburgs.<sup>322</sup> Das ist für Schwerin wieder einmal anders, und der Unterschied sollte nicht verwischt werden, nur weil auch hier die Neugründung bei einem alten Herrschaftspunkt entstand. Die Anlehnung an ihn war sogar enger als sonst; es erfolgte – auch das wieder eine Besonderheit – nicht, wie so häufig, die Verlegung an eine günstigere Stelle in der Nähe.<sup>323</sup> Die deutsche Stadt und das, was ihr wendenzitlich vorausging, verbindet offenbar weitgehende Platzkontinuität. Doch der Herrschaftssitz hatte nun eine andere Bedeutung als vorher, selbst wenn der 1167 eingesetzte Graf auch noch wieder dem meist fernen Sachsenherzog unterstand, und auch die Marktstruktur dürfte erheblich anders gewesen sein, schon wegen des leichteren Zugangs zu Waren aus dem deutschen Binnenland, die für die Mecklenburg nicht so leicht unmittelbar zu beschaffen waren. Die Diskontinuität hat hier auch abgesehen von dem für das Land ungewohnten Stadtypus das Übergewicht, und auch das ist einer der Akzente, die im Zusammenklang die herausgestellte Besonderheit in den Anfängen dieser Stadt bedingen.

Hat Herzog Heinrich das, was er seiner neuen Stadt an Rechten verlieh, auch verbrieft? Gab es ein Stadtgründungsprivileg, das für vorhandene Gründungsurkunden jüngerer mecklenburgischer Städte nach Schweriner Recht als Vorbild dienen konnte? Wo es zugleich um Kodifizierung einer Rechts-

<sup>320</sup> S. Anm. 304; zum damaligen „Ost-West-Handel“ unten Anm. 339.

<sup>321</sup> Helmold, c. 88 (S. 310,15 ff.), vgl. c. 98 (S.340,11 ff.), ist doch wohl in diesem Sinne zu verstehen.

<sup>322</sup> Schich (wie Anm. 59), S. 56 ff. mit Kartenskizze S. 54.

<sup>323</sup> Vgl. z.B. Schmidt (wie Anm. 36), S. 115 f.

ordnung ging, möchte man dies vermuten,<sup>324</sup> und der Verlust eines solchen Dokuments wäre bei der gegebenen allgemeinen Überlieferungslage leicht erklärlich.<sup>325</sup> Das schon mehrfach herangezogene Diplom Kaiser Ottos IV. nimmt unmißverständlich auf ein Heinrichsprivileg Bezug; und zwar für Bestimmungen, die in keiner erhaltenen älteren Quelle überliefert sind,<sup>326</sup> denn ein Urkundentext, der sich als die Vorlage auszugeben versucht, datiert vom 9. September 1171, ist nachweislich Fälschung des 13. Jahrhunderts, die umgekehrt auf dem genannten Kaiserprivileg beruht.<sup>327</sup> Otto fußt teilweise deutlich auf der echten Urkunde, die sein Vater 1171 für das Bistum und das Domkapitel gemeinsam ausgestellt hatte.<sup>328</sup> Da auch sein eigenes Diplom dem Domkapitel gilt, muß immerhin gefragt werden, ob Heinrich womöglich noch selbst im Zuge der Stadterhebung eine ergänzte Neufassung seines ursprünglichen Textes ausfertigen ließ, die Bestimmungen über Privilegien der Stadtbürger aufnahm, weil das Bistum inzwischen an der Grundherrschaft im Stadtgebiet beteiligt worden war;<sup>329</sup> diese Fassung könnte den jüngeren Fälschungsaktionen geopfert worden sein, nachdem ihr wesentlicher Inhalt durch das Kaiserdiplom abgedeckt war. Sie müßte dann wohl älter gewesen sein als die innerstädtischen Grenzbestimmungen, die der Papst schon 1186 bezeugt, zweifellos aufgrund erbrachten Nachweises, mit gleichfalls ausdrücklichem Hinweis auf Heinrich als deren Urheber,<sup>330</sup> denn diese Klausel ist vom kaiserlichen Sohn nicht mit aufgenommen. Für sie liegt gleichfalls keine Quelle aus älterer Zeit, speziell aus den Tagen des Herzogs, vor. Oder wäre das wieder ein Indiz, das doch für ein *Deperditum* Heinrichs spricht? Auch für Stade hat Otto IV. eine Urkunde im Anschluß an ein Privileg seines Vaters ausgestellt.<sup>331</sup> So zeichnet sich hier ein wirres Knäuel von Problemen ab, und die Möglichkeiten, es aufzulösen, nehmen sich nicht besonders verheißungsvoll aus.

Man mag, um die Basis für die Urteilsbildung zu verbessern, nach weiterem Vergleichsmaterial Ausschau halten, doch auch das bringt wenig weiter.

<sup>324</sup> UHL 46 (S. 66) nimmt Jordan eine solche Urkunde mit Bestimmtheit an und datiert sie auf 1160.

<sup>325</sup> Dazu oben bei Anm. 3.

<sup>326</sup> Oben bei Anm. 140–141 und 261.

<sup>327</sup> Jordan, Vorbemerkung zu UHL 91 (S. 138) mit weiteren Hinweisen.

<sup>328</sup> Ein genauer Vergleich von Stil und Sprachgebrauch zwischen UHL 89 (S. 133 ff.) = MUB I, 100A (S. 95 ff.), und MUB I, 202 (S. 190 ff.) ist hier nicht durchzuführen. Ich verweise besonders auf die Wiederholung der Verleihung des Schiffszolls in *Zuerin*, die 1211 offenbar schon überholt war, vgl. oben bei Anm. 34. – Zur Empfängersituation beachte, daß MUB I, 202 das Privileg Heinrichs, auf das Bezug genommen wird, zweimal als an die *ecclesia Zwerinensis* gerichtet charakterisiert (S. 191 f.).

<sup>329</sup> Oben bei Anm. 132–133.

<sup>330</sup> MUB I, 141 (S. 192); vgl. oben bei Anm. 146.

<sup>331</sup> E. Keyser, Die Erteilung des Stadtrechts durch Heinrich den Löwen, in: *Stader Jahrbuch*, N.F. 44 (1954), S. 54 ff.; vgl. *Dens.* (wie Anm. 201), S. 116, 120 f. und 125; UHL 124 (S. 180). Diestelkamp (wie Anm. 1), S. 393.

Bernd Diestelkamp kam zu dem Ergebnis: Bei keiner der von Heinrich dem Löwen ins Leben gerufenen Städte zwinge die Überlieferung zu dem Schluß, er müsse ein Gründungsprivileg ausgestellt haben, vielleicht mit Ausnahme Lübecks; dies stimme zugleich zu einem allgemeineren Befund, der sich für Stadtgründungen weltlicher Herren im 12. Jahrhundert erheben lasse.<sup>332</sup> Das ist eine wichtige Feststellung. Sie weist auf eine Möglichkeit, die beachtlich ist, und gibt ihr einen Schimmer von Wahrscheinlichkeit. Eine definitive Entscheidung jedoch ermöglicht auch sie nicht. Wenn es Ausnahmen gab, so kann sehr wohl gerade Schwerin in seiner Sondersituation eine solche geliefert haben, selbst wenn sie schlecht faßbar bleibt. Schließlich handelt es sich um die einzige Stadtgründung Heinrichs bei einem Bischofssitz. Das kann stärker als anderswo auf Verschriftlichung des Rechtsvorgangs, den eine Stadtgründung oder Stadterhebung nun einmal darstellt, hingewirkt haben. Was Diestelkamp feststellt, ist nicht gefeit gegen die Verführung durch Überlieferungslücken. Es befreit uns nicht von der Aufgabe, nachzuharken, ob sich nicht doch noch mehr aus dem vorliegenden Material herauslocken läßt, als es bisher scheinen will.

Die Bedenken verstärken sich, wenn man sich klarmacht, daß diese Stadt nicht das Recht einer anderen erhielt, sondern ein eigenes, das offenbar neu kreiert wurde, Recht einer Landstadt im Unterschied zur Seestadt Lübeck. In den ältesten Überlieferungen, nämlich bei der Weiterverleihung an Güstrow (1228) und Malchin (1236), zeigt das Schweriner Stadtrecht 26 Paragraphen.<sup>333</sup> Sollen wir uns vorstellen, daß es bei seiner Konstituierung öffentlich verlesen wurde, damit die Begünstigten es im Hören auswendig lernen konnten, um es anzuwenden? Hier muß doch wohl etwas mehr in die Hände der neuen Stadtgemeinde gelangt sein als lediglich das nunmehrige Siegel ihres Gemeinwesens.

Ein schwaches Indiz läßt sich anführen, das bisher wenig beachtet blieb. 1178 – im Jahr nach der hier vermuteten Stadterhebung – erwirkte Bischof Berno, oben schon herangezogen, für sein Bistum die erste päpstliche Bestätigung. Darin wird unter ausdrücklicher Bezugnahme auf eine *distinctio* Herzog Heinrichs der Teil der *insula Zverin* angesprochen, den nunmehr die geistliche Hand dort beanspruchen durfte.<sup>334</sup> Es ist, wie betont, das erste Zeugnis für diese grundherrschaftliche Teilung der Stadt. Dazu fällt auf, daß der Löwe selbst in einer erhaltenen Urkunde von 1177, die Lübeck betrifft, vom dortigen Stadtgebiet als einer *insula* spricht, allerdings unter sofortigem Hinweis, daß es Bürger (*cives*) gibt, wie er für Schwerin um diese Zeit noch

<sup>332</sup> Diestelkamp (wie Anm. 228), S. 186, 189 f. und 193; vgl. Dens. (wie Anm. 1), S. 389.

<sup>333</sup> MUB I, 359 (S. 343 ff.) bzw. MUB I, 449 (S. 446 ff.)

<sup>334</sup> Oben bei Anm. 146.

fehlt.<sup>335</sup> Niemand wird verkennen, daß diese Übereinstimmung nicht gerade eine breite Basis abgibt, um daraus auf ein Deperditum des Herzogs zu schließen. Als Stütze einer Vermutung, die auch unabhängig von ihr schwer abzuweisen ist, mag sie hingenommen werden, so dringlich man weitere Indizien wünschen möchte.

Ich wage daher den Schluß: Heinrich dürfte die von ihm vollzogene Stadterhebung 1177 auch beurkundet haben, um in der gegebenen Grenzsituation für möglichst klare Rechtsverhältnisse zu sorgen und so unnötigen Streitigkeiten zwischen beteiligten Gewalten wie Graf, Bischof, Domkapitel und Stadtgemeinde tunlichst vorzubeugen, die nirgends weniger zu brauchen waren als gerade dort. Als Inhalt seines Privilegs lassen sich vermuten: die Stadterhebung, wohl mit Einschluß des Siegelrechts, die schon 1178 bezeugte Grenzziehung zwischen geistlichem und weltlichem Zuständigkeitsbereich, dazu die Grundzüge des Stadtrechts. Ob die Urkunde auch die Handelsprivilegien enthielt, auf die Kaiser Otto 1209/11 zurückkam, ist weniger gewiß, denn sein Diplom nimmt nicht auf die genannte Binnengrenze Bezug. Sollte sie versehentlich übergangen worden sein, und die Empfänger haben sich, neue Kosten scheuend, damit begnügt, daß vorhandene Papstprivilegien sie ausreichend klar festhielten? Hier beginnt der Boden zu schwanken, und man zieht sich lieber zurück. Unwahrscheinlich jedenfalls sind gerade diese Partien für eine Stadterhebungsurkunde nicht, und daß das Gemeinwesen vom Herzog noch ein zweites Deperditum erhielt in den wenigen Jahren zwischen 1177 und seinem Sturz, bleibt schwer vorstellbar.

Damit ist der Entwicklungsgang, der zur Entstehung der deutschen Stadt Schwerin führte, rekonstruiert, wie ich ihn mir vorzustellen vermag. Es wird Zeit, die Ergebnisse zusammenzufassen und weiter nach den Gründen zu fragen, die diese Stadt schließlich in eine bescheidenere Rolle zurückverwiesen, als sie ihr wohl ursprünglich zudgedacht war.

### Rückblick und Ausblick

Als Heinrich Borwin II. von Rostock aus die Modernisierung und Christianisierung des mittleren Mecklenburg voranzutreiben suchte, urkundete er 1225/26 für das neu aus wilder Wurzel errichtete Parchim: Er habe das dortige Land christlichen Siedlern übergeben, angeworben teils von weit, teils aus der Nähe, und in eben diesem Lande eine Stadt erbaut unter Festsetzung von Recht und Gericht, wie es den Bewohnern des Landes und der Stadt günstig und nützlich sei (*ciuitatem construximus, iura ei et iudicia prestantes, que*

<sup>335</sup> UHL 104 (S. 158,16): ... *eiusdem insule cives*, definiert durch die Zeugenliste: ... *cives Lubicensis ... et alli quam plures*. Das Diplom beurkundet nach 1177 Sept. 1 eine 1175 vollzogene Schenkung, vgl. Jordan in der Vorbemerkung. Es dürfte auf dem Rückmarsch von Demmin ausgefertigt sein.

*congrua, commoda et utilia terre ac ciuitatis cultoribus uidebantur*).<sup>336</sup> So hätte Heinrich der Löwe für Schwerin nicht urkunden können. Was aus von ihm gegebenen oder aufgenommenen Impulsen dort als Stadt erwuchs, war nicht aus wilder Wurzel entstanden und auch sonst nicht Frucht eines bestimmten, einmaligen Gründungsaktes.

Diese Stadt entstand an längst besiedelter Stelle, in Anlehnung an eine Burg, die ein altes Verwaltungszentrum gewesen war, vom bisherigen Landesfürsten in einer Taktik verbrannter Erde den Flammen preisgegeben, vom Eroberer in Besitz genommen und aufgebaut, eigenmächtig und ohne Übereinkunft mit den Besiegten. Militärische Gesichtspunkte bestimmten die bevorzugte Wahl gerade dieses Ortes: eine sehr gute Schutzlage und bessere Verbindungen in das gesicherte sächsische Hinterland, als jeder andere Burgort des Obotritenlandes sie aufzuweisen hatte. Daß es dort wenig Ausdehnungsmöglichkeiten gab, wie sie für eine Stadtgründung wünschenswert gewesen wären, spielte keine Rolle. So entstand ein vorgeschobener Posten in noch nicht befriedetem Okkupationsgebiet, eine bevorzugt ausgebaute und gehaltene Militärstation. Der natürliche Schutz wird sehr bald durch künstliche Anlagen ergänzt worden sein, um Unangreifbarkeit sicherzustellen, so gut das nur ging. Zu denken ist an die ältesten „Planken“ als Einfriedigung, aber auch an den Mühlen-(später Pfaffen-)teich, dessen Aufstauung zugleich den Stadtgraben in der Bodendelle zur Schelfe hin möglich machte und nicht zuletzt eine erste Wassermühle zur besseren Versorgung des Stützpunkts.

Die Zeit kannte nicht die Möglichkeiten stehender Heere, von denen bestimmte Kontingente als Besatzung auf Zeit ablösbar eingesetzt werden konnten. Es blieb nur feste Ansiedlung, in der auch Familienangehörige der Krieger ihren Platz hatten. Fortdauer oder Erneuerung einer Dienstsiedlung von Wenden, wie sie schon im Schatten der bisherigen Burg bestanden haben muß, ist anzunehmen: Für die neuen Zwecke wurden viele Arbeitskräfte benötigt, und auch die landwirtschaftliche Versorgung mußte geregelt sein. Wie beide ethnische Gruppen sich auseinandersetzen, räumlich und sonst, bleibt verborgen. Eindeutig fest stand jedenfalls, auf welcher Seite die Macht lag und die Befehlsgewalt. Ein neu eingesetzter Statthalter für das obotritische Eroberungsgebiet saß in der Inselburg und sorgte für das, was er unter Ordnung verstand.

<sup>336</sup> MUB I, 319 (S. 311), vgl. 337 (S. 328 f.), dazu Hoffmann (wie Anm. 26), S. 91–100 (S. 94 f. Wiederholung des erstgenannten Textes); W. Biereye, Über die Besiedlung des Landes Parchim durch die deutsche Ritterschaft 1226–1256, in: MJB 96 (1932), S. 154 ff.; Bei der Wieden (wie Anm. 37). – Über den älteren Zustand der Gegend mit Herrschaftszentren und Heiligtum, für den die religionsgeschichtlichen Angaben Heinrich Borwins archäologisch bestätigt worden sind, nicht aber diejenigen über die angebliche *terra deserta et inuia*, vgl. Schmidt (wie Anm. 36), S. 112 und 115 f. mit weiterer Literatur.

Nicht gegeben war für das, was unter den neuen Umständen als Siedlungskomplex erwuchs, Anlehnungsmöglichkeit an eine deutsche Kaufmannssiedlung, die sich etwa schon vor 1160 als Teilkomplex des Suburbiums auf dem Schweriner Rücken vor dieser Burg gebildet hätte. In der Empfindlichkeitszone, die auf slawischer Seite im Zeichen der beginnenden sächsischen Ostexpansion entstanden sein dürfte, war für Gründungen solcher Art kein Raum gewesen.

Gleichzeitig mit der Einrichtung des Militärstützpunktes übergab Herzog Heinrich, der neue Herr im Lande, einen Platz im Vorfeld der Burg an den bisher nur nominellen Bischof von Mecklenburg, um endlich einen Bistumssitz auszubauen. Er wird sich im späteren Dombereich oder dessen Nähe befunden haben. Für diese Lösung sprachen die gleichen Gründe wie für den Ausbau der Militärstation: gute Schutzlage und günstige rückwärtige Verbindungen, die auch dem voranzutreibenden Christianisierungswerk zugute kommen mußten. Die Bestätigung durch den zuständigen Erzbischof von Hamburg-Bremen wurde noch im gleichen Jahr beurkundet. Das neue kirchliche Zentrum konnte allem Anschein nach auf einen Missionsstützpunkt zurückblicken, der schon einige Jahre vor 1160 unter gleicher Leitung am gleichen Ort bestanden hatte – wie erfolgreich, läßt sich nicht erkennen. Ihm wurde nun eine neue Qualität zuerkannt, wahrscheinlich ein Hinweis auf wünschenswerte Bewahrung des Trägers, doch er bestand gleichwohl zunächst mehr *de iure* als faktisch, denn die Subsistenzmittel der ersten Phase blieben notgedrungen knapp. Immerhin war mit ihm für die Ortsentwicklung sogleich zu der Burg ein zweiter Brennpunkt gesetzt, der auch für Handwerk und Handel Impulse zu geben vermochte. Es ist damit zu rechnen, daß er nicht zuletzt bestimmt war, einen Kultplatz der alten Religion abzulösen und insofern gleichfalls ein bestimmendes topographisches Element der Wendenzeit unter neuem Vorzeichen weiterzuführen. Siedlungsansätze waren wohl an beide genannten Brennpunkte angelehnt, mit viel Freiraum dazwischen. An einem von ihnen wird Marktrecht gehaftet haben, um die Versorgung des Ganzen zu sichern – daß es gefehlt haben könnte, ist schwer vorstellbar. All das wurde noch im Jahr des siegreichen Feldzugs, 1160, angeordnet und weitgehend wohl auch mindestens begonnen.

Der Bischofssitz verlangte nach einer Stadt, um den Vorschriften des kanonischen Rechts Genüge zu tun, und die Entwicklung einer solchen dürfte seine Installierung begleitet haben als ein Vorhaben auf lange Sicht. Der Zeitpunkt für die Verwirklichung jedoch war noch nicht gekommen. Die Funktionsfähigkeit einer Stadt hängt ab von der Struktur des Umlandes. In dieser Hinsicht bestand noch erheblicher Nachholbedarf, doch eine übergreifende Siedlungsplanung für Stadt und Land gemeinsam, wie sie Jahrzehnte früher in Wagrien und im folgenden Jahrhundert im Lande Parchim bewerkstelligt werden konnte, war hier noch nicht realisierbar; zudem hatte für den Herzog wohl der Ausbau der eben erst vollzogenen Gründung von Lübeck noch Priorität. Zweitrangig für die Planung mag geblieben sein, daß die neue Situation noch

wesentlich weniger gefestigt war, als man 1160 in Heinrichs Umgebung glaubte; für die Verwirklichung erlangte es größte Bedeutung, sowohl für das Umland als auch für die künftige Stadt.

Erst 1167, durch den Ausgleich mit den Niklotiden, wurden die Voraussetzungen für einen wirklichen Neubeginn geschaffen, zugleich allerdings mit der Herstellung einer neuen Grenzsituation für das Schweriner Gebiet, wie sie 1160 nicht eingeplant war. Die Mecklenburg sah sich als wendischer Fürstensitz wieder eingesetzt, in ihrem Suburbium erneuerte sich der als althergebracht zu vermutende slawische Markort. In dieser Phase kam offenbar das Bedürfnis auf, zu ihm eine deutsche Gegengründung ins Leben zu rufen, die dem älteren Zentrum auch wirtschaftlich den Rang abzulaufen vermochte, begünstigt durch eine bessere Lage im nutzbaren Gewässernetz, nicht weniger aber durch die neue Grenzsituation. Die Chance für das kaufmännische Element war gekommen. Gewiß, niemand kann ausschließen, daß es schon bis dahin in wagemutigen Einzelvertretern mitgespielt haben könnte. An eine maßgebliche Gruppe von bürgerschaftsbestimmender Bedeutung jedoch ist offenbar nicht zu denken – das Fehlen jeden Hinweises auf ein Stadtbürgertum bei dem gleich zu nennenden Anlaß gestattet m.E. keine andere Deutung. Ein Element, das sonst bei Entstehung neuer Städte im werdenden deutschen Osten von Anfang an maßgeblich mitbeteiligt war, wurde demnach in Schwerin erst nachträglich eingefügt. Doch die Umgebung wurde nach 1167 noch immer von slawischen Partisanen verunsichert – darüber sollte auch das euphorische Preislied nicht hinwegtäuschen, das der Priester von Bosau im gleichen Atem, unmittelbar vor seinem Hinweis auf die wendischen „Räuber“, anstimmt über die Umwandlung des nordwestlichen Slawenlandes in einen sächsischen Siedlungsraum (*Saxonum colonia*):<sup>337</sup> das sofort ergänzte konkrete Detail schüttet Wasser in diesen perlenden Wein. Helmold selbst schränkt seinen Jubel über das neue Sachsenland auf bisher wendischem Boden ein durch ein „gleichsam“ (*veluti*), und das verdient offenbar mehr Beachtung, als ihm bisher zuteil wurde – jedenfalls für diesen damals östlichsten Vorposten und damit für die Anfänge des deutschen Schwerin.

Im September 1171 konnte der Dom geweiht werden. Bei diesem Anlaß beurkundete der Herzog ausführlich die Rechts- und Eigentumsverhältnisse von Bistum und Domkapitel. Das Dokument wurde unzweifelhaft in Schwerin selbst ausgefertigt. Es enthält eine ausführliche Zeugenliste. Von Vogt und Bürgern des Ortes ist nicht die Rede; dabei hätten sie zu den Hauptbetroffenen gehören müssen. Der Schluß ist unabweisbar, daß es beide damals noch nicht gab. Außerdem zeigt der Text, daß damals offenbar noch keine Notwendigkeit empfunden wurde, zwischen den grundherrlichen Zuständigkeiten der beiden gegebenen Zentren, Burg und Bischofssitz, eine Abgrenzung vorzunehmen. Dies geschah

<sup>337</sup> Helmold, c. 110 (S. 380,27 ff.); die Partisanen ebd. (S. 382,9 ff.): *Slavorum latrones*.

erst durch ein nochmaliges persönliches Eingreifen des Herzogs, nachweislich vor 1178, der ersten urkundlichen Erwähnung einer bestehenden Grenze.

Zwischen diesen beiden Jahren, 1171 und 1178, scheint eine rasante Entwicklung in Gang gekommen zu sein. Offenbar wurde der Ort in dieser Spanne faktisch zur Stadt und damit reif für die rechtsförmliche Stadterhebung. Diese muß 1180/81 abgeschlossen gewesen sein, denn das dabei verliehene Siegel weist zwingend auf die Zeit vor diesem Endpunkt, dem Sturz Heinrichs des Löwen. Am ehesten kommt das Jahr 1177 in Betracht, denn dieses sah den Herzog erstmals seit der Domweihe und zum letzten Mal überhaupt in diesen Ostteilen seines Herrschaftsgebietes. Die Stadterhebung war mit der Verleihung eines eigenen Stadtrechts verbunden, dessen Originalfassung nicht erhalten ist, so daß es von verschiedenen Ableitungen her Rekonstruktionsprobleme gibt.<sup>338</sup> Beides dürfte beurkundet worden sein, doch ein Dokument ist nicht erhalten.

Wichtige Hinweise gibt das Stadtsiegel. Seine Legende weist als siegelführende Instanz, abweichend von vielen Gründungsstädten jener Zeit, nicht *burgenses* aus, nicht eine besonders bevorrechtigte Schicht, sondern die *civitas* als solche, die im verbliebenen Überlieferungsbestand damit zum ersten Mal bezeugt ist (urkundlich folgt der erste Beleg 1186). Der Legendentext deutet auf eine größere rechtliche Einheitlichkeit der Bürgerschaft hin, als sie z.B. in Lübeck gegeben war. Frühe Ableitungen des Stadtrechts kommentieren, indem sie parallel von den *iura Zwerinensis ciuitatis* und den *iura communitatis de Zwerin* sprechen.<sup>339</sup> Folgerichtig erhielt Schwerin nicht das lübische, sondern ein eigenes Recht. Eingeschlossen zu denken ist eine festere Stadtherrschaft des Gründerherrn, den das Siegel sogar doppelt herausstellt, in Bild und Schrift. Schwerin wurde nicht, wie die kurzlebige Lauenstadt an der Wakenitz, auf herzogsunmittelbarem Grunde ins Leben gerufen; es wurde als Stadt aus einem Grafschaftsbereich herausgelöst wie Lübeck; wir hören hier jedoch nichts von einer Auseinandersetzung zwischen Herzog und Graf. Vermutlich hat Heinrich für diesen entlegenen Posten, in dem alles auf Konzentration der Kräfte ankam, die Rechte, die er hier an sich gezogen hatte, alsbald im Lehnswegen an Graf Günzelin delegiert. Im übrigen deutet eine Kaiserurkunde von 1209/11 an, daß die grundherrliche Unterscheidung eines bischöflichen und eines weltlichen Anteils im Stadtgebiet das einheitliche Bürgerrecht offenbar nicht berührte.

Wie das gleiche Diplom erkennen läßt, war die Stadterhebung mit weitreichenden Handelsprivilegien verbunden. Sie schlossen Rechte im Wismarer Hafen ebenso ein wie die Zollfreiheit im gesamten sächsischen Herzogtum (versteht sich: nach den Maßstäben von vor 1180). Fernhandel bekam am Ort eine feste rechtliche Basis. Spätestens nunmehr muß der erste Marktplatz abgesteckt worden, spätestens nunmehr auch ein gewisser Ausbau des Hafens erfolgt sein, der am ehesten in Marktnähe, unter den jüngeren Aufschüttungsflächen im Bereich

<sup>338</sup> Dazu jetzt Sander-Berke (wie Anm. 200), S. 33–48.

<sup>339</sup> Siehe Anm. 333.

des Beutelsees vermutet werden darf. Ein Schiffszoll, von dem man Erträge erwartete, ist allerdings schon 1171 bezeugt. Der Zusammenhang, in dem das geschieht, stellt sicher, daß die Verbindung über den See hinweg sogar für das Gebiet der mittleren Warnow, um Bützow, Bedeutung besaß, das auf dem Wasserwege gar nicht unmittelbar erreicht werden konnte. Weitere Möglichkeiten boten sich über die Stör zur Elde und von dort entweder flußaufwärts in andere Abschnitte des autonom belassenen Wendenlandes hinein oder flußabwärts nach Sachsen, wohin auch die eingespielten Landwege führten, vor allem ins Niederelbegebiet. Die ausgesprochene Zollbefreiung zeigt, daß nicht zuletzt diese rückwärtigen Verbindungen begünstigt werden sollten. Das neue Schwerin war offenbar als Umschlagplatz an der neuen Grenze von 1167 in Aussicht genommen, die dank der Bevölkerungspolitik Pribislaws zwei Zonen unterschiedlicher Bedarfs- und Angebotslage trennte, wie die ethnische Verschiedenheit sie bedingte. Gerade diese Grenzsituation verhiess gute Entfaltungsmöglichkeiten. Dem entspricht, daß die Bevölkerung Schwerins zunächst bis zu einem gewissen Grade zweisprachig war, also ethnisch gemischt. Wie sich dabei Deutsche und Wenden anteilmäßig verhielten und wie sie sozial zueinander standen, entzieht sich dem Einblick; auch ob es gesonderte Wohnviertel gab, ist nicht zu erkennen. Von Umsiedlungsmaßnahmen bei der Stadtgründung wissen wir gleichfalls nichts; sie sind weder zu behaupten noch auszuschließen. Ein Fischer wendischen Namens war noch acht oder neun Jahre nach dem zu vermutenden Zeitpunkt der Stadterhebung als einstiger Besitzer eines Hauses an empfindlicher Stelle im Westteil, nahe dem Mühlendamm, bekannt; nichts spricht dafür, daß es damals in deutsches Eigentum überführt war.

Welche Erwartungen die Gründungsepoche hegte, geht am besten aus der Größe ihres Marktplatzes hervor. Ein annäherndes Quadrat von 75 m Seitenlänge, nahm er, wie festgestellt, ungefähr 2/3 des Gegenstücks in Lübeck ein. Das ist viel! Die Folgezeit aber hat dieses Areal – ungewiß, seit wann; jedenfalls vor 1651 – so überbaut, daß nur eine Fläche von ca. 70 x 20 m übrig blieb, und das so gründlich, daß die ursprüngliche Gestalt bis in unsere Tage verkannt werden konnte. Die Anfangsplanung muß mehr oder weniger bald auf Widerstände gestoßen sein, die viele der angelegten Keime nicht ausreifen ließen. Was ist geschehen?

Zu den Anfängen Schwerins gehört zunächst, daß die junge Stadt nur drei Jahre nach ihrer Konstituierung (vorausgesetzt, der hier vorgelegte Ansatz stimmt) den Sturz des Gründerherzogs hinnehmen mußte, hier vermutlich unerwartet als ein Blitzschlag aus der großen, fernen Welt.<sup>340</sup> Mit ihm fiel der

<sup>340</sup> Dazu jetzt Th. Kölzer, Kaiser und Vasall. Der Prozeß Heinrichs des Löwen, bei W. Schultz (Hg.), Große Prozesse. Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte, München 1996, S. 65–78, mit weiterer Literatur; vgl. auch St. Weinfurter, Die Entmachtung Heinrichs des Löwen, in: Katalog Braunschweig II, S. 180–189. Für die Rückwirkung auf die nord- und ostelbischen Gebiete immer noch wertvoll: Rudloff (wie Anm. 298), IV.–V. Abschnitt, S. 65–137.

Förderer aus, dessen Wille Schwerin dahin gebracht hatte, wo es inzwischen stand; der Mann, der auch in Zukunft die großzügigsten Möglichkeiten hätte einsetzen können, um seine Gründung weiter emporzubringen. Sein Herzogtum wurde zerschlagen, desgleichen sein Hausmachtbereich. Der Eigenbereich, der Schwerins engeren Rahmen bildete und die Möglichkeiten des Landesherrn bestimmte, zog sich auf die Grenzen der umliegenden Grafschaft zurück. Was der neuen *ciuitas* mit alledem abgeschnitten wurde, ist schwer einzuschätzen. Wieviele von denen, die sich in Heinrichs Rechtsnachfolge zu teilen hatten, waren gewillt, von ihm erteilte Privilegien wie die Zollfreiheit im Gesamtgebiet des alten Herzogtums weiterhin anzuerkennen? Wer konnte sie hindern, z.B. die *omnes termini ducatus Saxonie* des bekannten Privilegteils<sup>341</sup> im Sinn des neu geschaffenen askanischen Kleinherzogtums auszulegen?

Als der Löwe gefällt war, jubelten seine zahlreichen Gegner. Seine Getreuen empfanden ihn weiterhin als ihren eigentlichen Herrn. Eine Reihe von niedersächsischen Grafengeschlechtern münzte weiter mit seinem Löwensymbol, dem das eigene Wappen nur klein als Beizeichen hinzugefügt war.<sup>342</sup> Ob Günzelin verfahren wäre wie sie, ist nicht feststellbar, denn Erzeugnisse der Schweriner Münze sind auch aus diesem Zeitraum bisher nicht bekannt. Die Stadt Schwerin aber behielt das Siegel, das sie einmal empfangen hatte, mit Heinrichs Bild und Namen, weiterhin bei, auch als sie nunmehr schlicht in der Grafschaft aufging. Bei einem Wechsel des Stadtherrn ist das keine Selbstverständlichkeit<sup>343</sup> – hier wurde es möglich, und das will doch etwas besagen. Es setzt Duldung durch Graf und Bischof voraus, die als Stadtherren nicht auf Neuerung drängten. Soweit die Stadt selbst in Betracht kam, mag anfangs ein Prestigebedürfnis mitgesprochen haben: Das Siegel war eine ständige Demonstration, daß man hier letztlich trotz allem etwas Besseres war als nur eine Landstadt des Grafen, gegen dessen Machtergreifung man sich wohl um so weniger zur Wehr zu setzen vermochte, je unscheinbarer sie sich in den äußeren Formen vollzog, gedeckt durch den älteren Lehnszusammenhang. Wie lange dieses Bewußtsein sich behaupten konnte, ist nicht zu ermitteln. Das Siegel blieb, wie es war, und nachdem das Erbe der Grafen an das Haus Mecklenburg gefallen war, mochte Schwerin sich wieder als eine herzogliche Stadt empfinden, gegründet von einem, von dem vielleicht berühmtesten Vorfahren des regierenden Fürstengeschlechts, wie das Siegel es auswies. Doch das lag schon jenseits der Anfangsphase dieser Stadt, die uns hier beschäftigt.

Allerdings: Der Sturz des Löwen kann nicht die einzige Ursache gewesen sein, weshalb es mit Schwerin zurück oder doch nicht so aufwärts ging, wie das wohl einmal gedacht war. Was im geschichtlichen Ablauf hat schon bloß einen einzigen Grund? Manches mehr kam noch zusammen, unscheinbar und

<sup>341</sup> MUB I, 202 (S. 192) im Diplom Ottos IV.

<sup>342</sup> Hildebrand (wie Anm. 97), S. 119, 134 f. und 140 f.

<sup>343</sup> Vgl. das oben bei Anm. 188 herangezogene Gießener Beispiel; weiteres bei Kaufmann (wie Anm. 186), S. 11–14.

allmählich, viele Einzelbewegungen in einem großen Trend, gleichsam auf leisen Sohlen, doch auf die Dauer von tiefgreifender Wirkung.

Die Grenze von 1167 blieb nicht, was sie in den ersten Jahrzehnten der Stadt gewesen war. Sie behielt, bis die Grafschaft an das Haus Mecklenburg fiel, ihre politisch-administrative Bedeutung, doch sie hörte auf, ethnische Scheide zu sein, die zugleich Wirtschaftsformen trennte. Das begann spätestens im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, also mit der zweiten Generation Schwerins als deutsch-rechtlicher Stadt; seit den 1220er Jahren gewann es gesteigerte Intensität.<sup>344</sup> Die Stadt am Großen See bekam dies früh auf eine Weise zu spüren, die ihr äußerlich einen Zuwachs an Prestige einbrachte: Im östlichen Teil des autonomen Obotriertenlandes entstanden neue Städte, die mit Schweriner Recht bewidmet wurden (zuerst bekannt von Güstrow, noch vor 1226), und das heißt: Die wendischen Fürsten setzten die Stadt, die einmal so gezielt Gegengründung gegen ihren alten Stammsitz gewesen war, für die betreffenden Neugründungen als Oberhof ein. Eine kleine Schweriner Stadtrechtsfamilie begann zu entstehen,<sup>345</sup> aber wirtschaftlichen Ausgleich für das, was neue Konkurrenz an Abbruch bedingte, brachte das nicht.

Deutsche oder vorwiegend deutsche Dörfer, Märkte und Städte jenseits der bisherigen Grenze begannen dort ein neuartiges Leben um sich zu verbreiten. An der Küste blühten zwei Hansestädte auf. Wismar ging in erster Linie nochmals zu Lasten des Suburbiums bei der Mecklenburg; Schwerin hatte von dieser Seite wohl weniger zu leiden. Doch Rostock schuf für die Versorgung des Warnow-Gebietes Voraussetzungen, wie Schwerin sie niemals zu erbringen vermochte. 1225/26 entstand, weit weniger als eine Tagereise vor den Toren der Stadt am See, Parchim, unmittelbar an der Elde gelegen, unberührt von den offenbar gegebenen Unzuverlässigkeiten der Stör.<sup>346</sup> Das veränderte die Handelssituation für weitere Teile des mittleren Mecklenburg. Die Neugründung blühte dermaßen auf, daß schon 1249 eine zugehörige Neustadt als zunächst eigenes, zusätzliches Gemeinwesen genannt wird. Ebenfalls in den 1220er Jahren leitete der tüchtige Bischof Brunward bei der alten Zentralburg seines Stiftslandes Bützow eine Stadtgründung ein.

Seine Nachfolger verlegten dorthin seit etwa 1238 ihre ständige Residenz; Schwerin behielt nur noch das Domkapitel.<sup>347</sup> Die Lösung entsprach der all-

<sup>344</sup> Zum folgenden Hamann (wie Anm. 1), S. 118–158, passim, ergänzend S. 5 ff. über die beteiligten fürstlichen Linien. Dazu Hoffmann (wie Anm. 26) gemäß Inhaltsverzeichnis. – Zum deutsch-wendischen Warenaustausch im Zeitalter unterschiedlicher Wirtschaftsformen: Herrmann (wie Anm. 47), S. 135–146.

<sup>345</sup> Karte der sicheren Fälle bei Sander-Berke (wie Anm. 200), S. 44; die unsicheren ebd. im Text, S. 45. Die Einzelbelege dazu leicht auffindbar nach Hoffmann, Inhaltsverzeichnis. Oben Anm. 333 die ältesten bekannten Fälle.

<sup>346</sup> S. Anm. 336.

<sup>347</sup> Vgl. Hoffmann (wie Anm. 26), S. 52 f. und 110 Anm. 401, dazu B. Jähnig, Bützow, in: Handbuch (wie Anm. 1), S. 10 ff., ferner Schmaltz (wie Anm. 86) I, S. 128 ff. und 132 f. sowie Hamann (wie Anm. 1), S. 146 f.

gemeinen Neigung der Zeit, zwischen den beiden höchsten Instanzen der Diözese sowohl finanziell wie auch räumlich eine Trennung herbeizuführen, die Reibungsflächen zu mindern half. In diesem Fall sorgte sie auch für einen wünschenswerten Abstand zwischen Bischof und Graf, und der Kirchenfürst war nun vom Rand mehr in die Mitte seines Sprengels gerückt. Doch was an wirtschaftlichen Impulsen von der wachsenden bischöflichen Hofhaltung ausgehen konnte, kam nicht mehr der Stadt zugute, die weiterhin offiziell Bistumssitz blieb.

Kurz: Die Gründungsvoraussetzungen des deutschen Schwerin waren gründlich auf den Kopf gestellt. Ein Grenzhandelsplatz der Art, wie die 1170er Jahre ihn konzipieren konnten, hatte seine Basis verloren; die Entwicklung war über ihn hinweggegangen. Als Fehlgründung erwies sich Schwerin auch jetzt nicht: Es gab noch immer Wachstum – 1266 wird eine Neustadt (*nova ciuitas*) erwähnt; sie ist um den Großen Moor sowie südlich davon zu suchen und setzt erste Aufschüttungsmaßnahmen voraus, um Boden zu gewinnen.<sup>348</sup> Doch die Stadt hatte sich in bescheidenere Dimensionen zu schicken. Es machte sich bemerkbar, daß sie keine „natürliche Hauptstadt“ war in dem Sinn, daß ein Verkehrsnetz sich in ihr konzentrierte und nach allen Richtungen hin beste, kürzestmögliche Verbindungen gewährte. Wieviele Bürger hat sie damals nach Osten hin an zukunftsfrühere Schwestern abgeben müssen?

1343 erlosch die hier wichtige Linie der Schweriner Grafen. In den ausbrechenden Streitigkeiten konnte das Haus Mecklenburg sich die Nachfolge sichern und verlegte schließlich auch seinen Sitz in die Stadt, die der Grafenschaft den Namen gegeben hatte. Es war der abschließende Sieg Schwerins über die Mecklenburg: Zwar ließ weiterhin sie und nicht Schwerin dem ganzen Land den Namen – wohlgemerkt: in der deutschen, nicht der wendischen Form, trotz der Abkunft der Dynastie –, doch ihr Suburbium sank nun endgültig zum belanglosen Dorf herab.

Doch warum wurde die Residenz gerade nach Schwerin verlegt? Der Platz war im gegebenen Herrschaftsgebiet zwar nicht unbedeutend, jedoch nicht bedeutend genug, daß die Landesherren dort Schwierigkeiten zu erwarten hatten wie in Rostock oder Wismar. Das lübische Recht dieser Hansestädte ermöglichte keine so ausgeprägte Stadtherrschaft wie die Verfassung der *ciuitas* am Großen See, und das erlangte wirtschaftliche Gewicht verließ den Bürgerschaften dort ein Selbstbewußtsein, wie es in Schwerin nicht wohl aufkommen konnte. So zeitigte eine Weichenstellung, die in die Anfangsphase der deutschrechtlichen Stadt zurückging, auch im gegebenen Abstand noch immer tiefgreifende Folgen im Zusammenklang mit den Konsequenzen der allgemeinen Entwicklung des Landes. Der Hof brachte neue Impulse auch für Handel und Gewerbe, etwa für Goldschmiede und Zinngießerei, doch sonst blieb es für Schwerin im allgemeinen bei Nahmarktfunktionen, die weit hinter

<sup>348</sup> MUB II, 1089 (S. 303), dazu die Karte von Hübbe in: Schwerin im Spiegel seiner Stadtpläne (wie Anm. 6), S. 6.

den Möglichkeiten anderer Städte Mecklenburgs zurückblieben. Der neue Glanz vermochte nicht darüber hinwegzutäuschen, daß der Rückschlag des 13. Jahrhunderts nicht mehr wirklich aufzuholen war. Als ein neuer Diskontinuitätsfaktor neben denen, die die Startsituation bestimmt hatten, behielt dies Wirkung auf lange Zeit.

Was aber die Anfänge des deutschen Schwerin angeht, so haben wir uns offenbar von der Vorstellung zu lösen, daß es einen einleitenden Gründungsakt als Initialzündung gab, aus der alles weitere folgte. Wir kommen vielmehr zu einem gestreckten Prozeß, der 1160 beginnt und in den 1170er Jahren ein gesteigertes Tempo annimmt, bis er noch vor 1180/81, wahrscheinlich 1177, endlich zum rechtsförmlichen Abschluß gelangt. Das entspricht der Vorstellung, die die stadthistorische Forschung mittlerweile für den Normalfall der Stadtentstehung dieser Zeit entwickelt hat, abweichend von älteren Arbeitshypothesen.<sup>349</sup> Insofern fügt das deutsche Schwerin sich mit der vorgelegten Auffassung einem allgemeineren Bilde ein. Die besonderen Umstände seines Beginns und seiner frühesten Entwicklung sichern ihm jedoch für die gesamte deutsch-slawische Berührungszone des Hochmittelalters eine Sonderstellung, für die das erhaltene Quellenmaterial nirgends eine Parallele bietet, so sicher der eine oder andere Einzelzug auch anderweitig wiederkehrt. Diese Sonderstellung wird durch den vermutlichen Entwicklungsknick des der Entstehungszeit folgenden Jahrhunderts unterstrichen.

Er hat vieles von dem zunichte gemacht, was Heinrich der Löwe hier offenbar nach 1167 beabsichtigt hatte, gemeinsam mit Bischof Berno, Graf Günzelin und namentlich unbekanntem Vertretern der Kaufmannschaft. Gleichwohl behielt seine Planung in mehr als einer Hinsicht Bedeutung bis heute. Daß Schwerin Hauptstadt von ganz Mecklenburg wurde und schließlich von Mecklenburg-Vorpommern, fußt noch immer auf dem Grundstein, den der streitbare Sachsenherzog hier legte, und so ist es wohlbegründet, wenn diese Stadt sein Reiterbild nicht nur im Wappen behalten hat, sondern auch plastisch als Wahrzeichen an ihrem Rathaus herausstellt.

Anschrift des Verfassers:  
Prof. Dr. Hans-Dietrich Kahl  
Justus-Liebig-Universität Gießen  
Historisches Institut  
Otto-Behaghel-Str. 10 C2  
35394 Gießen

<sup>349</sup> Engel (wie Anm. 51), S. 13–22, *passim*.



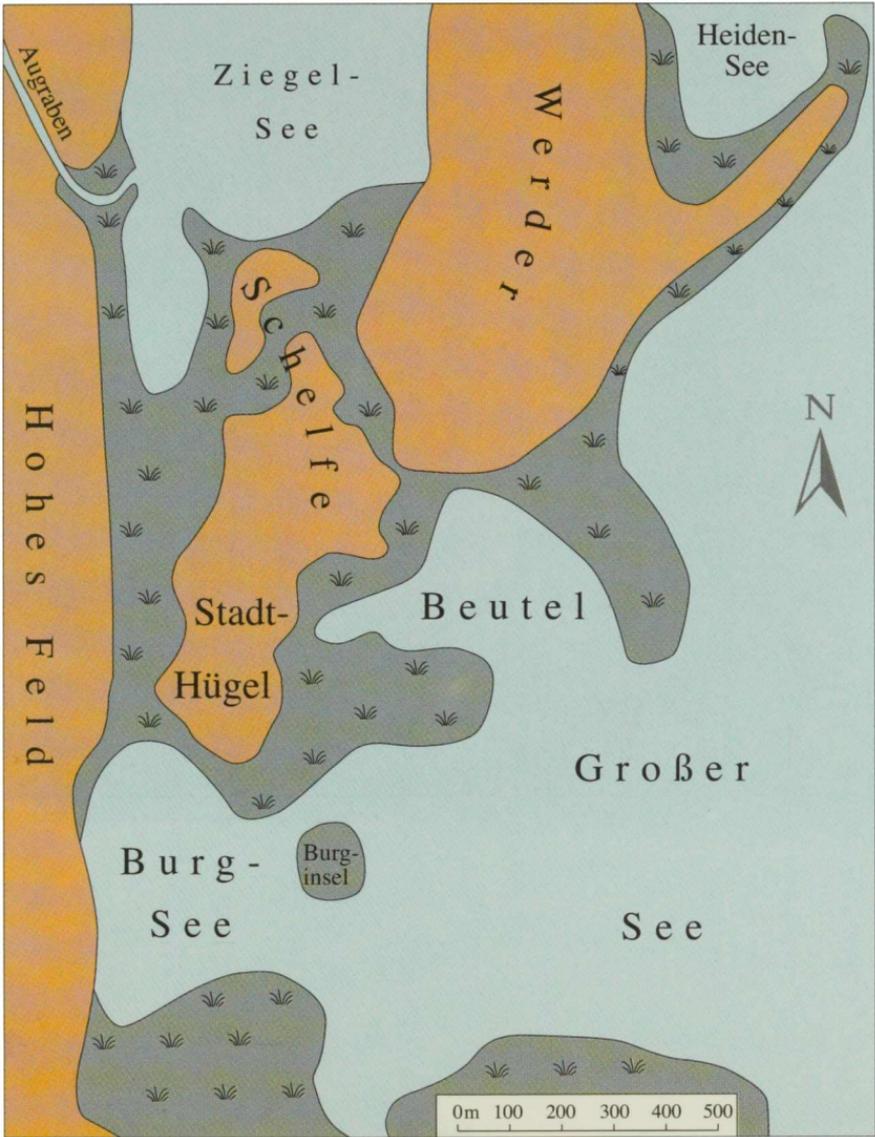


Abb. 1:  
Schwerin. Landschaftliche Situation vor dem Aufstau des Mühlenteiches (Lehm- und Sandgebiete, Moorflächen, Seen). Rekonstruktion (N. Rühberg 1998)

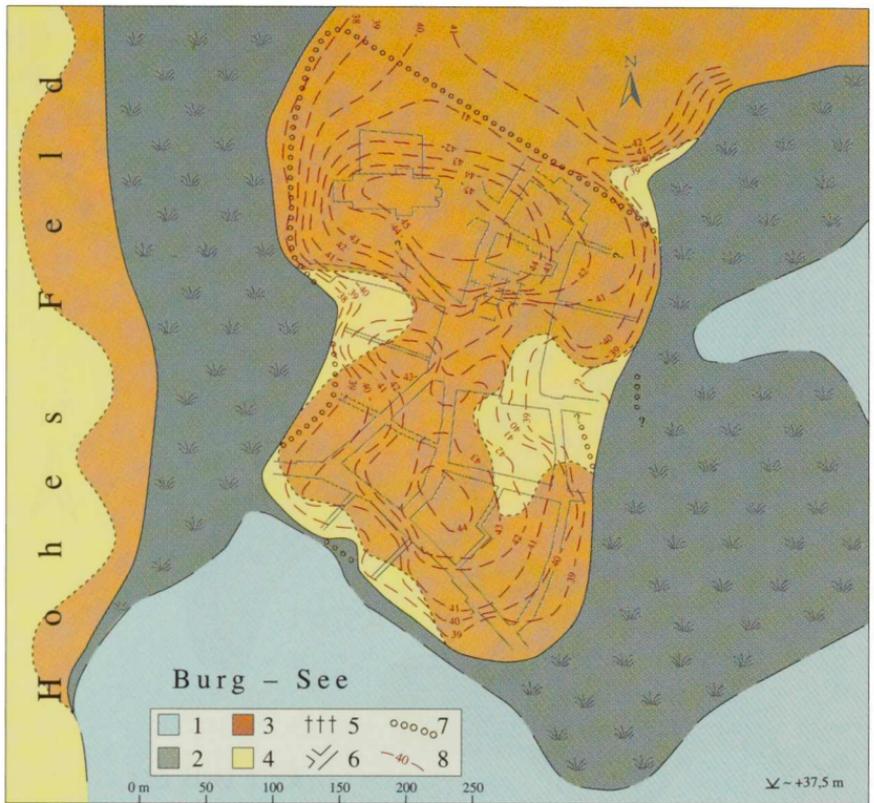


Abb. 2:

Schwerin. Oberflächenstruktur des Altstadtbereiches vor der Stadtgründung. Höhen- und Bodenverhältnisse mit Darstellung des Stadtgrundrisses. Rekonstruktion (N. Rühberg 1998).

- 1 Seen, 2 Moore, 3 Lehm, 4 Sand, 5 Alter Friedhof (vetus cimiterium),
- 6 Straßenfluchten im Mittelalter, 7 Plankenverlauf, wenn vom Hügelrand abweichend,
- 8 Höhenlinie mit Meterangabe über NN

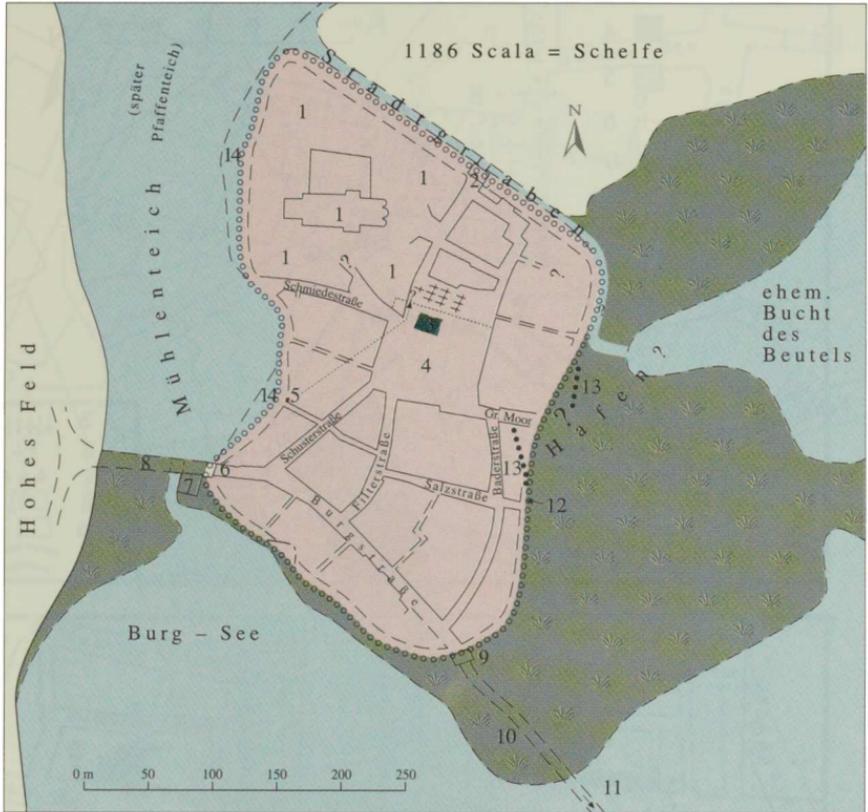


Abb. 3:

Schwerin. Stadtgrundriß der Frühphase bis Anfang des 13. Jh. Rekonstruktion (N. Rühberg 1998).

1 Dombezirk, 2 Schelftor, 3 Rathaus (nördlich dahinter Alter Friedhof, vetus cimiterium), 4 Markt, 5 Haus des Fischers Žuk (davon ausgehend die Immunitätsgrenze, ab vetus cimiterium wahrscheinlich in Richtung Schelftor verlaufend), 6 Mühlenort, 7 älteste Mühle (später Grafenmühle), 8 Mühlenstau (auf den Niedertorf geschüttet), 9 Burgtor, 10 Burgzufahrt (Bohlenweg?, Verlauf nicht gesichert), 11 Brücke zur Burg, 12 nachgewiesene Wallanlage, 13 ergrabene Pfahlreihe, 14 durch den Mühlenstau überfluteter ehemaliger Hügelrand



Abb. 4:

Schwerin. Der Markt. Entwicklungsstufen. Rekonstruktion (N. Rühberg 1998).

1 ursprüngliche Marktfläche, 2 Marktplatz vor 1651, 3 Marktplatz ab 1651 (Nordseite ab 1785), 4 Rathaus (erbaut vor 1351, mit ange deuteter Laube, heute Durchgang), 5 spät- oder nachmittelalterliche Bebauung im Bereich des Marktes und des Alten Friedhofs (vetus cimiterium), 6 nachgewiesene Gräberreihen des Friedhofs, 7 1651 aufgegeben e Bebauungsgrenzen, 8 Ergänzung ehemaliger Bebauungsgrenzen nach Stadtplan von 1850, 9 Bebauungsgrenzen nach Vermessung 1968

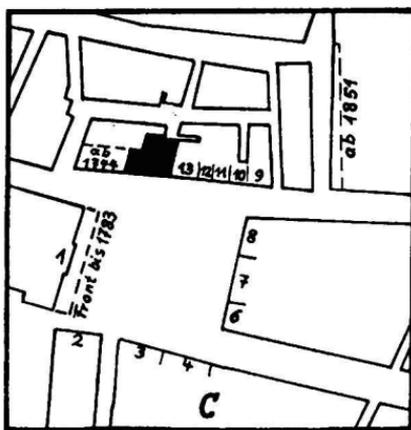
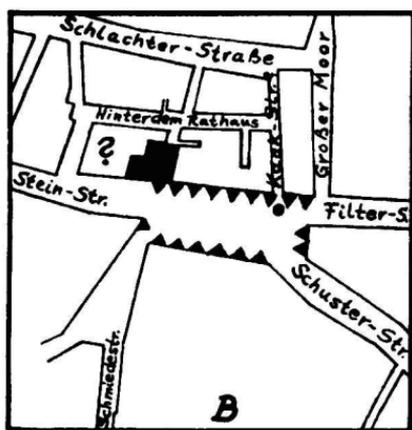
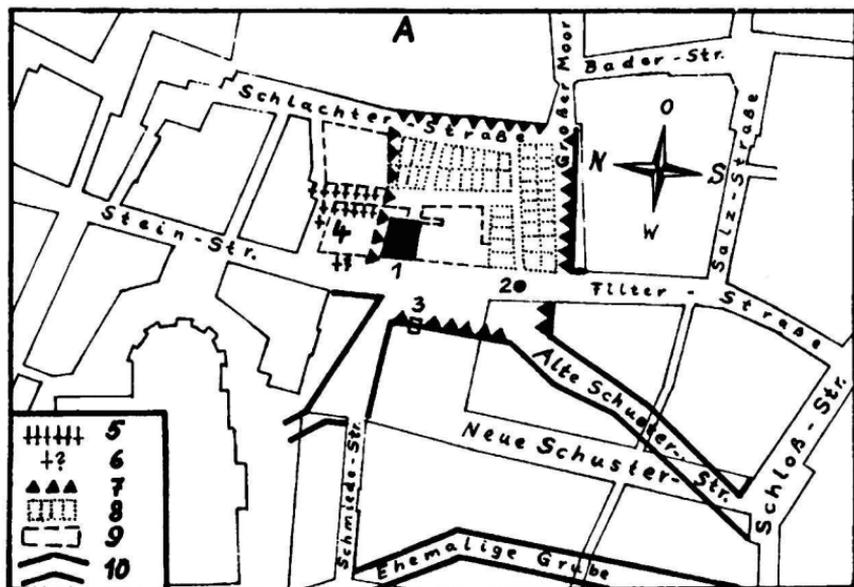


Abb. 5:

Schwerin. Der Markt. Entwicklungsstufen (A–C). Rekonstruktion  
(nach N. Rühberg wie Anm. 1, S. 4).

A – 2. Hälfte 12. bis ca. Ende 16. Jh.. 1 Rathaus, 2 Kaak oder Pranger (vermuteter Standort), 3 Grube mit Nachweis der ehemaligen westlichen Marktfront, 4 Alter Friedhof (vetus cimiterium, bezeugt 1186–1284), 5 nachgewiesene Gräberreihen des Friedhofs, 6 Einzelsarg eines Kindes? (nicht näher untersucht), 7 Marktplatzumrandung 12./13. Jh. (erschlossen), 8 sekundäre Überbauung durch Budenkomplexe (Grundstücksgrenzen z.T. hypothetisch), 9 Grenzen jüngerer Bebauung nördlich des vermuteten ursprünglichen Marktes, 10 bei der Umgestaltung 1651 aufgehobene Bebauungsgrenzen.

B – bis 1651 (Gestaltung an der Nordseite des Rathauses fraglich). C – ab 1651



Abb. 6:  
Schwerin. Das älteste Stadtsiegel. Aufnahme des Abdrucks von 1298



Abb. 7:

Schwerin. Das älteste Stadtsiegel. Umzeichnung aus MUB IV, S. 547,114

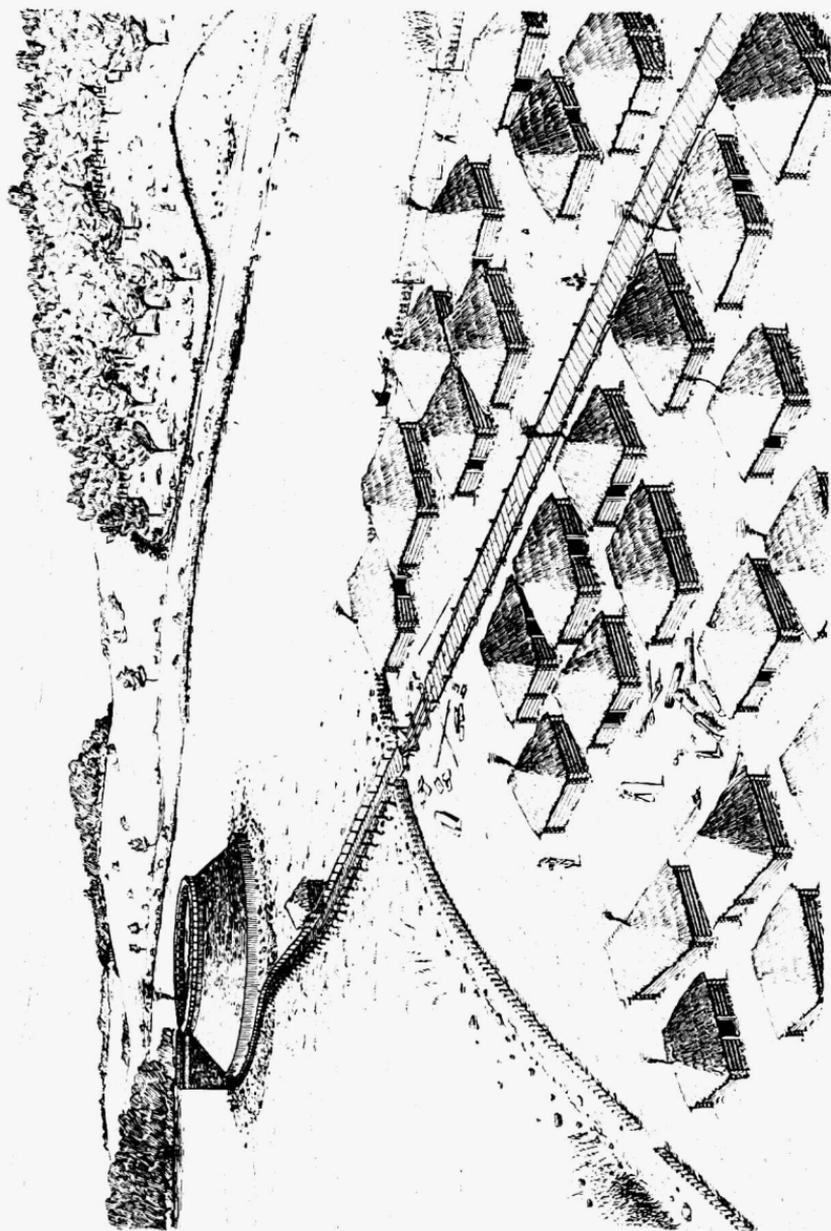


Abb. 8:  
Beispiel eines wendischen Burgwalls mit Vorbürgsiedlung (Suburbium):  
Groß Raden bei Sternberg, Bauphase II (ca. 10./11. Jh.). Rekonstruktion  
(nach E. Schuldt 1978, Abb. 38)

# ARCHÄOLOGISCHE BEITRÄGE ZUR OBODRITISCHEN GESCHICHTE UND KULTUR IM 12. JAHRHUNDERT\*

Von Peter Donat

Im Jahre 1156 ermahnte der oldenburgische Bischof zu Lübeck die wagrigen Slawen, endlich die Taufe anzunehmen. Auf Verlangen der slawischen Großen gab der Fürst der Wagrier die folgende Antwort: „Sieh, in diesem Jahr haben wir Bewohner dieses kleinen Winkels dem Herzog volle 1000 Mark gezahlt, ferner dem Grafen hundert gleicher Münze, und noch immer kommen wir nicht davon, sondern werden täglich gepreßt und bedrängt bis aufs Äußerste“.<sup>1</sup>

Die bis zum 12. Jahrhundert selbständigen Wagrier waren über Jahrzehnte von sächsischen und dänischen Heeren mit Kriegszügen überzogen worden, bis das Gebiet 1139 seine politische Selbständigkeit verloren hatte.<sup>2</sup> Nicht daß von ihnen nunmehr Steuern und Abgaben gefordert, sondern daß sie offenbar in dieser Höhe auch gezahlt worden sind, ist das in unserem Zusammenhang eigentlich Interessante, macht es doch sichtbar, wie weitgehend die Obodriten ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit seit dem großen Aufstand des Jahres 983 zu stabilisieren und auszuweiten vermocht haben. In der schriftlichen Überlieferung hat das kaum einen Niederschlag gefunden, zeigt sich jedoch deutlich in den Ergebnissen neuerer archäologischer Forschungen. Diese belegen, daß und wie sich im 11. und 12. Jahrhundert das Spektrum und der Umfang der handwerklichen Produktion entwickelten, daß zugleich die Zahl der Handelsorte zunahm und sich ganz generell die Intensität und Breite der slawischen Siedlungstätigkeit entwickelte.

Bereits im 7./8. Jahrhundert errichteten die Obodriten große Bauwerke, wie die Holz-Erde-Wälle der Burgen Mecklenburg<sup>3</sup> und Scharstorf<sup>4</sup> oder wie den

\* Für den Druck bearbeitete Fassung eines Vortrages, der am 11.10.1997 in Schwerin in der Veranstaltung „Forum Geschichte. Vor 850 Jahren: Der Wendenkreuzzug 1147“ gehalten wurde.

<sup>1</sup> Hel mold von Bosau: *Chronica Slavorum*. Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 19, Berlin 1963, 1,84.

<sup>2</sup> Joachim Herrmann (Hg.): *Die Slawen in Deutschland*. Ein Handbuch. Neubearbeitung Berlin 1985, S. 380 ff.

<sup>3</sup> Peter Donat: *Die Mecklenburg – eine Hauptburg der Obodriten*. Berlin 1984, S. 17 ff., Beil. 2, Abb. 5.

<sup>4</sup> Karl W. Struve: *Die Holzkastenkonstruktion in der slawischen Burganlage von Scharstorf, Kreis Plön*. In: *Studien aus Alteuropa* 2, Köln 1965, S. 281 ff. – Ders.: *Die Burgen in Schleswig-Holstein*. 1. Die slawischen Burgen. Neumünster 1981, S. 69 ff.

1,2 km langen Bohlenweg beim Burgwall Sukow<sup>5</sup>, für die nach vorliegenden Berechnungen zwischen 1000 und 2000 Eichen gefällt, transportiert sowie zu Bohlen und Pfählen verarbeitet worden sind.<sup>6</sup> Dabei sind am Bau der Mecklenburg wahrscheinlich mehr als 500 Arbeitskräfte beschäftigt worden, von denen ein größerer Teil zweifellos als Zimmerleute arbeitete. Diese müssen das wichtigste Holzbearbeitungsgerät dieser Zeit, die eiserne Axt, besessen haben. Bedenkt man die große Zahl der im 7. bis 9. Jahrhundert errichteten Burgen und anderen Holzbauwerke, vor allem der Häuser aber auch der hölzernen Gerätschaften wie Pflüge und Eggen, dürfte die Zahl der genutzten Äxte allein bei den Obodriten viele Hunderte, wenn nicht einige Tausend betragen haben. Doch sind bisher in einem weit größeren Gebiet, das die heutigen Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern umfaßt, nicht mehr als sieben Äxte gefunden worden. Zunächst zeigt dies, daß sich aus den heute verfügbaren Bodenfunden noch kein verlässliches Bild des einstigen Werkzeugbestandes gewinnen läßt, vor allem aber wird hier ein weiterer Zusammenhang sichtbar. Offenbar waren zu jener Zeit der Materialwert und der Preis einer Axt noch so hoch, daß beschädigte oder abgenutzte Werkzeuge regelmäßig repariert oder umgeschmiedet wurden. Nur in seltenen Ausnahmefällen gingen sie verloren und konnten in den Boden gelangen. Dies gilt im 7. bis 9. Jahrhundert für eiserne Geräte und Gegenstände ganz allgemein, wie ein Vergleich der Funde aus neun altslawischen und 15 jungslawischen Siedlungen sichtbar macht, bei denen das Fundmaterial übereinstimmend aus systematischen Grabungen stammt und daher als zuverlässig datiert und zugleich als repräsentativ gelten darf.<sup>7</sup> Bei den älteren Siedlungen fehlten, abgesehen von Messern, die eisernen Geräte und Werkzeuge noch fast ganz, während Knochengeräte wie Pflrieme, Nadeln, Käämme und Schlittknochen regelmäßig auftraten. Im Unterschied dazu erbrachten die dörflichen Siedlungen des 11./12. Jahrhunderts ein breites Fundspektrum, zu dem eiserne Waffen, Sporen, Schlüssel, Beschlüge, verschiedene eiserne Werkzeuge und eben auch die Äxte gehörten. Ferner treten in den jungslawischen Siedlungen bzw. in den zugehörigen Gräberfeldern regelmäßig bronzene Gegenstände wie Schläfenringe und Gürtelhaken auf. Erzeugnisse des Handwerks müssen demnach seit dem 11. Jahrhundert in so großer Menge zur Verfügung gestanden haben, daß sie nunmehr auch von slawischen Bauern in größerem Umfang erworben und genutzt werden konnten.

<sup>5</sup> Ewald Schuldt: Die Ausgrabungen im Gebiet der „Alten Burg“ von Sukow, Kreis Teterow. In: Bodendenkmalpflege in Mecklenburg, Jahrbuch (BMJ) 1963, 1964, S. 218 ff., Abb. 132.

<sup>6</sup> Peter Donat und Elsbeth Lange: Zur Holznutzung bei slawischen Burgen, Häusern und Geräten – Möglichkeiten und Grenzen aktueller Forschungen. In: Alt-Thüringen 30, 1996, S. 170 ff.

<sup>7</sup> Peter Donat: Handwerk, Burg und frühstädtische Siedlungen bei nordwestslawischen Stämmen. In: Burg-Burgstadt-Stadt. Zur Genese mittelalterlicher nichtagrarischer Zentren in Ostmitteleuropa, Berlin 1995, S. 94 f., Abb. 1.

Diese Zunahme handwerklicher Erzeugnisse hatte verschiedene Ursachen. Die wichtigste dürfte in der Ausweitung der handwerklichen Produktion selbst gelegen haben. Bis zum 10. Jahrhundert stammen Produktionsanlagen, Halbfabrikate und Werkzeuge, also die direkten Belege der handwerklichen Produktion, vor allem aus großen Burgen und aus den wenigen Handelsplätzen des südlichen Ostseeraumes. Spätestens seit dem 11. Jahrhundert jedoch sind Handwerker auch in den Dörfern selbst tätig geworden. Am deutlichsten zeigte sich dies in der Verbreitung des Schmiedehandwerkes, dessen Ausübung u.a. anhand von Schmiedeschlacken gut belegt werden kann. In den frühen Siedlungen des 7. bis 8. Jahrhunderts treten in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern solche Schlackenreste nur vereinzelt auf. Dagegen liegen sie aus 23 Siedlungen des 9. bis 10. Jahrhunderts und aus weiteren 69 Siedlungen vor, die entweder ausschließlich Funde des 11. bis 12. Jahrhunderts erbrachten oder innerhalb des Zeitraumes vom 9. bis 12. Jahrhundert nicht genauer datiert werden können. Diese Funde, aber auch der eines eisernen Barren aus der jungslawischen Siedlung Brandenburg-Neuendorf,<sup>8</sup> belegen, daß sich seit dem 11. Jahrhundert die Tätigkeit der Schmiede zunehmend in die Dörfer verlagerte.<sup>9</sup>

Dieser Wandel war möglich geworden, weil die bäuerliche Bevölkerung in geregelte Marktbeziehungen eingebunden wurde. Neben dem Eigenbedarf und den an die Burgherren zu leistenden Abgaben erzeugten sie jetzt so viele Agrarprodukte, daß sie regelmäßig einen, wenn vielleicht auch kleinen Teil davon auf dem Markt veräußern konnten. Während die Märkte zunächst vor allem dem Fernhandel gedient hatten, entwickelten sich seit dem 11. Jahrhundert, und vor allem im 12. Jahrhundert, zahlreiche lokale Marktorte.<sup>10</sup> Bereits 965 beschrieb Ibrahim ibn Jacub die Stadt Prag als den größten der slawischen Handelsplätze, der Kaufleute aus allen Regionen anzog. Gehandelt wurde hier mit allen gangbaren Münzen, während der Binnenmarkt Leinentücher als allgemeines Zahlungsmittel bevorzugte.<sup>11</sup> Neben wertvollen Waren aus fremden Ländern gehörten in Prag auch Nahrungsmittel, wie Getreide und Fleisch, zu den wichtigen Handelsgütern. Mit dem Einsetzen der schriftlichen Überlieferung sind feste Märkte an allen bedeutenden Zentren der Westslawen bezeugt,<sup>12</sup> ihr Entstehen reicht aber sicher bis in das 11. Jahrhundert zurück. Das bestätigten die Grabungen auf dem Rynek Warzywny in Szczecin sowie in

<sup>8</sup> Corpus archäologischer Quellen zur Frühgeschichte auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (7. bis 12. Jahrhundert). Lieferung 1, Berlin 1973, 80/34, Abb. 35.

<sup>9</sup> Donat (wie Anm. 7), S. 96, bes. Anm. 5–7.

<sup>10</sup> Herrmann (wie Anm. 2), S. 142 ff.

<sup>11</sup> Georg Jacob: Arabische Berichte von Gesandten an germanische Fürstenhöfe aus dem 9. und 10. Jahrhundert. Berlin 1927, S. 12 f.

<sup>12</sup> Marta Młynarska-Kaletynowa: Zur Bedeutung von Plätzen/Märkten im Stadtbildungsprozeß bei den Westslawen. In: Burg-Burgstadt-Stadt (wie Anm. 7), S. 52 f.

Opole, wo sich in den Schichten dieses Jahrhunderts Waagen, Gewichte und Münzen gefunden haben,<sup>13</sup> aber auch in Alt-Lübeck, wo im frühen 12. Jahrhundert unter dem Fürsten Heinrich eine bereits seit längerem gegenüber der Fürstenburg bestehende Handelsiedlung mit meist deutschen Kaufleuten besetzt wurde und sich rasch entwickeln konnte.<sup>14</sup>

Ausgrabungen neuerer Zeit haben den Nachweis erbracht, daß auch im Inneren des obodritischen Gebietes bzw. benachbarter Stämme seit dem 11. Jahrhundert Handelsniederlassungen entstanden waren. So konnte auf einem flachen Horst im ehemaligen Löddigsee bei Parchim eine befestigte Siedlung nachgewiesen werden, die über eine Brücke und einen Bohlenweg erreicht wurde.<sup>15</sup> Im Innenraum gab es einen quadratischen Tempel und zahlreiche einfache Blockhäuser. Anders als in Groß Raden<sup>16</sup> standen diese jedoch nicht in Reihen, sondern wiesen eine lockere Anordnung auf. Um 1100 brannte die Siedlung ab. Bevor man mit einem Neubau der Häuser begann, hatte man den gesamten Brandschutt mit Erde abgedeckt, so daß nicht nur die Grundrisse der älteren Häuser, sondern auch zahlreiche verlorene Gegenstände erhalten geblieben sind (Abb. 1).

So fanden sich bei den Grabungen die Reste von zehn Klappwaagen, nahezu 100 Bleigewichte und mehr als 30 Münzen. Sie belegen, daß dies eine Handelsniederlassung gewesen ist. Einblick in das Spektrum der gehandelten oder auch im Besitz der Kaufleute gewesenen Gegenstände gaben weitere Funde, zu denen ein reichverziertes Klappmesser,<sup>17</sup> ein verzierter Geweihbehälter, Sporen, Zaumzeuge und Wagenbeschläge gehörten.<sup>18</sup>

Eine erste Untersuchung der Tierknochen ergab, daß es sich zu einem großen Teil um Pferdereste handelt, überwiegend von Hengsten mit einem Lebensalter von 7 bis 10 Jahren.<sup>19</sup> Folgerichtig hat sich in einem Getreidedepot vor allem Hafer befunden. Auch wenn sich gegenwärtig noch nicht be-

<sup>13</sup> Lech Leciejewicz: Kaufleute in westslawischen Frühstädten in archäologischer Sicht. In: Burg-Burgstadt-Stadt (wie Anm. 7), S. 62 ff.

<sup>14</sup> Herrmann (wie Anm. 2), S. 236 f.

<sup>15</sup> Diethelm Becker: Zur Befestigung der slawischen Siedlung Scarzyn, Gemarkung Parchim. In: BMJ 1990, 1991, S. 147 ff.

<sup>16</sup> Ewald Schuldt: Groß Raden, ein slawischer Tempelort des 9./10. Jahrhunderts in Mecklenburg. Berlin 1985, Abb. 29, 55, 159–160.

<sup>17</sup> Diethelm Becker: Ein Klappmesser aus der slawischen Siedlung Scarzyn, Gemarkung Parchim. In: Ausgrabungen und Funde (AuF) 36, 1991, Abb. 1.

<sup>18</sup> Horst Keiling: Ein jungslawischer Siedlungsplatz am ehemaligen Löddigsee bei Parchim. In: BMJ 1980, 1981, Abb. 10 k. – Ders.: Ein jungslawischer Siedlungsplatz mit Flußübergang und Kultbau bei Parchim im Bezirk Schwerin. In: Acta Visbyensia 7, 1985, S. 160 ff.

<sup>19</sup> Otto Gehl und Ursula Lehmkuhl: Das Knochenfundgut einer jungslawischen Siedlung am ehemaligen Löddigsee bei Parchim. In: BMJ 1980, 1981, S. 139 f.

stimmen ließ, ob die intensive Pferdehaltung, wie in Arkona,<sup>20</sup> vor allem dem Kult oder mehr den Bedürfnissen reisender Kaufleute diene, wird die Vielfältigkeit der Lebens- und Wirtschaftsweise sichtbar, die sich an diesem Ort entwickelt hatte. Eben darin liegt die Bedeutung dieses Fundplatzes, der die inneren wirtschaftlichen Verhältnisse der Obodriten reflektiert und sich dadurch etwa von der Siedlung beim Burgwall Alt-Lübeck unterscheidet, die sich angesichts ihrer Lage am Rande des obodritischen Siedlungsgebietes und wegen des Zuzuges vor allem von fremden Kaufleuten eher als Grenzhandelsplatz bestimmen läßt.

Die befestigte Siedlung von Parchim stellte innerhalb des nordwestslawischen Siedlungsraumes offenbar keinen Sonderfall dar.<sup>21</sup> So erbrachte Volker Schmidt durch langjährige Forschungen den Nachweis, daß es im Bereich des südlichen Tollensesees ein vergleichbares frühstädtisches Handels- und Produktionszentrum im 11./12. Jahrhundert gegeben hat. Dieses lag auf der heute teilweise abgetragenen Fischerinsel. Obwohl dort Grabungen nur in begrenztem Umfang durchgeführt werden konnten, ließen sich die gewerbliche Kammproduktion und die Buntmetallverarbeitung sicher nachweisen,<sup>22</sup> ferner weisen auffällig viele Schlüsselfunde darauf hin, daß dieser Ort wohl zugleich ein Handels- und Lagerplatz gewesen ist.

Ebenfalls etwa um 1000 war auf der nahegelegenen Insel Hanfwerder eine Siedlung mit eigenem Tempel entstanden, die sich durch ihr Fundgut von den normalen Dorfsiedlungen deutlich abhebt. Dazu gehören u.a. zehn Sporen – bisher einmalig in einer slawischen Siedlung –, Teile eines Sattels, zahlreiche bronzene und eiserne Schnallen, aber auch so hervorragende Stücke wie ein vergoldeter Kupferbeschlag, der möglicherweise auf einem Gürtel oder auf dem Zaumzeug eines Pferdes aufgenietet war, und schließlich das Bruchstück eines Kästchens mit Beinbeschlägen.<sup>23</sup> Diese in der Folgezeit auch befestigte Siedlung hat sich als Hauptort der Region erwiesen.

Gegenüber dem Hanfwerder, aber bereits auf dem Festland (Usadel, Fpl. 33) konnte ein Gräberfeld untersucht werden, auf dem die Angehörigen des auf der befestigten Siedlung Hanfwerder residierenden Adels bestattet worden sind.<sup>24</sup> Zu den wohl kaum zu erwartenden Beigaben zählen Buch-

<sup>20</sup> Joachim Herrmann und Elsbeth Lange: Die Pferde von Arkona. Zur Pferdehaltung und Pferdezucht bei den slawischen Stämmen zwischen Elbe und Oder. In: Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte 2, Berlin, S.131 ff.

<sup>21</sup> Volker Schmidt: Frühstädtische Siedlungsentwicklung in Nordostdeutschland. In: Burg-Burgstadt-Stadt (wie Anm. 7), S. 115 ff.

<sup>22</sup> Ders.: Lieps. Eine slawische Siedlungskammer am Süden des Tollensesees. Berlin 1984, S. 40 ff.

<sup>23</sup> Ebd., S. 35 f., 56 ff., Taf. 30 o–y, 32 n,p, 56–58.

<sup>24</sup> Volker Schmidt: Lieps. Die slawischen Gräberfelder und Kultbauten am Süden des Tollensesees. Lübstorf 1992, S. 53 ff.

schließen aus den Gräbern 22 und 114. Allein elf Gräber, das sind 10 % der Bestattungen, enthielten Münzen, überwiegend Niederelbische Aggripiner, obwohl Münzbeigaben in dieser Zeit relativ selten sind. Zumindestens für die auf diesem Friedhof bestatteten Angehörigen des slawischen Adels haben Münzen nichts Ungewöhnliches dargestellt. Vielmehr verfügten sie darüber wohl in größerer Menge, was sich auch dadurch bestätigt hat, daß in den Siedlungen auf dem Hanfwerder und auf der Fischerinsel weitere fünf Münzen geborgen werden konnten. Diese im obodritischen Gebiet ungewöhnliche Fundmenge deutet darauf hin, daß die Münzen nicht einfach gehortet, sondern bereits als normales Zahlungsmittel genutzt worden sind. Der hier faßbare Münzumschlag macht verständlich, warum der Obodritenfürst Heinrich von Lübeck in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts eigene Münzen prägen ließ, die dem Vorbild der Niederelbischen Aggripiner folgten.<sup>25</sup> Wahrscheinlich wollte er damit nicht nur einen Anteil aus dem Gewinn einer Münzstätte erlangen, sondern war vor allem bemüht, in seinem Herrschaftsbereich einen stabilen Münzumschlag zu gewährleisten.

Abgesehen von den genannten herausragenden Beigaben, lassen sich die Körpergräber von Usadel durchaus mit denen anderer Gräberfelder bei normalen dörflichen Siedlungen vergleichen. Da die Bestattungssitten der Obodriten bereits unter christlichem Einfluß standen, fehlten bei ihnen Beigaben im eigentlichen Sinne, jedoch wurden die Toten in ihrer Kleidung beerdigt. Vielfach finden sich daher in den Gräbern die am Gürtel getragenen Messer. Häufig steckten diese in einer Lederscheide, die mit kleinen verzierten Bronzebeschlägen versehen war. Weit verbreitet war seit dem 10. Jahrhundert die Sitte, Schläfenringe zu tragen. Neben einfachen drahtförmigen waren bei den Obodriten vor allem prächtige, verzierte Hohlschläfenringe beliebt. Alle diese Funde belegen nicht nur ein Stück Kulturgeschichte sondern zugleich, daß auch von der bäuerlichen Bevölkerung zunehmend bronzener Schmuck getragen worden ist.

Ergab sich der eingangs geschilderte Zuwachs an eisernen Geräten daraus, daß Schmiede in den Dörfern ansässig oder als Wanderhandwerker tätig wurden, zeigt die Verbreitung von bronzenem Schmuck, daß die bäuerliche Bevölkerung inzwischen auch Zugang zu den Erzeugnissen jener Handwerker erlangt hatte, die in den Burgen und in den an diese angeschlossenen Gewerbesiedlungen tätig waren. Wie Forschungen zur slawischen Keramik erkennen lassen, erstreckte sich dieser Wandel auf weitere Bereiche des täglichen Lebens. Bei den Obodriten wurden, wie in weiten Teilen des südlichen Ostseegebietes während des 11. bis 12. Jahrhundert auch, vorrangig Gefäße des sogenannten Vipperower und Teterower Typs gefertigt, die als die üblichen Kochtöpfe dienten. Hinzu kamen Deckelgefäße (Bobziner Typ), Schalen

<sup>25</sup> Herrmann (wie Anm. 2), S. 132 f.

(Garzer Typ) und die großen Gefäße mit plastischer Verzierung (Weisdiner Typ). Sie alle wurden mit horizontalen Rillen sowie mit Wellen- und Stempelmustern verziert und zeichneten sich dadurch aus, daß jedes Stück dieser weitgehend normierten Gefäßformen individuell gestaltet worden ist. Es handelt sich um eine qualitätsvolle Werkstattkeramik, die sicher in größerer Zahl in Werkstätten hergestellt wurde. Vor allem die Vielfalt der Verzierungen erschwert es, solche Werkstätten zu erkennen. Doch gelegentlich gelingt es, diese anhand von mit einem Stempel aufgebrachtene Bodenzeichen zu lokalisieren und dabei zugleich das Handelsgebiet zu bestimmen. So sind Gefäße aus einer Töpferwerkstatt auf der Fischerinsel bei Neubrandenburg noch in einer 15 km entfernten Siedlung bei Zirzow gefunden wurden.<sup>26</sup> Vergleichbares ließ sich im Umland der hevellischen Brandenburg belegen.<sup>27</sup>

Wie diese ausgewählten Beispiele verdeutlichen, hatten sich bei den Obodriten zwischen dem 10. und 12. Jahrhundert tiefgreifende Wandlungen der wirtschaftlichen Verhältnisse vollzogen, die die Lebensweise der gesamten Bevölkerung veränderten.

Wie aktuelle Forschungen zur Siedlungsentwicklung im nordwestlichen Mecklenburg ergeben haben, wuchs gleichzeitig die Zahl der Siedlungen, und es wurde begonnen, bislang unbesiedelte Waldgebiete zu erschließen. Diese Vorgänge deuten darauf hin, daß die gestiegene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit seit dem 11. Jahrhundert bei den Obodriten zu einem nicht unbedeutenden Bevölkerungswachstum geführt hat. Am deutlichsten zeigte sich dies an der Siedlungsentwicklung einer nördlich von Neubukow gelegenen und etwa 57 km<sup>2</sup> großen Kleinlandschaft, die sich über das Gebiet von sieben heutigen Gemarkungen erstreckt. Dank der aktiven Tätigkeit ehrenamtlicher Bodendenkmalpfleger ist aus diesem Gebiet bis jetzt die ungewöhnlich große Zahl von 1496 ur- und frühgeschichtlichen Fundplätzen bekannt geworden. Damit konnten durchschnittlich je Quadratkilometer 26 Fundstellen erfaßt werden. Auch in dieser Kleinlandschaft sind jedoch Schwankungen des Arbeitsstandes zu verzeichnen, so daß in einzelnen Gemeinden sogar mehr als 30 Fundplätze/km<sup>2</sup> erfaßt wurden. Folgerichtig betragen die Abstände dort zwischen den einzelnen Fundplätzen nicht mehr als 100 bis 200 m, weshalb in diesen Fällen vorausgesetzt werden darf, daß die ur- und frühgeschichtlichen Siedlungen ganz oder weitgehend vollständig bekannt geworden sind, es also möglich ist, die Entwicklung der mittelalterlichen Siedlungstätigkeit weitgehend genau und zuverlässig zu rekonstruieren.

<sup>26</sup> Schmidt (wie Anm. 21), S. 109.

<sup>27</sup> Klaus Grebe: Untersuchungen auf der Dominsel zu Brandenburg (Havel) im Jahre 1966. In: AuF 12, 1967, S. 167–174, Abb. 3.

Kartiert man alle Fundplätze, entsteht zunächst der Eindruck einer ziemlich gleichmäßigen Streuung. Betrachtet man jedoch allein diejenigen, die früh- bis spätmittelalterliche Funde (7. bis 15. Jahrhundert) erbrachten, werden Gruppierungen von dicht beieinander liegenden Fundplätzen sichtbar. Offensichtlich verbergen sich dahinter aufgelassene früh- bis spätmittelalterlichen Siedlungen. Teilweise ist es sogar möglich, deren Ausdehnung annähernd genau zu bestimmen, da sich in ihrer unmittelbaren Nähe weitere Fundplätze befinden, die zwar steinzeitliche, bronzezeitliche, eisenzeitliche oder kaiserzeitliche, doch keine mittelalterlichen Funde erbrachten. Darüber hinaus ist es auf diesem Wege sogar möglich, bei besonders weiträumigen mittelalterlichen Fundplatzgruppierungen ursprünglich getrennte Siedlungsbereiche zu erkennen, wenn zwischen den mittelalterlichen wiederum solche Fundplätze liegen, die lediglich ältere, vormittelalterliche Funde ergeben haben und damit Siedlungsflächen markieren, die in der slawischen oder der nachfolgenden deutschen Zeit nicht genutzt worden sind. Diese Möglichkeiten, anhand eines besonders dichten Netzes von Fundpunkten die mittelalterlichen Siedlungsvorgänge zu bestimmen, sollen im folgenden am Beispiel von vier aneinandergrenzenden Gemarkungen verdeutlicht werden.

**Biendorf** (Abb. 2): In großen Teilen der Gemarkung sind die Fundplätze so gleichmäßig und dicht verteilt, daß die Abstände zwischen ihnen selten mehr als 100 bis 200 m betragen. Allein der nordöstliche Flurbereich, zu dem ein ausgedehntes, ursprüngliches Waldgebiet gehört, weist eine geringere Fundplatzdichte auf.

Zwei altslawische Siedlungen lagen nördlich (Fpl. 74) und südwestlich (Fpl. 38, dazu Zweedorf, Fpl. 94) des Ortes. Daß sie nur geringe Größe erlangt haben, zeigen mehrere dicht benachbarte Fundplätze anderer Zeitstellung. Im Unterschied dazu sind mehrere ausgedehnte jungslawische Siedlungen bekannt geworden. Zwei Gruppen jungslawischer Fundplätze im Nordwesten der Flur (Fpl. 47, 48, 60 und 62, 71, 73, 86)<sup>28</sup> gehören wahrscheinlich zu zwei Phasen einer Siedlung, die sich zu beiden Seiten eines kleinen Baches erstreckte.<sup>29</sup> Eine weitere zeitgleiche Siedlung lag nur 700 m südlich. Sie bestand in ihrem nordwestlichen Teil aus einer jungslawischen Siedlung, an die sich nach Südwesten ein Siedlungsbereich mit vorwiegend spätmittelalter-

<sup>28</sup> Siedlungsgruben und damit gesicherte Siedlungsbelege liegen aus beiden Bereichen vor (Fpl. 60 und 86).

<sup>29</sup> Letzteres läßt sich deshalb vermuten, da zwischen beiden Gruppen die Fundplätze (Fpl.) 53, 61, 63, 68, 69 und 85 liegen, die keine mittelalterlichen Funde erbrachten. Im Nordwesten reichte die Fundstelle bis dicht an die Gemarkungsgrenze, ohne diese jedoch zu überschreiten, wie auf der angrenzenden Flur Zweedorf gelegene Fundplätze anderer Zeitstellung belegen (Zweedorf, Fpl. 64, 74, 77 und 103).

lichem Fundmaterial anschloß (Fpl. 10, 10a, 32, 70, 84). Dank zahlreicher angrenzender Fundplätze ohne mittelalterliche Funde<sup>30</sup> läßt sich die Ausdehnung des etwa 5 ha großen Siedlungsgeländes relativ sicher bestimmen. Ein langgestrecktes Gräberfeld konnte durch mehrere Funde von Körpergräbern nachgewiesen werden (Fpl. 10a, 1, 6, 11 und 21). Vermutlich bestand es aus mehreren Gräbergruppen und ist deshalb als Bestattungsplatz der beiden genannten sowie einer dritten Siedlung am westlichen Ortsrand anzusehen. Diese nachweislich bereits im 11./12. Jahrhundert entstandene Siedlung (Fpl. 17, 19, 44, 81 ?, 82, 89) lag am Rande der heutigen Ortslage und belegt, daß die mittelalterliche Dorfstelle in jungslawischer Zeit entstanden ist. Weitere drei gut gesicherte jungslawische Siedlungsstellen haben sich neuerdings mit den Fundplätzen 14, 46 und 80 im weniger gut erforschten nordöstlichen Teil der Gemarkung nachweisen lassen.<sup>31</sup>

Im äußersten Südwesten der Gemarkung schließlich gibt sich ein klar ausgewiesener spätmittelalterlicher Siedlungsplatz zu erkennen (Fpl. 15, 37, 40 und 95). Dagegen sind von den Fundplätzen 55, 56, 57, 58 und 81, abgesehen von neolithischem Flintgerät, jeweils nur einzelne Scherben der Harten Grauware aufgesammelt worden, bei denen es sich wahrscheinlich um sekundäre, erst mit dem Dünger ausgebrachte Siedlungsniederschläge handelt, weshalb diese Fundplätze nicht als Siedlungsbelege gewertet werden.

**Zweedorf** (Abb. 2): Im Vergleich mit Biendorf weist diese Gemarkung eine geringere Fundplatzdichte und im Südwesten sogar nur vereinzelt Fundplätze auf.

Neben einer weiteren altslawischen Siedlung an der nördlichen Gemarkungsgrenze (Fpl. 7a) konnten wiederum mehrere jungslawische Siedlungen nachgewiesen werden. Eine von ihnen lag südwestlich des Ortes (Fpl. 36 und 39).<sup>32</sup> Zu einer zweiten Siedlung am westlichen Ortsrand (Fpl. 29, 30, 25 und 86) gehören wahrscheinlich auch zwei auf dem gegenüberliegenden Bachufer befindliche Fundplätze (Fpl. 45 mit jungslawischer Keramik, Fpl. 3 mit mittelalterlichen Körpergräbern). Bei der Siedlung handelt es sich wohl um die mittelalterliche Dorfstelle, die demnach wiederum bereits in jungslawischer Zeit entstanden sein muß. Zwischen dieser und der erstgenannten bestand keine

<sup>30</sup> Biendorf, Fpl. 9, 20, 22, 25, 28, 30, 34, 39, 56 und 90.

<sup>31</sup> Biendorf, Fpl. 14: Jungslawische Scherben des Garzer, Vipperower und Teterower Typs, 1 Rand der Harten Grauware (ALM, Inv.-Nr. 56/54, 90/439); Fpl. 46: flache zerpflügte Grube mit Scherben eines Gefäßes des Vipperower Typs (ALM, Inv.-Nr. 90/251); Fpl. 80, aus angeackerten Verfärbungen: 1 Rand des Teterower Typs, jungslawische Wandungsscherben (ALM, Inv.-Nr. 91/324).

<sup>32</sup> Auf beiden Fpl. konnten Siedlungsgruben untersucht werden.

Verbindung,<sup>33</sup> es handelte sich also um zwei getrennte Siedlungen. Mehrere Fundplätze im westlichen (Fpl. 70, 96 und 101) und im östlichen Gemarkungsteil (Fpl. 58, 60 und 77) sowie die isolierten Fundplätze 11, 15 und 54 erbrachten bisher jeweils nur einzelne Scherben der Harten Grauware, weshalb es sich auch hier um den Niederschlag eines Scherbenschleiers handeln dürfte.<sup>34</sup>

**Wendelstorf/Westhof** (Abb. 3): Beide Orte stellen heute selbständige Gemarkungen dar und sind für das Jahre 1303 auch nebeneinander bezeugt, Westhof wird zu der Zeit noch Westekendorf genannt. Die spätere Namensänderung und der heutige Verlauf der Gemarkungsgrenzen zeigen, daß diese in neuerer Zeit erheblich verändert wurden, weshalb beide Orte hier gemeinsam beschrieben werden.

Zwei altslawische Siedlungen (Fpl. 9 und 12) grenzten an einen ausgedehnten hoch- bis spätmittelalterlichen Siedlungsbereich, der sich auf fast 1 km Länge vom Norden bis zum Südosten von Westhof erstreckte und hinter dem sich mehrere Siedlungen verbergen. Im Norden lagen acht Fundplätze mit umfangreichem jungslawischem Fundmaterial (Fpl. 1, 4, 5, 6, 9, 10, 17 und 28), wobei auf den Fundplätzen 10 und 28 auch Keramik der Harten Grauware in so großer Menge gefunden wurde, daß es sich nicht um den Niederschlag eines Scherbenschleiers handeln kann.<sup>35</sup> Der Fundbereich wird außen von zahlreichen Fundplätzen anderer Zeitstellung umgeben,<sup>36</sup> während sich im Inneren jedoch ausschließlich hoch- bis spätmittelalterliche Funde nachweisen ließen. Angesichts der ungewöhnlichen Ausdehnung von mehr als 9 ha handelt es sich wohl um eine mehrfach verlagerte Siedlung. Zu ihr gehörte ein 400 m nördlich davon angeschnittenes Gräberfeld (Fpl. 1). Ganz im Süden (Westhof, Fpl. 13 und 18, sowie Wischuer, Fpl. 20 und 48) läßt sich eine eigenständige, spätmittelalterliche Dorfstelle erkennen. Eine zweite jungslawische Siedlung etwa 500 m südwestlich davon (Westhof, Fpl. 5 und 6) war auf drei Seiten von Fundplätzen anderer Zeitstellung umgeben<sup>37</sup> und damit gegen die erstgenannte Siedlung aber auch gegen den Fundplatz 23 (Westhof), ebenfalls mit jungslawischen Funden, sicher abgegrenzt. Ob dieser zu weiteren drei Fundplätzen (Wendelstorf, Fpl. 23, 12 und 35) südlich und südwestlich der Ortslage gehörte, von denen jungslawische bzw. Keramik der Harten Grauware vorliegt, kann wegen der im westlichen Teil der Gemarkung Wendelstorf noch geringeren Fundplatzdichte gegenwärtig nicht entschieden werden.

<sup>33</sup> Die zwischen beiden Stellen gelegenen Fpl. 13, 59, 46 und 34 blieben ohne mittelalterliche Funde.

<sup>34</sup> Folgerichtig fehlen auf den benachbarten Fpl. 17, 91, 95, 98 und 104 mittelalterliche Funde völlig.

<sup>35</sup> Dagegen wird eine einzelne Scherbe der Harten Grauware, die sich am Rande dieser Fundstelle gefunden hat (Westhof, Fpl. 3), nicht als Siedlungsbeleg betrachtet.

<sup>36</sup> Wendelstorf, Fpl. 4, 19, 14, 2, 8, 7, 35, 16, 39, 13 und 42.

<sup>37</sup> Westhof, Fpl. 7, 24, 21, 2, 11 und 15.

**Wischuer** (Abb. 3): Die 63 Fundplätze konzentrieren sich fast vollständig auf den westlichen Teil der Gemarkung und ergeben hier eine hohe Funddichte, während in der östlichen Flurhälfte nur wenige Fundplätze liegen. Eine jungslawische Siedlung (Fpl. 5, 17 und 31) ist an der südwestlichen Gemarkungsgrenze sicher belegt und reichte bis auf die angrenzenden Gemarkungen (Zweedorf, Fpl. 14 und 38, sowie Blengow, Fpl. 43 ). Da der Siedlungsbereich von zahlreichen Fundplätzen anderer Zeitstellung umgeben wird,<sup>38</sup> läßt sich die Gesamtausdehnung von 4 bis 5 ha relativ zuverlässig bestimmen. Ferner sind in der unmittelbaren Umgebung der Ortslage zwar 13 Fundplätze bekannt, die mittelalterliche Dorfstelle selbst konnte jedoch bisher nur mit einem Fundplatz (Fpl. 57, wenige Scherben der Harten Grauware) erfaßt werden.

Auf der Gemarkung Biendorf sind somit zwei altslawische, vier jungslawische, zwei jungslawisch-mittelalterliche und eine mittelalterliche Siedlung nachgewiesen worden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß drei der jungslawischen Siedlungen erst neuerdings und bislang nur mit einem Fundplatz erfaßt werden konnten. Demgegenüber liegen von der benachbarten und relativ großen Gemarkung Zweedorf lediglich eine altslawische und zwei jungslawische Siedlungen vor, von denen eine aufgelassen wurde, die andere sich dagegen zum spätmittelalterlichen Dorf entwickeln konnte. Weil auf etwa einem Drittel dieser Flur die Dichte der Fundplätze noch unzureichend ist, bleibt offen, ob alle mittelalterlichen Siedlungsstellen bekannt sind. Von Wendelstorf/Westhof sind neben zwei altslawischen mindestens drei, wahrscheinlicher aber vier jungslawische Siedlungen bekannt geworden, von denen die größte zweifellos aus mehreren, zeitlich gestaffelten Siedlungsbereichen bestand. Südlich wie nördlich vom heutigen Ort Westhof lagen mittelalterliche Dorfstellen, für Wendelstorf steht der entsprechende Nachweis noch aus. Wischuer, die Gemarkung mit der niedrigsten Fundplatzdichte, erbrachte bislang nur eine jungslawische Siedlung und die noch unzureichend nachgewiesene mittelalterliche Dorfstelle.

In allen diesen vier Gemarkungen konnten nur einzelne und zudem kleine altslawische Siedlungen nachgewiesen werden. Dagegen fällt auf, daß in den Gemarkungen Biendorf und Wendelstorf/Westhof drei bis fünf jungslawische Siedlungen erfaßt wurden, während aus den annähernd gleich großen, aber weniger intensiv erforschten Gemarkungen Zweedorf und Wischuer nur ein bis zwei zeitgleiche Siedlungsstellen bekannt geworden sind. Gleiches zeigte sich bei weiteren Orten dieser Kleinlandschaft. In den Fluren von Blengow (175 Fundplätze), Bastorf (91 Fundplätze), Mechelstorf (98 Fundplätze) und

<sup>38</sup> Insbesondere Wischuer, Fpl. 18, 19, 36, 38, sowie 49; Blengow, Fpl. 25, 34, 64, 129 und 162; von Wischuer, Fpl. 36 liegt eine Scherbe der Harten Grauware vor (ALM, Inv.-Nr. 93/175).

Roggow (94 Fundplätze) ließen sich jeweils zwei bis vier jungslawische Siedlungen nachweisen, während in Garvsmühlen (47 Fundplätze), Hohen Niendorf (44 Fundplätze), Körchow (26 Fundplätze) und Buschmühlen (13 Fundplätze) jeweils nur ein bis zwei jungslawische Siedlungen liegen. Bei zwölf der siebzehn untersuchten Ortsfluren steigt also die Zahl der nachgewiesenen jungslawischen Siedlungen direkt mit der Gesamtzahl der Fundplätze. Indirekt bestätigt sich dies auch bei den gut erforschten Fluren Rerik (38 Fundplätze), Neu Gaarz (100 Fundplätze) und Gaarzer Hof (72 Fundplätze). Noch im 12. Jahrhundert müssen sie zum Siedlungsbereich von Burg und Vorburg Rerik, dem früheren Alt Gaarz, gehört haben, die sich im 11./12. Jahrhundert zu einem großen und bevölkerungsreichen Siedlungszentrum entwickelten (Abb. 4).<sup>39</sup> Daraus erklärt sich, daß neben diesem nur noch zwei weitere dörfliche Siedlungen gelegen haben.<sup>40</sup> Obendrein blieben die heutige Flur Neu Gaarz und die des nördlich angrenzenden Meschendorf unbesiedelt und sind nachweislich erst in spätmittelalterlicher Zeit aufgeschlossen worden.

Der größere Teil der genannten Siedlungen erbrachte ausschließlich jungslawische Funde, dagegen sind bei jenen, die am Rande bzw. in direkter Nähe der Dörfer liegen, stets auch Funde und Befunde des 13.–15. Jahrhunderts zutage gekommen. Daß der Bereich des heutigen Ortes weit vor der ersten urkundlichen Überlieferung und demnach bereits in jungslawischer Zeit besiedelt worden ist, gilt für die meisten der hier besprochenen 17 Gemarkungen (Abb. 4).<sup>41</sup>

Fast alle diese Siedlungsstellen sind durch mehrere Fundplätze bekannt und erstrecken sich über mindestens 4 bis 6 ha große Areale. Da diese oft noch größer als die Dörfer des 19. Jahrhunderts sind, scheint sicher, daß sich die jungslawischen Siedlungen innerhalb dieser durch Funde ausgewiesenen Flächen nach und nach verlagerten, weil verfallene Holzhäuser nicht am selben, sondern an einem neuen, nahegelegenen Standplatz erneuert wurden. Daher dürften die erfaßten Siedlungen zwar über lange Zeit, wahrscheinlich im ganzen 11. und 12. Jahrhundert, bestanden haben, waren tatsächlich aber kleiner als die erfaßten Fundareale.

<sup>39</sup> Nachweislich erstreckte sie sich über große Teile der spätmittelalterlichen Siedlung; vgl. Rerik, Fpl. 1a, 7, 15, 18, 23, 36 und 39.

<sup>40</sup> Rerik, Fpl. 4, 14 und 22; Gaarzer Hof, Fpl. 6, 9 und 29.

<sup>41</sup> Entsprechende Befunde liegen vor von Biendorf, Blengow, Buschmühlen (Dorfstelle Drüschow), Garvsmühlen, Hohen Niendorf, Kägdsdorf, Mechelsdorf, Rossow, Westhof und Zweedorf, dazu wahrscheinlich auch von Wendelstorf und Wischuer. Außerhalb dieses Gebietes weisen vergleichbare Befunde im nordwestlichen Mecklenburg u.a. die Gemarkungen Dorf Mecklenburg, Dreveskirchen, Farpen, Gallentin, Jörnstorf, Neubukow, Neuburg und Tessmannsdorf auf, die sich gleichfalls durch hohe Fundplatzdichte auszeichnen.

Als im Laufe des 13. Jahrhunderts deutsches Recht durchgesetzt, die Fluren vermessen und in Hufen aufgeteilt wurden, mußten zugunsten der neu entstandenen großen und zusammenhängenden Ackerfluren viele Kleinsiedlungen aufgegeben und die Bewohner in einem Dorf zusammengefaßt werden. In der Regel wurden eine der vorhandenen Siedlungen ausgebaut, die nahegelegenen anderen dagegen aufgegeben. In diesen Fällen bedeuteten die Wandlungen des 13. Jahrhunderts also die Einführung von Grundherrschaft und von neuen Formen der Agrarwirtschaft, während Landesausbau durch Rodung in dieser bereits dicht besiedelten Kleinlandschaft kaum eine größere Rolle gespielt haben kann.

Da diese Beobachtungen auf den Ergebnissen konventioneller Bodendenkmalpflege beruhen, sind sie wahrscheinlich verallgemeinerungsfähig, gelten also auch für obodritische Siedlungsgebiete mit weniger gutem Forschungsstand. Gemeinsame Untersuchungen zu den urkundlichen Quellen, den Ortsnamen und den Bodenfunden lieferten dafür mindestens indirekte Hinweise. Sie zeigen, daß der Landesausbau durch Rodung in den obodritischen Gebieten auf die um 1200 noch weitgehend geschlossenen Waldgebiete des Klützer Winkels und südöstlich von Grevesmühlen sowie im Bereich der Doberaner Kühlung und eines Gebietes, das sich als breiter Streifen südlich von Doberan bis etwa in Höhe von Bützow erstreckt hat, fast durchweg zur Anlage von Hagenhufenfluren führte.

Dagegen scheinen im Lande Ilow, zu dem die oben vorgestellte Kleinlandschaft gehörte, und im südlich angrenzenden Lande Mecklenburg kaum größere Neurodungen durchgeführt worden zu sein. Vielmehr dominieren hier Orte mit slawischem Ortsnamen,<sup>42</sup> unter denen ein nicht geringer Teil seiner Entstehung nach zu den frühen Schichten des slawischen Namengutes zählt. Schließlich hat sich ergeben, daß die Länder Bresen (zwischen Grevesmühlen und Wismar), Ilow und Mecklenburg bereits in der Zeit der slawischen Unabhängigkeit bestanden. Wie sich aus den frühesten Urkunden des 12. Jahrhunderts ablesen läßt, grenzten diese Länder aneinander und stellten gut erschlossene obodritische Siedlungs- und Verwaltungsgebiete dar.

Auch bei vorsichtiger Bewertung liegt daher die Schlußfolgerung nahe, daß im 12. Jahrhundert durch Bevölkerungswachstum, Landesausbau und die damit einhergehende Ausweitung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktion sowie durch Handel und Märkte die einst auf den Bereich eines Burgbezirkes oder bestenfalls eines Kleinstammes beschränkten Lebenskreise längst überwunden waren und sich in jungslawischer Zeit (wahrscheinlich stärker noch als es die verfügbaren Quellen erkennen lassen) wirtschaftliche

<sup>42</sup> In einer Urkunde von 1305 (MUB 5, Nr. 3010) wird zudem ausdrücklich darauf verwiesen, daß sich im Gebiet dieser Kleinlandschaft die Namen vieler Orte geändert hätten. Im gegebenen Zusammenhang kann dies nur bedeuten, daß an die Stelle ursprünglich slawischer jetzt deutsche Namen getreten sind.

Verbindungen und ein Herrschaftssystem herausgebildet hatten, das das gesamte obodritische Siedlungsgebiet umfaßte.

1154, also nur sieben Jahre nach dem Wendenkreuzzug, formulierte Heinrich der Löwe unmißverständlich seinen Anspruch auf Eroberung und Beherrschung des ganzen obodritischen Stammesgebietes.<sup>43</sup> Dieses Ziel schien er 1164 erreicht zu haben, als nach dem Tode Niklots das Land erobert und dem sächsischen Herrschaftsraum angegliedert worden war. Mit Ausnahme der Grafschaft Schwerin stützte sich die sächsische Herrschaft jedoch allein auf die militärische Besetzung der wichtigen Burgen und hatte im Lande selbst wohl noch kaum Fuß gefaßt. So konnte der nach Rostock vertriebene Niklotsohn Pribislaw noch im gleichen Jahr innerhalb weniger Wochen diese Burgen mit Hilfe seiner Landsleute erobern. Zwar gelang es Heinrich dem Löwen unter Aufbietung großer Kräfte, diesen Aufstand niederzuschlagen, doch scheint er nach dieser Erfahrung einen Wandel seiner Politik eingeleitet zu haben. Er konzentrierte sich darauf, die Grafschaften Ratzeburg und Schwerin auszubauen,<sup>44</sup> während in den obodritischen Kernlanden weiterhin weder sächsische Adlige angesetzt noch Kirchen gegründet wurden. Nur drei Jahre später entschloß sich der Herzog sogar, den größten Teil des verbliebenen Erbes an Pribislaw zurückzugeben.<sup>45</sup>

Heinrich der Löwe, dem inzwischen wachsender Widerstand der sächsischen Großen entgegentrat, beabsichtigte zweifellos, sich bei den vorhersehbaren neuen Kämpfen mit dieser Entscheidung den Rücken frei zu halten. Zugleich war sie aber das Eingeständnis, daß die Obodriten wohl militärisch besiegt, doch noch auf lange Zeit der feste Zusammenhang und Zusammenhalt dieses historisch gewachsenen Siedlungs-, Wirtschafts- und Herrschaftsgebietes nicht gebrochen werden konnte. Daß somit die nachfolgende Ausgestaltung des Fürstentums Mecklenburg unter der Führung des obodritischen Fürsten und unter maßgeblicher Beteiligung des slawischen Adels erfolgen konnte, ist daher nicht einfach einer politischen Entscheidung des Herzogs zu verdanken, sondern erweist sich letztlich als das Resultat der weit zurückreichenden geschichtlichen Entwicklung des obodritischen Stammesverbandes.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Peter Donat  
Malchower Weg 30 C  
13053 Berlin

Zeichnungen (Abb. 2–4): Verfasser

<sup>43</sup> MUB 1, Nr. 65.

<sup>44</sup> Helmold (wie Anm. 1), II,101.

<sup>45</sup> Ebd., II,103.

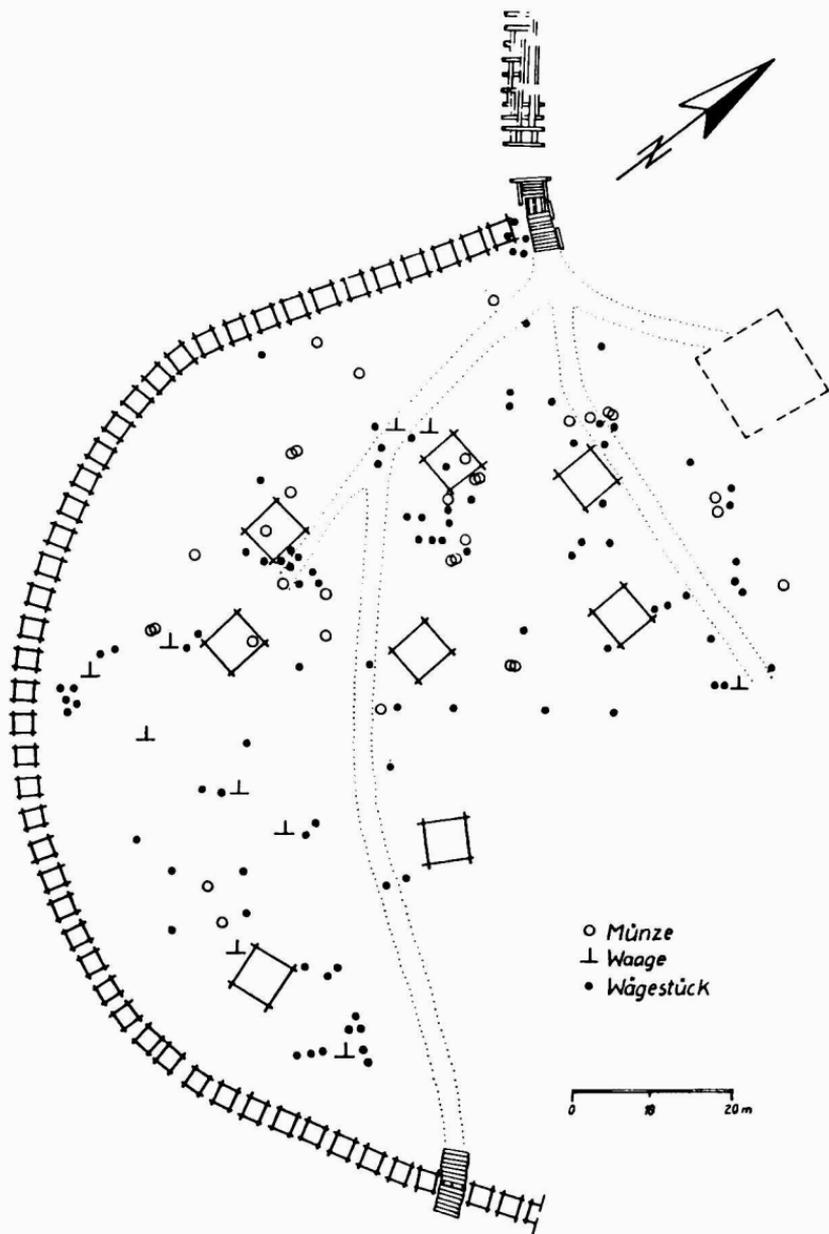


Abb. 1:  
 Plan der südlichen Hälfte der befestigten Siedlung von Parchim (Löddigsee)  
 mit Lage der Münzen, Waagen und Gewichte (nach Becker wie Anm. 15)

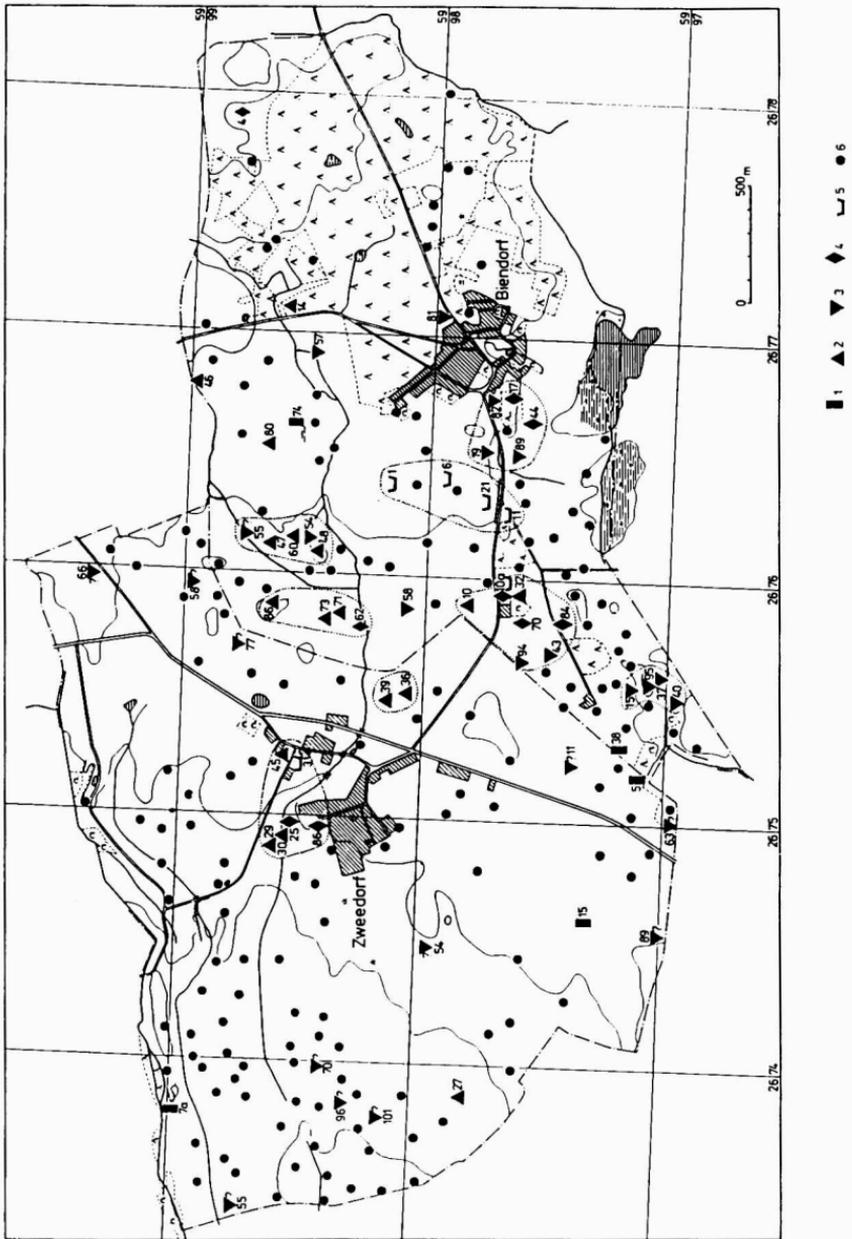


Abb. 2:

Früh- bis spätmittelalterliche Siedlungen und Fundplätze der Gemarkungen Biendorf und Zweedorf. 1 altslawischer Fundplatz, 2 jungslawischer Fundplatz, 3 spätmittelalterlicher Fundplatz, 4 jungslawisch-spätmittelalterlicher Fundplatzplatz, 5 Gräberfeld, 6 vormittelalterlicher Fundplatz

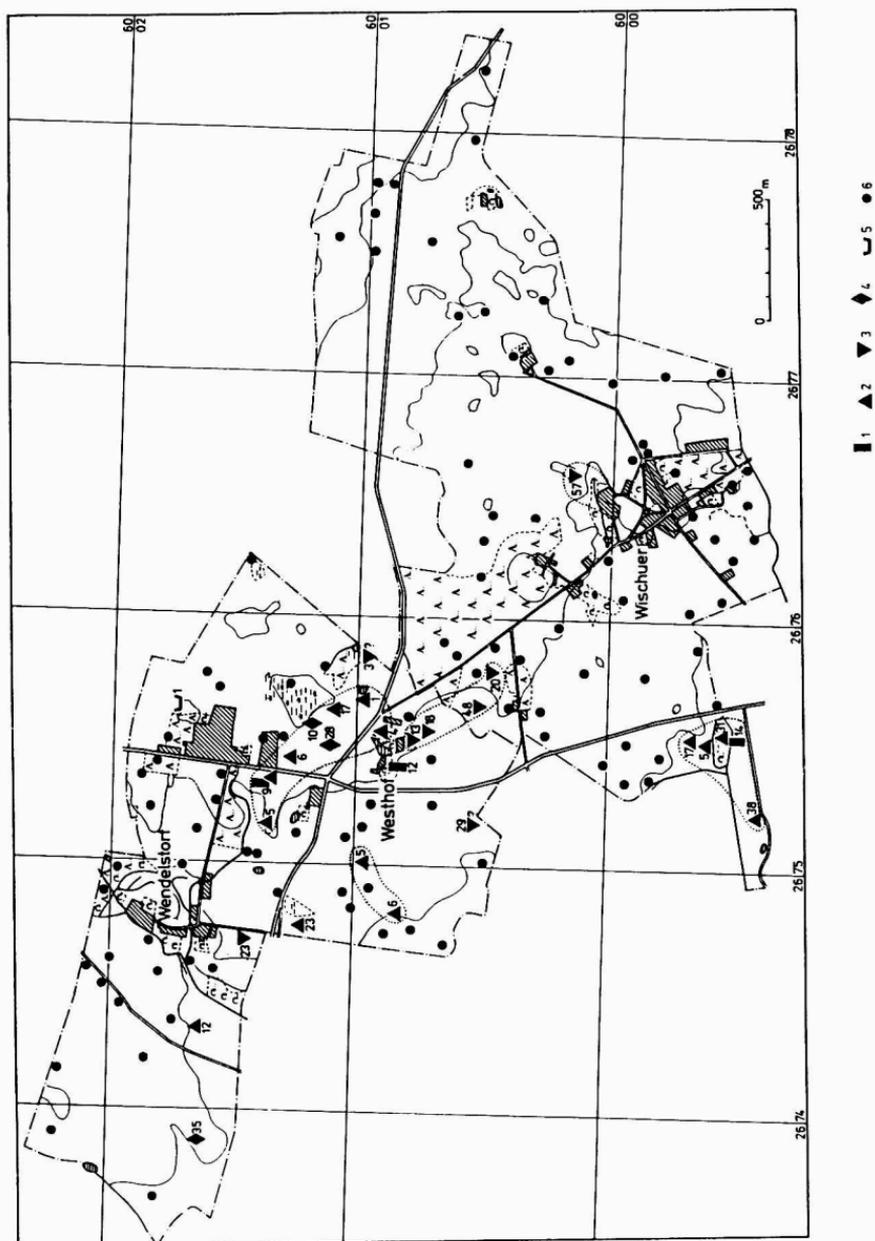


Abb. 3:  
Früh- bis spätmittelalterliche Siedlungen und Fundplätze der Gemarkungen  
Wendelstorf, Westhof und Wischuer (Legende wie Abb. 2)

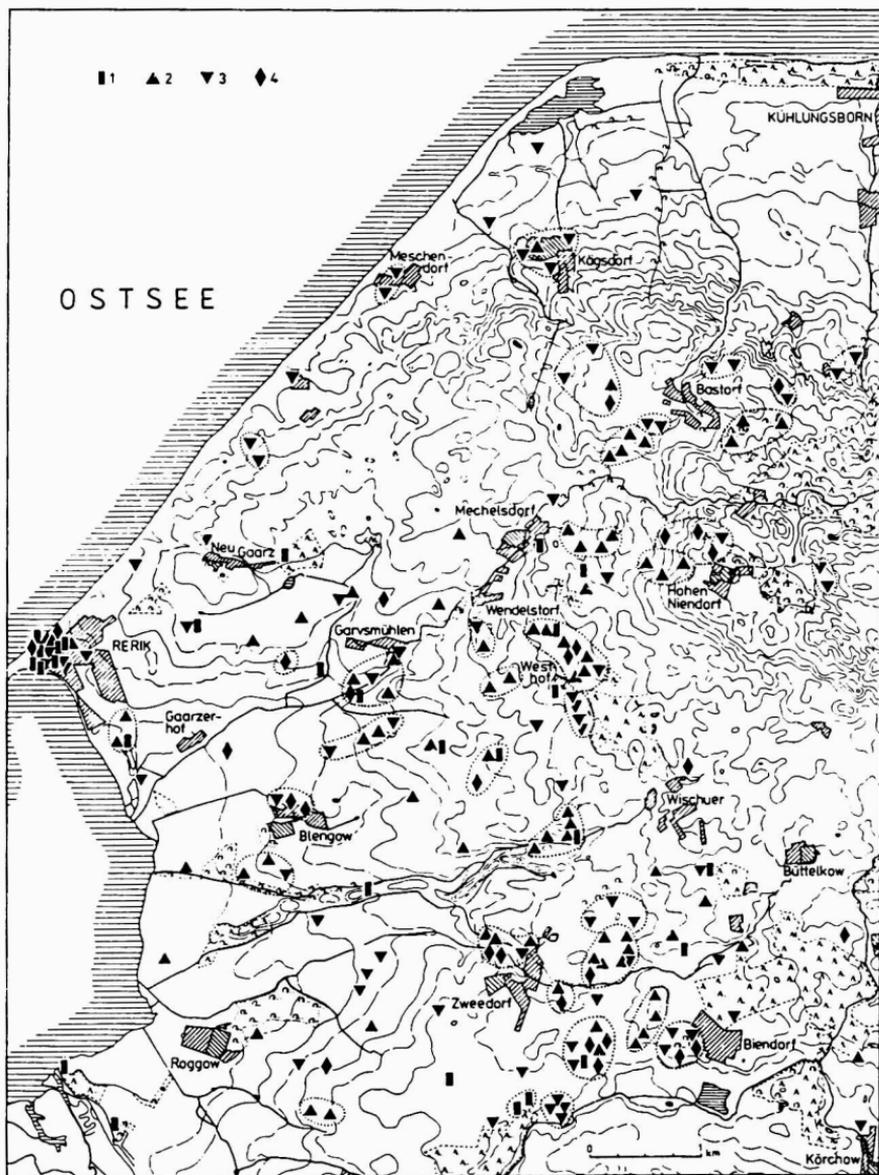


Abb. 4:  
Früh- bis spätmittelalterliche Siedlungen im Westteil des Kreises Bad Doberan  
(Legende wie Abb. 2)

HEILIG ODER TÖRICHT?  
DER WENDENKREUZZUG VON 1147 UND SEIN STELLENWERT  
FÜR MECKLENBURG IM LICHT DER GESCHICHTSSCHREIBUNG  
VOM 16. BIS 20. JAHRHUNDERT\*

Von Ernst Münch

Nicht nur die zeitliche Nähe zum Mecklenburg-Jubiläum 1995, sondern auch die räumliche Nähe der Mecklenburg und der Burg Dobin, einer der Hauptschauplätze der Ereignisse des Wendenkreuzzuges von 1147 in Mecklenburg, läßt die Frage zu, ob es bei dem diesjährigen Gedenken und Nachdenken an bzw. über den Wendenkreuzzug Parallelen zu den Ereignissen von 995 gab. Mir erscheint eine sich auf den ersten Blick möglicherweise sehr konstruiert darstellende entsprechende Verbindung als durchaus gegeben. Das betrifft allerdings nicht den allgemeinen und traditionellen Bekanntheitsgrad beider Jahreszahlen und der durch sie bezeichneten Ereignisse und Vorgänge. Das Jahr 995 im Zusammenhang mit der mecklenburgischen Geschichte wäre vermutlich noch heute nur Spezialisten geläufig gewesen, wenn nicht – und ich spitze hierbei bewußt etwas zu – die Bewohner des Dorfes Mecklenburg mit der Vorbereitung der Wiederkehr der Ersterwähnung ihres Ortsnamens eine – da wir uns in Mecklenburg befinden – kleine Lawine losgetreten hätten. Ganz anders das Jahr 1147: Mit dem Stichwort des Wendenkreuzzuges als „Begleiterscheinung“ des zweiten Kreuzzuges zählte es seit langer Zeit zu den weithin bekannten, selbst in die Schulbücher Einzug haltenden „Merkzahlen“ nicht nur, aber auch gerade der mecklenburgischen Geschichte.

Die von mir angesprochene Ähnlichkeit im Stellenwert beider Vorgänge, des von 995 und des von 1147, findet sich demgegenüber auf einer anderen Ebene. Sie besteht nach meinem Dafürhalten in der nicht zu übersehenden Relativität dieses ihres Stellenwertes für die mecklenburgische Geschichte.

Schärfer formuliert: Beide Jahreszahlen stellen – für sich genommen – keine Zäsur in der Geschichte des späteren Mecklenburg dar.<sup>1</sup> Allerdings (und

\* Für den Druck bearbeitete Fassung eines Vortrages, der am 11.10.1997 in Schwerin in der Veranstaltung „Forum Geschichte. Vor 850 Jahren: Der Wendenkreuzzug 1147“ gehalten wurde.

<sup>1</sup> Zur kritischen Würdigung der Ereignisse von 995 vgl. jetzt Tilmann Schmidt: Der Anlaß des mecklenburgischen Landesjubiläums vor tausend Jahren. In: Mecklenburg und seine Nachbarn, Hg. Helge Bei der Wieden und Tilmann Schmidt, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe B, H. 10, Rostock 1997, S. 9–17.

das wäre eine nächste Gemeinsamkeit – stehen beide Ereignisse und Vorgänge in deutlicher zeitlicher wie inhaltlicher Nähe und Verbindung mit tatsächlichen Zäsuren: Die Episode von 995 mit dem großen Slawenaufstand von 983/990 und der Wendenkreuzzug 1147 mit dem eigentlichen Beginn der mecklenburgischen Geschichte (im engeren Sinne) im Jahre 1167, der Belehnung Pribislaws durch Herzog Heinrich den Löwen.<sup>2</sup> Meine Aufgabe ist es nicht, die konkreten Vorgänge, Hintergrund und Umfeld des Wendenkreuzzuges auf der Grundlage des aktuellen Forschungsstandes zu beleuchten und zu hinterfragen. Dies ist kürzlich u.a. durch Nils Rühberg<sup>3</sup> geschehen. Mir geht es vielmehr um eine Annäherung an den Stellenwert der Ereignisse von 1147 für die mecklenburgische Geschichte, indem anhand insbesondere wichtiger Werke der Geschichtsschreibung zu Mecklenburg aus der frühen Neuzeit bis in unser Jahrhundert die Art und Weise der Behandlung des Wendenkreuzzuges exemplarisch beleuchtet werden soll. Dabei sollen wegen ihrer nachgewiesenen oder zumindest anzunehmenden Breitenwirkung namentlich auch Gesamtdarstellungen sowie Überblicksdarstellungen zur mecklenburgischen Geschichte Berücksichtigung finden, da in ihnen der Wendenkreuzzug ausnahmslos – wenn auch mehr oder weniger ausführliche – Behandlung erfährt.

Bevor ich meinen Überblick<sup>4</sup> – um mehr kann es sich nicht handeln – beginne, ist es vielleicht ratsam, aus meiner Sicht die Gründe zu nennen, die dazu führten, daß einerseits der Wendenkreuzzug in keiner Darstellung über die mecklenburgische Geschichte jenes Zeitraumes oder in ihrer Gänze fehlt, andererseits seine Bedeutung – um das schon vorwegzunehmen – generell sehr relativiert wurde. Beginnen wir mit dem letzteren Aspekt. Der Wendenkreuzzug ist erstens – in diesem Zusammenhang unabhängig davon, ob mit Recht oder nicht – zumindest für Mecklenburg mit dem Geruch des Mißlingens behaftet, was sich in aller Regel für historische Vorgänge als bedeutungs- und wertmindernd erweist. Der Wendenkreuzzug steht zweitens im Ruf, den christlichen Kreuzzugsgedanken diskreditiert zu haben.<sup>5</sup> Ich nenne die Stichworte vordergründig materielle Interessen der Beteiligten, Ausein-

<sup>2</sup> Generell hierzu Wolf Karge, Ernst Münch und Hartmut Schmied: Die Geschichte Mecklenburgs. 2. Aufl., Rostock 1996, S. 19–26.

<sup>3</sup> Nils Rühberg: Obodritische Samtherrscher und sächsische Reichsgewalt von der Mitte des 10. Jahrhunderts bis zur Erhebung des Fürstentums Mecklenburg 1167. In: Mecklenburgische Jahrbücher (MJB) 110, 1995, S. 21–50 (mit ausführlichen Literaturangaben). – Ders.: Niklot und der obodritische Unabhängigkeitskampf gegen das sächsische Herzogtum. In: MJB 111, 1996, S. 5–20.

<sup>4</sup> Es kann in den folgenden Ausführungen selbstverständlich nicht um eine Gesamtschätzung der behandelten Werke und ihrer Autoren sowie deren historiographischen Stellenwert generell gehen.

<sup>5</sup> So jüngst Dietmar Lucht: Pommern. Geschichte, Kultur und Wirtschaft bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges. Historische Landeskunde. Deutsche Geschichte im Osten. Bd. 3, Köln 1996, S. 25.

andersetzung mit bereits christianisierten Bevölkerungsteilen (Pommern), Schein- oder Zwangstaufen als ausreichend angesehene geistliche Ergebnisse. Drittens schließlich konnte man in Mecklenburg zumindest bis 1918 nur schlecht das Hohelied des Wendenkreuzzuges singen, wenn der Stammvater des regierenden Fürsten-, Herzogs- und Großherzogshauses Hauptgegner dieses Zuges war.

Weshalb aber – und damit komme ich zum zuerst genannten Aspekt – wurde eigentlich im Widerspruch zum eben Gesagten dennoch dem Wendenkreuzzug so durchgängige Aufmerksamkeit gerade in der Geschichtsschreibung über Mecklenburg zuteil? Erstens sah man – der Beispiele gab es nicht allzu viele – Mecklenburg wenigstens als „Nebenschauplatz“ direkt verbunden mit der europäischen mittelalterlichen Geschichte, mit den klassischen Kreuzzügen, mit der Politik des Papsttums und der Wirksamkeit Bernhards von Clairvaux. Zweitens betrachtete man den Wendenkreuzzug eingebettet in den Gesamtprozeß der Eroberung und Christianisierung Mecklenburgs. Drittens betrat im Wendenkreuzzug mit Heinrich dem Löwen sozusagen der äußere „Schöpfer“ Mecklenburgs den Boden einer seiner künftigen Hauptwirkungsstätten, in der Geschichtsforschung der jüngeren Zeit verbunden mit der Frage nach dem Nutzen von Kaiser- und Italienpolitik einerseits und der Ostpolitik andererseits. Viertens wurzelte die Vorstellung vom Heldentum und der Befähigung Niklots – wenn auch noch mit dem „Makel“ des Heidentums behaftet – in erster Linie in seinen Leistungen während des Wendenkreuzzuges. Fünftens bot gerade die Erörterung des Wendenkreuzzuges günstige Ansatzpunkte für eine kritische Beleuchtung der Kreuzzugsbewegung aus innerkirchlichen, antikatholischen oder atheistischen Gesichtspunkten, vorgetragen in einer Art und Weise, die von scharfer Polemik bis hin zu ironisierender und sarkastischer Betrachtung reichte.

Die meisten nachfolgend behandelten Werke fußen bezüglich ihrer schriftlichen mittelalterlichen Hauptquellen naturgemäß besonders auf Helmold und Saxo Grammaticus.<sup>6</sup> Ich möchte an den Anfang meines Überblicks einige immer wiederkehrende Episoden, Aspekte und Zusammenhänge stellen, die in den zu behandelnden Arbeiten oft mit direktem Verweis auf die mittelalterlichen Hauptquellen der Erörterung des Wendenkreuzzuges zugrundegelegt wurden: der generelle Zusammenhang des Wendenkreuzzuges mit dem zweiten Kreuzzug, personifiziert in Gestalt Papst Eugens III., Bernhards von Clairvaux und der nord- und mitteleuropäischen Fürsten, das Verhältnis Niklots zu Graf Adolf von Holstein, der „Präventivschlag“ Niklots gegen Lübeck, die Teilung des Zuges gegen Dobin einerseits und Malchow/Demmin/Stettin andererseits, das gespannte Verhältnis zwischen Sachsen und Dänen vor Dobin, die laue Haltung der Sachsen gegenüber dem Zug, der oberflächliche Charakter des Kreuzzuges und seiner Ergebnisse, das Verhältnis von Aufwand und Nutzen.

<sup>6</sup> Vgl. Rühberg (wie Anm. 3).

Zweihundert Jahre nach Helmold zeichnete Ernst von Kirchberg,<sup>7</sup> dessen berühmte Mecklenburgische Reimchronik bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts weitgehend auf Helmold fußt, bezüglich des Wendenkreuzzuges ein wesentlich undifferenzierteres Bild als sein großer Vorgänger. Für Kirchberg hatte der Kreuzzug das Ziel, den Slawen ihre Bosheit auszutreiben, die allerdings im Ergebnis des Zuges schlimmer geworden wäre als zuvor.

Mit dem 16. Jahrhundert begann nicht nur eine neue Epoche der Geschichte auch Mecklenburgs, sondern ebenfalls seiner Geschichtsschreibung. An deren Beginn steht das umfangreiche Schaffen des Albert Krantz,<sup>8</sup> das für das gesamte 16. und bis in das 17. Jahrhundert hinein maßgeblich und richtungweisend werden sollte. Wie Krantz auch für unsere Thematik auf Helmold fußt, so beriefen sich die folgenden Autoren auf Krantz als Autorität. Das galt auch noch für David Franck in seinem gewichtigen und berühmten „Alt- und Neuem Mecklenburg“ Mitte des 18. Jahrhunderts. Es klingt allerdings etwas boshaft gegenüber Krantz, wenn er im Verlaufe seiner Darstellung des Wendenkreuzzuges anmerkt: „Es hat solches alles Helmoldus umständlich beschrieben, aus welchem es Krantzius seiner Gewohnheit nach wiederholet“.<sup>9</sup> Doch zurück zu Krantz selbst. In seinen noch im Verlaufe des 16. Jahrhunderts vielfach aufgelegten historischen Hauptwerken, der „Vandalia“ und der „Saxonia“, sind es besonders zwei Aspekte, die die Arbeiten der folgenden Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte über den Wendenkreuzzug beeinflussten. Krantz, der durch seinen Tod 1517 die lutherische Reformation nicht mehr erlebte, hebt am „Heiligen Zug“<sup>10</sup> des Jahres 1147 in die slawischen Lande einerseits kritisch das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis hervor.<sup>11</sup> Er verweist darauf, daß es unbekannt sei, ob auf dem Zug Geiseln genommen und den Wenden Prediger geschickt wurden. Andererseits vermutet er dies aber, da nicht anzunehmen sei, daß so große Fürsten wie die Führer des Wendenkreuzzuges einen so gewaltigen Krieg ohne richtige Ergebnisse abgeschlossen hätten.<sup>12</sup> Nach dem nicht nur für den Historiker gefährlichen Motto, daß nicht sein kann, was nicht sein darf, befindet Krantz dann als Ergebnisse des Wendenkreuzzuges – und damit in deutlichem Widerspruch zu seiner oben genannten Auffassung –, daß alle Sachen bei den Obotriten und Wandalen stiller und friedlicher und die drei

<sup>7</sup> Mecklenburgische Reimchronik des Ernst von Kirchberg. Hg. Christa Cordshagen und Roderich Schmidt. Köln/Weimar/Wien 1997, Capitulum 65.

<sup>8</sup> Über ihn mit weiterführender Literatur bei Ulrich Andermann: Der Hamburger Gelehrte Albert Krantz und sein Wirken an der Universität Rostock. Ein Beitrag zum Humanismus in Norddeutschland. In: Universität und Stadt, Hg. Peter Jakobowski und Ernst Münch, Rostock 1995, S. 55–67.

<sup>9</sup> David Franck: Alt- und Neues Mecklenburg, Buch 1, Güstrow/Leipzig 1753, S. 214.

<sup>10</sup> Albert Krantz: Saxonia. Leipzig 1563, Buch 6, Kapitel 12.

<sup>11</sup> Ders.: Vandalia. Lübeck 1600, Buch 4.

<sup>12</sup> Ders. (wie Anm. 10).

Wendenbistümer Oldenburg, Ratzeburg und Mecklenburg wiedereingerichtet worden seien.<sup>13</sup>

So unzutreffend diese Einschätzung bezüglich der Vorgänge und Resultate von 1147 im engeren Sinne ist, so geben sie für die Einbettung des Zuges von 1147 in größere Zusammenhänge gewichtige Hinweise. Nicht zuletzt konnte hier die noch zu behandelnde Vorstellung von den drei Wendenkreuzzügen (1147, 1160 und 1164) anknüpfen.

Der als Historiker von der Nachwelt wohl nicht ganz zu Unrecht wesentlich schlechter beurteilte rührige Zeitgenosse von Krantz, Nikolaus Marschalk,<sup>14</sup> bietet in seinen Arbeiten wenig Neues für unsere Problematik. Allerdings prägt sich nun – ähnlich wie bereits bei Ernst von Kirchberg<sup>15</sup> – die Affinität der mecklenburgischen Geschichtsschreibung gegenüber dem herzoglichen Hof sehr deutlich aus. Eine Darstellung, die das Haus der Niklotiden oder Pribisliden bis in die Antike zurückführt und Niklot als König und tapferen Held würdigt, kann selbstverständlich nicht (mehr) den Wendenkreuzzug ausschließlich als heiligen Zug gegen die Heiden interpretieren.

Die von Andreas Röpcke kürzlich besorgte sehr schöne Ausgabe der Schweriner Bilderhandschrift von 1526, enthaltend die mecklenburgische Fürstendynastie und ihre legendären Vorfahren, die der Herausgeber mit entsprechenden Auszügen aus den Annalen des Nikolaus Marschalk verknüpft hat,<sup>16</sup> gibt mir die Gelegenheit, hier eine Randbemerkung einzufügen: Zu den wenigen Fürsten des Hauses Mecklenburg, die in der Bilderhandschrift nicht abgebildet wurden, zählt der Sohn Wertislaws, Fürst Nikolaus von Rostock, der immerhin jahrelang neben seinem viel bekannteren Cousin Heinrich Borwin I. regierte. Auch für die Geschichte des Klosters Doberan, das 1186 bezeichnenderweise auf dem Gebiet Nikolaus und nicht Heinrich Borwins wiedergegründet und durch Nikolaus urkundlich nachweisbar erheblich gefördert wurde,<sup>17</sup> ist immer nur von Heinrich Borwin die Rede (Wiedergründungs-

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> Knappe Bemerkungen zu seiner Person: Die Mecklenburger Fürstendynastie und ihre legendären Vorfahren. Die Schweriner Bilderhandschrift von 1526. Hg. Andreas Röpcke, Bremen 1995.

<sup>15</sup> Hierzu Roderich Schmidt: Zur Mecklenburgischen Reimchronik des Ernst von Kirchberg. In: Gedenkschrift für Reinhard Olesch, Hg. Hans Rothe, Roderich Schmidt und Dieter Stellmacher, Mitteldeutsche Forschungen 100, Köln/Wien 1990, S. 71–101. – Ders: Mecklenburg und Pommern in der Reimchronik des Ernst von Kirchberg (1378). In: Mecklenburg und seine Nachbarn (wie Anm. 1), S. 69–92.

<sup>16</sup> Röpcke (wie Anm. 14).

<sup>17</sup> U.a. das berühmte Privileg für die Doberaner Mönche „in foro nostro“ Rostock aus dem Jahre 1189. Vgl. Karl-Friedrich Olechnowitz: Rostock. Von der Stadtrechtsbestätigung im Jahre 1218 bis zur bürgerlich-demokratischen Revolution von 1848/49. Rostock 1968, S. 11.

legende mit dem Schwanenruf vor Heinrich Borwin, nach Marschalk Wiedergründung erst 1216 durch Heinrich Borwin<sup>18</sup>). Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß diese bereits im Mittelalter<sup>19</sup> einsetzende Verdrängung des Wertislawsohns aus der Geschichte des Fürstenhauses möglicherweise mit dem schmachvollen Tode seines Vaters zusammenhängt, der 1164 vor Malchow zur Strafe des Verrates seines Bruders gegenüber Heinrich dem Löwen auf Befehl des letzteren als Geisel getötet wurde. Der Makel dieses Todes übertrug sich offenbar auch auf seinen Sohn Nikolaus, so daß die Erinnerung an ihn in der Folgezeit suspekt erschien.

Für das mecklenburgische Fürstenhaus wurde das Wirken von Krantz und Marschalk übrigens auch deshalb bedeutsam, weil sich spätestens seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch die Krantzsche und Marschalksche Rückführung der Wenden auf die Vandalen eine Veränderung der fürstlichen Titulatur ergab: Der *princeps slavorum* mutierte zum *princeps vandalorum*. Selbst noch der frankophile Christian Ludwig (Louis) figurierte Ende des 17. Jahrhunderts in Paris als Herzog von Mecklenburg und Fürst der Vandalen,<sup>20</sup> was im damaligen Paris etwas exotisch angemutet haben dürfte.

Wir machen nun einen Sprung von den Anfängen des 16. an die Wende zum 17. Jahrhundert. Waren Krantz und Marschalk in den Anfangsjahren der Reformation gestorben, so prägte seit deren endgültiger Einführung in Mecklenburg 1549<sup>21</sup> deren Geist auch die mecklenburgische Geschichtsschreibung. Ähnlich wie im Falle von Krantz erschienen das historische Hauptwerk des Rostocker Ratsherrnsohns Peter Linde(n)berg erst nach seinem Tode 1596.

<sup>18</sup> Röpcke (wie Anm. 14), S. 94.

<sup>19</sup> Vgl. etwa die fehlenden Hinweise über den Wertislawsohn Nikolaus in der sogenannten Doberaner und Parchimer Genealogie. Georg Christian Friedrich Lisch: Die Doberaner und die Parchimer Genealogie. In: MJB 11, 1846, S. 1–35. – Auch Ernst von Kirchberg (wie Anm. 7) Cap. 104, 105, 117, 118, 120 bringt völlig irriige Angaben zu Beginn und Umständen des Endes des Wertislawsohns, den er im Vergleich zu den „strengen“ „König“ Pribislaw und Fürst Heinrich Borwin mit kritischem Unterton als „milde“ insbesondere im Kampf gegen die antichristlichen Wenden charakterisiert. Mit diesem Kampf verknüpft Kirchberg zu Unrecht auch den Tod dieses Nikolaus. – Hierzu schon Friedrich Wigger: Stammtafeln des Großherzoglichen Hauses von Mecklenburg. In: MJB 50, 1885, S. 144.

<sup>20</sup> Briefe waren beispielsweise adressiert: „A Son Altesse Serenissime Monseigneur le Duc de Mecklenbourg Prince des Vandales à Paris“. Landeshauptarchiv Schwerin (LHAS), Acta civitatum specialia, Rehna 153 (Musikant), Brief vom 20. Januar 1682 aus Ratzeburg.

<sup>21</sup> Zuletzt hierzu Thomas Rudert: Die mecklenburgischen Kirchenvisitationen des 16. und 17. Jahrhunderts als landesherrlicher Versuch zur Konstruktion sozialer Ordnungen. In: Historie und Eigen-Sinn, Festschrift für Jan Peters zum 65. Geburtstag, Hg. Axel Lubinski, Thomas Rudert und Martina Schattkowsky, Weimar 1997, S. 297–328.

Seine Rostocker Chronik<sup>22</sup> bettet die Geschichte der bedeutendsten Stadt Mecklenburgs in den Zusammenhang der Geschichte des Landes ein. Auch für letztere ist sie in der Folgezeit eifrig genutzt worden, bis dann im 19. Jahrhundert K. E. H. Krause sie einer vernichtenden und ungerecht scharfen Kritik<sup>23</sup> unterzog, ähnlich wie er das mit dem Wirken von Lisch tat.<sup>24</sup> Lindeberg schrieb im Geiste des Neuhumanismus im Ausgang des 16. Jahrhunderts. Die bedeutendsten Rostocker Gelehrten jener Zeit waren mit ihm bekannt, nicht zuletzt David Chyträus,<sup>25</sup> der damals seinerseits die Vandalia und Saxonia von Krantz bearbeitete und weiterführte. Für unsere Thematik ist bedeutungsvoll, daß Lindeberg, der sich eng an seine Vorgänger bis zu Krantz, Marschalk und Chyträus hält, das Vorgehen Heinrichs des Voglers, Ottos des Großen und Heinrichs des Löwen gegen die Wenden sehr kritisch betrachtet. Von Schimpf und Hohn ihnen gegenüber ist da die Rede. Symptomatisch erscheint Lindeberg der Ort Kessin, den er – ähnlich wie Mecklenburg für den Nordwesten – als Hauptstadt des Landes Rostock in slawischer Zeit betrachtet: „Da zuvor tapfere kühne Helden ihren Sitz gehabt, da wonet itzo ein armes geringer pauren volcklein“.<sup>26</sup>

Das Schicksal der slawischen Bevölkerung im ehemals mächtigen Obodritenreich greift auch Bernhard Latomus 1610 in seiner Herzog Adolf Friedrich gewidmeten umfangreichen Chronik<sup>27</sup> des mecklenburgischen Fürstenhauses auf, die naturgemäß Züge eines Gesamtüberblicks der mecklenburgischen Geschichte trägt. Dem Chronisten stellt sich die Geschichte des mecklenburgischen Königreichs, gemeint ist das Obodritenreich, wie die Phasen des abnehmenden Mondes dar: Nachdem Rügen, Wagrien, Polabien und die Mark Brandenburg verloren gegangen waren, sei schließlich auch das Reich Mecklenburg untergegangen. Den Wendenkreuzzug bezeichnet Latomus als eher tribut- denn friedstüchtig. Ähnlich wie Krantz verknüpft er den Frieden am Ende des Kreuzzuges direkt mit der Wiedereinrichtung der drei Wendenbistümer. Auch die Gründung des Klosters Dargun – angeblich schon 1149 – erscheint dem Autor als erfolgreiches Ergebnis des Kreuzzuges. Mit Latomus,

<sup>22</sup> Peter Linde(n)berg: *Chronicon Rostochiense*. Rostock 1596, 1. Buch, Kapitel 2.

<sup>23</sup> Karl Ernst Herrmann Krause: *Die Chronistik Rostocks*. In: *Hansische Geschichtsblätter*, Jg. 1885 (1886), S. 187–190.

<sup>24</sup> Ders.: *Georg Christian Friedrich Lisch*. In: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18, Leipzig 1883, S. 752–754.

<sup>25</sup> Zuletzt hierzu Helge Bei der Wieden: *Die gelehrte Kenntnis Islands im Rostock des ausgehenden 16. Jahrhunderts*. In: *Universität und Stadt* (wie Anm. 8), S. 83–94.

<sup>26</sup> Linde(n)berg (wie Anm. 22), Buch 1, Kapitel 8. Ich zitiere nach einer frühen deutschen Übersetzung aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, als Manuskript aufbewahrt im Archiv der Hansestadt Rostock.

<sup>27</sup> Bernhard Latomus: *Genealochronicon Megapolitanum*. In: Ernst Joachim von Westphalen: *Monumenta inedita*, Bd. 4, Leipzig 1745, Sp. 1–530, besonders Sp. 153–156.

der zu einer Zeit schrieb, als die mecklenburgische Ritterschaft zum dominierenden Landstand in der frühneuzeitlichen Ständeversammlung Mecklenburgs wurde,<sup>28</sup> beginnt auch die „Einführung“ der frühen Vertreter des alten mecklenburgischen ritterschaftlichen Adels in die Geschichte des Wendenkreuzzuges bzw. seiner Auswirkungen. So interpretiert er einen der an der Gründung von Kloster Dargun beteiligten Adligen als Angehörigen des Geschlechts Kardorff,<sup>29</sup> die in jener Gegend zwischen Dargun und Gnoien später ihre Stammsitze hatten.<sup>30</sup> Als noch wirksamer sollte sich eine andere „Erfindung“<sup>31</sup> des Latomus erweisen, nämlich die Legende, daß 1164 im – spätestens seit Lisch so genannten<sup>32</sup> – dritten Wendenkreuzzug Heinrichs des Löwen vor Malchow nicht nur der Niklotsohn und Pribislawbruder Wertislaw gehängt wurde, sondern auch dessen slawische adlige Getreuen Gamm und Pritzbuer.<sup>33</sup> Latomus, der selbst intensiv über die Geschichte des mecklenburgischen Adels gearbeitet hatte,<sup>34</sup> konnte auch in diesem Falle – ähnlich wie für die Kardorffs bei Dargun – daran anknüpfen, daß die Gamms und Pritzbuers später jahrhundertlang im Malchower Raum ihre hauptsächlichen Besitzungen hatten sowie als klassische Vertreter des slawischen Adels galten.<sup>35</sup> Man wird die „Erfindungen“ von Latomus weniger streng beurteilen, wenn man weiß, daß selbst Lisch 250 Jahre später noch versucht hat, die Adligen im Umfeld der Gründung von Kloster Dargun – damals fehlten bekanntlich zumeist noch die Familiennamen – mit unsicheren Argumenten als Vertreter der Familie Moltke zu deuten.<sup>36</sup>

<sup>28</sup> Gerhard Heitz: Ständeversammlung und Landtag in Mecklenburg. In: 1000 Jahre Mecklenburg. Geschichte und Kunst einer europäischen Region, Hg. Johannes Erichsen, Rostock 1995, S. 113–120.

<sup>29</sup> Latomus (wie Anm. 27), Sp. 156.

<sup>30</sup> Vgl. Ernst Münch: Ritterschaft zwischen Mittelalter und Neuzeit. Zur Kontinuität des adligen Grundbesitzes in Mecklenburg. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (ZfG) 38, 1990, S. 888–906. – Hierzu auch Gottlieb Matthias Carl Masch: Geschichte und Urkunden der Familie Kardorff. Schwerin 1850, S. 11–22. Er behandelt die Interpretation dieses angeblichen ersten Kardorff als Klostergründer von Dargun 1149 mit Recht unter der Überschrift „Die Sage“.

<sup>31</sup> Dazu auch Friedrich Lisch: Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin. Bd. 5, Schwerin 1902, S. 392, Anm. 2.

<sup>32</sup> Georg Christian Friedrich Lisch: Mecklenburg in Bildern. Neu herausgegeben und zusammengestellt von Hanno Lietz und Peter-Joachim Rakow. Bremen 1994, S. 14 und 211.

<sup>33</sup> Latomus (wie Anm. 27), Sp. 185. – Noch bei Wolf Lüdeke von Weltzien: Familien aus Mecklenburg und Pommern, Bd. 2, Nagold 1991, S. 195, wird das Sagenhafte dieser Überlieferung gar nicht erwähnt.

<sup>34</sup> Bernhard Latomus: Ursprung und Anfang des in Vorzeiten Hochgeehrten Ritterstandes ... im Lande zu Stargard. Alt Stettin 1619.

<sup>35</sup> Münch (wie Anm. 30).

<sup>36</sup> Mit berechtigter Kritik an Lisch siehe Schlie (wie Anm. 31), Bd. 1, Schwerin 1896, S. 517, Anm. 2.

Jedenfalls ergaben sich spätestens seit der Chronik des Latomus zwei unterschiedliche und widerspruchsvolle Traditionslinien im Selbstverständnis des mecklenburgischen Adels, insonderheit seiner sogenannten uradligen Geschlechter. Neben jene Vertreter des Adels, die ihre deutsche Herkunft und ihre Anfänge in Mecklenburg mit den Kriegszügen, Eroberungen und den Christianisierungsbemühungen seit Heinrich dem Löwen, Otto dem Großen, Heinrich dem Vogler oder gar Karl dem Großen in Verbindung brachten, rückte nunmehr die Zurückführung eines Teils des Adels auf slawische Wurzeln.<sup>37</sup> Bis auf den heutigen Tag schwanken gerade für einige der wichtigsten mecklenburgischen Adelsgeschlechter die Interpretationen zwischen beiden Polen.<sup>38</sup>

Auf Latomus und Krantz stützte sich im weiteren Verlaufe des 17. Jahrhunderts auch die wesentlich knappere Genealogie der mecklenburgischen Fürsten und Herzöge von Chemnitz,<sup>39</sup> der allerdings deutlicher als Latomus auf das Scheitern des Wendenkreuzzuges abhebt.

Die Gesamt- und Überblicksdarstellungen zur mecklenburgischen Geschichte aus dem 18. Jahrhundert setzten den Trend ihrer Vorläufer aus dem 16. und 17. Jahrhundert fort, über eine Darstellung der Geschichte des Fürstenhauses mehr die Geschichte in ihrer Totalität in den Blick zu bekommen. Freilich waren auch die Arbeiten des 18. Jahrhunderts – wie alle historischen Darstellungen – mehr oder weniger subjektiv geprägt. Damals flossen einerseits die Kämpfe zwischen Landesherrschaft und Ständen, insbesondere der Ritterschaft, und andererseits das strenge Luthertum als dominierende religiöse Kraft ebenfalls in die Erörterung des Wendenkreuzzuges und seines Umfeldes ein.

Die bekannte, noch heute sehr nützliche „Beschreibung des Herzogtums Mecklenburg“ von Hans Heinrich Klüver, eine Art umfassende Landeskunde, widmet dem Wendenkreuzzug Aufmerksamkeit namentlich unter dem Gesichtspunkt der Interpretation Niklots vor 1147 als auch danach als souveränem und absolutem Herrscher.<sup>40</sup> Das stand sicherlich in deutlichem

<sup>37</sup> Hierzu Ernst Münch: Zur Genesis des ritterschaftlichen Adels in Mecklenburg und Vorpommern. In: Ein Jahrtausend Mecklenburg und Vorpommern. Biographie einer norddeutschen Region in Einzeldarstellungen, Hg. Wolf Karge, Peter-Joachim Rakow und Ralf Wendt, Rostock 1995, S. 115–120.

<sup>38</sup> Zusammenstellung möglicher slawischer bzw. wendischer Adelsgeschlechter bei von Weltzien (wie Anm. 33), Bd. 4, Nagold 1995, S. 7. Allerdings ist die Unterscheidungsmöglichkeit zwischen ehemals deutschen und slawischen Geschlechtern doch wohl unsicherer als von Weltzien annimmt.

<sup>39</sup> Johann Friedrich Chemnitz: *Genealogia regum, dominorum et ducum Megapolensium*. In: von Westphalen (wie Anm. 27), Bd. 2, Leipzig 1740, Sp. 1615–1726.

<sup>40</sup> Hans Heinrich Klüver: *Beschreibung der Herzogtümer Mecklenburg*. 3. Teil, 2. Stück, 2. Aufl., Hamburg 1739, S. 133–138.

Zusammenhang mit den zur Zeit Klüvers aktuellen Auseinandersetzungen um die Stellung der Landesherrschaft gegenüber den Ständen.<sup>41</sup> Selbst bei Berücksichtigung der unübersehbaren zeitgenössischen Implikationen dürfte die Klüversche Interpretation immerhin der historischen Realität um 1147 näher gekommen sein als die an Helmold anknüpfende Auffassung, daß damals das Wendenland bereits tatsächlich in der Abhängigkeit der Sachsen stand, womit die laue Haltung der sächsischen Krieger gegenüber dem Wendenkreuzzug begründet wurde.

So betonte etwa zeitgleich mit Klüver Samuel Johann von Behr, der seine „Acht Bücher der mecklenburgischen Geschichte“ eher vom Standpunkt der Ritterschaft aus schrieb, daß es den sächsischen Kreuzfahrern kein Ernst mit dem Kriege gewesen sei.<sup>42</sup> Klüver, der als Resümee seiner Erörterung des Wendenkreuzzuges wie viele vor und nach ihm die Diskrepanz zwischen auch

<sup>41</sup> Die von Klüver auch noch für den Niklotsohn Pribislaw nach 1167 behauptete souveräne Position als Landesherr wurde 1749 ritterschaftlicherseits expressis verbis als Kränkung der Rechte des Adels bezeichnet. – Vgl. Eines vornehmen Mecklenburgischen Gelehrten Untersuchung und Prüfung der in den ersten Theil der neuen Edition der Klüverschen Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg verschiedentlich behaupteten Souverainité Pribislaw II. In: Joachim Christoph Ungnaden: *Amoenitates diplomatico-historico-juridicae*, 2. Stück, o. O. 1749, S. 109. – Auch die Erforschung der Rostocker Stadtgeschichte war noch bis ins 18. und 19. Jahrhundert hinein durch damals aktuelle politische Auseinandersetzungen zwischen Landesherrschaft und Stadt geprägt, die der historischen Behandlung selbst weit zurückliegender Zeitläufte Brisanz verliehen. So rief die Arbeit von Heinrich Nettelblatt: *Historisch-diplomatische Abhandlung von dem Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame und derselben ersteren Verfassung in weltlichen Sachen bis ans Jahr 1358* nebst denen von Originalien entnommenen Urkunden, Münzen, Siegeln und anderen Alterthümern der mittlern Zeit, welche die Beweise enthalten, Rostock 1757, die die ursprüngliche Freiheit Rostocks bewußt betonte, umfängliche Gegendarstellungen aus der Sicht der Landesherrschaft hervor: *Der Landesfürst in Rostock. Aus Macht- und Gnadenbriefen der Drei- und Vierzehenden Jahrhunderten.* o.O. 1762. – Zur Nedden: *Historisch-Diplomatische Untersuchung vom Zustande und der Verfassung der mecklenburgischen Municipalstadt Rostock seit ihrer Erbauung im 12. Jahrhundert bis um das Jahr 1379.* Rostock 1767. – Generell zu dieser Kontroverse Helga Schultz: *Soziale und politische Auseinandersetzungen in Rostock im 18. Jahrhundert.* *Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte*, Bd. 13, Weimar 1974, S. 134–138. – Noch 1836 fielen in der Arbeit von Werner Reinhold: *Chronik der Stadt Rostock*, Rostock 1836, S. 97, 98, 99, 100, 104, 119 allzu kritische Bemerkungen über die Haltung der Herzöge Johann Albrecht und Ulrich im 16. Jahrhundert gegenüber Rostock, u.a. über die angebliche Abstammung der mecklenburgischen Fürsten von Jägern, der Zensur zum Opfer. Ein, möglicherweise das einzige, in der ursprünglichen Druckfassung erhaltenes Exemplar befindet sich in der Universitätsbibliothek Rostock unter der Signatur KI 351.

<sup>42</sup> Matthias Johann von Behr: *Acht Bücher der Mecklenburgischen Geschichte.* Bd. 1, Ratzeburg 1759, S. 203.

finanziellem Aufwand und Nutzen des Zuges thematisiert, setzt die Burg Dobin übrigens mit Dobbin am Krakower See gleich,<sup>43</sup> worin ihm etliche Autoren folgen sollten.

Zwei berühmte lutherische Geistliche, die im 18. Jahrhundert Verdienstvolles für die Aufarbeitung und Darstellung der mecklenburgischen Geschichte leisteten, ließen bei ihrer Behandlung der Ereignisse um 1147 ihr geistliches Amt deutlich durchschimmern. Dietrich Schröder, dessen historisches Hauptwerk den programmatischen Titel „Papistisches Mecklenburg“ trägt, erblickte im Ausgang der – in seiner Formulierung – sogenannten Kreuzfahrt gegen die Wenden 1147 geradezu ein Gottesurteil: „Wer es bedencket mag sagen, Gott habe hiemit gantz deutlich an den Tag geleyet, daß er durch Feuer und Schwerdt die Christliche Religion nicht wolle ausgebreitet wissen“.<sup>44</sup> Übrigens gilt die Hauptkritik Schröders dem Papsttum, von dem er Bernhard von Clairvaux bis zu einem gewissen Grade absetzt und damit Fragestellungen antizipiert, die auch die heutige Forschung beschäftigt.

Schröders Sternberger Kollege David Franck, dessen umfängliches „Alt- und Neues Mecklenburg“ bis heute zu den wichtigsten Gesamtdarstellungen der mecklenburgischen Geschichte zählt, ergreift ebenso eindeutig Partei für „unseren“ Fürsten Niklot, eine Formulierung, die dann im 19. Jahrhundert gang und gäbe werden sollte. Franck benutzt die Erwähnung des Kampfes der Dänen gegen die „herrliche Stadt Ancona (sic!)“ auf Rügen, um eine Massentaufe zu schildern: Die vom Wasser abgeschnittenen Wenden seien aus Durst zur Taufe getrieben worden wie eine Herde Vieh. Franck brandmarkt dies als Mißbrauch der Taufformel durch die Bekehrer: „Als wann Gott wolle, daß man dem Menschen die Mittel zur Seeligkeit mit List und Gewalt aufdringen solte, da er sie doch mit Verstand und Willen erschaffen; um ihr eignes Bestes zu beobachten, auch ihnen eine Begierde zur immerwährenden Glückseligkeit eingepflanzet, welche nur durch eine vernünftige Vorstellung zu erwecken ist, wann man denn Menschen zur Seeligkeit und Annehmung der dazu verordneten Mittel bringen will; aber soweit erstreckten sich die Gedancken der Bekehrer nicht, daher auch ihre Bekehrung eine von den elendsten war, so jemahlen erhöret worden.“<sup>45</sup> Aber nicht nur die Dänen, sondern auch die Sachsen werden von Franck scharf verurteilt: „Indessen hatten die Christen von diesem Zuge mehr Schaden als Vortheil, und insonderheit die Sachsen mehr Schimpf als Ehre. Die Einführung des Christenthums aber hatte hierin mehr Verhinderung als Beförderung. Denn die abgezwungene Taufe machte nur Heuchler, und diese herrliche Perle ward den Säuen vorgeworfen sie zu zertreten.“<sup>46</sup> Die Deutung der Burg Dobin als das feste Schloß Dobbin

<sup>43</sup> Klüver (wie Anm. 40), S. 130–131.

<sup>44</sup> Dieterich Schröder: *Papistisches Mecklenburg*. 1. Alphabeth. Wismar (1739), S. 293.

<sup>45</sup> Franck (wie Anm. 9), S. 213.

<sup>46</sup> Ebd., S. 214.

am Krakower See verknüpft Franck mit dem Hinweis auf den späteren Sitz des adligen Geschlechts Barold;<sup>47</sup> ein Hinweis auf die – wie wir heute wissen – nach Hunderten zählenden befestigten niederadligen Anlagen im mittelalterlichen Mecklenburg.<sup>48</sup>

Weit weniger polemisch als Schröder und Franck zeigten sich Samuel Buchholtz und Friedrich August Rudloff in ihren Darstellungen, wobei Rudloff die letzte der im 18. Jahrhundert entstandenen großen Gesamtgeschichten Mecklenburgs vorlegte. Buchholtz wollte sich 1753 in seinem „Versuch in der Geschichte des Herzogtums Mecklenburg“ nicht über die „Gerechtigkeit“ der Ursachen für die Züge gegen die Wenden äußern.<sup>49</sup> Rudloff versuchte 1780, sowohl Heinrich dem Löwen als auch Niklot Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Der Verfasser des „Pragmatischen Handbuchs“ der mecklenburgischen Geschichte setzt den Realpolitiker Heinrich den Löwen von der durch „die Kunstgriffe der römischen Geistlichkeit“ ganz Europa ansteckenden Seuche ab, „durch Heldenthaten gegen die Ungläubigen sich zeitlichen Ruhm, Vergebung der Sünden und die ewige Seligkeit zu erfechten“.<sup>50</sup> Den Tod Niklots kommentiert Rudloff mit den Worten: „Den Ruhm der Klugheit und einer, selbst gegen Feinde, unbezwingbaren Redlichkeit nahm er unstreitig mit ins Grab.“<sup>51</sup> Rudloff lokalisierte übrigens wohl als erster die Burg Dobin am Schweriner See.<sup>52</sup>

Eine eindeutige Parteinahme für Niklot und die Slawen kennzeichnet „Die Geschichte von Mecklenburg für Jedermann in einer Folge von Briefen“ des Pastors Franz Joachim Aepinus. Nicht die Parteinahme für die Slawen, sondern eher sarkastische und satirische Elemente der Darstellung, die in gewisser Weise schon die „Unernte Geschichte Mecklenburg-Vorpommerns“ meines ehemaligen Rostocker Kommilitonen Bernd Melzer<sup>53</sup> vorwegnehmen, haben eine positive Aufnahme der Arbeit von Aepinus gerade in der seriösen Forschung behindert. Als anregende Lektüre empfiehlt sich das Werk aber nach wie vor. Die schon von Helmold beklagte materielle Ausrichtung der

<sup>47</sup> Ebd.

<sup>48</sup> Hierzu Ernst Münch: Vom befestigten Rittersitz zum Gutshaus in Mecklenburg. In: Herrensitz und Herzogliche Residenz in Lauenburg und in Mecklenburg, Hg. Kurt Jürgensen, Lauenburgische Akademie für Wissenschaft und Kultur, Kolloquium VI, Mölln 1995, S. 47–61.

<sup>49</sup> Samuel Buchholtz: Versuch in der Geschichte des Herzogthums Mecklenburg. Rostock 1753, S. 158.

<sup>50</sup> Friedrich August Rudloff: Pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte. I. Teil, Schwerin 1780, S. 108.

<sup>51</sup> Ebd., S. 122.

<sup>52</sup> Ebd., S. 155. – Hervorgehoben durch Georg Christian Friedrich Lisch: Die Burg Dobin und die Döpe. In: MJB 5, 1840, S. 132.

<sup>53</sup> Bernd Melzer: Die unernte Geschichte Mecklenburg-Vorpommerns. Leipzig 1994.

Züge gegen die Slawen kommentiert Aepinus: „Daher bemüheten sich geistliche und weltliche Personen, den Slawen es begreiflich zu machen, daß sie Christen werden, und ihre Reichthümer dem Herzog geben müßten. Und doch blieben die Slawen so blödsinnig, daß sie ienes für unnötig, dieses für ungerecht hielten und allenthalben über Ungerechtigkeit laut klagten.“<sup>54</sup> Laut Aepinus waren nicht alle Obotriten wilde Räuber, Kunst und Wissenschaft sei von ihnen geschätzt worden. Niklot erfuhr durch den Autor höchste Wertschätzung: „Niklot war ein scharfsichtiger und kluger Mann, ein unerschrockener Held, ein großmütiger Sieger, ein Vater des Volkes. Er würde durch eine Toleranz der Christen seinen Zeiten viele Ehre gemacht haben ... Niklot machte seine Unterthanen glücklich, und würde, wenn erst eine bessere Lehrmethode unter den Christen wäre eingeführt worden, das Christentum selbst geliebet und befördert haben ... Er trennt unsere alte Geschichte von der mittlern, und ist ein unbezweifelter Stammvater unsrer Herzoge. Er hatte nebst der Vollkommenheit seiner Seelenkräfte und der Tugenden eines Regenten auch die Redlichkeit einer Privatperson; er war ein Heide, und wurde ein Opfer des Aberglaubens, Hochmuts und Geizes.“<sup>55</sup>

Die Reihe von Gesamt- bzw. Überblicksdarstellungen zur mecklenburgischen Geschichte aus der Hand von evangelischen Geistlichen wurde 1804 durch Heinrich Hanes „Uebersicht der Mecklenburgischen Geschichte“ fortgesetzt. Seine knappen Bemerkungen zu unserer Thematik kennzeichnen den Zeitraum von 1147 bis 1160 als Ruheperiode für Niklot, dessen Charakter gelobt wird.<sup>56</sup>

Die erste große Gesamtdarstellung der mecklenburgischen Geschichte aus dem 19. Jahrhundert, von Lützows „Versuch einer pragmatischen Geschichte von Mecklenburg“, ist auch für den Wendenkreuzzug bedeutungsvoll. Im damaligen Mecklenburg dürfte die sehr nüchterne Betrachtung der Geschichte Niklots und Pribislaws keine ungeteilte Zustimmung hervorgerufen haben. Von Lützow erschien die Geschichte beider Fürsten wenig interessant und erfreulich. Sie gehörten für ihn überhaupt nur der Geschichte an, „weil sich unter ihnen die große Catastrophe zu entwickeln begann, die, nach zahllosen Kämpfen und vielen vergeblichen, blutigen Versuchen, endlich die Germanisierung der Wenden herbeiführte, die Kreuzzüge nämlich, welche ein großer Theil des deutschen Reiches, unter Anführung Heinrichs des Löwen, vom J. 1147 an, zur Bekehrung der Wenden unternahmen.“<sup>57</sup> An dieser Interpretation

<sup>54</sup> Franz Joachim Aepinus: Die Geschichte von Meklenburg für Jedermann in einer Folge von Briefen. 1. Teil, Neubrandenburg 1791, S. 91.

<sup>55</sup> Ebd., S. 85–86, 94.

<sup>56</sup> Paschen Heinrich Hane: Uebersicht der Mecklenburgischen Geschichte. o.O. 1804, S. 16.

<sup>57</sup> Karl Christian F. von Lützow: Versuch einer pragmatischen Geschichte von Mecklenburg. 1. Teil, Berlin 1827, S. 96.

ist zweierlei bemerkenswert: Zum einen bestätigt sie unsere eingangs formulierte Auffassung, daß die Bedeutung Niklots nicht zuletzt in seinem Wirken im Zusammenhang mit dem Wendenkreuzzug begründet erscheint. Zum anderen deutet sich bei Lützwow erneut die Auffassung von mehreren Wendenkreuzzügen an. Die nüchterne Sicht auf Niklot und Pribislaw führte Lützwow aber keineswegs zu einer unkritischen Einschätzung des Wendenkreuzzuges. Zwar interpretiert er die welthistorische Erscheinung der Kreuzzüge als anfänglich segensreich, konstatiert dann aber für die Folgezeit einen Verlust an Religiosität. So „stellen sie sich uns nur als die verderblichste Ausgeburt einer menschenfeindlichen und daher unchristlichen Politik dar.“ Im Wendenland suchte mit dem Kreuzzug „eine blut- und raubsüchtige Chimäre ... die Palme des heiligen Sieges.“<sup>58</sup>

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts erreichte die mecklenburgische Landesgeschichtsforschung und -schreibung einen Höhepunkt,<sup>59</sup> der auch unsere heutige Thematik betraf. Mit Friedrich Lisch an der Spitze stellte der Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde mit seinen Jahrbüchern<sup>60</sup> und dem Projekt des Mecklenburgischen Urkundenbuches<sup>61</sup> auch die Forschungen zum Wendenkreuzzug auf sichere Grundlagen in Gestalt archäologischer und schriftlicher Quellen. Auch im nationalen Rahmen fand damals die Slawenzeit größere Beachtung, wie das oftgenannte Werk von Ludwig Giesebrecht „Wendische Geschichte“<sup>62</sup> zeigte. Es setzte aber bezüglich des Wendenkreuzzuges keine neuen Akzente, ebensowenig wie die Kirchengeschichte Mecklenburgs von Julius Wiggers<sup>63</sup> oder die in vielerlei Hinsicht überaus bedeutungsvolle wichtigste Gesamtdarstellung der mecklenburgischen Geschichte aus dem 19. Jahrhundert von Ernst Boll,<sup>64</sup> deren Mittelalterpassagen wesentlich durch dessen Bruder Franz geprägt wurden. Alle drei Werke konstatieren – wie viele ihrer Vorgänger – namentlich den „mäßigen Gewinn“, den der Wendenkreuzzug brachte, indem man das Aufwand-Nutzen-Verhältnis für eine derartige Einschätzung zugrundelegte.

<sup>58</sup> Ebd., S. 170.

<sup>59</sup> Hierzu Gerhard Heitz und Ernst Münch: Der Beitrag der Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde zur Erforschung der Geschichte Mecklenburgs. In: MJB 110, 1995, S. 193–209.

<sup>60</sup> MJB 1–111, 1836–1996.

<sup>61</sup> Mecklenburgisches Urkundenbuch. Bd. 1–25, Schwerin/Leipzig 1863–1977.

<sup>62</sup> Ludwig Giesebrecht: Wendische Geschichte aus den Jahren 780 bis 1182. Bd. 3, Berlin 1843, S. 32.

<sup>63</sup> Julius Wiggers: Kirchengeschichte Mecklenburgs. Parchim/Ludwigslust 1840, S. 32–33.

<sup>64</sup> Ernst Boll: Geschichte Mecklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte. 1. Teil, Neubrandenburg 1855, S. 72.

Demgegenüber entwickelten Friedrich Lisch und der immer etwas in seinem Schatten stehende Friedrich Wigger, der Lisch allerdings in der Sorgfalt der Arbeit an und mit den Quellen noch übertraf, in den weite Verbreitung findenden Lieferungen von „Mecklenburg in Bildern“ (Lisch)<sup>65</sup> und einer umfangreichen Abhandlung über Bischof Berno in den Jahrbüchern des Vereins für mecklenburgische Geschichte (Wigger)<sup>66</sup> das Bild vom Wendenkreuzzug weiter. Mit der Vorstellung von den drei Wendenkreuzzügen (1147, 1160, 1164) bzw. vom 17jährigen Kampf (1147–1164) zwischen Heinrich dem Löwen und Niklot bzw. seinen Söhnen prägten sie die Vorstellung über den Wendenkreuzzug bis in das 20. Jahrhundert hinein. Sie bot Raum für die Würdigung der Rolle Heinrichs als auch Niklots. Verlängert auf den Zeitraum von 1142/43, der Beseitigung der obodritischen Herrschaft in Wagrien und Polabien, bis 1167, der Belehnung des Pribislaw, dürfte nach meinem Dafürhalten damit auch noch aus heutiger Sicht eine akzeptable Vorstellung über die Entstehung Mecklenburgs im engeren Sinne und den – stark zu relativierenden – Stellenwert des Wendenkreuzzuges von 1147 in diesem Prozeß gewonnen sein. Lisch konnte auch faktologisch noch Neues beisteuern: Durch ihn wurde die Burg Dobin exakt lokalisiert.<sup>67</sup>

Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts wurden einige extreme bzw. verabsolutierte Auffassungen vorgetragen, die in der Folgezeit – bis in die aktuelle Forschungssituation hinein – zu einerseits genauso extremen Gegenpositionen führten, andererseits zu einem hohen Maß berechtigter und notwendiger sublimierter Fragestellungen, die allerdings hier und da die Grenze zur Spitzfindigkeit und zu einer konturenlosen Relativierung zu überschreiten drohen.

1872 feierte der Seminarlehrer Adolf Pentz in seiner „Geschichte Mecklenburgs“ die 250jährigen mittelalterlichen Kämpfe zwischen Deutschen und Slawen als großartiges Beispiel eines National- und Religionskampfes, der in der Weltgeschichte nur in den Auseinandersetzungen zwischen Ostrom und den Arabern eine Parallele gehabt habe.<sup>68</sup>

1926 erweiterte ein Rittmeister von Gamm – wir erinnern uns an die Legende des Todes eines Vertreters dieses Geschlechts gemeinsam mit Niklots Sohn Wertislaw 1164 vor Malchow – in seinem Beitrag „Der Untergang des mecklenburgischen Wendenvolkes in Wahrheit und geschichtlicher Überlieferung“ diesen Zeitraum gar auf ein halbes Jahrtausend des helden-

<sup>65</sup> Lisch (wie Anm. 32).

<sup>66</sup> Friedrich Wigger: Berno, der erste Bischof von Schwerin, und Meklenburg zu dessen Zeit. In: MJB 28, 1863, S. 3–278.

<sup>67</sup> Lisch (wie Anm. 52).

<sup>68</sup> Adolf Pentz: Geschichte Mecklenburgs. 1. Teil, Wismar/Rostock/Ludwigslust 1872, S. IV.

haften wendischen Kampfes für alte Unabhängigkeit und Freiheit. Die Herausgeber der „Mecklenburgischen Jahrbücher“, denen dieser Beitrag angeboten wurde, druckten ihn nicht ab; allzu deutliche Polemik traditionell vermeidend.<sup>69</sup>

In der Zeit zwischen beiden Jahren, 1872 und 1926, waren zwei andere extreme Auffassungen vorgetragen und bereits weitgehend widerlegt worden: Heinrich Ernst und Wilhelm Salow entwickelten die sogenannte Ausrottungstheorie, der zufolge die Slawen in den Kämpfen gegen die Deutschen im wesentlichen physisch vernichtet worden seien.<sup>70</sup> 1915 hatte in Rußland Dmitrij N. Jegorov<sup>71</sup> im diametralen Gegensatz zur Ausrottungstheorie die Siedlungsgeschichte des hohen und späten Mittelalters in Mecklenburg als slawische Binnenkolonisation gedeutet und zugleich Helmolds Chronik als historische Quelle überzogen kritisch relativiert. Die erfolgreiche Widerlegung beider Thesen ist besonders mit dem Namen Hans Witte<sup>72</sup> verbunden, der in seiner „Mecklenburgischen Geschichte in Anknüpfung an Ernst Boll“ 1909 den Wendenkreuzzug als mit einer Farce endendes unrühmliches Unternehmen charakterisiert, um dann nüchtern festzustellen: „Des Christentums gedachte der Löwe bei alledem nicht; ihm war es lediglich um Ausbreitung und Festigung seiner Macht und um Sicherstellung seiner Tribute zu tun. Vielleicht hat er aber trotzdem mehr für das Christentum getan, indem er durch zielbewußte Machtpolitik zunächst eine gesicherte Grundlage zu schaffen suchte, als durch verfrühte Christianisierungsmaßnahmen, die ohne solche Grundlage auf dem durch Widerwillen und Nationalhaß, erbitterten Kampf und unaufhörliche Empörung verhärteten Boden des Obodritenstammes doch niemals Wurzel gefaßt hätten.“<sup>73</sup>

Ähnlich äußerte sich auch der sehr materialreiche Band über die Wendenzeit von Richard Wagner<sup>74</sup> 1899 in der Reihe Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen.

<sup>69</sup> LHAS, Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 165.

<sup>70</sup> Heinrich Ernst: Die Colonisation Mecklenburgs im 12. und 13. Jahrhundert. In: Beiträge zur Geschichte Mecklenburgs vornehmlich im 13. und 14. Jahrhundert, Hg. Friedrich Schirmacher, Bd. 2, Rostock 1875. – Wilhelm Salow: Die neueste Bearbeitung der mecklenburgischen Geschichte. In: Programm des Gymnasiums zu Friedland, Friedland 1902, S. 7 und 10.

<sup>71</sup> Deutsche Übersetzung Dmitrij N. Jegorov: Die Kolonisation Mecklenburgs im 13. Jahrhundert. 2 Bde., Breslau 1930.

<sup>72</sup> Hans Witte: Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg. Stuttgart 1905. – Ders.: Jegorovs Kolonisation Mecklenburgs im 13. Jahrhundert. Ein kritisches Nachwort. Breslau 1932.

<sup>73</sup> Ders.: Mecklenburgische Geschichte in Anknüpfung an Ernst Boll. Bd. 1, Wismar 1909, S. 65.

<sup>74</sup> Richard Wagner: Die Wendenzeit. Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen, H. 2, Berlin 1899, S. 146–154.

Aber kein Werk hat die Interpretation des Wendenkreuzzuges in der mecklenburgischen Landesgeschichtsforschung des 20. Jahrhunderts so geprägt wie die berühmte, jahrzehntelang immer wieder neu aufgelegte Kirchengeschichte Deutschlands von Albert Hauck. Sehr griffig bezeichnete dieser den Wendenkreuzzug als „das törichtste Unternehmen, das das zwölfte Jahrhundert kennt“.<sup>75</sup>

Beinhalten absolute Formulierungen schon immer die Gefahr des Ahistorischen, so bot die Haucksche Charakterisierung durch ihre gleichzeitige Unbestimmtheit eine Fülle von Anknüpfungs- und Interpretationsmöglichkeiten. Das Törichte konnte bezogen werden auf die geistliche oder weltliche Zielstellung des Kreuzzuges, auf die Art und Weise seiner Durchführung, auf die direkten und indirekten Ergebnisse und Folgen. Man möchte meinen, daß das Lapidare der Hauckschen Formulierung nicht mehr zu übertreffen war. Weit gefehlt – Otto Vitense verstieg sich in seiner „Geschichte von Mecklenburg“ 1920 zu der nun wirklich unsinnigen Wertung, der Wendenkreuzzug sei „das törichtste Unternehmen, das je stattgehabt hat“.<sup>76</sup>

Demgegenüber beurteilte Karl Schmaltz in seiner sehr soliden Kirchengeschichte Mecklenburgs 1935, obwohl er gleichfalls das Hauckwort vom törichtsten Unternehmen der damaligen Zeit aufgriff, die Auswirkungen des Wendenkreuzzuges wesentlich sachlicher und differenzierter als Hauck.<sup>77</sup>

Gleiches kann man von Heinz Maybaum nicht behaupten, der in dem berühmt-berüchtigten Sammelwerk über die mecklenburgische Geschichte aus Anlaß des Geburtstages des Gauleiters und Reichsstatthalters für Mecklenburg-Lübeck, dem historisch interessierten Friedrich Hildebrandt,<sup>78</sup> den Wendenkreuzzug mit der mißverständlichen Nebenbemerkung abtat, daß er nicht ernst gemeint gewesen sei.<sup>79</sup>

Am Ende meines Überblicks soll die bislang letzte Gesamtdarstellung der mecklenburgischen Geschichte – reichend bis in die Anfänge des 16. Jahrhunderts – von Manfred Hamann aus dem Jahre 1968 stehen. Hamann resümiert den damaligen Forschungsstand zu dem umstrittenen, von ihm selbst als unselig

<sup>75</sup> Albert Hauck: Kirchengeschichte Deutschlands. 4. Teil, 6. Aufl., Berlin/Leipzig 1953, S. 628.

<sup>76</sup> Otto Vitense: Geschichte von Mecklenburg. Gotha 1920, S. 38.

<sup>77</sup> Karl Schmaltz: Kirchengeschichte Mecklenburgs. Bd. 1, Schwerin 1935, S. 44–47.

<sup>78</sup> Über ihn zuletzt Bernd Kasten: Konflikte zwischen dem Gauleiter Friedrich Hildebrandt und dem Staatsministerium in Mecklenburg 1933–1939. In: MJB 112, 1997, S. 157–175.

<sup>79</sup> Heinz Maybaum in: Mecklenburg. Werden und Sein eines Gaus, Hg. Richard Crull, Bielefeld/Leipzig 1938, S. 78.

bezeichneten Wendenkreuzzug.<sup>80</sup> Inzwischen hatte einerseits die marxistische Forschung das Problem unter Hinweis auf die Haucksche Formulierung aufgegriffen,<sup>81</sup> andererseits Hans-Dietrich Kahl<sup>82</sup> eben dieser Hauckschen Interpretation nachdrücklich widersprochen und anstelle des zumeist konstatierten Mißerfolgs des Wendenkreuzzuges letzterem Erfolg in der Auffassung seiner damaligen Initiatoren attestiert.

Damit ist zugleich bereits der gegenwärtige Forschungsstand<sup>83</sup> angesprochen, der nicht mehr Gegenstand meiner Ausführungen ist.

Abschließend sei nach dem Überblick über die Behandlung des Wendenkreuzzuges in wichtigen Arbeiten zur mecklenburgischen Geschichte vom 16. bis ins 20. Jahrhundert festgehalten: Polemische und griffige, auf ein Schlagwort verknappte Interpretationen können das Wesen der verwickelten Vorgänge von 1147 nur bedingt oder gar nicht erfassen. Neben einer differenzierten Betrachtung ist besonders eine Einbettung in die Zusammenhänge vor und nach dem Jahr 1147 notwendig. Zu berücksichtigen sind ebenfalls regionale Unterschiede, etwa zwischen Mecklenburg, Brandenburg<sup>84</sup> und Pommern. Nur so werden sich die teilweise krassen Gegensätze in der Charakterisierung des Wendenkreuzzuges, seiner Zielstellungen, seiner Methoden und insbesondere seiner unmittelbaren und mittelbaren Folgen auflösen und auf eine der historischen Realität möglichst nahekommende Interpretationsebene bringen lassen.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Ernst Münch

Universität Rostock, FB Geschichtswissenschaften

August-Bebel-Straße 28

18051 Rostock

<sup>80</sup> Manfred Hamann: Mecklenburgische Geschichte. Von den Anfängen bis zur Landständischen Union von 1523. Mitteldeutsche Forschungen 51, Köln/Graz 1968, S. 72–76.

<sup>81</sup> Manfred Unger: Bernhard von Clairvaux und der Slawenkreuzzug 1147, in: ZfG 7, 1959, S. 80–90.

<sup>82</sup> Hans-Dietrich Kahl: Zum Ergebnis des Wendenkreuzzuges von 1147. In: Wichmann-Jahrbuch 11/12, 1957/58, S. 99–120.

<sup>83</sup> Hierzu Rühberg (wie Anm 3).

<sup>84</sup> Vgl. Lieselott Enders: Die Uckermark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert. Weimar 1992. S. 31–34.

## ANFÄNGE, AUFGABEN UND AKTIVITÄTEN DER ANTONITER IN TEMPZIN\*

Von Andreas Röpcke

Die bisher nur zum Teil veröffentlichte und teilweise ausgewertete urkundliche Überlieferung zum Antoniterhaus Tempzin ist relativ umfangreich und vielschichtig. Das Findbuch im Landeshauptarchiv Schwerin weist insgesamt 294 Nummern aus, von denen 227 in die Zeit nach 1400 gehören und demnach vom Mecklenburgischen Urkundenbuch nicht erfaßt werden. Darunter sind heftartige Transsumpte, die jedes für sich zahlreiche Urkunden in Abschrift enthalten, andere Nummern sind mehrfach untergliedert – die tatsächliche Anzahl ist also höher. Einige wichtige Stücke davon hat Lisch publiziert,<sup>1</sup> doch ist der Rest nach wie vor nur durch Arbeit im Archiv auswertbar. Lohnen würde sich die nähere Beschäftigung mit den Tempziner Antonitern, denn durch die Forschungen von Adalbert Mischlewski zu den Antonitern allgemein<sup>2</sup> und die Publikation der Arbeiten von Albrecht Eckhardt zum Grünberger Antoniterhaus,<sup>3</sup> dem Vaterhaus Tempzins, ist es nun möglich, die Tempziner Überlieferung im gehörigen Zusammenhang zu analysieren und damit wesentlich bessere Ergebnisse zu erzielen, als es vorher möglich war. Das kann im folgenden nur ansatzweise geleistet werden, nämlich im Blick auf drei wichtige Urkunden, die Schlüsseldokumente für jeweils einen ganzen Abschnitt der Geschichte Tempzins sind, und ein prominentes Prachtstück, das nicht übergangen werden darf.

\* Leicht gekürzte und für den Druck bearbeitete Fassung eines Vortragsmanuskriptes. Der Vortrag wurde am 7. Juni 1997 in der Tempziner Kirche gehalten in Erinnerung an die Stiftung der Antoniterniederlassung dort vor 775 Jahren.

<sup>1</sup> Urkunden zur Geschichte der Antonius-Präceptorei Tempzin, Hg. Georg Christian Friedrich Lisch. In: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde (MJB) 15, 1850, S. 208–233. – Ders. (Hg.): Urkunden des Klosters Tempzin. In: MJB 33, 1868, S. 26–40.

<sup>2</sup> Grundlegend Adalbert Mischlewski: Grundzüge der Geschichte des Antoniterordens bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts. Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte 8, Köln/Wien 1976.

<sup>3</sup> Neben verschiedenen Aufsätzen das umfängliche Regestenwerk von Albrecht Eckhardt: Die oberhessischen Klöster. Regesten und Urkunden. Bd. 3,1 Regesten, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 9,7, Marburg 1977. Die Regesten Nr. 183–883 erfassen die Grünberger Überlieferung und berücksichtigen auch Grünberg-Betreffe im Tempziner Urkundenbestand.

Die Geschichte des 1222 gestifteten und 1552 aufgehobenen, also genau 330 Jahre alt gewordenen Antoniterhauses in Tempzin läßt sich grob in fünf Abschnitte unterteilen:

1) Die Zeit von der Gründung bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, von der wir sehr wenig wissen. 2) Eine erste Blütezeit um 1400. 3) Das von den Auseinandersetzungen mit Grünberg bestimmte 15. Jahrhundert. 4) Eine zweite Blütezeit um 1500. 5) Der Ausklang im 16. Jahrhundert.

Die beiden letzten Abschnitte werden im folgenden nur gestreift, die genannten Urkunden beziehen sich auf die Zeit davor.

Für das bessere Verständnis der Zusammenhänge seien ein paar allgemeine Erläuterungen zu Antonius und den Antonitern der Einzeluntersuchung vorangeschickt.<sup>4</sup> Der Hl. Antonius, dessen Namen die Antoniter trugen, war ein ägyptischer Mönch des dritten Jahrhunderts, dessen entsagungsvolles Eremitenleben in der Wüste durch die zeitgenössische Beschreibung des Athanasius von Alexandria bekannt geworden ist. In den populären spätmittelalterlichen Legendensammlungen erscheint er als Sohn reicher Eltern, der sein Erbe verkaufte und vollständig an die Armen verteilte, weil der Gottesdienst sein Reichum sein sollte. Es mutet schon fast wie Ironie der Geschichte an, daß er u.a. ein großes Stück Gold, mit dem er versucht werden sollte, in der Legende wie das Feuer floh, während die Antoniter wegen ihrer Geldgier in Verruf gerieten. Wie keinem anderen Orden ist es den Antonitern gelungen, ihren Heiligen zu vermarkten, wie wir heute sagen würden, und mit päpstlicher Unterstützung haben sie sogar versucht, seine Verehrung zu monopolisieren.

Irgendwann im 11. Jahrhundert kamen die Gebeine des heiligen Eremiten in den kleinen Ort La-Motte-aux-Bois in der französischen Dauphiné, der deshalb nicht viel später den Namen St. Antoine annahm. Er liegt ca. 50 km westlich von Grenoble, zwischen Alpen und Rhône, nicht weit von dem Pilgerweg, der die Jakobspilger durch das Tal der Isère Richtung Santiago führte. 1083 wurde die Kirche von St. Antoine der Benediktinerabtei Montmajour bei Arles geschenkt, die dort ein Priorat errichtete. Die Antoniusreliquien zogen ihrerseits Pilger an, für deren Betreuung eine Laienbruderschaft entstand, die bald über ein Hospiz verfügte, in dem arme und kranke Pilger versorgt werden konnten. Nach der Ordenstradition datieren die Anfänge in das Jahr 1095, und manches spricht für diese Zeit. Von 1085 bis 1096 nämlich grassierte in Westeuropa eine Erkrankung, die der Spitalbruderschaft des Hl. Antonius ihre besondere Prägung geben sollte: der durch einen Pilz hervorgerufene Mutterkornbrand, der als „heiliges Feuer“ bezeichnet wurde. In der Chronik des Mönches Sigebert von Gembloux finden wir zum Jahr 1089 den Eintrag: „Es war ein Seuchenhjahr, besonders im westlichen Teil Lothringens, wo viele,

<sup>4</sup> Diese und die nachfolgenden allgemeinen Ausführungen stützen sich auf Mischlewski (wie Anm. 2).

deren Inneres das heilige Feuer verzehrte, an ihren zerfressenen Gliedern verfaulten, die schwarz wie Kohle wurden. Sie starben entweder elendig oder sie setzten ein noch elenderes Leben fort, nachdem die verfaulten Hände und Füße abgetrennt waren.“<sup>5</sup> Die Pflege und Behandlung dieser Kranken wurde zur Spezialität der Antoniusbrüder, und zwar in einem solchen Maße, daß das „heilige Feuer“ im 12. Jahrhundert zunehmend als „Antoniusfeuer“ bezeichnet und mit diesem Heiligen in Verbindung gebracht wurde.

Die Hospitalbruderschaft des Hl. Antonius breitete sich rasch aus. Sicher waren die Reliquienverehrung und die damit verbundenen Wallfahrten wichtige Voraussetzungen dafür, weil die Pilger die Kunde von dem, was sie gesehen hatten, weiter und nach Hause trugen. Es müssen aber auch therapeutische Erfolge erzielt worden sein, die anderenorts das Bedürfnis erzeugten, die Antoniusbrüder bei sich haben zu wollen. Die gesunde Ernährung durch gutes Brot und guten Wein, dem man durch Eintauchen von Reliquien die Kraft des Schutzheiligen mitzugeben suchte, mögen den Krankheitsverlauf positiv beeinflußt haben. Später wurde auch ein besonderer Balsam mit geheimgehaltener Rezeptur zur Anwendung gebracht. Da die Extremitäten, insbesondere die Füße, der Krankheit oft zum Opfer fielen, entwickelten die Antoniusbrüder Geschick bei Amputationen. Sie müssen schon einen sehr guten Ruf genossen haben, denn im 13. Jahrhundert wurden sie als erste Gemeinschaft mit der Krankenpflege an der päpstlichen Kurie betraut, die sie bis zum Jahre 1300 allein ausübten.

Nach gut 100 Jahren ihres Bestehens waren die Antoniusbrüder in ganz Europa bekannt. Von Schottland bis nach Antiochia seien sie anzutreffen, berichtet eine Schrift von 1207, und das Hospital von St. Antoine hatte bereits über 100 Außenstellen. Die ersten in Deutschland sind auch darunter. Als älteste Niederlassung gilt Roßdorf bei Höchst. Im letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts traten das hessische Grünberg – zwischen Gießen und dem Vogelsberg gelegen – und das bayrische Memmingen hinzu. In den Kreis der ältesten deutschen Antoniterhäuser gehört auch noch Tempzin, das, etwa 25 Jahre später gestiftet, für lange Zeit den nordöstlichen Außenposten in der Organisation der Antoniter besetzte.

Um ihre Unternehmungen zu finanzieren, erhielten die Antoniusbrüder milde Gaben, Stiftungen, auch Schenkungen vermögender Kranker. Sie entwickelten darüber hinaus ein System, aktiv Spenden einzuwerben, das so erfolgreich war, daß andere es nachzuahmen versuchten und die Antoniter bemüht sein mußten, es sich mit Hilfe päpstlicher Privilegien exklusiv zu sichern. Angesprochen sind die jährlichen Sammelfahrten von Kirche zu Kirche, von Gemeinde zu Gemeinde, der sogenannte Quest. Unter Mitnahme von Reliquien besuchten die Antoniusboten in feierlicher Form die einzelnen Kirchen, predigten zum Kirchenvolk und sammelten Almosen ein. Sie bauten dabei eine

<sup>5</sup> Ebd., S. 22.

weitgefächerte Unterstützungsorganisation auf, deren Mitglieder gegen regelmäßige jährliche Spenden nicht nur in das Gebet einbezogen wurden, sondern auch für den Krankheitsfall mit der Betreuung durch die Hospitalbruderschaft rechnen bzw. – und dies dürfte eine wichtige Rolle beim Spendenverhalten gespielt haben – durch ihre Spende für den Hl. Antonius hoffen durften, gar nicht erst krank zu werden, jedenfalls nicht am „heiligen Feuer“. Die Situation entwickelte sich sogar dahin, daß das Verweigern von Spenden die Furcht heraufbeschor, vom verärgerten Heiligen mit Krankheit geschlagen zu werden. Die Überzeugungskraft solcher Argumente ist leicht nachzuvollziehen: Spenden für den Hl. Antonius waren nicht nur gut für das eigene Seelenheil, sondern auch für die Gesundheit.

Eine beliebte und weit verbreitete Möglichkeit, dem Hl. Antonius etwas zukommen zu lassen, war die Stiftung eines Ferkels, das man mit der Herde großwerden ließ, bis die Antoniusbrüder es holten. Antonius- oder niederdeutsch Tönnjesschweine verknüpften sich so eng mit der von den Antonitern organisierten und geförderten Heiligenverehrung, daß sie ikonographisch zum Attribut des Antonius wurden, ebenso wie der T-förmige Stab, den die Almosen sammelnden Brüder führten, und die Handglocke, mit der sie sich ankündigten. Tatsächlich wird der ägyptische Eremit Antonius, dem Geld nichts bedeutete, in zahlreichen bildlichen Darstellungen zum Almosen sammelnden Antoniter. Das Bild der Jünger überlagerte das ihres Meisters. Die Abgrenzung der Sammelbezirke der Außenstellen gegeneinander wurde ein organisatorisches Erfordernis. Nach der Ordenstradition fand im Jahre 1210 die Festlegung statt, daß Balleien die Einheiten der Sammeltätigkeit sein sollten. Die mit der Leitung einer Außenstelle beauftragten Brüder wurden Meister, Gebietiger oder Präzeptor genannt, die Niederlassungen von daher Präzeptoreien.

Mit diesen Informationen versehen, können wir uns dem ersten Dokument zuwenden, das näher betrachtet werden soll: Der Gründungsurkunde.

Am 7. Juni 1222 wurde in Neukloster ein Schenkungsakt vollzogen, der den Grund legte für den Antoniterhof in Tempzin. Die darüber ausgestellte Urkunde<sup>6</sup> gilt als Gründungsurkunde der Tempziner Niederlassung und muß daher besonderes Interesse beanspruchen. Aussteller der Urkunde und als Stifter handelnde Person ist Borwin, Fürst von Mecklenburg, allerdings handelnd im Einvernehmen mit seiner Frau Adelheid und seinen Söhnen Heinrich und Nikolaus. Zum Lobe Gottes und zur Vergebung ihrer Sünden einschließlich der Sünden ihrer Vorgänger stiftet die Fürstenfamilie dem Hospital des Hl. Antonius den Hof Tunischin (so hier die Bezeichnung für Tempzin) mit den zugehörigen Äckern bis zum Wasserlauf, der Tepenitz genannt wird, mit allen Rechten an diesem Wasserlauf im Bereich der Hofländereien und einem Drittel des angrenzenden Sees, ferner Weide für 300 Schweine und eine Salzpfanne an dem Ort, wo Salz gekocht wird (gemeint ist Sülten zwischen Brüel

<sup>6</sup> Mecklenburgisches Urkundenbuch (MUB), Nr. 282.

und Sternberg). Außerdem werden gestiftet 16 Hufen in Goltbek mit dem gesamten angrenzenden See und dem Mühlenbach und allen Rechten, wobei in diesem Fall Borwin und Nikolaus handeln und der andere Sohn Heinrich zustimmt. Die Stiftung erfolgt zu Händen der anwesenden Antoniusbrüder Richard und Wilhelm, als Zeugen werden genannt der Schweriner Bischof, der Dompropst, der Propst von Neukloster sowie andere Geistliche und Adlige aus dem fürstlichen Gefolge. Das also ist die Tempziner Gründungsurkunde, und es ist anzumerken, daß es sehr ungewöhnlich ist, in dieser frühen Zeit die Gründungsurkunde eines Antoniterhauses überliefert zu haben.

Nun haben wir zu allem Überfluß für Tempzin nicht nur eine, sondern angeblich sogar zwei Gründungsurkunden. Verdutzt liest man im Mecklenburgischen Urkundenbuch: „Das Hauptarchiv in Schwerin besitzt noch eine Bestätigung des Herzogs Johann von Mecklenburg vom Sonntag Invocavit 1409, in welche der Inhalt einer zweiten Stiftungsurkunde verwebt ist“.<sup>7</sup> Diese, in der auf den ersten Blick dieselben Personen denselben Stiftungsakt tätigen, ist auf den 29. Mai, also zehn Tage früher datiert, ebenfalls in Neukloster. Das muß stutzig machen. Wozu sollte man in derselben Sache in so kurzem zeitlichen Abstand zweimal tätig werden?

Eine genauere Textanalyse ist gefragt, denn im Original erhalten sind beide Stücke nicht. Die herzogliche Bestätigungsurkunde von 1409 überliefert den Vorgang vom 29. Mai, der Text vom 7. Juni ist in einer notariellen Abschrift von 1490 erhalten.<sup>8</sup> Um das Ergebnis der Untersuchung vorweg zu nehmen: Die Arbeit des Notars von 1490 verdient unser Vertrauen. Die Urkunde hat zu der Zeit noch existiert und ihm im Original vorgelegen. Er beschreibt die Besiegelung recht präzise, die in Wachs und Siegelbefestigung genau dem Gebrauch Borwins und seiner Söhne entspricht. Zwei Siegel hingen demnach an der Urkunde, von denen das erste einen Greifen, das zweite einen Büffelkopf zeigte – die Siegel Borwins und seines Sohnes Nikolaus. Der andere Sohn Heinrich war bei dem Stiftungsakt offensichtlich nicht persönlich zugegen. Der Urkundentext entspricht im Formular ebenfalls dem Zeitgebrauch. Die Arenga, also die Einleitung der Urkunde, in der über das mit der Zeit nachlassende menschliche Gedächtnis philosophiert wird, dem durch Schriftliches aufgeholfen werden müsse, damit auch in zukünftigen Zeiten gutes Recht nicht angezweifelt würde, findet sich fast wörtlich wieder in einer Urkunde des Fürstensohnes Nikolaus von 1220, die im Original erhalten ist.<sup>9</sup> Die Urkundenzeugen sind unverdächtig und auch anderswo nachzuweisen – kein Zweifel, dies ist der authentische Text der Gründungsurkunde, die 1490

<sup>7</sup> Ebd., Anm. – Landeshauptarchiv Schwerin (LHAS), Urkunden Kloster Tempzin, Nr. 72.

<sup>8</sup> LHAS (wie Anm. 7), Nr. 184. Die Abschrift wird in MUB, Nr. 282 weitgehend wiedergegeben.

<sup>9</sup> MUB, Nr. 269.

noch im Original vorgelegen hat. Aber weshalb bestätigt dann 1409 der Mecklenburger Herzog einen Schenkungsakt mit anderem Datum? Weshalb läßt er nicht einfach auch die ja noch existente Urkunde vom 7. Juni abschreiben, um ihren Inhalt zu bekräftigen, wie es üblich war? Und weiter: Wie ist es zu erklären, daß bei den am 29. Mai angeblich anwesenden Zeugen drei Geistliche anders heißen als zehn Tage später, am 7. Juni, und auch sonst (nämlich der Schweriner Dompropst Dietrich statt Bruno, der Propst von Neukloster Adam statt Alverich, der Pfarrer von Brüel Albert statt Dietrich)? Und ist es nicht merkwürdig, daß bei der Stiftung vom 29. Mai schon Eigentumsrechte für Goltbek aufgeführt werden, auch ein zweiter See, die eigentlich erst viel später, nämlich um 1263,<sup>10</sup> von den Fürsten an die Antoniter verschenkt wurden?

Nach einigen Überlegungen biete ich folgende Auflösung des Problems an: Eine zweite Stiftungsurkunde, wie sie die Herausgeber des Mecklenburgischen Urkundenbuches unterstellen, hat es nicht gegeben. Es gab die vom 7. Juni, aber: Sie lag nicht in Tempzin, sondern im hessischen Grünberg, dem Mutterkloster Tempzins. So war es jedenfalls 1490, als der Tempziner Präzeptor Berthold Ponnick sich dort die notarielle Abschrift anfertigen ließ, und so wird es auch 1409 bereits gewesen sein, als man sich vom Herzog eine Bestätigung seiner Rechte erbat. Die genannten Antoniusbrüder Richard und Wilhelm, zu deren Händen die Stiftung erfolgte, waren nach späterer Überlieferung Grünberger Antoniter.<sup>11</sup> Sie nahmen vielleicht schon die Stiftungsurkunde mit nach Grünberg, wo sie bis zum Ende des Mittelalters erhalten blieb.

Der Herzog konnte 1409 also den Text nicht einfach abschreiben lassen, weil er in Mecklenburg gar nicht vorlag. Der Stiftungsakt mußte mit den Informationen, die man hier zusammenbekam, irgendwie rekonstruiert werden. Bezeichnenderweise nimmt die herzogliche Bekräftigung auch keinen Bezug auf eine Vorurkunde, sondern auf den Stiftungsakt selbst. Von anderen Fällen wissen wir, daß ein Konzept der Ausfertigung einer Urkunde voranging. Bei der Rekonstruktion mag durchaus ein auf den 29. Mai datiertes Konzept aus dem herzoglichen oder bischöflichen Archiv eine Rolle gespielt haben. Die beiden Daten stünden dann für Actum und Datum, für das Geschehen einerseits und seine Beurkundung andererseits. Die fehlerhafte Zeugenreihe und die Einbeziehung erst später verliehener Rechte lassen sich zwanglos durch einen solchen Rekonstruktionsversuch erklären, der den Tempzinern die erwünschte Rechtssicherheit durch eine Urkunde geben sollte. Und die Beziehungen zu Grünberg waren eben nicht immer so, daß der Wunsch nach einer Kopie dort auf offene Ohren gestoßen wäre. Darüber wird noch ausführlicher zu berichten sein. Die angebliche zweite Stiftungsurkunde jedenfalls können wir getrost auf sich beruhen lassen.

<sup>10</sup> MUB, Nr. 998.

<sup>11</sup> 1479, Lisch (wie Anm. 1) 1850, S. 215.

Heinrich Borwin, der Enkel Niklots, ist mit seinen Söhnen nicht nur im Zusammenhang mit Tempzin als Stifter hervorgetreten. Erst drei Jahre zuvor, 1219, hatte er das Benediktiner-Nonnenkloster Sonnenkamp, das ist Neukloster, reich mit Stiftungsgut ausgestattet.<sup>12</sup> Doberan versah er so großzügig mit Gütern und Rechten,<sup>13</sup> daß eine Tradition ihn als Fundator, als neuen Gründer des Klosters bezeichnet. 1223 schenkte er dem Havelberger Domkapitel zwei Dörfer bei Plau.<sup>14</sup> Er und seine Söhne statteten außerdem das Kloster Dobbertin aus,<sup>15</sup> seine Söhne schließlich beschenkten den Johanniter-Orden mit dem Gebiet um Mirow,<sup>16</sup> und Sohn Heinrich stiftete 1226 noch kurz vor seinem Tod das Kollegiatstift in Güstrow.<sup>17</sup> Als Tempzin gegründet wurde, lag der letzte große Slawenaufstand, der von 1179, noch nicht so lange zurück, wie für uns das Ende des Zweiten Weltkrieges. Von einem durchgängig christianisierten Land kann man hier noch nicht sprechen. Aber das mecklenburgische Fürstenhaus hatte sich eindeutig auf die Seite der neuen Religion, des Christentums, geschlagen. Die beiden Brüder vom Hospital des Hl. Antonius, die Tempzin als Geschenk in Empfang nahmen, werden später als Grünberger Antoniter bezeichnet, und das war wohl auch so. Da die Grünberger Urkundenüberlieferung erst später einsetzt, wäre die Tempziner Stiftung von 1222 dann auch der erste urkundliche Nachweis für Grünberger Antoniter – also ein in mehrfacher Hinsicht bemerkenswertes Dokument.

Über das, was in den nächsten 150 Jahren in Tempzin geschah, wissen wir wenig. Aus der Rückschau wird über den Bau von Holzhäusern und einer hölzernen Kapelle berichtet, ein Hospital wird aber z.B. nicht erwähnt. Man wird davon ausgehen müssen, daß der Tempziner Hof im wesentlichen die Funktion eines Stützpunktes für die jährlichen Sammelfahrten der Antoniter hatte. Weitere Zuwendungen bleiben verhältnismäßig rar. Ein Vorsteher wird namentlich erstmals 1358 faßbar.<sup>18</sup>

Während man über die Anfänge der Antoniter in Tempzin, wie wir gesehen haben, ungewöhnlich gut Bescheid weiß, bleiben ihre Aufgaben und Aktivitäten in den ersten anderthalb Jahrhunderten nebulös. Dieser Nebel lichtet sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts, aber bevor wir uns dem nächsten Kapitel zuwenden, sollten wir uns kurz vergegenwärtigen, welchen Weg die Gemeinschaft der Antoniter in der Zeit genommen hat, denn nicht zufällig blüht die Tempziner Ordensniederlassung auf in einer Zeit, in der die zentralen Kräfte erlahmten und der Orden insgesamt in eine tiefe Krise stürzte.

<sup>12</sup> MUB, Nr. 254.

<sup>13</sup> MUB, Nr. 239 und 258.

<sup>14</sup> MUB, Nr. 298 f.

<sup>15</sup> MUB, Nr. 343 mit Anm.

<sup>16</sup> MUB, Nr. 342 und 344.

<sup>17</sup> MUB, Nr. 323.

<sup>18</sup> Wilhelmus Lyhartardi, MUB, Nr. 8521.

Denn zu einem regelrechten Orden hatte sich die Spitalbruderschaft inzwischen gemauert, straff zentralistisch ausgerichtet und direkt dem Papst unterstellt. 1297 hatte Bonifaz VIII. die Trennung des Hospitals in St. Antoine vom Mutterkloster verfügt, das bisherige Priorat wurde zur Abtei erhoben. Die Brüder hatten künftig nach der Augustinerregel zu leben, der Abt in St. Antoine hatte die oberste Gewalt im Orden und ernannte die Generalpräzeptoren. „In dem neuen Gebilde vereinigten sich Charakterzüge der Chorherrenorden mit der Betonung von Konventamt und Chorgebet, der Spitalorden mit der Übung der Krankenpflege und der Bettelorden mit ihren regelmäßigen Sammlungen. Auf die Dauer gesehen mußte es schwer, wenn nicht unmöglich sein, die drei Komponenten einigermaßen im Gleichgewicht zu halten.“<sup>19</sup>

Für Tempzin, ja für den ganzen Norden kann man sagen, daß die Sammeltätigkeit im Vordergrund gestanden hat. Tempziner Antoniusboten sammelten in den Diözesen Lübeck, Ratzeburg, Schwerin, Havelberg und Cammin, aber auch auf der Insel Rügen, die zum dänischen Bistum Roskilde gehörte.<sup>20</sup> Gewöhnlich ließen sich die Bischöfe die Erteilung einer Sammelkonzession in ihrer Diözese von den Antonitern bezahlen, was selbst mit Hilfe zahlreicher Papstprivilegien, die es verboten, die Antoniter bei ihrer Sammeltätigkeit zu behindern, nicht zu unterbinden war.<sup>21</sup> Die Ratzeburger Bischöfe verzichteten schließlich auf eine Geldzahlung und nahmen als Gegenwert eine gottesdienstliche Serviceleistung, eine Memorie für alle Amtsinhaber in der Tempziner Kirche.<sup>22</sup>

Die Lösung vom Kloster Montmajour und Etablierung als eigener Orden hatte die Antoniter mit enormen Prozeßkosten belastet, die durch Forderungen an die Präzeptoreien begetrieben werden mußten. Die Einwerbung von Mitteln auf jede erdenkliche Weise erhielt verschärfte Bedeutung. Als Reaktion auf ihre erfolgreiche Sammeltätigkeit sahen sich die Antoniusbrüder schon bald mit dem Vorwurf der Geldgier konfrontiert – ungezügelter Streben nach Geld war das, was böse Zungen ihnen unterstellten. Die Geschichte, die im 14. Jahrhundert der italienische Autor Boccaccio über den Auftritt eines Antoniters in sein Dekameron aufnahm, reflektiert den Ruf zweifelhafter Geschäftstüchtigkeit, der den Antonitern anhing. Weil sie so schön ist, möchte ich sie hier in aller Kürze wiedergeben, wenn dabei auch manches von ihrer Köst-

<sup>19</sup> Mischlewski (wie Anm. 2), S. 66.

<sup>20</sup> MUB, Nr. 8454 (Rügen). – Vgl. Georg Christian Friedrich Lisch: Zur Geschichte des Klosters und der Kirche zu Tempzin und der Filial-Präzeptoreien Mohrkirchen, Frauenburg und Lennwarden. In: MJB 15, 1850, S. 151.

<sup>21</sup> Vgl. Albrecht Eckhardt: Almosensammlungen der Grünberger Antoniter zwischen Mittelgebirge und Nordsee. In: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, N.F. Bd. 32, 1974, S. 118 f. – Die Sammelkonzession für das Bistum Cammin siehe MUB, Nr. 13739.

<sup>22</sup> 1406 Juni 17, LHAS (wie Anm. 7), Nr. 60.

lichkeit verloren geht:<sup>23</sup> Der Antoniusbruder Zipolla kommt auf seiner Sammel-  
fahrt in einen Ort Italiens, wo er eine Predigt hält und den versammelten Gläu-  
bigen verspricht, ihnen nach der Messe eine besondere Reliquie zu zeigen: eine  
Flügelfeder des Engels Gabriel, die jener bei der Verkündigung Mariens in der  
Kammer verloren habe. Zunächst aber folgt eine Mittagspause, in der zwei junge  
Leute dem Zipolla einen Schabernack spielen: Sie stehlen aus seinem Gepäck  
die Feder – eine Papageienfeder, wie Boccaccio anmerkt, weil die dummen  
Bauern von diesen bunten Vögeln noch nichts wußten – und füllen das Käst-  
chen, in dem sie aufbewahrt wurde, mit Kohlen. Als Bruder Zipolla nun wie  
angekündigt in feierlicher Form sein Reliquienkästchen öffnet und erschrocken  
die Kohlen wahrnimmt, disponiert er geistesgegenwärtig um: Versehentlich  
habe er statt der Feder des Engels Gabriel die Kohlen eingesteckt, auf denen der  
Hl. Laurentius geröstet wurde, aber da das Fest dieses Heiligen bevorstehe,  
müsse das ein Fingerzeig Gottes sein usw. Zipolla macht mit den Kohlen Kreuze  
auf die Stirnen und Wämser der Gläubigen, die Situation und das Spendenauf-  
kommen sind gerettet. Die Papageienfeder – damit schließt die Geschichte –  
erhielt Bruder Zipolla zurück. Sie erbrachte im nächsten Jahr nicht weniger als  
die Kohlen. Soviel zunächst zur Sammeltätigkeit der Antoniter.

Die zweite Urkunde aus der Geschichte Tempzins, die vorgestellt werden  
soll, steht am Ende eines Vierteljahrhunderts, das man als die „Gründerzeit“  
Tempzins bezeichnen könnte. Sie dokumentiert eindrucksvoll den letztlich  
gescheiterten Versuch, aus dem zentralistischen Ordensgefüge auszubrechen  
und weitgehende Eigenständigkeit zu erringen. Gemeint ist das *privilegium  
creationis fratrum* von 1415,<sup>24</sup> ein päpstliches Privileg, das den Tempzinern  
erlaubte, nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten selbst Ordens-  
brüder aufzunehmen. Das mag gar nicht so aufregend klingen, war jedoch ein  
unerhörter Vorgang: Der Papst sanktionierte einen klaren Verstoß gegen die  
Ordensstatuten. Der Orden hat dieses Privileg nie anerkannt und aktiv be-  
kämpft, indem man es einzog und verschwinden ließ, die Tempziner haben  
hartnäckig daran festgehalten, sich neue Abschriften besorgt und darauf  
gepocht. Der Präzeptorei Lichtenburg an der Elbe war es in der Mitte des  
14. Jahrhunderts gelungen, sich aus der Vormundschaft Grünbergs zu befreien  
und eine direkte Unterstellung unter St. Antoine zu erwirken.<sup>25</sup> Ein solcher  
Schritt wäre Tempzin vielleicht auch geglückt, aber das Papstprivileg von  
1415 ging weiter und berührte Grundsätzliches: Eine Dezentralisierung der  
Entscheidung über die Aufnahme in den Orden. Das Privileg war eine Provo-  
kation und eine Kraftprobe. Es zeigt eine starke, selbstbewußte Präzeptorei  
Tempzin, die den Orden herausforderte.

<sup>23</sup> Giovanni Boccaccio: Das Dekameron, 10. Geschichte des 6. Tages. Benutzt wurde  
eine deutschsprachige Volksausgabe, den Hinweis auf die Geschichte verdanke ich  
Dr. Mischlewski.

<sup>24</sup> Lisch (wie Anm. 1), 1850, S. 210–212.

<sup>25</sup> Eckhardt (wie Anm. 3), Nr. 248.

Möglich wurde dies durch die Folgen des abendländischen Schismas für die Antoniter. Die Ordensspitze in St. Antoine hielt sich zu Avignon, die Gebiete römischer Oboedienz wurden durch großzügige Privilegien der Gegenpäpste bei der Stange gehalten. Der Generalpräzeptor von Florenz wurde gar zum Gegenabt berufen. Für das Zusammengehörigkeitsgefühl des Ordens war das alles natürlich Gift. 1405 erhielten Roßdorf und Grünberg die päpstliche Erlaubnis, eigene Konvente zu bilden, was nach den Ordensstatuten eigentlich auch nicht möglich war. So ist es verständlich, daß der Tempziner Präzeptor Petrus Barlonis versuchte, angesichts der ungewissen gesamtkirchlichen Situation sich auf dem Konstanzer Konzil ein Privileg zu besorgen, das ihm künftig vor Ort in Tempzin Handlungsfreiheit gewährte. Papst Johannes XXIII. hat das gewünschte Privileg ausgestellt und ist dafür von Mischlewski scharf getadelt worden: das sei bedenken-, ja verantwortungsloses Handeln des berüchtigsten aller Schisma-Päpste wenige Wochen vor seiner Flucht aus Konstanz, ein Angriff auf die Grundstruktur des Antoniterordens.<sup>26</sup> Das mag alles sein. Es ist jedoch dagegenzuhalten, daß Einheit und Geschlossenheit des gesamten Ordens kein Wert an sich sind, sondern daß es auf die Arbeit ankommt, die vor Ort für die Menschen getan wird, im geistlichen wie im pflegerischen Bereich. Die Aufgabenerfüllung sollte bei der Bewertung im Vordergrund stehen, und wenn zentrifugale historische Kräfte wirksam werden, hat das Gründe und muß nicht von vornherein schlecht sein. Die bessere Aufgabenerfüllung jedenfalls dient zur Begründung des Papstprivilegs von 1415. Der Tempziner Präzeptor bittet darum, selbst Brüder ernennen und einsetzen zu dürfen, die mit ihm dort residieren, um die gottesdienstlichen Pflichten erfüllen und die Betreuung der Armen und Elenden gewährleisten zu können. Hingewiesen wird auf die weite Entfernung zum Mutterkloster in St. Antoine, in dem überdies vor allem Franzosen waren, die des Deutschen nicht mächtig und selten oder nie bereit seien, solche Dienste in Tempzin zu leisten. Die Beziehung zum hessischen Grünberg, wo die Personalentscheidungen auf unterer Ebene tatsächlich fielen, wird mit Schweigen übergangen. Der Papst, zu dessen Aufgaben die Verbesserung der Bedingungen für Gottesdienst und Armenbetreuung gehörte, gewährte die Bitte.

Neben der bereits erörterten grundsätzlichen Bedeutung des Vorgangs sei noch auf ein paar interessante Einzelheiten hingewiesen: Da ist erstens der spürbare Vorbehalt gegenüber den Franzosen, der mit einem Kommunikationsproblem begründet wird. Wäre dem so, würde das kein gutes Licht auf die Lateinkenntnisse im Orden werfen, denn Latein war ja die Geschäftssprache der abendländischen Geistlichkeit im Mittelalter. Vielleicht gab es auch tiefersitzende Vorbehalte, die als Reflex auf die französische Dominanz im Orden verstanden werden müßten. So gab es im 14. Jahrhundert, als die Päpste in Avignon in enger Verbindung zur französischen Krone amtierten, im Antoniterorden die Gewohnheit, Präzeptorenfunktionen in den Außenstellen aus-

<sup>26</sup> Mischlewski (wie Anm. 2), S. 122.

schließlich Franzosen vorzubehalten. Mischlewski hat versucht, dem etwas Gutes abzugewinnen, indem er auf die dadurch erzielte Stärkung des Zusammenhalts im Orden hinwies,<sup>27</sup> doch kann ich mir vorstellen, daß damit auch viel Unruhe und Unzufriedenheit vor Ort verknüpft waren, wo ehrgeizige deutsche Ordensbrüder ohne Aufstiegschance blieben.

Der erste namentlich bekannte Tempziner Präzeptor und Vorgänger von Petrus Barlonis ist so ein Franzose, Tronet de Bergus, über den Folgendes in Erfahrung zu bringen ist: 1380-1386 ist Magister Dronetus als Tempziner Präzeptor urkundlich belegt,<sup>28</sup> 1388 erscheint er als Präzeptor von Grünberg,<sup>29</sup> 1390 in einer merkwürdigen Doppelfunktion als Grünberger Präzeptor und Vorsteher des Tempziner Antoniushofes.<sup>30</sup> 1400 verzichtete er auf das Grünberger Präzeptorenamt, ließ sich diesen Verzicht aber teuer bezahlen; laut Vertrag von 1404 soll er 480 Gulden jährlich aus Grünberg erhalten<sup>31</sup> – eine stattliche Summe, mehr als das zehnfache eines Jahresgehalts eines Meßpriesters. Diese Summe ist für Grünberg eine solche Last, daß der Präzeptor beim Landgrafen Klage darüber führt:<sup>32</sup> Es sei unziemlich und nicht redlich, Tronet diese Gelder zukommen zu lassen, weil er ohne Gehorsam gegen alle seine Obersten unordentlich außerhalb aller Konvente und ordentlichen Stätten gegen seine Regel und die Satzungen des Ordens ohne Messe als ein richtiger Abtrünniger zum Ärgernis für das Volk und Schmach für den Orden lebe; weil der ferner ohne Notwendigkeit Almosen einnehme und diese nicht für den Zweck, für den sie gegeben wurden, verwende, sondern sie mit großem, unnützem Gesinde, mit großer täglicher Gesellschaft und Fülle verzehre. Das Volk rede schon darüber und halte seine Almosen zurück. Die spürbare Reserve des Petrus Barlonis gegenüber den französischen Ordensbrüdern mag durch das Beispiel dieses wenig vorbildlichen Kollegen mit geprägt sein. Ich erwähne in diesem Zusammenhang auch den durchaus ungewöhnlichen Umstand, daß bei den Bestimmungen über das Patronatsrecht einer 1407 in Tempzin gestifteten Vikarie sich die Festlegung findet, es dürfe nur ein deutscher Priester präsentiert werden.<sup>33</sup>

Zweitens gibt es einen wirtschaftlichen Aspekt des Privilegs, der Beachtung verdient. Brüder sollen nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten Tempzins ernannt werden dürfen, die durch Spenden und Sammelerträge als günstig dargestellt werden. Der springende Punkt ist, daß die erwirtschafteten Mittel vor Ort verplant werden konnten, die an wirtschaftliche Faktoren geknüpfte Personalhoheit impliziert Entscheidungskompetenz über den Mitteleinsatz.

<sup>27</sup> Ebd., S. 128.

<sup>28</sup> MUB, Nr. 11257 und 11780.

<sup>29</sup> Eckhardt (wie Anm. 3), Nr. 293.

<sup>30</sup> MUB, Nr. 1292–1294.

<sup>31</sup> Eckhardt (wie Anm. 3), Nr. 311 und 315.

<sup>32</sup> Ebd., Nr. 316.

<sup>33</sup> 1407 Dez. 10, LHAS (wie Anm. 7), Nr. 67.

Gerade dieser Punkt konnte von Grünberg aus überhaupt nicht akzeptiert werden und führte zu langwierigen, erbitterten Auseinandersetzungen. Tempzin hat von dieser Einstellung des Petrus Barlonis fraglos enorm profitiert.

Damit kommen wir drittens zu dem, der das Privileg erwirkt hat, nämlich zu Petrus Barlonis, der sich in Hessen noch Peter Propst nannte und in Tempziner Urkunden gewöhnlich als Meister Peter in Erscheinung tritt. Peter wird 1378 als Grünberger Antoniter greifbar<sup>34</sup> und erscheint 1389 erstmals als Meister des Tempziner Hauses, dabei gleichzeitig als Vorsteher, also Verwalter von Grünberg.<sup>35</sup> Er bildet das Pendant zu Tronet de Bergus, der gleichzeitig Präzeptor in Grünberg und Vorsteher in Tempzin war. 1390 hat Meister Peter sein Amt in Tempzin angetreten und dort umfangreiche Aktivitäten entfaltet. Bereits von 1391 datiert er in seinem Auftrag erfolgte Ankauf eines Hofes in Mohrkirchen bei Schleswig, wo eine neue Niederlassung zielstrebig ausgebaut wurde, die bereits zwanzig Jahre später Bedeutung als Wallfahrtsort erlangt hatte.<sup>36</sup> In Tempzin wurde ein Hospital neu errichtet, ein steinerner Kirchbau entstand, der nach der Augustinerregel eigentlich vorgeschriebene Chorgottesdienst wurde eingeführt. Das wiederum zog Stiftungen nach sich: Altäre, Memorien, Meßpründen, Vikarien wurden dotiert und eingerichtet, die Kirche füllte sich mit gottesdienstlichem Leben.<sup>37</sup>

Tempzin erwarb Grundbesitz und Rechte u.a. in Langen-Jarchow, Zahrendorf, Klein Poversdorf und Venzkow, in Venzkow erhielt man auch das Kirchenpatronat.<sup>38</sup> In all den Jahren wurde Meister Peter unterstützt und auch vertreten durch den Vorsteher Hinrich de Grobis oder von Groben. Die Aufbauleistung der beiden in Tempzin ist imposant, und diese Tempziner Entwicklung sollte nicht zuletzt durch das *privilegium creationis fratrum* abge-

<sup>34</sup> Eckhardt (wie Anm. 3), Nr. 277 f. Zwischen Tronet (bis 1386) und Peter (ab 1389) wird 1387/88 ein noch nicht näher identifizierter Präzeptor Johann für Tempzin erwähnt. – MUB, Nr. 11911 und 11953.

<sup>35</sup> Eckhardt (wie Anm. 3), Nr. 295.

<sup>36</sup> Siehe Jörn Henning Wolf: Die Antoniter-Präzeptorei Mohrkirchen (1391–1541). In: Auf den Spuren des hl. Antonius. Festschrift für Adalbert Mischlewski zum 75. Geburtstag, Hg. Peer Frieß, Memmingen 1994, S. 49–64 (mit Urkundenabbildung und älterer Literatur). – Druck der Urkunde von 1391 in MUB, Nr. 12314.

<sup>37</sup> 1398, MUB, Nr. 13319, Vikariestiftung. – 1399, MUB, Nr. 13528, Seelgerätstiftung. – 1400, MUB, Nr. 13600, Marienmesse. – 1401 Feb. 24, Vikariestiftung, LHAS (wie Anm. 7), Nr. 52. – Vgl. Friedrich Schlie: Die Kunst- und Geschichts-Denkmäler des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Bd. III, Schwerin 1899, S. 399 f. – Zum Tempziner Altar siehe Kristina Hegner: Der Tempziner Altar. In: Antoniter Forum 5, 1997, S. 28–35.

<sup>38</sup> 1398, MUB, Nr. 13261 (Langen-Jarchow); 1398, MUB, Nr. 13339 (Klein Poverstorf); 1399, MUB, Nr. 13384 (Patronat von Venzkow); 1400, MUB, Nr. 13621 und 13628 (Dorf Venzkow); 1400, MUB, Nr. 13688 (Jülchendorf); 1406 Dez. 3 (Zahrendorf), LHAS (wie Anm. 7), Nr. 61.

sichert werden. Als Petrus Barlonis 1417 verstarb, gab es um seine Nachfolge Rechtsstreitigkeiten, in die sich auch der alte Tronet des Bergus noch einmal einmischte. 1419 hatte sich Heinrich Schlitz aus Grünberg durchgesetzt.<sup>39</sup> Im Vergleich zu dem, was sich 60 Jahre später abspielte, war das allerdings nur ein zartes Preludium.

Mit der dritten Urkunde, die vorgestellt werden soll, befinden wir uns mitten im Streit. Sie ist so ungewöhnlich und inhaltsreich, daß man ihr allein einen Beitrag widmen könnte. Es handelt sich um die Tempziner Beschwerde von 1479, von Lisch bereits in den Mecklenburgischen Jahrbüchern publiziert,<sup>40</sup> ein Dokument von solcher Eindringlichkeit und suggestiven Kraft, daß die mecklenburgische Geschichtsschreibung ihm weitgehend kritiklos erlegen ist. Wenn im Mittelalter etwas schriftlich festgehalten, in Urkundenform zu Pergament gebracht wurde, bedurfte es dazu eines besonderen Grundes. Urkunden sind schriftliche Rechtsakte, und wenn ein öffentlicher Notar herangezogen wurde, um ein solches Schriftstück aufzusetzen, so kostete das etwas. Auch wir gehen heute nur zu einem Notar, wenn wir etwas Wichtiges in rechtlich einwandfreier Form abgefaßt haben wollen. Als sich am 5. August 1479 im Tempziner Antoniusshof sieben Ordensbrüder vor dem Notar Klaus Michaelis versammelten und ihn baten, eine Urkunde aufzusetzen, war für sie ein Punkt erreicht, wo kollektiver Widerstand angezeigt war, Protest in Urkundenform, das Faß der Grünberger Zumutungen war nicht durch einen Tropfen, sondern einen kräftigen Guß zum Überlaufen gebracht worden.

Die Urkunde richtet sich an keinen Adressaten, sondern es wird öffentlich und vor Zeugen Zeugnis abgelegt und eine Art Protokoll aufgenommen. Die schreiende Ungerechtigkeit der den Protest auslösenden Situation wird – und das ist absolut ungewöhnlich – historisch untermauert mit einer Geschichte Tempzins von den Anfängen an, wobei Vorwürfe gegenüber Grünberg das Kontinuum bilden. Es beginnt schon damit, daß 1222 die Tempziner Stiftung erfolgt sei, damit dort eine steinerne Kirche errichtet würde (wir erinnern uns: in der Gründungsurkunde steht nichts davon). Das sei nicht geschehen, vielmehr hätte man 140 Jahre lang unermeßliche Summen Geldes (*infinita pecuniarum summa*) außer Landes nach Hessen geschafft. Die Amtszeit des Petrus Barlonis wird dann lobend hervorgehoben, wobei unerwähnt bleibt, daß er auch aus Grünberg kam, und insbesondere das Ernennungsprivileg, das *privilegium creationis fratrum*, gewürdigt. Seine beiden Nachfolger Heinrich Schlitz und Johannes Marburg hätten dem Haus Tempzin dann wieder schweren Schaden zugefügt, indem sie überall Schulden machten, den kanonischen Chorgottesdienst und andere gottesdienstliche Leistungen wieder einstellten, sich kurz gesagt ausschließlich um Geld kümmerten (*nil nisi pecuniis inherentes*). Heinrich Schlitz habe so einen nicht unbeträchtlichen Schatz in einer Lade angesammelt,

<sup>39</sup> Eckhardt (wie Anm. 3), Nr. 332 mit Anm. 1.

<sup>40</sup> Lisch (wie Anm. 1), 1850, S. 214–222.

schließlich heimlich für das Haus Tempzin wichtige Urkunden an sich genommen, insbesondere auch das besagte *privilegium creationis fratrum*, und sei mit dem Geld und den Urkunden Richtung Hessen entchwunden. Johann Marburg habe sich entsprechend verhalten, rücksichtslos Schulden gemacht, dann mit einem Sack Geld das Weite gesucht, den er unterwegs übrigen verlor, aber wiederfand, habe dann auf sein Amt verzichtet und dem nichtsahnenden Nachfolger die Begleichung der Schulden überlassen. Es ist dabei von 30000 Gulden die Rede, eine wahrhaft astronomische Summe. Der Nachfolger Hinrich Hagenow, zuvor Offizial der Schweriner Dompropstei, konnte unter Einsatz seines gesamten Privatvermögens die drückende Schuldenlast nicht abtragen und hatte mit allerhand Widrigkeiten zu kämpfen, die dem Orden infolge der Überschuldung entstanden. Es gelang ihm aber, in langen Amtsjahren die Schulden auf 7000 Gulden zu drücken. Im übrigen suchte er an Petrus Barlonis anzuknüpfen, richtete den Gottesdienst mit Totenmessen und kanonischen Stunden wieder ein und besorgte aus Rom eine Abschrift des von Heinrich Schlitz entwendeten Ernennungsprivilegs, von dem er auch Gebrauch machte. Nach seinem Tod wurde mit Zustimmung der Brüder 1474 Gerhard Schütte Präzeptor, ein schlichter Mann ohne Lug und Trug (*homo simplex et sine fraude*).

Soweit der historische Bericht der Urkunde, der nicht ganz frei von Polemik ist: Was immer Heinrich Schlitz und Johann Marburg mit dem Tempziner Geld getan haben – es stimmt einfach nicht, wenn man sagt, sie hätten sich um nichts anderes als Geld gekümmert und den Gottesdienst verkommen lassen. Beide Präzeptoren haben jedenfalls gottesdienstliche Stiftungen entgegengenommen und eingerichtet, auch Priester dafür eingesetzt, haben verhandelt, geurkundet, gewirtschaftet wie andere. Die urkundliche Überlieferung weist keine auffälligen Besonderheiten auf.

Und es wundert mich schon, daß bei einer so extrem hohen Schuldsomme wie 30000 Gulden urkundliche Belege über die Verschuldung oder Schuldentilgung im Tempziner Archiv gänzlich fehlen. Ich neige deshalb dazu, diese große Schuldensumme nicht ganz für bare Münze zu nehmen: Im Mittelalter bedeuten mündlich überlieferte große Zahlen oft nur viel oder sehr viel. Daß es hohe Schulden gab, wird allerdings durch weitere Zeugenaussagen belegt. Die Grünberger also hatten ihre Pflichten in Tempzin von Anbeginn vernachlässigt und das unter Petrus Barlonis aufgeblühte Kloster im 15. Jahrhundert rücksichtslos ausgeplündert, so unser urkundlicher Bericht.

Als mühsam alles wieder ins Lot gebracht war, geschah etwas, das wirklich nur noch als Gaunerstück bezeichnet werden kann. In Grünberg war ein gewisser Girinus Martini Präzeptor geworden, der als päpstlicher Protonotar mit dem Pfründenmarkt und den Winkelzügen der römischen Kurie bestens vertraut war.<sup>41</sup> Dieser nun erschien eines Tages, als die Tempziner Brüder auf

<sup>41</sup> Nachweise bei Albrecht Eckhardt (wie Anm. 3), Bd. 3,2 Texte und Indices, Veröffentlichungen ... 9,8, Marburg 1988, S. 292.

Sammelfahrt unterwegs waren, in Tempzin zur Visitation. Er bedrängte den Präzeptor Gerhard Schütte, der uns ja als schlichter, biederer Mann vorgestellt wurde, auf sein Amt zu verzichten, damit er es von ihm, Girinus, noch einmal neu übertragen bekomme, und brachte eine drohende Exkommunikation ins Spiel. Gerhard Schütte gab dem Drängen nach, leistete den Verzicht, um daraufhin zu erleben, daß nicht er, wie angekündigt, sondern ein anderer die Tempziner Präzeptorei verliehen bekam: Gerhard Martini nämlich, Doktor der Rechte und leiblicher Bruder des Girinus. Außerdem verlangte Girinus 300 Gulden Visitationsgebühr, die Gerhard Schütte nur aufbringen konnte, indem er in Lübeck und anderswo Geld lieh. Als Girinus abreiste, nahm er die Urkunde über die erste Einsetzung Gerhard Schüttes mit, ferner die aus Rom besorgte Abschrift des *privilegium creationis fratrum* sowie andere urkundliche Rechts- und Besitztitel Tempzins, verhielt sich also in dem Punkt so, wie es Heinrich Schlitz getan hatte.

Jetzt lief das Faß über, das ließen sich die Tempziner Brüder nicht bieten. Gerhard Schütte rief das Generalkapitel des Ordens an, das eine Untersuchung der Angelegenheit in Auftrag gab.<sup>42</sup> Unsere Urkunde dient der Beweissicherung für diese Untersuchung. Die sieben Protestanten bestellten nicht nur einen Notar und Urkundenzeugen zur Aufnahme des Sachverhalts, sondern versammelten auch andere Zeitzeugen, um ihrer Aussage Nachdruck zu verleihen, damit Recht, Gerechtigkeit und Wahrheit nicht untergingen, sondern bewahrt würden, wie es heißt. Es waren dies der Propst von Neukloster, der Thesaurar des Güstrower Kollegiatstifts, der Pfarrer von St. Georg in Parchim, ein Vikar und der Schweriner Bürgermeister Bartold Bornehovet, unbescholtene Männer reifen Alters, die dem Notar gegenüber teils aus eigener Kenntnis, teils vom Hörensagen bestätigen konnten, daß die Grünberger die Schereien verursacht hätten, unter denen man dann unter Hinrich Hagenow litt: Pfändungen, Arrest, Schuldhaft, Sammelverbot etc.

Die Entrüstung über den Betrug an dem biedereren Gerhard Schütte teilt sich mit, und die Versuchung ist groß, sich die historische Perspektive der sieben Antoniusbrüder zu eigen zu machen. Lisch z.B. hat das 1850 im Mecklenburgischen Jahrbuch getan: Heinrich Schlitz schleppte Reichtümer außer Landes, und zu Johann Marburg schreibt er: „Dieser wirtschaftete noch toller und raffte nicht nur alles vorhandene Geld zusammen, sondern machte auch Schulden, wo er konnte.“<sup>43</sup> Lischs Wortwahl verschärft gegenüber der notariellen Urkunde sogar den Ton – das war kein kritischer Umgang mit historischen Quellen, das war Parteinahme. Wer Lischs Autorität für die mecklenburgische Geschichtsschreibung kennt, kann sich ausmalen, welche Folgen das für spätere Darstellungen der Tempziner Geschichte hatte.

<sup>42</sup> 1479 Mai 22, LHAS (wie Anm. 7), Nr. 162a.

<sup>43</sup> Lisch (wie Anm. 20), S. 153.

Die Verhandlung der Angelegenheit vor dem Generalkapitel des Antoniterordens in St. Antoine im Mai 1480 ergab, daß der Verzicht des Gerhard Schütte als betrügerisch erschlichen aufgehoben wurde. Wegen der 300 Gulden Visitationsgebühr wurde eine weitere Untersuchung beschlossen und deren Rückzahlung in Aussicht gestellt.<sup>44</sup> Gerhard Martini war inzwischen nicht untätig gewesen und hatte sich die päpstliche Unterstützung in Form einer Verleihung der Tempziner Präzeptorenstelle verschafft. Im Juli des Jahres wandte sich der Papst an die Herzöge von Mecklenburg mit dem Ersuchen, sie möchten doch dem Gerhard Martini Zugang zu der ihm verliehenen Position verschaffen und den als „Eindringling“ bezeichneten Schütte entfernen.<sup>45</sup> Martini wird dabei interessanterweise als Tischgenosse (*commensalis*) des berüchtigten Kardinals Roderigo Borja bezeichnet, des Vaters von Cesare und Lukrezia Borja, der später als Alexander VI. den Papstthron bestieg. Man kann sich also vorstellen, in welchen Kreisen sich Gerhard Martini im Rom bewegte und über welche Beziehungen er verfügte. Interessant ist auch, daß der Papst nicht die geistliche Gerichtsbarkeit bemühte und Exekutoren seiner Verleihung ernannte, sondern sich an die Herzöge wandte, so als gäbe es ein landesherrliches Kirchenregiment schon vor der Reformation.

1481 veränderte sich die Situation, weil Gerhard Martini Präzeptor in Memmingen geworden war und auf Tempzin Verzicht leistete. Sein Bruder Girinus verlieh nun die Tempziner Präzeptorei an den Grünberger Antoniter Jacob Ebelson,<sup>46</sup> und erneut wurden die Herzöge mit der Bitte um Unterstützung angeschrieben. Nun legte man ihnen nahe, den deutschen Ordensherren Jacob Ebelson einzulassen, um den Schaden abzuwenden, der von den Welschen zu befürchten sei. Die Herzöge jedoch lehnten dankend ab, da das Tempziner Haus ihrer Meinung nach in guten Händen war.<sup>47</sup> Ein Jahr später wurde Ebelson Generalpräzeptor in Grünberg und verzichtete auf das Tempziner Amt, daß er wohl nie ausgeübt hat. Seinen Anspruch sicherte sich erneut Gerhard Martini.<sup>48</sup> Obwohl Gerhard Schütte seit 1483 unangefochten als Präzeptor in Tempzin fungierte, grub Martini seinen Anspruch auf das Präzeptorenamt nach Schüttes Tod noch einmal aus und strengte sogar einen Prozeß in Rom an. Die ganze leidige Geschichte wurde noch einmal aufgerollt, das Kardinalskollegium befaßte sich damit, wies die Klage Martinis jedoch ab. Auch das Generalkapitel der Antoniter beschäftigte sich noch einmal mit der Sache und schloß den Fall 1492 durch einen Vergleich, der Gerhard Martini

<sup>44</sup> 1480 Mai 17, LHAS (wie Anm. 7), Nr. 162b, Nr. 165.

<sup>45</sup> 1480 Juli 11, ebd., Nr. 166.

<sup>46</sup> Ebd., Nr. 160a 2. – Eckhardt (wie Anm. 3), Nr. 510.

<sup>47</sup> 1481 März 9, LHAS (wie Anm. 7), Nr. 167. – Karl Schmaltz: Kirchengeschichte Mecklenburgs. Bd. 1, Schwerin 1935, S. 263. Er hat den Vorgang gründlich mißverstanden, indem er schreibt, die Herzöge hätten einen „Deutschordensherren“ zum Präzeptor in Tempzin gemacht.

<sup>48</sup> 1482 April 25, LHAS (wie Anm. 7), Nr. 160a 3. – Eckhardt (wie Anm. 3), Nr. 519.

immerhin noch 100 Gulden Kostenersatz für seinen endgültigen Verzicht auf Tempzin einbrachte.<sup>49</sup>

Die Streitfront hatte sich längst verlagert. In den Beziehungen zwischen Grünberg und Tempzin kehrte mit dem Amtsantritt Ebelsons Ruhe ein. Es gibt sogar Zeichen guter Zusammenarbeit, denn gemeinsam setzten sich Ebelson und Schütte gegen Angriffe zur Wehr, denen die Antoniter von seiten der Greifswalder Dominikaner und anderer Bettelmönche ausgesetzt waren. Sie ließen die Gegner 1489 vor ein geistliches Gericht in Frankfurt am Main zitieren.<sup>50</sup>

In Gerhard Schüttes Amtszeit gehört schließlich eine Urkunde, die nicht übergangen werden darf, wenn es um bedeutsame Einzelstücke aus dem Tempziner Bestand geht. Ich meine die Ablaßurkunde der zwölf Kardinäle von 1485, die ein Prunkstück des Schweriner Landeshauptarchivs ist und in der Literatur wiederholt abgebildet wurde.<sup>51</sup> Inhaltlich geht es um einen Ablaß, den Gerhard Schütte zugunsten der Dreikönigskapelle auf dem Tempziner Kirchhof erbittet, an der ihm besonders gelegen ist. Gewährt wird ein Ablaß von 100 Tagen für diejenigen, die bestimmte Frömmigkeitsübungen verrichten oder zu den Baulasten der Kapelle beitragen.<sup>52</sup>

Der Ablaß – dies zur Erläuterung, weil es oft mißverstanden wird – bezieht sich nicht auf eine Minderung der Sünden, sondern der Sündenstrafen, die Verweildauer im Fegefeuer z.B. konnte, wie man glaubte, beeinflußt werden. Die Gewährung von Ablaßprivilegien erfolgte oft im Zusammenhang mit kirchlichen Bauvorhaben. Diejenigen, die des besonderen Ablasses teilhaftig werden wollten, wurden ermuntert, zu den Baulasten beizutragen – eine helfende Hand zu reichen, wie oft formuliert wird. In den Jahren 1399 und 1400 hatte es Ablaßprivilegien zugunsten der Kapelle des Antoniushofes gegeben,<sup>53</sup> ein Zeichen für die baulichen Aktivitäten des Petrus Barlonis. Auch der Tempziner Tochtergründung Mohrkirchen wurde zu der Zeit ein Ablaß verliehen.<sup>54</sup> Die Ablaßurkunden von 1504 und 1507 der Bischöfe von Ratzeburg, Havel-

<sup>49</sup> 1491 Mai 29, ebd., Nr. 188; 1492 März 22, ebd., Nr. 191 mit a und b; 1492 Juni 7, ebd., Nr. 122.

<sup>50</sup> 1489 Sept. 29, LHAS (wie Anm. 7), Nr. 179.

<sup>51</sup> Ebd., Nr. 173a. – Abgebildet z.B. in: Mecklenburg zur Zeit der Reformation in Dokumenten. Bearbeitet von Christa Cordshagen. Kleine Schriftenreihe des Staatsarchivs Schwerin 12, Schwerin 1983, S. 9. – Adalbert Mischlewski: Eine verzierte Ablaßurkunde für die Tempziner Dreikönigskapelle. In: Antoniter Forum 5, 1997, S. 9–16, Abb. S. 10 und 11 (Initiale). Aus tausend Jahren deutscher Geschichte, Hg. Staatliche Archivverwaltung der DDR, Berlin 1989, S. 64 (farbig mit veränderten Siegeln).

<sup>52</sup> Vgl. Mischlewski (wie Anm. 51), S. 13 f.

<sup>53</sup> MUB, Nr. 13402 und 13626.

<sup>54</sup> 1398, siehe Wolf (wie Anm. 36), S. 52.

berg und Cammin<sup>55</sup> weisen auf die Bautätigkeit des Präzeptors Johann Kran, die ja auch durch eine Inschrift an der Kirche dokumentiert ist.<sup>56</sup>

Keine dieser Ablaßurkunden ist allerdings annähernd so prächtig wie die von 1485. Möglich, daß diese tatsächlich als Schaustück öffentlich ausgehängt war, wie vermutet wurde.<sup>57</sup> Die Nagellöcher in den beiden oberen Ecken sprechen für eine solche Annahme. Sie kann jedoch nicht lange dem Tageslicht ausgesetzt gewesen sein, sonst wären die Farben stärker verblichen, die noch in erstaunlicher Frische leuchten – die Malerei ist immerhin 500 Jahre alt. Die Urkunde ist eingefaßt von einer breiten Blumenrankenborte in Blau, Purpur und Gold. Das erste Wort, der Kardinalsname Rodericus, ist durch verzierte Großbuchstaben in Blau und Gold hervorgehoben, die Initiale R durch eine Miniatur des Heiligen Antonius geschmückt.<sup>58</sup> Sie zeigt den Heiligen bärtig und barhäuptig mit der Handglocke der Almosen sammelnden Antoniter, dem Stab und einem Buch – jedoch ohne Schwein (Abb. 1). Er befindet sich in einer grünen Berglandschaft, im Hintergrund ist eine Stadt zu sehen, am Horizont ein Gebirge – so wie es die Renaissancemalerei liebte. Bis auf die teilweise abgeblätterte Vergoldung ist der Erhaltungszustand der Urkunde gut. Ausgestellt ist sie von zwölf römischen Kardinälen, an ihrer Spitze Roderigo Borja,<sup>59</sup> in dessen Haus Gerhard Martini verkehrte, der ja die Tempziner Präzeptorei für sich beanspruchte.

Zur Besiegelung heißt es in einem etwa 100 Jahre alten Archivregest: Anhängend 10 Kardinalssiegel und 2 leere Blechkapseln. Dem heutigen Benutzer bietet sich ein anderer Befund: 11 Siegel an einer aufwendig restaurierten Urkunde, aber keine leere Siegelkapsel mehr. Auf einem 1983 veröffentlichten Foto sind noch eine leere und eine halbleere Siegelkapsel zu erkennen, auf einem 1989 publizierten Foto bietet die Urkunde das heutige Erscheinungsbild.<sup>60</sup> Im Zuge der schmucken Restaurierung, die seinerzeit in Dresden vorgenommen wurde, hat man die Siegel von der Urkunde abgenommen, um die lädierten Siegelschnüre komplett zu erneuern. Die wenig attraktive leere Siegelkapsel aus Zinkblech hat man nicht wieder neu angehängt, und die Reihenfolge der Kardinäle leider nicht mit der erforderlichen Sorgfalt beachtet. So findet sich das Siegel des Johannes Arcimboldus, der an vierter Stelle genannt wird, heute auf Platz zwölf, während die vierte Stelle leer ist und aussieht, als sei das Siegel abgeschnitten worden. Unser Prunkstück ist also jetzt eine moderne Urkundenfälschung wider Willen.

<sup>55</sup> Lisch (wie Anm. 1), 1850, S. 222–227.

<sup>56</sup> Schlie (wie Anm. 37), S. 410 f.

<sup>57</sup> Vgl. Mischlewski (wie Anm. 51), S. 11.

<sup>58</sup> Die Fachliteratur kennt nur 22 dieser farbigen Prachturkunden der päpstlichen Kurie. Das Tempziner Stück wurde bislang übersehen. Mischlewski (wie Anm. 51), S. 9.

<sup>59</sup> Aufgeführt ebd., S. 12 f.

<sup>60</sup> Vgl. Anm. 51.

Mit Jacob Ebelson als Generalpräzeptor in Grünberg hatte Tempzin, wie schon erwähnt, eine ruhige Zeit. Nach dem Tode Gerd Schüttes wurde Bartold Ponnyck, einer der sieben Protestanten von 1479, zum Präzeptor ernannt und erhielt von Ebelson auch die Abschrift der Gründungsurkunde Tempzins.<sup>61</sup> Geschäftliche Kontakte – Schriftwechsel, Geldzahlungen – wurden von kleinen Aufmerksamkeiten begleitet: 1493 dankt Ebelson für die Übersendung gesalzener Fische.<sup>62</sup> Erhebliche Mittel und Mühen wurden darauf verwandt, Abschriften päpstlicher Privilegien zu erhalten, darunter natürlich auch wieder das *privilegium creationis fratrum*.

Heute ist im Tempziner Archivbestand eine Fülle von Antoniterprivilegien überliefert, die dem Bestand durchaus auch überregionale Bedeutung geben. Neben dem Präzeptor oder Meister lebten zu der Zeit zehn Antoniusbrüder in Tempzin, was etwa der Größe des Grünberger Konvents entsprach.<sup>63</sup> Dazu kamen die verschiedenen Vikare und Meßpriester, die im Kloster bepfündet waren. Das konnten hochgebildete Leute sein wie der Wismarer Johann Brugge, ein promovierter Jurist, der bis nach Rom geschickt wurde, um die Tempziner Interessen in den Rechtshändeln der Zeit zu vertreten.<sup>64</sup> Neben den Kranken, die das Spital versorgte, wurden auch Prövenner aufgenommen, die ihr Vermögen einbrachten und dafür die Zusicherung einer Versorgung und Pflege im Alter erhielten.<sup>65</sup> Leider haben wir nur einzelne Dokumente, die Licht auf diesen Teil des Alltagslebens in Kloster und Hospital werfen, so daß ich nicht näher darauf eingehen will.

Johannes Kran, der um 1500 die Leitung des Hauses übernahm, war im Lande ein angesehener Mann, gehörte zu den geistlichen Landständen und war ein gefragter Ratgeber der Herzöge.<sup>66</sup> Seine Grabplatte hat sich bekanntlich in Lübz erhalten.<sup>67</sup> Unter seiner Leitung entstanden noch zwei neue Ordensniederlassungen im Osten – Frauenburg im Ermland und 1514 Lennewarden an der Düna in Livland.<sup>68</sup> Lennewarden war offensichtlich die letzte Neugründung der Antoniter überhaupt. Die Reformation bescherte ihr nur eine kurze Lebensdauer.

<sup>61</sup> 1490 Juni 24 und Juni 25, LHAS (wie Anm. 7), Nr. 182–184. – Vgl. MUB, Nr. 282.

<sup>62</sup> 1493 Jan. 3, LHAS (wie Anm. 7), Nr. 194.

<sup>63</sup> 1490 Apr. 18, ebd., Nr. 181. – Zu Grünberg siehe Albrecht Eckhardt: Die Grünberger Antoniter. In: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins N.F. 63, 1978, S. 68.

<sup>64</sup> LHAS (wie Anm. 7), Nr. 191 und 191a.

<sup>65</sup> Urkunde über Aufnahme eines Kranken 1502 in Lisch (wie Anm. 1), 1868, S. 26 f. – Aufnahme von Prövennern: 1488 Sept. 29, LHAS (wie Anm. 7), Nr. 178.

<sup>66</sup> Lisch (wie Anm. 20), S. 155.

<sup>67</sup> Schlie (wie Anm. 37), S. 415.

<sup>68</sup> Lisch (wie Anm. 20), S. 157 f. – Ders: Zur Geschichte der Antonius-Präceptorei Tempzin. In: MJB 33, 1868, S. 20 ff.

Im Jahre 1527 erfaßte die Reformation auch das hessische Grünberg. Landgraf Philipp löste das Kloster auf. Die Einkünfte wurden 1540 der Universität Marburg zugewiesen und fielen später der neuen Universität Gießen zu.<sup>69</sup> Vielleicht sind sogar einzelne Urkunden von Grünberg nach Tempzin gelangt,<sup>70</sup> man wundert sich jedenfalls bei manchen Stücken, wie sie ihren Weg in das Tempziner Archiv gefunden haben mögen.

In Tempzin kam das Ende 1552. Der Präzeptor erhielt als Abfindung den Hof Blankenberg auf Lebenszeit. Das Tempziner Klostergebäude wurde 1557 abgebrochen, um die Materialien zum Schweriner Schloßbau zu nutzen.<sup>71</sup> Die Einkünfte flossen zunächst der Universität Rostock zu. Von 1569 an wurden sie von den Fürsten des Schweriner Landesteils für eigene Zwecke genutzt.<sup>72</sup>

Es wäre sehr zu wünschen, daß die im Spätmittelalter bewegte Geschichte Tempzins, das eine wichtige Niederlassung einer europaweit operierenden Organisation war, einmal umfassende und intensive Zuwendung erfahren würde.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Andreas Röpcke  
Landeshauptarchiv Schwerin  
Graf-Schack-Allee 2  
19053 Schwerin

<sup>69</sup> Eckhardt (wie Anm. 63), S. 72 f.

<sup>70</sup> So die von Grünbergern veranlaßten Abschriften päpstlicher Privilegien für die Antoniter; siehe 1365, MUB, Nr. 781, und 1390, MUB, Nr. 11779.

<sup>71</sup> Lisch (wie Anm. 20), S. 156.

<sup>72</sup> Schlie (wie Anm. 37), S. 405.



Abb. 1:  
Schmuckinitialie der Ablaßkunde für Tempzin 1485



# AUS DEM DRUCKSCHAFFEN DER ROSTOCKER BRÜDER VOM GEMEINSAMEN LEBEN<sup>1</sup>

Von Sabine Pettke

## Ein vermeintlicher Druck der Rostocker Michaelisbrüder von 1519

Der Druck, um den es geht, erschien im Jahr 1519 in Rostock. Er trägt keine Druckerangabe. Es ist eine Art Schulbuch. Von diesem Druck, der seinem Inhalt nach zur Gattung der Verbrauchsliteratur gehört, hat sich nur ein Exemplar erhalten, aufbewahrt in der Königlichen Bibliothek Kopenhagen.

In Rostock gab es 1519 mehrere Druckwerkstätten. Die älteste Druckerei betrieben die Brüder vom gemeinsamen Leben, in Rostock Michaelisbrüder genannt.<sup>2</sup> Seit dem 16. Jahrhundert druckten auch Hermann Barckhusen und Nikolaus Marschalk in der Stadt.<sup>3</sup> In der Werkstatt des Hermann Barckhusen war nachweislich seit etwa 1508/09 bzw. 1515 der Drucker Ludwig Dietz tätig, der im Sinne des lübischen Rechts aber erst mit Erlangung des Bürgerrechts 1529 in Rostock eine offizielle Gewerbeerlaubnis als selbständiger Drucker besaß. Hermann Barckhusen starb um 1527.<sup>4</sup> Während aber Zeitpunkt und Modalitäten der Übernahme von Barckhusen zu Dietz unbekannt sind, fir-

<sup>1</sup> Der Einfachheit halber werden die wichtigsten bibliographischen Nachschlagewerke vorangestellt. Georg Christian Friedrich Lisch: Geschichte der Buchdruckerkunst in Meklenburg bis zum Jahre 1540. In: Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde (MJB) 4, 1839, auch Separatabdruck Schwerin 1839. – Carl Michael Wiechmann: Meklenburgs Altniedersächsische Literatur. I–II Schwerin 1864–1870, III (Hg. Adolph Hofmeister) Schwerin 1885. – Lauritz Nielsen: Danske Bibliografi 1482–1550. København 1919–1935. – Conrad Borchling und Bruno Claussen: Niederdeutsche Bibliographie. Bd. 1–3, Neumünster 1931–1957. – Carl Meltz: Die Drucke der Michaelisbrüder zu Rostock 1476–1530. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock 5, 1955/56, Sonderheft, S. 229–262.

<sup>2</sup> Vgl. *Monasticum Fratrum Vitae communis*, Hg. Wolfgang Leesch, Ernest Perseoons und Anton G. Weiler, Teil II: Deutschland, Brüssel 1979. (= Archives et Bibliothèques de Belgique, Extranummer 19): S. 205–216 (Hildegard Thierfelder).

<sup>3</sup> Vgl. Astrid Händel: Der frühe Buchdruck in Rostock. In: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock NF 10, 1990, S. 12–21. – Zu Dietz vgl. auch: Die Lübecker Buchdrucker im 15. und 16. Jahrhundert. Buchdruck im Ostseeraum. Hg. Alken Bruns und Dieter Lohmeier, Heide/Holstein 1994, S. 33, 44, 80 und 85 f.

<sup>4</sup> Das Todesjahr 1527 ist erschlossen aus dem Amtsantritt seines Nachfolgers Peter Sasse im Amt des städtischen Protonotars. Vgl. Nikolaus Gryse: *Historia von Lehre, Leben und Tod Joachim Slüters [...]*. Bearbeitet und herausgegeben von Sabine Pettke, Rostock 1997, S. 173.

mieren bereits nach 1515 die meisten Drucke (aus Barckhusens Werkstatt) unter dem Namen des Druckers Ludwig Dietz.<sup>5</sup>

Für den Druck von lateinischer Literatur zu Unterrichtszwecken an Schule oder Universität wären 1519 die drei Druckereien Michaelisbrüder, Marschalk oder Barckhusen/Dietz in Frage gekommen.

Einen ersten bibliographischen Hinweis auf den Rostocker Druck findet man bei Jacob Langebek. Er veröffentlichte 1764 in Kopenhagen im ersten Band des Dansk Historisk Almanak ein „Fortegnelse paa de aeldeste og rareste danske Bøger, som ere trykte før og i Reformations-Tiden“, wo unter Nr. 66 der Rostocker Druck von 1519 aber lediglich aufgelistet ist mit Hinweis auf das zweimalige Vorkommen des dänischen Wappens.

Ein Jahrhundert später, 1870, lieferte der dänische Bibliothekar Christian Bruun einen ausführlichen Überblick über „Den danske Literatur fra Bogtrykkerkunstens Jnførelse i Danmark til 1550“, worin der Druck kurz beschrieben, eine Druckerzuweisung vorgenommen und folgendermaßen begründet wird:

In den Jahren 1519–1520 erschienen verschiedene Schriften für den Schulgebrauch, besonders zum Üben der lateinischen Sprache. Unter diesen Büchern ist an erster Stelle ein kleines Buch zu nennen, das ein deutscher Humanist, Laurentius Corvinus (1465–1527) verfaßt hat, der vor allem in Breslau wirkte.<sup>6</sup> Er schrieb eine Sammlung von Dialogen, die zuerst 1506 erschien und im Laufe einiger Jahre in zwölf Auflagen herauskam. Zum Gebrauch für die dänischen Schulen wurde das Buch in Rostock gedruckt, mit folgendem Titel in Missalbuchstaben: *Latinum Ideoma magistri Laurentij / Coruini Nouofoensis / ab innumeris fere men / dis quibus antehac scate / bat penitus exemplum*. Unter dem Titel befindet sich das dänische Wappen, am Fuß des Titelblatts steht: *Impressum .i. 1519. .i. Rostochij* (Abb. 1).

Das Buch hat Quartformat und umfaßt 16 Blätter, ohne Paginierung mit der Kennzeichnung Aij - D ij. Es ist mit gotischen Buchstaben gedruckt, 34 Zeilen je Seite. Die nächste und die letzte Seite sind mit demselben dänischen Wappen geschmückt wie das Titelblatt. Dieser Holzschnitt beweist, daß das Buch von den Michaelisbrüdern in Rostock gedruckt wurde, weil er ganz derselbe ist wie in einem anderen dänischen Buch: „The tolfte article aff wor christelige tro“, das 1528 in deren Druckerei erschien.<sup>7</sup>

Soweit Bruuns Begründung, die recht plausibel klingt.

<sup>5</sup> Vgl. Lisch (wie Anm. 1) S. 135 f.

<sup>6</sup> Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 4, 1876, S. 510 f. – Gustav Bauch: Laurentius Corvinus, der Breslauer Stadtschreiber und Humanist. Sein Leben und seine Schriften. In: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Schlesiens 17, 1883, S. 230–302.

<sup>7</sup> Bruuns Beschreibung in Den danske Literatur I, S. 277 f. wurde hier in Kürze referiert, für die Übersetzung habe ich Helge Bei der Wieden (Bückeburg) zu danken.

Adolph Hofmeister, der den Druck vermutlich niemals in der Hand und vor Augen hatte, ist 1889 in seinen „Weiteren Beiträgen zur Geschichte der meklenburgischen Buchdruckerkunst“<sup>8</sup> Bruuns Argumentation anstandslos gefolgt.

Diese Zuweisung an die Rostocker Michaelisbrüder hat dann aber auch der Däne Lauritz Nielsen 1919 in seine Dansk Bibliografi übernommen, wo man unter Nr. 51 liest: „51. Laur. Corvinus: Latinum ideoma. Rostock: [Michaelis-Brødrene], 1519.“<sup>9</sup>

Carl Meltz, der das Original vermutlich auch nicht kannte, zählt 1956 in seinem Überblick über die Drucke der Michaelisbrüder unter Nr. 34 den Titel Latinum Ideoma in Nachfolge von Bruun und Hofmeister zu den Brüderdrucken.<sup>10</sup>

Auch die von Erik Dal 1996 veranstaltete Neuausgabe der Dänischen Bibliographie des Lauritz Nielsen<sup>11</sup> behält die erwähnte Zuweisung unverändert bei.

Sieht man sich aber allein das Titelblatt des in Frage stehenden Druckes genauer an, kommen schon Zweifel. Diese Seite trägt ja nicht nur das dänische Wappen. Ich möchte hier – trotz des dänischen Wappens – die These vertreten, der Druck stamme nicht von den Michaelisbrüdern, sondern von Ludwig Dietz bzw. sei mit den Typen gedruckt, die Dietz – in der Barckhusenschen Werkstatt – 1519 benutzte.

Zunächst bedürfen die großen Initialbuchstaben des Titels einer schärferen Betrachtung. Beim Initialbuchstaben J zum Beispiel gibt es auf einen flüchtigen ersten Blick scheinbare Übereinstimmungen mit Typen der Michaelisbrüder – und doch sind die Unterschiede gravierend, wie die folgende Gegenüberstellung verdeutlicht.

An zeitgleichen Drucken aus der Presse der Brüder käme an sich die Agenda Swerinensis von 1521 (Borchling/Claussen 677)<sup>12</sup> für einen Vergleich in Frage, doch sie ist mit noch völlig anderem Letternmaterial gedruckt (Abb. 2), so daß man einige Jahre weiter gehen muß.

<sup>8</sup> Adolph Hofmeister: Weitere Beiträge zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Meklenburg. In: MJB 54, 1889, S. 189.

<sup>9</sup> Nielsen (wie Anm. 1), S. 28.

<sup>10</sup> Meltz (wie Anm. 1), S. 244.

<sup>11</sup> Lauritz Nielsen: Dansk Bibliografi 1482–1600 [...]. III. Supplement ved Erik Dal, København 1996.

<sup>12</sup> Im Folgenden werden die zu erwähnenden niederdeutschen Drucke nach Borchling/Claussen (wie Anm. 1) gezählt, die dänischen Drucke nach Nielsen (wie Anm. 1).

Initialbuchstaben J in vergleichbarer Größe und Art verwenden die Michaelisbrüder in Hertoch Jurgen von 1526 (Borchling/Claussen 879) und in Johannes Cochlaeus' 25 Orsaken von 1529 (Borchling/Claussen 979).



Latinum Ideoma  
1519



Joh. Cochlaeus  
Brüder 1529



Hertoch Jurgen  
Brüder 1526

Die J-Initiale der Brüderdrucke ist charakteristisch anders konzipiert als die des Latinum Ideoma.

Stutzig gemacht durch den abweichenden Befund auf dem Titelblatt bringt gleich der nächste Blick auf die eigentlichen Texttypen des Druckes die Gewißheit: Dieser Druck kann gar nicht aus der Presse der Michaelisbrüder stammen, sondern muß – von der Herkunft des Wappens abgesehen – durch Ludwig Dietz hergestellt worden sein.

Die entsprechenden Initialbuchstaben J sehen in den Dietz-Drucken so aus:



Latinum Ideoma  
1519



Donat  
Dietz 1518



Toltz  
Dietz 1526



Menius  
Dietz 1538

Selbstverständlich darf man es nicht bei der Gegenüberstellung eines einzelnen Buchstaben belassen. Daher wurde für einen ersten Vergleich (unter besonderer Berücksichtigung lateinischer und dänischer Titel) das Typenmaterial der Brüderdrucke

- Eet Register paa alle Epistle (Nielsen 226), 1524
- Hertoch Jurgen tho Sasszen Martinus Luther Sendebreef (Borchling/Claussen 879), 1526

- Johann Eck, *Loci communes adversus Lutheranos*, 1526
- Davids Psaltere (Nielsen 52), 1528
- The tolff article (Nielsen 230), 1528
- Johannes Cochlaeus, *XXV Orsaken* (Borchling/Claussen Nr. 979) 1529 und der Dietzdrucke
- *Donati grammatici ... editio prima*, 1518
- *Eyne prophecie ...* (Borchling/Claussen 633), 1518
- Sebastian Brant, *Narrenschiff* (Borchling/Claussen 625), 1519
- *Orsaken* (Nielsen 198), 1523
- Johann Toltz, *Eyn korth hantboeck* (Borchling/Claussen 894), 1526
- Justus Menius, *Oeconomia Christiana* (Nielsen 173), 1538, herangezogen.

Vergleicht man Buchstabe für Buchstabe des Ideoma mit Drucken, die Ludwig Dietz um und nach 1519 unter seinem Namen ausgehen ließ, läßt sich ein lückenloser Nachweis führen, daß die seit 1870 übliche Zuweisung des Latinum Ideoma an die Michaelisbrüder auf einem Irrtum beruht. Schon angesichts der Missallettern, die Dietz z.B. 1518 im Donat-Druck benutzte, ist kein Zweifel mehr möglich: Das Latinum Ideoma wurde durch Ludwig Dietz gedruckt.

Im übrigen kann man verschiedene der Titelblatt-Randleisten des Latinum Ideoma z.B. in folgenden zeitgleichen Dietzdrucken finden: Alanus de Rupe, Mariensalter (Borchling/Claussen 610) und Donat (Lisch S. 150), beide 1518 sowie Sebastian Brant, *Narrenschiff* (Borchling/Claussen 625) und *Eyne prophecie* (Borchling/Claussen 633), beide 1519 (Abb. 3).

Die Herkunft des Wappens wird noch zu klären sein. Es ist ja nicht ausgeschlossen, daß derjenige, der das Wappen geschnitten hatte, es nicht nur einer Druckwerkstatt zur Verfügung stellte. So hätten auch die Brüder 1528 bei einem dänischen Auftragsdruck wie den „Tolff article“ darauf zurückgreifen können.<sup>13</sup>

### **Ein vermeintlicher Dietz-Druck von 1537**

Ist der Druck des Latinum Ideoma nur ein vermeintliches Erzeugnis aus der Presse der Brüder, aus der Liste ihrer Druckerzeugnisse also zu streichen, läßt sich andererseits ein weiteres Stück – in zwei Ausfertigungen – hinzufügen, das gleichfalls bis heute irrtümlich eingeordnet, nämlich Ludwig Dietz zugeschrieben wurde.

Da dies Stück, wie noch nachzuweisen sein wird, ohne Zweifel aus dem Jahr 1537 stammt, müssen alle bisherigen Vermutungen über das – wann und

<sup>13</sup> Vgl. z.B. Hofmeister (wie Anm. 1), III, S. 202 über die Verbindung beider Druckereien zum Formschneider PB.

in welchem Umfang auch immer – gegen die Brüder ausgesprochene Druckverbot neu überdacht werden.

Bisher hat man – aus vermeintlichem Mangel an Gegenbeweisen – angenommen, daß die Rostocker Michaelisbrüder nach dem gegen sie verhängten Druckverbot nicht mehr gedruckt haben. Daß den Brüdern bereits 1529, als der Rostocker Rat noch durchaus katholisch war, durch eben diesen Rat das Drucken *generell* verboten worden wäre, ist sehr unwahrscheinlich.

Trotzdem bahnte sich offenbar ein Wandel an. Seit 1528 beschäftigte der Rostocker Rat Johannes Oldendorp offiziell als Stadtsyndicus. Er sah in den städtischen Gemeinwesen vieles als reformbedürftig an und legte seine Ratschläge in dem sicher absichtlich in niederdeutscher und nicht lateinischer Sprachform abgefaßten Ratmannenspiegel nieder, der 1530 in Rostock bei Ludwig Dietz gedruckt wurde. Im Zusammenhang mit Schule, Universität und Schriftwesen kam er notwendig auf das Druckerhandwerk zu sprechen, und die Tendenz ist überdeutlich: Das Druckwesen gehört unter staatliche d.h. städtische Kontrolle.

Bisher sei *grot myßbruck vnn feyl gewesen an Dru'ckereien / de tho hogen scholen / vnd erholdinge aller guden schryffte geho'ren. Dat de suluigen so gar ane vpse'nt [...] durch ydermanne de des dinges keyn vorstant [...] hebben / gedreuen synt worden / wat einem yedern gele'uede tho dru'ckende. Wyle doch mit dem dru'ckwerke / euen als mit du'rbaeren arsteyden gelegen ys / wor men dersuluigen recht ghebruket [...] so helpen se wol / wo nicht / so wert de alder ho'geste vorgyfft dar vth. Starke Worte, wenn gar von Vergiften die Rede ist; es ist schwer, sich dem Eindruck zu entziehen, Oldendorp habe u.a. Luthers Protest gegen das Emsertestament (und dessen niederdeutsche Ausgabe bei den Rostocker Michaelisbrüdern) im Auge. Also muß staatliche Kontrolle einschreiten: *So were nhu nu'tte vnd gudt / dat Dru'ckerye gemeynen ambachten yngelyuet / mit sonderlykem vpse'nde / ock hulpe vnd ru'ggestu'r [...] / van der o'uericheyt ghehandthabet worden mit ernsten flyte.*<sup>14</sup>*

Aus alledem mag folgendes deutlich werden.

1531, als Ludwig Dietz hauptsächlich in Lübeck beschäftigt war, haben die Michaelisbrüder ein juristisches Werk des Rostocker Ratssyndikus Johannes Oldendorp gedruckt,<sup>15</sup> vermutlich geschah dies in obrigkeitlichem Auftrag. Greift man auf Oldendorps Forderung zurück, die Stadträte sollten die Druckereien öffentlichen Ämtern gleichachten, ist es durchaus plausibel, daß anstehende Druckaufträge mit Zustimmung des Rates jeweils an die Drucker gehen, die zur Verfügung sind. Dietz stand 1531 für größere Druckvorhaben nicht bereit, also ging der Auftrag an die Brüderdruckerei.

<sup>14</sup> Johann Oldendorp: *Van radtslagende / wo men gude Politie vnd ordenunge ynn Steden vnd landen erholden mo'ghe. Rostock (Dietz) 1530 (Borchling/Claussen 1049) Bl. Jij f.*

<sup>15</sup> Vgl. Lisch (wie Anm. 1), S. 61 f. Nr. 20.

Wahrscheinlich sind auch deswegen, weil Dietz mit dem Druck der Lübecker Bibel bis Frühjahr 1534 in Lübeck voll beschäftigt war,<sup>16</sup> die drei umstrittenen Rostocker Drucke von 1533, d.h. die beiden „Mischdrucke“: Oldendorps Entschuldige (Borchling/Claussen 1159) und die Appellation der Stadt (Borchling/Claussen 1166) sowie das städtische Begleitschreiben zur Appellation (Borchling/Claussen 1167), bei den Michaelisbrüdern selbst entstanden und nicht etwa – durch Unbekannt – „mit ihren Typen gedruckt“ worden. Daß die zwei Titelblätter von einem anderen Drucker stammen, nämlich von Dietz, ist ein Phänomen, das nicht neu ist. Schon aus dem Jahr 1523 existieren solche Mischdrucke, bei denen umgekehrt die Titelblätter aus der Presse der Brüder stammen, der übrige Text aus der des Ludwig Dietz kommt.<sup>17</sup>

Auch bei den drei umstrittenen Drucken von 1533 ist es also durchaus möglich, daß sie in offiziellem städtischem Auftrag durch die Michaelisbrüder selbst hergestellt wurden bzw. werden mußten, denn zu Drucken dieser Thematik sind die Brüder sicher mehr oder weniger benötigt worden.

Es wird immer schwieriger, den Zeitpunkt und den Umfang des Druckverbotes, das der Rat gegen die Michaelisbrüder verhängte, zu bestimmen. Die Tatsache des Druckverbots ist durch die Selbstaussage der Brüder vom Jahr (1542) zwar aktenkundlich gesichert, der Zeitpunkt und der Umfang jedoch nicht. Wenn sie selbst um 1542 schreiben, daß ihnen das Arbeiten *mit scryuende edder myt druckende... doch jo vorlangest von J.Er.w. vorbaden* wurde,<sup>18</sup> ist es vielleicht nicht abwegig anzunehmen, daß der Rat den Brüdern lediglich jede druckerische *Selbstbetätigung* verboten hat, womit gewährleistet war, daß sie nichts Antireformatorisches – wie z.B. das Emsertestament oder die Lübischen Briefe – mehr drucken konnten. Daß ihnen nicht nur das Drucken, sondern auch das Schreiben untersagt worden war, läßt dies vermuten. Ein solch modifiziertes oder modifiziert gemeintes Druckverbot könnte durchaus nach der Entdeckung des Drucks der konspirativen Lübischen Briefe (Borchling/Claussen 1070) bzw. nach Ruchbarwerden des unerlaubten Weiterdrucks am Emsertestament (Borchling/Claussen 1059) durch den Rat erfolgt sein, d.h. 1532. Ein modifiziertes Verbot von Schreiben und Drucken sah möglicherweise so aus, daß die Brüder im Bedarfsfalle jedoch weiterhin offiziell genehmigte Schriftstücke, städtische oder herzogliche Staatsschriften zu

<sup>16</sup> Die Lübecker Bibel wurde am 1. April 1531 ausgeliefert, Dietz' erster Druck nach der Tätigkeit in Lübeck ist unseres Wissens ein Landtagsausschreiben Herzog Heinrichs von Mecklenburg, d.d. Güstrow 11. Oktober 1534 (Borchling/Claussen 1189) gewesen.

<sup>17</sup> Vgl. Nielsen (wie Anm. 11), bes. Nr. 246 und 247 mit der dazugehörigen neueren Literatur. Im übrigen befinden sich die Drucke 246, 247 und 284 der Zählung bei Nielsen auch im Landeshauptarchiv Schwerin.

<sup>18</sup> Vgl. Sabine Pettke: Eine vergessene Urkunde der Brüder vom gemeinsamen Leben in Rostock. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte 15, II. Teil, 1988, S. 76–93, hier S. 80 f.

drucken hatten. Der erste Bedarfsfall scheint 1533 vorgelegen zu haben, der nächste vermutlich im Herbst 1537, ein weiterer 1542. Dies alles ist mit wechselnden Ergebnissen schon mehrfach Gegenstand der Forschung gewesen, weniger, daß ein Druck der Brüder vom Jahr 1537 existiert.

Das Stadtarchiv Rostock besitzt eine Sammlung von Landtags- u.ä. Ausschreiben, die bereits Wiechmann und Borchling/Claussen für ihre niederdeutschen Bibliographien benutzt haben. Das Rostocker Stadtarchiv bewahrt aber noch eine zweite ähnliche Sammlung, sie enthält die gleiche Art gedruckter Ausschreiben der mecklenburgischen Herzöge an die Adresse des Rostocker Domkapitels.<sup>19</sup> Nur fand bei einem Doppel-Stück auch hier, sozusagen umgekehrt vergleichbar mit dem Fall des Latinum Ideoma, eine irrtümliche Zuweisung statt.

In beiden besagten Beständen des Rostocker Stadtarchivs befinden sich zwei Landtagsausschreiben, gedruckt als Blancoformulare ohne Ort und Datum. Aussteller ist zum einen der reformatorisch gesinnte Herzog Heinrich V. von Mecklenburg, zum andern sein Bruder und Mitregent Albrecht VII., der zu den Rostocker Michaelisbrüdern aufgrund gemeinsamer altgläubiger Überzeugung seit Jahren eine enge Verbindung pflegte.

Zwei Fragen drängen sich auf: Einmal, wie es zu dem Druckauftrag an die Michaelisbrüder gekommen sein kann zu einem Zeitpunkt, als sie angeblich längst nicht mehr drucken durften; zum andern, ob die Datierung 1537 auch zutrifft.

Um Zweifel an der Datierung zu beseitigen, ist folgendes zu berücksichtigen. Da jeder dieser Einblattdrucke, der im Namen beider Herzöge zu einem Landtag einlädt, ein Blancoformular ist, könnte es sich bei der bis dato ganz ungewöhnlich erscheinenden und nur handschriftlich eingetragenen Datierung 1537 immerhin um einen Schreib- oder Lesefehler handeln.

Doch ein glücklicher Zufall beseitigt gerade in diesem Fall jeden Zweifel mit einer ungewöhnlichen Anzahl von Originalstücken. Es sind insgesamt vier unterschiedlich per Hand ausgefüllte Blanco-Druck-Formulare des Landtagsausschreibens vom 9. Oktober 1537 vorhanden:

1. Herzog Albrecht, adressiert an den Rostocker Rat,
2. Herzog Albrecht, adressiert an das Domkapitel,
3. Herzog Heinrich, adressiert an den Rostocker Rat,
4. Herzog Heinrich, adressiert an das Domkapitel.<sup>20</sup>

Bei allen vier handschriftlich abweichend ergänzten Druckvorlagen ist das gleiche Datum eingetragen: *Swerin am dage Dionisij Anno etc. XXXvij.*

<sup>19</sup> Archiv der Hansestadt Rostock (AHR), Rat/Landtag 1, Archivsignatur 1.1.3.24.1. und Rat, Einladungen der Landesherrn [...] 1534–1565, Archivsignatur 0213g.

<sup>20</sup> 1. AHR, Rat/Landtag 1, Bl. 85. – 2. AHR, Rat/Einladungen, Bl. 7. – 3. AHR, Rat/Landtag 1, Bl. 82. – 4. AHR, Rat/Einladungen, Bl. 6.

Beide Drucke machen den starken Eindruck von Eile und wohl deshalb von schlechterer Qualität. In Zeile 7 beginnt das Wort *Ridderschop* im Heinrich-Druck statt mit R gar mit einem K – derselben Drucktype, mit der in der folgenden und einer späteren Zeile das Wort *Katerine* beginnt. Auffällig ist, daß das Wort *Forstendome* (Zeile 13) im Heinrich-Druck mit einer anderen F-Letter beginnt als im Albrecht-Druck. Außerdem sind die Schmuckinitialen im Albrecht- und im Heinrich-Druck verschieden (Abb. 4), von den vielen kleinen Abweichungen im Text ganz zu schweigen.<sup>21</sup>

Die Drucktypen aber sind meines Wissens die der Rostocker Michaelisbrüder und nicht die des Ludwig Dietz. Ein kurzer Vergleich mag das auch hier verdeutlichen. In der ersten Musterreihe finden sich typische Dietzlettern, hier die Buchstaben K - D und G aus Ludwig Dietz' *Nogle nye Psalmer* von 1536 (Nielsen 238) Bl. c:

**K**oning **D**auide  
**f**inde / **m**yn **G**ul

In der zweiten Reihe stehen zum Vergleichen die Buchstaben K - D und G im Landtagsausschreiben vom 9.10.1537 (Borchling/Claussen 1254):

:lcue /      urne  
 19 Kati      Dar      n Bad  
 e mit su      gen      Wegk

Typen, die sich in dieser Form auch in den Landtagsausschreiben Borchling/Claussen 792, 801, 842, 854, 936, 937, 952, 985, 1066 und 1076 aus der Brüderpresse finden.

Somit dürfte feststehen, daß die Rostocker Brüder vom gemeinsamen Leben noch im Jahr 1537 im Auftrag der mecklenburgischen Herzöge Albrecht und Heinrich eine sogenannte Staatsschrift, ein Landtagsausschreiben, gedruckt haben.

<sup>21</sup> Vgl. den Textabdruck mit Abweichungen Albrecht/Heinrichfassung im Anhang dieses Aufsatzes.

Sehen wir die Bibliographien von Wiechmann und Borchling/Claussen<sup>22</sup> daraufhin noch einmal an, stehen wir wieder vor dem bereits einmal thematisierten Problem: den „dietzischen Lettern No. 2“.<sup>23</sup> Wiechmann schreibt in Meklenburgs altniedersächsischer Literatur:

„Nr. LXXXVI

Landtagsausschreiben der Herzoge Heinrich und Albrecht von Mecklenburg, d.d. Schwerin, am Tage Dionysii (Oct. 9) 1537.

Die beiden Ausschreiben sind verschieden; jedes nimmt eine Seite in Fol. mit 18 Zeilen und 2 Zeilen Eingang ein; beide sind mit den Lettern No. 2 von L. Dietz zu Rostock gedruckt. – Der Ort des Landtages: die Brücke zu Sagsdorf; der Tag: vppen Mandach na Kateri l ne schirst kumfftich [Das Anschreiben des Herzogs Albrecht theilt: vppen Mandach na Katerine schirst = l kumfftich.]. – Das Datum am Schlusse ist handschriftlich hinzugefügt. Stadtarchiv Rostock“.

Borchling/Claussen geben sogar den Druckfehler in der Überschrift der Albrecht-Fassung wieder, man sollte meinen, sie hätten das Stück genau betrachtet. Da Wiechmann aber bei seiner Bestimmung der von ihm so genannten „dietzischen Lettern No. 2“ in den meisten Fällen irrte und Borchling/Claussen ihm in den meisten Fällen gefolgt sind,<sup>24</sup> haben sie auch bei diesem Landtagsausschreiben nicht gesehen, daß es mit den Typen der Rostocker Michaelisbrüder bzw. von diesen selbst gedruckt wurde. Auch Hofmeister und Meltz haben Wiechmanns Festlegung offensichtlich unesehen übernommen.

### Ein umstrittener Druck von 1531

Für keinen Staatsdruck schien so eindeutig festzustehen, daß er durch Dietz gedruckt worden sei, wie für den folgend erwähnten. Das Gewicht der Argumente hat vermutlich unvoreingenommenes Prüfen gänzlich verhindert. Was aber die beiden Landtagsausschreiben der Herzöge Heinrich und Albrecht vom 26. April 1531 (Borchling/Claussen 1066 und 1076) angeht, die an sich nur ein Druck mit ausgewechselten Namen sind, muß man trotz der bei Lisch<sup>25</sup> und ausführlich bei Wiechmann<sup>26</sup> angeführten nahezu erdrückenden Belege, die für eine Herkunft dieses Druckes aus der Dietzschen Werkstatt zu sprechen scheinen, feststellen, daß die Ausschreiben vom 26. April 1531 aus der Offizin der Michaelisbrüder stammen.

<sup>22</sup> Wiechmann und Borchling/Claussen (wie Anm. 1).

<sup>23</sup> Vgl. Pettke (wie Anm. 18), S. 85.

<sup>24</sup> Vgl. Sabine Pettke: Neuordnung von Drucken der Michaelisbrüder und der Offizin des Ludwig Dietz. In: MJB 109, 1993, S. 55–60.

<sup>25</sup> Lisch (wie Anm. 1), S. 169.

<sup>26</sup> Wiechmann (wie Anm. 1), I, S. 153–155.

Was Lisch und Wiechmann am angegebenen Ort an Argumenten für die Herkunft des Druckes aus der Dietzwerkstatt zusammengetragen haben, soll hier nicht wiederholt werden. Wiechmann meint, das Exemplar des Drucks vom 26. April 1531 (Borchling/Claussen 1066, Albrecht-Fassung), das ein herzoglicher Beamter auf der Rückseite zum Schreiben eines Briefentwurfs benutzte,<sup>27</sup> sei ein „Probedruck dieses Ausschreibens“. Wie Wiechmann darauf kam, das sauber und vollständig gedruckte Exemplar als Probedruck zu bezeichnen, ist unverständlich.

Die Ausfertigungen dieses Drucks variieren geringfügig, nicht nur die Heinrich-Fassung gegenüber der Albrecht-Fassung, sondern auch Exemplare der letzteren untereinander.

1. Das Heinrich-Exemplar (Borchling/Claussen 1076) hat eine vollständige V-Initiale. Beim Albrecht-Exemplar (Borchling/Claussen 1066), das sich im Archiv der Hansestadt Rostock befindet (AHR, Rat/Einladungen, Bl. 7) ist die V-Initiale beschädigt. Im übrigen scheint diese beschädigte V-Initiale auch bei den späteren Drucken: Borchling/Claussen 1167 (Anschreiben zur Appellatie) von 1533 und Borchling/Claussen 1254 (Landtagsausschreiben, Albrecht-Fassung) von 1537 benutzt worden zu sein (Abb. 4). Merkwürdigerweise trägt das entsprechende Albrecht-Exemplar des Landeshauptarchivs Schwerin (LHAS, Impressen 572) eine unbeschädigte V-Initiale; auch das spricht gegen die Annahme, dies Stück sei ein Probedruck gewesen.
2. V-Initiale und nächster Buchstabe N in (V)Nsen stehen im *Rostocker* Heinrich-Exemplar (Borchling/Claussen 1076, AHR, Rat/Einladungen, Bl. 6) und im *Schweriner* Albrecht-Exemplar (Borchling/Claussen 1066, LHAS, Impressen 572) um Millimeter(bruchteile) näher als im *Rostocker* Albrecht-Exemplar (Borchling/Claussen 1066, AHR, Rat/Einladungen, Bl. 7).
3. Im *Rostocker* Heinrich-Exemplar (Borchling/Claussen 1076, AHR, Rat/Einladungen, Bl. 6) und im *Schweriner* Albrecht-Exemplar (Borchling/Claussen 1066, LHAS, Impressen 572) beginnt die 7. Zeile von unten mit dem Wort Gy, im *Rostocker* Albrecht-Exemplar (Borchling/Claussen 1066, AHR, Rat/Einladungen, Bl. 7) mit dem Wort Ghy. Somit finden sich die meisten Abweichungen unter den vorhandenen Exemplaren nicht in dem zur Debatte stehenden *Schweriner*, sondern im *Rostocker* Albrecht-Exemplar. Der prüfende Vergleich ergibt also, daß Wiechmanns Annahme von „Probedruck“ irrig ist.

Das *Schweriner* Albrecht-Exemplar (Borchling/Claussen 1066, LHAS, Impressen 572) trägt auf der bedruckten Seite unter Siegelackresten, die sich an der linken Oberkante des Bogens befinden, eine in Tinte ausgeführte Zeichnung, die einen flügelspreizenden Vogel mit drei darübergeschriebenen

G-Buchstaben zeigt:  . Dabei handelt es sich vermutlich um das

<sup>27</sup> LHAS, Impressen 572.

Signet des Georg Gustav Gerdes (1708–1758), aus dessen Sammlung das Blatt stammt.

Lisch und Hofmeister wollen die durch einen herzoglichen Beamten 1531(?) erwähnten *missiu*en mit dem (den) Landtagsausschreiben vom 26.4.1531 gleichsetzen.

Die *beyderley missiu*en, die Dietz 1531(?) bei einem kurzen Aufenthalt in seinem Hause in Rostock offenbar dort *vnnachlessig fast tag vnd nacht* in geforderter Anzahl gedruckt hat, können zwar auch die Stücke Borchling/Claussen 1104–1107 gewesen sein, d.h. die Aufforderung der mecklenburgischen Herzöge zur Heeresfolge zur Zeit der Türkengefahr, die in vier verschiedenen Ausfertigungen (gegebenenfalls je zwei an Adel/Prälaten und je zwei an bürgerlich/bäuerliche Heerespflichtige) ohne Angabe von Jahr und Datum, wahrscheinlich 1531, gedruckt worden sind; doch ist das eher unwahrscheinlich.

Wenn ein herzoglicher Beamter die Rückseite des Landtagsausschreibens vom 26.4.1531 (Borchling/Claussen 1076) – nota bene unseres Wissens eines Bruderdrucks – als Schreibpapier für ein Briefkonzept benutzte, müssen die *beyderley missiu*en und das gleichfalls im Konzept erwähnte *Mandat* bei Dietz um oder nach dem 26. April 1531 gedruckt worden sein. Laut Konzept meint der Beamte, die *Missiu*en *vff nehstkunfftigen Sontag* – im Jahr 1531 wäre das dann frühestens der 30. April gewesen – nach Wismar schicken zu können, das *Romisch koniglich Mandat* aber *brauche vil zeit und weyle* und könne erst *vff nehstkunfftigen Mitwoch* (also gegebenenfalls 3. Mai 1531) *gefertigt werden*.

Wahrscheinlich sind die *beyderley missiu*en nicht erhalten, oder es finden sich noch datierte Exemplare von Borchling/Claussen 1104 ff. Auch ein Originaldruck des erwähnten Mandats ist bislang nicht aufgetaucht. Doch abgesehen davon bleibt nach dem Befund der Drucklettern unzweifelhaft: Das (die) Landtagsausschreiben vom 26.4.1531 (Borchling/Claussen 1066 und 1076) haben die Michaelisbrüder gedruckt.

Zusammenfassend möchte ich somit – anders als die Forschung bisher – feststellen, daß

1. das Latinum *Ideoma* von 1519 (Nielsen 51) durch Ludwig Dietz,
2. das (die) Landtagsausschreiben der mecklenburgischen Herzöge vom 26. April 1531 (Borchling/Claussen 1066 und 1076) und
3. das (die) Landtagsausschreiben der mecklenburgischen Herzöge vom 9. Oktober 1537 (Borchling/Claussen 1254 und 1259) durch die Rostocker Brüder vom gemeinsamen Leben gedruckt worden sind.

## Einblattdrucke der Rostocker Brüder vom gemeinsamen Leben zwischen 1521 und 1542

### Hochdeutsche Einblattdrucke<sup>28</sup>

Vermutlich deswegen, weil Wiechmann und Borchling/Claussen nur die niederdeutschsprachigen Drucke erfaßten, sind hochdeutsche Einblattdrucke in den Hintergrund oder ganz in Vergessenheit geraten. Lisch und Wiechmann/Hofmeister weisen gelegentlich auf ihr Vorhandensein hin,<sup>29</sup> gesammelt und erfaßt worden sind sie aber bis heute nicht. Im Landeshauptarchiv Schwerin und im Archiv der Hansestadt Rostock befinden sich z.B. drei Einblattdrucke aus der Presse der Rostocker Michaelisbrüder in hochdeutscher Sprache. Wiechmann hat von zweien derselben nur durch Hörensagen erfahren und laut Gewährsmann gemeint, sie seien mit den Dietzischen Lettern No. 2 gedruckt.<sup>30</sup> Meltz hat diese Drucke nicht gekannt oder ebenfalls für Dietzdrucke gehalten.

In der folgenden Aufstellung sind die drei hochdeutschen Einblattdrucke in der Art wie die niederdeutschen Drucke bei Borchling/Claussen beschrieben, d.h. sie ist nach dem Muster der Titelaufnahmen bei Borchling/Claussen gemacht.

1. Albrecht, Herzog zu Mecklenburg: Landtagsausschreiben (zu Montag nach Lucie auf die Brücke zu Sagstorf), Güstrow, Sonnabend nach Omnium Sanctorum (6. Nov.) 1529. [Rostock: Brüder vom gemeinsamen Leben 1529].

Z.1.: Albrecht von Gots gnaden hertzog zu | Meckelnburgk / Su'chte to Wenden. etc. | (W)Nern gu'n'itigen greeß zuorn ... ..  
... 216 |

Endet Z. 33: Sanctorum. Anno. etc. xxix.

1 Bl. 2° einseitig bedruckt. 33 Z.

\*Rostock RatsArch.<sup>31</sup>

2. Heinrich, Herzog zu Mecklenburg: Landtagsausschreiben (zu Montag nach Lucie auf die Brücke zu Sagstorf), Güstrow, Sonnabend nach Omnium Sanctorum (6. Nov.) 1529. [Rostock: Brüder vom gemeinsamen Leben 1529].

<sup>28</sup> Hier beschränke ich mich auf deutschsprachige Einblattdrucke mecklenburgischer Provenienz, lateinische Stücke und Drucke in dänischem Auftrag (u.a. die Einblattdrucke: *Friderich / von gots gnaden / Erwelter kunig / zcu Denemarck* d.d. Juni/Juli 1523 und: *Bischoffe / Prelathen* etc. d.d. 8. Juni 1523) werden nicht berücksichtigt. Über die Drucke des Jahres 1523 ist ein Aufsatz in Vorbereitung.

<sup>29</sup> Vgl. Lisch (wie Anm. 1), S. 162. – Wiechmann und Hofmeister (wie Anm. 1), I, S. 208 und III Register, S. XXII (Landtagsausschreiben).

<sup>30</sup> Ebd., I, S. 208. – Hofmeister (wie Anm. 1) bestätigt den Befund: „Dietz“ im Register S. XXVI (Sendschreiben).

<sup>31</sup> AHR, Rat/Landtag 1, Bl. 55.

Z.1: Heinrich von Gots gnaden hertzog zu | Meckelnburgk / Fu'fte to Wenden. etc. | (S)Nern gu'nstigen grueß zuuern ... ..  
... Wff]

Endet Z. 33: Sanctorum. Anno. etc. xxix.

l Bl. 2° einseitig bedruckt. 33 Z.

\*Rostock RatsArch.<sup>32</sup>

3. Albrecht, Herzog zu Mecklenburg: Landtagsausschreiben. o.O. o.J.  
[Rostock: Brüder vom gemeinsamen Leben (nach 1523)].

Z.1: (Al)brecht von Gots gnaden Hertzog zu Meckelnpurgh | Forste zu Wenden / Scaue zu Emerin / Rostock vmb Stargard der  
Lande her. | (S)Nern gu'nstigen grus zuuern / Erbar liebe getrene |  
Endet Z. 14: mit Gnaden Zegen ... wedderumb zuerkennen. Danum.

l Bl. quer 8° einseitig bedruckt. 14 Z.

\*Schwerin Archiv<sup>33</sup>

Aus welchem Grunde die beiden Landtagsausschreiben vom 6. November 1529 ganz untypisch in hochdeutscher Sprache abgefaßt sind, ist unbekannt.<sup>34</sup> Bei der Wendung *Furste to Wenden* scheint der übliche niederdeutsche Untergrund durch. Ob Kanzler Kaspar von Schöneich Einfluß auf die sprachliche Fassung hatte, weil er bei möglicherweise vorliegender Eile nur eine hochdeutsche Druckvorlage lieferte, wäre zu überlegen.

Der dritte der angeführten Drucke ist ein Blancoformular eines Landtagsausschreibens ohne Ort und Jahr, selbst ohne Festlegung des Landtagstermins oder -orts (Abb. 5). Ein handschriftlich ergänztes Exemplar hat sich bisher nirgends gefunden. Die verwendeten Drucklettern legen als terminus a quo eine Datierung um bzw. nach 1523 nahe, und zwar deswegen, weil beim Einblattdruck der Brüder von 1523 (Borchling/Claussen 727) noch die bisher üblichen Typen benutzt worden sind (Abb. 6), im Dänischen Register über die Episteln von 1524 (Nielsen 226) bereits die neuen Lettern verwendet wurden (Abb. 7). Unser hochdeutscher Einblattdruck benutzt bereits die neuen Lettern.<sup>35</sup>

Was den terminus ad quem angeht, könnte der Druck auch von 1542 stammen, eher aber wohl aus einer Zeit davor, zu der Dietz nicht im Lande war. Die Annahme einer späten Datierung würde zum einen gestützt durch die hochdeutsche Sprachform, die in den frühen zwanziger Jahren eher ungewöhnlich erschiene. Da es noch keine annähernd vollständige Liste der Dietz-

<sup>32</sup> Ebd., Bl. 54.

<sup>33</sup> Fundort LHAS, Impresen 567.

<sup>34</sup> Ein ebenfalls hochdeutscher Einblattdruck, ein Landtagsausschreiben Herzog Albrechts vom Mittwoch nach Fabiani 1527 (Dietz), befindet sich im AHR, Rat/ Landtag 1, Bl. 39.

<sup>35</sup> Zu Letternerwerb und Modernisierung der Druckerei vgl. Hofmeister (wie Anm. 1), III, S. 202. – Ders.: Die Anfänge des Rostocker Buchgewerbes. In: Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 54, Leipzig 1887, S. 1355 f. und 1406 ff., besonders 1406.

drucke gibt, mag zu dieser Frage ein Blick in die Sammlungen von gedruckten Staatsschriften im Archiv der Hansestadt Rostock und im Landeshauptarchiv Schwerin genügen. Hochdeutsche Dietzdrucke von Landtagsausschreiben beginnen in diesen Sammlungen 1536 bzw. verstärkt 1538.<sup>36</sup> Die Annahme einer Datierung um oder nach 1537 würde zum andern gestützt durch das Vorhandensein der gleichen Schmuckinitiale, die sich in dieser Form in den Einblattgedrucken der Brüder erst im Heinrich-Exemplar der Landtagsausschreiben vom 9. Oktober 1537 findet.<sup>37</sup>

### Niederdeutsche Einblattgedrucke

In der folgenden Übersicht werden die Stücke in der chronologisch-alphabetischen Reihenfolge wie bei Borchling/Claussen (BC) gezählt.

| BC   | Lisch (1839)            | Wiechmann/<br>Hofmeister |             | BC                  | Meltz               |
|------|-------------------------|--------------------------|-------------|---------------------|---------------------|
| 686  | S. 56 Nr.13:<br>Brüder  | Nr. 27:                  | Dietz No. 2 | Brüder              | Nr. 39              |
| 727  | S. 166 Nr. 26:<br>Dietz | Nr. 38:                  | Dietz No. 2 | Brüder              | Nr. 40              |
| 792  |                         | Nr. 49:                  | Dietz No. 2 | Dietz               | Nr. 25              |
| 801  |                         | Nr. 47:                  | Dietz No. 2 | Dietz               | Nr. 41              |
| 842  |                         | Nr. 46:                  | Dietz No. 2 | Dietz               | Nr. 56              |
| 854  |                         | Nr. 56:                  | Dietz No. 2 | Dietz               | Nr. 26              |
| 936  |                         | Nr. 63a:                 | Dietz No. 2 | Brüder              | Nr. 27              |
| 937  |                         | Nr. 64:                  | Dietz No. 2 | Brüder              | Nr. 28              |
| 952  |                         | Nr. 63:                  | Dietz No. 2 | Brüder              | Nr. 42              |
| 973  |                         | Nr. 68:                  | Dietz No. 2 | Brüder              | Nr. 29              |
| 985  |                         | Nr. 67:                  | Dietz No. 2 | Brüder              | Nr. 40              |
| 1066 |                         | Nr. 75b:                 | Dietz No. 2 | Dietz               | nicht Brüder        |
| 1076 |                         | Nr. 75a:                 | Dietz No. 2 | Dietz               | nicht Brüder        |
| 1167 | S. 178 Nr. 52:<br>Dietz | zu Nr. 79:               | Dietz No. 2 | Typen der<br>Brüder | Typen der<br>Brüder |
| 1254 | (?)                     | Nr. 86:                  | Dietz No. 2 | Dietz               | nicht Brüder        |
| 1259 |                         | Nr. 86:                  | Dietz No. 2 | Dietz               | nicht Brüder        |

<sup>36</sup> Im AHR, Rat/Landtag 1, Bl. 187 ff. befinden sich aus der Zeit, als Dietz zum Drucken der Dänischen Bibel in Kopenhagen weilte, Drucke mecklenburgischer Landtagsausschreiben, die aus der Presse des Hamburger Druckers Joachim Löw stammen sollen. Vgl. Wiechmann (wie Anm. 1), I, S. 211.

<sup>37</sup> Initiale im Heinrich-Exemplar (Borchling/Claussen 1259) vgl. Abb. 4.

Bei den 16 niederdeutschen Einblattgedrucken aus der Offizin der Rostocker Brüder vom gemeinsamen Leben, die in der Tabelle aufgelistet sind, herrscht bisher nur bei einem einzigen Stück Übereinstimmung unter den Gelehrten von Lisch bis Meltz, bei Borchling/Claussen 686, gedruckt mit den älteren Typen der Brüderdruckerei. Alle anderen genannten Einblattgedrucke, einen ausgenommen, sieht Wiechmann als mit den „diätischen Lettern No. 2“ gedruckt an. Wie Wiechmann aber auf den völlig abwegigen Gedanken kommen konnte, den Einblattgedruck von 1523 (Borchling/Claussen 727) gleichfalls als gedruckt mit Dietz' Typen No. 2 zu identifizieren, bleibt ein Rätsel. Lisch hatte 1839 zwar gemeint, dies Stück sei „mit den ältern, kleinern Lettern von L. Dietz gedruckt“,<sup>38</sup> nur sind Wiechmanns „diätische Lettern No. 2“ nicht die, die im Druck Borchling/Claussen 727 verwendet wurden.

Wie die Tabelle ausweist, folgen Borchling/Claussen Wiechmanns Zuweisung in fünf Fällen nicht, sondern votieren – nota bene beim gleichen Typenmaterial – für Brüdergedrucke. Meltz folgte Wiechmann und Borchling/Claussen bei der Zuweisung an Dietz nur in vier Fällen, erkannte nicht, daß es sich auch bei Borchling/Claussen 1066, 1076, 1254 und 1259 um Brüdergedrucke handelt. Daraus ergaben sich für die Beschreibung der Drucktätigkeit des Bruderhauses bei Borchling/Claussen und Meltz, wie oben erwähnt, entsprechend irrtümliche Schlußfolgerungen.

Ein totales Druckverbot hat es, soweit ich sehe, nicht gegeben, weder 1529, 1530, 1532 noch danach.

Die Brüder druckten 1529 zwei hochdeutsche Landtagsausschreiben, sie druckten 1531 nicht nur eine juristische Abhandlung des Rostocker Ratssyndikus Johann Oldendorp, sondern erneut zwei Landtagsausschreiben im Auftrag der mecklenburgischen Herzöge, vom heimlichen Weiterdruck an Emsers Testament und vom anonymen Druck der Lübschen Briefe einmal abgesehen. Sie druckten – unabhängig von den Irritationen um die Urfehde von 1532 und vom Verbot selbständiger Schreib- und Drucktätigkeit – im Folgejahr 1533 nicht nur Oldendorps Entschuldigung sondern auch in offensichtlich unmittelbar städtischem Auftrag die Appellatie und das dazugehörige Begleitschreiben. In diese Aufzählung reiht sich nahezu bruchlos der nächste uns bekannte mit Datum versehene offizielle Druck, die beiden 1537 in herzoglichem Auftrag hergestellten Landtagsausschreiben, eine Tätigkeit, zu der die Brüder kurzfristig sogar noch 1542 vorgesehen waren.

<sup>38</sup> Lisch (wie Anm. 1), S. 166 Nr. 26.

## Staatsdrucke des Jahres 1542

Das durch Lisch erwähnte Schreiben Herzog Heinrichs von 1542 bezüglich der Brüder, ihre Druckerei für einen offiziellen Auftragsdruck bereit zu machen, hat sich bisher weder im Original noch in einer Abschrift mit vollem Wortlaut finden lassen. Wenn Lisch über die Michaelisbrüder nach 1534 sagt: „Dennoch scheinen sie bis zu ihrem völligen Untergange im Besitz ihrer Druckerei geblieben zu sein; denn als im Sommer 1542 der Buchdrucker Ludwig Dietz nach Lübeck gereiset war und der Herzog Heinrich schnell einen Druck in Staatsgeschäften verlangte, befahl er seinem Secretair Simon Leupold, dafür zu sorgen, daß die Michaelisbrüder ihre Druckerei wieder in Stand setzten, wenn es, bei Dietzens Abwesenheit, nöthig sein sollte, mit den Worten *als dan bei den Nolbrüdern*<sup>39</sup> *zu Rostock fürdern und fleissig anhalten, das sie unverzüglich die Instrumenta, so zum drucken nottufftigk, zuwege bringen*“.<sup>40</sup>

Solange das zitierte Schreiben nicht gefunden ist, bleibt offen, woher Lisch weiß, daß, wann und wie lange Ludwig Dietz im Sommer 1542 nach Lübeck reiste.

Im Landeshauptarchiv Schwerin fand sich inzwischen ein Schreiben Herzog Heinrichs an seinen Sekretär Simon Leupold vom 29. Juni 1542 mit folgendem Wortlaut:

*Heinrich von gotts gnaden Hertzogk zu Meckelnborgk*

*Lieber getrewer Als wir euch von Sternbergk aus geschrieben und Ein concept darneben zu geschickt, das Jr zu Rostock, neben andern briefen, darmit wir euch am Jungsten zu Butzow abgefertiget, drucken lassen soltet und so dan unser Bruder, und wir, vns beyderseits, anders bedacht haben Und Js vor besser und bequemer ansehen, das die Landtschafft, so uffen Montag nach Jacobi apostoli [31. Juli 1542] schirst kunftigk rewther senden sollen dieselben Rewter und reisigen, nicht zu Newenbrandenburgk, wie das Concept, das wir euch gestern [28. Juni 1542] von Sternbergk zugefertiget lautet, sondern uf dieselb tzeit zu Warno, als Einen darzu gelegenen orth schicken. Szo ist unser beger Wollet derselben Briefe schicken, als dreiundfunftzig In singulari und sieben oder achte in plurali, und die Malstadt nicht zu Newenbrandenburgk, wie das Concept so wir euch gestern zugeschickt, lautet, sondern zu Warno Inzukommen und zuerscheinen drucken und setzen zu lassen Und nicht //*

*Eher kommen, Es sein dan zuuorn dieselb und darzu die briefe darmit wir euch von Butzow abgefertiget, alle gedrucket. Den wen Jr gleich aller erst hewt uber acht tage oder gleich Morgen freytags uber acht tage, wens yhe*

<sup>39</sup> Nol(l)brüder: eine der vielen (irrigen) Bezeichnungen für die Brüder vom gemeinsamen Leben. Vgl. Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 2, Freiburg 1958, S. 722.

<sup>40</sup> Lisch (wie Anm. 1), S. 43.

*eher nicht sein konte, zur Wyßmar kommet ist nicht gros darahne gelegen. Wiewohl kont Jr Eher kommen, doch also, das Jr die brieffe gewislich mitbringen des wollet keynen vleys sparen Und wo Ludwig dietz yhe noch nicht wydder kommen Alsdan ohne underlas Bey den Nolbrüdern anhalten, Das sie Rath best sie können finden und den Druck fertigen wollen. Deßselbigen wollet auch dem Jennigen, der den Druck, der Rewter halben von unsers Brudern wegen zu Rostock drucken lest, das er denselben Druck, was die Rewter belanget, nicht zu Newenbrandenburg sondern zu Warno zuerscheinen, drucken wolt lassen, antzeigen, des wissens zu haben. Dies alles ist unsere meynunge. Datum Swerin am tage petri und Pauli apostolorum anno etc xlij. Vnnserm Secretarien und lieben getrewen Magister Simon Leupolt itzt zu Rostock. Eylent zuhänden.<sup>41</sup>*

Dies ist das von Lisch zitierte Schreiben nicht, sondern offenbar eines, das demselben anderntags mit einer Auftragsänderung nachgesandt wurde. Im vorausgegangenen Schreiben Herzog Heinrichs an Leupold sollte in einem Druckauftrag zur Aufforderung an die Landschaft, Reiter und Reisige zu stellen, als Sammelplatz der Reiter Neubrandenburg genannt werden. Nach Beratung beider Herzöge wird dieser Ort nun aber geändert und laut Schreiben vom 29. Juni soll Warno(w) *die Malstadt* sein. Der Druckauftrag für die Ladung nach Warnow ist eilig, als Termin des Treffens der 31. Juli 1542 bestimmt.

Insgesamt geht es in Herzog Heinrichs Schreiben aber offenbar um mehrere Druckaufträge, die Leupold in Rostock erledigen soll. Erstens hat Herzog Heinrich Simon Leupold von Bützow aus *mit anderen briefen*, die er zu Rostock drucken lassen sollte, abgefertigt, danach hat er zweitens *gestern*, das hieße am 28.6.1542, von Sternberg aus an Leupold geschrieben und den in Rostock zu erledigenden Druckauftrag um *ein Concept* erweitert, ferner muß einer der beiden Aufträge, nämlich *das Concept, so wir euch gestern zugeschicket*, bezüglich der erwähnten Ortsangabe geändert werden. Gleiches gilt auch für den Druckauftrag, den Herzog Albrecht parallel zu Heinrich wegen der Sammlung von Reitern und Reisigen am 31. Juli 1542 in Neubrandenburg erteilt hat. Wegen vorliegender Eile soll Leupold für den Fall, daß Dietz *yhe noch nicht wydder kommen*, also von einem Aufenthalt auswärts noch nicht zurückgekehrt ist – von Lübeck ist nota bene hier nicht die Rede –, weder Fleiß noch Mühe sparen, die Druckaufträge innerhalb einer Woche erledigt zu haben und zu dem Zweck auch die Brüderdruckerei ins Auge fassen. Auffällig ist die Wortwahl, von Befehlston keine Rede: *bei den Nolbrüdern anhalten*, daß sie in dieser Lage Rat finden, so gut sie können, und *den Druck fertigen wollen*.

<sup>41</sup> LHAS, Acta com. lit. 733.

Das Schreiben Herzog Heinrichs an seinen Sekretär Simon Leupold, das Lisch zitiert, könnte der erwähnte Druckauftrag vom Vortag, d.d. Sternberg, 28. Juni 1542, sein. Ob Dietz' Aufenthalt in Lübeck darin erwähnt wird, bleibt offen.

Wenn Herzog Heinrich sich 1542 so genau über Dietz An- und Abwesenheit von Rostock informiert zeigt, hat sein Auftrag an Leupold, unter Umständen auf die Brüderdruckerei zurückzugreifen, vielleicht noch einen anderen Hintergrund. Daß Dietz vormals selbst in so bedrängter Lage, wie aus dem Jahr 1531 geschildert, für Herzog Heinrich gedruckt hatte, wurde schon erwähnt. Doch 1542 scheint Dietz aus einem ganz anderen Grunde zur Ausführung eiliger Drucke nicht jederzeit und sofort in der Lage gewesen zu sein, denn im Jahr 1542 hat er gewissermaßen wie am Fließband gedruckt. Aus den Forschungen von Astrid Händel (Universitätsbibliothek Rostock), die an einer Bibliographie der Dietzdrucke arbeitet und mir Einblick gestattete, geht hervor, daß Dietz 1542 mindestens 22 Druckwerke – vom Buch bis zum Einblattdruck – unter seiner Presse hatte. Bei einer derartigen Auftragsmenge wäre es möglich gewesen, daß Herzog Heinrich 1542 nicht nur wegen Dietz' Abwesenheit, sondern auch angesichts dessen Arbeitsbelastung für alle Fälle die Brüderdruckerei zu aktivieren empfahl. Letzteres bleibt allerdings Vermutung.

Die Suche nach entsprechenden Staatsdrucken, die um und nach Ende Juni 1542 gedruckt wurden, gestaltet sich schwierig. Zuverlässige Bibliographien, die hoch- und niederdeutsche Drucke der Michaelisbrüder und des Ludwig Dietz erfassen, gibt es noch nicht. Herzog Heinrich erwartete von Leupold, daß die Druckaufträge innerhalb von acht Tagen, also Anfang Juli 1542, erledigt sind. Aus diesem engeren Zeitraum haben sich bisher nur zwei Staatsdrucke, die in Frage kämen, erhalten: Am 5. Juli 1542 erlassen Herzog Heinrich und Herzog Albrecht von Mecklenburg einen (hochdeutschen abgefaßten) Aufruf zur Türkensteuer, Herzog Albrecht erläßt außerdem d.d. Wismar 5. Juli 1542 eine entsprechende Zahlungsaufforderung, beides gedruckt bei Ludwig Dietz.<sup>42</sup>

Eine gedruckte Aufforderung beider Herzöge an die Landschaft, zum 31. Juli 1542 Reiterei und Reiseige nach Warnow zu entsenden, hat sich bisher nicht gefunden.

So können Beiträge wie der Vorliegende immer nur Momentaufnahmen sein, da wir über den Umfang des tatsächlich Gedruckten auf absehbare Zeit wohl kaum ausreichende Kenntnis haben werden.

<sup>42</sup> AHR, Rat/Landtag 1, Bl. 136. 140. – Andere erhaltene Staatsdrucke von 1542 sind (niederdeutsch) erst vom 4. Oktober (Borchling/Claussen 1362 und 1367), und (hochdeutsch) vom 12. Nov., 30. Nov. und 13. Dez. datiert, alle bei Dietz gedruckt. – Borchling/Claussen 1366 gilt im Original als verloren. Der undatierte Text, es handelt sich um ein Gebet bei Türkengefahr, ist wiedergegeben bei Dieterich Schröder: Kirchenhistorie des Evangelischen Mecklenburgs, Bd. I, Rostock 1788, S. 464–466. Er vermerkt: „Wo es gedrucket ist anitzo auch unbekannt, das aber giebet der Augenschein, daß es in 8 vo. abgedrucket.“

## Anhang

Die Landtagsausschreiben vom 10. Oktober 1837.

Abdruck der Abweichungen Albrecht/Heinrichfassung (zu Anm. 21).

*Abweichungen in der Heinrich-Fassung sind kursiv gesetzt:*

Albrecht van Gades guaden | Hertoge tho Megkelnborch. |

*Hinrick.....gnaden.....*

(V)nnserenn gunstigen grot thouorn - - - | Alse sick de hochgeborne forste vnse

*.....Alße.....hochgeborn Forste.....*

leue broder herre *Hinrick* Hertoge to Meg | kelnborch. etc. vnde wy vns

*.....Albrecht Hertoge to | Megkelnborch etc. vnd .....*

miteinander fruntlick voreniget hebben / etlicker | vnser beyder saken / vnnd

*mit einander .....voreiniget .....et | licker .....saken . vnd*

obliggen haluen vnse beyde gemene Lantschop / | van Prelaten / Ridderschop /

*.....vnser beide ..... Lant = | schop .....Kidderschop*

vnnd Steden / dorch siner leue / vnnd vnser | schriuent / an de brugge to

*.....vnnd | vnssere.....*

Sagestorp vppen Mandach na Katerine schirst = | kumfftich thouorschriuen /

*.....Kateri | ne schirst kumfftich thouorschriuen .*

vnnd thoerfordern / Alßdenne mit siner leue / ene | den Landsaten / solcker siner

*.....Alß denne .....le | ue .....*

leue / vnd vnssere gescheffte / vnnd obligghen | vorthoholden / wo --- solckes /

*.....vnssere.....vnd obliggen ....vor to holden.....*

vt h siner leue schriuen ock --- | vornemen. So is der haluen vnse gutliche

*..... vnse gutlick*

bogern / --- | neuen andern vnser vorwanten / vnnd vnderdanen / vnser

Forstendome / vnd | Lande / de wy jedern jn sunderheit / dorch glickformich

schriuen / erfordert / | vp gemelten Mandach na Katerine schirstkumfftich / tho

frwer dage tidt / | an de brugge to Sagestorp / vorfugen / neuen ene gemeltes

*..... an (.....*

vnser brodern | vnd vnse gescheffte / vnnd anliggen thouornemen. Vnnd dar jnn

*..... vnd / vnssere .....Vnd.....*

gut = | willich ertogen / vnd yo keines wegges vthentobliuen / Dar ane--- | vnser

*gutwillich / ertogen . vnd .....*

gudes gefallen / mit besondern gunstigen willen jegen --- tho | beschulden.

*gu= | des ..... beschulden. |*

Datum

Anschrift der Verfasserin:

Dr. Sabine Pettke

Im Garten 38

18057 Rostock



Abb. 1:  
 Latinum Ideoma, Rostock 1519

## et episcopalibus notabile. CII

**S**ciendū est q̄ licet quilibet sacerdos in ordinatione recipiat potestatem solvendi atq; ligandi dūmodo materiam habeat. **N**otandam autē habet q̄ de licentia sacerdotis parochialis hoc facit: et tamē sunt certi casus reservati dño pape: qui dicuntur **Casus papales**. Et ep̄s de octavianis: qui dicuntur **Casus ep̄ales**: de quibus se nō possūt introumittere immo oportet necessario cōfiteces remittere ad superiores suos: videlz q̄ sunt papales casus: ad papā: et q̄ sunt ep̄ales: ad ep̄m loci. Et ideo ne errēt simplices sacerdotes in his: etiam vt p̄cepta statutorū synodalū de hoc loquentiū obseruātur. **P**rimo papales: deinde ep̄ales casus hic ponuntur. **C**irca q̄s videant diligēter cōfessores ne errant propter periculum conscientie: et penam in dicitis statutis contentam.

### Casus papales sequuntur: in quibus fiet remissio ad sedem apostolicam.

**P**rimus casus est. In illo qui percutit enormiter clericū xvij. q̄sti. iij. Si quis suadete. Tamē q̄n Ep̄s in hoc casu absolute potest. vide ibidē in glosa. **V**erbi manus

**S**ecundus. de illo qui cōburit vel effringit ecclesiam/ aut locū religiosum vel cimiteriū: qui post q̄ denūtiatus est: absolutio pertinet ad papam. Sed ante denuntiationem Ep̄s absoluit. Et idem est de quocūq; alio incendiario si excommunicat et publicatur. De sententia excommunicati. c. cōquesti. et c. tua

**T**ertius. In illo qui falsificat lras ap̄licas/ aut supplicationes signatas de mādato pape: vel falsis scienter vritur. De cri. fal. c. cura. et c. falsarioꝝ. et in bulla cene dñi.

**Q**uartus. de illo qui excoicatus est a papa nominatū/ vel ab eius delegato. non potest absolui nisi per papam/ vel eius delegatū. De snia excoi. c. Significauit.

**Q**uintus. de illo qui sciēter et spōte in diuinis officijs

n ij.

Abb. 2:

Agenda ... Swerinensis 1521 (Borchling/Claussen 677) Bl. nij



Donat 1518



Narrenschiff 1519



Bedrucker to Kostock dorch Ludouicum Dietz  
In dem yare. \* 1 5 1 9. \*

Prophecie 1519



Abb. 3:  
Schmuckleisten aus Dietzdrucken 1518 /1519



Altrecht van Gades gnaden  
Hertoge cho Wegkelnborch.

Unserrn gunstigen grot thouorn *Widiger*  
Alse sich de hochaeberne forste vntle leue broder herre Kin



Dinick van Gades gnaden  
Hertoge to Wegkelnborch.

Unserrn gunstigen grot thouorn *Widiger*  
Alse sich de hochaeborn forste /vnse leue broder /herre

Abb. 4:  
Initialen der Einblattdrucke vom 9.10.1537 (Borchling/Claussen 1254 und 1259)



Albrecht von gots gnaden Herzog zu Mecklenburg  
Forste zu Wendē/Braue zu Swerin/Rostock vnd  
Stargard der Lande her.

Ufern gunstigen grus zuuorn / Erbar liebe getrewe  
Nach dem wir mit sachen halben/daran vns vnd anderē  
den vnsern / vnserer gantze Landeschafft / In sunderheit mercklich vnnde  
groß belegen/zureden haben. Demselbige nach/vnser begern/mit gnedi  
gen vleisse wolle vñ schüßlichomende  
by vns

gewislich erscheinē/von vns ferre solcher sache meynüg zuuernhemē/Vnd  
ye nicht auffpleiben noch mit nihen/wes daran vorhinden lassen. Ange/  
sehen/wes vns/vnd der gantzen Landscaft daran mercklichs belege  
ist. In dem beschicht vns van vnser gefellige zuuertessige meynüg  
mit gnaden Jegen wederumb zuerkennen. Datum.



**V**an gods gnaden Winrick/hertoge tho Oeckelnborch/ Jforste tho wenden/Orne to Sweryn/ Rostock vnd Stargard der lande here

Licte getruwe. Alle de Torcke mit grottem gewalt/in de Christenheit/mit vnderdruckinge dersuluen/vnd des christliken volckassick vnderstehet tho dringen. Vnd keyserlike Onielstet vnse allernedigste herre/vorordent/got den alweldigen antoropen/vnd to bidden laten/solke den Torcken/gewalt same vnd tyrannische farnemen/ vann der Christenheyt barmhertichliken thowenden/Vnd derhaluen tobestellen/alle sondage/inliggende vormanin ge/deme gemeynen volcke/dorch ere preddiger/opentlick/van den preddi gestolen/thovorlesen laten. So begeren wy/wollest solcke vormanninge/alle sondage deme gemeynen volcke/dorch de preddiger/ vnser amptes dyneis vorwesens van deme preddigestole/tovorlesen bestellen. Des willen wy ons tho geschene vorlaten./Datum Sweryn am dage Johannis baptiste. Anno domini 7c xxiiij.:





Abb. 7:  
Register über Episteln (Nielsen 226)

# MEDIZINSTUDIUM IN ROSTOCK IM 15. UND 16. JAHRHUNDERT BIS ZUR ERSTEN REORGANISATION DER UNIVERSITÄT\*

Von Astrid Händel

Zur Geschichte der Medizinischen Fakultät an der Universität Rostock liegen für das 15. und 16. Jahrhundert bereits Arbeiten von Carl August Tott, Rudolf Kobert, Richard N. Wegner und aus neuerer Zeit die von Horst-Gert Schumacher und Heinzgünter Wischhusen vor, um nur einige zu nennen.<sup>1</sup> Allen diesen Arbeiten ist gemeinsam, daß sie die Verhältnisse im 15. Jahrhundert nur kurz streifen, um dann auf das 16. Jahrhundert überzugehen, wo die Quellenlage schon etwas dichter ist. Für das 15. Jahrhundert werden auf der Grundlage der Studentenmatrikel und der Magistermatrikel,<sup>2</sup> die bis zur Gründung der Universität zurückreichen, lediglich die Namen der Mediziner mitgeteilt, die an der Universität gewirkt haben und diese auch nicht vollzählig.

Die älteste Quelle, die über die Verhältnisse an der Universität überhaupt Auskunft gibt, sind die Statuten, die sich die Universität kurze Zeit nach ihrer Inauguration gegeben hat.<sup>3</sup> Diese enthalten auch einen die Medizinische

\* Die vorliegende Arbeit entstand 1985, konnte damals aber nicht gedruckt werden. Wegen schwerer Erkrankung der Autorin wird der Aufsatz in seiner damaligen Form abgedruckt. Lediglich die Nachweise zu den Disputationen wurden redaktionsseitig hinzugefügt.

<sup>1</sup> Carl August Tott: Die Pflege der Heilkunde in Mecklenburg durch die Medizinische Fakultät zu Rostock im 15. und 16. Jahrhundert. In: Zeitschrift für die Staatsarzneikunde 69, 1855, S. 1–26. – Rudolf Kobert: Einiges aus dem zweiten Jahrhundert des Bestehens der medizinischen Fakultät zu Rostock. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Reformationszeitalters. Stuttgart 1907. – Richard N. Wegner: Zur Geschichte der anatomischen Forschung an der Universität Rostock. Wiesbaden 1917. – Gert-Horst Schumacher und Heinzgünter Wischhusen: Anatomia Rostochiensis. Die Geschichte der Anatomie an der 550 Jahre alten Universität Rostock. Berlin 1970.

<sup>2</sup> Universitätsarchiv Rostock (UAR), R XII A 1a Matrikelbuch 1419–1760 [Studentenmatrikel]; UAR, R IX E 2 Liber matricularis 1419–1702 [Magistermatrikel]; beide Quellen wurden eingearbeitet in Adolph Hofmeister (Hg.): Die Matrikel der Universität Rostock (Bd. 5 ff. bearbeitet von Ernst Schäfer), Bd. 1–7, Rostock 1889–1922.

<sup>3</sup> UAR, R I A 1 Liber statutorum universitatis studii Rostoccensis (1419–1750): p. 1–68 Statuta Rostochiensis Anno Christi MCCCCXIX inchoatae, zitiert nach UAR, R I A 3 Statuta Academiae Rostochiensis (Abschrift 1621), fol. 11r–64v; abgedruckt in Ernst Joachim Westphalen: Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium, Tomus IV, Leipzig 1745, Sp. 1008–1047. – Statuta prima Academiae Rostochiensis Anno 1419 inchoatae (im folgenden zitiert als Statuta prima); auszugsweise deutsche Übersetzung von Eschenbach in: Annalen der Rostockschen Academie 1, 1788, S. 97–99, 119–120, 132–136, 139–143, 157–159, 165–168, 170–176, 180–184, 229–232, 237–240.

Fakultät betreffenden Abschnitt.<sup>4</sup> Diese wichtige Quelle ist der Aufmerksamkeit der Medizinhistoriker bisher entgangen. Daraus resultiert, daß keine der erwähnten Arbeiten auf die Art und Weise des Studierens wie auch auf Fragen des Lehrstoffes an der Medizinischen Fakultät im ersten Jahrhundert des Bestehens der Universität eingeht. Otto Krabbe zieht in seiner Universitäts-geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts zwar diese Quelle in Bezug auf die Verfassung der Universität heran, hinsichtlich des Lehrstoffes hat er sie jedoch nicht ausgewertet, obwohl er das für alle späteren Abschnitte anhand der Statuten und weiterer Quellen durchaus tut. Bemerkungen über die Studienorganisation beschränken sich bei Otto Krabbe und Adolf Hofmeister, welcher das „Studentenleben“ behandelt, im wesentlichen auf die Regentienordnung; bei Karl Friedrich Olechnowitz in der Universitäts-geschichte auf die Immatrikulation.<sup>5</sup>

Elisabeth Schnitzler weist nach, daß die ältesten Statuten vor dem 27. Januar 1422 ausgearbeitet vorgelegen haben müssen und durch das Konzil bereits angenommen waren.<sup>6</sup> Sie begründet das damit, daß der Rektor des Wintersemesters 1421/22 Hermann de Hamme am 27. Januar 1422 ein Zusatzstatut in die Matrikel eintrug. Sie läßt allerdings offen, ob die Reinschrift zu diesem Zeitpunkt schon vorgelegen hat. Dieses Zusatzstatut ist jedoch mit anderer Hand auf ein gesondertes Blatt geschrieben, das nachträglich in den Kodex eingefügt worden ist, also nachdem die Reinschrift bereits angefertigt war. Den Schluß bilden die einzelne Fakultäten betreffende Statuten der Medizinischen, Philosophischen und Juristischen Fakultät in der angegebenen Reihenfolge. Die ältesten Statuten enthalten noch kein Statut zur Theologischen Fakultät, die erst 1432 zugelassen worden ist. Das Statut über die Philosophische Fakultät kann frühestens 1425 nachgetragen worden sein, denn von den dort erwähnten Magistern Hinricus Telghten, [Johannes] Karlebecker und Johannes

<sup>4</sup> UAR, R I A 1 Liber statutorum (wie Anm. 3), p. 69–72; zitiert nach R I A 3 Statuta Academiae Rostochiensis, fol. 68v–71v: Statuta in facultate medica et primo de promovendis. – Abschrift auch in UAR Liber facultatis medicae, S. 11–16: Statuta facultatis medicae antiqua et primo de promovendis (im folgenden zitiert als Statuta fac. med.); abgedruckt in: Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen für gute Freunde, Rostock 1537 ff. (im folgenden zitiert als Etwas), hier 6, 1742, S. 33–39: Statuta in Facultate medica de promovendis.

<sup>5</sup> Otto Krabbe: Die Universität Rostock im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert. Rostock 1854, S. 75 ff. – Adolph Hofmeister: Rostocker Studentenleben vom 15. bis ins 19. Jahrhundert. In: Archiv für Kulturgeschichte 4, 1906, S. 1–48, besonders S. 7 ff. – Karl-Friedrich Olechnowitz: Die Geschichte der Universität Rostock von den Anfängen bis zum Beginn der frühbürgerlichen Revolution in Deutschland (1419 bis 1517). In: Geschichte der Universität Rostock 1419. Festschrift zur Fünfhundertfünfzig-Jahr-Feier der Universität, Bd. 1, Rostock 1969, S. 12.

<sup>6</sup> Elisabeth Schnitzler: Beiträge zur Geschichte der Universität Rostock im 15. Jahrhundert. Studien zur katholischen Bistums- und Klostersgeschichte 20, Leipzig 1979, S. 35–119, II: Die ältesten Generalstatuten der Universität Rostock, besonders S. 51 f.

Dorp wurden die beiden ersten im Wintersemester 1424/25 zum Magister promoviert. Da die ältesten Statuten und die zur Medizinischen Fakultät in einem Atemzug geschrieben worden sind, während die zur Philosophischen Fakultät zwar vom selben Schreiber, aber flüchtiger niedergeschrieben wurden, kann man annehmen, daß sie ebenfalls vor dem Januar 1422 ausgearbeitet waren. Ein weiteres Argument dafür ist, daß die medizinischen Statuten auf der letzten Lage der Universitätsstatuten stehen, während die später abgefaßten philosophischen und juristischen eine besondere Lage bilden. Sie sind ihrem Charakter nach nicht eigene Statuten der Fakultäten, wenn man für die Medizin zu diesem frühen Zeitpunkt überhaupt schon von einer Fakultät sprechen kann, sondern Bestandteil der Generalstatuten, die für die gesamte Universität ihre Gültigkeit haben.

Als erste Doktoren der Medizin wurden am 9. Juni 1420 Reymarus Sweder und am 31. Dezember 1420 Nicolaus Bantzcow in die Matrikel aufgenommen. Offensichtlich sind sie kaum ein Jahr geblieben, denn am 15. Oktober 1421 wurde Bernhard Vorschove und am 6. Juni 1422 Albertus Scroter immatrikuliert. Auch weiterhin wechselten die medizinischen Lehrkräfte häufig. Unter dieser Voraussetzung kommen Reymarus Sweder und Nicolaus Bantzcow zumindestens als Mitarbeiter bei der Abfassung der die Medizinische Fakultät betreffenden Statuten in Betracht.

Die medizinischen Statuten regelten auch das Verhältnis der Universität zu den Einrichtungen der Stadt. Der erste Mediziner, oder wenn sie sich dahingehend geeinigt hatten, beide Mediziner der Fakultät, übten ein Aufsichtsrecht über die Apotheken aus. Jährlich sollte eine Überprüfung des Medikamentenschatzes vorgenommen und – wo erforderlich – der Bestand erneuert werden. Die Apotheker ihrerseits wurden verpflichtet, die Medikamente nach den Vorschriften der Ärzte herstellen zu lassen; lediglich, wenn dem verordnenden Arzt nachweisbar ein Irrtum unterlaufen war, sollten sie seinen Anweisungen nicht folgen. Im 15. Jahrhundert war die Chirurgie noch von der eigentlichen Medizin getrennt. Sie spielte im Ausbildungsbetrieb an der Universität eine untergeordnete Rolle. Chirurgische Operationen wurden von den Badern vorgenommen. Daraus erklärt sich die Empfehlung in den medizinischen Statuten, daß kein Chirurg in der Stadt praktizieren solle, der es nicht verstehe, die dazu erforderlichen Salben, Pulver oder Pflaster herzustellen. Die Überprüfung der Medikamentenbereitung gehörte – wie auch die der Tätigkeiten der Chirurgen selbst – zu den Obliegenheiten der Mediziner der Universität.<sup>7</sup>

Im letzten in Niederdeutsch abgefaßten Passus des medizinischen Teils der Generalstatuten legte der städtische Rat fest, daß niemand in die Stadt kommen dürfe, um dort zu praktizieren, es sei denn, er wäre Stipendiat, Doktor

<sup>7</sup> Statuta fac. med. (wie Anm. 4), XV–XVI, fol. 70v f.; Etwas (wie Anm. 4), 6, 1742, S. 38 f.

oder Lizentiat an der Fakultät.<sup>8</sup> Damit hatten sich die Mediziner der Universität in dieser Zeit, als es noch nicht viele ausgebildete Ärzte gab, das Recht, neben den in der Stadt ansässigen Ärzten zu praktizieren, gesichert.

Ein weiteres bedeutsames Dokument zu den Studien an der Universität ist das Lektionsverzeichnis von 1520.<sup>9</sup> Ein einziger Lehrer kündigt eine Vorlesung nach dem „Kanon“ des Avicenna an. Der Hinweis auf diese Vorlesung allein genügt jedoch nicht, um die Medizinausbildung zu charakterisieren. Allein ein Vergleich mit den medizinischen Statuten von 1422 verdeutlicht, daß man davon ausgehen kann, daß daneben Vorlesungen nach anderen Autoren gehalten worden sind. In die Betrachtung einzubeziehen wären auch der damals an der Universität vorhandene Buchbestand und die in Rostock gedruckten „Lehrbücher“.

Bevor ein Student zu den höheren Studien Jura, Medizin und Theologie zugelassen wurde, mußte er das Lizentiat bzw. den Magistergrad erreicht haben. Dabei ist zu beachten, daß zu den philosophischen Studien auch die Vermittlung von naturphilosophischen und naturkundlichen Kenntnissen gehörte, auf die das Medizinstudium aufbaute. Ein Disziplinenverständnis hatte sich noch nicht entwickelt, und so griffen die Fächer ineinander über. Diese Zusammenhänge sind in den Rostocker medizingeschichtlichen Arbeiten bisher nicht herausgestellt worden. Hier sei auf diese Problematik lediglich aufmerksam gemacht.

Papst Martin V. hatte die Genehmigung eines Studium generale, wie die Universitäten damals genannt wurden, mit Schreiben vom 13. Februar 1419 (Fundationsbulle) erteilt, jedoch ohne Theologische Fakultät, die erst 1432 bewilligt worden ist. Bereits vor der feierlichen Eröffnung des Studium generale am 12. November 1419 hatte der städtische Rat die materielle Absicherung übernommen, indem er zwei Kollegien zur Verfügung stellte: für die Juristische Fakultät das ehemalige Altstädter Rathaus am Alten Markt bei der Petrikirche (Collegium Iuris peritorum) und für die Artistenfakultät ein Gebäude am Hopfenmarkt neben dem Kloster zum Heiligen Kreuz (Collegium Philosophicum). Dazu erhielt die Universität zwei Regentien: die Olavsburse neben dem Collegium Philosophicum und die Arnsburg (Arx Aquilae) an der Südseite des Hopfenmarktes und zum Paedagogium ein Haus bei der Jakobikirche. Bald danach waren drei weitere Häuser am Hopfenmarkt als Regentien

<sup>8</sup> Statuta fac. med. (wie Anm. 4), XIX, fol. 71r f.; Etwas (wie Anm. 4), 6, 1742, S. 39 f.

<sup>9</sup> Universitätsbibliothek Rostock (UBR), MK 11568<sup>2</sup> Observantia lectionum in universitate Rostochiensis. [Rostock Ludwig Dietz] 1520; abgedruckt in Etwas (wie Anm. 4), 2, 1738, S. 796–811.

eingerrichtet worden.<sup>10</sup> Regentien sind Häuser, in denen die Scholaren zusammen mit ihren Lehrern wohnten und Übungen abhielten. Laut Verordnung des städtischen Rates durfte kein Bürger einen Studenten aufnehmen, wenn er nicht vom Konzil eine Erlaubnis, die nur für ein halbes Jahr gewährt wurde, dafür besaß.<sup>11</sup>

Die Mediziner erhielten erst 1470 ein Haus in der Breiten Straße, das der Doktor der Theologie Joachim Tyde der Philosophischen Fakultät mit der Bestimmung geschenkt hatte, daß darin ein Doktor der Medizin seine Wohnung haben sollte<sup>12</sup> Aus einer undatierten Aufstellung der Häuser der Universität und ihrer Mieten, die im Zuge der Reorganisation um 1564 angefertigt wurde, geht hervor, daß das Haus zwölf an Studenten vermietete Wohnungen hatte, wobei sich drei bis vier Studenten einen Raum teilen mußten. Für den Doktor der Medizin (Regentialis) stand ein Gartenhaus zur Verfügung, in dem sich noch eine zweite Wohnung befand.<sup>13</sup> Ein Auditorium besaß dieses Haus nicht, denn in einem früheren Gebäudeinventar heißt es, daß dort kein Mediziner Vorlesungen hält.<sup>14</sup> Die Datierung des letzteren Schriftstückes ergibt sich aus dem darin erwähnten Nicolaus Leo, der vom Sommersemester 1530 bis zum Wintersemester 1535/36 allein das Amt eines Rektors verwaltete. Offensichtlich ist diese Aufstellung mit den Bemühungen der Stadt und der Herzöge zur Wiederbelebung der Universität, deren Frequenz aufgrund der politischen, sozialen und religiösen Auseinandersetzungen im Verlaufe der Reformation immer mehr gesunken war, in Zusammenhang zu bringen.

Nach den ältesten Statuten der Universität war die Berufung von acht Artisten (Universitätslehrern der sieben freien Künste), von denen zwei die Regentien leiten sollten, fünf Juristen, zwei Theologen und zwei Medizinern, insgesamt also von 17 Lehrkräften vorgesehen. Von den beiden Medizinern mußte einer zum Doktor, der andere mindestens zum Baccalaureus promoviert sein. Für ersteren war ein Gehalt von 40, für letzteren von 30 Gulden ausgesetzt.

<sup>10</sup> Elisabeth Schnitzler: Die Gründung der Universität Rostock. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe (WZR) 7, 1957/58, besonders S. 150 und 157. – Vgl. auch in Ermangelung einer fundierteren Darstellung Adolf Friedrich Lorenz: Die Universitätsgebäude zu Rostock und ihre Geschichte. Rostock 1919, S. 11 ff.

<sup>11</sup> Statuta prima (wie Anm. 3), IV,15; IX,16.

<sup>12</sup> Archiv der Hansestadt Rostock (AHR), 1.3.1.44 Hausbuch, Bd. 4, 1456–1500 Neustadt, fol. 131r.

<sup>13</sup> UAR, R I A 5 Der Universität zu Rostock gross Copeyn-Bok, fol. 87r-88r: Domus et fundi Academiae. – Zur Datierung dieses Schriftstückes vgl. Astrid Händel: Quellen zur frühen Geschichte der Universitätsbibliothek. In: Beiträge zur Geschichte der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock 11, 1988, S. 7 f. – Beide Quellen kompiliert in UAR Liber facultatis Medicae, S. 203; auszugsweise abgedruckt in Etwas (wie Anm. 4), 3, 1739, S. 779.

<sup>14</sup> Landeshauptarchiv Schwerin, Kopialbuch der Universität Rostock, S. 82 f.; abgedruckt in Krabbe (wie Anm. 5), S. 395.

Das ist um die Hälfte weniger, als die Theologen und Juristen erhielten. Der Baccalaureus sollte nach einem entsprechenden Examen Lizentiat und Doktor zugleich werden. Hatte jemand bereits das Lizentiat erreicht, konnte er gratis promoviert werden mit der Verpflichtung, acht Jahre an der Fakultät zu lehren. Es ist also für beide Mediziner der Doktorgrad angestrebt worden.<sup>15</sup>

Hinsichtlich der Rektorwahl legen die Statuta prima fest, daß die Neuwahl eines Rektors jeweils in dem Collegium geschehen soll, dem der das Amt niederlegende Rektor angehört. Ist der Rektor ein Mediziner, findet die Neuwahl im Collegium Philosophicum statt.<sup>16</sup>

An den mittelalterlichen deutschen Universitäten war es üblich, daß alle Fakultäten ihr eigenes Auditorium hatten. In einem undatierten Schreiben klagt der nach Rostock berufene, wegen der Winterkälte und einer herrschenden Pestepidemie noch nicht eingetroffene Helmold von Ueltzen, dem mit „in Jure canonico Doctori“ bezeichneten Johannes Stammel, daß es noch kein auditorium medicum gäbe. Auch wünscht er ein bequemes Haus am Hopfenmarkt oder in der Kröpeliner Straße und einen guten Kollegen an seiner Seite.<sup>17</sup>

Helmold von Ueltzen entstammt einer alten Lübecker Ratsfamilie, die ihr Cognomen „Ueltzen“ nach ihrer ursprünglichen Heimatstadt Uelzen im Herzogtum Lüneburg trägt. Er wurde am 8. November 1430 als Helmoldus Cureke mit dem Vermerk „honoratus propter episcopum Lubicensem“ immatrikuliert und im Wintersemester 1434 zum Doctor medicinae promoviert. 1437 beim Auszug der Universität nach Greifswald war er Rektor und ist 1443 nicht nach Rostock zurückgekehrt. In der Matrikel der 1456 neu gegründeten Universität Greifswald ist sein Name ebenfalls nicht zu finden. Der Brief gibt keinen Aufschluß über den Ort, aus dem er geschrieben wurde. Schon Gustav Willgeroth machte darauf aufmerksam, daß der von Mantzel im „Rostocker Etwas“ abgedruckte Brief nicht vor 1458 geschrieben worden sein kann,<sup>18</sup> denn als Rektor des Sommersemesters 1458 war der Adressat Stammel noch Lizentiat, während seines Rektorates im Sommersemester 1460 bereits Doktor der Rechte. Stammel wurde 1426 zum baccalaureus artium promoviert und war nach der Rückkehr aus Greifswald 1444 Dekan. Der Rektor Stammel, wie Ueltzen Lübecker, bemühte sich, den ihm über viele Jahre bekannten Arzt an die Universität Rostock zu holen, wo die Medizin zu diesem Zeitpunkt völlig verwaist war. Der Brief ist schon deshalb nicht mit Mantzel vor Ueltzens Berufung nach Rostock in das Jahr 1430 zu datieren, weil in diesem Jahr ein Mediziner,

<sup>15</sup> Statuta prima (wie Anm. 3), XIII,1–7 und 14–15; Westphalen (wie Anm. 3), IV, Sp. 1036 f.

<sup>16</sup> Statuta prima (wie Anm. 3), II,1; Westphalen (wie Anm. 3), IV, Sp. 1010.

<sup>17</sup> Brief abgedruckt in Etwas (wie Anm. 4), 4, 1740, S. 580 f.

<sup>18</sup> Gustav Willgeroth: Die Mecklenburgischen Aerzte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Schwerin 1929, S. 223 Anm. 3. In den medizingeschichtlichen Werken ist die falsche Datierung nach Mantzel übernommen worden.

Bernhardus Bodeker, Rektor war und der Wunsch nach einem Kollegen – mehr als zwei Mediziner wirkten zu dieser Zeit nicht gleichzeitig an der Universität – unverständlich wird, während sich für die Zeit 1458/60 sonst kein Mediziner nachweisen läßt. Wie lange Ueltzen nach seiner Rückkehr in Rostock noch gewirkt hat, ist nicht zu ermitteln. Sebastian Bacmeister berichtet, daß später Albert Goyer, der uns 1466 als Rektor begegnet, an seine Stelle trat.<sup>19</sup>

Aus allen bisher angeführten Fakten läßt sich schließen, daß die Lehrkräfte der Medizin bis etwa 1470 mit im Collegium Philosophicum wohnten und das Collegium für ihre Vorlesungen mit nutzten.

Einen Tiefpunkt in der Geschichte der Universität im 15. Jahrhundert bedeutete ihr Umzug nach Greifswald (1437-1443) unter dem Rektorat des Helmold von Ueltzen, hervorgerufen durch die inneren Auseinandersetzungen des patrizischen Rates mit den um eine demokratische Stadtverfassung kämpfenden Handwerkern. Als Folge geriet die Stadt in Acht und Bann, und die Universität mußte die Stadt verlassen. Zu einer zweiten nicht weniger heftigen Krisensituation führten die unter dem Namen Domfehde in die Geschichte eingegangenen Differenzen zwischen den Territorialherren und der Stadt um die Erhebung der Jakobikirche zu einem Domstift zugunsten der Besoldung älterer Lehrkräfte der Universität. Wiederum wurde über die Stadt Bann und Interdikt verhängt, wiederum mußte die Universität die Stadt verlassen. Mitte Juli 1487 gingen einige der Lehrkräfte zunächst nach Wismar, wenig später nach Lübeck, woher sie im März 1488 nach Rostock zurückkehrten und den Studienbetrieb wieder aufnehmen konnten.

Auch über den Studienablauf berichten schon die ältesten Statuten der Universität. In Rostock besaß die Philosophische Fakultät einen geringeren Status als die drei höheren Fakultäten Theologie, Jura und Medizin.<sup>20</sup> Das Studium der Artes liberales (Grammatik, Dialektik, Rhetorik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie, Musik) mußte absolviert sein, bevor man zu den höheren Studien zugelassen wurde. Das bedeutete ein und ein halbes Jahr Studium bis zur Promotion zum Baccalaureus, was in begrenztem Maße zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und zur Leitung von Disputationsübungen in den Regentien berechnete, und mindestens vier Jahre Studium bis zur Erlangung des

<sup>19</sup> Zu Helmoldus Ultzen siehe Sebastian Bacmeister: *Megapoleos literatae speciatim Rostochiensis liber II, Cap. I, De Professoribus Medicis ab Academiae Fundatione ad usque Reformationis tempus.* In: *Westphalen* (wie Anm. 3), III, Leipzig 1743, Sp. 1419 ff. – Hofmeister (wie Anm. 2), 1, S. XIX. Er hält den unter dem 26.1.1426 immatrikulierten Helmoldus Lidren de Ultzen für identisch mit unserem Helmoldus Ultzen. – Da die Herkunft aus Lübeck nach Bacmeister feststeht, handelt es sich bei Helmoldus Ultzen de Lidren um eine andere Person, zumal eine Promotion zum Doktor der Medizin sich in der Matrikel nicht nachweisen läßt.

<sup>20</sup> *Statuta prima* (wie Anm. 3), VII,4; *Westphalen* (wie Anm. 3), IV, Sp. 1023.

Grades eines Lizentiaten. Nach dem Lektionsverzeichnis von 1520 betrug das Studium bis zum Baccalaureus drei Semester und bis zum Magistrat vier weitere, also insgesamt drei und ein halbes Jahr.<sup>21</sup> Dieser Grad wurde nach abgelegter Hauptprüfung erteilt und schloß die Lehrerlaubnis in der Philosophischen Fakultät ein.

Vor der Zulassung zu den jeweiligen Prüfungen mußten die Hörerbücher vorgelegt werden.<sup>22</sup> Für minderbemittelte Studenten, die die Promotionskosten nicht aufbringen konnten, hörte hier bereits das Studium auf. Sie übernahmen ein Amt als Lehrer, Schreiber, im Beamtenapparat usw. Blieben sie an der Universität, waren sie den Magistern gleichgestellt. Lediglich das Amt des Dekans und – als nicht konziliares – das des Rektors war ihnen versagt, auch durften sie keine Promotionen vornehmen. Nach Erlangung des Magistergrades waren die ehemaligen Scholaren berechtigt, an allen anderen Universitäten im Bereich der Papstkirche öffentlich zu lesen, zu lehren und zu disputieren – und zwar ohne weitere Prüfung und ohne eine Bestätigung des Examens durch die jeweilige Fakultät, wie in der von Papst Martin V. erteilten Fundationsbulle bestätigt wird. Dieses Privileg ist gemeint, wenn von Studium generale gesprochen wird.<sup>23</sup> Nachdem die Magistri in die Philosophische Fakultät recipiert (aufgenommen) und dort beeedigt worden waren, galten sie berechtigt, andere zu promovieren.<sup>24</sup> Die Bewerber um das Baccalaureat, Lizentiat oder Doktorat mußten sich vor der Promotion verpflichten, nach erreichtem Grad zwei Jahre an der Universität zu lehren, bevor ihnen ein Wechsel an eine andere Universität gestattet war. Das wurde auf einer Vollversammlung 1452 beschlossen und als Zusatzstatut nachgetragen. Die Promovenden hatten einen Eid abzulegen, durch den sie schworen, nichts zum Schaden der Universität zu unternehmen.<sup>25</sup>

Oft schon als reife Männer setzten die Magistri zugleich als Lehrende in der Philosophischen Fakultät ihre Studien an den höheren Fakultäten fort. Die Zeitdauer für das Medizinstudium ist in den besonderen Statuten für die Medizinische Fakultät festgelegt. Sie betrug zwei Jahre bis zur Erlangung des Baccalaureats. Wer nicht zum Magister promoviert war, studierte drei Jahre bis

<sup>21</sup> Statuta prima (wie Anm. 3), XIV,1; Westphalen (wie Anm. 3), IV, Sp. 1040 f. – Observantia lectionum in Etwas (wie Anm. 4), 2, 1738, S. 802 und 805.

<sup>22</sup> Statuta prima (wie Anm. 3), XIV,6; Westphalen (wie Anm. 3), IV, Sp. 1041 f.

<sup>23</sup> Vgl. Bulla foundationis Academiae Rostochiensis. Rostock Joachim Fueß 1620.

<sup>24</sup> Statuta prima (wie Anm. 3), VII,6 und XV; Westphalen (wie Anm. 3), IV, Sp. 1024 und 1042. – Vgl. Adolph Hofmeister: Zur Geschichte der Landesuniversität. 2. Das Kanzleramt und die Doktorpromotion. In: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 4, 1907, S. 78–98. Der Autor ordnet seine Aussagen nach den benutzten Quellen jedoch nicht zeitlich ein.

<sup>25</sup> Statuta prima (wie Anm. 3), VII,8; Westphalen (wie Anm. 3), IV, Sp.1025. – UAR, R IX E 2 Liber matricularis, p. 2: Iuramentum Baccalaureorum et Magistrorum hic et alibi Promotorum ad communionem facultatis Artium acceptandorum.

zum *Physicum*.<sup>26</sup> Die Zeitdauer bis zum Lizentiat war nicht begrenzt, die zu hörenden Vorlesungen jedoch vorgeschrieben.

Durch die Immatrikulation wurde jeder Angehörige der Universität zu einem *membrum* (Glieder) derselben und blieb das sein Leben lang, konnte also jederzeit an die Universität zurückkehren. Der Akt der Immatrikulation unterstellte gleichzeitig ihre Glieder der Jurisdiktion der Universität. Wie das Statutenbuch, so hatte auch die *Magistermatrikel* den Wert einer Urkunde, worauf schon E. Schnitzler hingewiesen hat.<sup>27</sup> Ein besonderes *Beglaubigungsschreiben* wurde nicht ausgestellt.

Offensichtlich genügten in den früheren Zeiten die Studienbücher bzw. eine Nachfrage bei der Universität als Nachweis für den Universitätsbesuch beim Antritt eines Amtes. Davon zeugen die vielen Nachträge der Professionen in der *Studentenmatrikel* beim Immatrikulationsdatum der betreffenden Person bzw. in der *Magistermatrikel*. Als man sich der fehlenden Beweiskraft für ein Studium an den höheren Fakultäten bewußt wurde, begann man die dort erworbenen Grade in der Matrikel zu vermerken. Der früheste derartige Nachtrag findet sich bei dem im April 1466 immatrikulierten Arnoldus Segheberch, hier noch ohne Angabe der Disziplin. Diese Praxis erklärt, weshalb es vor der zweiten Reorganisation der Universität in den Jahren 1564/68 keine Matrikelbücher außer dem der Philosophischen Fakultät gab. Daraus folgt, daß solche Bücher weder in der Zeit der Reformation, noch etwa durch den Brand des Collegium Philosophicum 1565 bzw. des Medizinerhauses beim Stadtbrand von 1677 verloren gegangen sind, wie mehrfach behauptet wurde.<sup>28</sup> Bis zum Jahre 1522, als die Universität wegen der politischen, religiösen und sozialen Auseinandersetzungen während der Reformation in eine Phase des Verfalls eintrat, sind solche Nachträge für einen Mediziner (Thomas Weert 1467),<sup>29</sup> einen Theologen<sup>30</sup> und drei Juristen<sup>31</sup>

<sup>26</sup> *Statuta fac. med.* (wie Anm. 4), fol. 68v–69r: de *Promovendis*; Etwas (wie Anm. 4), 6, 1742, S. 33 f.

<sup>27</sup> Schnitzler (wie Anm. 6), S. 39.

<sup>28</sup> Hofmeister (wie Anm. 2), 2, S. V. – Wegner (wie Anm. 1), S. 13 und 84. – Schumacher und Wischhusen (wie Anm. 1), S. 3 und 58.

<sup>29</sup> Hofmeister (wie Anm. 2), 1, S. 151a: Thomas Went [! vielmehr Wert], Nachtrag: *doctor medicinarum*.

<sup>30</sup> Ebd., S. 197a: 3. Mai 1476 Johannes Hoppe de Tertrow (!), Nachtrag: *doctor theologie, monachus*.

<sup>31</sup> Ebd., S. 210a: 18. Okt. 1478 Johannes Koning de Ditmercia, Nachtrag: *postea decretorum baccalarius et plebanus in Wislingburen et postea in Hamborgh ad sanctam Katerinam*. S. 211a: 18. Nov. 1478 Everhardus Dyckman, Nachtrag: *Licenciatus decretorum*. S. 227b: 21. Mai 1482 Nicolaus Lowe de Stetin, Nachtrag: *Fuit hic promotus in magistrum, in Gripheswaldis in doctorem et legit hic iuraatedraliter ad triginta IIIII annos et construxit sacellum sancti Marci (?) et fuit post institutor clenodiorum in facultate iuridica*.

vorgenommen worden. Bei weiteren vier Nachträgen fehlt die Fachrichtung.<sup>32</sup>

Im 15. Jahrhundert bis hin zur Verlegung der Universität nach Lübeck 1487 kam der überwiegende Teil der Lehrkräfte bereits als *doctores medicinae* an die Universität und wurde ehrenhalber, d.h. kostenlos, inskribiert. Nur diejenigen Immatrikulierten, die später ein Ehrenamt an der Universität bekleideten (Dekan, Rektor), lassen sich auch als Rostocker Studenten ermitteln, weil der Grad eines jeden Rektors, der im betreffenden Semester die Immatrikulationen vornahm, angegeben wurde, während Nachträge für den erworbenen Grad noch fehlen. Unter den Rektoren waren Mediziner, die in Rostock studiert hatten: Arnoldus de Tricht, Bernhardus Bodeker, Helmoldus Ueltzen, Henricus Schonenbergh und Albertus Goyer. Nach der Rückkehr der Universität nach Rostock 1488 bis hin zu Franciscus Dene, der 1547 zum Magister und später nach Ausweis des Nachtrags in der Magistermatrikel zum Doktor der Medizin promoviert wurde, hat mit Ausnahme von Rhembertus Giltzheim, der hier lediglich promoviert worden zu sein scheint, kein weiterer Mediziner sein Medizinstudium in Rostock absolviert bzw. hier promoviert, um schließlich hier zu lehren. Sie wurden von auswärts berufen und sind samt und sonders nur kurze Zeit in Rostock geblieben. Häufig waren die Mediziner gleichzeitig die Leibärzte der mecklenburgischen Herzöge. Nicht immer gab es, wie vorgesehen, gleichzeitig zwei Mediziner an der Universität. Das Medizinstudium kann aus diesen Gründen für den behandelten Zeitraum nicht als sehr hochstehend angesehen werden. Das beweisen auch die Studentenzahlen. Kein Nachtrag für einen abgelegten Grad eines Doktor der Medizin ist in der Matrikel zu finden, während solche für Juristen, zumindest für das Ende des 15. und den Anfang des 16. Jahrhunderts, nachweisbar sind. Wie das Lektionsverzeichnis von 1520 ausweist, wurde die Ausbildung in Rostock durchaus bis zum Lizentiaten geführt, doch zur Vervollkommnung seiner Studien besuchte man offenbar eine andere Universität wie Bologna, Padua oder Paris, wo schon früh Fortschritte in der Anatomie und Chirurgie in die Lehre Eingang fanden.<sup>33</sup>

Während der Zeit der Durchsetzung der Reformation betrugen die Immatrikulationen oft nur zehn, höchstens 20 im Semester, gemessen an 50 bis über 100 in früheren Jahren. In einigen Jahren wurden gar keine Studenten in die Matrikel eingetragen. Von 1523 bis 1542 fanden lediglich 19 Magisterpromotionen statt. Promotionen an den höheren Fakultäten sind nicht nachweisbar.

<sup>32</sup> Ebd., S. 174a: 2. April 1472 Joachim Papeke de Tanklin, Nachtrag: *doctor ordinarius in universitate Rostochiensis*. S. 196b: 27. April 1476 Hermannus Gropeling de Bremis, Nachtrag: *doctor*. S. 209a: 27. Juli 1478 Johannes van Loen de Darpte, Nachtrag: [Re]ctor scholarum in Summo in [Ha]mborg, postea doctor [et] magnus prelatus [in] Liuonia. S. 294b: 30. April 1499 Dns. Lucas Ronnebeke de Ruppın, Nachtrag: *Post doctor*.

<sup>33</sup> Vgl. Dietrich Tutzke (Hg.): *Geschichte der Medizin*. Berlin 1980, S. 67 ff. und 75 ff.

Erst nach der Berufung der Kölner Professoren – des Mediziners Gisbert Longolius, des Juristen Johannes Strubbe und des Artisten Johannes Noviomagus –, die mit der Reorganisation der Universität betraut wurden, stieg die Frequenz der Universität und wurden die Doktorpromotionen häufiger.

Der am 6. Mai 1544 immatrikulierte Matheus Frisner ist der erste Studierende, der um diese Zeit den Grad eines Doktors der Medizin erwarb. Bis zum Jahre 1579, dem Jahr, in welchem die ersten Doktoranden im Dekanatsbuch der Medizinischen Fakultät verzeichnet werden, sind es weitere 24. Unter diesen befinden sich Matthäus Rösler, Gerard Nennius, Johannes Tunnichaeus, Joseph Wurtzler und Levinus Battus, die nach der Promotion ein Lehramt an der Medizinischen Fakultät inne hatten und der Fakultät neben anderen von auswärts berufenen Lehrkräften der Medizin zu Ansehen verhalfen, bis die Universität nach der zweiten Reorganisation in eine Phase der Blüte eintrat.

Seit der Bestellung des Jakob Lucius zum Universitätsbuchdrucker im Jahre 1564 gehört der Druck von jeweils 50 Exemplaren der Disputationsthese zu den Obliegenheiten des Druckers der Universität.<sup>34</sup> Diese gedruckten Thesen legen von nun an, neben den Nachträgen, die immer unregelmäßiger vorgenommen wurden, Zeugnis ab für eine stattgefundene Inauguraldisputation. Die älteste erhaltene Rostocker gedruckte Disputationsschrift für einen Mediziner stammt aus dem Jahr 1552. Ezechias Reich verteidigte die von dem die Disputation leitenden Praeses, Matthaues Rössler, aufgestellten Thesen über die Ursachen von Schlaf und Schlaflosigkeit gegen die Opponenten aus Kreisen des Lehrkörpers und der Studenten.

Es ist anzunehmen, daß die Mediziner bis 1568 in die Philosophische Fakultät integriert waren. Karl Ernst Hermann Krause hat zumindest für die frühe Zeit angenommen, daß die Medizin keine Fakultät gebildet habe. Er begründet das damit, daß für das Wintersemester 1425/26 Arnoldus de Tricht und für das Sommersemester 1427 Bernhardus Bodeker, beide Mediziner, zu Dekanen der Philosophischen Fakultät gewählt worden sind.<sup>35</sup> Das trifft jedoch nur für letzteren zu. Arnoldus de Tricht wurde während seines Dekanates noch als Magister und erst während seines Rektorates im Wintersemester 1429/30 als *medicinae doctor* bezeichnet. Die Wahl des Mediziners Bernhardus Bodeker ist für den Beginn des 15. Jahrhunderts eine Ausnahme geblieben. Dennoch kann man Krause zustimmen, denn noch 1542 (13. Dezember) ist der Mediziner Gisbert Longolius in die Philosophische Fakultät und nicht in die Medizinische rezipiert worden. Im Sommersemester 1563 wurde Johannes Tunnichaeus, *artium et medicinae doctor*, Dekan der Philosophischen Fakultät.<sup>36</sup>

<sup>34</sup> Vgl. die Übersichten in Hofmeister (wie Anm. 2), 1,2, S. IX–XXIII.

<sup>35</sup> Karl Ernst Hermann Krause: Zur Geschichte der ersten Jahre der Universität Rostock. In: Programm der Großen Stadtschule zu Rostock, Rostock 1875, S. 17.

<sup>36</sup> Hofmeister (wie Anm. 2), 2, S. 105 und 150.

Für die These, daß die Mediziner in die Philosophische Fakultät integriert waren, spricht ferner, daß die die medizinische Ausbildung betreffenden Abschnitte der ältesten Statuten nicht so ausführlich ausgearbeitet wurden wie z.B. die der Juristen. Obwohl der Doktorgrad für die Lehrkräfte der Medizin angestrebt worden ist, wurde die Klausel, daß nach Rostock berufene Lizentiaten der Medizin sofort gratis promoviert werden können, eingefügt. Nur für diesen Fall scheinen in den die Medizinische Fakultät betreffenden Statuten die Bestimmungen über die Geschenke an den Promotor (Prüfer) und den Doktorschmaus aufgenommen worden zu sein.<sup>37</sup> Zu vergleichen ist der betreffende Passus in den Statuten, wo festgelegt ist, daß wer gratis promoviert wird, dennoch die Versprechungen gegenüber dem Promotor einzulösen hat.<sup>38</sup> Alle weiteren Bestimmungen betreffs der Medizinausbildung beziehen sich lediglich auf die Erlangung des Lizentiates. Es ist nicht, wie bei den anderen Fakultäten, eine Studienzzeit bis zum Erreichen des Lizentiaten festgesetzt. Im Abschnitt zu den Promotionskosten fehlen diejenigen für die Mediziner.<sup>39</sup> Endlich wird diese These bestätigt durch ein Ratsprotokoll vom 4. April 1568, wo ausdrücklich festgestellt wird, daß die Medizin in den Rang einer Fakultät erhoben worden ist und zwar mit allen Rechten einer Fakultät, z.B. einen Dekan zu wählen und sich aus den Statuten der Universität Fakultätsstatuten zu schreiben. Von diesem Zeitpunkt an wurde auch ein Dekanatsbuch, das *Liber facultatis Medicae*, geführt. Der Rat gestand der Fakultät ein *collegium medicorum* zu, das aber nicht verwirklicht wurde.<sup>40</sup>

Der erste bekannt gewordene Rostocker Mediziner ist der Arzt und Poet Theodoricus Ulsenius. Er wurde in den medizingeschichtlichen Abhandlungen zur Universität bisher nicht berücksichtigt. Auch Willgeroth übergibt ihn. In die Matrikel ist er unter dem 18. Oktober 1478 als Theodoricus Rofsack de Ulzen eingeschrieben. Später nannte er sich nur noch latinisiert nach seiner Heimatstadt Uelzen Ulsenius. Sein Immatrikulationsdatum war bisher nicht bekannt. Offenbar hat er in Rostock um keinen Grad nachgesucht, denn in der Matrikel wird er nicht mehr erwähnt. 1486 ist er als Stadtphysicus in Nürnberg nachweisbar. Als 1495/96 in Süddeutschland eine Epidemie wütete, lebte er noch in Nürnberg. Die Ärzte, die damals Pest, Blattern und Pocken noch nicht streng unterschieden haben, hielten diese Seuche für Blattern. Aus dem Jahre 1496 ist von ihm ein Einblattdruck mit einem Gedicht über diese Epidemie bekannt, in dem er vor allem astrologische Betrachtungen anstellt und die Konstellation des Jupiter und Saturn für das Auftreten der Seuche verantwort-

<sup>37</sup> Statuta fac. med. (wie Anm. 4), VI, fol. 69v; Etwas (wie Anm. 4), 6, 1742, S. 35 f.

<sup>38</sup> Statuta prima (wie Anm. 3), XIII,21; Westphalen (wie Anm. 3), IV, Sp. 1040.

<sup>39</sup> Statuta prima (wie Anm. 3), XVII; Westphalen (wie Anm. 3), IV, Sp. 1043.

<sup>40</sup> UAR, R III A 1 (297) *Protocollo Rerum Concilii*, 14; April 1568; abgedruckt in Etwas (wie Anm. 4), 3, 1739, S. 610. Hier ohne die Überschrift „*De Medica Facultate hac sunt conclusa*“.

lich macht.<sup>41</sup> Der Einblattdruck von Wolfgang Hamer, in dem ebenfalls von Blattern die Rede ist, stellt den heiligen Minus dar, der vor dieser Seuche schützen soll. Vor ihm stehen einige Kranke.<sup>42</sup> Diese Einblattdrucke gelten für das früheste Auftreten der Blattern in Deutschland. Karl Ernst Hermann Krause hat jedoch nachgewiesen, daß es sich nach dem Erscheinungsbild der Krankheit um Pocken gehandelt haben muß.<sup>43</sup>

Ebenfalls 1496 und in Versform erschien von Ulsenius die Schrift „De pharmacandi ...“, die damals sehr geschätzt wurde.<sup>44</sup> Am 7. Februar 1507 leistete er den Eid als Leibarzt der mecklenburgischen Herzöge.<sup>45</sup> Er wird, wie alle herzoglichen Leibarzte nach ihm, ein Lehramt an der Universität ausgeübt haben, das ihm den Lebensunterhalt gewährleistete. Seine Tätigkeit in Rostock ist nachgewiesen durch einen bisher kaum beachteten Rostocker Druck von 1509 mit einem Holzschnitt, der einen Pilger als Patron aller Reisenden zeigt.<sup>46</sup> Von seinem weiteren Lebensweg fehlt jede Spur, doch folgte ihm bereits 1512 Rhembertus Giltzheim in seiner Stellung als Leibarzt der Herzöge Albrecht und Erich.

Dieser wurde am 19. November 1511 als Rembartus Gilsheim de Brunswick ehrenhalber in die Matrikel eingetragen. Am 29. Januar 1514 lud er den Kanzler Herzog Heinrichs, Caspar von Schöneich, zu seiner Doktorpromotion ein. Er muß seine medizinische Ausbildung schon begonnen haben, bevor er nach Rostock kam, wenn er bereits 1512 zum Leibarzt ernannt worden ist. Im Sommersemester 1515 wurde der frischgebackene Doktor zum Rektor gewählt. Zur Aufbesserung seines Einkommens erhielt er am 27. November 1515 die Pfarre (d.h. die Einkünfte der Pfarre) zu St. Petri, die von den Herzögen besetzt wurde. Giltzheim mußte sich verpflichten, in den Priesterstand

<sup>41</sup> UBR, Ma 1239 (6)<sup>42</sup> Theodoricus Ulsenius: In epidemicam scabiem vacitinium [sic!], Nürnberg [Hans Mair] 1496. Neuer Abdruck Leipzig Joh. Ültzen 1900.

<sup>42</sup> UBR, Fa-119(69)<sup>44</sup> Hamer, Wolfgang: St. Minus. Holzschnitt mit xylographischem Text [Nürnberg 1496]; späterer Abzug [vom Originalstock Berlin, Kupferstichkabinett o.J.].

<sup>43</sup> Karl Ernst Hermann Krause: Der Leibarzt Dietrich Ulsenius. In: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde (MJB) 47, 1882, S. 141–145.

<sup>44</sup> Theodoricus Ulsenius: De pharmacandi comprobata ratione, medicinarum rectificatione symptomatumque purgationis hora supervenientium emendatione. Nürnberg 1496. (Hain 16088).

<sup>45</sup> Zu Ulsenius siehe Allgemeine Deutsche Biographie (ADB). Bd. 39, Leipzig 1895, S. 270. – Biographisches Lexikon der hervorragenden Aerzte aller Zeiten und Völker. Bd. 6, Wien/Leipzig 1888, S. 44.

<sup>46</sup> Theodoricus Ulsenius Phrisius Medicus Universis Litterarum Patronis in communem Peregrinationem Viaticum Sacrat. Rostock Hermann Barckhusen um 1509. – Verzeichnet in Adolph Hofmeister: Weitere Beiträge zur Geschichte der Buchdruckerkunst. In: MJB 54, 1889, S. 195.

zu treten. Er sollte Zeit seines Lebens im Pfarrhaus wohnen – das recht baufällig war – und es instand halten. Er mußte ohne zusätzliche Vergütung für seine Auslagen und Reisekosten den herzoglichen Familien ärztlichen Beistand leisten. Giltzheim scheint seine Vorbereitungen auf den Priesterstand nicht ernsthaft betrieben zu haben, denn die ihm gesetzte Frist von zwei Jahren zur Erlangung des Subdiakonates mußte vom Papst verlängert werden. Schließlich hat er am 30. Juli 1521 freiwillig auf die Pfarre verzichtet, weil er heiraten wollte. Da die Einnahmen der Pfarre oft genug ausblieben, versuchte er, sich von seinen Verpflichtungen am Hofe zu lösen. Er zog die Behandlung der Kranken der Stadt vor. Daneben widmete er sich seinen medizinischen Vorlesungen. Nach Ausweis des Lektionsverzeichnisses las er über den „Kanon“ des Avicenna.<sup>47</sup> 1522 war er noch in Rostock, doch schon 1524 als Arzt in Lüneburg und bald darauf in Lübeck anzutreffen. 1535 ist er gestorben.<sup>48</sup>

1519 gab Giltzheim die „Aphorismen“ des Hippokrates heraus.<sup>49</sup> In der Vorrede, die die Widmung an Caspar Schöneich enthält, teilt er dem Leser mit, daß er beim Durchforschen alter medizinischer Bücher auf eine kleine gedruckte Ausgabe des Hippokrates gestoßen sei und begeistert von der Kürze der Form beschlossen habe, dieses Werk erneut ans Licht zu bringen. Er versprach Schöneich, den er als seinen Gönner bezeichnete, es ihm für seine Bibliothek zu schenken.<sup>50</sup> Im gleichen Jahr veröffentlichte er eine kleine Schrift über die Zusammensetzung des Theriak,<sup>51</sup> eines Mittels gegen die damals weitverbreitete Syphilis.

Ein weiteres schriftliches Zeugnis dieses Arztes ist ein Bericht über die 1529 grassierende Schweißsucht (englische Krankheit), die sich von England kommend über Hamburg und Lübeck nach Mecklenburg ausgebreitet hatte. Nachdem Giltzheim in Lübeck selbst von dieser Krankheit befallen war, sandte

<sup>47</sup> *Observantia lectionum in Etwas* (wie Anm. 4), 2, 1738, S. 801 f. – Vgl. Krabbe (wie Anm. 5), S. 337 ff.

<sup>48</sup> Zu Giltzheim siehe Hofmeister (wie Anm. 2), 2, S. 47b und 60. – Georg Christian Friedrich Lisch: *Die Schweißsucht in Meklenburg im Jahre 1529 und der fürstliche Leibarzt, Professor Dr. Rhembertus Giltzheim*. In: *MJB* 3, 1838, S. 60 ff. – Ders.: *Die Pfarre zu St. Petri in Rostock in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts*. In: *MJB* 3, S. 86 ff.

<sup>49</sup> UBR, Ma 3059 Hippokrates: *Liber collectionu(m) Aphorismorum Hypocratis ... Rostock Ludwig Dietz 1519*.

<sup>50</sup> Das Vorwort ist lateinisch abgedruckt bei Wegner (wie Anm. 1), S. 33 Anm. 2 und in deutscher Übersetzung bei Schumacher und Wischhusen (wie Anm. 1), S. 15–17. Von einem in der Bibliothek Schöneichs gefundenen Manuskript, wonach Giltzheim die Ausgabe besorgt habe, wie beide Autoren feststellen, ist darin nicht die Rede.

<sup>51</sup> Rhembertus Giltzheim: *Tractatulus de vera ethymologia atque divina admirabilique Theriace compositione, de eiusdem quoque laudibus, operationibus, virtutibus, etatibus ac denique proba cum gemino appendice, uno de cautelis a venenis corpora humana observantibus: altero quidem funerum accuratorio*. Rostock Ludwig Dietz 1519, 8 Bl.

er an Herzog Heinrich einen Bericht über die Symptome dieser Krankheit und ihre Behandlung, die G. C. F. Lisch nach dem sich im Landeshauptarchiv Schwerin befindlichen Manuskript veröffentlicht hat. Es ist dies das früheste Zeugnis mit therapeutischen Hinweisen zu dieser Krankheit.<sup>52</sup>

Nach Giltzheims Weggang aus Rostock kam 1525 oder 1526 nach Reisen durch Livland und Rußland mit dem Schiff der später so berühmt gewordene Janus Cornarius in Warnemünde an, der zunächst von Herzog Heinrich als Leibarzt für den jungen Prinzen Magnus bestellt wurde. Cornarius wurde 1500 in Zwickau geboren. Von 1517 bis 1519 studierte er an der Philosophischen Fakultät in Leipzig und erlernte dort, wo das Griechische zuerst Eingang gefunden hatte, vor allem die griechische Sprache. Am 30. Mai 1519 kam er nach Wittenberg und setzte dort seine Studien fort. Am 24. Januar 1521 promovierte er zum Magister und im Dezember 1523 zum Lizentiaten der Medizin.<sup>53</sup> In Wittenberg ist er mit Luther und Melanchthon bekannt geworden.

Bei seiner Ankunft in Mecklenburg lag die Universität am Boden. Aus diesem Grunde schickte ihn der Herzog auf Anraten seines Kanzlers Caspar von Schöneich an die „schola collapsa Rostochiensis“ – ein Ausdruck, den Cornarius geprägt hat –, um die Studien wieder zu beleben. Er wurde am 1. Februar 1526 als *medicine licenciatus* ehrenhalber immatrikuliert. Er war der erste Universitätslehrer, der in Wittenberg studiert hatte und mit den reformatorischen Lehren in Berührung gekommen war. Ihm sollten später weitere folgen. Im Wintersemester 1525/26 sind außer ihm drei Studenten immatrikuliert worden, im nächsten Semester fünf und im Wintersemester 1526/27 keiner.<sup>54</sup>

Janus Cornarius, der schon in Wittenberg griechische Grammatik gelehrt hatte, tat das auch in Rostock und knüpfte damit an die Bemühungen des 1525 verstorbenen Humanisten Nikolaus Marschalk an. Wie Giltzheim las auch er über die Aphorismen des Hippokrates, nun allerdings nicht mehr in lateinischer Übersetzung. Zu diesem Zweck hat er die Aphorismen in Griechisch herausgegeben. Auf diese Weise beabsichtigte er – im Sinne des Humanismus – gleichzeitig die klassischen wie die medizinischen Studien zu fördern, eine Aufgabe, die ihm zur Lebensaufgabe wurde und die ihren Niederschlag in seiner editorischen Tätigkeit fand. Dieses Programm hat Cornarius in der seiner Ausgabe der Aphorismen vorangestellten Widmung an Caspar von Schöneich wie auch in einer Rede „*Quarum artium et linguarum cognitione medico opus sit*“, die er als Antrittsvorlesung gehalten hat und die *praefatio* des Buches bil-

<sup>52</sup> Abgedruckt bei Lisch (wie Anm. 48), S. 74–83.

<sup>53</sup> Wolfgang Richter: Janus Cornarius, ein „philologischer Mediziner“ des 16. Jahrhunderts, und seine Beziehungen zur Rostocker Universität. In: WZR 27, 1978, S. 181–189.

<sup>54</sup> Hofmeister (wie Anm. 2), 2,2, S. XII.

det, formuliert.<sup>55</sup> W. Richter bezeichnet die Widmung als „eine Art Konzeption seiner geplanten Lehrtätigkeit“.<sup>56</sup>

Cornarius strebte eine Synthese der Lehren des Hippokrates, des Galen und der arabischen Medizin an. Dazu ist zu bemerken, daß bei Hippokrates das Moment der Naturbeobachtung eine große Rolle spielte und daß es auch mit beginnendem Humanismus und dem Studium der Originalquellen wieder in den Vordergrund trat. Das Studium Galens, befreit von dem Wust der arabischen Kommentare und Beifügungen, öffnete den Blick wieder für die Kenntnis der einzelnen Teile des Körpers, wobei noch nicht erkannt wurde, daß Galen seine aus Sektionen von Tieren gewonnenen Erkenntnisse auf den menschlichen Körper übertragen hatte. Der arabischen Medizin räumte Cornarius zwar nicht mehr die erste Stelle ein, konnte sich aber von astrologischen Vorstellungen der Araber nicht lösen. Der Einfluß der Planeten und der Witterungsverhältnisse auf den menschlichen Körper und das Krankheitsbild waren für ihn feststehende Größen.<sup>57</sup>

Unter den bestehenden Verhältnissen an der Universität waren seine Bestrebungen zum Scheitern verurteilt. Gerade im Jahre 1526 spitzten sich die religiösen Auseinandersetzungen in Rostock weiter zu. Der Theologe Barthold Moller, der an der Spitze der katholischen Partei stand, ging Anfang des Jahres 1526 vorübergehend nach Hamburg. Zur gleichen Zeit kam Johann Oldendorp nach Rostock und forderte als Syndicus des städtischen Rates und Universitätslehrer reformatorische Bestrebungen.

In einem Brief an seinen in Wittenberg lebenden Freund Stephan Roth vom 15. Mai 1527 schildert Cornarius die Zustände an der Universität. Das Auditorium sei nahezu taub und stumm. Es gäbe in keinem Studium mehr als drei Schüler. Die Zahl der Magister übersteige die der Schüler um das Fünffache. Zwar bewohne er ein bequemes Haus – die *domus medicinae* –, aber aufgrund der Vereinsamung habe er in Rostock keinen Nutzen. Die Mieten aus den Studentenwohnungen seien ihm versprochen worden, doch es bewohne sie keiner. Cornarius bezog zu seinem Unterhalt ein jährliches Stipendium des Herzogs. Im Oktober lief der Vertrag ab, und er äußerte die Absicht, Rostock zu verlassen. Sollte er an keine andere Universität berufen werden, plante er sein Wanderleben fortzusetzen.<sup>58</sup>

Dieser Brief ist noch in anderer Hinsicht aufschlußreich: Es geht nämlich daraus hervor, daß Stephan Roth sich um den Druck der Aphorismen bemüht und jene Rede als Vorwort der Ausgabe vorangestellt hat. Cornarius beklagt

<sup>55</sup> Hippokrates: *Aphorismi Hippocratis, graece ... per Ianum Cornarium*. Hagenau Iohann Setzerius [um 1527].

<sup>56</sup> Richter (wie Anm. 53), S. 184.

<sup>57</sup> Krabbe (wie Anm. 5), S. 381.

<sup>58</sup> Brief abgedruckt bei Otto Clemen: Janus Cornarius. In: *Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde* 33, 1912, S. 64–66.

sich nun über die Abweichungen von seinem Manuskript, die der Drucker dort hineingebracht hat. Daraus erhellt, daß die ohne Jahr in Hagenau erschienene Ausgabe im Mai 1527 bereits gedruckt vorlag. W. Richter legt dar, daß Cornarius noch im Jahre 1527 Rostock verlassen haben wird.<sup>59</sup>

Noch ein weiteres zeitgenössisches Dokument schildert aufs anschaulichste die Misere, in der sich die Universität damals befand. Der Herzog bemühte sich, die Studien wieder in Gang zu bringen. Aus diesem Grunde forderte der Kanzler Caspar von Schöneich einen Bericht über die Ursachen des Verfalls der Universität an. Das Konzil erstattete diesen mit Datum vom 24. April 1530.<sup>60</sup> Als erste Ursache wird die Armut der Universität genannt. Da die Universität fest an die katholische Kirche gebunden war, blieben mit fortschreitendem Verfall der kirchlichen Institutionen die Einkünfte, die die Universität bislang bezogen hatte, aus. Als zweite Ursache wird das Eindringen der lutherischen Lehre verantwortlich gemacht, wodurch die Städte – respektive die Väter – bewogen würden, in Anbetracht der herrschenden religiösen Unsicherheit, ihre Kinder zu Hause zu behalten, d.h. durch Privatlehrer unterrichten zu lassen. Schon Otto Krabbe hat auf dieses wichtige Dokument aufmerksam gemacht.<sup>61</sup> Nicht das Abwandern der Studenten nach Wittenberg, weil dort Luther und Melanchthon lehrten, wie mehrfach behauptet, bildete also die Ursache für den Verfall der Universität. Im Gegenteil, auch Wittenberg hatte in dieser Zeit der Glaubensspaltung eine rückläufige Hörerfrequenz aufzuweisen.<sup>62</sup>

Am 1.4.1531 wurde in Rostock die lutherische Lehre durch eine Ratsordnung verbindlich für den Gottesdienst eingeführt, dennoch behauptete die katholische Partei an der Universität ihre Stellung und verhinderte das Eindringen lutherischer Universitätslehrer in das Konzil. Der Herzog und der städtische Rat bemühten sich nun um die Restauration der Universität. Nach Cornarius entsandte der Herzog die Erzieher seines Sohnes Magnus, Konrad Pegel, der schon von 1508 bis 1514 an der Universität gewirkt hatte und lutherisch gesinnt war, sowie Arnold Burenus, der in Wittenberg studiert hatte, an die Universität. Zu ihnen trat 1532 Andreas Eggerdes. Diese drei Lehrer waren es, die zunächst den Studien in den Grundlagenfächern am Paedagogium und der Philosophischen Fakultät wieder zu Ansehen verhalfen.<sup>63</sup> Auf die weitere Entwicklung der Universität, besonders die Auseinandersetzungen zwischen den Territorialherren und der Stadt um das Patronat über die Universität, soll hier nicht eingegangen werden.

<sup>59</sup> Richter (wie Anm. 53), S. 185 f.

<sup>60</sup> Das Concilium der Universität Rostock berichtet an den Canzler Caspar von Schöneich über die Ursachen des Verfalls der Universität. In: MJB 16, 1851, S. 193–195.

<sup>61</sup> Krabbe (wie Anm. 5), S. 392 f.

<sup>62</sup> Schumacher und Wischhusen (wie Anm. 1), S. 22. – Olechnowitz (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 24. – Dagegen bereits Hofmeister (wie Anm. 2), 2, S. IV.

<sup>63</sup> Olechnowitz (wie Anm. 5), 1, S. 28.

Abschließend sei bemerkt, daß die Restauration der Universität erst mit der Berufung Christoph Hegendorfs 1539, der erste Gedanken zur Lehre an der Universität entwickelte, u.a. auch zum Studium der Medizin, und der drei Kölner Gelehrten Johann Noviomagus, Johannes Strubbe und Gisbert Longolius 1542 in eine vorwärtsweisende Phase eintrat, die schließlich zur Herausbildung einer „humanistisch-protestantischen Landesuniversität des Melanchthonschen Typs“ führte.<sup>64</sup> Die drei Kölner legten ihre Vorstellungen zur Erneuerung der Universität in einer Schrift nieder, die 1544 in Rostock bei Ludwig Dietz gedruckt worden ist.<sup>65</sup> Doch beginnt hier ein neues Kapitel der Universitätsgeschichte wie auch der medizinischen Studien an dieser Universität.

## Anhang

### Erläuterungen zu den Anlagen

Anlage 1 führt diejenigen Rostocker Studierenden aus der Matrikel bis hin zum Immatrikulationsjahr 1600 auf, die in Rostock im 15. und 16. Jahrhundert den medizinischen Doktorgrad erworben haben. Die Zusammenstellung bei Adolph Hofmeister<sup>66</sup> setzt später ein und ist auch sonst lückenhaft.

Anlage 2 enthält diejenigen Mediziner, die im gleichen Zeitraum an der Universität gewirkt haben, bis hin zum Promotionsjahr 1600.

Berücksichtigt wurden für beide Anlagen lediglich die Daten des cursus honorum, die die Matrikel bietet (Studenten- und Magistermatrikel, Fakultätsbücher) und die Ausbildung bzw. Laufbahn einer Person veranschaulichen. Für die übrigen Daten sei auf die einschlägigen biographischen Nachschlagewerke, besonders auf Gustav Willgeroth verwiesen.<sup>67</sup>

Als Medizinstudenten sind diejenigen Personen kenntlich, deren später erworbener Grad oder Profession in der Studentenmatrikel beim Immatrikulationsdatum nachgetragen wurden bzw. deren Promotionsdatum aus der Matrikel oder durch Disputationen bekannt ist. Lehrkräfte wurden entweder als *doctores medicinae* immatrikuliert bzw. an der Universität lediglich promoviert oder in Rostock ausgebildet, um später hier zu lehren. Die Ordnung erfolgt bei nach Rostock berufenen Lehrkräften chronologisch nach dem Immatrikula-

<sup>64</sup> Ebd., S. 31 und 42 f. – Vgl. Krabbe (wie Anm. 5), S. 422 ff.

<sup>65</sup> UBR, MK 7735 *Studii litterarii publici in Academia Rostochiensi, diligens et accurata restauratio*. Rostock Ludwig Dietz 1544.

<sup>66</sup> Hofmeister (wie Anm. 2), 2,2, S. XXII f.

<sup>67</sup> Willgeroth (wie Anm. 18). Folgende Namen sind dort zu ergänzen: Bernardus Rode, Theodoricus Ulsenius, Anthonius Bernasin und Petrus Severinus. Die exakten Daten der Matrikel vermögen die biographischen Angaben Willgeroths wesentlich zu modifizieren.

tionsdatum, bei hier ausgebildeten Universitätslehrern bzw. Studenten nach dem Datum der Promotion zum Doktor der Medizin. Ist letzteres weder der Matrikel noch einer Disputation zu entnehmen, wurde nach dem Erwerb des Magistergrades oder nach dem letzten der Promotion vorausgehenden Datum geordnet. Dabei ist zu bedenken, daß nach dem Magistrat im Normalfall ein vierjähriges Medizinstudium bis zum Grad eines Lizentiaten bzw. Doktors der Medizin zu absolvieren war. Band, Seite und Spalte der Matrikel gehen der Eintragung voran.

## Anlage 1

Die Studenten der Medizin an der Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert

(Sommersemester = SS; Wintersemester = WS)

nach 1422: Scroter, Albertus

I 12 b: 6. Juni 1422 Albertus [Scroter] Nicolai [Filius] mgr. Parisiensis et baccal(arius) in medicinis.

I 27: SS 1427 als Rektor Albertus Scroter artium et medicine doctor.

nach 1422: Bodeker, Bernhardus

I 8 b: WS 1420/21 recipiert: bacc(alarius) Bernhardus Bodeker Erfordensis.

I 12: WS 1421/22 magister.

I 29: SS 1427 als Dekan Bernhardus Bodeker de Haghen.

I 37: WS 1430/31 als Rektor licenciatu in medicinis.

nach 1426: Tricht, Arnoldus de

I 13 b: 7. Oktober 1422 Arnoldus de Tricht mgr. Parisiensis.

I 23: WS 1425/26 als Dekan magister.

I 35: WS 1429 als Rektor artium et medicine doctor.

1436: Ueltzen, Helmoldus

I 37 a: 8. November 1430 Helmoldus Cureke honoratus propter episcopum Lubicensem.

I 53 a: WS 1435/36 magister, Helmoldus Vltzen medicine doctor.

I 54: SS 1436 als Rektor Helmoldus de Vltzen, artium et medicine doctor.

nach 1439: Schonenbergh, Hinricus

I 34 b: Oktober 1429 Hinricus Sconebergh Lubicensis.

I 49 a: SS 1434 baccalarius, Hinricus Schonenberch.

I 62 a: SS 1439 magister.

I 86 a: SS 1449 als Rektor Hinricus Schonenbergh arcium et medicine doctor.

nach 1453: Goyer, Albertus

I 94 a: 4. April 1452 Albertus Ghoger de Hasselt.

I 99 b: SS 1453 baccalarius artium, Albertus Goier.

I 146: SS 1466 als Rektor Albertus Goyer magister artium et medicine doctor.

nach 1467: Wert, Thomas

I 151 a: 27. April 1467 Thomas Went [! bei Hofmeister verlesen].<sup>68</sup> Nachtrag: doctor medicinarum.

29. Januar 1514: Giltzheim, Rembartus

II 47 b: 19. November 1511 Mgr. Rembartus Gilsheim de Brunswick honoratus est.

[29. Januar 1514 Promotion zum Doktor der Medizin].<sup>69</sup>

II 60: SS 1515 als Rektor Magister Rempertus Gilszheim medicine doctor.

nach 1544: Frisnerus, Matheus

II 106 b: 6. Mai 1544 Matheus Frisnerus Swicauiensis. Nachtrag: doctor medicine.

nach 1544: Cornelius Amesfordiensis

II 107 a: 8. Oktober 1544 Cornelius Amesfordiensis. Nachtrag: hic medicus regis Daniae Christiani 3<sup>i</sup> (III) factus in doctorem Haffniae promovit.<sup>70</sup>

nach 1547: Dene, Franciscus

II 96 a: SS 1536 Franciscus Dene intraneus. Nachtrag: Magister artium et medicus.

II 107 a: 27. Mai 1544 baccalarius.

II 113 a: 14. Juni 1547 magister.

nach 1547: Kalo, Christianus

II 112 a: Mai 1547 Christianus Kalo de Femern. Nachtrag: med. doctor.

nach 1548: Golt, Paulus

II 115 a: Juni 1548. Nachtrag: Paulus Golt Svollanus, licentiati frater [Johannes Golt, licentiatus medicinae]. Andere Hand: medicinae doctor.

nach 1550: Röseler, Matheus

II 118 b: Juni 1550 Matheus Rösler, Lucanus, artium magister Wittenbergae promotus. Nachtrag: Artium et medicine doctor, Legum licentiatus.

II 119: 2. August 1550 recipiert, Mgr. Matheus Roseler Lucanus Wittenbergae promotus. Nachtrag: obiit anno [15]69 23. Aprilis, medicine doctor ac legum licentiatus, earumque professor.

II 128: SS 1554 als Rektor artium et medicinae doctor.

nach 1550: Nennius (Artopeus), Gerardus

II 113 b: Oktober 1547 Gerardus Artopeus Sleidanus. Nachtrag: alias Nennius. Doctor medicinae.

II 119 a: 17. Juni 1550 baccalarius, Gherardus Nennius Scledanus. Eodem die,

<sup>68</sup> Vgl. auch Hofmeister (wie Anm. 2), 1, S. XIX; berichtet von Willgeroth (wie Anm. 18), S. 223.

<sup>69</sup> Vgl. Lisch (wie Anm. 48), S. 69.

<sup>70</sup> Unsicher ist, ob er sein Medizinstudium in Rostock begonnen hat.

magister. Nachtrag: obiit 3. Aprilis anno [15]66 Rostochii professor et doctor medicinae.

II 156: SS 1565 als Rektor Gerardus Nennius Sleidanus artium et medicinae doctor et earundem professor publicus.

nach 1551: Reich, Ezechias

II 121 a: Oktober 1551 Ezechias Reich Silesius. Nachtrag: doctor medicinae.

Disputation: Röseler, Mattheus (Praes.)

Quae sint causae somni & quo tempore maxime dormire conueniat.

Resp.: Ezechias Reich.

Rostock: Ludwig Dietz 1556.<sup>71</sup>\*

Juli 1553: Vredeland, Lambertus

II 109 a: 10. August 1545 Lambertus Vrelant (übergeschrieben Fredeland)

Traiectensis pauper. Nachtrag: licentiatu medicinae.

Juli 1553 licentiatu medicinae. Vgl. Etwas (wie Anm. 4), 6, 1742, S. 77 f.

nach 1553: Hessus, Paulus

II 126 b: 19. April 1553 Paulus Hessus Vratislouiensis Honoratus. Nachtrag: Doctor medicinae.

nach 1553: Caluius, Petrus

II 127 b: Oktober 1553 Petrus Caluius Werbensi Marchita. Nachtrag: Artium et medicine doctor.

12. Juni 1556: Scheldorp, Johannes

II 132 b: Juni 1556 Ioannes Scheilderup [Skjellerup], doctor medicinae, Danus.<sup>72</sup>

Disputation: Bording, Jacob (Praes.)

Quid sit temperamentum ... pro licentia 12. Juni 1556.

Resp.: Iohannes Scheldorp.

Rostock: Ludwig Dietz [1556].\*

nach 1556: Boudanus, Petrus

II 133 b: Oktober 1556 Petrus Boudanus Antwerpiensis. Nachtrag: medicinae doctor et physicus Lubecensis.

14. Juli 1557: Fabricius, Henricus

II 134 a: 22. Mai 1557 Henricus Fabricius Alstenius Flandrus.

Disputation: Bording, Jakob (Praes.)

Quot sint concoctionum genera, quae nutritioni sub seruiunt, et quae sint earum causae.

<sup>71</sup> Gedruckte Disputationen, die sich in der Universitätsbibliothek Rostock im Bestand der Universitätsschriften RU med (gezählt nach dem Erscheinungsjahr) befinden, sind im folgenden mit \* versehen.

<sup>72</sup> Weitere Nachrichten von gelehrten Rostockschen Sachen 7, 1743, S. 327 ff.

Resp.: Henricus Faber, Alostensis, 14. Juli [1557].

Rostock: Ludwig Dietz [1557].\*

11. Mai 1560: Stopius, Zacharias

II 138 b: Juli 1559 Zacharias Stopius Vratislaviensis honoratus. Nachtrag: Doctor medicinae.

Disputation: Nennius, Gerardus (Praes.)

Quid sit concoctio, quot eius speties[!], quod cuiusque opus sit, et quae excrementa propria.

Resp.: Zacharias Stopius ... die 11. Maij [1560].

Rostock: Ludwig Dietz Erben 1560.\*

nach 1560: Battus, Levinus

II 133 b: Januar 1557 Leuinus Battus Gandavus Flander. Nachtrag: Doctor medicinae et professor Rostochiensis.

II 141: WS 1559/60 recipiert: Mgr. Laeuinus Battus Witebergae promotus.

[30. Juni 1567 Professor der Medizin und Leibarzt des Herzogs Ulrich].<sup>73</sup>

nach 1561: Aquarius, Theodoricus

II 143 a: Juli 1561 Theodoricus Aquarius Lubecensis. Nachtrag: Doctor, physicus Lubecae.

1563: Wurtzler, Joseph

II 138 b: September 1559 Mgr. Iosephus Wortzlerus Vitebergae promotus, honoratus. Nachtrag: Professor physices huius academiae, obiit peste anno 1565.

II 139: 22. August 1559 recipiert: Mgr. Iosephus Wurtzlerus Thuringus Witebergae promotus. Nachtrag: Licentiatu medicinae, obiit peste anno [15]65.

[1563 Einladung zur Promotion durch den Dekan der Medizinischen Fakultät Gerardus Nennius].<sup>74</sup>

nach 1563: Scheel, Johannes

II 131 b: April 1556 Johannes Schele Bardensis. Nachtrag: mgr.

II 150 b: 14. Oktober 1563 magister, Johannes Scheel Bardensis. Nachtrag: medicus postea Sundensium.

1564: Schultetus, Stephanus

II 136 a: 31. März 1558 Stephanus Schulte Scl...densis [Soltwedelensis].

II 150 a: 14. Oktober 1563 magister, Stephanus Praetorius Soltuedelensis.

Disputation: Tunnichaeus, Johannes (Praes.)

Propositiones anatomicae περι σκελετου s(ive) De ossibus.

<sup>73</sup> Willgeroth (wie Anm. 18), S. 227.

<sup>74</sup> Scripta in Academia Rostochiensis, Rostock 1567, fol. 237 ff.

Resp.: Stephanus Schultetus. (Schütz I 278).<sup>75</sup>

Rostock: Jakob Lucius 1564.

1567: Lutherus, Paulus

II 163 a: Juli 1567 Doctor Paulus Lutherus, Martini Lutheri filius. Nachtrag: Artis medicae doctor.

1569: Battus, Carolus

II 135 a: 3. Juli 1557 Carolus Battus Gandensis Flandrus. Nachtrag: lic.

Disputation: Brucaeus, Henricus (Praes.)

Propositiones L. de morbo Gallico.

Resp.: Carolus Battus (Schütz II 148).

Rostock: Jakob Lucius 1569.

1573: Colerus, Johannes

II 122 b: 4. Juni 1552 Ioannes Köler Rostochiensis. Nachtrag: Mgr. artium.

II 159 a: 31. Januar 1566 magister, Iohannes Colerus Rostochiensis. Nachtrag: Medicus Wismariensium.

II 170 a: 15. März 1570 recipiert: Mgr. Iohannes Colerus.

Disputationes:

Brucaeus, Henricus (Praes.)

Propositiones aliquot de febris.

Resp.: Iohannes Colerus (Schütz II 252).

Rostock: Jakob Lucius 1573.

Memmius, Petrus (Praes.)

De purgandi ratione.

Resp.: Iohannes Colerus (Schütz III 334).

Rostock: Jakob Lucius 1576.

nach 1578: Carnarius, Matthias

II 197 a: Oktober 1578 Matthias Carnarius Schlesuicensis. Nachtrag: Medicinae doctor et ducis Holsatiae archiater.

13. August 1579: Mellingerus, Johannes

II 199 b: Juli 1579 Mgr. Iohannes Mellingerus Hallensis Saxo. Nachtrag: Promotus in doctorem medicinae.

II 200: [Fakultätsbuch] 13. August 1579 Mgr. Iohannes Mollingerus, ... principis Luneburgensis medicus, (promotus) in doctorem artis medicae.

13. August 1579: Henochius, Christophorus

II 139 a: Januar 1560 Christophorus Heynich Rostochiensis. Nachtrag: Medicinae doctor.

<sup>75</sup> Eine Reihe akademischer Disputationen, die in der UBR nicht vorhanden sind, ist angegeben bei Otto Friedrich Schütz: De Vita Davidis Chytraei [...], Hamburg 1722–1728. Die betreffenden Stücke sind im folgenden entsprechend gekennzeichnet.

II 200: [Fakultätsbuch] 13. August 1579 Christophorus Henochius Rostochiensis promotus in licentiatum medicinae.

Diputationes:

Brucaeus, Henricus (Praes.)

Propositiones aliquot De scorbuto.

Resp.: Christophorus Henochius (Schütz II 384).

Rostock: Jakob Lucius 1576.

Brucaeus, Henricus (Praes.)

De hydrope.

Resp.: Christophorus Henochius.

Rostock: [Stephan Moellemann] 1587.<sup>76</sup>

23. September 1581: Flacius, Matthias

II 176 b: August 1572 Mathias Flaccius Illyricus, Mathiae filius. Nachtrag: Mgr.

II 181 a: 1. April 1574 magister, Matthias Illyricus filius Brunswicensis.

Nachtrag: postea doctor medicinae et academiae Rostochiensis professor.

II 200: 27. April 1579 recipiert: Mgr. Matthias Flacius Illyricus iunior.

Disputationes:

Battus, Levinus (Praes.)

De valetudine conservanda theses ad disputandum propositae ... ad diem 25.

Augusti [1574].

Resp.: Matthias [Flacius] Illyricus (Schütz I 303 f.).

Rostock: Jakob Lucius 1574.

Propositiones XL De catarrho. Disp. inaug. 23. September 1581.

Resp.: Matthias Flacius (Schütz III 44).

Rostock: Stephan Moellemann 1581.

nach 1583: Parckovius, Franciscus

II 198 a: Dezember 1578 Franciscus Parckovius Rostochiensis. Nachtrag: Medicinae doctor et professor Helmstedensis.

II 210: 14. April 1583 magister. Nachtrag: Medicinae doctor, archiater ducis Brunswicensis et professor Helmstadiensis.

nach 1584: Crull, Johannes

II 213 a: Juni 1584 Iohannes Crullius Gustrouiensis. Nachtrag: Philosophiae et medicinae doctor et diversorum principum archiater.

30. März 1587: Paaw, Petrus

II 216 a: Juni 1585 Petrus Pauo Amsterdamensis.

II 222: [Fakultätsbuch] 30. März 1587 promotus est in doctorem medicinae Petrus Pauw.

<sup>76</sup> Vgl. August Blanck und Axel Wilhelmi: Die mecklenburgischen Ärzte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Schwerin 1901, S. 10.

Gratulation: Martinus, Cornelius

Carmina Gratulatoria in honorem ... Dn. Petri Paaw Amsteldamei, cum gradu Doctoris in arte medica Rostochij sub eiusdem facultatis Decano, D. D. Levino Batto Gandauensi, assumeret.

Rostock: Stephan Moellemann 1587 (UB Rostock Cq-2065<sup>21</sup>).

13. Juli 1587: Laurenberg, Wilhelm

II 171 b: September 1570 Wilhelmus Laurenberg Salingensis prope Coloniam. Nachtrag: Philosophiae et medicinae doctor et professor Rostochii. Professor et civitatis medicus phisicus factus anno 1581. Ad collegium illustrissimorum principum transit anno 1594. Rector academiae fuit annis 1584. 1590. 1599. 1605. 1611.

II 204 a: 4. März 1581 magister.

II 214: WS 1584/85 als Rektor bonarum artium magister et medicinae professor publicus.

II 224: [Fakultätsbuch] 13. Juli 1587 doctor medicinae, Wilhelmus Laurenbergius Bergensis.

Disputationes:

Battus, Levinus (Praes.)

Propositiones de Epilepsia pro disputatione circulari propositae.

Resp.: Wilhelmus Laurembergius (5. Dezember) [1577].

Rostock: Jakob Lucius 1577.\*

Brucaeus, Henricus (Praes.)

De hydrope.

Resp.: De hydrope anasarca. Pro licentia sumendi Doctorum Medicinae insignia.

Juni 1587. Guilielmus Laurenbergius.

Rostock: Stephan Möllemann 1587.\*

13. Juli 1587: Dosse, Nicolaus

II 174 a: Oktober 1571 Nicolaus Dosse Rostochiensis.

II 124: [Fakultätsbuch] 13. Juli 1587 doctor medicinae. Nicolaus Dossius Rostochiensis.

Disputation: Brucaeus, Henricus (Praes.)

De hydrope.

Resp.: De hydrope ascite. Pro licentia ... Juni 1587. Nicolaus Dossius.

Rostock: Stephan Möllemann 1587.\*

13. Juli 1587: Laurentius, Petrus

II 170 b: März 1570 Petrus Laurentii Arsenius.

II 224: [Fakultätsbuch] 13. Juli 1587 doctor medicinae, Petrus Arsenius Gelludrus.

Disputation: Brucaeus, Henricus (Praes.)

De hydrope.

Resp.: De hydrope tympanite. Pro licentia ... Juni 1587 Petrus Arsenius Gelludrus.

Rostock: Stephan Möllemann 1587.\*

1587: Detharding, Michael

II 213 b: September 1584 Michael Dethardingus Rostochius.

II 224 a: 12. Oktober 1587 magister, Michael Deterdingus Rostochiensis.

Nachtrag: Iam medicinae doctor et reipublicae Stralsundensis physicus.

Disputation: Flacius, Matthias (Praes.)

De morbis organicis et continua solutione eorumque causis.

Resp.: Michael Detharding.

Rostock: Stephan Moellemann 1587.\*

Dezember 1587: Martinus, Cornelius

II 212 a: Mai 1584 Cornelius Martini Antwerpianus.

Disputation: Paaw, Petrus (Praes.)

De exercitiis & eorum vsu in sanitatis negotio.

Resp.: Cornelius Martinus Antwerpiensis.

Rostock: Stephan Moellemann 1587.\*

März 1588: Moller, Matthaeus

II 214 b: April 1584. Mattheus Mollerus Hamburgensis.

Disputation: Paaw, Petrus (Praes.)

De Bellariis quae τραχηματα Graeci.

Resp.: Matthaeus Moller Hamburgensis.

Rostock: Stephan Moellemann 1588.\*

24. April 1589: Randow, David

II 204 b: April 1581 Daudid Randow Rostochiensis. Nachtrag: Physicus Lubensis.

II 229: [Fakultätsbuch] 24. April 1589, doctor medicinae, Daudid Randouius Rostochiensis.

Disputation: Brucaeus, Henricus (Praes.)

Propositiones de scorbuto (1589).

Resp.: Daudid Randouius, Rostochiensis und Stephanus a Schoneveldt, Hamburgensis (Schütz III 259).

24. April 1589: Schoneveldt, Stephanus

II 205 a: Juni 1581 Stephanus Schoonuelt Hamburgensis. Nachtrag: Medicinae doctor.

II 229: [Fakultätsbuch] 24. April 1589 doctor medicinae, Stephanus a Sconuelt Hamburgensis.

Disputation: Paaw, Petrus (Praes.)

De Lacte. Caseo. Sero. Butyro. Coagulo ... Mense Februario [1588].

Resp.: Stephanus a Schonveldt Hamburgensis.

Rostock: Stephan Moellemann 1588.\*

[Weitere Disputation gemeinsam mit David Randow 1589 (Schütz III 259)].

24. April 1589: Saelius, Henricus

II 229 b: April 1589 Henricus Saelius Amofortius Belga.

II 229: [Fakultätsbuch] 24. April 1589 doctor medicinae, Henricus Saelius Amerfortius.

Disputation: Brucaeus, Henricus (Praes.)

De Apoplexia. Pro licentia sumendi Doctoris medicinae insignia ... 19. Aprilis [1589].

Resp.: Henricus Saelius Amorfortius Belga.

Rostock: Stephan Moellemann 1589.\*

8. August 1594: Bacmeister, Johannes

II 205 a: Mai 1581 Ioannes Backmeisterus Rostochiensis. Nachtrag: Medicinae doctor et professor.

II 224 b: 12. Oktober 1587 magister. Nachtrag: Postea medicinae doctor et professor in academia patria.

II 248: [Fakultätsbuch] 8. August 1594 doctor medicinae, Mgr. Iohannes Backmeisterus Rostochiensis atque medicinae professor ordinarius.

8. April 1598: Emericus, Johannes

II 256 a: Mai 1597 Iohannes Emericus Hirsbergensis.

Disputation: Bacmeister, Johannes (Praes.)

De ephialte seu incubo ... 8. Apr. [1598].

Resp.: Ioannes Emericus Silesius.

Rostock: Stephan Möllemann 1598.<sup>77</sup>

21. Februar 1601: Paulli, Johannes

II 244 b: März 1594 Iohannes Pauli Wismariensis, qui duo ob aetatem iuramenti loco stipulata manu promiserunt.

Disputation: Paulli, Henricus (Praes.)

De cholera Theses medicae ... 21. Febr. [1601].

Resp.: Johannes Paulli Wismariensis.

Rostock: Christoph Reusner [1601].\*

12. September 1601: Starcke, Henricus

II 253 a: Mai 1596 Henricus Starcke Neoburgensis.

Disputation: Pauli, Henricus (Praes.)

De phthisi Theses medicae ... XII. Septembris [1601].

Resp.: Heinricus Starcke Neoburg. Westph.

Rostock: Christoph Reusner 1601.\*

26. Oktober 1602: Heine, Mauritius

II 239 b: April 1592 Mauritius Heine Malchouiensis.

Nachtrag: Medicinae doctor et illustrissimi principis Ioannis Alberti, ducis Megapolitani, archiater.

II 273: [Fakultätsbuch] 26. Oktober 1602 doctor medicinae, Mauritius Heine Malchouiensis Megapolitanus.

Disputation: Paulli, Henricus (Praes.)

De renum et vesicae calculo Theses medicae ...7. Novembr. [1601].

Resp.: Mauricius Heine, Malchouiensis Megapol.

Rostock: Christoph Reusner 1601.\*

<sup>77</sup> Vgl. Etwas (wie Anm. 4), 5, 1741, S. 461.

26. Oktober 1602: Warenius, Henricus

II 237 b: Oktober 1591 Henricus Warenius Rostochiensis.

II 273: [Fakultätsbuch] 26. Oktober 1602 doctor medicinae, Mgr. Henricus Warenius Rostochiensis.

Disputation: Backmeister, Johannes (Praes.)

Theses de Dysenteria ... (6. Oktober) [1602].

Resp.: M. Henricus Warenius Rostochiensis.

Rostock: Christoph Reusner 1602.\*

22. Dezember 1604: Goniaeus, Johannes

II 251 a: August 1595. Iohannes Goniaeus Rostochiensis.

II 279: 26. März 1604 magister, Ioannis Goniaeus, Nicolai quondam professoris filius, Rostochiensis.

Disputationes:

Warenius, Henricus (Praes.)

Theses de morbis attonito atque sacro...nonis Januarij [1603].

Resp.: Ioannes Goniaeus Rostochiensis.

Rostock: Christoph Reusner 1603.\*

Laurenberg, Wilhelm (Praes.)

De febris malignae petechialis, quam cephalalgiam novam vocant, essentia, causis et signis. 22. Decembris [1604].

Resp.: M. Johannes Goniaeus, Rostochiensis.

Rostock: Stephan Moellemann 1604.\*

23. Oktober 1606: Olderman, Bernhardus

II 258 a: November 1597 Bernhardus Olderman Rostochiensis.

II 287: [Fakultätsbuch] 23. Oktober 1606 doctor medicinae, Bernhardus Olderman Rostochiensis.

Disputationes:

Warenius, Henricus (Praes.)

Theses Disputationum Pathologicarum De angina et uvula.

Resp.: Bernardus Olderman Rostochiensis.

Rostock: Christoph Reusner 1603.\*

Backmeister, Johannes (Praes.)

Assertiones de morborum causis ... 18. Decemb. [1605]. Pro disputatione anniversaria.

Resp.: Bernhardus Olderman Rostochiensis.

Rostock: Stephan Moellemann 1605.\*

Laurenberg, Wilhelm (Praes.)

De arthritide.

Resp.: Bernhardus Olderman.

Rostock: [Stephan Moellemann]1606.<sup>78</sup>

<sup>78</sup> Vgl. Blanck und Wilhelmi (wie Anm. 76), S. 16.

27. November 1606: Neukrantz, Michael

II 234 b: Nov. 1590 Michael Neostephanus alias Neiekrentz Rostochiensis.

Nachtrag: Medicinae doctor et practicus Rostochii.

II 289: [Fakultätsbuch] 27. November 1606 doctor medicinae, Mgr. Michael Neukrantz Rostochiensis.

[Disputation gemeinsam mit Bacmeister, Matthaeus).

27. November 1606: Bacmeister, Matthaeus

II 255 a: Oktober 1596 Matthaeus Bacmeisterus Rostochiensis.

II 289: [Fakultätsbuch] 27. November 1606 doctor medicinae, Mgr. Matthaeus Bacmeisterus Rostochiensis.

Disputation: Bacmeister, Johannes (Praes.)

De scorbuto.

Resp.: Michael Neukrantz und Matthaeus Bacmeister.

Rostock: [Stephan Moellemann] 1606.<sup>79</sup>

## Anlage 2

Die Lehrkräfte der Medizin an der Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert

(Sommersemester = SS; Wintersemester = WS)

9. Juni 1420: Sweder, Reymarus

I 5 a: 9. Juni 1420 Mgr. Reymarus Sweder doctor in medicinis.

31. Dezember 1420: Bantzcow, Nicolaus

I 7 b: 31. Dezember 1420 Mgr. Nicolaus Bantzcow doctor medicine honoratus est.

15. Oktober 1421: Vorschove, Bernardus

I 10 b: 15. Oktober 1421 Bernardus Vorschoue de Monasterio mgr. in artibus et doctor in medicinis honoratus est.

nach 1422: Scroter, Albertus

I 12 b: 6. Juni 1422 Albertus [Scroter] Nicolai [filius] mgr. Parisiensis et baccal(arius) in medicinis.

I 27: SS 1427 als Rektor Albertus Scroter artium et medicine doctor.

nach 1422: Bodeker, Bernhardus

I 8 b: WS 1420/21 recipiert bacc(alarius) Bernhardus Bodeker Erfordensis.

I 12: WS 1421/22 magister.

I 29: SS 1427 als Dekan mgr. Bernhardus Bodeker de Haghen.

I 37: WS 1430/31 als Rektor licenciatus in medicinis.

<sup>79</sup> Vgl. ebd., S. 16.

I 49: WS 1434/35 3. Rektorat, Bernardus Boddeker de Haghen artium liberalium magister, in medicina licentiat, baccalarius iuris canonici.  
I 52: SS 1435 mgr. Bernhardus Bodeker in medicina licentiat, in sacra theologia et in iure canonico baccalarius.  
I 58: SS 1437 decanus facultatis artium Gripeswaldis mgr. Bernhardus Bodeker.  
I 61: SS 1439 5. Rektorat, zuletzt erwähnt.

4. Januar 1423: Mathie, Petrus

I 14 a: 4. Januar 1423 Mgr. Petrus Mathie de Bernowe doctor medicine.

nach 1426: Tricht, Arnoldus de

I 13 b: 7. Oktober 1422 Arnoldus de Tricht mgr. Parisiensis.

I 14: WS 1422/23 recipiert Mgr. Arnoldus de Traiecto.

I 23: WS 1425/26 als Dekan magister.

I 35: WS 1429 als Rektor artium et medicine doctor.

21. November 1427: Rode, Bernardus

I 29 a: 21. November 1427 Bernardus Rode de Colberch, baccalarius medicine.

23. Juni 1435: Kerbergh, Johannes

I 51 b: 23. Juni 1435 Johannes Kerbergh licentiat in medicina.

1436: Ueltzen, Helmoldus

I 37 a: 8. November 1430 Helmoldus Cureke honoratus propter episcopum Lubicensem.

I 53 a: WS 1435/36 magister, Helmoldus Vltzen medicine doctor.

I 54: SS 1436 als Rektor, Helmoldus de Vltzen artium et medicine doctor.

I 55: WS 1436/37 2. Rektorat.

Randbemerkung: Quo tempore facta est translatio studii Rostocensis in Gripeswaldis. Nachtrag: (Rectore Helmoldo Ulyseo medicinae doctore).

nach 1439: Schonenbergh, Hinricus

I 34 a: Oktober 1429 Hinricus Sconebergh Lubicensis.

I 49 a: SS 1434 baccalarius Hinricus Schonenberch.

I 62 a: SS 1439 magister.

I 86 a: SS 1449 als Rektor Hinricus Schonenbergh artium et medicine doctor.

nach 1452: Goyer, Albertus

I 94 a: 4. April 1452 Albertus Ghoger de Hasselt.

I 99 b: SS 1453 baccalarius artium, Albertus Goier.

I 146: SS 1466 als Rektor magister Albertus Goyer, artium et medicine doctor.

I 169: SS 1471 2. Rektorat.

nach 1467: Wert, Thomas

I 151 a: 27. April 1467 Thomas Wert [! bei Hofmeister verlesen].<sup>80</sup> Nachtrag: doctor medicinarum.

<sup>80</sup> Willgeroth (wie Anm. 18), S. 223.

31. Juli 1481: Haex, Johannes

I 223 b: 31. Juli 1481 Johannes Haex de Ruremundis licenciatus in medicinis honoratus per universitatem.

26. Mai 1482: Eberbach, Johannes

I 228 a: 26. Mai 1482 Johannes Eberbach doctor in medicinis honoratus.

I 258: WS 1491/92 Rektor.

29. Juni 1485: Vriling, Lambertus

I 242 b: 29. Juni 1485 Lambertus Vriling doctor medicine honoratus.

I 250: November/Dezember 1488 Rektor.

12. November 1494: Gruter, Gherardus

I 275 a: 12. November 1494 Gherardus Gruter de Calcar doctor medicine.

13. Oktober 1497: Winkel, Albertus

I 286 b: 13. Oktober 1497 Albertus Wynkel de Amsterdammis doctor in medicinis honoratus.

II 2: SS 1500 als Rektor Albertus Winkel.

24. Mai 1502: Block, Theodoricus

II 12 a: 24. Mai 1502 Theodoricus Block artium et medicine doctor honoratus.

1507: Ulsenius, Theodoricus

I 210 a: 18. Oktober 1478 Thidericus Rofsack de Vlzen.

[1507 Leibarzt der mecklenburgischen Herzöge].<sup>81</sup>

16. September 1508: Siebert, Iohannes

II 35 a: 16. September 1508 Dns. Iohannes Sebricht [! Siebert] de nouo Castro ducatus Lutzenburgensis, artium et medicine doctor, honoratus per universitatem.

26. Mai 1512: Bernasien, Anthonius

II 49 a: 26. Mai 1512 Dns. et mgr. Anthonius Bernasien de Breda, artium et medicine doctor, phisicus Lubecensis.

29. Januar 1514: Giltzheim, Rembartus

II 47 b: 19. November 1511 Mgr. Rembartus Gilsheim de Brunswick honoratus est.

[29. Januar 1514 Promotion zum Doktor der Medizin].<sup>82</sup>

II 60: SS 1515 als Rektor Magister Rempertus Gilszheim medicinae doctor.

1. Februar 1526: Cornarius, Janus

II 88 a: 1. Februar 1526 Ianus Cornarius medicine licentiatus, honoratus fuit, Suiccauiensis.

<sup>81</sup> Vgl. ADB 39, 1895, S. 270.

<sup>82</sup> Vgl. Lisch (wie Anm. 48), S. 65.

19. November 1527: Schone, Stephanus

II 89 a: 19. November 1527 Mgr. Stephanus Schone medicinarum doctor honoratus per universitatum nihil dedit.

1531/32: Hiso, Johannes

II 92 a: 1531/32 Dns. doctor Johannes Hiso, serenissimi principis nostri Hinrici phisicus, medicine professor.

29. Juni 1535: Pellemontanus, Johannes

II 95 b: 29. Oktober 1535 Dns. Iohannes Pellemontanus medicinarum doctor Werdenas Coloniensis diocesis, gratis intitulus ad honorem principis Hinrici domini ... nostri.

21. November 1539: Zegerus, Thomas

II 100 a: 21. November 1539 Thomas Zegerus medicinarum, doctor intuitu illustrissimi principis fuit honoratus una cum servo ac filio.

11. November 1542: Longolius, Gisbert

II 104 b: 11. November 1542 Gisbertus Longolius Traiectensis artium et medicine doctor fuit honoratus.

II 105: Anno MDXLII receptus ad facultatem artium Dns. Gisbertus Longolius artium et medicinae doctor XIII<sup>a</sup> Decembris.

13. November 1542: Curio, Georgius

II 104 b: 13. November 1542 Georgius Curio artium et medicine doctor fuit honoratus propter principem.

8. März 1544: Mellis, Ioachimus

II 106 a: 8. März 1544 Doctor Ioachimus Mellis Noviomagus medicus Triviri promotus honoratus fuit.

8. Mai 1545: Capitaneus (Stratageus), Petrus

II 108 b: 8. Mai 1545 Insigni eruditione et praeclara virtute praeditus dominus Petrus Stratageus, alias Capitain, Middelburgensis, artium et medicinae doctor, receptus est ad facultatis medicae ordinarium professorem et universitatis consilium, praestitis primum iuramentis studiosorum et consiliariorum in forma consueta.

II 109: WS 1545/46 und SS 1546 1. und 2. Rektorat.

Juli 1547: Krol, Sigismundus

II 112 b: Juli 1547 Sigismundus Krol, Ratisbonensis, doctor medicine.

nach 1547: Dene, Franciscus

II 96 a: SS 1536 Franciscus Dene intraneus. Nachtrag: Magister artium et medicus.

II 107 a: 27. Mai 1544 baccalarius.

II 113 a: 14. Juni 1547 magister.

18. Mai 1548: Golt, Johannes

II 115 a: 18. Mai 1548 Johannes Golt Suollanus, medicinae licentiatus honoratus est.

Dezember 1550: Bording, Jakob

II 119 b: Dezember 1550 Iacobus Bordingus, Antwerpiensis, doctor medicinae. Nachtrag: (Henrici Pacifici ducis Megapolitani et deinde Christiani III et Frederici II Daniae regum archiater, huius primum, postea Hafniensis academiae professor).

Praeses siehe Anlage 1: Scheldorp, Johannes (1556); Fabricius, Henricus (1557).<sup>83</sup>

nach 1550: Röseler, Mattheus

II 118 b: Juni 1550 Mattheus Rösler, Lucanus, artium magister Witenbergae promotus. Nachtrag: Artium et medicine doctor, Legum licentiatus.

II 119: 2. August 1550 recipiert, Mgr. Mattheus Roseler Lucanus Wittenbergae promotus. Nachtrag: obiit anno [15]69 23. Aprilis, medicinae doctor ac legum licentiatus, earumque professor.

II 128: SS 1554 als Rektor, artium et medicinae doctor.

II 135: WS 1557/58 beim 4. Rektorat doctor, legum licentiatus die nuptiarum suarum promotus, qui fuit 23. Novembris.

Praeses siehe Anlage 1: Ezechias Reich (ca. 1552).

nach 1550: Nennius (Artopeus), Gerardus

II 113 b: Oktober 1547 Gerardus Artopeus, Sleidanus. Nachtrag: alias Nennius. Doctor medicinae.

II 119 a: 17. Juni 1550 baccalarius Gherardus Nennius Scledanus. Eodem die, magister. Nachtrag: obiit 3. Aprilis anno [15]66 Rostochii professor et doctor medicinae.

II 156: SS 1565 als Rektor, Gerardus Nennius, artium et medicinae doctor et earundem professor publicus.

II 157: Nachtrag: In coelestem academiam foeliciter emigrabat ex hac aerumosa vita doctor Gerardus Nennius 3. Aprilis hora 10. vespertina anno 1566.

Praeses siehe Anlage 1: Stopius, Zacharias (1560).

13. Mai 1558: Tunnichaeus, Johannes

II 137 a: 13. Mai 1558 Johannes Thonnichaeus medicinarum doctor.

II 150: SS 1563 als Dekan artium et medicinae doctor. Nachtrag: Tunnichaeus obiit correptus peste anno 1565 die 22. Septembris cum coniuge et filiola.

II 156: der Rektor Gerardus Nennius beklagt unter den Toten Johannes Tunnichaeus Prutenus.

Praeses siehe Anlage 1: Schultetus, Stephanus (1564).

nach 1560: Battus, Levinus

II 133 b: Januar 1557 Levinus Battus Gandavus Flander. Nachtrag: Doctor medicinae et professor Rostochiensis.

II 141: WS 1559/60 recipiert, Mgr. Laeuinus Battus Witebergae promotus.

<sup>83</sup> Bording folgte 1557 einem Ruf als Professor nach Kopenhagen. Vgl. Krabbe (wie Anm. 5), S. 525.

[30. Juni 1567 Professor der Medizin und Leibarzt des Herzogs Ulrich].<sup>84</sup>

II 200: 13. August 1579 Dekan der Medizinischen Fakultät.

Praeses siehe Anlage 1: Lauremberg, Wilhelm (1577), Flacius. Matthias (1574).

1563: Wurtzler, Joseph

II 138 b: September 1559 Mgr. Iosephus Wortzlerus Vitaeburgae promotus, honoratus. Nachtrag: Professor physices huius academiae, obiit peste anno 1565.

II 139: 22. August 1559 recipiert Mgr. Iosephus Wurzlerus Thuringus Witebergae promotus. Nachtrag: Licentius medicinae, obiit peste anno [15]65.

[1563 Einladung zur Promotion durch den Dekan der Medizinischen Fakultät Gerardus Nennius].<sup>85</sup>

II 156: SS 1565 der Rektor Gerardus Nennius beklagt unter den Toten: In medicina Iosephum Wortzlerum.

Juli 1567: Brucaeus, Henricus

II 163 a: Juli 1567 Doctor Henricus Brucaeus Alosthensis, artis medicae et mathematicum professor Rostochii.

Praeses siehe Anlage 1: Battus, Carolus (1569), Colerus, Johannes (1573), Henochius, Christophorus (1576, 1587), Lauremberg, Wilhelm (1587), Dosse, Nicolaus (1587), Laurentius, Petrus (1587), Saelius, Henricus (1589).

November 1568: Memmius, Petrus

II 166 b: November 1568 Petrus Memmius Herendalius, artis medicae doctor. Nachtrag: et professor Rostochii.

II 200: 8. August 1579 Vicecancellarius Fac. med.

Praeses siehe Anlage 1: Colerus, Johannes (1576).

Juli 1576: Severinus, Petrus

II 190 a: Juli 1576 Doctor Petrus Seuerinus, regis Daniae medicus.

[Sein Wirken an der Universität ist sonst nicht nachweisbar].

23. September 1581: Flacius, Matthias

II 176 b: August 1572 Mathias Flaccius Ilyricus, Mathiae filius. Nachtrag: Mgr.

II 181 a: 1. April 1574, magister, Matthias Illyricus filius Brunswicensis. Nachtrag: postea doctor medicinae et academiae Rostochiensis professor.

II 200: 27. April 1579 recipiert in die Philosophische Fakultät, Mgr. Matthias Flacius Illyricus iunior.

Disputation 23. September 1581 siehe Anlage 1.

Praeses siehe Anlage 1: Detharding, Michael (1587).

<sup>84</sup> Willgeroth (wie Anm. 18), S. 227.

<sup>85</sup> Scripta (wie Anm. 74), fol. 237 ff.

30. März 1587: Paaw, Petrus

II 216 a: Juni 1585 Petrus Pauo Amsterdamensis.

II 222: [Fac. med.] 30. März 1587 promotus est in doctorem medicinae Petrus Pauw.

Gratulation: Martinus, Cornelius, Carmina gratulatoria in honorem ... Petri Paaw Amsteldamei, cum gradu Doctoris in arte medica Rostochij sub eiusdem facultatis decano, D. D. Levino Batto.

Rostock: Stephan Moellemann 1587.

Praeses siehe Anlage 1: Martinus, Cornelius (1587), Moller, Matthaeus (1588), Schoneveldt, Stephanus (1589).

13. Juli 1587: Lauremberg, Wilhelm

II 171 b: September 1570 Wilhelmus Laurenberg Salingensis prope Coloniā. Nachtrag: Philosophiae et medicinae doctor et professor Rostochii. Professor et civitatis medicus phisicus factus anno 1581. Ad collegium illustrissimorum principum transiit anno 1594. Rector fuit annis 1584.1590.1599.1605.1611.

II 204 a: März 1581 magister.

II 205: 1581 recipiert.

II 214: WS 1584/85 als Rektor bonarum artium magister et medicinae professor publicus.

II 224: [Fac. med.] 13. Juli 1587 Promotion zum doctor medicinae.

Disputation Juni 1587 siehe Anlage 1.

II 234: WS 1590/91 im 2. Rektorat philosophiae et medicinae doctor et professor ordinarius.

Praeses siehe Anlage 1: Goniaeus, Johannes (1604), Oldermann, Bernhardus (1606).

8. August 1594: Pau[1]li, Henricus

II 191 a: Oktober 1576 Henricus Pauli Rostochiensis. Nachtrag: rectoris filius [Vizerektor Simon Pauli].

II 248: [Fac. med.] 8. August 1594 Promotion zum doctor medicinae: Henricus Pauli Rostochiensis atque medicinae professor ordinarius.

II 274: WS 1602/03 Prorektor.

Praeses siehe Anlage 1: Pauli, Johannes (1601), Starcke, Henricus (1601), Heine, Mauritius (1601).

8. August 1594: Bacmeister, Johannes

II 205 a: Mai 1581 Ioannes Backmeisterus Rostochiensis. Nachtrag: Medicinae doctor et professor.

II 224: 12. Oktober 1587 Magister. Nachtrag: Postea medicinae doctor et professor in academia patria.

II 248: [Fac. med.] 8. August 1594 Promotion zum doctor medicinae, Mgr. Johannes Backmeisterus, Rostochiensis atque medicinae professor ordinarius.

III 75: SS 1629 zum 5. Male Rektor.

Praeses siehe Anlage 1: Emmericus, Johannes (1598), Warenius, Henricus (1602), Oldermann, Bernhardus (1606), Neukrantz, Michael (1606), Bacmeister, Matthaëus (1606), Cravelius, Johannes (1608), Lengerken, Christianus (1623).

Anschrift der Verfasserin:

Astrid Händel

Pflegeheim Evershagen

Aleksis-Kivi-Straße 1

18106 Rostock

## DER MECKLENBURGISCHE PATRIOTISCHE VEREIN\*

Zum 200. Jahrestag seiner Gründung

Von Gerhard Heitz

Die Gründung der Mecklenburgischen landwirtschaftlichen Gesellschaft erfolgte am 20. Januar 1798. Initiatoren der Gründung waren Graf Hans von Schlitz (1763–1831), Gutsherr auf Burg Schlitz, und Franz Christian Lorenz Karsten (1751–1829), Professor der Ökonomie an der Universität Rostock.<sup>1</sup> Mit der ersten Hauptversammlung am 11. Juli 1798 in Güstrow begann die Gesellschaft, die seit 1817 den Namen Mecklenburgischer Patriotischer Verein führte, ihre bis ins 20. Jahrhundert reichende öffentliche Wirksamkeit.<sup>2</sup>

### Die Gründung der Landwirtschaftsgesellschaft

In den deutschen Territorien wurden seit der Mitte des 18. Jahrhunderts vielfältige Aktivitäten zur Entwicklung von Landwirtschaft und Gewerbe entfaltet. Dazu gehörte die Gründung von Gesellschaften, die durch ihre Namen – z.B. Ökonomische, Patriotische, Gemeinnützige oder Landwirtschaftliche

\* Für den Druck bearbeitete Fassung eines Vortrages, der am 22.11.1997 in Schwerin vor dem Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V. gehalten wurde.

<sup>1</sup> Gerhard Böhmer: Das Lebensbild des Grafen Hans von Schlitz. Teterow 1930. – Klaus Havemann und Willi Friedrichs: Zum Wirken von Franz Christian Lorenz Karsten an der Universität Rostock. In: Tagungsberichte der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR 173, 1979, S. 87–92.

<sup>2</sup> Zur Vereinsgeschichte vgl. Franz Christian Lorenz Karsten: Geschichte der Mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft. In: Neue Annalen der Mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft (NAML) 10, 1823/2, S. 419–474. – H. J. L. Karsten: Der mecklenburgische patriotische Verein. Eine historische Skizze desselben seit seiner Stiftung im Jahre 1798. Rostock 1848. – Menno Rettich: Der Mecklenburgische Patriotische Verein (Mecklenburgische Landwirtschaftsgesellschaft) vom Jahre 1798–1898. Rostock 1898. – Klaus Havemann und Willi Friedrichs: Zur Geschichte und zum Wirken des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock (WZR) 35, 1986 (N) H. 1, S. 66–69. – Ilona Buchsteiner: Von der Elitegesellschaft zur sozial orientierten Agrarorganisation. Gründung und Entwicklung des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins. In: Entwicklungstendenzen in der agrargeschichtlichen Lehre und Forschung, Ehrensymposium für Volker Klemm, Hg. Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Agrarpolitik, Marktlehre und Agrarentwicklung und Fördergesellschaft Albrecht Daniel Thaer. Berlin 1995, S. 99–112.

Gesellschaft – als Teil der aufklärerischen Bewegung erscheinen. Diese Gesellschaften bemühten sich im agrarischen Bereich um die Abschaffung der Frondienste und der Leibeigenschaft als Voraussetzung für die Verbesserung der Dreifelderwirtschaft mit dem Ziel der Intensivierung des Ackerbaus. Im gewerblichen Bereich strebte man nach neuen technischen Entwicklungen und führte arbeitsorganisatorische Veränderungen ein, die vor allem auf erweiterte Arbeitsteilung gerichtet waren.<sup>3</sup>

Die Gründung der mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft ist Teil dieser Entwicklung. Der Dualismus der etwa gleich großen Bereiche der Landesherrschaft und der Ritterschaft prägte die ländlichen Verhältnisse Mecklenburgs. Im ritterschaftlichen Bereich ging die Zahl der Bauernstellen durch den beschleunigten Prozeß des Bauernlegens gegen Ende des 18. Jahrhunderts so drastisch zurück, daß die junkerlichen Großbetriebe überwiegend mit leibeigenen oder freien Tagelöhnern bewirtschaftet wurden. Im Zusammenhang damit entwickelte sich die Koppel- bzw. Schlagwirtschaft zur wichtigsten strukturellen Grundlage der ritterschaftlichen Gutsbetriebe. Im domanialen Bereich blieben die bäuerlichen Hofstellen erhalten, die Dienste zu den Pachthöfen wurden verringert oder abgeschafft, der Übergang von der Dreifelderwirtschaft zur Schlagwirtschaft allmählich eingeleitet. Die Domonialhöfe entwickelten sich unter der Leitung von Amtleuten und Pächtern zu leistungsfähigen landwirtschaftlichen Großbetrieben, in denen die Tätigkeit von Tagelöhnern überwog.

Charakteristisch für Mecklenburg blieb die Schwäche des Bürgertums, dessen Repräsentanten als Landschaft neben der Ritterschaft in der Ständeversammlung waren, allerdings nur über geringe Einflußmöglichkeiten verfügten. Die Mehrzahl der Landstädte war klein und unbedeutend.<sup>4</sup> Ihre Kaufmannschaft hatte kaum Verbindungen zum Fernhandel und wurde zudem in der Wahrnehmung traditioneller Nahmarktfunktionen durch die gutsherrschaftliche Struktur des Landes behindert. Das Handwerk zeigte nur wenig Innovationsfähigkeit und mußte sich der Konkurrenz des Landhandwerks erwehren. Die agrarische Komponente der Städte bildete eine wichtige Voraussetzung für die Ernährung der Stadtbewohner, behinderte jedoch zugleich die Entwicklung eines Teils der städtischen Handwerke. Rostock, die größte Stadt des Landes, war durch den Getreideexport ökonomisch eng an die gutsherrliche Ritterschaft gebunden.

<sup>3</sup> Helga Eichler: Die Leipziger Ökonomische Sozietät im 18. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 2, 1978, S. 357–386. – Hans-Heinrich Müller: Akademie und Wirtschaft im 18. Jahrhundert. Agrarökonomische Preisaufgaben und Preisschriften der Preußischen Akademie der Wissenschaften (Versuch, Tendenzen und Überblick). In: Studien zur Geschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR 3, Hg. Heinrich Scheel, Berlin 1975, mit Liste der ökonomischen Sozietäten (S. 276–293).

<sup>4</sup> Gerhard Heitz: Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Grundlagen mecklenburgischer Landstädte im 19. Jahrhundert. In: Mecklenburgische Jahrbücher (MJB) 112, 1997, S. 123–150.

Stärker noch als in anderen deutschen Territorien bestimmte daher in Mecklenburg die Kritik der sozialökonomischen Verhältnisse die Erörterung der landwirtschaftlichen Fragen und insbesondere die Erfordernisse der gutsherrlichen Betriebe, während der gewerbliche Bereich weniger Beachtung fand. Daraus erwachsen Veröffentlichungen, in denen die Förderung der Landwirtschaft als notwendig erkannt und zugleich die organisatorische Zusammenführung interessierter Gutsherren erörtert wurde. Baron Ludwig Christoph von Langermann äußerte in seinem bekannten Werk<sup>5</sup> den Vorschlag zur Bildung einer ökonomischen Gesellschaft, und während des Landtags zu Sternberg 1787 wurde ein „Unmaßgeblicher Vorschlag zur Errichtung einer patriotischen Gesellschaft“ veröffentlicht, dessen Verfasser der Kammerherr von Bülow auf Lützow war.<sup>6</sup> Obwohl beide Überlegungen offenbar den Erwartungen einer größeren Zahl von Gutsherren entsprachen, wurden Maßnahmen zur Verwirklichung der Ideen zunächst noch nicht eingeleitet.

Erst zehn Jahre später führte das Zusammenwirken der beiden bereits genannten Persönlichkeiten, Hans Graf von Schlitz und Lorenz Karsten, zur Gründung der Mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft. Graf Schlitz hatte auf seinem Gut Karstorf bei Teterow im Ritterschaftlichen Amt Stavenhagen erfolgreich neue Wirtschaftsmethoden erprobt und war dabei mit Lorenz Karsten in Verbindung getreten. Dieser war ab 1783 in Bützow, ab 1789 in Rostock als Professor der Ökonomie tätig und richtete 1793 vor dem Kröpeliner Tor der Stadt einen landwirtschaftlichen Betrieb ein, in dem er, Theorie und Praxis verbindend, landwirtschaftlichen Unterricht innerhalb der kameralistischen Ausbildung an der Rostocker Alma Mater durchführte.<sup>7</sup>

Damit sind wichtige Voraussetzungen genannt, die die Gründung der Mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft ermöglichten. Nach Vorgesprächen während des Landtages im Herbst 1797 konstituierte sie sich am 20. Januar 1798, die beiden Landesherren gaben ihre Zustimmung zum Statut, und am 11. Juli 1798 fand in Güstrow die 1. Hauptversammlung statt. Als Ziel der Tätigkeit der Gesellschaft wurde formuliert: „Die Verbesserung der mecklenburgischen Landwirtschaft im allgemeinen Sinne des Worts, – durch praktische Prüfung theoretisch entwickelter Sätze, durch Beispiele – ist der Hauptgegenstand der zu errichtenden mecklenburgischen landwirth-

<sup>5</sup> Ludwig Christoph von Langermann: Versuch über die Verbesserung des Nahrungsstandes in Mecklenburg. Neubrandenburg 1786.

<sup>6</sup> Unmaßgeblicher Vorschlag zur Errichtung einer patriotischen Gesellschaft zur Aufnahme der mecklenburgischen Landwirtschaft und der damit in Verbindung stehenden Gegenstände. In: Monatsschrift von und für Mecklenburg 1, 1788, Sp. 477–484.

<sup>7</sup> Volker Klemm: Agrarwissenschaften in Deutschland. Geschichte – Tradition. Von den Anfängen bis 1945. St. Katharinen 1992, S. 43. – Havemann und Friedrichs (wie Anm. 1), S. 88.

schaftlichen Gesellschaft“.<sup>8</sup> Zum 1. Hauptdirektor der Gesellschaft wurde Graf von Schlitz gewählt, der bis 1820 im Amt blieb. Als 2. Hauptdirektor erscheint zunächst Landrat von Oertzen auf Groß Vielen, während danach mehrere Herren jeweils kurzzeitig tätig waren. Hauptsekretär und damit für die eigentliche Geschäftsführung verantwortlich wurde Prof. Dr. Karsten, der bis zu seinem Tode die praktische und konzeptionelle Wirksamkeit der Gesellschaft maßgeblich bestimmte.

Die erste Mitgliederliste der Gesellschaft verzeichnet 52 ordentliche und 19 Ehrenmitglieder.<sup>9</sup> Die ordentlichen Mitglieder waren Gutsherren, Eigentümer ritterschaftlicher Güter, und in dieser Position nach den mecklenburgischen Rechten Angehörige der den mecklenburgischen Landtag dominierenden Ritterschaft.<sup>10</sup> Unter Ihnen finden wir aus dem Herzogtum Mecklenburg-Schwerin den Hofmarschall von Bülow auf Schlagstorf, mehrere Angehörige der Familie von Oertzen, Graf von Bothmer auf Bothmer, Generalleutnant von Schlieffen auf Schlieffenberg und den Oberhofmeister von Preen auf Dummerstorf. Von den Vertretern des Adels aus Mecklenburg-Strelitz seien die beiden Geheimen Ratspräsidenten von Dewitz auf Kölpin bzw. Milzow sowie Landrat von Rieben auf Ihlenfeld genannt. Es gehört zu den feudalkrechtlichen Besonderheiten Mecklenburgs, daß auch nichtadlige Grundbesitzer die Landstandschaft wahrnehmen konnten, also zur Ritterschaft gehörten. Die Zahl dieser bürgerlichen Grundbesitzer nahm seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts zu, und drei von ihnen, Hofrat Berlin auf Liepen, Herr Thomsen auf Grambow und Legationsrat Friedrich August Rudloff auf Moissall waren Gründungsmitglieder. Das bestimmende Kriterium für die Mitgliedschaft in der Gesellschaft war also der Status als Inhaber eines ritterschaftlichen Gutes und damit die Beziehung zur Landwirtschaft.

Aufschlußreich ist auch die Liste der 19 Ehrenmitglieder. Zwei Namen verdienen besondere Erwähnung, weil sie Zusammenhänge erkennen lassen, die über den regionalen Rahmen hinausweisen und die mecklenburgische Landwirtschaftsgesellschaft als Bestandteil der Entwicklung der deutschen Landwirtschaft und der deutschen Agrarwissenschaften erkennen lassen. Johann Beckmann (1739–1811) war Professor der Ökonomie in Göttingen, einer der führenden deutschen Kameralisten, der sich vor allem durch seine Veröffentlichungen zur Technologie und zu den naturwissenschaftlichen Grundlagen des Landbaus Verdienste erworben hat.<sup>11</sup> Albrecht Daniel Thaer (1752–1828)

<sup>8</sup> Statuten der mecklenburgischen landwirtschaftlichen Gesellschaft. In: Annalen der mecklenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft (AML). Erster Theil, Rostock 1803, S. 8–18.

<sup>9</sup> Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender 1799, I. Teil, S. 138–141.

<sup>10</sup> Uwe Heck: Geschichte des Landtags in Mecklenburg. Ein Abriß. Rostock 1997.

<sup>11</sup> Johann Beckmann: Grundsätze der teutschen Landwirtschaft. Göttingen 1769, 6. Aufl. 1806. – Klemm (wie Anm. 7), S. 39–42.

war zunächst jahrelang als Arzt in seiner Heimatstadt Celle tätig, wandte sich bald der Landwirtschaft zu und baute ab 1786 einen Musterbetrieb auf. Später wirkte er in Berlin und entwickelte sein Rittergut in Möglin zu einer berühmten Lehr- und Forschungsstätte. Thaers umfangreiches Werk wurde zur Grundlage für die Entwicklung der deutschen Agrarwissenschaften.<sup>12</sup>

Die Werke und das Wirken dieser beiden Männer erlangten bestimmten Einfluß auf die Entwicklung der mecklenburgischen Landwirtschaft. Dabei traten in Mecklenburg von Beginn an die technischen und die naturwissenschaftlichen Probleme der Landwirtschaft an die erste Stelle. Aus den spätfeudalen Fronwirtschaften, die betriebswirtschaftlich als gutsherrschaftliche Eigenwirtschaften strukturiert waren, entwickelten sich kapitalistische landwirtschaftliche Großbetriebe. Auf der Grundlage der mecklenburgischen Koppelwirtschaft, die sich im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwickelt und um die Jahrhundertwende durchgesetzt hatte, konnten technische Fortschritte, d.h. vor allem die in der englischen Landwirtschaft praktizierten Methoden, übernommen werden. Dabei blieben, im Unterschied zu England, die Arbeitskräfte weiterhin persönlich unfrei, waren an die Güter gebunden und unterstanden der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

### **Die Entwicklung der Landwirtschaftsgesellschaft bis 1817**

Die mecklenburgische Landwirtschaftsgesellschaft bemühte sich von ihrer Gründung an, ihre Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage und fachlich differenziert zu organisieren. So benannte man nach § 5 der Statuten Assistenten für die vier folgenden Bereiche: für das Fach des „Ackerbaues und der Viehzucht“ den Vizelandmarschall von Oertzen auf Lübbestorf; für das Fach der „Forst- und Gartenkunde“ den Kammerherrn von Moltke auf Schorssow, für das Fach der „landwirthschaftlichen Mathematik und Physik“ den Kammerherrn von Oertzen auf Kittendorf und für die „Verbesserung der Wirtschaftsmethoden kleinerer Landwirte“ den Kammerherrn von Lützwow auf Tessin. Diesen vier Herren waren weitere Mitglieder zugeordnet, und die differenzierte Aufgabenstellung entsprach den angedeuteten wissenschaftlichen Vorgaben von Beckmann und Thaer. Man konnte damit die traditionellen Bereiche der Landwirtschaft, also die Pflanzenproduktion und die Tierhaltung, die Forstwirtschaft und die Gartenkunde fördern. Die dritte Assistenz für die landwirtschaftliche Mathematik und Physik war eine bemerkenswerte Voraussicht späterer Entwicklung. Fast könnte man meinen, die beteiligten Herren hätten

<sup>12</sup> Albrecht Daniel Thaer: Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirtschaft und ihrer neueren practischen und theoretischen Fortschritte in Rücksicht auf die Vervollkommnung deutscher Landwirtschaft für denkende Landwirthe und Cameralisten. 3 Bde., Hannover 1798–1804. – Ders.: Grundsätze der rationellen Landwirtschaft. 4 Bde., Berlin 1809–1812. – Klemm (wie Anm. 7), S. 76–143.

geahnt, daß in absehbarer Zeit mit Johann Heinrich von Thünen (1783–1850) der Mann nach Mecklenburg kommen würde, der für die Entwicklung der kapitalistischen Landwirtschaft und der Landwirtschaftswissenschaften wichtige Impulse geben sollte. Thünen war zu diesem Zeitpunkt noch in der landwirtschaftlichen Lehre in seiner jeveländischen Heimat, hatte aber wohl schon Kenntnis von der durch Getreideexport und Güterhandel bestimmten Agrarkonjunktur Mecklenburgs. Thünen kam zunächst nach Flottbeck bei Hamburg als Schüler von Lucas Andreas Staudinger (1770–1842), der übrigens auch 1798 Ehrenmitglied der mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft war. Es folgten die Lehrzeit in Celle als Schüler Thaers und das Studium der Naturgeschichte, Chemie und Staatswissenschaften sowie der Kameralistik und Landwirtschaft in Göttingen. Hier war Johann Beckmann sein Lehrer.

Die Mitgliederliste von 1798 verzeichnet weiter den durch zahlreiche Veröffentlichungen bekannten mecklenburgischen Gutsbesitzer von Ferber und als Ehrenmitglied den Gutsbesitzer Buggenhagen aus Schwedisch-Pommern. Beide reichten der Preußischen Akademie der Wissenschaften Preisschriften ein, mit denen sie die Frage nach der Nützlichkeit der Koppelwirtschaft für die Landwirtschaft der Mark Brandenburg positiv beantworteten.<sup>13</sup> Weitere Verbindungen zu zwei bürgerlichen Ehrenmitgliedern in Berlin, dem Baurat Gilly und dem Bergrat Karsten, wurden wenige Jahre später ausdrücklich bezeugt.<sup>14</sup>

Die Mitglieder der mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft mußten sich verpflichten, selbständige Versuche mit neuen Verfahren oder Geräten anzustellen und darüber zu berichten. Entsprechende Aktivitäten einiger Mitglieder werden in den ersten Publikationen der Gesellschaft erkennbar. So berichteten Graf Schlitz, Herr von Genzkow auf Cobrow und Herr von Rieben über Versuche mit Wintergetreide sowie Vizelandmarschall von Oertzen über Stallfütterung.<sup>15</sup> Ferner versuchte die Gesellschaft, durch Preisaufgaben nach dem Vorbild der Akademien und anderer Gesellschaften, auch Nichtmitglieder zur Lösung dringender Aufgaben anzuregen und förderte die Sammlung und Vorstellung landwirtschaftlicher Geräte. Diese Aktivitäten kamen überwiegend aus Gutsbetrieben und waren zur Anwendung in solchen bestimmt. Wie groß der Kreis der an Versuchen beteiligten Gutsherren war, läßt sich nicht schlüssig beschreiben. Immerhin bewirkte die Gesellschaft binnen kurzem das Erscheinen der ersten Bände der Annalen der Landwirtschaftsgesellschaft (ab 1803) und begründete damit ein Organ, das mit mehreren Folgen und bei wechselnder Konzeption bis ins 20. Jahrhundert erschien.

<sup>13</sup> Carl Friedrich von Ferber: Über die Mecklenburgische Koppelwirtschaft. Ein Versuch über deren Anwendbarkeit in der Mark Brandenburg. Berlin 1793. – Ernst Christoph von Buggenhagen: Beiträge zur Aufnahme der Landwirtschaft in Schwedisch-Pommern. Rostock/Leipzig 1803. – Dazu Müller (wie Anm. 3), S. 231–240.

<sup>14</sup> Annalen (wie Anm. 8), 2, S. 1.

<sup>15</sup> Ebd., 1, 1803, S. 39 und 2, 1805, S. 4.

So begann die Tätigkeit der Gesellschaft zwar verheißungsvoll, aber trotz der rastlosen Tätigkeit Karstens konnte Kontinuität nicht gesichert werden. Die politischen Verhältnisse um und seit der Jahrhundertwende waren zunächst dadurch gekennzeichnet, daß die Auswirkungen der Französischen Revolution das Kräfteverhältnis der großen Mächte nachhaltig veränderten. Die daraus erwachsenen Koalitionskriege hatten weitgehende wirtschaftliche Folgen, vor allem für den internationalen Agrarmarkt. Die Agrarkonjunktur wirkte massiv auf Mecklenburg ein, dessen Getreideerträge zwischen 1794 und 1810 durchgehend, bis auf das schlechte Jahr 1805, auf mittlerem oder höherem Niveau lagen. Die günstigen Kaufbedingungen und die sicheren Absatzchancen belebten den Güterhandel. Die steigenden Preise des internationalen Getreidemarktes verteuerten die Preise der Agrarprodukte auf dem Binnenmarkt, sodaß es um die Jahrhundertwende in mehreren mecklenburgischen Städten, in Schwerin, Hagenow, Laage, Rehna, Ribnitz, Sülze und Wittenburg, zu Unruhen der Handwerksesellen kam. Höhepunkte sozialer Bewegung war schließlich im Jahre 1800 die sogenannte Butterrevolution in Rostock und Güstrow.<sup>16</sup>

Wenige Jahre später wirkten die Konsequenzen der Expansionspolitik Napoleons auch politisch unmittelbar für Mecklenburg. Mit dem Reichsdeputationshauptschluß (1803), dem Ende des Alten Reiches (1806), dem zeitweiligen Exil des Herzogs (1807) und dem Beitritt zum Rheinbund (1808) begann eine heftige innenpolitische Auseinandersetzung. Sie ergab sich zunächst aus der Frage nach den Konsequenzen der Säkularisationsmaßnahmen von 1803.<sup>17</sup> Die waren verbunden mit Ansätzen einer von Herzog Friedrich Franz I. (1785–1837) geförderten Reformdiskussion<sup>18</sup> und führten schließlich auf dem Rostocker Konvokationstag von 1808 zu einer heftigen Konfrontation, die durch steuerpolitische Zugeständnisse der Stände überwunden werden konnte.<sup>19</sup> Der erzwungene Beitritt zum Rheinbund und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, vor allem in militärischer Hinsicht, bekräftigten die ständischen Bedenken bezüglich einer faktischen Stabilisierung der Stellung der Landesherren. Die Auseinandersetzungen zwischen Fürsten und Ständen wurden

<sup>16</sup> Johannes Schildhauer: Gesellen- und Tagelöhnererhebungen in den mecklenburgischen Städten 1790-1800. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 7, 1960, H. 6. – Karl-Friedrich Olechnowitz: Rostock von der Stadtrechtsbestätigung im Jahre 1218 bis zur bürgerlich-demokratischen Revolution von 1848/49. Rostock 1968, S. 211–216. – Wolf Karge, Ernst Münch und Hartmut Schmied: Die Geschichte Mecklenburgs. Rostock 1993, S. 108.

<sup>17</sup> Sabine Pettke: Das Kloster zum Heiligen Kreuz vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Mitteldeutsche Forschungen 106, Köln/Weimar 1991, S. 111–116.

<sup>18</sup> Lutz Werner: Zum wissenschaftlichen Wirken und zu den politischen Vorstellungen von Adolf Dietrich Weber (1753–1817). In: WZR 38, 1989 (G), H. 2, S. 19–30, mit Abdruck der Denkschrift „Kurze Bemerkungen über die Mecklenburgische Landesverfassung, und deren jetzt nothwendig werdende Veränderung“.

<sup>19</sup> Otto Vitense: Geschichte von Mecklenburg. Reprint. Würzburg 1990, S. 373–376.

vor allem durch einen aus dieser politischen Konstellation abgeleiteten und neu formulierten Souveränitätsanspruch des Herzogs bestimmt. Überwiegend äußere Faktoren bestimmten jahrelang die Geschehnisse des Landes: die Kontinentalperre von 1806 bis 1813, die militärischen Ereignisse von 1812 bis 1815 und weitreichende politische Entscheidungen. Dazu gehörten der Wiener Kongreß und die Bildung des deutschen Bundes 1815, womit die Erhebung der beiden Landesherren zu Großherzögen verbunden war. Die Stände sahen in dieser Entwicklung eine Gefahr für ihre durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich garantierten Privilegien.

Der Machtkampf zwischen Landesherrschaft und Ständen um die innenpolitischen Konsequenzen dieser allgemeinen Entwicklung wurde wesentlich durch die überfällige Entscheidung bezüglich der Aufhebung der Leibeigenschaft bestimmt. Im Zuge zäher Verhandlungen mehrerer Landtage gelang es dabei der Ritterschaft, alle über die Gewährung der persönlichen Freiheit der Leibeigenen hinausgehenden Entscheidungen offen zu halten. Grundlage dafür war der Kompromiß, der in mehreren Entscheidungen seinen Ausdruck fand. Die beiden Großherzöge genehmigten 1818 die Bildung des Mecklenburgischen Ritterschaftlichen Kreditvereins,<sup>20</sup> der 1819 seine Geschäfte aufnahm. Damit war der Agrarkredit gesichert und die wichtigste Voraussetzung für die weitere Entwicklung der landwirtschaftlichen Großbetriebe, der Basis der Ritterschaft, geschaffen. Zur Lösung von Verfassungskonflikten zwischen Fürsten und Ständen wurde am 28.11.1817 ein Schiedsgericht als Kompromissinstanz eingesetzt und durch Beschluß des Deutschen Bundes im Mai 1818 garantiert.<sup>21</sup> Schliesslich erfolgte die Eröffnung des Oberappellationsgerichtes in Parchim zum 1. Oktober 1818. Da das Gericht als oberste Appellationsinstanz für beide Großherzogtümer zuständig war, konnten sich die Stände in dem von ihnen seit der landständischen Union von 1523 hartnäckig vertretenen Grundsatz der territorialen Einheit Mecklenburgs bestätigt fühlen. Gleichzeitig wurden die Zuständigkeitsbereiche der Justizkanzleien zu Schwerin, Güstrow, Rostock und Neustrelitz neu festgelegt,<sup>22</sup> während eine Neuregelung

<sup>20</sup> Gerhard Körber: Das Kreditwesen des ritterschaftlichen Grundbesitzes in Mecklenburg nach dem Siebenjährigen Kriege bis zur Gründung des Ritterschaftlichen Kreditvereins im Jahre 1819. In: MJB 93, 1929, S. 154–266. – Hermann Deutschmann: Der Mecklenburgische Ritterschaftliche Kreditverein. Ein Stück mecklenburgische Wirtschaftsgeschichte. Rostock 1938. – Axel Lubinski: Ländliches Kreditwesen und Gutsherrschaft – Zur Verschuldung des Adels in Mecklenburg-Strelitz im 18. Jahrhundert. In: Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich. Hg. Jan Peters, Redaktion Axel Lubinski. Berlin 1997, 133–175.

<sup>21</sup> Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. I, 2. Aufl., Stuttgart 1990, S. 560.

<sup>22</sup> Manfred Hamann: Das staatliche Werden Mecklenburgs. Köln/Graz 1962, S. 157–161. – Thomas Klein: Mecklenburg und kleinere norddeutsche Staaten. In: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Hg. Kurt G. A. Jeserich, Bd. 1, Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 727.

der niederen Gerichtsbarkeit erst 1821 erfolgte. Im Sternberger Landtagsabschied vom 21. Dezember 1819 wird hinsichtlich des „Aufhörens der Leibeigenschaft mit allen aus ihr herrührenden wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren und der bisherigen Gutsunterthanen“ die Aufhebung der Leibeigenschaft angekündigt<sup>23</sup> und durch die Patente vom Februar 1820 in beiden mecklenburgischen Staaten vollzogen.<sup>24</sup>

Die Tätigkeit der Landwirtschaftsgesellschaft wurde von diesen hier angedeuteten Auseinandersetzungen und Veränderungen in vielfältiger Weise betroffen. Die äußeren Schwierigkeiten der mecklenburgischen Landwirtschaft wirkten sich auf die Aktivitäten ihrer Mitglieder überwiegend hemmend aus. Konzentration und Muße für langfristig angelegte Versuche fehlten. Verbindungen zu auswärtigen Mitgliedern bzw. Gesellschaften waren erschwert. Die praktische Tätigkeit des Vereins, vor allem seine Zusammenkünfte und Kommunikationen, litt unter den schwierigen Umständen, und die Zahl der Mitglieder war rückläufig. Als Angehörige der Ritterschaft mußten sie erleben, daß die Tätigkeit des Landtages zeitweise unterbrochen und dadurch die administrative Stellung des Fürsten gestärkt wurde. Als Gutsbesitzer litten sie unter der Behinderung des Handels. Sie wurden durch Steuern und Kontributionen belastet bzw. an Kosten für notwendige Maßnahmen, wie der Einrichtung des Kriminalkollegiums, des Oberappellationsgerichtes und des Güstrower Arbeitshauses, beteiligt. So gehörte die Entscheidung über die Neugestaltung der mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft inhaltlich wie zeitlich in die angedeutete Auseinandersetzung und wurde zu einem Teil der Kompromißlösung der Jahre 1817 bis 1821.

### **Die Neuformierung 1817: Der Mecklenburgische Patriotische Verein**

Wie schon bei ihrer Gründung 1798, so war auch bei der Reaktivierung der Gesellschaft Lorenz Karsten die treibende Kraft. Seiner unermüdlichen Aktivität ist es zu danken, daß mit der Weiterführung der Zeitschrift ab 1813 eine wichtige Voraussetzung für die Aktivierung der Gesellschaft geschaffen wurde. Mit dem landesherrlich bestätigten Statut vom 5. Juni 1817 gab sie sich einen neuen Namen und formulierte im § 1 ihre Aufgabenstellung: „Die bisherige Mecklenburgische Landwirtschafts-Gesellschaft formt sich in einen Patriotischen Verein um, welcher sich nicht allein, wie bisher, mit eigentlich landwirtschaftlichen Gegenständen beschäftigt, sondern auch solche in seinen Zweck mit aufnimmt, wo von der Veredlung und dem vorteilhaftesten

<sup>23</sup> Staatskalender (wie Anm. 9), 1820, Teil I, Annalen, S. 184.

<sup>24</sup> Gesetzessammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande, 2. Folge. Hg. H. F. W. Raabe, 2. Bd., Parchim/Ludwigslust 1852, Nr. 1188, S. 7–10. – Gesetzessammlung für die Mecklenburg-Strelitzischen Lande (mit Ausschluß des Fürstentums Ratzeburg). Red. Th. Scharenberg und F. Genzken, 2. Bd., Neustrelitz 1859, Nr. 8, S. 5–8.

Gebrauch der erzielten landwirthschaftlichen Produkte die Rede ist. Besonders aber beschäftigt sich dieser Verein auch mit der mehreren sittlichen und geistigen Ausbildung derjenigen Klasse der Landesbewohner, welche vorzüglich bey der Arbeit des Landbaues wirkt“.<sup>25</sup> Das Statut regelte die Mitgliedschaft, die Leitung durch das Hauptdirektorium und die Organisationsstruktur des Vereins. Es kündigte die Ausschreibung von Preisaufgaben an, stellte Ehrenmedaillen für besondere Leistungen in Aussicht und sprach sich für die Anlage einer zweckmäßigen Bibliothek aus. Die jährlich geplante Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse war mit den Neuen Annalen bereits im Gange.

Die Zahl der Mitglieder hatte sich von 52 im Jahre 1798 auf 72 im Jahre 1808 erhöht, ging dann jedoch bis auf 13 zurück.<sup>26</sup> Unmittelbar vor der Neuformierung des Vereins wurden 53 ordentliche Mitglieder registriert.<sup>27</sup> Davon waren 41 ritterschaftliche Grundeigentümer und zwölf Pächter. Die soziale Zusammensetzung der Mitglieder hatte sich gegenüber der Jahrhundertwende dahingehend verändert, daß inzwischen auch Personen aufgenommen wurden, die nicht der Ritterschaft angehörten, sondern Pächter waren. Erster Hauptdirektor war weiterhin Graf von Schlitz, zweiter Hauptdirektor Landrat von Both auf Grapen-Stieten. Die enge Verbindung mit den ständischen Organen zeigt sich darin, daß von Both als Landrat dem Direktorium des Landtags angehörte, Deputierter des Ritterschaftlichen Amtes Grevesmühlen war und dem Distrikt Wismar des Vereins als Direktor vorstand. Auch die Deputierten der Ritterschaftlichen Ämter Bukow und Gadebusch waren gleichzeitig Direktoren der jeweiligen Vereinsdistrikte. Die Verbindung des Vereins zum landwirthschaftlichen Großbetrieb war also nach wie vor sehr eng. Das Statut enthält im § 22 die Festlegung, daß „nicht bloß Landwirthe von Profession, sondern auch jeder rechtliche Mann, er sey weiß Standes oder Gewerbe er wolle, der für diesen patriotischen Zweck Sinn“ hat Mitglied werden könne. Die Mitgliederliste von 1816 gibt noch keine Hinweise, welche sozialen Schichten damit angesprochen werden sollten. Die überwiegend noch leibeigenen mecklenburgischen Bauern und Tagelöhner waren nicht gemeint, obwohl „Landwirte von Profession“. Der Verein öffnete sich vor allem für die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts wachsende Zahl von Gutsbesitzern, die nicht dem Adel, sondern dem Bürgertum entstammten. Diese kamen mit dem Erwerb von Grundeigentum und der landesherrlichen Belehrung in den Genuß der ritterschaftlichen Privilegien, wie sie der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich im Jahre 1755 fixiert hatte. Sie genossen ständische Rechte, vor allem im Landtag und als Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit.

<sup>25</sup> Statuten des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins. Rostock 1817.

<sup>26</sup> Die Angaben für die Jahre 1808 und 1813 sind einer späteren Veröffentlichung des Vereins (Festgabe zur Feier der XXII. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, Schwerin 1861, S. 158) entnommen.

<sup>27</sup> Gegenwärtiges Personale. In: NAML (wie Anm. 2), 2. Teil, S. XIV–XVI und 793–794.

## Die Distriktorganisation des Vereins

Mit der Bildung von Distrikten schuf sich der Patriotische Verein eine neue Organisationsform und verbesserte damit die Voraussetzungen für seine weitere erfolgreiche Tätigkeit. Bei der Analyse der Vereinsorganisation, der praktischen Wirksamkeit und der publizistischen Ausstrahlung muß der Zusammenhang zu den ständestaatlichen Strukturen des Landes beachtet werden. Der Verein lehnte eine politische Rolle ausdrücklich ab und verstand die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder nicht als Aktivität auf dem Felde der Politik. Hinter dieser Trennung von Politik und Wirtschaft stand die ständische Orientierung der den Verein dominierenden Persönlichkeiten aus der Ritterschaft. Diese wollten die grundlegenden Entscheidungen dem Landtag bzw. den Verhandlungen zwischen dem Fürsten und dem Engeren Ausschuß vorbehalten. So selbstverständlich die Schirmherrschaft der Fürsten für den Verein erschien, so erwünscht deren persönliche Teilnahme an den Veranstaltungen und so willkommen vor allem die finanziellen Mittel aus landesherrlicher Quelle waren, ein direkter Einfluß durch Instrumentalisierung des Vereins sollte ausgeschlossen bleiben. Diese Grundposition, die vor allem auf den engen personellen Verbindungen zwischen den Spitzen des Vereins und dem Engeren Ausschuß von Ritter- und Landschaft beruhte, konnte bis 1870 im wesentlichen durchgesetzt werden.

Die Tätigkeit des Vereins wurde in den folgenden beiden Jahrzehnten vor allem durch die allgemeine Lage der Landwirtschaft bestimmt. Die Agrarkrise der 20er Jahre und der darauf folgende Aufschwung der 30er Jahre hatten unterschiedliche Auswirkungen. Eine kleine Zahl hervorragender Landwirte, die bei allen Krisenwirkungen die Bedeutung wissenschaftlicher Kriterien nicht aus dem Auge verloren, sicherte die Existenz und die Ausstrahlung des Vereins. Es waren vor allem hervorragende Persönlichkeiten, wie Thünen, die Pogges, Graf Schlieffen und andere, die sich nicht entmutigen ließen und maßgeblichen Anteil daran hatten, daß nach Überwindung der Agrarkrise die verbesserten Rahmenbedingungen erkannt und entschlossen genutzt wurden.

Am Ende der 30er Jahre hatte der Verein ca. 650 Mitglieder.<sup>28</sup> Unter diesen befanden sich mehr als 400 Personen, die als Eigentümer oder Pächter landwirtschaftlicher Großbetriebe bezeichnet werden. Eine zweite Gruppe von ca. 100 Mitgliedern bildeten die im Dienste der großherzoglichen Verwaltung bzw. in den Kommunen tätigen Beamten. Weitere Mitglieder waren als Pastoren, Juristen, Professoren, Ärzte und Apotheker tätig. Neue Mitglieder kamen auch aus dem Bereich von Handel und Gewerbe, nur vereinzelt aus dem Handwerk. Die Gesamtzahl der Vereinsmitglieder stieg bis 1848 auf 860. Einer Stagnation in der zweiten Hälfte der 50er Jahre folgte dann neuer Zuwachs auf mehr als 1000 Mitglieder zum Zeitpunkt der Reichsgründung. Mitglieder des Patrio-

<sup>28</sup> Personale des mecklenburgischen patriotischen Vereins Johannis 1839. Rostock 1839.

tischen Vereins aus der domanialen bzw. ritterschaftlichen Bauernschaft lassen sich bis 1870 nicht feststellen. Darauf hatte auch die Aufhebung der Leibeigenschaft keinen Einfluß. Das im Jahre 1798 eingerichtete „Fach der verbesserten Wirtschaftsmethoden kleinerer Landwirte“ wurde offenbar kaum aktiv betrieben und in den Annalen zurückhaltend behandelt. So erfahren wir, daß sich Bauern aus dem Dorf Gessin im Ritterschaftlichen Amt Stavenhagen an den Versuchen ihres Gutsheren, des Erblandmarschalls von Hahn auf Rempin, beteiligt hätten. An anderer Stelle wird über bäuerliche Einsendungen aus dem Domanialamt Bukow informiert.<sup>29</sup> Erst seit Beginn der 40er Jahre läßt sich eine bewußte Aktivierung der Bauern aus den Domanialdörfern beobachten. Sie ist vor allem das Verdienst von Friedrich Pogge auf Zierstorf (1791–1843), konzentrierte sich auf den Austausch wirtschaftlicher Erfahrungen, erreichte allerdings keine Breitenwirkung.<sup>30</sup> So blieb der Charakter des Vereins als Vertreter ritterschaftlicher Interessen bis 1870 erhalten. Das galt nicht nur hinsichtlich des Vorrangs der großen landwirtschaftlichen Betriebe, sondern vor allem hinsichtlich des Einflusses auf die Geschäfte des Vereins. An seiner Spitze standen jeweils Vertreter des mecklenburgischen Adels, die im Landtag und im Engeren Ausschuß die Strategie der junkerlich-ritterschaftlichen Führungsschicht bestimmten.

Mit seinem Statut von 1817 hatte sich der Verein von der Vorstellung getrennt, daß die ordentlichen Mitglieder, wieviele auch immer es waren, zu bestimmten Zeitpunkten, zumeist zweimal im Jahr, sich zum Gedankenaustausch treffen und im übrigen die Zeitschrift die besten Ideen verbreiten und zur Diskussion anregen sollten. Künftig sollten mehr Mitglieder an der Arbeit des Vereins teilnehmen, und diese Teilnahme sollte in festen Strukturen erfolgen. Die Hauptversammlung sollte nur noch einmal im Jahr zusammenkommen. Die Teilnahme daran stand jedem Mitglied offen. Der organisatorische Rahmen des Vereins wurde verändert. Hatte die Bildung der Fachassistenzen 1798 Karstens Vorstellungen von einer überwiegend wissenschaftlich orientierten Gesellschaft entsprochen, so wurden jetzt als wichtigste Maßnahme Distrikte gebildet, die unter der Leitung von Distriktsdirektoren regelmäßig zweimal im Jahr zusammentreten sollten. Im Statut hieß es dazu: „Vorläufig sind, so lange vielleicht in der Folge nicht eine bequemere Anordnung getroffen werden kann, für beyde Herzogthümer 17 Distrikte festgesetzt und zu den Distriktsversammlungen nachstehende Städte bestimmt: Neubrandenburg, Bützow, Crivitz, Gadebusch, Gnoien, Güstrow, Malchin, Malchow, Neubukow, Parchim, Rehna, Rostock, Schwaan, Teterow, Waren, Wismar und Wittenburg“. Von diesen Städten blieben Gadebusch, Güstrow, Neubukow,

<sup>29</sup> AML 2, 1805, S. 4 und 3, 1809, S. 4.

<sup>30</sup> Berichte über Zusammenkünfte in Grabow, Grevesmühlen, Neubukow, Rövershagen, Rostock, Stavenhagen, Waren und Warin in: Verhandlungen der Districts-Bauern-Versammlungen des mecklenburgischen patriotischen Vereins im Herbst 1846 und Frühlinge 1847. Manuscript für die Mitglieder. Rostock o.J.

Parchim, Rostock und Teterow dauerhaft Sitz eines Vereinsdistrikts. Andere, wie Crivitz, Gnoien oder Malchow waren nur kurzzeitig Distriktsort. Im Unterschied zu der Ämtereinteilung des Landes erwies sich die Distriktstruktur als variabel. Da es den Mitgliedern überlassen blieb, sich dem einen oder anderen Distrikt anzuschließen, variierte die Zahl in den späteren Jahren zwischen 25 und 30 Vereinsdistrikten. Rostock war als Sitz des Hauptdirektoriums und dank zahlreicher Vertreter aus Wissenschaft, Handel und Gewerbe der mitgliederstärkste Distrikt. Wichtige Impulse für die Tätigkeit des Vereins kamen aus den Distrikten Güstrow und Teterow.

Gegenüber der älteren Vereinsstruktur hatte sich damit der Personenkreis, der sich regelmäßig bei verkürzten Reisewegen treffen konnte, wesentlich vergrößert. Die Wahl der Themen für die Vereinstätigkeit wurde im Dialog zwischen Hauptdirektion und Distrikten entschieden. Die Hauptdirektion übermittelte ihre Vorschläge an die Distrikte und erwartete dazu Stellungnahmen. Diese und eigene Vorschläge aus den Distrikten bildeten die Grundlage für eine zügige und möglichst abgewogene Meinungsbildung des Vereins. Als Tagungsort der jährlichen Hauptversammlung wurde Güstrow bestimmt. Die Teilnahme der Direktoren und Sekretäre der Distrikte sowie weiterer Deputierte war verbindlich festgelegt, alle anderen Mitgliedern waren zur Teilnahme berechtigt und konnten ihr Stimmrecht wahrnehmen. Die Verbindung zwischen Hauptdirektorium und Distrikten, auf der die Funktionsfähigkeit des Vereins beruhte, war die Aufgabe des Sekretärs, die er vor allem durch persönliche Kontakte und durch die Redaktion zu bewältigen hatte.

### **Themen der Vereinsdiskussion**

Die Tätigkeit des Patriotischen Vereins blieb weiterhin auf Anregung und Förderung wissenschaftlicher Arbeit gerichtet, deren Ergebnisse in den Neuen Annalen erschienen. Die Ergebnisse der Distriktsberatungen wurden durch die Zusammenfassung der Protokolle bzw. Meinungsäußerungen dokumentiert. Grundlage dafür bildeten die seit 1821 regelmäßig gedruckten Informationen.<sup>31</sup> Diese Auszüge spiegeln die Vielfalt der Meinungen wider und vor allem die Praxisverbindung des Vereins, dessen Tätigkeit regelmäßig in fünf Komplexen dokumentiert wurde. Die Berichte betrafen in einem ersten Komplex jeweils „Das Innere des Vereins“, also alle Fragen des Geschäftsbetriebes der Hauptdirektion, der Statutenberatungen und der Finanzen. Ein zweiter Komplex, der mehr als 60 Prozent aller Informationen umfaßte, informierte über „Landwirtschaftliche Gegenstände“, darunter Gartenwirtschaft, Viehzucht und Forstwesen. Der dritte Komplex erfaßte „Industrie, Gewerbe und Handlung“, der vierte „Polizei“ und der fünfte „Sittliche Kultur, Dorfschulwesen“. Im

<sup>31</sup> Auszüge aus den Districts-Protokollen und Berichten des Mecklenburgischen patriotischen Vereins 1821–1845.

letzteren erschienen u.a. die land- bzw. forstwirtschaftlichen Anfragen aus den Distrikten, die sich auf alle Fragen des Pflanzenbaus und der Viehhaltung, auf Düngung, Wiesenverbesserung, landwirtschaftliche Versuche usw. beziehen. Für den gewerblichen Bereich fanden Gewerbeausstellungen und -vereine, aber auch Sparkassen und Wochenmärkte besondere Aufmerksamkeit. In den Abschnitten „Polizei“ wurden u.a. Fragen der Dienstbotenbücher und der Wegeverbesserung behandelt. Die Informationen über „Sittliche Kultur und Schulwesen“ betreffen neben dem Armenwesen und der Ausbildung von Söhnen kleinerer Landwirte auch die Nützlichkeit dörflicher Bibliotheken und die Probleme der verschiedenen Schultypen.

Die gedruckten Auszüge vermitteln einen Eindruck vom Umfang und der thematischen Vielfalt des Vereinslebens in den Distrikten. Es konnte tatsächlich erreicht werden, daß in den Distrikten nahezu gleichzeitig über die angeschnittenen Fragen diskutiert und darüber berichtet wurde. Es war zugleich gewährleistet, daß die vom Hauptdirektorium angestrebten bzw. vorgegebenen Themen ergänzt wurden durch die Vorschläge aus den Distrikten. Allerdings blieben die sowohl innerhalb der Distrikte, als auch zwischen diesen kontrovers geführten Diskussionen überwiegend ohne eine abschließende Wertung. Dazu reichte die Kraft der Hauptdirektoren und Sekretäre nicht aus, und die Auszüge gestatten keine Einschätzung der erzielten Veränderungen. Das Interesse der Mitglieder an den zahlreichen Verhandlungsgegenständen war groß und veranlaßte die Redaktion, den Zugriff auf das verstreute Material durch den Druck von Registern in den Protokollheften zu erleichtern. Grundlage für die Register bildete die Systematik der Protokolle. Außerdem wurde eine selbständige Systematisierung der in den Protokollen und Berichten behandelten Gegenstände durch ein besonders aktives Vereinsmitglied veröffentlicht.<sup>32</sup>

Aus der großen Zahl der behandelten Gegenstände ragen einige hervor, denen übergreifende Bedeutung zukam. Dazu gehörte die landwirtschaftliche Produktion der kleinen Städte, deren Probleme Johann Heinrich von Thünen auf Wunsch des Teterower Distrikts ausführlich behandelte.<sup>33</sup> Es beteiligten sich an der Diskussion mehrere Autoren, die als Bürgermeister kleiner Städte oder als Amtleute über Erfahrungen in der kommunalpolitischen Ebene verfügten. Thünen gab einerseits eine theoretisch fundierte, überaus kritische Einschätzung vom Zustand dieses städtischen Ackerbaus und formulierte seine Überlegungen für sehr strenge, um nicht zu sagen radikale Veränderungen. Er machte andererseits praktische Vorschläge, die aus der Einsicht erwachsen, daß für eine jeweils örtliche Lösung die fachlichen und für eine generelle Lösung die politischen Voraussetzungen fehlten. Hier wurden neben den

<sup>32</sup> Christian Friedrich Michelsen: Der Mecklenburgische Patriotische Verein aus seinen Verhandlungen dargestellt. Güstrow 1837.

<sup>33</sup> Johann Heinrich von Thünen: Erachten über die Verbesserung des Ackerbaues der Städte. In: NAML 17/1, 1831, S. 337–399 und 17/2, 1831, S. 401–433.

Möglichkeiten auch die Grenzen der Wirksamkeit des Vereins erkennbar. Der Mecklenburgische Patriotische Verein verfügte mit seiner Distriktsorganisation über eine gute Basis für die Erörterung der anstehenden Probleme, und seine Zeitschrift förderte mit der Veröffentlichung Thünens die Meinungsbildung und den Meinungsaustausch. Jede weitergehende, auf Problemlösung gerichtete Aktivität hätte es jedoch erforderlich gemacht, Initiativen im kommunalen Bereich bzw. auf staatlicher Ebene anzuregen bzw. zu unterstützen. Da das nicht geschah, unterblieben die notwendigen Veränderungen, obwohl der Verein durch sachverständige Mitglieder sowohl in der Landes- als auch in der kommunalen Ebene vertreten war. Auf der kommunalen Ebene wirkten die unterschiedlichen Interessen der am Ackerbau beteiligten oder von ihm abhängigen Stadtbewohner als Hemmnis, auf der Landesebene scheiterte eine übergreifende Regelung durch die Regierung an der Ritterschaft.

Ich erwähne ein zweites Beispiel, um zu demonstrieren, wie eine vom Verein initiierte Diskussion ohne Echo blieb, obwohl die angestrebten Veränderungen eintraten. Johann Heinrich von Thünen hatte lange vor seiner Arbeit über den städtischen Ackerbau in den Annalen ausführlich zu dem Problem des Agrarkredits Stellung genommen.<sup>34</sup> Auch in dieser früheren Arbeit für den Verein hatte er die nationalökonomischen Grundlagen seiner Überlegungen in engem Zusammenhang mit praktischen Fragen vorgetragen. Er begründete die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit für den Zusammenschluß der Inhaber ritterschaftlicher Güter, gab einen Eindruck von dem Pfandwert und schätzte die daraus erwachsenen Kreditmöglichkeiten sehr positiv ein. Gleichzeitig sollte die bisherige Praxis der Kreditbeschaffung durch Einzelpersonen, durch Advokaten oder andere Vermittler, eine Praxis, die heiß diskutiert und überwiegend als schädlich eingeschätzt wurde, eingestellt und ein überprüfbares Verfahren eingeführt werden. Durch die schrittweise Anlegung von Hypothekenbüchern sollten die Interessen der Gläubiger wirksam geschützt werden. Thünen machte eindringlich darauf aufmerksam, daß die Herstellung geordneter Kreditpraktiken und die Offenlegung der finanziellen Verhältnisse des Kreditnehmers kein Nachteil sei, sondern allen zum Wohl gereichen würde. Es ist sein Verdienst und damit des Vereins, daß aus der üblichen Verschuldung durch persönlich vermittelte Geldleihe ein System des Agrarkredits werden konnte, mit dem die wachsenden Investitionen für die kapitalistisch wirtschaftenden Güter gesichert werden konnten. Eine weiteres Verdienst Thünens bestand darin, daß er die im Zuge der Direktorialvermessung des 18. Jahrhunderts vorgenommene Bonitierung als eine ausreichende Basis nachwies und ihre Anwendung empfahl.

<sup>34</sup> Ders.: Über die Einführung eines Kreditsystems in Mecklenburg und über die Bestimmung des Pfandwerths der Mecklenburgischen Landgüter. In: NAML 4/2, 1817, S. 401–544. – Lubinski (wie Anm. 20), S. 162–168.

Zum Zeitpunkt des Drucks dieser Studie befand sich die Distriktsorganisation erst im Aufbau, und damit war auch die Kommunikation innerhalb des Vereins noch nicht in der erwünschten Weise wirksam. Wir finden daher keine lokalen oder subjektiven Stellungnahmen zum Kreditproblem und sind demzufolge nicht in der Lage, über die von anderen Verfassern bekannten, mehr oder weniger theoretisch begründeten Publikationen hinaus eine Vorstellung von der Vielfalt der tatsächlich mündlich geäußerten Stellungnahmen innerhalb des Patriotischen Vereins zu gewinnen. Verallgemeinerungen hinsichtlich des Standes der Meinungsbildung lassen sich daraus nicht ableiten. Als Thema von Gesprächen oder Korrespondenzen zwischen Vereinsmitgliedern dürfte die Kreditfrage sicher eine Rolle gespielt haben, eine öffentliche Diskussion innerhalb des Vereins ist nicht erkennbar, in den Registern fehlt das Sachwort. Zwei Jahre nach dem Erscheinen von Thünens Aufsatz wurde der Ritterschaftliche Kreditverein eröffnet. Er beruhte strukturell auf ständischer Basis. Seine Hauptdirektion mit dem Sitz in Rostock war hochrangig besetzt mit je einem Vertreter des Mecklenburgischen, Wendischen und Stargardischen Kreises. Das gilt auch für die drei mit den ständischen Kreisen identischen regionalen Direktionen des Kreditvereins. Angesichts dieser in zähen Verhandlungen erreichten Lösung hätte eine erweiterte öffentliche Diskussion eher gestört. Wie delikats das Thema war, läßt sich u.a. aus einem Brief von Lorenz Karsten an Johann Heinrich von Thünen erkennen. Karsten schrieb, er werde „nach dem Verfasser der Abhandlung gefragt mit dem Zusatz: die wäre ein wahres Meisterstück“.<sup>35</sup>

Die beiden ausgewählten Beispiele machen deutlich, daß es im Mecklenburgischen Patriotischen Verein eine lebhafte Diskussion gab, für die das Hauptdirektorium sich um seriöse Grundlagen bemühte. Es ist ferner festzustellen, daß es zwischen den Neuen Annalen als dem wissenschaftlichen Organ und den Auszügen und Protokollen als den Vereinsinformationen eine Wechselwirkung gab, sodaß die Vereinsorganisation insgesamt als funktionsfähig bezeichnet werden kann.

### **Der Verein in der Öffentlichkeit**

Eine weitere, über die Veröffentlichungen und die vereinsinterne Diskussion hinausweisende Wirkung ergab sich vor allem durch die vom Patriotischen Verein veranstalteten Tierschauen, Ausstellungen und Tagungen. Die bereits 1798 angeregten Aktivitäten auf diesen Gebieten bestimmten die Tätigkeit des Vereins kontinuierlich erst seit den 20er Jahren.<sup>36</sup> Besondere Verdienste

<sup>35</sup> Franz Christian Lorenz Karsten an Johann Heinrich von Thünen. Brief vom 6. Januar 1817. In: Archiv der Universität Rostock. Thünen-Archiv, Sign. TA B II, Nr. 116.

<sup>36</sup> Havemann und Friedrichs (wie Anm. 2), S. 66.

erwarben sich dabei der 2. Hauptdirektor des Vereins, Herr von Wedemeyer auf Langhagen und der Gutsbesitzer Friedrich Pogge auf Zierstorf. Der Schwerpunkt lag zunächst auf der Vorstellung und Bewertung von Pferden. Die Pferdeschau wurde später differenziert durchgeführt, um die Besonderheiten von Wagen-, Reit- bzw. Ackerpferden berücksichtigen zu können. Pferdeschau und Pferderennen wurden einerseits vom geschäftlichen Interesse bestimmt, bildeten andererseits aber wegen des breiten Publikumsinteresses einen festen Bestandteil der Vereinsveranstaltungen. Bei der Rindviehschau stand zunächst die Milchleistung im Vordergrund, während später das Interesse mehr von den Anforderungen des Fleischmarktes bestimmt wurde. Beachtung fanden auch die Fortschritte der Schweinehaltung. Bekanntlich nahm der Schweinefleischkonsum durch die Bildung industrieller Ballungsgebiete im Laufe des 19. Jahrhunderts deutlich zu und regte die Schweinehaltung und -zucht an.

Eine bedeutende Rolle spielten die Schafschauen und die Wollmärkte von Güstrow und Neubrandenburg. Auch hier zeigten sich Veränderungen, da zunächst die Wolle und erst später das Schaffleisch für den Markt an Bedeutung gewannen. Freundschaftlicher Wettbewerb zwischen den Vereinsmitgliedern um die Auszeichnungen für die vorgeführten Schafe, etwa zwischen den Pogges und Thünen, aber auch Konkurrenz beim Absatz der Wolle bestimmten Denken und Handeln.

Die Leitung der jeweils für die Tierschauen zuständigen Sektionen oder die Mitarbeit bei den Ausstellungen war nicht nur Anerkennung und Ehrensache, sondern auch Geschäft. Die Information über Marktverhältnisse, Preise und Kosten, auf den inländischen, wie auf den ausländischen Märkten, vor allem aus Pommern und Brandenburg, aber auch aus Sachsen und gelegentlich aus weiter entfernten deutschen Gebieten, stellten für nicht wenige Vereinsmitglieder die notwendige Grundlage ihrer Geschäftsführung dar. Marktkenntnis war besonders notwendig für den Getreideexport, dessen Preisentwicklung sowohl aus den laufend veröffentlichten, schnellen Informationen aus London via Hamburg abgelesen wurde, als auch im persönlichen Briefwechsel einen festen Platz einnahm. Angesichts der Rückständigkeit der gewerblichen Produktion des Landes richteten sich die Veranstaltungen mit Geräteschau besonders auf das Angebot ausländischer, speziell englischer, aber auch belgischer Kaufleute aus. Der Verein unterstützte einheimische Erfinder und Techniker, Ernst Alban war Mitglied im Distrikt Güstrow.

Zentraler Ort für die Ausstellungen war zumeist Güstrow, in späteren Jahren wählte man auch andere Orte. Neben die zentralen Veranstaltungen traten weitere von den Distrikten vorbereitete Ausstellungen und Preisverleihungen. Das Hauptdirektorium wollte möglichst viele Teilnehmer anlocken und den öffentlichen Charakter der Vereinstätigkeit betonen. Die Vorbereitung wurde jeweils in die Hand von Mitgliedern gelegt, die durch ihre Sachkunde bekannt waren. Auch zog man Gäste der Veranstaltung zur Mitarbeit in der Jury heran. Die Präsentation der Leistungen der mecklenburgischen Landwirtschaft im

weiteren Sinne erreichte seit den 30er Jahren einen überregional anerkannten Standard. Zwischen 1830, nach Überwindung der Agrarkrise, und 1870 wurden die Ergebnisse der mecklenburgische landwirtschaftlichen Produktion über die Landesgrenzen hinaus bekannt.<sup>37</sup> Ausdruck für das gewachsene Ansehen ist die Tatsache, daß die seit 1837 stattfindende Jahresversammlung deutscher Land- und Forstwirte in den Jahren 1841 in Doberan und 1861 in Schwerin tagte.<sup>38</sup> Mecklenburg-Schwerin war damit das einzige deutsche Land, das innerhalb einer so kurzen Zeitspanne zweimal mit der Ausrichtung dieser aufwendigen Veranstaltung beauftragt wurde. Die Verantwortung für die gesamten Vorbereitungen und den organisatorischen Ablauf lag beim Mecklenburgischen Patriotischen Verein, der die Tagungen auch zu Informationen über die mecklenburgische Landwirtschaft nutzte.<sup>39</sup>

Die Tagungen dauerten mit dem sehr differenzierten fachlichen Programm, den Ausstellungen bzw. Vorführungen, den geselligen Veranstaltungen und den Exkursionen jeweils acht bis zehn Tage. Die hohe Zahl der aus dem Ausland angereisten Teilnehmer, aus Frankreich und England, und von Riga bis Budapest, zeigte die Anziehungskraft solcher Veranstaltungen, ihre fachliche, geschäftliche und gesellige Funktion. Es lag in der Konzeption solcher Tagungen, daß die Veranstalter breiten Raum für ihre Präsentationen zur Verfügung hatten und daß sie bei der Leitung der Veranstaltungen gemeinsam mit prominenten Gästen beteiligt waren. So begegnen Mitglieder des Vereins als Vorsitzende von Sektionen, als Referenten und in der Diskussion. Die Zahl der Teilnehmer lag 1841 in Doberan knapp unter 1000. In Schwerin waren 1861 knapp über 2.500 Teilnehmer registriert – das war im Zeitraum bis 1870 eine der größten Versammlungen der deutschen Land- und Forstwirte überhaupt. Die Vorbereitung und Durchführung der Tagung lag 1841 in den Händen des Grafen von der Osten-Sacken auf Marienhof und des Rostocker Landwirtschaftsprofessors Becker bzw. 1861 in denen des Grafen von Schlieffen auf Schlieffenberg und des Gutsbesitzers F. Hillmann auf Scharstorf. Der Verein konnte auf diesen Tagungen seine wissenschaftlich-fachliche und seine organisatorisch-technische Leistungsfähigkeit beweisen. Er demonstrierte auch den hohen Rang seiner führenden Repräsentanten im Rahmen der landständischen Verfassung beider mecklenburgischer Staaten.

<sup>37</sup> Alexander von Lengerke: Darstellung der Landwirthschaft in den Großherzogthümern Mecklenburg. 2 Bde., Königsberg 1831.

<sup>38</sup> Amtlicher Bericht über die Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Doberan 1841 (Bericht 1841). Hg. Alexander von Lengerke. Güstrow 1842. – Amtlicher Bericht über die 22. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Schwerin in Mecklenburg (Bericht 1861). Hg. O. Zickermann. Schwerin 1862.

<sup>39</sup> Eduard D. Heinrich Becker: Übersichtliche Darstellung der gegenwärtigen landwirthschaftlichen Verhältnisse der Großherzogthümer Mecklenburg. Rostock 1841. – Festgabe (wie Anm. 26), S. 91–155.

Während der Doberaner Tagung 1841 nahm die Sektion Schafzucht eine besondere Stellung ein. Einer Anregung früherer Veranstaltungen folgend, hatte der mit der Vorbereitung beauftragte Vorsitzende der Sektion, der Rostocker Kaufmann C. F. W. Jeppe, die Teilnahme von etwa 50 Schafzüchtern erreicht, die mit nahezu 200 Vließen vertreten waren. Es gelang während der mehrtägigen Veranstaltung im Jahr 1841, die Eigenschaften der Schafe und die Qualität der Vließe exakt aufzunehmen, zu bewerten und ausführlich zu dokumentieren.<sup>40</sup> 20 Jahre später trat während der Schweriner Tagung vor allem die gewachsene Bedeutung der Landtechnik hervor. Etwa 100 Aussteller, darunter zehn aus England, beteiligten sich an der Maschinen- und Geräteschau. Der Katalog nennt mehr als 700 Exponate, die von der Meßbrute des Herrn Pogge auf Blankenhof bei Neubrandenburg bis zu Dampf-, Dresch- und Mähmaschinen deutscher und ausländischer Unternehmer reichen. Photographische Bilder landwirtschaftlicher Maschinen bot ein Unternehmer aus Heybridge in England an. Die mecklenburgischen Aussteller kamen überwiegend aus Gutsbetrieben, doch beteiligten sich auch Gewerbetreibende aus Rostock, Schwerin und Güstrow sowie aus mehreren Distriktsstädten des Vereins. Die Sektion für die Maschinenausstellung arbeitete in sechs Abteilungen, und ihr Bericht war umfangreicher als die übrigen Sektionsberichte der Tagung zusammen.<sup>41</sup>

Die hohe Effektivität der durch zahlreiche landwirtschaftliche Großbetriebe charakterisierten Struktur der mecklenburgischen Landwirtschaft fand im Verlaufe beider Kongresse 1841 und 1861 das besondere Interesse der Teilnehmer. Die Referenten aus Mecklenburg waren durchweg Großgrundbesitzer oder Pächter großer Güter, und die Exkursionen hatten ebenfalls landwirtschaftliche Großbetriebe zum Ziel.<sup>42</sup> Über die von ihm initiierten Bauernversammlungen des Patriotischen Vereins berichtete in Doberan 1841 Friedrich Pogge ausführlich,<sup>43</sup> und 1861 stand in einer Plenarversammlung der Schweriner Tagung das Thema „Vorschußvereine für die Landbevölkerung“ auf der Tagesordnung.<sup>44</sup> Der dazu erstattete Bericht aus dem Herzogtum Nassau fand allerdings kein Echo. Die selbständige Teilnahme von Bauern wurde während beider Tagungen nur im Rahmen der Pferdeschau und der Pferderennen hervorgehoben. Die mit der Struktur der mecklenburgischen Landwirtschaft untrennbar verbundenen Arbeits- und Lebensbedingungen der Gutstagelöhner, die wirtschaftlichen und sozialen Probleme der mecklenburgischen Bauern-

<sup>40</sup> C. W. J. Jeppe: Bericht über die Vließ- und Schafschau (mit Anlagen). Bericht (wie Anm. 38), 1841, S. 285–348.

<sup>41</sup> Bericht der Section für die Maschinen-Ausstellung. In: Bericht (wie Anm. 38), 1861, S. 293–377.

<sup>42</sup> Bericht (wie Anm. 38), 1841, S. 138–139. – Ebd., 1861, S. 427–439. Er informiert über 19 Exkursionen mit ca. 1000 Teilnehmern.

<sup>43</sup> Ebd., 1841, S. 84–93.

<sup>44</sup> Ebd., 1861 S. 110–112.

schaft, und die Sorgen der in handels- und zollpolitischer Hinsicht benachteiligten Städte traten demgegenüber kaum in Erscheinung.<sup>45</sup>

### **Ausblick: Der Verein nach 1871**

Ein Jahrzehnt nach der Schweriner Tagung kam es mit der Konstituierung des Deutschen Reiches für Mecklenburg zu vielfältigen Veränderungen. Die Anpassung an das Rechtssystem des Deutschen Reiches ließ zwar die ständische Verfassung bestehen, wenn auch nicht unbestritten, aber die Stellung des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins, der mit dieser Verfassung eng verbunden war, veränderte sich allmählich.

Die landwirtschaftlichen Großbetriebe Mecklenburgs konnten im Zeitraum zwischen Reichsgründung und erstem Weltkrieg die in ihrer Größe und Betriebsstruktur liegenden Vorteile nutzen. Die Betriebsgrößen gestatteten die Anwendung der jeweils neuesten Erkenntnisse der Landwirtschaftswissenschaften.<sup>46</sup> Die arbeitsrechtlichen Regulierungen sicherten die einheimischen Tagelöhner und die ausländischen Arbeitskräfte (Saisonarbeiter) zu Bedingungen, die für die landwirtschaftlichen Großbetriebe besonders günstig waren. Auf dieser Grundlage erreichten die landwirtschaftlichen Großbetriebe hinsichtlich der Arbeitskräftestruktur, der Nutztviehhaltung und des Maschineneinsatzes eine Spitzenstellung innerhalb des Deutschen Reiches. An diesen Fortschritten waren die Betriebe in bürgerlichem Eigentum jeweils stärker beteiligt, als die in adliger Hand. Die in dieser Zeit im Patriotischen Verein geführte Diskussion betraf sowohl agrarpolitische Fragen, als auch die Produktivkraftentwicklung. Neben der Zoll- und Preispolitik wurden vor allem die Verfügbarkeit von Arbeitskräften, die Anwendung von Düngemitteln und die technische Entwicklung erörtert.<sup>47</sup>

<sup>45</sup> Ulrich Bentzien: Landbevölkerung und agrartechnischer Fortschritt in Mecklenburg. In: Studien zur Geschichte, Hg. Zentralinstitut für Geschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR, wissenschaftliche Leitung Heinz Heitzer, Redaktion Karl-Heinz Noack, Bd. 1, Berlin 1983, S. 37–64. – Ulrich Bentzien und Siegfried Neumann (Hg.): Mecklenburgische Volkskunde. Rostock 1988. Darin: Bauern S. 122–147 bzw. Landarbeiter S. 148–168. – Robert Pfahl: Landarbeiterlöhne und ihre Bewegungen vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zum Beginn des ersten Weltkrieges. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1973, T. IV. – Lutz Werner: Zoll- und steuerpolitische Vorstellungen des Johann Heinrich von Thünen (1783–1850) im vormärzlichen Mecklenburg. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte 15/1, 1988, S. 141–157.

<sup>46</sup> Ilona Buchsteiner: Zur sozialökonomischen Struktur mecklenburgischer Gutswirtschaften von 1871–1914. In: WZR 36, 1987 (G), H. 10, S. 36–49.

<sup>47</sup> Dies.: Die Widerspiegelung agrarpolitischer Fragen und der agraren Produktivkraftentwicklung in den Landwirtschaftlichen Annalen des Mecklenburgischen patriotischen Vereins 1890–1914. In: WZR 39, 1990 (G), H. 1, S. 40–46.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung lassen sich weitere Momente erkennen, die aus der Anpassung der rechtlichen Bestimmungen an das Rechtssystem des Deutschen Reiches erwachsen:<sup>48</sup> Immer mehr Aufgaben der Agrarpolitik kamen in staatliche Verantwortung, bzw. unter staatlichen Einfluß. Zu den neuen Faktoren der Agrarpolitik gehörten die Bildung von Landwirtschaftsräten im Reich und in Mecklenburg, in dem der Patriotische Verein vertreten, während sein direkter Einfluß auf die Regierung schwächer war als vor 1870. In den 70er Jahren kam es zur Bildung von Vereinen kleiner Landwirte, die die Interessen der überwiegend bäuerlichen Landwirte wahrnahmen. Damit wurde der Problembereich der mittel- und großbäuerlichen Betriebe neu besetzt, den der Patriotische Verein entgegen mehrfacher eigener Ansätze und Forderungen vernachlässigt hatte. Selbst in einem Land mit so überwältigender Dominanz des landwirtschaftlichen Großbetriebes mußte Agrarpolitik auch die spezifischen Interessen der Bauern berücksichtigen. Die Tätigkeit des Vereins nahm jetzt immer mehr den Charakter eines landwirtschaftlichen Fachverbandes an. Er leitete weiterhin aus der beherrschenden Stellung seiner Führungsschicht eine besondere Rolle bei der Sicherung der ökonomischen Interessen seiner Mitglieder ab, konnte aber nicht mehr für die gesamte Landwirtschaft sprechen. Während der Verein in der Konzentration auf die fachlichen Belange und die wirtschaftlichen Interessen der Großbetriebe seinen Einfluß behaupten und erweitern konnte, wurde die Artikulierung solcher Interessen auch in Mecklenburg zunehmend durch die Bildung und Wirksamkeit von Parteien bestimmt. Schließlich bewirkte auch die Bildung der mecklenburgischen Landwirtschaftskammer während des ersten Weltkrieges eine Verlagerung der agrarpolitischen Aktivitäten und minderte den Einfluß des Vereins.

Es kam weiter hinzu, daß die aus der Entwicklung der Landwirtschaft sich ergebenden naturwissenschaftlichen und technischen Aufgaben, von denen der Verein einst ausgegangen war und für die er jahrzehntelang maßgeblich und erfolgreich gewirkt hatte, längst in die Verantwortung neuer Institutionen gelangt waren, darunter auch solcher, die er einst initiiert hatte. Dazu gehörte die Wirksamkeit der landwirtschaftlichen Versuchsstation in Rostock. Diese wurde 1875 unter aktiver Förderung durch den Patriotischen Verein begründet, entwickelte sich organisatorisch selbständig, personell jedoch im engen Kontakt mit dem Verein. Weiterhin nutzten Wissenschaftler der Station und der Universität seine Distriktsorganisation bei der Verbreitung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Der letzte Hauptsekretär des Vereins, Prof.

<sup>48</sup> Anke John: Die Entwicklung der beiden mecklenburgischen Staaten im Spannungsfeld von Landesgrundgesetzlichem Erbvergleich und Bundes- bzw. Reichsverfassung vom Norddeutschen Bund bis zur Weimarer Republik. In: Rostocker Beiträge zur Deutschen und Europäischen Geschichte, Hg. Wolf D. Gruner u.a., Bd. 2, Rostock 1997.

Dr. Franz Honcamp, war Leiter der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Rostock, Ordinarius für Agrikulturchemie (1925), zeitweilig auch Rektor der Universität und zugleich einer der letzten Repräsentanten dieser für den Verein typischen Verbindung mit der Universität.<sup>49</sup> Das Ende des Vereins nahte im Jahre 1933. Unter dem Druck der faschistischen Landesbauernschaft, die eine landwirtschaftlich orientierte Organisation neben sich nicht dulden wollte, löste der Verein sich durch Beschluß der Rostocker Hauptversammlung vom 7. Februar 1934 auf, mehr als 130 Jahre nach seiner Gründung.<sup>50</sup>

Die Geschichte des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins war jahrzehntelang geprägt durch seine exponierte Stellung im postfeudalen mecklenburgischen Ständestaat. Obwohl der Verein statutengemäß politische Tätigkeit ablehnte, stützten seine leitenden Mitglieder bis 1918 eine Innenpolitik, die im wesentlichen auf dem altständischen Landesgrundgesetz beruhte. Anerkennung erwarb sich der Verein bei der Förderung der Landwirtschaft und vor allem durch die Verbindung von Theorie und Praxis. So ist seine Entwicklung Teil der mecklenburgischen Landesgeschichte und zugleich der deutschen Landwirtschaftsgeschichte.

Anschrift des Verfassers:  
Prof. Dr. Gerhard Heitz  
Thünenstraße 27 b  
18209 Bad Doberan

<sup>49</sup> Franz Honcamp: Die landwirtschaftliche Versuchsstation Rostock 1875–1925. Rostock 1925.

<sup>50</sup> Havemann und Friedrichs (wie Anm. 2), S. 68.

## ZUR KAPITALISTISCHEN UMGESTALTUNG DER LANDWIRTSCHAFT IM GROSSHERZOGTUM MECKLENBURG-SCHWERIN IN DER 2. HÄLFTE DES 19. JAHRHUNDERTS\*

Von Reno Stutz

Nach Überwindung der Agrarkrise zu Beginn der dreißiger Jahre begann für die mecklenburgische Landwirtschaft eine langanhaltende Konjunkturphase. Faktoren wie die Erweiterung der Industrie in Westeuropa und die damit verbundene Zunahme der industriellen und städtischen Bevölkerung sowie eine gewisse Ausdehnung des inneren Marktes in Deutschland drängten auf eine Erhöhung der Agrarproduktion.<sup>1</sup> Für das Land Mecklenburg war besonders England, in das ein erheblicher Teil der landwirtschaftlichen Überschusserträge exportiert wurde, von großer Bedeutung. Die auf dem Eindringen kapitalistischer Produktionsverhältnisse in die mecklenburg-schwerinsche Landwirtschaft basierende Entwicklung der agraren Produktivkräfte brachte vor allem eine beträchtliche Erhöhung der Pflanzenproduktion mit sich.<sup>2</sup> Eine grundlegende Voraussetzung dafür bildeten jedoch die Aufhebung der Gemengelage des bäuerlichen Landes und die Schaffung geschlossener Betriebsflächen (Separation).<sup>3</sup> Die Zusammenlegung zerstreuter Felder zu geschlossenen Flächen war ohnehin für den Übergang von der uneffektiven Dreifelderwirtschaft zur effektiven Fruchtwechselwirtschaft notwendig. In Mecklenburg wurde solch ein Wandel allerdings durch feudale Relikte bis in die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein behindert.

Der landwirtschaftliche Betrieb basierte vorwiegend auf „Getreideanbau mit einer, die Brache und Ackerweide großen Anteil einräumenden Schlagwirtschaft“.<sup>4</sup> Die extensive Wirtschaftsweise herrschte in jenen Jahren nicht nur auf den großen, sondern auch auf den kleinen Gütern vor.<sup>5</sup>

\* Der vorliegende Beitrag ist die mit Anmerkungen versehene Fassung eines Vortrages, der auf der Tagung „Das 19. Jahrhundert in Mecklenburg“ am 10. Mai 1997 in Güstrow gehalten wurde.

<sup>1</sup> Hans Mottek: Wirtschaftsgeschichte Deutschlands. Ein Grundriß. Bd. II. Von der Zeit der Französischen Revolution bis zur Zeit der Bismarckschen Reichsgründung. 3. Aufl., Berlin 1987, S. 93.

<sup>2</sup> Volker Klemm: Von den bürgerlichen Agrarreformen zur sozialistischen Landwirtschaft in der DDR. 2. Aufl., Berlin 1985, S. 44.

<sup>3</sup> Ulrich Bentzin: Landbevölkerung und agrartechnischer Fortschritt in Mecklenburg vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts. Berlin 1983, S. 39.

<sup>4</sup> Karl B. Breinlinger: Die Landarbeiter in Pommern und Mecklenburg. Dargestellt nach den Erhebungen des Evangelischen-Sozialen Kongresses. Diss. Heidelberg 1903, S. 102.

<sup>5</sup> Landwirtschaftliche Annalen des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins, Abteilung II, Rostock 1854, S. 215.

Während der ersten Etappe der kapitalistischen Intensivierung, sie endete etwa um 1870, vollzogen sich in der mecklenburg-schwerinschen Agrarwirtschaft wichtige Intensivierungsprozesse, so z.B. in den Bereichen Bodenmelioration und Düngung. Neueste Erkenntnisse der Agrarwissenschaften, wie der Agrikulturchemie, der Agrarökonomie und der Pflanzenbaulehre, hielten Schritt für Schritt Einzug. Von besonderer Bedeutung waren dabei die Arbeiten Albrecht Daniel Thaers und Johann Heinrich von Thürens.<sup>6</sup> Thær wollte die Agrarproduktion nach wissenschaftlichen Grundsätzen organisieren, um einen höchstmöglichen Gewinn zu erzielen. Das mußte für den Großgrundbesitz Mecklenburgs, dessen Weizenproduktion größtenteils für den englischen Markt bestimmt war, von großer Bedeutung sein. Insbesondere aber die wissenschaftliche und praktische Tätigkeit des in Mecklenburg ansässigen Heinrich von Thünen, der modernste Feldbaumethoden und Fruchtfolgesysteme anwandte sowie die Produktion den Erfordernissen des Marktes unterordnete, muß als ein Wegbereiter der Intensivierung betrachtet werden.<sup>7</sup>

In jenen Jahren gewann die Be-, insbesondere aber die Entwässerung verstärkt an Bedeutung. Mit der massenhaften Verlegung von Drainröhren bestand seit den 1850er Jahren die Möglichkeit, den Bodenertrag wesentlich zu heben.<sup>8</sup> Die Drainung verbreitete sich rasch. Bereits 1852 wurde festgestellt, daß sich in der letzten Zeit eine Ziegelei um die andere der Drainfabrikation zugewandt hat.<sup>9</sup> Mecklenburg galt neben Holstein als das Land in Deutschland, welches in der Ausführung der Drainung am weitesten fortgeschritten war.<sup>10</sup>

Um dem Boden mehr Nährstoffe zuzuführen, wurde im Großherzogtum vor allem gemergelt. Boll berichtet, daß man bereits um 1805 Felder im größeren Maßstab mergelte.<sup>11</sup> Eine Bodenverbesserung erfolgte vor 1850 aber auch durch das Auffahren von Schlamm und anderen Erdgemischen sowie wirtschaftseigenem Dung.<sup>12</sup> Außerdem begann der Einsatz von mineralischen

<sup>6</sup> Klemm (wie Anm. 2), S. 35 ff.

<sup>7</sup> Lutz Werner: Die Entwicklung des Thürenschen Mustergutes Tellow (Mecklenburg) in den Jahren 1810–1850. Ein herausragendes Beispiel der kapitalistischen Intensivierung in der deutschen Landwirtschaft in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, Teil. I, 1983, S. 94 ff.

<sup>8</sup> Klemm (wie Anm. 2), S. 46. – Richard Ehrenberg: Aus den Betriebsergebnissen eines Mecklenburgischen Rittergutes. In: Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv) I, 1906, S. 142.

<sup>9</sup> Archiv für Landeskunde in den Großherzogtümern Mecklenburg und Revue der Landwirtschaft. Schwerin 1852, S. 26.

<sup>10</sup> Archiv (wie Anm. 9), S. 183.

<sup>11</sup> Ernst Boll: Geschichte Mecklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte. Teil 2, Neubrandenburg 1856, S. 521.

<sup>12</sup> Bentzin (wie Anm. 3), S. 68.

Düngemitteln wie Guano, Chilesalpeter, Kali und Knochenmehl.<sup>13</sup> Dennoch muß man feststellen, daß die Intensivierung des Fruchtanbaus, insbesondere aber die Melioration und die Chemisierung bedeutende, jedoch nur erste Schritte auf dem Wege zur vollen Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise darstellten.

Die zweite Etappe der kapitalistischen Intensivierung, sie begann in Mecklenburg in den 1870er Jahren, war vor allem durch eine verstärkte Mechanisierung und Chemisierung sowie durch eine neue Qualität im Fruchtanbau gekennzeichnet. Sie beruhte u.a. auf dem beginnenden Übergang von der Schlagwirtschaft zu einer Fruchtwechselwirtschaft, wobei die Masse der Betriebe allerdings an der Brache festhielt.<sup>14</sup> Jene Jahre wurden aber auch durch die einsetzende Absatzkrise auf dem Getreidemarkt geprägt. Die Auswirkungen auf die hiesigen Großbetriebe waren gravierend, zogen sie doch aus den Getreideverkäufen einen Großteil ihrer Einnahmen. Die Betriebsinhaber mußten sich nach neuen Möglichkeiten umsehen, um wieder rentabel zu wirtschaften. Sie fanden sie u.a. in der forcierten Einführung der Fruchtwechselwirtschaft und des Rübenanbaus.<sup>15</sup> Damit begann im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin der Übergang von der extensiven zur intensiven Wirtschaftsweise. Von diesen Jahren an prägte die Herausbildung des intensiven Fruchtwechsels, gekoppelt mit einem starken Hackfruchtanbau, die Agrarwirtschaft Mecklenburgs entscheidend.<sup>16</sup>

Der Hackfruchtanbau besaß für die Intensivierung des Ackerbaus große Bedeutung, da über ihn ein wesentlich höherer Nährwerttertrag pro Flächeneinheit erzielt werden konnte.<sup>17</sup> Insbesondere die Zuckerrübe wurde zur Leitkultur und zum Symbol der intensiven Landwirtschaft.<sup>18</sup> Die Bedeutung des

<sup>13</sup> Richard Krzymowski: Geschichte der deutschen Landwirtschaft. 2. Aufl., Stuttgart 1951, S. 261. – Vgl. auch die Annoncen in den Landwirtschaftlichen Annalen des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins.

<sup>14</sup> Bentzin (wie Anm. 3), S. 119.

<sup>15</sup> Detlef Westphal: Zuckerrübenanbau und Koppelwirtschaft in den mecklenburgischen Großbetrieben. Diss. Halle 1924, S. 22.

<sup>16</sup> Klaus J. Bade: Massenwanderung und Arbeitsmarkt im deutschen Nordosten von 1880 bis zum Ersten Weltkrieg. In: Archiv für Sozialgeschichte XX, Bonn 1980, S. 296. – Vgl. auch Ilona Buchsteiner: Modernisierung und Beharrung in der ländlichen Gesellschaft Mecklenburgs. Einleitende Bemerkungen. In: Ilona Buchsteiner u.a. (Hg.), Mecklenburg und seine ostelbischen Nachbarn. Historisch-geographische und soziale Studien im regionalen Vergleich, Schwerin 1997, S. 28 f.

<sup>17</sup> Ilona Ballwanz: Sozialstruktur und Produktionsentwicklung der deutschen Landwirtschaft von 1871 bis 1914. Diss. Rostock 1977, S. 40. – Annalen (wie Anm. 5), 1885, S. 21.

<sup>18</sup> Klemm (wie Anm. 2), S. 47. – Vgl. auch Ilona Buchsteiner: Struktur und Leistung der mecklenburgischen Landwirtschaft vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zum Abschluß der Bodenreform. In: Agrargeschichte in Mecklenburg-Vorpommern aus europäischer Sicht, Rostock 1993, S. 29.

Zuckerrübenanbaus lag neben der Produktion des gut absetzbaren Zuckers vor allem in der Verbesserung des Bodens und den sich daraus ergebenden höheren Getreideerträgen.<sup>19</sup> Der bisher notwendige Futtermittelanbau konnte eingeschränkt werden, da die Rübenblätter und -schnittel ein hochwertiges Viehfutter darstellten. Gleichzeitig erhöhte sich die Viehhaltung; die wiederum mehr Stallung produzierte und somit die Bodenqualität verbesserte. Ein Morgen Zuckerrüben lieferte etwa 3,5 mal soviel Stärkewert wie ein Morgen Roggen, und der Ertrag eines Hektars Zuckerrüben überstieg den Futterwert von 2 ha Wiesen, wobei aber noch rund 45 Doppelzentner Zucker hinzukamen.<sup>20</sup> Nach Ansicht der damaligen Betriebswirtschaft war die Sicherstellung der Volksernährung aus einheimischer Produktion nur durch einen umfangreichen Hackfruchtanbau möglich, denn von einem Hektar Zuckerrüben konnten 20 Menschen, hingegen von einem Hektar Roggen, Weizen oder Kartoffeln nur sechs bzw. zehn Menschen ernährt werden.<sup>21</sup>

Der Übergang zur intensiven Wirtschaftsweise, geprägt durch einen starken Hackfruchtanbau, erforderte jedoch einen höheren Bedarf an menschlicher Arbeit. Besonders die Zuckerrübe bedurfte der intensiven Pflege, da das mehrmalige Hacken der Pflanzen Grundvoraussetzung für hohe Erträge war. Das Verziehen, Roden, Abhacken der Blätter und Einmieten steigerte die Arbeitsintensität erheblich. In den Sommermonaten betrug der Bedarf an Arbeitskräften bei der Dreifelderwirtschaft pro 100 ha und Tag rund drei Arbeiter, beim Nordfolker Fruchtwechsel elf und bei einer intensiven Rübenwirtschaft 24.<sup>22</sup> Dettweiler errechnete für die einzelnen Wirtschaftssysteme folgende Werte:<sup>23</sup>

| Wirtschaftssystem                        | Arbeitstage pro 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche |
|--|--|
| Weidewirtschaft                          | 2161   |
| Starker Futterbau                        | 2403   |
| 10-20% Hackfrucht ohne Zuckerrüben       | 2435   |
| 20% und mehr Hackfrucht ohne Zuckerrüben | 2750   |
| Zuckerrübenbau, weniger als 5%           | 3500   |

<sup>19</sup> Fritz Faaß: Die ausländischen Wanderarbeiter in der deutschen Landwirtschaft. In: Berichte über die Landwirtschaft 6, H. 1, Berlin 1927, S. 130 f.

<sup>20</sup> Wilhelm A. Henatsch: Das Problem der ausländischen Wanderarbeiter unter besonderer Berücksichtigung der Zuckerproduktion in der Provinz Pommern. Greifswald 1920, S. 2.

<sup>21</sup> Faaß (wie Anm. 19), S. 132.

<sup>22</sup> Henatsch (wie Anm. 20), S. 5.

<sup>23</sup> Friedrich Dettweiler: Die Handarbeit in der Landwirtschaft. Bearbeitet auf Grund von Erhebungen des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins und des Vereins kleinerer Landwirte in Mecklenburg. In: Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv) 10, Ergänzungsheft 1, 1905, S. 143.

| Wirtschaftssystem                             | Arbeitstage pro 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche |
|---|--|
| Zuckerrübenbau, 10–20%                        | 3795   |
| Zuckerrübenbau, 20% und mehr im Großbetrieb   | 4325   |
| Zuckerrübenbau, 20% und mehr im Mittelbetrieb | 5225   |

Der umfangreiche Zuckerrübenanbau brachte nicht nur eine starke Erhöhung des Arbeitsaufwandes mit sich, sondern auch dessen Verschiebung innerhalb der einzelnen Monate eines Jahres. Langenbeck untersuchte den Arbeitsbedarf für 100 ha im dreijährigen Durchschnitt eines Intensivbetriebes mit starkem Zuckerrübenanbau in der Provinz Sachsen und eines Betriebes mit Weidewirtschaft in der Provinz Hannover:<sup>24</sup>

| Monat     | intensiver Betrieb mit starkem Zuckerrübenanbau | Weidewirtschaft |
|-----------|---|-----------------|
| Juli      | 597,0   | 191,4           |
| August    | 647,3   | 208,5           |
| September | 540,5   | 130,6           |
| Oktober   | 567,7   | 153,1           |
| November  | 382,8   | 87,9            |
| Dezember  | 221,2   | 79,5            |
| Januar    | 272,4   | 76,3            |
| Februar   | 210,8   | 66,2            |
| März      | 321,5   | 86,2            |
| April     | 548,5   | 128,5           |
| Mai       | 663,1   | 122,5           |
| Juni      | 656,6   | 141,0           |

Die Ergebnisse Langenbecks sind sicherlich nicht einfach auf mecklenburgische Verhältnisse zu übertragen, dennoch trifft aber die Grundaussage, daß die landwirtschaftliche Arbeit durch den intensiven Hackfruchtanbau stark saisonalisiert wurde, auch für Mecklenburg-Schwerin zu.

Die intensive Wirtschaftsweise mit einem starken Zuckerrübenanbau brachte eine Konzentration des Arbeitsaufwandes auf wenige Monate mit sich. Die Monate April bis Oktober stachen hervor, während von November bis März bedeutend weniger Arbeitsmöglichkeiten bestanden. Auch in den Agrarbetrieben mit Weidewirtschaft gab es sowohl Arbeitsspitzen als auch Zeiten mit geringerem Arbeitsbedarf. Dennoch sind die quantitativen Unterschiede zwischen den beiden Wirtschaftsformen gravierend. Daher bemühten sich die Betriebe, zur Zeit der Arbeitsspitzen Saisonkräfte einzustellen.

<sup>24</sup> Willy Wygodzinski: Die Landarbeiterfrage in Deutschland. Tübingen 1917, S. 11.

Im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin begannen die ersten größeren Versuche, Zuckerrüben anzubauen, Ende der 1860er Jahre.<sup>25</sup> National betrachtet lag Mecklenburg damit deutlich hinter der Entwicklung in anderen deutschen Gebieten zurück. Dies wurde 1868 als eine lebhaft zu beklagende Tatsache angesehen.<sup>26</sup> Bis Anfang der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts war die Zuckerrübenkultur nur in geringem Umfang verbreitet.<sup>27</sup> Sie beschränkte sich hauptsächlich auf die Ämter Rostock und Malchin, wo seit 1871/72 die Zuckerfabrik Groß Lüsewitz (allerdings nur bis 1879/80) und seit 1873 die Zuckerfabrik Dahmen arbeiteten.<sup>28</sup>

Obwohl die Einführung der Hackfruchtkultur auch noch in den 1880er Jahren in der Diskussion blieb – angeblich sei das Klima Mecklenburgs ungünstig und die Arbeitskräftelage kompliziert<sup>29</sup> – setzte sich um 1880 unter den mecklenburgischen Landwirten immer mehr die Auffassung durch, mittels vermehrten Hackfruchtanbaus aus der anhaltenden Agrarkrise herauszukommen.<sup>30</sup> Der Hackfruchtanbau, insbesondere aber der Zuckerrübenanbau, begann während dieser Zeit profitabler zu werden als der reine Getreideanbau, zumal der Staat ihn subventionierte und Steuervergünstigungen gewährte.<sup>31</sup> Diskussionen über das Für und Wider des Zuckerrübenanbaus in den landwirtschaftlichen Zeitschriften, die Entsendung einer Kommission des Distrikts Malchin zum Studium des Anbaus und der Verbreitung der Zuckerrübe nach Braunschweig und Sachsen-Anhalt sowie die Aufklärungsarbeit von Vertretern des Vereins kleinerer Landwirte unterstützten den Wandlungsprozeß.<sup>32</sup>

<sup>25</sup> Monika Sonke: Studien zur industriellen Entwicklung des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Vorabend des ersten Weltkrieges. Diss. Rostock 1988, S. 52. – Vgl. auch Herbert Menschel: Die Zuckerversorgung Mecklenburgs. Diss. Rostock 1928. – Julius Woeniger: Die wirtschaftliche Lage Mecklenburgs und die Notwendigkeit der Einführung der Rübenzuckerindustrie. Unter besonderer Berücksichtigung der Anlage einer Zuckerfabrik auf der Blankenberger Feldmark. Schwerin 1881.

<sup>26</sup> Annalen (wie Anm. 5), 1868, S. 353.

<sup>27</sup> Westphal (wie Anm. 15), S. 21. – Ehrenberg (wie Anm. 8), S. 143. – Reno Stutz: Landwirtschaft und ausländische Arbeitskräfte im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin zwischen 1850 und 1914. Vom mecklenburgischen Saisonarbeiter zum polnischen Schnitter. Diss. Rostock 1991, Tab. 8, 9.

<sup>28</sup> Sonke (wie 25), S. 50 f.

<sup>29</sup> Annalen: (wie Anm. 5), 1880, S. 95; 1883, S. 23, S. 413; 1884, S. 70 f.; 1885, S. 21 f.

<sup>30</sup> Ballwanz (wie Anm. 17), S. 186.

<sup>31</sup> Ulrich Herbert: Geschichte der Ausländerbeschäftigung in Deutschland 1880–1980. Saisonarbeiter-Zwangsarbeiter-Gastarbeiter. Bonn 1986, S. 19. – Bade (wie Anm. 16), S. 296.

<sup>32</sup> Annalen (wie Anm. 5), 1880, S. 95, S. 377. – Westphal (wie Anm. 15), S. 21. – Ehrenberg (wie Anm. 8), S. 143. – Sonke (wie Anm. 25), S. 52. – Woeniger (wie Anm. 25).

Auf dieser Basis begann Anfang der 80er Jahre eine stürmische Entwicklung des Zuckerrübenanbaus und der Zuckerrübenindustrie in Mecklenburg. 1881 wurde die Zuckerfabrik Stavenhagen gegründet. Es folgten Gründungen in Malchin (1882), Güstrow (1883) und Rostock (1884). Die zehnte und letzte Fabrik erhielt Tessin 1894.<sup>33</sup>

Der Zucker- und Runkelrübenanbau zur Verwendung als Viehfutter stieg von 1878 bis 1913 um das Vierfache. Noch größer war der für die Zuckerfabrikation bestimmte Zuwachs an Zucker- und Runkelrüben. Die Fläche erweiterte sich von 1112,4 ha im Jahre 1878 auf 18410,5 ha im Jahre 1913 und somit um fast das Sechzehnfache.<sup>34</sup> Doch auch der Anbau von Kartoffeln dehnte sich bis zum Ersten Weltkrieg rasch aus. Seit den 1840er Jahren galt die Kartoffel als ein wichtiger Faktor in der Volksernährung.<sup>35</sup> Dies änderte sich auch nicht in den folgenden Jahrzehnten. Im Gegenteil, der flächenmäßige Umfang verdoppelte sich fast von ca. 37000 ha im Jahre 1878 bis auf ca. 65000 ha im Jahre 1913.<sup>36</sup> Ursachen dafür waren die erhöhte Speisekartoffelnachfrage, der wachsende Verbrauch der Schnapsbrennereien und die guten Exportmöglichkeiten nach England in den 70er und 80er Jahren.<sup>37</sup>

Um die Jahrhundertwende hatte sich die Rübenproduktion zwecks Zuckerherstellung in Mecklenburg voll durchgesetzt, wie nachfolgende Tabelle zeigt.<sup>38</sup>

Bodennutzung in den politischen Landesteilen des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin (1878 und 1900) in Hektar:

|                                     | Domanium |        | Ritterschaft |        | Klöster |       | Städte |       |
|-------------------------------------|----------|--------|--------------|--------|---------|-------|--------|-------|
|                                     | 1878     | 1900   | 1878         | 1900   | 1878    | 1900  | 1878   | 1900  |
| Getreide-<br>und Hülsen-<br>früchte | 169665   | 177311 | 199010       | 207293 | 12115   | 12693 | 37939  | 38795 |
| Hackfrüchte<br>und Gemüse           | 19122    | 35598  | 14781        | 36263  | 959     | 1598  | 5930   | 10570 |
| davon:                              |          |        |              |        |         |       |        |       |
| Kartoffeln                          | 18200    | 26404  | 12359        | 20117  | 923     | 1230  | 5694   | 7698  |

<sup>33</sup> Sonke (wie Anm. 25), S. 51.

<sup>34</sup> Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Hg. Großherzogliches Statistisches Amt. Bd. 14, H. 1, Schwerin 1905, S. 20 f. – Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Hg. Kaiserliches Statistisches Amt. H. 4, Berlin 1915, S. 16 ff.

<sup>35</sup> Bentzin (wie Anm. 3), S. 68.

<sup>36</sup> Beiträge (wie Anm. 34).

<sup>37</sup> Annalen (wie Anm. 5), 1880, S. 259.

<sup>38</sup> Beiträge (wie Anm. 34).

|   | Domanium |         | Ritterschaft |        | Klöster |       | Städte |       |
|---|----------|---------|--------------|--------|---------|-------|--------|-------|
|   | 1878     | 1900    | 1878         | 1900   | 1878    | 1900  | 1878   | 1900  |
| Zucker- und Runkelrüben zur Zuckerfabrikation | 11       | 4679    | 1080         | 11275  | 1       | 66    | 23     | 1905  |
| Zucker- und Runkelrüben als Futterrüben       | 611      | 2137    | 996          | 2489   | 14      | 143   | 122    | 390   |
| Summe   | 308222   | 3081534 | 367752       | 360102 | 21714   | 22605 | 61615  | 65002 |

In den domanialen Gebieten wurden um 1900 4679,3 ha mit Zucker- und Runkelrüben zur Zuckerfabrikation bestellt, während die ritterschaftlichen Großgrundbesitzer 11275 ha bebauten. In bezug auf die gesamten Garten- und Ackerländereien der Ritterschaft hatte die Anbaufläche von Hackfrüchten einen Anteil von 3,9 % im Jahre 1878 und 9,4 % im Jahre 1900. Im Domanium betrug er 1878 6,1 % und 1900 10,7 %. Die städtischen Güter besaßen 1878 einen Anteil von 9,4 % und 1900 von 15,7 %, wobei der Anbau von Kartoffeln hier besonders ausgeprägt war. Wird die Zucker- und Runkelrübe isoliert betrachtet und in ein Verhältnis zum gesamten Acker- und Gartenland gesetzt, dann werden in bezug auf die einzelnen politischen Landesteile interessante Unterschiede sichtbar:<sup>39</sup>

|                  | 1878 | 1900 |
|------------------|------|------|
| Domanialgebiet   | 0,20 | 2,21 |
| Ritterschaft     | 0,56 | 3,82 |
| Klostergebiete   | 0,06 | 0,92 |
| städtische Güter | 0,24 | 3,53 |

Damit wird deutlich, daß die Großgrundbesitzer der Ritterschaft den größten flächenmäßigen aber auch prozentualen Anteil der Rübenproduktion im Verhältnis zur Gesamtfläche der Äcker und Gärten inne hatten. Trotz des starken Zuwachses der Anbaufläche für Rüben kann man aber nicht den Schluß ziehen, daß sich die landwirtschaftliche Anbaustruktur im Mecklenburgischen grundlegend veränderte. Die traditionelle Spezialisierung auf den Getreideanbau wurde nicht aufgegeben.<sup>40</sup>

<sup>39</sup> Ebd.

<sup>40</sup> Sonke (wie Anm. 25), S. 67.

Der Rüben-, insbesondere der Zuckerrübenanbau, war in Mecklenburg-Schwerin eine Domäne des Großbetriebes bzw. der großbäuerlichen Wirtschaften.<sup>41</sup>

Zuckerrübenwirtschaften wurden sehr intensiv unter starkem Einsatz von Handelsdünger und Futtermitteln bei teilweiser Beseitigung der Brache und Klee graswirtschaft betrieben.<sup>42</sup> Jedoch darf man sich den Übergang von der extensiven zur intensiven Wirtschaftsweise in Mecklenburg-Schwerin nicht schematisch vorstellen. Der Intensivierungsprozeß verlief sehr vielgestaltig und von der Qualität her gesehen sehr unterschiedlich innerhalb der einzelnen Betriebsgrößen.

In den großbäuerlichen Betrieben und in den Gutswirtschaften war dieser Übergang am stärksten in Gang gekommen. Dennoch gab es in Mecklenburg neben der intensiven Fruchtwechselwirtschaft mit einem starken Hackfruchtanbau auch noch andere Wirtschaftsformen, wie z.B. die Feldgraswirtschaft. Hier wurden zwar intensiv Dünge- und Futtermittel verwendet, doch entsprach die gesamte Bewirtschaftungsart mehr extensiven Formen.<sup>43</sup> Noch 1916 stellte Felber fest, daß die Zahl der mecklenburgischen Wirtschaften „nicht ganz gering ist, die in extensivster Weise ohne nennenswerten Hackfruchtbau betrieben werden“.<sup>44</sup> Kleine und mittlere Betriebe sind nur in der Nähe der Eisenbahn, von Zuckerfabriken oder in Gebieten mit stärkerem Zuckerrübenanbau zur Fruchtwechselwirtschaft mit einem umfangreichen Rübenanbau übergegangen.<sup>45</sup>

Die auf dem Übergang von der extensiven zur intensiven Bodenkultur und dem zunehmenden Einsatz von Maschinen, insbesondere der Dreschmaschine, beruhende Herausbildung des Saisoncharakters der großen Wirtschaften war um 1900 in Mecklenburg im großen und ganzen abgeschlossen.<sup>46</sup> Der mecklenburg-schwerinsche Großbetrieb stellte zu dieser Zeit eine für den Markt

<sup>41</sup> Statistik des Deutschen Reiches. Hg. Kaiserliches Statistisches Amt. N.F., Bd. 212, Teil IIb, Berlin 1898, S. 38 f. – Ballwanz (wie Anm. 17), S. 209 f.

<sup>42</sup> Franz Waterstradt: Die Wirtschaftslehre des Landbaus. Ein Lehrbuch für Landwirte, Studierende, Landwirtschaftslehrer und Verwaltungsbeamte. Stuttgart 1912, S. 272.

<sup>43</sup> Ebd.

<sup>44</sup> Gustav Felber: Die Bedeutung der freien Inlandsarbeiter und der Wanderarbeiter für mecklenburgische Güter unter dem Einfluß von Betriebsgröße und Hackfruchtbau. In: Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv) 7, 1916, S. 304. – Vgl. auch Breinlinger (wie Anm. 4), S. 102. – Annalen (wie Anm. 5), 1889, S. 70 f.

<sup>45</sup> Waterstradt (wie Anm. 42).

<sup>46</sup> Hanna Haack: Ländliche Siedlungen im 18. und 19. Jahrhundert: Studien zu gesellschaftlichen und natürlichen Einflüssen auf die Entwicklung und Analyse der Siedlungsverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. Diss. B Rostock 1979, S. 60. – Robert Pfahl: Landarbeiterlöhne und ihre Bewegung vom Anfang des ersten Weltkrieges. Eine Studie zur Lage kontraktgebundener Landarbeiter auf den domanialen Pachthöfen des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin. Diss. Rostock 1971, S. 93.

produzierende Wirtschaft dar, in der die Naturlöhnung der einheimischen Arbeiter immer mehr durch die Geldlöhnung abgelöst wurde. „Wo mit intensiverer Betriebsweise erheblichere Kapitalien dem Wirtschaftsbetrieb zufließen und die ökonomische Machtstellung des Arbeitgebers steigt, hat es das naturgemäße Bestreben, die für den Wirtschaftsbetrieb höchst hinderliche und 'irrationale' Naturlöhnung zu beseitigen und, da er dazu imstande ist, den Arbeitern den ihnen selbst zunächst erwünschten Geldlohn zu zahlen.“<sup>47</sup>

Die Saisonalisierung und die Intensivierung der agrarischen Produktion verschärfte in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts den durch Auswanderung und Landflucht bereits deutlich spürbaren Arbeitskräftemangel auf das äußerste. Um die „Leutenot“ in den Griff zu bekommen, gingen mecklenburgische Großagrarier zunehmend zum Einsatz von Maschinen über. Bereits in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts bahnte sich der Einsatz von Landmaschinen als eine völlig neue Entwicklung im landwirtschaftlichen Arbeitsprozeß an.<sup>48</sup> In Mecklenburg-Schwerin wurde der agrarische Fortschritt durch die Verwendung von Dresch- und Sämaschinen besonders seit den 1850er Jahren deutlich. Bis etwa 1870 erfolgte der entscheidende Durchbruch.<sup>49</sup> Dieser konzentrierte sich aufgrund der Kapitalintensität vor allem auf die Gutswirtschaften und im wesentlichen auf den Bereich des Dreschens.

Anfangs trat ein Teil der mecklenburgischen Landwirte der neuen Entwicklung sehr skeptisch und ablehnend gegenüber. Es herrschte laut Thünen „ein eingewurzelter Widerwille des bei weitem größeren Teils unserer Landwirte, gegen alles das, was neu ist,“ vor.<sup>50</sup> Die Angriffe richteten sich besonders gegen die Dreschmaschine, da durch sie der Tagelöhner zu viel Arbeit und das Stroh angeblich an Futterwert verlor. Dennoch wurde bereits in diesen Jahren der Nutzen landwirtschaftlicher Maschinen trotz der vielen Mängel und Schwierigkeiten, die sie aufgrund des unausgereiften Entwicklungsstandes hatten, deutlich. Zahlreiche mecklenburgische Landwirte erkannten die Möglichkeit, den schon seit Anfang der 50er Jahre nachweisbaren Arbeitskräftemangel in der Erntezeit durch den Einsatz von Maschinen zu mildern.<sup>51</sup>

1852 wurden die ersten Mäh- und Dampfmaschinen in Mecklenburg eingeführt.<sup>52</sup> Bereits im selben Jahr scheinen der Dreschkasten und andere landwirtschaftliche Geräte eine große Verbreitung gefunden zu haben.<sup>53</sup> „Nament-

<sup>47</sup> Max Weber: Die ländliche Arbeiterverfassung. In: Schriften des Vereins für Sozialpolitik 58, Leipzig 1893, S. 781.

<sup>48</sup> Klemm (wie Anm. 2), S. 43.

<sup>49</sup> Bentzin (wie Anm. 3), S. 95.

<sup>50</sup> Ebd., S. 70.

<sup>51</sup> Annalen (wie Anm. 5), 1851, S. 220, S. 226; 1853, Abt. I, S. 57; 1853, Abt. II, S. 45. – Archiv (wie Anm. 9), S. 510.

<sup>52</sup> Archiv (wie Anm. 9), S. 510, S. 574.

<sup>53</sup> Ebd., S. 510.

lich ist der Begehrt nach Dreschmaschinen in einem unglaublichen Grade gestiegen; selbst Gewerbetreibende des platten Landes sind mit dergleichen Aufträgen überhäuft.<sup>54</sup> Der durch die Einführung neuerer und besserer Wirtschaftssysteme erhöhte Bedarf an Arbeitskräften im Sommer sollte durch die Verwendung von Maschinen kompensiert werden.<sup>55</sup> Erstmals tauchte in der damaligen Literatur die Auffassung auf, daß „die ausgedehnte Anwendung der Maschinen ein Merkmal und eine Forderung des intensiven Wirtschaftsbetriebes“ sei.<sup>56</sup>

Auch die Zahl der Dampfmaschinen nahm in den 1850er Jahren stetig zu. So wurden 1862 in Mecklenburg-Schwerin 35 Dampfmaschinen auf 100 Quadratmeilen verwendet. In Sachsen waren es 27, in Preußen fünf und in Hannover drei Maschinen.<sup>57</sup> 1860 kamen allein in Mecklenburg 60 Mähmaschinen zum Bau und Verkauf.<sup>58</sup> Daneben wurden gleichzeitig zahlreiche landwirtschaftliche Geräte aus England importiert.

Ohnehin hatte Mecklenburg in diesen Jahren scheinbar recht enge Beziehungen zu britischen Geschäftspartnern. Zum einen resultierten diese Verbindungen aus der großen Bedeutung Englands als wichtiger Getreideabnehmer Mecklenburgs, zum anderen bezogen die hiesigen Landwirte viele Produkte, insbesondere hochmoderne landwirtschaftliche Maschinen, von der Insel. Infolgedessen darf es nicht verwundern, daß die für den englischen Markt produzierenden Großbetriebe Mecklenburgs sich oftmals an der englischen Wirtschaft orientierten. In diesem Zusammenhang schrieb das Fachblatt der mecklenburgischen Agrarier, die Landwirtschaftlichen Annalen des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins: „England wendet fast in allen Wirtschaften und zu den verschiedensten Zwecken die Dampfkraft an, um eine intensive Ausnutzung des landwirtschaftlichen Betriebes zu erreichen.“<sup>59</sup>

Wichtigster Hebel zur weiteren Erhöhung des Maschineneinsatzes wurde immer mehr der sich ständig verschärfende Arbeitskräftemangel. Schon 1862 schätzten mecklenburgische Landwirte ein, daß der Mangel so „groß ist, daß er sich noch in den allereinfachsten Wirtschaften ..., sehr und zu allen Zeiten fühlbar macht. Wie viele Tausend Taler gehen jährlich in der Ernte unter, wie viele werden nicht erhoben und das alles nicht in blindem Nichtwissen, nein mit offenen Augen sieht jeder es, doch er kann nicht, er kann nicht, weil die nötigen Arbeiter nicht zur Hand sind.“<sup>60</sup>

<sup>54</sup> Ebd., S. 652.

<sup>55</sup> Annalen (wie Anm. 5), 1853, Abt. II, S. 45.

<sup>56</sup> Archiv (wie Anm. 9), S. 510.

<sup>57</sup> Annalen (wie Anm. 5), 1864, S. 426.

<sup>58</sup> Ebd., 1860, Abt. II, S. 23.

<sup>59</sup> Ebd., 1862, S. 107.

<sup>60</sup> Ebd., 1862, S. 107, S. 113.

Diese Entwicklung spitzte sich in den folgenden Jahren weiter zu, so daß z.B. 1865 in Mecklenburg Korn im Werte von rund 3000000 Talern wegen mangelnder Arbeitskräfte auf dem Felde verdarb.<sup>61</sup> Besonders scharf trat während dieser Zeit der Mangel an Arbeitern auf vielen ritterschaftlichen Gütern hervor.

Den nachhaltigsten Einfluß auf die Entwicklung in der Agrarwirtschaft besaß bis zum Beginn der 1870er Jahre die Dreschmaschine. Sie bewirkte einen tiefgreifenden Einschnitt in die großbetrieblichen Wirtschaften und deren Arbeitsverfassungen. Die Schlagleisten-Dreschmaschine mit Göpelantrieb sowie die modernere Dampfdreschmaschine bewältigten die Arbeit im Sommer und Herbst schneller und billiger. Die hohe Qualität des Druschergebnisses und die enorme Produktivität einer Dreschmaschine, sie leistete ein Mehrfaches gegenüber der Handarbeit, ließ sie zur am meisten angewandten Arbeitsmaschine in der Feldwirtschaft werden.<sup>62</sup> Aus Rentabilitätsgründen war es notwendig, das Getreide sofort während oder unmittelbar nach der Ernte mit der Dreschmaschine auszudreschen. Neben der Erhöhung des Körnerertrages um 15 % wurden vor allem Lagerverluste vermieden. Der sofortige Verkauf der Ernte brachte höhere Preise. Gelder für die Errichtung von Lagermöglichkeiten ließen sich einsparen, und durch den Einsatz der Dreschmaschinen sanken die Kosten gegenüber dem Flegeldrusch auf ein Viertel.<sup>63</sup>

Für den Landarbeiter brachte der Einsatz von Dreschmaschinen erhebliche Veränderungen mit sich. Die eigentliche winterliche Hauptarbeit, das Dreschen, verschwand, wodurch eine sehr wichtige Verdienstmöglichkeit entfiel. Durch das Vordringen der Dreschmaschine verloren viele Drescher „Lohn und Brot“. Deren wirtschaftliche Unsicherheit hatte ohnehin schon durch das langsame Verschwinden der ländlichen Heimarbeit, des Spinnens und Webens, sowie durch den Rückgang der Waldarbeit stetig zugenommen.<sup>64</sup> Der Anteil am Ausdrusch sank vom 16. auf den 25. Scheffel.<sup>65</sup> Die Konzentration der landwirtschaftlichen Arbeiten auf wenige Monate nahm zu. Der Maschinendrusch und die Ausdehnung des Hackfruchtanbaus führten somit zu einer stetig wachsenden Saisonalisierung des Arbeitskräftebedarfs.<sup>66</sup> Zum einen förderte die Dreschmaschine, eingeführt, um den steigenden Mangel an Arbeitskräften in der mecklenburg-schwerinschen Landwirtschaft auszugleichen und

<sup>61</sup> Gustav Schmoller: Die ländliche Arbeiterfrage mit besonderer Rücksicht auf die norddeutschen Verhältnisse. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 22, 1866, S.173.

<sup>62</sup> Annalen (wie Anm. 5), 1864, S. 126.

<sup>63</sup> Klemm (wie Anm. 2), S. 44.

<sup>64</sup> Klaus Saul: Um die konservative Struktur Ostelbiens: Agrarische Interessen, Staatsverwaltung und ländliche 'Arbeiternot'. In: Dirk Stegmann u.a. (Hg.), Deutscher Konservatismus im 19. und 20. Jahrhundert, Bonn 1983, S. 142.

<sup>65</sup> Saul (wie Anm. 64).

<sup>66</sup> Bentzin (wie Anm. 3), S. 98.

die Rentabilität der agrarischen Produktion zu erhöhen, die Schaffung doppelt freier Lohnarbeiter und die Herausbildung kapitalistischer Produktionsverhältnisse auf dem Lande. Zum anderen trieb die Agrartechnik, insbesondere die Dreschmaschine, den Landarbeiter in immer stärkerem Maße in die Stadt.<sup>67</sup> Diese Erscheinung bestätigte Dettweiler 1905 für Mecklenburg-Schwerin: „Auf der einen Seite legt der steigende Mangel an Arbeitskräften die ausgedehntere Verwendung von Maschinen sehr nahe, ja er zwingt gerade dazu, auf der anderen Seite droht die Gefahr, dadurch weitere seither gehabte Arbeitskräfte zu verlieren.“<sup>68</sup>

Um 1870 begann auch die allgemeine Einführung der Mähmaschine. Nachdem anfängliche Unzulänglichkeiten behoben werden konnten und sich der Arbeitskräftemangel besonders in der Erntezeit erhöhte, setzte sich die Mähmaschine in Mecklenburg immer mehr durch.<sup>69</sup> Allein 1872 kamen über 400 Mähmaschinen nach Mecklenburg.<sup>70</sup> „Die Einführung dieser Maschinen, noch vor zwei Jahren in ihren ersten Anfängen begriffen, geschieht jetzt schnell und wird im Verlaufe eines Jahrzehnts allgemein sein. ... auf den größeren Gütern Mecklenburgs bei dem teilweise drückenden Mangel an Arbeitskräften in der Erntezeit sind sie von unberechenbarem Vorteil.“<sup>71</sup> In diesem Zusammenhang bemerkte Max Weber 1873, daß das Jahr 1870 als der Zeitpunkt genannt werden muß, „wo zuerst der volle Maschinenbetrieb auf einzelnen Gütern Mecklenburgs mit Erfolg eingeführt“ wurde.<sup>72</sup> Wenige Jahre später gehörten Düngerstreumaschinen, Heuwender, Heurechen, Häckselmaschinen, Ölkuchenbrecher, Schrotmühlen, Mahlmühlen und Dampfpflüge zum festen Bestand der Maschinenparks. 1861 brachte Graf Schlieffen auf Schlieffenberg einen Dampfpflug – erstmals in Deutschland – zur Anwendung.<sup>73</sup>

Hinsichtlich der maschinellen Bestückung von Agrarbetrieben über 100 ha stand das Land Mecklenburg-Schwerin 1895 hinter dem Königreich Sachsen an zweiter Stelle im Reich.<sup>74</sup> Der quantitative Umfang der in den restlichen Betrieben verwendeten Landmaschinenteknik war allerdings erheblich geringer. 1882 benutzten 5,8 % aller Agrarwirtschaften im Großherzogtum Landmaschinen, 1895 8,8 % und 1907 13,1 %.<sup>75</sup> Damit lag Mecklenburg deutlich hinter einigen Gebieten Deutschlands, wie z.B. den Provinzen Schleswig-Hol-

<sup>67</sup> Karl Kautsky: Die Agrarfrage. Stuttgart 1899, S. 41.

<sup>68</sup> Dettweiler (wie Anm. 23), S. 118.

<sup>69</sup> Annalen (wie Anm. 5), 1870, S. 1 f., S. 9.

<sup>70</sup> Ebd., 1873, S. 77.

<sup>71</sup> Ebd., 1871, S. 340.

<sup>72</sup> Ebd., 1873, S. 77.

<sup>73</sup> Ebd., 1862, S. 333.

<sup>74</sup> Ulrich Bentzin: Landmaschinenteknik in Mecklenburg (1880 bis 1959). In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 3, 1965, S. 69.

<sup>75</sup> Statistik (wie Anm. 41), Bd. 5, Berlin 1885, S. 238 f.; Bd. 112, 1898, S. 189; Bd. 212, T. 2, Anhang, 1910, S. 144 f.

stein, Ostpreußen und Sachsen, dem Königreich Sachsen, dem Land Preußen und dem Deutschen Reich als ganzes.<sup>76</sup>

Die geschilderte Verwendung von Agrartechnik und der damit verbundene Nutzen kam im wesentlichen nur den Großbetrieben und in schon abgeschwächter Form den großbäuerlichen Betrieben zu gute. „Sie allein waren finanziell und betriebstechnisch in der Lage, die kostspieligen, unter englisch-nordamerikanischen Verhältnissen entwickelten und zum Einsatz auf den dortigen Großflächen konstruierten Maschinen und Geräte zu verwenden.“<sup>77</sup>

Bis 1914 erzwang der Arbeitskräftemangel in Mecklenburg-Schwerin die vermehrte Anwendung von Maschinen.<sup>78</sup> So schrieben die „Landwirtschaftlichen Annalen“ 1901, daß gerade in den letzten Jahren der „Arbeiternot“ die Landwirtschaft bestrebt war, die Arbeit mit Hilfe von Maschinen zu erledigen.<sup>79</sup> Deshalb kamen verstärkt Hackmaschinen, Strohpressen und Binde-mähmaschinen zum Einsatz.

Trotz der umfangreichen Benutzung von Landmaschinen in den mecklenburgischen Großwirtschaften erfolgte ein „kapitalintensiver, ‘großer Spurt’ zum arbeitssparenden, roh- und reinertragssteigernden Maschineneinsatz“, wie z.B. in den USA, nicht.<sup>80</sup> Die Gründe sind vielfältiger Natur. Zum einen war die Technik noch nicht ausreichend entwickelt.<sup>81</sup> Zum anderen bestand die lukrative Möglichkeit, einheimische und ausländische Saisonarbeiter einzusetzen. Ihr Einsatz gestattete, die Rentabilität der Betriebe zu steigern, weil sie mittelfristig billiger als Maschinen produzierten. Diese Alternative schwächte den auf den Großbetrieben lastenden Rationalisierungsdruck erheblich ab und verzögerte deshalb den Übergang zum kapitalintensiven Einsatz arbeitssparender Maschinen.<sup>82</sup>

Anschrift des Verfassers:

Dr. Reno Stutz  
Liskowstraße 25  
18059 Rostock

<sup>76</sup> Ebd., Bd. 5 (Einleitung), S. 38 ff.; Bd. 112 (Einleitung), 1898, S. 37 ff.; Bd. 212 (Anhang), 1910, S. 146 ff.

<sup>77</sup> Bentzin (wie Anm. 74), S. 70.

<sup>78</sup> Annalen (wie Anm. 5), 1900, S. 183, S. 321; 1901, S. 2ff, S. 62; 1902, S. 2.

<sup>79</sup> Ebd., 1901, S. 1.

<sup>80</sup> Klaus J. Bade: Transnationale Migration und Arbeitsmarkt im Kaiserreich: Vom Agrarstaat mit starker Industrie zum Industriestaat mit starker agrarischer Basis. In: Historische Arbeitsmarktforschung, Göttingen 1982, S. 198.

<sup>81</sup> Ballwanz (wie Anm. 17), S. 88.

<sup>82</sup> Bade (wie Anm. 80), S. 198.

## ZU DEN SOZIALVERHÄLTNISSEN DER LANDARBEITER IN MECKLENBURG-STRELITZ IM 19. JAHRHUNDERT\*

Von Axel Lubinski

Die Geschichte der Landarbeiter ist in der deutschen historischen Forschung ein stiefmütterlich behandelter Gegenstand. Das gilt für die Geschichtsforschung in der DDR ebenso wie für die in der alten Bundesrepublik, wo für dieses Feld vor allem die Sozialgeschichte in Frage kam. Wenn überhaupt, so wurden die Landarbeiter aus der Perspektive der industriellen Gesellschaft betrachtet, ihre Existenz als eine Phase auf dem Weg dorthin gesehen, das Fehlen politischer Organisiertheit und die Defizite hinsichtlich ihres revolutionären Elans beklagt bzw. die wenigen Spuren, die in die Richtung eines politischen Gruppenbewußtseins oder einer Arbeiterkultur wiesen und die sie somit den Industriearbeitern annäherten, besonders sorgfältig gesammelt und mitunter sicher überbewertet. Insgesamt aber erscheinen die Landarbeiter unterbelichtet auf dem Tableau des Historikers, und so konnte sie Jens Flemming 1986 völlig zu Recht als die „vergessene Klasse“ postulieren.<sup>1</sup> Eine Tagung freilich, die sich mit Mecklenburg im 19. Jahrhundert beschäftigt, kommt um die Landarbeiter kaum herum, handelte es sich doch in jener Zeit bei ihnen um die größte und angesichts der sozialökonomischen Struktur des Landes auch um eine wichtige soziale Gruppe.<sup>2</sup>

Die Landarbeiterschaft des 19. Jahrhunderts war in sich stark strukturiert und umfaßte unterschiedliche soziale Teilgruppen. Im folgenden sollen nicht die Landarbeiter schlechthin, sondern die kontraktlich gebundenen Arbeiter in den Gutsbetrieben des Landes betrachtet werden. Ausgeschlossen werden somit die sogenannten „freien Tagelöhner“, die als Einlieger oder Klein-

\* Der vorliegende Beitrag ist die mit Anmerkungen versehene Fassung eines Vortrages, der auf der Tagung „Das 19. Jahrhundert in Mecklenburg“ am 10. Mai 1997 in Güstrow gehalten wurde.

<sup>1</sup> Eine Einführung in die Forschung bieten Jens Flemming: Die vergessene Klasse: Literatur zur Geschichte der Landarbeiter in Deutschland. In: Arbeiter und Arbeiterbewegung im Vergleich, Berichte zur internationalen historischen Forschung (HZ Sonderheft 15), Hg. Klaus Tenfelde, München 1986, S. 389–418. – Christof Dipper: Bauern als Gegenstand der Sozialgeschichte. In: Sozialgeschichte in Deutschland. Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Zusammenhang. Bd. 4: Soziale Gruppen in der Geschichte, Hg. Wolfgang Schieder und Volker Sellin, Göttingen 1987, S. 9–33.

<sup>2</sup> Zur Geschichte der Landarbeiter Mecklenburgs aus migrationshistorischer Perspektive siehe jetzt Axel Lubinski: Entlassen aus dem Untertanenverband. Die Amerika-Auswanderung aus Mecklenburg-Strelitz im 19. Jahrhundert. Studien zur Historischen Migrationsforschung 3, Osnabrück 1997, bes. Kap. 5 und 7.

eigentümer vor allem in den Bauerndörfern wohnten und ohne längere Kontrakte für einen kürzeren Zeitraum, in der Regel in den saisonalen Spitzenzeiten, in Gutsbetrieben oder auch größeren Bauernwirtschaften arbeiteten.

Unter den kontraktlich gebundenen Arbeitern der Gutsbetriebe sind wiederum zwei Gruppen zu unterscheiden und zwar einerseits die Knechte und Mägde als Angehörige des Gesindes und andererseits die Hoftagelöhner mit ihren Familien.<sup>3</sup> Aber auch ein solchermaßen eingegrenztes Thema läßt sich im Rahmen eines Aufsatzes nicht umfassend abhandeln. Statt dessen sollen hier einige wenige typische Merkmale der sozialen Situation dieser Arbeiter und ihre Einbindung in das soziale System der Gutsherrschaft als ein Problem sozialhistorischer Forschung diskutiert werden. Im Mittelpunkt stehen die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Hoftagelöhner sowie die Möglichkeiten der Familiengründung für die Gesindeangehörigen.

Die Komplexität und Intensität der sozialen Beziehungen zwischen betriebsintegrierten Gutsarbeitern und ihren Herren offenbart sich schon bei einer Betrachtung der im Gutsdorf üblichen Arbeitspflichten und Lohnleistungen. Dieses System von Pflichten und Berechtigungen vereinnahmte einerseits die ganze Landarbeiterfamilie bzw. beschäftigte die Gesindeangehörigen rund um die Uhr; es war auf der anderen Seite aber auch auf eine umfassende Versorgung der Arbeiter und ihrer Familien aus den Ressourcen des Gutes ausgerichtet. Dies wurde durch die Existenz eines Konglomerats von Deputat- und Anteillöhnen sowie Berechtigungen realisiert, das sich von anderen Lohnformen einer kapitalistischen Wirtschaft grundlegend unterschied. Die Entlohnung der Hoftagelöhner im Land Stargard bestand 1848 beispielsweise im wesentlichen:<sup>4</sup>

1. aus einem Anteil am erdroschenen Getreide (1848 erhielten die Drescher den 17. Scheffel des erdroschenen Korns);
2. außerhalb der Dreschzeit aus einem Scheffel Roggen, einem Scheffel Gerste (zusammen ca. 110 l) und einem Taler für jeweils 18 Arbeitstage;
3. aus der Möglichkeit der Haltung einer Kuh, von ein bis zwei Schweinen, von Gänsen und Hühnern, mitunter von zwei Schafen;
4. in der Nutzung von Garten-, Kartoffel- und Leinland sowie
5. in der unentgeltlichen oder verbilligten Versorgung mit Brennholz bzw. Torf.

<sup>3</sup> Zu den einzelnen Kategorien ländlicher Arbeiter vgl. Lubinski (wie Anm. 2), S. 48–50. Dort auch die ältere und neuere Literatur zum Problem der Klassifizierung der Landarbeiterschaft.

<sup>4</sup> Landeshauptarchiv Schwerin (LHAS), Mecklenburg-Strelitzer Landesregierung 7/46. Die folgenden Angaben sind in nachstehenden Einzelbelegen weitestgehend übereinstimmend aufgeführt: Votum des Kammerdirectors von Kamptz vom 29. April 1848, Bl. 46 f.; Bitte der Pächter des Domanialamts Stargard um Festsetzung der Löhne vom 13. September 1848, Bl. 89 f.; Bericht des landwirthschaftlichen Vereins Woldegk über die in den Versammlungen vom 21. October 1848 und 2. November 1848 festgestellten Verhältnisse der Hoftagelöhner, Bl. 100 f.

Darüber hinaus erhielten die Hoftagelöhner ein Erntegeld (1 rt) und weitere kleinere Deputate. Außerdem hatten die Arbeitgeber die Kosten für den Arzt und für Arzneimittel zu tragen sowie wichtige Fuhren für den Arbeiter auszuführen. Die Entlohnung kontraktlich gebundener Tagelöhner in Mecklenburg-Strelitz basierte also vor allem auf Anteilrechten aus dem Ertrag der Gutswirtschaft (Drescheranteil, Weideberechtigungen, Landanteile) und auf einem hohen Naturallohnanteil.

Für ihren Jahreslohn hatten der Hoftagelöhner selbst und ein 'brauchbarer Hofgänger' täglich, außer an Sonn- und Feiertagen, alle anfallenden Arbeiten zu verrichten. Für die Wohnung und für den Garten mußten 52 Frauen- bzw. Hofgängertage umsonst geleistet werden. Die Tagelöhnerfrauen waren seit Einführung des Hofgängers in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht mehr generell zur Hofarbeit verpflichtet, mußten jedoch in der Ernte sowie bei der Schafschur helfen, „insoweit sie nicht durch körperliche Schwäche, oder dringende Familien- und Wirthschaftsverhältnisse behindert“<sup>5</sup> waren.

Die hier aufgeführten Lohnleistungen sind zwar 1847/48 als allgemein üblich im Land Stargard ermittelt worden, doch ist davon auszugehen, daß es auf den verschiedenen Gütern Abweichungen bei einzelnen Werten gegeben hat. Die Überlieferung von Landarbeiterlöhnen aus dem Ritterschaftlichen Amt Teterow (Mecklenburg-Schwerin) – ebenfalls aus dem Jahr 1848 – zeigt aber, daß sich Plus und Minus in den unterschiedlichen Posten zumindest benachbarter Güter in der Tendenz ausglich.<sup>6</sup>

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts bot also das Verhältnis des Hoftagelöhners in Mecklenburg-Strelitz für die Landarbeiterfamilien bei relativ geringer Bargeldentlohnung eine Absicherung der wichtigsten Lebensbedürfnisse in Naturalien. Diese Grundabsicherung war in Zeiten extrem steigender Nahrungsmittelpreise, wie sie zwischen 1847 und 1855 infolge von Mißernten zu verzeichnen waren, von besonderer Bedeutung. 1847 hatten die im Landwirtschaftlichen Verein Woldegk zusammengeschlossenen Agrarier errechnet, daß eine Tagelöhnerfamilie nach Abzug aller Kosten und Arbeitsleistungen für Miete, Landpacht, Steuern u.a. durchschnittlich einen jährlichen Verdienst von 36 Reichstalern in Bargeld erwirtschaften könne. Als Ausgaben, die von dieser Summe noch bestritten werden mußten, nannten die Arbeitgeber Branntwein und Tabak, einige Kleidungsstücke, die nicht selbst hergestellt werden konnten, sowie Bücher, Handwerkszeug und Patengeld.<sup>7</sup> Ähnliche

<sup>5</sup> Ebd., Bl. 100 RS.

<sup>6</sup> Für entsprechende Angaben zu den Gütern bei Teterow (Tellow, Roggow, Zierstorff, Klein Roge, Schlieffensberg, Warnkenhagen, Klein Wokern und Hohenfelde) vgl. das Roggower Protokoll vom 20. April 1848 in Johann Heinrich von Thünen: Ausgewählte Texte, ausgewählt und kommentiert von Walter Braeuer, Die Grossen Sozialökonomien, Bd. VII, Meisenheim, Glan 1951, S. 214–229.

<sup>7</sup> LHAS (wie Anm. 4), 482.

Angaben sind aus dem Nordwesten Mecklenburg-Schwerins überliefert, wo sich die Tagelöhnerhaushalte bis auf den Zukauf von Salz, Zucker, Heringen und Genußmitteln wie Kaffee(-surrogat), Tabak und Schnaps mit Nahrungsmitteln autark versorgten. Diese Marktabgeschlossenheit stand im schroffen Gegensatz zur Marktorientiertheit des junckerlichen Großbetriebes und war letztlich nur um den Preis einer enormen Arbeitsbelastung der ganzen Familie, auch und besonders für die Frauen und heranwachsenden Kinder, aufrechtzuerhalten.<sup>8</sup>

Nachdem die Landarbeiterlöhne in den 1820er bis 1840er Jahren bei einem durch starkes Bevölkerungswachstum begünstigten Arbeitskräfteüberschuß stagnierten oder sogar zurückgegangen waren, stiegen sie seit der Jahrhundertmitte in Mecklenburg und darüber hinaus in ganz Deutschland beträchtlich an.<sup>9</sup> Neben den vergleichsweise hohen Barlöhnen in Mecklenburg – die Bargeldentlohnung der Hoftagelöhner in Mecklenburg-Strelitz lag dabei am unteren Ende der Skala – veranlaßten die umfangreichen Deputatbezüge Max Weber in seiner bekannten Landarbeiterenquête aus dem Jahr 1892 zu der Feststellung, daß „die Lage der mecklenburgischen Landarbeiter [...] im allgemeinen unbedenklich als die günstigste im ganzen deutschen Osten bezeichnet werden [kann]“. Von grundlegender Bedeutung war in diesem Zusammenhang für Weber die Erhaltung der „patriarchalischen Arbeitsverfassung“ in Mecklenburg. „Die Erinnerung daran, daß der Dreschanteil und die sonstigen Gebühren der Landarbeiterschaft nicht den Charakter reiner Arbeitslohnung, sondern von Anteilen minderberechtigter Genossen an der patriarchalisch geleiteten Genossenschaft haben, ist hier nicht in der Art, wie im Osten sonst meist, verloren gegangen.“<sup>10</sup>

Obwohl die mecklenburgischen Hoftagelöhner durch Zusammensetzung und Höhe ihres Lohnes also in einer – verglichen mit anderen Arbeiterkategorien – materiell relativ abgesicherten Situation lebten, gab es in ihrem Verhältnis zu den Arbeitgebern beträchtliche Konfliktpotentiale. Die durch den Mecklenburgischen patriotischen Verein eingesetzte „Commission zur Berathung über die Verhältnisse der ländlichen Arbeiterklassen, über Auswanderung und Arbeitermangel in Mecklenburg“ kam 1873 zu dem Schluß, daß der „Hauptgrund zur Unzufriedenheit unserer Arbeiterclassen in ihrer socialen

<sup>8</sup> Ingeborg Müller: Damshagen. Aus dem Alltagsleben der Tagelöhnerfrauen. In: Jahrbuch für Volkskunde und Kulturgeschichte 20, 1977, S. 85-103, hier S. 95.

<sup>9</sup> Theodor von der Goltz: Geschichte der Deutschen Landwirtschaft. 2. Band: Das neunzehnte Jahrhundert. Stuttgart/Berlin 1903, S. 347. – Robert Pfahl: Landarbeiterlöhne und ihre Bewegung vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zum Beginn des ersten Weltkrieges. Eine Studie zur Lage kontraktgebundener Landarbeiter auf den domanialen Pachthöfen des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin. Diss. Rostock 1971, S. 110, 127.

<sup>10</sup> Max Weber: Die Lage der Landarbeiter im ostelbischen Deutschland (1892). In: Max Weber Gesamtausgabe, Abt. I, Bd. 3/I und 3/II, Tübingen 1984, S. 880 f.

Stellung und zwar in der Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber“ liege. Erläuternd fügte der Gutsbesitzer Pogge auf Blankenhof<sup>11</sup> hinzu, „daß diese Abhängigkeit speciell in *unseren* socialen Verhältnissen liege, weil eine Menge von Hilfsleistungen, welche der Tagelöhner, ohne daß das contractliche Verhältniß sie vorschreibe, dennoch nothwendig brauche, wie z.B. Unterstützung bei Krankheits-, Unglücks-, Alter- und Sterbefällen, ferner alle Fuhren und Heranschaffung mancher Lebensbedürfnisse aus der Stadt nur durch den guten Willen des Arbeitgebers gewährt werden könnten und daher auch häufig versagt würden, während in anderen Ländern, wo es Büdner und Bauern gebe, der Arbeiter nicht nötig habe, sich deswegen gerade an den Arbeitgeber zu wenden. Dieses Verhältniß der Abhängigkeit zeige sich noch recht deutlich darin, daß die Arbeiter ‘Du’ resp. ‘Er’ genannt würden, daß sie beim Sprechen mit dem Herrn den Hut in der Hand behalten müßten [...], durch welches Alles dem Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Gepräge der Leibeigenschaft aufgedrückt werde“. Auch erkannten Mitglieder dieser Kommission die Ausübung der Polizeigewalt und der Patrimonialgerichtsbarkeit, wenn auch entgegen der Auffassung eines altadligen Berufsgenossen, als „Ursache der Unzufriedenheit“ der Landarbeiter. Wieder war es Pogge auf Blankenhof, der erklärte, „der Arbeiter habe den Glauben, daß für ihn kein Recht bestehe, weil er dem Herrn gegenüber meist Unrecht bekomme und dies liege darin, weil, wenn der Herr im Unrecht sei, die Sache durch Einlenken gütlich beigelegt, wenn jedoch der Arbeiter im Unrecht sei, dieselbe bis zu Ende verfolgt werde; außerdem sei es schwer für den Richter, sich den Einwirkungen einer oft ihn als Gast feiernden Familie zu entziehen und sein Urtheil frei von diesen Einwirkungen zu Gunsten des Arbeiters zu erhalten.“<sup>12</sup>

Halten wir also als Zwischenergebnis zwei Tendenzen für die Hoftagelöhnerfamilien fest: eine relativ gute materielle Absicherung sowie eine starke Einbindung in die paternalistische Sozialordnung der Gutsherrschaft insgesamt. Die auch noch im 19. Jahrhundert typische Vermischung von Arbeits- und lokalem Herrschaftsverhältnis auf den mecklenburgischen Gütern erforderte eine hohe Anpassung an die obrigkeitlichen Normen, und sie erforderte eine beträchtliche Abgrenzung von gesellschaftlichen Gegentendenzen. Diese gingen, besonders deutlich in den schnell wachsenden Städten zu beobachten, hin zu mehr individueller Freiheit und sich vergrößernden Räumen privater Selbstbestimmung. Wie konfliktträchtig und spannungsgeladen diese Situation auch in Mecklenburg war, zeigt sich insbesondere am Beispiel der Gesinde-

<sup>11</sup> Liberaler Bundes- bzw. Reichstagsabgeordneter für Mecklenburg-Strelitz 1867–1878 und 1881–1884.

<sup>12</sup> Bericht der vom Mecklenburgischen patriotischen Vereine ernannten Commission zur Berathung über die Verhältnisse der ländlichen Arbeiterklassen, über Auswanderung und Arbeitermangel in Mecklenburg, Schwerin 1873, S.12–14 (Hervorhebung im Original gesperrt).

angehörigen und hier vor allem in einer Lebenssituation, in der es in besonderer Weise um individuelle Selbstverwirklichung ging: in der Situation der Familiengründung.

Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts war durch ein starkes Wachstum der Bevölkerung Mecklenburgs gekennzeichnet, wodurch spätestens seit den 1830er Jahren die Zahl der Einwohner im heiratsfähigen Alter stark anwuchs. Grundsätzlich konnte in Mecklenburg jedoch erst geheiratet werden, wenn eine selbständige Nahrungsstelle zur Verfügung stand, im Gutsdorf also in der Regel eine Familienwohnung für Landarbeiter. Diese in West- und Mitteleuropa, dem Verbreitungsgebiet des sogenannten „European Marriage Pattern“, allgemein übliche Form der Familienorganisation hatte schon vor Beginn der beschriebenen demographischen Veränderungen generell ein relativ hohes Heiratsalter zur Folge. Bei stark wachsender Bevölkerung im heiratsfähigen Alter verschlechterten sich die Heiratschancen dramatisch, wenn die Nahrungsstellen nicht mit der Bevölkerung wuchsen. Diese Situation entstand in Mecklenburg bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, übrigens nicht nur im ländlichen, sondern auch im städtischen Bereich. Allerdings war die Lage auf dem Lande besonders prekär. Hier begrenzten vor allem die Gutsbesitzer nach Möglichkeit Zuzug und Bevölkerungswachstum in ihren Dörfern, um möglichen Verpflichtungen zur Armenversorgung zu entgehen. Mit der Vergabe von Wohnungen hatten sie zu diesem Zweck ein wirksames Mittel an der Hand. In Mecklenburg galt der sogenannte „Wohnschein“ bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes als unerläßliche Voraussetzung für die Eheschließung. Langfristig ist im 19. Jahrhundert die Zahl der Eheschließungen im Land Stargard auf dem platten Land kaum gestiegen. Angesichts des gleichzeitigen Bevölkerungswachstums muß daher der Anteil der Ledigen im heiratsfähigen Alter stark angewachsen sein. Die Lebensperspektiven der jungen Leute hatten sich somit maßgeblich verändert.<sup>13</sup>

Solange sich also die gesellschaftlichen Grundlagen nicht gravierend änderten, und eine solche Veränderung lag zwischen 1830 und 1870 lediglich in den Jahren 1848/49 im Bereich des Denkbaren, war für die betroffenen jungen Leute bei kaum erweitertem Wohnungsangebot zunächst keine generelle Verbesserung ihrer Heiratschancen in Sicht. Eine Akzeptanz der alten gesellschaftlichen Norm sexueller Abstinenz außerhalb der Ehe hätte nun eine viel längere und immer häufiger auch lebenslange Enthaltensamkeit bedeutet. Dies bildete den gesellschaftlichen Hintergrund für die wachsenden Zahlen unehelicher Geburten in Mecklenburg. Besonders auf dem platten Land stiegen die Illegitimitätsziffern steil an. In der ersten Hälfte der 1860er Jahre kamen in den ländlichen Regionen von Mecklenburg-Strelitz rund ein Viertel aller Kinder außerhalb der Ehe zur Welt. In dieser Zeit fanden Normverletzungen nicht nur durch immer mehr Frauen und Männer statt, sondern im Laufe der inzwi-

<sup>13</sup> Lubinski (wie Anm. 2), S. 60–73, 153–156.

schen längeren Gesindedienstphase auch häufiger und regelmäßiger durch dieselben Personen. Die Entwicklung eines neuen Sexualverhaltens wurde jedoch nicht nur durch dessen immer weitere Verbreitung in der dörflichen Gesellschaft infolge fehlender Heiratsmöglichkeiten begünstigt. Es veränderten sich auch die materiellen Voraussetzungen für ein Leben mit Kind außerhalb der Ehe. Steigende Gesindedienstlöhne verbesserten auch in Mecklenburg die materiellen Bedingungen der ledigen Mütter. Und schließlich eröffnete die Perspektive der Amerikaauswanderung neue Familiengründungsmöglichkeiten für die Auswanderer, aber auch für diejenigen der Daheimgebliebenen, die Familienstellen übernehmen konnten.<sup>14</sup>

Die Landesregierung von Mecklenburg-Strelitz und leitende Domanialbeamte verfolgten die hier skizzierte Entwicklung mit großer Aufmerksamkeit. Sie nahmen das Ansteigen der Illegitimitätsziffern als Teil einer gesellschaftlichen Entwicklung wahr, die insgesamt als bedrohlich empfunden wurde und die erzieherische Gegenmaßnahmen erforderte. Der Oberlanddrost Bernhard von Kamptz aus dem Domanialamt Stargard wies am 17. April 1852 gegenüber der Landesregierung auf das Problem der immer alltäglicher werdenden unehelichen Geburten hin: „Es ist so weit gediehen, daß auf dem platten Lande es in den Volkscharacter als Grundsatz eingedrungen ist, daß ausserheliche Schwängerung keine Schande mehr für das schwache Geschlecht involvirt [...] und das] männliche mit Frechheit und Leichtsinne darüber hinweg kömmt, wenn es unehelich zeugt, auch einen Entschuldigungsgrund darin findet, daß es nicht immer gleich Wohnung finden kann.“ Von Kamptz – und mit ihm die Regierung – forderten, „ernstliche Maßregeln“ einzuleiten. Die anderen Domanialbeamten in Mecklenburg-Strelitz, welche zur Meinungsäußerung aufgefordert worden waren, bestätigten die beobachteten Veränderungen in der Einstellung der Bevölkerung, blieben in bezug auf mögliche administrative oder gesetzliche Maßnahmen aber sehr zurückhaltend. Der Rat Franz Schroeder vom Domanialamt Mirow hatte „kein Mittel in Vorschlag zu bringen, von welchem ein auch nur einiger Maaßen erträglicher Erfolg zu erwarten wäre“. Auch der Drost Hermann Held aus Feldberg erklärte, daß die Beamten dort, „so viel wir darüber nachgedacht haben, keine solche Maßregeln, wodurch die Polizei oder die Strafgewalt in den Stand gesetzt werden, dem Uebel zu steuern“, fänden: „Polizeiliches und strafrechtliches Einschreiten gegen die Eltern [gereiche] gar leicht zum Nachtheil der Kinder.“<sup>15</sup>

Trotz dieser Einwände weitete sich die Diskussion um die „Unzucht“ schließlich zu Gesetzesverhandlungen mit der Regierung in Mecklenburg-Schwerin und den Ständen aus, da die diesbezügliche Bestimmung aus der Polizei- und Land-Ordnung des Jahres 1572 mit ihren altertümlichen Strafindrohungen nicht mehr angewendet werden konnte. Und so wurde als

<sup>14</sup> Ebd., S. 210-220.

<sup>15</sup> LHAS, Domanialamt Feldberg 104.

Ergebnis der Verhandlungen bezüglich eines „Unzuchtgesetzes“ zwischen den mecklenburgischen Landesregierungen und den Ständen das Gesetz vom 24. April 1856 „betreffend die Bestrafung der Unzucht und des Concubinats, der sogenannten wilden Ehe“ veröffentlicht, in dem es hieß: „Die einfache Unzucht als solche, soll von beiden Theilen mit Geldbuße von drei Thalern bis zu zwanzig Thalern, in dem Falle des Unvermögens aushülflich mit entsprechendem Gefängniß [...] bestraft werden. [...] Das außereheliche Zusammenleben in der Form ehelicher Gemeinschaft, der Concubinats oder die sogenannte wilde Ehe ist an beiden Theilen mit Geldstrafe von zehn bis hundert Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis vier Wochen [...] zu bestrafen. [...] Bei der Feststellung der Strafe [...] ist besonders zu sehen: a. auf den kürzeren oder längeren Bestand des unzüchtigen Verkehrs, auf die Häufigkeit seiner Uebungen, auf die mehr oder weniger erschwerenden Nebenumstände und das erregte Aergerniß; b. auf die Persönlichkeit der Beteiligten, deren sonstigen bisherigen Lebenswandel, die von ihnen bethätigte größere oder geringere Verderbtheit. Die [...] Strafe kann [...] ganz oder theilweise umgewandelt werden: a. durch Erkennung auf körperliche Züchtigung [...]; b. durch theilweise Entziehung der warmen Kost und Beschränkung auf Wasser und Brod bei Gefängnißstrafen.“<sup>16</sup>

Es ist auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden archivalischen Quellen kaum nachzuvollziehen, in welchem Ausmaß dieses Gesetz tatsächlich durch die domanialen Ämter und die Gutsherren als Träger der Patrimonialgerichtsbarkeit angewendet wurde. Der Engere Ausschuß der Ritterschaft in Rostock vertrat in einer Stellungnahme vom 23. März 1855 jedenfalls die Auffassung, daß vor allem durch die strikte Anwendung des Gesetzes, weniger dagegen durch die Höhe der Strafe eine Verhaltensänderung in der Bevölkerung herbeigeführt werden könne. Die ältere Generation von Domanialbeamten, der Bernhard von Kamptz angehörte, mögen diese Auffassung mitgetragen und umgesetzt haben. Andere Beamte – deren Zugehörigkeit zu einer jüngeren Generation in diesem Zusammenhang wohl nicht ohne Bedeutung war – haben dies nicht getan. So berichtete am 24. August 1869 der nunmehrige Drost Franz Schroeder (Domanialamt Mirow) an die Landesregierung: „Die strenge und prompte Wahrnehmung der Strafen des Unzuchtgesetzes vom 24. April 1856 wurde so widerwärtig und so unerträglich, daß – ich leugne es nicht – hauptsächlich aus diesem Grunde das Amt hier laxer in seiner Praxis geworden ist. [...] lag doch in keiner Branche der Polizeiverwaltung die Überzeugung klarer vor, daß trotz aller strikten Anwendung des Unzuchtgesetzes damit dem Uebel niemals zu steuern, ja dasselbe nicht einmal zu mindern war.“<sup>17</sup> Tatsächlich deutet der ungebremsste Anstieg der Illegimitätsziffern bis in die erste Hälfte der 1860er Jahre darauf hin, daß das ‘Unzuchtgesetz’ kei-

<sup>16</sup> Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung, 1856, S.43–47.

<sup>17</sup> LHAS (wie Anm. 4), 1/8.

nen nennenswerten Einfluß auf die Häufigkeit unehelicher Geburten hatte. Allerdings konnte es die Grundlage für in lokalem Rahmen mit sehr unterschiedlicher Schärfe gehandhabte Repressionen bieten.

In der ländlichen Gesellschaft des mecklenburgischen Gutsdorfes traten also vielfältige Erscheinungsformen einer paternalistischen Herrschaftspraxis auf, die am Beispiel einiger Lebenssituationen von Gesindeangehörigen und Hoftagelöhnerfamilien dargestellt wurden. Der hier verwendete Begriff des Paternalismus<sup>18</sup> beruht u.a. auf der Herrschaftssoziologie Max Webers, nach der patriarchalische Herrschaft vor allem auf einer „durch Herkommen geheiligten Eigenwürde“ beruht. „Der Inhalt der Befehle ist durch Tradition gebunden, deren rücksichtslose Verletzung seitens des Herrn die Legitimität seiner eigenen, lediglich auf ihrer Heiligkeit ruhenden, Herrschaft selbst gefährden würde.“<sup>19</sup> Daß ein derartiges Verständnis von Herrschaft auch bei ihren Trägern selbst präsent war, zeigt die Art und Weise, wie führende Beamte in der Landesregierung von Mecklenburg-Strelitz im Frühjahr 1848 auf Anträge der (bürgerlichen) Gutspächter im Domanium reagierten. Im Mai 1848 baten die Pächter des Domanialamtes Stargard um eine Regulierung ihrer Verhältnisse zu den Tagelöhnern durch die Landesregierung, insbesondere um die Festlegung von Umfang und Qualität des Holzdeputats, „um weiteren Conflicten zwischen den Herren und Arbeitern zuvor zu kommen“. Die zuständige Kammer lehnte einen solchen Eingriff aus prinzipiellen Erwägungen ab: „Nur der Pächter kann die spezielle Lage seiner Arbeiter kennen und berücksichtigen, und nur ihm kann es überlassen bleiben, wie er alle Lebensbedürfnisse seinen Arbeitern zu Theil werden lassen mag. Ueberhaupt müßten wir den Staat aufs Tiefste beklagen, in welchem mit verknöchertem Herzen der Herr und der Arbeiter gegenüber gestellt werden, um lediglich nach gesetzlichen Normen Arbeit und Verdienst abzuwägen, so daß Milde und Berücksichtigung, so wie ein freundliches Entgegenkommen gänzlich ertödtet würden. Den Pächtern wird kein Vorschub zu geben sein in einem Streben, von ihren Leuten getrennt zu werden durch den todten Buchstaben unpractischer rechtlicher Bestimmungen. Ein resp. väterliches und kindliches Aneinanderschließen ist – so dünkt uns – mehr an der Zeit. Ein bloßer Rechtsstaat gehört zu den eiskalten Phantasiestücken.“<sup>20</sup>

Wesentliche Konsequenzen hatte diese Form von Herrschaft im 19. Jahrhundert nicht zuletzt auf die spezifische Form der Wirtschaftsverfassung ostelbischer Güter, wie wir an einigen Beispielen bereits beobachten konnten. Im Sozialkontext des mecklenburgischen Gutsdorfes, in dessen Zentrum die Arbeitsorganisation des Gutsbetriebes stand, kam die für paternalistische Ver-

<sup>18</sup> Ausführlicher hierzu vgl. Lubinski (wie Anm. 2), S. 223–234.

<sup>19</sup> Max Weber: *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*. 6. Aufl., Tübingen 1985, S. 478.

<sup>20</sup> LHAS (wie Anm. 4), 7/46, Bl. 16, 21.

hältnisse typische Verbindung von enger physischer Nähe und großer sozialer Distanz zwischen den Beherrschten und ihren Herren, aber auch die Verbindung von öffentlicher und privater Sphäre<sup>21</sup> auf besondere Art zum Ausdruck. Paternalistische Praxis begegnet uns in Mecklenburg im 19. Jahrhundert vor allem in der herrschaftlichen Reaktion auf voreheliche Sexualität und Illegitimität, in der Vergabe von Wohnraum und damit in der Erlaubnis der Familiengründung, im Zwang zum Gesindedienst und in allen Fragen, die mit der Organisation von Arbeit und Entlohnung der Hoftagelöhnerfamilien zu tun hatten. Somit wurden mit den Bereichen Arbeit, Wohnen und Familie die zentralen Lebensbereiche durch paternalistische Herrschaft erfaßt. In all diesen Bereichen blieb die Wahrnehmung von Gnade oder Ungnade eine alltägliche Erfahrung.

Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts traten enorme Änderungen der ökonomischen und politischen Bedingungen des hier untersuchten Sozialverhältnisses ein. Gegen Ende der 1860er Jahre, auf dem Höhepunkt der größten Auswanderungswelle aus Mecklenburg-Strelitz nach Übersee, kam es zum massiven Einbruch der Agrarkonjunktur in Mecklenburg, der zunächst durch schlechte Getreideernten in der zweiten Hälfte der 1860er Jahre ausgelöst wurde. Die dann folgende, lang anhaltende Agrarkrise forcierte in ganz Deutschland die tiefgreifenden Umgestaltungen der landwirtschaftlichen Betriebsweise, die sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts vollzogen. Der Übergang zu einer verbesserten Fruchtwechselwirtschaft unter fortschreitender Reduktion der Brache, die verbesserte Düngung der Flächen bei zunehmendem Einsatz von Kunstdünger, Meliorationsarbeiten, der wachsende Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen und nicht zuletzt die steigende Bedeutung des Kartoffel- und vor allem des Zuckerrübenanbaus sowie die mit der Verarbeitung dieser Produkte verbesserten Möglichkeiten einer ausgedehnteren Nutzviehhaltung trugen zu einer enormen Steigerung des Produktionsvolumens der deutschen Landwirtschaft bei. Auch in der mecklenburgischen Landwirtschaft fanden im 19. Jahrhundert zahlreiche Veränderungen in der Betriebsweise statt.<sup>22</sup>

Vor dem Hintergrund der massiven ökonomischen, aber auch der tiefgreifenden politischen Veränderungen in Deutschland seit Ende der 1860er Jahre stellt sich die Frage nach Kontinuität und Wandel im paternalistischen Verhältnis zwischen Gutsherren und Landarbeitern bis zum Ende des 19. Jahrhun-

<sup>21</sup> Robert Berdahl: Preußischer Adel: Paternalismus als Herrschaftssystem. In: Preußen im Rückblick, Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 6, Hg. Hans-Jürgen Puhle und Hans-Ulrich Wehler, Göttingen 1980, S. 124.

<sup>22</sup> Goltz (wie Anm. 9), S. 327–340. – Heinz Haushofer: Die deutsche Landwirtschaft im technischen Zeitalter. Stuttgart 1963, S. 87–90, 106–108, 131, 153–156, 179–183. – Friedrich-Wilhelm Henning: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland. Bd. 2: 1750 bis 1976, Paderborn 1978, S. 72–93, 113–120, 128–140.

derts. Auf der Suche nach Antworten fällt eine Konstanz in der traditionellen Ausgestaltung der Arbeits- und Sozialverfassung des Gutsbetriebes bzw. des Gutsdorfes in Mecklenburg-Strelitz ins Auge, die angesichts der gravierenden politischen und sozialökonomischen Veränderungen auf den ersten Blick verblüfft. Die Ergebnisse Max Webers und Karl Breinlingers aus den Erhebungen des Vereins für Socialpolitik und des Evangelisch Sozialen Kongresses aus den Jahren 1892 und 1893 ergaben in Übereinstimmung mit den aufgefundenen archivalischen Belegen insbesondere für den Umfang und die Zusammensetzung der Deputat- bzw. Naturallohnanteile der Hoftagelöhner sowie für die Praxis bei der Alten- und Krankenversorgung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein sich kaum veränderndes Bild. Für Max Weber stellten sich die Verhältnisse der mecklenburgischen Landarbeiter als ein Extremfall auf der Skala des in Ostelbien Möglichen und Üblichen dar. Den Gegenpol nahm Schlesien ein. Die Ursache für die vergleichsweise günstige materielle Situation der mecklenburgischen Landarbeiter sah er in „der Art, in welcher die patriarchalische Arbeitsverfassung dort erhalten und fortentwickelt ist“.<sup>23</sup>

Die ländliche Gesellschaft Mecklenburgs war also in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zwar beträchtlichen sozialen Spannungen und großen Wandlungen ausgesetzt, die ihren Ursprung in der rasanten Entwicklung der kapitalistischen Landwirtschaft jener Zeit hatten. Gleichzeitig aber handelte es sich hierbei um ein Sozialsystem, in dem traditionelle Normen einerseits diese Spannungen mit verursachten, andererseits jedoch auch eine große integrierende Funktion besaßen. Der paternalistischen Praxis von Herrschaft und Arbeitsorganisation verdankte diese Gesellschaft zu einem großen Teil ihre Legitimität. Bei bis 1918 fehlenden modernen Elementen im politischen System (z.B. einer Landesverfassung, einem aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Landesparlament, aber auch hinsichtlich der Selbstverwaltung der Gemeinden auf dem Lande) war es offensichtlich besonders die beschriebene paternalistische Herrschafts- und Wirtschaftspraxis, welche im ländlichen Bereich eine durchaus tragfähige Legitimationsgrundlage zur Verfügung stellte. Dies zeigte sich u.a. in der Revolutionszeit von 1848/49. Die Hoftagelöhner der Gutsbetriebe zeigten im Gegensatz zum Städtebürgertum wohl keineswegs im ganzen Territorium revolutionäre Aktivitäten. Der Tagelöhneraufstand bei Torgelow – bei dem es sich zum Teil um Aktionen nichtlandwirtschaftlicher Arbeiter handelte – blieb regional begrenzt. Die Forderungen der Hoftagelöhner zielten offensichtlich vor allem auf solche Verbesserungen ihrer Lage, die sich durchaus im Rahmen der bestehenden Herrschafts- und Sozialordnung

<sup>23</sup> Siehe Weber (wie Anm. 10), Zitat S. 880. – Karl B. Breinlinger: Die Landarbeiter in Pommern und in Mecklenburg. Dargestellt nach den Erhebungen des Evangelischen Sozialen Kongresses. Diss. Heidelberg 1903. – Lubinski (wie Anm. 2), S. 184–189.

bewegten.<sup>24</sup> Auch in den Jahrzehnten zwischen der Revolution von 1848/49 und dem Ersten Weltkrieg galten die Bewohner des platten Landes in den Gutsherrschaftsgebieten Ostelbiens im Gegensatz zu den mit viel umfangreicheren politischen Rechten ausgestatteten Industriearbeitern nicht als akute Bedrohung konservativer Gesellschaftskonzepte,<sup>25</sup> auch wenn in Mecklenburg die fehlende Einbindung weiter Bevölkerungskreise in das politische System des Landes sogar von den höchsten Exponenten des Staates als äußerst problematisch empfunden wurde.<sup>26</sup>

Eine wesentliche Grundlage für ein Mindestmaß an Akzeptanz der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung auf dem platten Lande ist jedoch nicht in einer besonderen Unterwürfigkeit oder landestypischen 'Rückständigkeit' der Bevölkerung zu suchen, sondern in der Organisation dieser Gesellschaft, die um den Preis bestimmter individueller, insbesondere politischer Freiheiten eine weitgehende, paternalistisch geprägte Absicherung der wichtigsten materiellen Bedürfnisse von Landarbeiterfamilien anbot. Die Konstanz dieser paternalistischen Sozialordnung – deren Wurzeln im übrigen weit in die Frühe Neuzeit zurückreichen – war eine wichtige Voraussetzung für den Bestand paternalistischer Herrschaft, welche aus der Perspektive der modernen Gesellschaft des ausgehenden 19. Jahrhunderts freilich zunehmend anachronistisch wirkte. Sie dürfte aber nichtsdestoweniger durch eine volkstümliche, „traditionsbestimmte Auffassung von sozialen Normen und Verpflichtungen und von den angemessenen wirtschaftlichen Funktionen“ der Glieder dieses Gemeinwesens im Rahmen einer „moralischen Ökonomie“ auch seitens der

<sup>24</sup> Immerhin trug eine „entschlossene Haltung“ von Hoftagelöhnern in verschiedenen Regionen Mecklenburgs nicht unmaßgeblich dazu bei, daß in beiden mecklenburgischen Großherzogtümern im Mai 1848 Verordnungen erlassen wurden, nach denen auf Antrag von Tagelöhnern oder Gutsherrn Schiedskommissionen „zur Feststellung streitiger Verhältnisse der Hoftagelöhner“ eingesetzt werden konnten. – Hans Hübner: Die mecklenburgischen Landarbeiter in der Revolution von 1848/49. In: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung 10, 1968, H. 5, S. 858–875. – Ders.: Die Bewegung der ostelbischen Landarbeiter in der Revolution von 1848/49, Diss. Halle 1958. – Karl-Heinz Mahlert: Die soziale und ökonomische Lage der mecklenburgischen Landarbeiter nach Aufhebung der Leibeigenschaft und ihr Kampf in der Revolution von 1848–1849, Diss. Potsdam 1961. – Es fehlt jedoch eine neuere Untersuchung, die nähere Aufschlüsse u.a. über regionale Schwerpunkte und die Träger von Protest und Widerstand gibt.

<sup>25</sup> So gelang es gegen Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts den Konservativen gerade im „ostelbischen Landmilieu“, ihre Stimmenanteile bei Reichstagswahlen zu stabilisieren. Thomas Nipperdey: Deutsche Geschichte 1866–1918. 2. Band: Machtstaat vor der Demokratie, München 1992, S. 509 f.

<sup>26</sup> Siehe z.B. die Äußerungen der Schweriner und Strelitzer Großherzöge in den Auseinandersetzungen um eine Verfassungsreform in Mecklenburg in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg bei Otto Vitense: Geschichte von Mecklenburg, Gotha 1920, S. 547 f.

dörflichen Unterschichten in den Gutsdörfern bis zu einem gewissen Grade legitimiert gewesen sein.<sup>27</sup> Schließlich bot eine solche 'sittliche Ökonomie' ein „im Dialog zwischen Unterschichten und Obrigkeit aktivierbares und von beiden Seiten kommunizierbares Set an Orientierungen“.<sup>28</sup>

Welche Wahrnehmungsmuster gesellschaftlicher Realität, welche Strategien zur Gestaltung des eigenen Lebens die mecklenburgischen Landarbeiter entwickelten und nicht zuletzt welche Freiräume auch die mecklenburgischen Untertanen gegen ihre verschiedenen Obrigkeiten zu erkämpfen und zu behaupten wußten, ist erst zu einem Teil erforscht. Der vorliegende Beitrag sollte nicht zuletzt Ansätze aufzeigen, wie auf diesem Weg fortzufahren ist.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Axel Lubinski

Universität Potsdam, Historisches Institut

Am Neuen Palais 10

14469 Potsdam

<sup>27</sup> Edward P. Thompson: Die 'moralische Ökonomie' der englischen Unterschichten im 18. Jahrhundert. In: Plebeische Kultur und moralische Ökonomie, Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, Hg. Dieter Groh, Frankfurt a. M./Berlin/Wien 1980, S. 67–130, hier S. 69 f.

<sup>28</sup> Die Formulierung nach einem Diskussionsbeitrag von Dorothy Thompson um Rezeptionsvarianten des Konzepts der „Moral Economy“ auf einer Tagung in Birmingham 1992. Zitiert nach Manfred Gailus und Thomas Lindenberger: Zwanzig Jahre 'moralische Ökonomie'. Ein sozialhistorisches Konzept ist volljährig geworden. In: Geschichte und Gesellschaft 20, 1994, S. 469–477, hier S. 474.



## ABKÜRZUNGEN

|               |   |
|---------------|---|
| ABMV          | Archäologische Berichte aus Mecklenburg-Vorpommern  |
| ADB           | Allgemeine Deutsche Biographie  |
| AHL           | Archiv der Hansestadt Lübeck  |
| AHR           | Archiv der Hansestadt Rostock   |
| AHW           | Archiv der Hansestadt Wismar  |
| AML           | Annalen der Mecklenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft  |
| AuF           | Ausgrabungen und Funde  |
| BA            | Bundesarchiv  |
| BDC           | Berlin Document Center  |
| BGR           | Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock   |
| BMJ           | Bodendenkmalpflege in Mecklenburg, Jahrbuch   |
| DA            | Domarchiv Ratzeburg   |
| Fpl.          | Fundplatz   |
| Informationen | Informationen des Bezirksarbeitskreises für Ur- und Frühgeschichte Schwerin                             |
| LHAS          | Landeshauptarchiv Schwerin (bis Juni 1997 MLHA)   |
| LKA           | Landeskirchliches Archiv Schwerin   |
| LMA           | Lexikon des Mittelalters  |
| MGHSS         | Monumenta Germaniae Historica Scriptores  |
| MJB           | Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde                               |
| MLHA          | Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin  |
| MUB           | Me(c)klenburgisches Urkundenbuch  |
| NAML          | Neue Annalen der Mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft  |
| PM            | Dietrich Schröder: Erstes Alphabet der Mecklenburgischen Kirchen-Historie des Papistischen Mecklenburgs |
| PUB           | Pommersches Urkundenbuch  |
| RGG           | Religion in Geschichte und Gegenwart  |
| SAG           | Stadtarchiv Güstrow   |
| SAHS          | Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund  |
| SAS           | Stadtarchiv Schwerin  |
| SHRU          | Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden   |
| SLM           | Stralsunder Liber memorialis  |
| Stb           | Stralsundisches Stadtbuch   |
| SS            | Sommersemester  |
| UAR           | Universitätsarchiv Rostock  |
| UBBL          | Urkundenbuch des Bistums Lübeck   |
| UBR           | Universitätsbibliothek Rostock  |
| UBSL          | Urkundenbuch der Stadt Lübeck   |
| WS            | Wintersemester  |
| WZ            | Wissenschaftliche Zeitschrift   |
| WZR           | Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock   |
| ZfG           | Zeitschrift für Geschichtswissenschaft  |

